WDB Fachinformation

Suchbegriffe: Suchen Löschen

Verknüpfung der Suchbegriffe: und Ausgabeformat der Trefferliste: kurz Sortiermerkmal: Treffer

K Kapitel 1: Fördern und Fordern (§§ 1 - 6c)

- , § 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- . § 2 Grundsatz des Forderns
- - § 3 Leistungsgrundsätze
- ; § 4 Leistungsarten
- : § 5 Verhältnis zu anderen Leistungen
- _ § 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Ö § 6a Experimentierklausel
- Ä § 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger
- # § 6c Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

L Kapitel 2: Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7 - 13)

- , § 7 Berechtigte
- . § 8 Erwerbsfähigkeit
- - § 9 Hilfebedürftigkeit
- ; § 10 Zumutbarkeit
- : § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen
- _ § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen
- Ö § 13 Verordnungsermächtigung

M Kapitel 3: Leistungen (§§ 14 - 35) 1 Abschnitt 1: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 - 18)

- , § 14 Grundsatz des Förderns
- . § 15 Eingliederungsvereinbarung
- _ § 16 Leistungen zur Eingliederung
- ; § 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung
- : § 18 Örtliche Zusammenarbeit

2 Abschnitt 2.1: Leistungen - Alg II (§§ 19 - 27)

- , § 19 Arbeitslosengeld II
- . § 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- _ § 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

- ; § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung
- : § 23 Abweichende Erbringung von Leistungen
- _ § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld
- Ö § 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit
- Ä § 26 Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht
- # § 27 Verordnungsermächtigung

3 Abschnitt 2.2: Leistungen - Sozialgeld (§ 28)

- , § 28 Sozialgeld

4 Abschnitt 2.3: Leistungen - Anreize und Sanktionen (§§ 29 - 32)

- , § 29 Einstiegsgeld
- . § 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit
- _ § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II
- ; § 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

5 Abschnitt 2.4: Leistungen - Verpflichtungen anderer (§§ 33 - 35)

- , § 33 Übergang von Ansprüchen
- . § 34 Ersatzansprüche
- _ § 35 Erbenhaftung

N Kapitel 4: Gemeinsame Vorschriften für Leistungen (§§ 36 - 45)

- , § 36 Örtliche Zuständigkeit
- . § 37 Antragserfordernis
- - § 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft
- ; § 39 Sofortige Vollziehbarkeit
- : § 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften
- _ § 41 Berechnung der Leistungen
- Ö § 42 Auszahlung der Geldleistungen
- Ä § 43 Aufrechnung
- # § 44 Veränderung von Ansprüchen
- (§ 44a Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
-) § 44b Arbeitsgemeinschaften
- = § 45 Gemeinsame Einigungsstelle

O Kapitel 5: Finanzierung und Aufsicht (§§ 46 - 49)

- , § 46 Finanzierung aus Bundesmitteln
- . § 47 Aufsicht
- - § 48 Zielvereinbarungen
- ; § 49 Innenrevision

P Kapitel 6: Datenübermittlung und Datenschutz (§§ 50 - 52)

- , § 50 Datenübermittlung
- . § 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen
- - § 51a Kundennummer
- ; § 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- : § 51c Verordnungsermächtigung
- _ § 52 Automatisierter Datenabgleich

Q Kapitel 7: Statistik und Forschung (§§ 53 - 55)

- , § 53 Statistik
- . § 54 Eingliederungsbilanz
- - § 55 Wirkungsforschung

R Kapitel 8: Mitwirkungspflichten (§§ 56 - 62)

- , § 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit
- . § 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern
- - § 58 Einkommensbescheinigung
- ; § 59 Meldepflicht
- : § 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter
- _ § 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Ö § 62 Schadensersatz

S Kapitel 9: Bußgeldvorschriften (§ 63)

- , § 63 Bußgeldvorschriften

T Kapitel 10: Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64)

- , § 64 Zuständigkeit

U Kapitel 11: Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 65 - 66)

- , § 65 Übergangsvorschriften
- . § 65a Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- - § 65b Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- ; § 65c Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit
- : § 65d Übermittlung von Daten
- _ § 65e Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang
- Ö § 66 Verordnungsermächtigung

V Sonstiges 1 Markt + Integration

- , MI01 coArb / Statistik
- . MI02 Übergreifende AV-Fragen

2 Verfahren

- , V01 Vordrucke
- . V02 Verfahrensabläufe

3 Sozialversicherung

- , SGB V Krankenversicherung
- . SGB VI Rentenversicherung
- _ SGB VII Unfallversicherung
- ; SGB XI Pflegeversicherung

4 Angrenzende Gesetze

- , SGB I Allgemeiner Teil
- . SGB IV Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung
- _ SGB X Verwaltungsverfahren und Datenschutz
- ; SGB XII Sozialhilfe
- : AndG Andere Gesetze

5 Personal

- , P01 Rekrutierung
- . P02 Qualifizierung
- - P03 Organisation
- ; P04 Recht
- : P05 Personalhaushalt
- _ P06 Führungskräfte
- Ö P07 Sonstiges

6 Finanzierung

- , F01 Finanzierung
- . F02 Eingliederungsleistungen

Suchbegriffe: Suchen Löschen

Verknüpfung der Suchbegriffe: und Ausgabeformat der Trefferliste: kurz Sortiermerkmal: Treffer

K Kapitel 1: Fördern und Fordern (§§ 1 - 6c)

- , § 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- . § 2 Grundsatz des Forderns
- - § 3 Leistungsgrundsätze
- ; § 4 Leistungsarten
- : § 5 Verhältnis zu anderen Leistungen
- _ § 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Ö § 6a Experimentierklausel
- Ä § 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger
- # § 6c Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

L Kapitel 2: Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7 - 13)

- , § 7 Berechtigte
- . § 8 Erwerbsfähigkeit
- - § 9 Hilfebedürftigkeit
- ; § 10 Zumutbarkeit
- : § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen
- _ § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen
- Ö § 13 Verordnungsermächtigung

M Kapitel 3: Leistungen (§§ 14 - 35) 1 Abschnitt 1: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 - 18)

- , § 14 Grundsatz des Förderns
- . § 15 Eingliederungsvereinbarung
- _ § 16 Leistungen zur Eingliederung
- ; § 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung
- : § 18 Örtliche Zusammenarbeit

2 Abschnitt 2.1: Leistungen - Alg II (§§ 19 - 27)

- , § 19 Arbeitslosengeld II
- . § 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- _ § 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- ; § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung
- : § 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

- _ § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld
- Ö § 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit
- Ä § 26 Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht
- # § 27 Verordnungsermächtigung

3 Abschnitt 2.2: Leistungen - Sozialgeld (§ 28)

- , § 28 Sozialgeld

4 Abschnitt 2.3: Leistungen - Anreize und Sanktionen (§§ 29 - 32)

- , § 29 Einstiegsgeld
- . § 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit
- _ § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II
- ; § 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

5 Abschnitt 2.4: Leistungen - Verpflichtungen anderer (§§ 33 - 35)

- , § 33 Übergang von Ansprüchen
- . § 34 Ersatzansprüche
- _ § 35 Erbenhaftung

N Kapitel 4: Gemeinsame Vorschriften für Leistungen (§§ 36 - 45)

- , § 36 Örtliche Zuständigkeit
- . § 37 Antragserfordernis
- - § 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft
- ; § 39 Sofortige Vollziehbarkeit
- : § 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften
- _ § 41 Berechnung der Leistungen
- Ö § 42 Auszahlung der Geldleistungen
- Ä § 43 Aufrechnung
- # § 44 Veränderung von Ansprüchen
- (§ 44a Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
-) § 44b Arbeitsgemeinschaften
- = § 45 Gemeinsame Einigungsstelle

O Kapitel 5: Finanzierung und Aufsicht (§§ 46 - 49)

- , § 46 Finanzierung aus Bundesmitteln
- . § 47 Aufsicht
- - § 48 Zielvereinbarungen
- ; § 49 Innenrevision

P Kapitel 6: Datenübermittlung und Datenschutz (§§ 50 - 52)

- , § 50 Datenübermittlung

- . § 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen
- - § 51a Kundennummer
- ; § 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- : § 51c Verordnungsermächtigung
- _ § 52 Automatisierter Datenabgleich

Q Kapitel 7: Statistik und Forschung (§§ 53 - 55)

- , § 53 Statistik
- . § 54 Eingliederungsbilanz
- - § 55 Wirkungsforschung

R Kapitel 8: Mitwirkungspflichten (§§ 56 - 62)

- , § 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit
- . § 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern
- - § 58 Einkommensbescheinigung
- ; § 59 Meldepflicht
- : § 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter
- _ § 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Ö § 62 Schadensersatz

S Kapitel 9: Bußgeldvorschriften (§ 63)

- , § 63 Bußgeldvorschriften

T Kapitel 10: Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64)

- , § 64 Zuständigkeit

U Kapitel 11: Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 65 - 66)

- , § 65 Übergangsvorschriften
- . § 65a Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- - § 65b Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- ; § 65c Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit
- : § 65d Übermittlung von Daten
- _ § 65e Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang
- Ö § 66 Verordnungsermächtigung

V Sonstiges 1 Markt + Integration

- , MI01 coArb / Statistik
- . MI02 Übergreifende AV-Fragen

2 Verfahren

- , V01 Vordrucke
- . V02 Verfahrensabläufe

3 Sozialversicherung

- , SGB V Krankenversicherung
- . SGB VI Rentenversicherung
- _ SGB VII Unfallversicherung
- ; SGB XI Pflegeversicherung

4 Angrenzende Gesetze

- , SGB I Allgemeiner Teil
- . SGB IV Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung
- _ SGB X Verwaltungsverfahren und Datenschutz
- ; SGB XII Sozialhilfe
- : AndG Andere Gesetze

5 Personal

- , P01 Rekrutierung
- . P02 Qualifizierung
- - P03 Organisation
- ; P04 Recht
- : P05 Personalhaushalt
- _ P06 Führungskräfte
- Ö P07 Sonstiges

6 Finanzierung

- , F01 Finanzierung
- . F02 Eingliederungsleistungen

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 2 Grundsatz des Förderns

10001 Steuerklassenwechsel

§ 3 Leistungsgrundsätze

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 4 Leistungsarten

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

10001 Alg II für Ältere ab 58
10002 Verhältnis zu anderen Leistungen
10003 Alg II für Ältere ab 58 (kein Fall nach § 428 SGB III)
10004 Auszahlung des KG an volljährige Kinder
10005 Nachrangigkeit des SGB II

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 6a Experimentierklausel

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 6c Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 7 Berechtigte

10001 E 303 bei Alg II
10002 BG - Vater des MUK auf Dauer nicht erwerbsfähig
10003 Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen
10004 Anwendbarkeit des § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
10006 Studentin-Berechtigte des SGB II ? - Anspruch Mehrbedarf?
10007 Konkurrenz von Alg/Alg II während Elternzeit
10008 Wohnungslose/ Durchreisende/ Nichtsesshafte
10009 Kara Carsaf unbeachtlich für allgemeinen Arbeitsmarkt
10010 Mutter in unbefristeter Beschäftigung, jedoch Erziehungsurlaub
10011 volljähriges Kind in Ausbildung/Studium
10012 Personen ohne festen Wohnsitz
10013 Asylbewerber
10015 Antragstellung bei bereits bestehender stationärer Aufnahme
10016 "stationärer Aufenthalt"
10018 Ausschluss von Alg II bei Haft
10020 Auszubildender / Student - Mitglied der Haushaltsgemeinschaft/KDU
10021 Zeitpunkt der Berücksichtigung bei Änderung der Zusammensetzung der BG
10022 Studenten ohne BAfög-Anspruch
10023 Kind im "Betreuten Wohnen"
10024 Kinder im Heim
10025 Berücksichtigung von Kindern bei getrennt lebenden Eltern
10027 Haupt-/Nebenwohnsitz
10028 Jüdische Migranten / Kontingentflüchtlinge
10029 Spätaussiedler
10030 Ausschlusstatbestand Berufsausbildungsbeihilfe-BAB
10031 Bedarfsermittlung bei Studenten
10032 Betreuungseinrichtungen für Wohnungslose
10033 Justizvollzugsanstalt - offener Vollzug
10034 Höhe Alg II bei BAföG Anspruch
10036 Ausschluss von Alg II bei Altersrente
10037 Arbeitslosenhilfe für Soldaten nach SVG?
10038 Enkel in der BG
10039 Angehörige von Stationierungskräften
10040 Erwerbsminderungsrente auf Zeit
10041 Wehrübung
10042 Beihilfe an Auszubildende im Rahmen der Härtefallregelung?
10043 Altersrente ab 65
10044 Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten / zwei Wohnungen
10045 Bedarfsgemeinschaft während der Adoptionspflege
10046 Alg II bei Abg Bezug
10047 BAföG für Berufsfachschüler
10048 BAföG erschöpft vor Ende des Studiums

10049 Student im Urlaubssemester
10050 Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland
10051 BAB für behinderte Menschen
10052 Aufhebung der Leistung bei Altersrente
10053 Während der Elternzeit sind Beamte beurlaubt ohne Dienstbezüge.
10054. Ansprüche bei Auslandsaufenthalt
10055 Anspruch Abendgymnasium

§ 8 Erwerbsfähigkeit

10002 Erwerbsfähigkeit von Ausländern
10003 Dauerhafte Leistungseinschränkung - Mitwirkung
10004 Nachweis der Erwerbsunfähigkeit Partner
10005 Kara Carsaf unbeachtlich für allgemeinen Arbeitsmarkt
10006 Behinderte in Werkstatt für Behinderte
10009 Verfahren bei dauernder Leistungseinschränkung
10010 "Nahtlosigkeitsfälle" im SGB II?
10011 Werkstatt für behinderte Menschen ggf. Kostenträger nach dem SGB XII
10012 Erwerbsfähigkeit bei Personen ohne festen Wohnsitz
10013 Erwerbsfähigkeit trotz Beschäftigungsverbot nach MuSchG
10014 Laufender Alg II - Bezug, trotz fehlender Erwerbsfähigkeit

§ 9 Hilfebedürftigkeit

10001 Einkommensanrechnung Verwandte/ Verschwägerte
10002 Bedarfsanteil - Berechnung der Leistung
10003 Unterhaltsvermutung in Haushaltsgemeinschaft
10004 Auskunfts-/Mitwirkungspflichten Verwandte, Verschwägerte
10005 Auszahlung an einzelne Mitglieder der BG
10006 Ausschluss von Alg II bei Haft
10007 Zahlung von KdU ohne Alg II
10008 Zeitraum der Vermögensberücksichtigung
10009 Kostenlose Unterkunft
10010 Absicherung durch Grundschuld bei Darlehen
10011 Vermögensausgleich nur zwischen Partnern
10012 Bestandskraft von Entscheidungen
10013 Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung
10014 Anrechnung von Einkommen beim Stiefkind
10016 Anrechnung von Einkommen beim Kind des Partners
10017 Aufteilung von Leistungen bei Unterhaltsvermutung
10018 Auskunftspflicht bei Unterhaltsvermutung
10019 Vermögen bei Unterhaltsvermutung
10020 Verfahren bei Unterhaltsvermutung
10021 Vereinfachtes Verfahren bei Unterhaltsvermutung
10022 Unterhaltsvermutung bei gesteigerter Unterhaltspflicht
10024 30-jähriger im Haushalt mit Eltern
10025 Begriffsbestimmung Haushaltsgemeinschaft
10026 Widerlegung der Vermutung bei Eltern
10027 Miete zwischen Angehörigen
10028 Wehrdienst des Sohnes und KdU
10029 Freibeträge bei Anwendung von § 9 Abs. 5
10030 Unterhaltsvermutung Sohn bzw. Bruder
10031 Darlehensgewährung während Klageverfahren Alhi
10032 Angaben im Zusatzblatt "...Hilfebedürftigkeit bei ... Haushaltsgemeinschaft"
10033 Sicherung bei Darlehen (Abtretung; Grundschuld)

§ 10 Zumutbarkeit

10001 Zumutbarkeit bei Aufenthalt im Frauenhaus
10002 Abbruch Erziehungsurlaub nicht zumutbar
10003 Beschäftigung unter Tariflohn
10004 Zumutbarkeit wenn Betreuungsperson vorhanden
10005 Elternzeit

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

10001 Mitteilung von Einkommensänderungen
10002 Anrechnung von Alhi für Dezember 2004 auf Alg II im Januar 2005 ?
10003 Ständig wechselndes Einkommen
10004 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
10006 Ausbildungsgeld und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
10007 Gebäudeversicherung
10008 Einkommensanrechnung BAB/ Bafög
10009 Werbungskosten
10010 Eigenheimzulage und Baukindergeld
10012 Anrechnung von 1 Euro Jobs / Arbeitsgelegenheiten
10013 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
10014 Einkommen aus Krankengeld
10015 Ferienjob
10016 Einkommen von Saisonarbeitern
10017 Kindergeld für volljährige Kinder
10018 Berücksichtigung von Schulden, Unterhaltsverpflichtungen oder Schadensersatzzahlungen
10019 30 €- Pauschale
10020 Einkommen aus Unfallrente/ Verletztenrente
10021 Stichtag und Änderungen bei Einkommen
10022 Einkommensanrechnung Altersrente
10024 Jump-Plus
10025 Kindergeld für MUK im Ausland
10026 Nebeneinkommen bei Übergang von SGB III zu SGB II
10027 Anrechnung Mutterschaftsgeld
10028 Unterhaltsvorschuss
10029 Privilegierte Renten
10030 Anrechnung von Einstiegsgeld (ESG) als Einkommen
10031 Einkommen eines 13-Jährigen
10032 Auslöse
10033 Pflegegeld nach dem SGB VIII
10034 Schuldenabbau
10035 Einnahmen als Pflegeperson
10036 Meister-BAföG
10037 Einmalige Einnahmen
10038 Pauschaler Abzug bei Betriebsausgaben
10039 Einkommen aus Ausbildungsversicherung
10040 Unentgeltliche Verpflegung
10041 Doppelte Haushaltsführung
10042 Vertriebenenzuwendung
10043 Blindengeld/ Gehörlosengeld
10044 ESF-Landesförderung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
10045 Erziehungsrente

10046 Absetzung von Beiträgen zur betriebl. Altersvorsorge
10047 Anrechnungsbetrag Rente
10048 Zuschuss zum Kindergartenbeitrag
10049 Pauschbetrag für Kindergeld
10050 Stipendium
10051 Versicherungspauschale in Haushaltsgemeinschaft
10052 Erwerbseinkommen ohne monatliche Einkommensteuer- Vorauszahlung
10053 Fahrkostenersatz durch den Arbeitgeber
10054 Einkommenserzielung aus Kindertagespflege
10056 Absetzung bei BAföG möglich?
10057 Pauschaler Versicherungsabzug bei gemischtem Einkommen
10058 Anrechnung von Kostgeld des Kindes bei seinen Eltern
10059 Verlagerung der abzusetzenden Versicherungsbeträge
10060 Schmerzensgeld
10061 Verzicht auf Ausbildungsvergütung
10062 Abfindung nach Rechtsstreit
10063 Anrechnung bei Altersteilzeit
10064 Anrechnung von Kurzarbeitergeld
10065 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
10066 Trinkgeld
10067 Freiwilliges Soziales Jahr
10068 Anpassung des Unterhaltstitels bei wesentlicher Einkommensänderung
10069 Erbbauzins
10072 Kinderbetreuungskosten
10073 Anrechnung von Wohngeld
10074 Anrechnung von Einkommen aus Altersrente
10075 Überbrückungsgeld/ Existenzgründungszuschuss
10076 Berücksichtigung von Erwerbseinkommen neben dem BAföG-Bezug in der BG
10077 Ruhendes Gewerbe
10078 Anrechnung von Übergangsleistungen nach der Berufskrankheitenverordnung
10079 PKW als Geschenk
10080 Abtretung von (Miet)-Einnahmen
10081 Einkommen/Vergütung im Rahmen einer EQJ

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

10001 Vermögensfreibeträge nach Absatz 2 Nr. 3
10002 Zusätzlicher Freibetrag für Altersvorsorge
10003 Angemessene Größe von Haus- und Wohnungseigentum
10004 Nicht selbst genutztes Wohneigentum
10005 Altersvorsorge
10006 Bestehende Versicherungsverträge
10007 Freibetrag für Kinder
10008 Berücksichtigung von Schulden
10009 Ermittlung des Grundfreibetrages nach Absatz 2 Nr. 1
10011 Übertragung von Vermögen des Kindes
10012 Angemessenes Kfz
10013 Befreiung von der ges. Rentenversicherungspflicht
10014 Sterbegeldversicherung
10015 Schenkung von Wohneigentum
10016 Rückübertragungsanspruch (Schenkung)
10017 Rürup-Rente
10018 Grundfreibetrag und Freibetrag zur sonstigen Altersvorsorge
10019 Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
10020 Immobilie in der Türkei
10021 Anteile an einer Wohngenossenschaft
10022 Betriebsvermögen
10023 Grundfreibetrag für MUK
10024 Vermögensausgleich nur zwischen Partnern
10025 Ausbildungsversicherung (§ 4 AlgII-VO?)
10026 Ausbildungs- u. Aussteuerversicherungen
10027 Betriebliche Altersvorsorge
10028 Nießbrauch
10029 Altersvorsorgefreibetrag bei Ehegatten/Partnern
10030 Mietkauf
10031 Vertriebenenzuwendung
10032 Zufluss von Kapitalerträgen
10033 Abgetretener Bausparvertrag
10034 Rückforderung einer Schenkung (Gründstück)
10035 Abfindung nach Rechtsstreit
10036 Genossenschaftsanteile an einer Bank
10037 Erlös aus Immobilienverkauf
10038 Landwirtschaftliche Nutzflächen
10039 Verkauf wesentlich unter dem Verkehrswert

§ 13 Verordnungsermächtigung

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 14 Grundsatz des Förderns

10001 Fehlende Bedürftigkeit

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

10001 Verfügbarkeit / Erreichbarkeit
10002 Eingliederungsvereinbarung
10003 Eingliederungsvereinbarung, Rechtsfolgebelehrung
10004 Eingliederungsvereinbarung - Rechtsfolgebelehrung
10005 Ortsabwesenheit zum Jahreswechsel
10006 Ortsabwesenheit

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

10001 Aufstocker: Einstiegsgeld und EXGZ / ÜG
10002 Übergangsfälle bei Programm Arbeit statt Sozialhilfe
10003 Ausgestaltung Arbeitsgelegenheiten
10004 Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen
10005 Lohnkostenzuschüsse
10006 Strukturkosten bei Integrationsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 3 SGB II
10007 örtliche Zuständigkeit bei Arbeitgeberleistungen
10008 Mischfinanzierung SGB II / SGB XII
10009 Leistungen falls Kinderbetreuung sichergestellt ist
10010 Übernahme von Fahrkosten zur Arbeitsgelegenheit
10011 Gemeinnützigkeit von Arbeitsgelegenheiten
10012 Zeitlicher Umfang von Arbeitsgelegenheiten / Teilzeit
10013 Maßnahmen nach § 199 SGB III / Status der Leistungsempfänger in 2005
10014 Rangfolge der Entgelt- und Mehraufwandsvariante
10015 Definition der Zusätzlichkeit bei der Mehraufwandsvariante
10016 Umgang mit sozialintegrativen Leistungen
10017 Eingliederungsquote bei Maßnahmen für Alg II - Empfänger
10019 Gültigkeitsdauer Bildungsgutschein
10020 Träger der Kosten / VGS
10021 Zuständigkeit Ausbildungsberatung / Ausbildungsvermittlung
10022 ABM und PSA
10023 Fahrkosten zu beruflichen Schulen
10024 Zusatz - Job
10025 Übergangsfälle EGZ / Buchung
10026 Bewerbungskosten beim Übergang in Alg II
10027 Kinderbetreuungskosten
10028 Förderung von Auslandspraktika
10029 Unfallversicherung bei Zusatzjobs
10030 Urlaub während Arbeitsgelegenheit
10031 Ausbildungsvermittlung inc.UBV / Mobi
10032 Vermittlerische Betreuung Schwerbehinderter
10033 Aufstocker: Integrationskosten
10034 Aufstocker: Teilnahme an FbW und TM
10035 Aufstocker: Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten
10036 Mobilitätshilfen bei ALGII-Beziehern
10037 Minderung Anspruch ALG I

§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

10001 Eingliederungsvereinbarung

§ 18 Örtliche Zusammenarbeit

10001 Rechtsverordnung gem. § 18 Abs. 3

§ 19 Arbeitslosengeld II

10002 Kosten der Unterkunft bei Wohneigentum
10003 Minderung der KdU durch Einkommen

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

10001 Praxisgebühr und Zuzahlungen
10005 Regelleistung, Sozialgeld und dauerhafte Erwerbsminderung
10006 Regelleistung, Sozialgeld und Altersrente
10007 Regelleistung, Sozialgeld und ohne Altersrente
10008 Regelleistung minderjährige Partner
10009 Regelleistung prozentuale Aufteilung
10010 Regelleistung, Sozialgeld und keine dauerhafte Erwerbsminderung
10012 Personen ohne festen Wohnsitz
10013 Rundfunkgebühren GEZ
10014 Regelleistung, KDU und Taschengeld bei Inhaftierung
10015 Regelleistung, Kosten von Wasser, Abwasser und Warmwasseraufbereitung
10016 Regelleistung, Kosten für Nachhilfeunterricht; Darlehen
10017 Kinder in WfB, Internaten, Heimen, Anstalten
10018 Kürzung des Regelsatzes bei stationärem Aufenthalt
10019 Regelleistung, KDU bei Inhaftierung
10020 Bedarfsgemeinschaft mit nicht erwerbsfähigen Eltern
10021 Verpflegung im Krankenhaus
10023 Stromnachzahlung
10024 Ansprüche bei Auslandsaufenthalt

§ 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

10001 Leistungsbeginn Mehrbedarfe
10002 Vordruck Mehrbedarfe bei kostenaufwändiger Ernährung
10003 Beginn Mehrbedarfe für werdende Mütter
10004 Kostenerstattung für ärztliche Bescheinigung kostenaufwändige Ernährung
10005 Mehrbedarf für Ernährung
10006 Mehrbedarfe für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige (§ 33 SGB IX)
10007 Haushaltshilfe?
10008 Unterhaltsleistungen
10009 Definition "Behinderung und Leistung..."
10010 Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung bei mehreren Erkrankungen
10011 Merkzeichen G
10012 Definition "Übergangszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2"
10013 Studentin-Berechtigte des SGB II ? - Anspruch Mehrbedarf?
10014 Mehrbedarf, wenn Kinder ihren Bedarf selbst decken können?
10015 Anlage 1 zu Mehrbedarfe für Ernährung
10016 Wechselnder Aufenthalt der Kinder bei beiden Elternteilen
10017 Mehrbedarfe für Sozialgeldempfänger
10018 Höhe der Mehrbedarfe für Ernährung Anlage 1
10019 Mehrbedarf für Alleinerziehende / Trennung vom Ehegatten aufgrund Heimunterbringung
10021 Mehrbedarfe für Enkelkinder im Haushalt
10022 Hilfe im Haushalt für Behinderte
10023 Mehrbedarf Pflege und Erziehung
10025 Mehrbedarf - weitere Erkrankungen

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

10001 Berechnung der Kosten für Warmwasseraufbereitung / Kochenergie
10002 Leistungen die Wohngeld ausschließen; Nachweise für die Wohngeldstelle
10004 Schuld-/Tilgungszinsen
10005 Mietkaufvertrag
10006 Mietschulden
10007 Vermietung an Verwandte/ Untermieter
10008 Ansprüche bei Auslandsaufenthal

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

10001 Aufrechnung von mehreren Darlehen
10002 Darlehen für Mietschulden
10003 Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts
10004 Gewährung von Darlehen
10005 Nichtsesshafte Bedarf
10006 Vergabe von Gutscheinen in der Praxis
10007 Übernahme von Fahrkosten für Schüler
10008 Darlehen für Empfänger von Sozialgeld?
10009 Leistungen nach § 23 Abs. 3 für Empfänger von Sozialgeld?
10010 Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung
10011 Erstellung von Schecks
10012 Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
10013 Stromnachzahlung (einmaliger Mehrbedarf)
10015 Erstausstattung

§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

10001 Anwendung § 24 Abs. 3 (beispielhaft)
10002 Begriff des Partners
10003 Mehrere Zuschlagsberechtigte in der Bedarfsgemeinschaft
10004 Fristen des § 24 Abs. 1
10005 Zuschlag bei Ehegatten
10006 Befristeter Zuschlag bei Partnern
10007 rechtmäßiger Arbeitslosengeldbezug
10008 Abzweigung (§ 48 SGB I) des Zuschlages
10009 Mietzuschuß statt Wohngeld
10010 Berücksichtigung von Nebeneinkommen bei der Ermittlung des Zuschlags
10011 Welche Wohngeldzahlung ist maßgeblich?
10012 Befristeter Zuschlag wenn noch ein Arbeitslosengeldanspruch (SGB III) besteht?
10013 Befristeter Zuschlag bei Änderung der Heizkosten
10014 Berechnung des Zuschlages bei gemindertem Arbeitslosengeld
10015 Berechnung des Zuschlages bei erzieltem Einkommen
10016 Berechnung des Zuschlags bei Abzweigung
10017 Zuschlagshöhe bei 2 Mitgliedern in BG

§ 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

10006 Leistungsfortzahlung
10007 Arbeitsunfähigkeit und Alg II-Bezug

§ 26 Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht

10001 Beitragszuschuss
10002 mögliche Familienversicherung
10003 Familienversicherung bei Ehepartnern
10004 Familien- u. Pflichtversicherung bei Ehegatten

§ 27 Verordnungsermächtigung

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 28 Sozialgeld

10001 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII
10003 Behinderte in einer Werkstatt für Behinderte

§ 29 Einstiegsgeld

10001 Einstiegsgeld bei verändertem Einkommen/Vermögen
10002 Höhe des Einstiegsgeldes (ESG)
10003 EXGZ / ÜG für Alg II - Empfänger?
10004 Einstiegsgeldbezug und Entgelt aus Beschäftigung
10005 SV-Beiträge bei Einstiegsgeld, Alg II und Einkommen
10006 kein Einstiegsgeld für 400.- EUR Jobs
10007 Zweck des Einstiegsgeldes
10008 Unfallversicherung und Einstiegsgeld
10009 Aufstocker: Einstiegsgeld und EXGZ / ÜG
10010 Auszahlung / Überzahlung

§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

10001 Freibetrag bei einem 13-Jährigen
10002 Freibetrag bei Einkommen über 1.500.- EUR Brutto

§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

10001 Reihenfolge der Absenkung
10002 Sanktionen bei Ablehnung Arbeitsgelegenheiten
10003 Sanktionen bei Aufgabe geringfügiger Beschäftigungen
10005 Verfügbarkeit / Erreichbarkeit
10006 Sanktionen bei vor dem 01.01.2005 eingetretenen Sperrzeiten
10007 Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit zugunsten unselbständiger Tätigkeit
10008 Wiederholte Pflichtverletzung nach § 31 (3) - Personenkreis, Leistungen nach §§ 21- 23
10009 Mögliche Ertragsquellen, z.B. Vermietung werden nicht genutzt
10010 Eingliederungsvereinbarung - Rechtsmittel - Sanktionen
10011 Sperrzeit nach § 144 SGB III
10012 Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 6 Satz 4
10013 Laufende Sperrzeitprüfung im Alg I
10014 Eigene Sperrzeitprüfung durch Leistungsträger für Alg II
10015 Meldeversäumnis bei Reha-Beratung

§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 33 Übergang von Ansprüchen

10001 Wer fordert eine Schenkung zurück?
10002 Kein Anspruchsübergang gegen Eltern
10003 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
10004 Rechtsgrundlagen für Auskünfte von Behörden, Arbeitgebern und Dritten
10005 Rückübertragung und Abtretung von Unterhaltsansprüchen?
10006 Aufteilung von Unterhaltsansprüchen (Mangelfälle)
10007 Überleitung ohne Anhörung?
10008 Ersatzanspruch Frauenhaus
10009 Vordrucke zu § 33 SGB II
10010 Weigerung der Mutter den Kindesvater zu benennen
10011 Rückforderung einer Schenkung (Grundstück)
10012 Überleitung von Unterhaltsansprüchen
10013 Beistandschaft
10014 Unterhaltsvorschussleistungen
10015 Erstattungsanspruch gegenüber dem Jugendamt

§ 34 Ersatzansprüche

10001 Ersatzansprüche und/oder Sanktionen?
10002 Geltendmachend eines Ersatzanspruches bei Umzug der Ehefrau ins Frauenhaus
10003 Erhöhung der Hilfebedürftigkeit der BG/ Tätigkeit unter 15 Wochenstunden

§ 35 Erbenhaftung

10001 erhöhter Freibetrag
10002 Vererbtes geschütztes Vermögen nach § 12
10003 Besondere Härte

§ 36 Örtliche Zuständigkeit

10001 Wohnungslose/ Durchreisende/ Nichtsesshafte
10003 örtliche Zuständigkeit bei Arbeitgeberleistungen
10004 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Frauenhaus
10005 Wechsel der Zuständigkeit

§ 37 Antragserfordernis

10001 Identitätsprüfung bei Antragstellung
10002 Geburt eines Kindes
10003 Zeitpunkt der Berücksichtigung bei Änderung der Zusammensetzung der BG
10004 Verspätete Antragstellung bei Umzug ins Frauenhaus - Leistungsbeginn
10005 Fortzahlungsantrag

§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

10001 Auszahlung an einzelne Mitglieder der BG
10002 Umzug ins Frauenhaus - Vorgehensweise bei Überzahlungen
10003 Richtigkeit der Angaben im Antrag

§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

10001 Erstattung Alg II-Überzahlung
10002 Absetzung von SV-Beiträgen
10003 Erstattungsverfahren SV
10004 Erstattung bei Todesfall in der BG

§ 41 Berechnung der Leistungen

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 42 Auszahlung der Geldleistungen

10001 Auszahlung auf mehrere Konten
10003 Empfänger nicht identisch mit Kontoinhaber

§ 43 Aufrechnung

10001 Verhältnis zu §§ 51, 52 SGB I
10002 Auf- und Verrechnung ab 01.01.05
10003 Aufrechnung eines Minderungsbetrages nach § 140 SGB III
10004 Forderungseinzug

§ 44 Veränderung von Ansprüchen

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 44a Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

10001 Feststellung der Erwerbsfähigkeit (Zuständigkeit)
10002 Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (Verfahren)
10003 Übergangsregelung für Fälle gem. § 125 SGB III
10004 Datenschutz / Finanzierung
10005 Laufender Alg II - Bezug, trotz fehlender Erwerbsfähigkeit

§ 44b Arbeitsgemeinschaften

10001 Ausgestaltung ARGE
10002 Zusammenarbeit in der ARGE
10003 Kreisangehörige Gemeinden
10004 Mehrere ARGEn in einer Agentur
10005 Federführende Agentur
10006 Jobcenter, KuZ, ARGE
10007 Rechtsform der ARGE
10009 Aufsicht über die ARGE

§ 45 Gemeinsame Einigungsstelle

10001 Einigungsstelle und optierende Kommune

§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln

10001 Gegenseitige Deckungsfähigkeit
10002 Aussteuerungsbetrag bei fehlender Antragstellung/fehlender Bedürftigkeit
10003 Aussteuerungsbetrag und Fall nach § 428 SGB III
10004 Aussteuerungsbetrag bei Unterbrechung Alg/Alg II
10005 Aussteuerungsbetrag bei Sperrzeit und bei Arbeitslosen ohne Leistungsbezug
10006 Aussteuerungsbetrag nach dem Arbeitslosengeldbezug
10007 Aufstocker und Aussteuerungsbetrag

§ 47 Aufsicht

10001 Petitionen und Beschwerden

§ 48 Zielvereinbarungen

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 49 Innenrevision

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 50 Datenübermittlung

10001 Übermittlung von Daten an AA/Kommune
10002 Aktenabgabe bei Zuständigkeitswechsel

§ 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

10001 Anforderung von Kontoauszügen

§ 51a Kundennummer

10001 Kundennummern bei optierenden Kommunen
10002 Bedarfsgemeinschaftsnummer
10003 Trägernummer
10004 Vergabe von Kundennummern ohne Nutzung von A2LL

§ 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 51c Verordnungsermächtigung

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 52 Automatisierter Datenabgleich

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 53 Statistik

10001 Erfassung sonstiger Anträge auf AlgII im Monitoring-Tool
10002 statistische Erfassung ab 01.01.05

§ 54 Eingliederungsbilanz

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 55 Wirkungsforschung

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 58 Einkommensbescheinigung

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 59 Meldepflicht

10001 Meldeaufforderung zur Antragsabgabe
10002 Meldung des Partners eines EHB
10003 Meldeversäumnis bei Reha-Beratung

§ 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

10001 Auskunfts-/Mitwirkungspflichten Verwandte, Verschwägerte

§ 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 62 Schadensersatz

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 63 Bußgeldvorschriften

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 64 Zuständigkeit

10001 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

§ 65 Übergangsvorschriften

10001 Alg II für Ältere ab 58
10002 Höhe Alg II bis Beginn Altersrente
10003 Ortsabwesenheit
10004 Urlaubsanspruch
10005 Alg II für Ältere ab 58 (kein Fall nach § 428 SGB III)
10006 Gemeinnützige Arbeit bei Inanspruchnahme § 428 SGB III

§ 65a Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

10001 Umstellung Leistungsempfänger
10002 Umstellung Verfahren (Teilschritte)
10003 Umstellung Verfahren
10004 Umstellung Verfahren
10005 Versand der Bescheide
10006 Bewilligungszeiträume
10007 Zuständigkeit für Änderungs- und Aufhebungsbescheide
10008 Übergangsvereinbarung mit optierender Kommune
10009 Schnittstellenpapier Option
10010 Erstbewilligung
10011 Zustimmungsverfahren beim Übergang von Leistungen
10012 Abrechnungsverfahren
10013 Aufstocker: Umstellung nach § 65a SGB II
10014 Änderungen nach Erstbewilligung
10015 Kooperation unterhalb der ARGE
10016 Rechtsfolgenbelehrung
10017 Bescheide mit Briefkopf ARGE vor dem 01.01.05 wirksam
10018 Beantragung einer VSNR in der Übergangsphase
10019 Datenerfassung bei optierenden Kommunen
10020 Zuständigkeit bei Ablehnung
10021 Regelungsbereich
10022 § 428 SGB III

§ 65b Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

10001 Rückdelegation
10002 Maßnahmen bei Übergangsfällen
10003 Kostenerstattung

§ 65c Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit

10001 Anzeige Erstattungsanspruch in Übergangsfällen
10003 Nahtlosigkeit

§ 65d Übermittlung von Daten

10001 Datenübermittlung an optierende Kommunen
10002 Datenübermittlung an optierende Kommunen
10003 Datenübermittlung durch OWA-Lösung

§ 65e Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

§ 66 Verordnungsermächtigung

Derzeit sind zu diesem Paragraphen keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

MI01 coArb / Statistik

10002 Nutzung der Organisationszeichen durch ARGE
10003 Erfassung Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
10004 Status bei fehlender Antragsabgabe und Mitwirkung
10005 Aufstocker: statistische Erfassung von Integrationserfolgen
10006 Aufstocker: BewA-Führung
10007 BewA-Führung bei Migranten im Integrationskurs

MI02 übergreifende AV-Fragen

10001 Selbständige Tätigkeit/ Ich-AG
10002 Vorrang von Leistungen
10003 Abmeldegründe und Reaktivierungen in CoArb
10004 Bemessung Fallmanagement
10005 Steuerung der Fallzahlen / Einsatz neuer Fallmanager
10006 Zuständigkeit bei Nichtleistungsempfängern
10007 Vermittlung von Aufstockern
10009 Fallgestaltungen zu EXGZ / ÜG und Einstiegsgeld
10010 Meldepflicht nach § 37b SGB III
10012 (Reha)-Maßnahmefinanzierung bei Trägerwechsel
10013 Zuständigkeit Maßnahme bei nachträglich festgestellter Hilfebedürftikeit
10014 Aufstocker: Definition und Betreuung
10015 Aufstocker: Rechtsfolgenbelehrung und Rechtsfolgen
10016 Berufsberatung: Kostenübernahme Berufswahltest
10017 Trägerzuständigkeit bei Umzug
10018 Aufstocker: Integrationskosten bei nachträglich festgestellter Hilfebedürftigkeit
10019 Aufstocker: Ortsabwesenheit
10020 Vermittlungsgutschein bei anstehendem Trägerwechsel
10021 Fortsetzung der BaE nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres

V01 Vordrucke

10001 Zusatzblatt 1 "KdU" : Bankverbindung des Vermieters
10002 Zusatzblatt 1 "KdU" : Sonstige Wohnkosten
10003 KdU, Wohngeldbescheid und Zuschlag zum ALG II
10004 Bereitstellung von Vordrucken für CoArb

V02 Verfahrensabläufe

10001 Betreuung von jugendlichen Mitgliedern einer BG
10002 Löschung in A2LL
10004 Identitätsprüfung
10005 Gültigkeit der BG-Nummer
10006 Kennzeichnung Bescheide
10007 Hinweis auf Kunden- und BG-Nr.
10008 Wohnungslose/ Durchreisende/ Nichtsesshafte
10009 Versendung Alg II Anträge - Alg I bis nach dem 01.01.05
10010 Zuständigkeit Vermittlung und Leistungsanspruch
10011 Automatische Antragszusendung
10012 Aufstocker und optierende Kommune
10013 Berufsberatung: Doppelzuständigkeit SGB II / SGB III
10014 2-Augen-/4-Augen-Prinzip

SGB V Krankenversicherung

10001 Versicherungspflicht nicht erwerbsfähiges Elternteil
10002 Versicherung bei eheähnlicher Gemeinschaft (beide Alg II Bezug)
10003 KV in Sonderfällen
10004 Wahl Pflicht- oder Familienversicherung
10005 KV bei Erziehungsgeldbezug
10006 Befreiung von der Pflichtversicherung
10007 Anspruch Mutterschaftsgeld
10008 Daten des Hauptversicherten
10009 Familienversicherung bei Enkel
10010 Versicherung in eheähnlicher Gemeinschaft (ein Partner nicht erwerbsfähig)
10011 Ehefrau beantragt Familienversicherung nicht
10012 KV bei Bezug von BU-Rente
10014 Pflicht- oder Familienversicherung bei Erziehungsgeldbezug
10016 Versicherungsschutz bei Inhaftierung
10018 KV/ PV bei Beamten/ Selbständigen
10019 Vereinfachtes Verfahren zur Meldung der Sozialversicherung
10020 Familien- oder Pflichtversicherung
10021 Datentransfer an die Krankenversicherung
10022 Familienversicherung bei dauernd getrennt lebenden Ehepaaren
10023 Krankenversicherung für Studierende und ihr Kind
10024 KV bei Alg II-Bezug und Beschäftigung im Ausland
10025 Keine Versicherungspflicht bei Bezug von Sozialgeld

SGB VI Rentenversicherung

10001 RV-Meldungen ohne AlgII Anspruch
10002 § 58 VI Übergang Alhi auf Alg II
10004 RV bei Beamten/ Selbständigen
10005 Rentenversicherungspflicht bei Schülern
10006 Meldeverfahren bei getrennter Trägerschaft
10007 Mehrfachversicherung in der GRV bei selbständigen Hilfebedürftigen
10008 Alterssicherung der Landwirte/Gärtnermeister

SGB VII Unfallversicherung

Derzeit sind zu diesem Bereich keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

SGB XI Pflegeversicherung

Derzeit sind zu diesem Bereich keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

SGB I Allgemeiner Teil

10001 Änderung in den persönlichen Verhältnissen (KDU)
10002 Aufrechnung / Verrechnung / Pfändung
10003 Übergang laufender Aufrechnungen (Sozialamt)
10004 Übergang laufender Aufrechnungen (Agenturen)
10005 Abzweigung beim Zuschlag zu AlgII
10006 Übergang von Ersatzanspüchen
10007 Wohlverstandenes Interesse nach § 53 (2) Nr. 2 SGB I , Zahlung an den Vermieter
10008 Verzicht ALG II zu Gunsten anderer Leistungen
10009 Pfändungen ab 01/05

SGB IV Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung

Derzeit sind zu diesem Bereich keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

SGB X Verwaltungsverfahren und Datenschutz

10001 Anzeige Erstattungsanspruch in Übergangsfällen
10002 Übermittlung von Daten an AA/Kommune
10004 Informationsaustausch zwischen SGB II - und SGB III - Trägern

SGB XII Sozialhilfe

Derzeit sind zu diesem Bereich keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

AndG Andere Gesetze

10001 § 6a BKGG - Vorleistung?
10002 § 6a BKGG - Zeit nach dem Bezug von 36 Monaten KiZ
10003 § 6a BKGG - Bedarf der Angehörigen
10004 Übergangsgebührnisse (SVG)
10005 Sozialgerichtsgesetz, Antrag auf einstweilige Anordnung
10006 KdU und Kinderzuschlag
10007 § 6a BKGG - Kinderzuschlag und Alg II?
10008 AlhiSZ bei Übergangsfällen
10009 Vorauszahlung Kinderzuschlag - KV, PV, RV
10010 Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen
10011 KiZ für Studierende
10012 Anspruch auf Wohngeld
10013 Kinderzuschlag

P01 Rekrutierung

10001 Personalrekrutierung für die ARGE
10002 Ersatz von Personal der ARGE im Rahmen der Dienstleistungsüberlassung
10003 Vergütung Amtshilfe

P02 Qualifizierung

10002 Qualifizierung kommunaler Mitarbeiter

P03 Organisation

10001 Größe der ARGE; Geschäftsführer
10002 SGG; ÄD; PD
10004 Trennung SGB II und SGB III
10005 Führungskraft bei kleinen Organisationseinheiten

P04 Recht

Derzeit sind zu diesem Bereich keine Inhalte hinterlegt. Wenn Sie Anmerkungen dazu haben, benutzen Sie bitte die Feedbackfunktion der Wissensdatenbank.

P05 Personalhaushalt

10001 Budget; Befristungen
10002 Organigramm
10003 Personalansatz und Einstufung/Eingruppierung in der ARGE
10004 Einstellung von befristeten Kräften in ARGEn

P06 Führungskräfte

10001 Auswahl Geschäftsführer
10002 Stellenausschreibung Geschäftsführer einer ARGE
10003 Vergütung/Besoldung des Geschäftsführers
10005 Geschäftsführer - Grundsätzliches

P07 Sonstiges

10001 Dienstleistungsüberlassungsvertrag
10002 Betriebsübergang
10003 Aufsicht über die ARGE
10004 Anerkennung Kfz für Vivento-Mitarbeiter
10005 Dienstleistungsüberlassungsvertrag; Ausfall von Mitarbeitern
10006 Amtshilfe Vivento
10007 Amtshilfe Trennungsgeld

F01 Finanzierung

10003 Ablauforganisation U25
10004 Kosten für Dienstreisen von Mitarbeitern in der ARGE
10005 Zahlung Maßnahmekosten bei Nichtleistungsempfängern
10006 Haushalt der ARGE
10007 Erstattung § 65a Alg II
10008 Erstattung § 65a KdU

F02 Eingliederungsleistungen

10003 Maßnahmen in 2006
10004 Maßnahmen in 2006

Aktuelles zur WDB Fachinformation

25.04.05

WDB-Eintrag Nr. 10020 zu SGB V wurde geändert

25.04.05

WDB-Eintrag Nr. 10009 zu SGB V wurde geändert

25.04.05 Einkommen/Vergütung im Rahmen einer EQJ

WDB-Eintrag Nr. 10081 zu § 11

25.04.05 § 23

WDB-Eintrag Nr. 10013 zu § 23 wurde geändert

11.04.05 § 16 Abs. 4

WDB-Eintrag MI02 Nr. 10012 wurde entsprechend der Arbeitshilfe zu § 16 Abs. 4 überarbeitet

23.03.05 Minderung Anspruch ALG I

WDB-Eintrag zu § 16 Nr.10037

17.03.05 2-Augen-/4-Augen-Prinzip

WDB-Eintrag V02 Nr.10014

16.03.05 Rechtsfolgenbelehrung

WDB-Eintrag MI02 Nr. 10015 wurde ergänzt.

16.03.05 Berufsberatung

WDB-Eintrag V02 Nr. 10001 wurde überarbeitet.

15.03.05 Steuerklassenwechsel

WDB-Eintrag 10001 zu § 2 wurde geändert. Die Änderung der Lohnsteuerklasse kann gefordert werden.

14.03.05 Aufstocker: Teilnahme an TM und FbW

WDB Eintrag Nr. 10034 zu § 16 wurde geändert

14.03.05 Wechsel der Zuständigkeit

WDB Eintrag Nr. 10005 zu § 36-Verfahrensweise bei Wechsel der Zuständigkeit

11.03.05 Erstattung bei Todesfall inder BG

WDB Eintrag Nr. 10004 zu § 40-Verfahrensweise bei Tod innerhalb der BG

10.03.05 Aufsicht über die ARGE

Ein aktueller WDB-Eintrag zu o.g. Thema befindet sich unter § 44 b.

09.03.05 Leistungsfortzahlung

Der WDB-Eintrag 10006 zu § 25 wurde aktualisiert.

09.03.05 Beistandschaft, Unterhaltsvorschussleistungen und Erstattungsansprüche

aktuelle WDB-Einträge zu den oben genannten Themen befinden sich unter § 33

07.03.05 Aufstocker: Einstiegsgeld und EXGZ / ÜG

Die WDB-Einträge zu § 16 Nr. 10001 und MI02 Nr. 10009 wurden geändert.

02.03.05 Aufstocker

aktuelle Einträge zu Aufstockern befinden sich unter § 16, § 46, MI01, MI02, V02 und SGBX

01.03.05 Vermietung an Verwandte/Untermieter

Der gelöschte Eintrag Nr.10003 zu § 22 SGB II wurde ersetzt durch Eintrag Nr. 10007 zu § 22 SGB II..

15.02.05 Verfahren bei (vermuteter) Erwerbsunfähigkeit

Das bisherige Verfahren nach Feststellung von Erwerbsunfähigkeit wurde entsprechend der Hinweise zu § 44a SGB II angepasst.

16.12.04 Ansprechpartner bei Fragen zur IT Anwendung A2LL

Alle Mitarbeiter der Agenturen und Regionaldirektionen wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit der Handhabung der IT Anwendung A2LLausschließlich an den zuständigen UHD (hierbei die bereits vor Ort bekannte UHD- Telefonnummer benutzen).

Für die Mitarbeiter der Kommunen in einer ARGE ist der UHD unter der Telefonnummer 0800 - 5005 222 zu erreichen.

Die Änderungen der letzten 3 Arbeitstage:

§ 1110081Einkommen/Vergütung im Rahmen einer EQJ
§ 2310013Stromnachzahlung (einmaliger Mehrbedarf)
SGB V10009Familienversicherung bei Enkel
SGB V10020Familien- oder Pflichtversicherung
MI0210012(Reha)-Maßnahmefinanzierung bei Trägerwechsel
MI0210020Vermittlungsgutschein bei anstehendem Trägerwechsel
MI0210021Fortsetzung der BaE nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres

Einkommen/Vergütung im Rahmen einer EQJ

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10081	20.04.05	25.04.05	

Anliegen:

Eine jugendliche eHb erhält im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (EQJ) vom Arbeitgeber eine Vergütung i.H.v. 192 .- € monatlich. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitgeber neben dem pauschalierten Anteil zur Sozialversicherung diese Vergütung i.R. eines Zuschusses.

Ist diese Vergütung als Erwerbseinkommen i.S. § 30 SGB II zu werten, so dass dieses um 15 % zu mindern ist ?

Antwort:

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm-Richtlinie- EQJR) vom 28.7.2004 erstattet die AA dem privaten Arbeitgeber als Zuschuss des Bundes zum Unterhalt des Jugendlichen die Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 192 € monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 102 €.

Die Einstiegsqualifizierung ist ein betriebliches Praktikum , das Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermitteln soll, die für eine Berufsausbildung förderlich sind.

Es handelt sich nicht um eine Berufsausbildung/Ausbildung, die einer Förderung mit BAB/ BAföG gleichzusetzen sind.

Der Arbeitgeber zahlt im Rahmen der Einstiegsqualifizierung eine Vergütung (ähnlich dem Arbeitslohn). Soweit beantragt, erhält er vom Leistungsträger einen Zuschuss.

Bei der Zahlung des Arbeitgebers handelt es sich um Arbeitseinkommen i.S.d. § 30 SGB II.

Dies sind Einnahmen, die die Hilfebedürftige unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt. Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung kommt es nicht an.

Der Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB II ist zusätzlich zu den tatsächlich anfallenden Beträgen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II abzusetzen.

Hinweise:

BY-0709-300305-§11

BY-0584-150205-§11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Stromnachzahlung (einmaliger Mehrbedarf)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10013	16.12.04		25.04.05

Anliegen:

Eine BG muss eine Stromnachzahlung leisten. Ist Strom (soweit die Leistung der BA betroffen ist) grundsätzlich in der Regelleistung enthalten oder kann ein einmaliger Mehrbedarf nach § 23 gewährt werden? Wenn ja, wie würde sich dieser berechnen?

Stromkosten sind Bestandteil der Regelleistung. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus der laufenden Regelleistung zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für aufgelaufene Stromschulden.

In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 23 Abs. 1 aber in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z.B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren.

Antwort:

Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung wird regelmäßig eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage (z.B. drohende Wohnungslosigkeit) vorliegen, so dass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 34 SGB XII durch den kommunalen Träger zu erbringen sind.

Darlehen werden nur auf – auch formlosen – Antrag erbracht und zinslos gewährt. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar.

Die Höhe der Tilgungsrate ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen und beträgt maximal 10 v. H. der monatliche Regelleistung.

Hinweise:

BY-0355-131204-§20

NSB-0434-130405-§23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Familienversicherung bei Enkel

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10009	19.10.04	25.04.05	

Anliegen:

1.

Eine 20-jährige Alg II-Bezieherin lebt noch im Haushalt ihrer Eltern und ist auch über diese familienversichert, die gKV lehnt aber eine Familienversicherung für die beiden Kinder (1 + 2 Jahre) der Alg II - Bezieherin ab. Ist diese Entscheidung korrekt?

2.

Können auch die beiden Kinder (1 + 2 Jahre) der AlgII- Bezieherin familienversichert werden, wenn sie selbst nicht im Haushalt der Eltern wohnen würde?

3.

Wie wäre zu verfahren, wenn die Kinder (1 + 2 Jahre) der familienversicherten AlgII- Bezieherin bei ihren Eltern wohnen, sie selbst aber nicht?

4.

Kann auch ein bei den Großeltern lebendes Kind (Vollwaise) familienversichert werden)?

Antwort:

1.

Durch die Ergänzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21.3.2005 können ab 30.3.2005 auch Kinder familienversicherter Kinder in die Familienversicherung einbezogen werden, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

2.

Gleicher Sachstand wie bei 1.

3.

Gleicher Sachstand wie bei 1.

4.

Diese Möglichkeit der Familienversicherung lässt der § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V nicht zu, da ein familienversichertes Kind nicht existiert. Die Familienversicherung eines Enkels (Vollwaise) wäre aber ggf. nach § 10 Abs. 4 SGB V möglich, d.h. soweit das Mitglied den Enkel überwiegend unterhält.

- Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)

Hinweise: - BY-0738-080405-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

Familien- oder Pflichtversicherung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10020	20.12.04		25.04.05

Anliegen:

Ein eHb, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat noch Anspruch auf Familienversicherung. Bisher war er freiwillig versichert, die freiwillige KV wurde abgeschlossen, um den Versicherungsschutz des minderjährigen Kindes (2 Jahre) zu gewährleisten. Das Kind kann nicht über den Kindesvater versichert werden, da dieser selbst nicht versichert ist.

Kann der eHb bei dieser Konstellation pflichtversichert werden?

Antwort:

Durch die Ergänzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 21.3.2005 können ab 30.3.2005 auch Kinder familienversicherter Kinder in die Familienversicherung einbezogen werden, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Insoweit kommt eine Pflichtversicherung nicht in Betracht.

Hinweise:

- Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)

- BY-0738-080405-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

(Reha)-Maßnahmefinanzierung bei Trägerwechsel

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10012	24.01.05		25.04.05

Die Fördermöglichkeiten nach § 16 Abs. 1 bis 3 sind an die Hilfebedürftigkeit gebunden. Entfällt die Hilfebedürftigkeit während einer Maßnahme, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird (§ 16 Abs. 4).

Anliegen:

1. Kann die Maßnahme weiter gefördert werden, wenn die Hilfebedürftigkeit im ersten Drittel für ein bis zwei Monate entfällt (z.B. Anrechnung einmaliger Einnahmen)?

2. Hat die Agentur die Maßnahme fortzuführen?

3. Wie gestaltet sich der Sachverhalt, wenn es sich um eine Reha-Maßnahme handelt?

Antwort:

1.
Bei Ermittlung der Hilfebedürftigkeit sind die Kosten der Maßnahme auf den Bedarf zu addieren, um so den Gesamtbedarf zu ermitteln.

Eine Anwendung des § 16 Abs. 4 erfolgt nur, wenn die Hilfebedürftigkeit bis zum Ende der Maßnahme, also nicht wie im o.g. Beispiel nur vorübergehend entfällt (s. Arbeitshilfe zu § 16 Abs. 4 im Intranet unter SGB II, Markt und Integration).

2.
Nein, da es sich um eine Maßnahme des SGB II - Rechtskreises handelt. Die SGB III - Kriterien können nicht erfüllt werden, da eine Antragstellung und Beratung mit RFB nach dem SGB III bei einer laufenden Maßnahme nicht erfüllt werden kann.

3.
Anders sieht es aus, wenn es sich um eine Reha-Maßnahme handelt.

Im Reha-Verfahren sind die besonderen Vorschriften des SGB IX zur übergeordneten Leistungsverpflichtung der Reha-Träger zu berücksichtigen. Aus § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 SGB IX lässt sich die übergeordnete und umfassende Leistungsverpflichtung der BA als Reha-Träger ableiten. Sie hat die notwendigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften so umfassend zu erbringen, dass Leistungen eines anderen Trägers nicht erforderlich werden.

Von der Agentur ist in diesen Fällen zu prüfen, ob der restliche Teil der Maßnahme als (eigenständige) Weiterbildungsmaßnahme gefördert werden kann. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass sich die Fortführung der Maßnahme nicht zur Erreichung des Reha-Zieles eignet, wird nicht weitergefördert, andernfalls ist eine nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen.

Hinweise:

NSB-0243--210105-M&I / RPS-0186-020304-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vermittlungsgutschein bei anstehendem Trägerwechsel

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10020	25.04.05		

Anliegen:

Ein Alg I - Bezieher beantragt in der Agentur einen Vermittlungsgutschein (VGS). Seine Ehefrau hat bei der optierenden Kommune einen Alg II- Antrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Antrag der Ehefrau positiv entschieden wird und die Zuständigkeit zur optierenden Kommune wechselt. Wird kein VGS ausgegeben, ist eine in Aussicht stehende Arbeitsaufnahme gefährdet.

Wie ist zu verfahren, da es sich beim VGS um eine Pflichtleistung des SGB III handelt?

Antwort:

Ansprüche auf Pflichtleistungen entstehen nach § 40 Abs. 1 SGB I bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Ist über den Antrag der Ehefrau noch nicht entschieden, wird der Alg I - Bezieher in der Agentur betreut, der VGS ist auszuhändigen. Eine rückwirkende Bewilligung von Alg II ändert nichts am Sachverhalt, da der VGS rechtskreisübergreifend gültig ist. Umgekehrt müsste auch die ARGE das Erfolgshonorar des privaten Vermittlers finanzieren, wenn nach Aushändigung des VGS die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Hinweise:

SAT-0391-070405-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Fortsetzung der BaE nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10021	25.04.05		

Anliegen:

Gem. § 241 Abs. 2 SGB III sind Maßnahmen förderbar, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (BaE). Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Es die Frage aufgeworfen worden, ob es sich bei der Verlängerung der Förderung über das erste Jahr hinaus um eine neue Förderentscheidung handelt, die in Anwendung des § 422 Abs. 2 SGB III dazu führen könnte, dass ab diesem Zeitpunkt der Träger der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige in die Fiskalverantwortung kommen würde.

Antwort:

Bei der BaE handelt es sich um eine Trägerleistung. Grundlage der Zahlung an den Träger ist der Vertrag zwischen der AA und dem beauftragten Träger. Dieser sieht nach geltender DA-Weisungslage vor (Schreiben vom 17. Dezember 2002 an alle RD http://www.ba.de/hst2/gb_i/ref_ib1/bnf/daaenderung.pdf), dass der Vertrag nur für das erste Jahr der Ausbildung abgeschlossen wird. Sollte die Vermittlung für die Fortsetzung des zweiten Ausbildungsjahres im Betrieb nicht zustande kommen, ist der Vertrag zwischen Agentur und Bildungsträger rechtzeitig für die vorgeschriebene Gesamtausbildungszeit zu verlängern. Insofern handelt es sich bei der Fortsetzung der Förderung nach dem ersten Jahr nicht um eine neue Förderentscheidung, sondern um eine automatische Verlängerung, sofern der vorgenannte Umstand (Übergang in betriebliche Ausbildung) nicht eingetreten ist. Der für das erste Jahr der Ausbildung zuständige Träger bleibt demnach auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige für die komplette Zeit der außerbetrieblichen Ausbildung in der finanziellen Verantwortung.

Hinweise:

SAT-0396-130405-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Informationen zur Bedienung der WDB Fachinformation

Zusatzinformationen für blinde und hochgradig sehbehinderte Benutzer

Klicken Sie bitte auf die Überschrift bzw. folgen Sie dem Link in der Überschrift, um die Zusatzinformationen abzurufen.

Auswahltechnik

Jede Auswahl kann unterschiedslos sowohl mit der Maus als auch mit der Tastatur erfolgen, da der Mausfokus mit dem Tastaturfokus gekoppelt wurde. Dadurch können alle Auswahlpunkte, die den Fokus bekommen, entweder durch einen Mausklick oder per Tabkreislauf und Eingabetaste aktiviert werden. Es empfiehlt sich jedoch entweder mausorientiert oder tastaturorientiert zu arbeiten.

Navigationsbereich

Über den Navigationsbereich gelangen Sie in folgende Bereiche:

- **Start**: Katalog zum Gesetzestext und sonstigen Informationen
- **Aktuelles**: Hinweise und Mitteilungen zur WDB Fachinformation
- **Änderungen**: Auflistung der in den letzten 3 Arbeitstagen erstellten oder geänderten Beiträge
- **Bedienung**: Informationen zur Bedienung der WDB Fachinformation und Zusatzinformationen für blinde und hochgradig sehbehinderte Benutzer
- **Feedback**: Fachanfragen und Feedback

Katalog

Der Katalog der WDB Fachinformation gliedert sich in maximal drei Ebenen (Kapitel - Abschnitt - Paragraphen bzw. Sonstiges mit zwei weiteren Ebenen). Jeder Eintrag einer Ebene, der aktiv ist und damit ausgewählt werden kann, wird entsprechend farblich oder grau hervorgehoben. Wenn Sie nun bei einem aktivierten Eintrag einmal die linke Maustaste drücken bzw. den Fokus mit der Tab-Taste zu dem gewünschten Eintrag bewegt haben und die Eingabetaste drücken, so wird die Ebene, in der sich der Eintrag befindet bis auf den ausgewählten Eintrag reduziert und die darunterliegende Ebene entfaltet. Befinden Sie sich hingegen in der letzten Ebene des Kataloges, so gelangen Sie zu einer Übersicht, die diesem Eintrag zugeordnet ist. Zur Verdeutlichung ein Beispiel: ein Klick auf das Kapitel 3 blendet alle Kapitel-Einträge bis auf das Kapitel 3 aus und zeigt die zu Kapitel 3 gehörenden Abschnitte an. Wenn Sie nun auf einen Abschnitt klicken bzw. den Fokus mit der Tab-Taste auf einen der Abschnitte bewegen und die Eingabetaste drücken, so wird, weil noch eine weitere untergeordnete Ebene besteht, analog der vorhergehenden Beschreibung nur der ausgewählte Abschnitt und die zum Abschnitt gehörenden Paragraphen angezeigt. Ein Klick auf eine übergeordnete Ebene führt dazu, daß die untergeordnete Ebene ausgeblendet und entsprechende Ebene entfaltet wird. Um beim dem

Beispiel zu bleiben: Wird anstatt eines Abschnitts wieder auf Kapitel 3 geklickt bzw. mit der Eingabetaste ausgewählt, so werden die Abschnitte wieder ausgeblendet und alle Kapitel und Sonstiges entfalten sich wieder.

Übersichten

In jeder Übersicht, zu der auch die Seite "Aktuelles" gehört, erfolgt eine Auflistung der zu einem Sachverhalt gehörenden Lösungsseiten. Haben Sie beispielsweise im Katalog einen Paragraphen ausgewählt, so werden Ihnen in der Übersicht alle Beiträge aufgelistet, die bisher in der WDB Fachinformation zu diesem Paragraphen eingestellt wurden. Zur Auswahl der Lösungsseite ist auf den entsprechenden Eintrag zu klicken bzw. der Fokus zu positionieren und die Eingabetaste zu drücken. Ein Klick auf die Kopfleiste einer Übersicht führt dazu, daß Sie zu Ihrem jeweiligen Ausgangspunkt zurückkehren.

Lösungsseiten

Durch einen Klick auf den farbigen Kopf der Lösungsseite gelangen Sie zum Aufrufpunkt der Seite zurück. Bei tastaturorientierter Arbeitsweise müssen Sie in diesem Fall die Alt- und Pfeil-nach-links-Taste drücken.

Aktuelles, Änderungen und Bedienung

Ein Klick auf die Kopfleiste in diesen Seiten führt dazu, daß der Katalog angezeigt wird. Diese Funktion kann jedoch nicht mit der Tastatur ausgelöst werden.

Feedback

Auf der Feedback-Seite wird das entsprechende Postfach durch Positionierung des Mauszeigers bzw. des Fokusses ausgewählt. Nach dem Klick bzw. dem Drücken der Eingabetaste öffnet sich ein vorbelegtes Mail-Fenster, in dem Sie die weiterzuleitende Nachricht eintragen können.

Informationen für blinde und hochgradig sehbehinderte Benutzer

Auswahltechnik

Jede Auswahl kann unterschiedslos sowohl mit der Maus als auch mit der Tastatur erfolgen, da der Mausfokus mit dem Tastaturfokus gekoppelt wurde. Dadurch können alle Auswahlpunkte, die den Fokus bekommen, entweder durch einen Mausklick oder per Tabkreislauf und Eingabetaste aktiviert werden. Ein tastaturorientiertes Arbeiten ist damit gleichermaßen möglich, wie die mausorientierte Steuerung mit beispielsweise einem Vergrößerungshilfsmittel. Es empfiehlt sich jedoch entweder mausorientiert oder tastaturorientiert zu arbeiten.

Farbkontraste

Die Farbkontraste und Schriftgrößen wurden weitgehend so gewählt, dass Schriften auch im Vergrößerungsmodus mit glatten Kanten dargestellt werden.

Wenn Sie die Farbkontraste nicht wünschen, können Sie im Internet Explorer über das Pull-Down-Menü "Extras" Menübefehl "Internetoptionen..." das Dialogfenster "Internetoptionen" zur Veränderung der Ansicht nutzen. Auf der Registerkarte "Allgemein" befindet sich eine Schaltfläche mit der Bezeichnung "Eingabehilfen...". Der dazugehörige Dialog "Eingabehilfen" ermöglicht Ihnen durch Aktivieren von drei Kontrollfeldern, die Schriftfarben, Schriftarten und Schriftgradangaben der Site zu ignorieren. Hierdurch ist es möglich, beispielsweise einen Kontrast mit schwarzer Schrift auf weißem Grund einzustellen. Schriftgrößen können mit der Steuerungstaste und dem Rollrad der Maus, in einem festgelegten Umfang auch ohne Vergrößerungssoftware vergrößert werden.
Weiterhin können Sie in der Registerkarte "Allgemein" über die Schaltfläche "Farben..." und den dazugehörigen Dialog, die Farbe der Verlinkungen für "Besucht:" und "Nicht besucht:" individuell ändern. Das Kontrollfeld "Windows-Farben verwenden" soll deaktiviert sein, wenn Sie die Textfarbe verändern.

Die Anzeige der Site, lässt sich auch über die Systemsteuerung von Windows verändern. Hierzu können Sie über das Objekt "Anzeige" auf der Registerkarte "Darstellung" z.B. das Schema "Kontrast Schwarz (groß)" wählen, um eine Darbietung der Site mit schwarzem Hintergrund zu erzeugen. Die Farbgebung der Verlinkungen und Texte, können Sie wie oben beschrieben, zusätzlich individuell über die Internetoptionen verändern.
Beachten Sie bei der Veränderung von Kontrasten und Farben, dass das Ignorieren von Farben der Originalseite über die Eingabehilfen aktiviert sein muss, wenn die Farben über den Internet Explorer geändert werden. Beachten Sie auch, dass sich Farbveränderungen über die Systemsteuerung auf andere Anwendungen auswirken.

Verlinkungen

Alle regelmäßig wiederkehrenden Verlinkungen auf dieser Site sind mit unsichtbaren Anfangsbuchstaben versehen. So können Sie unter Nutzung einer Linkliste per Eingabe des jeweiligen Buchstabens direkt zum gewünschten Link navigieren, ohne zuvor alle anderen

Listeneinträge lesen zu müssen. Nutzen Sie für die Link-Liste von Jaws die Tastenkombination <Einfügen> + <F7>.

Navigationsbereich

Der Navigationsbereich ist in einem Rahmen zusammengefasst, der "Navigationsbereich" heißt. Die ersten 9 Buchstaben des Alphabets sind für den Navigationsbereich der Site verplant. Hierbei wurde versucht, so weit keine Konflikte mit anderen Verlinkungen auftraten, nahe am Begriff des Links zu bleiben. Der Buchstabe A steht zum Beispiel für "Aktuelles" und der Buchstabe F für "Feedback". Nutzen Sie die Jaws-Tastenkombination <Einfügen> + <F9> für die Rahmen-Liste.

Katalog

Die Paragraphen und sonstige Informationen sind in einem Rahmen zusammengefasst, der "Katalog" heißt. Um Kollisionen mit dem Browser oder einem Hilfsmittel zu vermeiden, wurde bewusst auf Zugriffstasten (sog. Access-Keys) verzichtet.

Der Katalog gliedert sich in drei Ebenen:

Erste Ebene

Der Katalog wurden in der ersten Ebene mit den Anfangsbuchstaben K bis V versehen, um einen schnellen Zugriff auf die Kapitel des Gesetzestextes und die sonstigen Informationen zu ermöglichen. Auf die Systematik des Braillealphabet bezogen wurde folgende Zuordnung genutzt: Das K ist ein A mit dem Punkt 3, das L ist ein B mit dem Punkt 3. Die Buchstaben A, B, C ... stehen in Blindenschrift als Ziffer für 1, 2, 3 ... Die ersten neun Buchstaben sind schon für den Navigationsbereich vergeben. Aus diesem Grund beginnt die Zählung für den Katalog mit dem Buchstaben K. Dementsprechend stehen im Katalog K, L, M für 1, 2, 3 und so weiter. Weil es mehr als 10 Kapitel gibt, wurden auch U und V vergeben, hier dann eben A mit Punkt 3 und 6 für 11 und B mit Punkt 3 und 6 für 12.

Dies erlaubt eine schnelle Navigation, probieren Sie es aus, denn wenn Sie zum Beispiel Kapitel 4 "Gemeinsame Vorschriften für Leistungen" ... öffnen wollen, müssen Sie aus der Linkliste nur den Buchstaben N eingeben. Also ein D = 4 mit dem Punkt 3 ergibt ein N. Natürlich ist die volle Bezeichnung der Verlinkung zum kennen lernen der Site wichtig, wenn Sie aber vertraut sind, haben Sie den Vorteil mit wenigen Tasten zum Ziel zu kommen. Würden alle Kapitel mit K (Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3, ...) beginnen, so müssten Sie sehr aufwändig durch die Link-Liste navigieren, der direkte Zugang per Buchstabentaste würde nicht funktionieren.

Zweite Ebene

Die zweite Ebene der Navigation im Katalog wird mit arabischen Ziffern gegliedert. Also: 1, 2, 3, ... so können Sie nach einiger Vertrautheit auch hier schnell navigieren. Ein weiterer Vorteil der Ziffern-Kodierung in der zweiten Ebene besteht darin, dass Sie mit dem Buchstaben des Oberbegriffes - also zum Beispiel L für Kapitel 2 unmittelbar in die erste Ebene der Kapitel des Gesetzestextes gelangen und schnell über einen Buchstaben in ein anderes Kapitel wechseln können. Dementsprechend können Sie in der zweiten Ebene schnell mit den zugehörigen Ziffern navigieren.

Dritte Ebene

Die dritte Ebene nutzt Satz- und Sonderzeichen, um einen schnellen Zugriff auf einen Eintrag zu ermöglichen.

Hierbei wurden für die ersten drei Verlinkungen der dritten Ebene die Zeichen "Komma", "Satzpunkt" und "Bindestrich" verwendet. Diese sind mit der rechten Hand aus der Zehn-Finger-Grundstellung heraus leicht zu bedienen. Die vierte bis sechste Verlinkung hat dementsprechend die Zuordnung "Semikolon", "Doppelpunkt" und "Unterstrich" erhalten. Diese Zeichen unterscheiden sich in der Bedienung zu den ersten drei Verlinkungen durch die zusätzliche Umschalt-Taste und sind somit auch leicht zu bedienen. Die Verlinkungen sieben bis neun haben die Sonderzeichen "ö", "ä", "#" und dann die Verlinkungen zehn bis zwölf die Zuordnung "(", ")" und "=" erhalten. Hierdurch ist die Zuordnung eindeutig und die Zeichen sind über die Zehn-Finger-Grundstellung mit der rechten Hand leicht erreichbar.

Lösungsseite

Die Lösungsseite enthält zwei Datentabellen, die Informationen mit Verwaltungsdaten und inhaltliche Daten der Lösung enthalten. Auf die Braillezeile werden entsprechende Zusatzinformationen im jeweiligen Text der "Zusammenfassung" gegeben. Die erste Tabelle hat eine Reihe mit Spaltenüberschriften, die zweite Tabelle eine Spalte mit Reihenüberschriften. Zur Analyse der Tabellen mit der Software Jaws können Sie die Tastenkombination <Alt> + <Strg> + <Pfeiltasten> nutzen, um die Daten zusammen mit den jeweiligen Überschriften dargeboten zu bekommen. Alternativ können Sie auch mit der Jaws-Funktion <Einfügen> + <F6> "Überschriftenliste" nutzen, um sich die zusätzlich als Überschrift gekennzeichneten Spalten- bzw. Reihenüberschriften auflisten zu lassen. So können Sie direkt zu den Information der jeweiligen Überschriften gelangen.

Bitte richten Sie fachliche Fragen zum SGB II grundsätzlich zunächst an die Ansprechpartner des 1st-Levels der Alg-II-Fachinformation (bitte zuständige RD auswählen):

- Regionaldirektion_Nord
- Regionaldirektion_Niedersachsen-Bremen
- Regionaldirektion_Nordrhein-Westfalen
- Regionaldirektion_Berlin-Brandenburg
- Regionaldirektion_Sachsen-Anhalt-Thüringen
- Regionaldirektion_Sachsen
- Regionaldirektion_Hessen
- Regionaldirektion_Rheinland-Pfalz-Saarland
- Regionaldirektion_Baden-Württemberg
- Regionaldirektion_Bayern

Die Ansprechpartner des 2nd-Levels der Alg-II-Fachinformation erreichen Sie unter (bitte auswählen):

- Zentrale_Fachinformation

Wir freuen uns über Ihre inhaltlichen Fragen zu Beiträgen in der Wissensdatenbank, aber auch über Anregungen, Lob und Kritik zur Wissensdatenbank.

Ihre Alg-II-Fachinformation

Steuerklassenwechsel

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 2	10001	27.10.04		15.03.05

Anliegen:

Sofern bei Ehegatten nur ein steuerpflichtiges Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit erzielt wird, führt die Steuerklasse III zum höchsten Nettoeinkommen. Sofern bei dieser Person nicht bereits die günstigste Steuerklasse eingetragen ist, ist diese m E. zur Steuerklassenänderung aufzufordern. Soll in diesem Zusammenhang der Antragsteller auch aufgefordert werden, eventuelle Steuerfreibeträge (KM-Pauschale bei weiter Entfernung zum Arbeitsplatz, Hauseigentum,……..) eintragen zu lassen?

Wird erkannt, das eine andere Lohnsteuerklassenzuordnung ein höheres anrechenbares Einkommen nach § 11 SGB II ermöglichen würde, sind die Hilfebedürftigen sofort zur unverzüglichen Änderung aufzufordern. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB II müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausgeschöpft werden, insbesondere um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Ein Lohnsteuerklassenwechsel stellt eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit dar, die nach § 2 SGB II durchaus gefordert werden kann.

Antwort:

Nach § 9 SGB II ist nicht bedürftig, wer die erforderliche Hilfe mühelos erhalten kann – die objektive Betrachtung ist hier maßgeblich. § 3 Abs. 3 SGB II ist ebenfalls bedeutsam.

Die Änderung der Lohnsteuerklassenwahl gehört deshalb zur Pflicht der Hilfebedürftigen, wenn die Leistungen nach dem SGB II dadurch vermindert werden können.

Bei Zweifeln über die Zweckmäßigkeit einer Änderung sind kostenlose Programme im Internet zu nutzen, z.B.:
http://www.jobware.de/ra/vr/gr/gehaltsrechner.html

Hinweise:

§ 2 SGB II, BY-0078-251004-S, H-0019-251004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Alg II für Ältere ab 58

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 5	10001	20.09.04		30.09.04

Anliegen:

Müssen lebensältere Alg II Bezieher ab 01.01.05 einen Antrag auf geminderte Altersrente stellen?

Nach § 65 Abs. 4 gelten die Vorschriften des § 428 SGB III zeitlich begrenzt weiter. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige nur dann aufzufordern einen Rentenantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen. In allen anderen Fällen ruht der Leistungsanspruch, sofern bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der erforderliche Rentenantrag nicht gestellt wird.

Gemäß § 5 SGB II besteht grundsätzlich auch die Verpflichtung, eine geminderte Altersrente zu beantragen.

Wegen des Verweises auf die Anwendung des § 428 SGB III (§ 65 Abs. 4 letzter Satz) gilt dies nicht in der Übergangsphase für Ansprüche, die vor dem 1.1.2006 entstehen und für Personen, die zuvor Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 SGB III bezogen haben.

Antwort:

Die ab 01.01.2006 bestehende Verpflichtung zur Beantragung geminderter Altersrenten könnte dazu führen, dass im Alter auf Dauer Hilfebedürftigkeit entsteht und Leistungen zur Grundsicherung im Alter gewährt werden müssen. Wird eine Altersrente bezogen, schließt dies - unabhängig von der Höhe der Rente - jeglichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aus (§ 7 Abs. 4 2. Alternative). Dies würde zu Lasten der kommunalen Träger gehen. Eine Überprüfung der gesetzlichen Regelungen ist beabsichtigt.

Arbeitslosengeldbezieher, die nicht die Regelung des § 428 SGB III in Anspruch nehmen und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31.12.2005 erschöpft sein wird, sind nach derzeitiger Rechtslage ab 01.01.2006 verpflichtet, die geminderte Altersrente zu beantragen. Damit sind sie gegenüber denjenigen, die Arbeitslosengeld nach § 428 SGB III beziehen, sich also nicht den Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit zur Verfügung stellen, benachteiligt. Hier besteht eine so genannte "Sekundärlücke". Diese Lücke ist durch teleologische Auslegung zu schließen.

Auch dieser Personenkreis ist nicht auf die Beantragung einer geminderten Altersrente zu verweisen. Diese Regelung ist auf Ansprüche, die vor dem 01.01.2006 entstehen, befristet.

Hinweise:

§ 5, siehe auch § 65

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verhältnis zu anderen Leistungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 5	10002	11.10.04		09.03.05

Anliegen:

In welchem Verhältnis stehen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz zu den Leistungen nach dem SGB II?

Verhältnis der Leistungen nach dem SGB II zum Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II schließen einen Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 WoGG in der ab 01.01.05 geltenden Fassung) aus. Das Wohngeld ist somit den SGB II-Leistungen nachrangig.

Wurde Wohngeld bereits vor Antragstellung (Alg II) beantragt, jedoch noch nicht bewilligt, dann wird dem Kunden der volle Bedarf gezahlt (ggf. unter Anrechnug von anderweitigem Einkommen, welches die Mitglieder der BG haben). Für den laufenden Monat ist ggf. ein Erstattungsanspruch beim Träger für Wohngeld anzumelden. Gem. § 1 Abs. 2 WoGG ist der Anspruch auf Wohngeld bei gleichzeitigem Alg II-Bezug erst ab dem Ersten des Folgemonats ausgeschlossen, wenn die Antragstellung nicht auf den Monatsbeginn zurückwirkt, vgl. § 37 Abs. 2 SGB II.

Antwort:

Wurde bereits bewilligt, dann wird das Wohngeld auf den Bedarf der BG angerechnet (sonstiges Einkommen). Vgl. Hinweise zu § 5.

Verhältnis der Leistungen nach dem SGB II zum Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG

Gemäß § 3 Abs. 3 SGB II werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur erbracht, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Der Zuschlag wird nur gewährt, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird (§ 6 a Abs. 1 Nr. 3 BKGG), denn der Kinderzuschlag deckt zusammen mit dem Kindergeld und dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf von Kindern an Arbeitslosengeld II (ALG II) ab. Damit kann bei nach § 6a BKGG anspruchsberechtigten Familien durch die Zahlung des Kinderzuschlags regelmäßig Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden. SGB II-Leistungen sind demnach dem Kinderzuschlag nach dem BKGG nachrangig.

Hinweise:

RPS-0013-051004-§ 5

Ersteller: 2nd Level Leistung

Alg II für Ältere ab 58 (kein Fall nach § 428 SGB III)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 5	10003	18.10.04		

Anliegen:

Besteht für ältere Arbeitnehmer, die die Regelung nach § 428 SGB III NICHT unterschrieben haben, die Verpflichtung bereits ab dem 1.1.05. eine geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Antwort:

Arbeitslosenhilfebezieher, welche die Regelung des § 428 SGB III bereits in Anspruch genommen haben und ab dem 1.01.05 Arbeitslosengeld II beziehen, können gemäß § 65 Abs. 4 Leistungen unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III erhalten. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige nur dann aufzufordern einen Rentenantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung gilt diese Regelung für alle Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben bzw. während des Bezuges von Arbeitslosengeld II vollenden, unabhängig davon, ob von den erleichterten Bedingungen des Leistungsbezuges Gebrauch gemacht wird (§ 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III). Diese Regelung ist auf Ansprüche, die vor dem 1.1.2006 entstehen, befristet.

Hinweise:

siehe auch § 65 (10005), NRW-0052-131004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auszahlung des KG an volljährige Kinder

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 5	10004	16.11.04		22.03.05

Anliegen:

In welchen Fällen ist ein volljähriges Kind (Alg II-Empfänger) aufzufordern, gemäß § 74 EStG die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst zu beantragen?

Beziehen die Eltern für ihr Kind noch Kindergeld, muss geprüft werden, ob sie ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommen (siehe dazu Hinweise zu § 33 SGB II) und an das Kind entsprechende Leistungen erbringen. Diese Leistungen werden dann auf den Bedarf des Kindes als Einkommen angerechnet. Erhält das Kind keine Unterhaltsleistungen von den Eltern mindestens in Höhe des Kindergeldes ist das Kind aufzufordern, die Abzweigung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG an sich selbst zu beantragen.

Antwort:

Lebt ein volljähriges Kind noch im Haushalt der Eltern und besteht noch Unterhaltsanspruch, wird die Unterhaltspflicht mindestens in Form der Gewährung der Unterkunft erfüllt (siehe WDB Eintrag 10032 zu § 9). In diesen Fällen ist gemäß § 9 Abs. 5 SGB II zu vermuten, dass die Eltern das Kind mit weiteren "Leistungen" unterstützen, da sie gesetzlich noch zum Unterhalt verpflichtet sind. Eine Abzweigung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG wird daher in diesen Fällen keinen Erfolg haben.

Sind die Eltern selbst Alg II-Bezieher oder ist aus anderen Gründen anzunehmen, dass sie zur Zahlung von Unterhalt nicht leistungsfähig sind und leben sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit einem volljährigen Kind (Alg II-Empfänger), kann ein Anspruch auf Abzweigung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG bestehen.

Lebt das volljährige Kind nicht im Haushalt der Eltern, ist zu prüfen, ob das Kind Unterhaltsleistungen mindestens in Höhe des Kindergeldes erhält. Ist dies nicht der Fall, würde durch eine Abzweigung der Bedarf des Kindes verringert werden. In diesem Fall ist das Kind aufzufordern, einen Antrag auf Abzweigung gemäß § 74 EStG zu stellen.

Hinweise:

BY-0105-031104-§ 5

Ersteller: 2nd Level Leistung

Nachrangigkeit des SGB II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 5	10005	17.02.05		

Anliegen:

Können andere Leistungsträger ihre Leistungen mit Verweis auf eine Antragstellung beim SGB II - Träger verweigern?

Es ist nicht zulässig, dass andere Leistungsträger Leistungen mit Verweis auf eine vorrangige Antragstellung bei der ARGE bzw. zugelassenen Kommune verweigern.

Antwort:

Leistungen nach dem SGB II sind Fürsorgeleistungen. Nach § 5 Abs.1 SGB II sind sie nachrangig gegenüber Leistungen nach anderen Gesetzbüchern. So haben die Leistungen nach dem SGB III Vorrang gegenüber denen nach dem SGB II. Ausnahme : Der Leistungsausschluss für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 22 Abs. 4 SGB III, z.B. das Vermittlungsverbot der BA bei Einschaltung einer zugelassenen Kommune.

Im Rahmen der Beratungspflicht nach dem SGB I sollte auch von anderen Leistungsträgern auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach SGB II hingewiesen werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M&I

E 303 bei Alg II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10001	16.09.04		10.01.05

Anliegen:

Ist eine Mitnahme des Leistungsanspruchs für 3 Monate zur Arbeitssuche ins EU-Ausland auch bei Bezug von Alg II möglich?

Sofern ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag gemäß § 24 SGB II besteht, kann der Alg II-Anspruch für die Dauer von maximal 3 Monaten entsprechend der Regelungen der VO-EG 1408/71 ins Ausland mitgenommen werden.

Antwort:

Bis zur Aufnahme des Alg II als beitragsunabhängige Sonderleistung in den Anhang IIa der VO-EG 1408/71 (geplant im 2. Halbjahr 2005) können die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Grundsicherung für Arbeitssuchende einmalig für 3 Monate exportiert werden, auch wenn kein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II besteht .

Hinweise:

siehe Handlungsempfehlung 53/2004

Ersteller: 2nd Level Leistung

BG - Vater des MUK auf Dauer nicht erwerbsfähig

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10002	16.09.04		

Anliegen:

Haushaltsgemeinschaft bestehend aus folgenden Personen (alle Personen hilfebedürftig i.S.d. SGB II):

-16-jähriger Schüler, erwerbsfähig

-Vater dauerhaft erwerbsunfähig - volle EU-Rente auf Dauer und

-Schwester (8 Jahre) des 16-jährigen Schülers (und leibl. Tochter des Vaters)

Ist der Vater Mitglied der BG gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II und erhält "nur" keine Leistungen nach dem SGB II (Leistungsausschluss)? Damit kann die 8-jährige Schwester als sonstiges Mitglied der BG Sozialgeld i.H.v. 60 % der RL nach dem SGB II erhalten. Dies hätte dann zur Folge, dass die beiden Kinder über das SGB II und der Vater ggf. über das SGB XII Leistungen beziehen würden.

Der 16-jährige Schüler (MUK) ist erwerbsfähiger Hilfebedürftiger i.S. des § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und erhält als sonstige Person Alg II in Höhe von 80 % der Regelleistung (§ 20 Abs. 3 S. 2 SGB II).

Antwort:

Der dauerhaft erwerbsunfähige Vater (volle EU-Rente auf Dauer) ist ein Elternteil, mit dem das minderjährige unverheiratete Kind in einem Haushalt lebt (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Der Vater hat Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Diese sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig. Die achtjährige leibliche Schwester ist der Bedarfsgemeinschaft über § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II - als Kind des nicht erwerbsfähigen Vaters zuzuordnen. Sie hat Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von 60% der nach § 20 Abs.2 maßgebenden Regelleistung.

Hinweise:

§ 7 SGB II, 060904-101- § 7

Ersteller: 2nd Level Leistungl

Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10003	16.09.04		

Behandlung von Mischfällen

Anliegen:

Sind Absprachen zu treffen, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen ein Teil der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem AsylbLG erhält?
§ 7 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 2 SGB II

Antwort:

Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG keine Leistungen nach dem SGB II.

Fallgestaltung Bedarfsgemeinschaft:

§ 3 Abs. 1 AsylbG - Grundleistungen (Wortlaut) : Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte 1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark, 2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. (Quelle : BMJustiz BGBl I 1993, 1074; die letzte Novellierung erfolgte zum 01.01.98. Daher erscheinen noch DM-Beträge)

Es handelt sich hierbei um ein besonderes Sicherungssystem, welches eigenständige und abschließende Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes enthält. Diese Leistungen sind als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der auf diesen Personenkreis entfallende Anteil der KdU kann nicht geleistet werden, da diese keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten.

Absprachen mit anderen Leistungsträgern sind nicht erforderlich, da entsprechende Unterlagen/Nachweise im Rahmen der Antragstellung vorzulegen sind (Abschnitt 3 des Antrages).

Hinweise:

§ 7 SGB II / § 8 Abs. 2 SGB II, 170804-103-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anwendbarkeit des § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10004	15.09.04		

Anliegen:

Ist § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nur dann anwendbar, wenn die unter der Nr. 2 aufgeführten Personen nicht erwerbsfähig sind und damit das MUK der EHB nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II ist ?

Nach der Gesetzessystematik ergibt sich folgende Lösungsreihenfolge :

a) Bei der Bildung einer BG sollte darauf abgestellt werden, möglichst viele Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft einer BG zuzuordnen. Dies wird im Regelfall nach dem Gesetzeswortlaut nur über den Familienvorstand erfolgen können, da z.B. Geschwister bzw. Verwandte nicht erfasst sind.

Antwort:

b) § 7 Abs.3 Nr. 2 SGB II zielt tatsächlich auf die Bedarfsgemeinschaft (BG) von minderjährigen unverheirateten Kindern (MUK) mit erwerbsunfähigen Eltern(teilen) ab.

c) Der Gesetzeswortlaut lässt allein nicht auf die Erwerbsunfähigkeit der Eltern schließen. Sobald jedoch das MUK in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Eltern lebt, ist gewollt, dass ein Elternteil § 7 Abs.3 Nr.1 SGB II zuzuordnen ist.

Hinweise:

§ 7 SGB II; 240804-102-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Studentin-Berechtigte des SGB II ? - Anspruch Mehrbedarf?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10006	21.09.04		11.01.05

Anliegen:

Kann eine allein erziehende Studentin, die wegen eines BaföG-Anspruchs keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten kann, dennoch Mehrbedarfsleistungen nach dem SGB II erhalten? Nach dem heutigen Sozialhilferecht, das eine wortgleiche Regelung beinhaltet, ist dies möglich.

Antwort:

Erwerbsfähige Studierende haben grundsätzlich gem. § 7 Abs. 1 SGB II Anspruch auf Leistungen. Dies schließt die Anspruchsberechtigung (auf Sozialgeld) von dem Haushalt angehörenden minderjährigen Kindern ein, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln beschaffen können. Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II haben Studierende keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Es können dennoch Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt nach § 21 SGB II gewährt werden, wenn der Bedarf durch besondere ausbildungsunabhängige Umstände bedingt ist. Es ist jedoch eine Prüfung des zu berücksichtigenden Einkommens (und Vermögens sowie sonstiger Selbsthilfemöglichkeiten, insbesondere auch Aufnahme einer Beschäftigung) vorzunehmen. Hier muss geleistete Ausbildungsförderung nach dem BAföG konsequenterweise außer Betracht bleiben, da diese auf die ausgeschlossenen Leistungen entfällt. Daraus folgt, dass ein erwerbsfähiger Studierender, soweit er keine weiteren Einnahmen hat, bei Einräumung eines Mehrbedarfes (z.B. wegen Alleinerziehung) hilfebedürftig ist. Für das Kind besteht dann ggf. Anspruch auf Sozialgeld.

Hinweise:

§ 7 (Nr. 10006) und § 21 (Nr. 10013) SGB II; NRW-0000-170804-204-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Konkurrenz von Alg/Alg II während Elternzeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10007	28.10.04		

Anliegen:

Eine alleinstehende Kundin (EHB) beantragt Alg II während des Erziehungsgeldbezuges. Ein Restanspruch auf Alg ist noch vorhanden. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar. Alternative: Die Kundin ist nicht alleinstehend. Der Partner bezieht niedriges Alg.

Antwort:

1.Besteht Anspruch auf Alg II, wenn

1.1 die Kundin sich für mindestens 15 Stunden für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stellen und somit Alg beziehen könnte?

1.2. die Kundin keine Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind hat und somit keinen Anspruch auf Alg realisieren kann?

2. Zur Alternative: Ist die Kundin verpflichtet, sich zur Verfügung zu stellen, weil die Betreuung des Kindes durch den Ehemann sichergestellt ist.

1.1 Bei Beschäftigungen mit geringen Einkommen wie z.B. Teilzeit- oder Heimarbeit kann sich ein Alg mit niedriger Bemessung ergeben. Soweit der Bedarf damit nicht gedeckt ist, kann die Kundin bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 7 SGB II ergänzend Alg II erhalten. Das Arbeitslosengeld ist als Einkommen i.S.d. § 11 SGB II auf das Alg II anzurechnen.

Bei Verheirateten ist darüber hinaus auch das Vermögen/Einkommen des Ehegatten beachtlich.

1.2 Ein Anspruch auf Alg besteht wegen fehlender Verfügbarkeit nicht. Die Mutter des Kindes kann jedoch im Sinne der Zumutbarkeit des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II jede Arbeit ablehnen. Die Erziehung des Kindes ist nicht mit der Aufnahme einer Arbeit vereinbar, wenn das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind 3 Jahre und älter ist, aber nicht in einer Tageseinrichtung, in der Tagespflege im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder auf andere Weise, z.B. durch Verwandte, betreut werden kann. Alg II kann demnach gewährt werden und entfällt erst nach Erreichen der o.g. Altersgrenze des Kindes oder verringert sich wegen des Vorrangs von Alg.

2. Die Kundin muss sich nicht zur Erfüllung eines Alg-Anspruchs zur Verfügung stellen. Auch zur Erfüllung eines Alg II-Anspruch kann sie sich jederzeit auf die Regelungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II berufen, auch wenn bei einem Kind vor Vollendung des 3 Lebensjahres eine betreuende Person/Stelle vorhanden ist. Allerdings dürfen sich nicht beide Partner zeitgleich wegen Kindesbetreuung auf die Unzumutbarkeit einer Arbeit

berufen.

Hinweise: § 7 SGB II, NRW-0077-251004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wohnungslose/ Durchreisende/ Nichtsesshafte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10008	21.09.04		13.01.05

Anliegen:

Sind Wohnungslose/ Durchreisende/ Nichtsesshafte anspruchsberechtigt nach dem SGB II?

Welche Agentur ist örtlich zuständig?

Anspruchsberechtigt ist, wer u.a. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Auch bei dem o.g. Personenkreis muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass er diese Voraussetzung erfüllt.

Antwort:

Es wird nicht zwischen mobilen und sesshaften Obdachlosen unterschieden.

Somit besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Für Personen ohne festen Wohnsitz ist als gewöhnlicher Aufenthalt der Bezirk anzuerkennen, in dem der Antrag gestellt wird.

Hinweise:

§ 7 SGB II, 240804-104-§ 7, § 36 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kara Carsaf unbeachtlich für allgemeinen Arbeitsmarkt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10009	21.09.04	29.09.04	

Anliegen:

Insbesondere in Großstädten mit einem hohen Anteil islamischer Frauen und Männer, treten ausländische Kundinnen auf, die vollständig in schwarze Tücher gekleidet sind (Kara Carsaf), also nicht "nur" Kopftuchträgerinnen sind. Die Erfahrung zeigt, dass dieser Personenkreis es in der Regel ablehnt, eine zumindest westlich orientierte Bekleidung zu tragen.

Losgelöst von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § § 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 2 SGB II könnte fraglich sein, ob dieser Personenkreis insoweit als erwerbsfähig i. S. von §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB II anzusehen ist. Namentlich das Teilmerkmal "unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes" könnte zu verneinen sein. Denn es dürfte am jeweiligen inländischen Aufenthaltsort, wenn überhaupt, nur jeweils eine Handvoll islamischer Geschäfte, in die diese Frauen beruflich eingegliedert (vermittelt) werden könnten, geben. Die Eingliederung in "westliche" Geschäfte (Arbeitgeber) könnte schon an religiösen Gründen scheitern.

Sind Personen, die sich wegen ihrer religiösen Einstellung auffällig kleiden, als erwerbsfähig unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes anzusehen?

Antwort:

Dieser Personenkreis ist erwerbsfähig i. S. von §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB II.

Nach der weit gefassten Definition des § 8 Abs. 1 ist bereits derjenige als erwerbsfähig anzusehen, welcher die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt. Der Begriff der vollen Erwerbsminderung lehnt sich an die Bestimmungen der Rentenversicherungsträger an. Danach ist Erwerbsfähigkeit nur dann zu verneinen, wenn der Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande ist, in absehbarer Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Die Frage nach den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes stellt sich demnach nur bei Fallgestaltungen der Einschränkung wegen Krankheit oder Behinderungen.

Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen (z.B. Arbeitsentgelt, Dauer sowie Lage und Verteilung der Arbeitszeit).

Hinweise: § 7 SGB II, § 8 SGB II, N-0001-170904-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mutter in unbefristeter Beschäftigung, jedoch Erziehungsurlaub

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10010	21.09.04		

Anliegen:

Eine allein erziehende Frau hat einen bestehenden und unbefristeten Arbeitsvertrag. Sie befindet sich aber noch bis 2006 im Erziehungsurlaub. Gilt für diese Frau das SGB II, ggf. in Federführung durch das Sozialamt? Wie lauten die Freibeträge nach dem SGB XII bzw. findet eine Angleichung statt?
Auf Grund des bestehenden Arbeitsverhältnisses kann unterstellt werden, dass die Voraussetzung nach §§ 7-9 SGB II erfüllt sind.

Die allein erziehende Hilfebedürftige ist infolge der Betreuung ihres unter 3-jährigen Kindes derzeit nicht in der Lage, eine Erwerbstätigkeit ausüben. Gleichwohl ist sie als erwerbsfähig i.S. des § 8 Abs. 1 SGB II anzusehen. Unter den gegebenen Umständen sind ihr jedoch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II keinerlei Arbeiten zuzumuten, weil ansonsten die Erziehung des unter 3-jährigen Kindes gefährdet wäre.

Antwort:

Damit besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Leistungen nach dem SGB XII sind wegen sachlicher Zuständigkeit ausgeschlossen.

Anmerkungen/besondere Hinweise

1. In jedem Falle ist ein vorrangiger Anspruch auf Arbeitslosengeld zu prüfen, sobald Verfügbarkeit im Sinne des SGB III gegeben ist.

2. Grundsätzlich ist jegliches Einkommen auf die Grundsicherung nach dem SGB II anzurechnen. Privilegiert sind Erziehungsgeld, vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen (§ 8 BErzGG), soweit diese auf das Erziehungsgeld angerechnet werden sowie Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Mutter und Kind" - Schutz des ungeborenen Lebens.

Hinweise:

§ 7; IL-0004-150904-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

volljähriges Kind in Ausbildung/Studium

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10011	21.09.04		10.01.05

Anliegen:

Zählt ein 25-jähriges Kind, welches noch nicht eine erste Ausbildung vollendet hat (z.B. noch im Studium) und im Haushalt der/des EHB lebt, mit zur Bedarfsgemeinschaft? In welcher Höhe steht das Alg II zu?

Antwort:

Ein volljähriges Kind (25 Jahre) zählt nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Sobald ein minderjähriges unverheiratetes Kind, das zusammen mit seinen erwerbsfähigen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, das 18. Lebensjahr vollendet, bildet es eine eigene Bedarfsgemeinschaft (Hinweise zu § 7 SGB II). Das Kind gehört jedoch weiterhin zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern.

Leben neben den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen im Haushalt, gehören diese zur Haushaltsgemeinschaft. Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der Bedarfsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt zusammen leben.

Als Regelleistung erhält es damit den Satz nach § 20 (2) SGB II.

Hinweise:

§ 7 SGB II, § 20 SGBII; IL-0006-150904-§ 7, IL-0002-290904-§7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Personen ohne festen Wohnsitz

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10012	21.09.04		

Tägliche Auszahlung der anteiligen Regelleistung (ggf. in bar) an Nichtsesshafte.

Anliegen:

1. Hat o.a. Personenkreis tatsächlich den gesamten Bedarf nach § 20 SGB II (Stichwort: Telefon, Fax, Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte)

2. Kann vom o.a. Personenkreis tatsächlich verlangt werden, von der Regelleistung Rücklagen für später notwendige Anschaffungen zu bilden?

3. Gehört o.a. Personenkreis generell zum SGB II?

Antwort:

1. Eine Vermutung des Minderbedarfes lässt das SGB II nicht zu, insoweit ist immer der volle Regelsatz zu zahlen. Die in den Hinweisen genannten Werte der einzelnen Bedarfe sind statistische Werte, die individuell tatsächlich unterschiedlich hoch sein werden und lediglich als Entscheidungshilfe für die Gewährung von Sachleistungen hilfreich sein können.

2. Jeder Antragsteller hat in Bezug auf notwendige Beschaffungen Rücklagen zu bilden. Soweit dennoch Einmalbedarf besteht, ist zu prüfen, ob im Rahmen des § 23 SGB II ein Darlehen gewährt werden kann.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II ist lediglich der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als Anspruchsvoraussetzung gefordert. Ein Wohnsitz (Wohnung innehaben) wird für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht verlangt.

Hinweise:

§§ 7, 20, 23 SGB II, NSB-0009-170904-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Asylbewerber

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10013	21.09.04		

Anliegen:

§ 7 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB II enthält einen Anspruchsausschluss für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Greift der Anspruchsausschluss bereits bei der dem Grunde nach gegebenen Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG oder muss ein tatsächlicher Bezug von Leistungen nach § 1 AsylbLG vorliegen ?

§ 7 Abs. 1 Satz 2, 2.Hs SGB II stellt auf die Zugehörigkeit zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 des AsylbLG ab. Die Zugehörigkeit zum Kreis der Leistungsberechtigten ist nach dem Wortlaut des § 1 AsylbLG unabhängig vom tatsächlichen Bezug von Leistungen nach den §§ 2 ff. AsylbLG gegeben. Insoweit führt bereits die dem Grunde nach erfüllte Leistungsberechtigung nach § 1 des AsylbLG zur Verneinung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II. Ob ein tatsächlicher Leistungsbezug nach dem AsylbLG vorliegt ist hierbei unerheblich.

Antwort:

Als Nachweise über die Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG kommen zum Beispiel in Betracht:

1. die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz

2. die Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a des Ausländergesetzes

3. die Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes

4. der Bescheid der Ausländerbehörde über die vollziehbare Ausreisepflicht, auch wenn die Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist

Hinweise:

§ 7 SGB II; IL-0017-100904-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Antragstellung bei bereits bestehender stationärer Aufnahme

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10015	21.09.04		

Anliegen:

Ein Antragsteller Alg II ist zum Zeitpunkt der Antragstellung erkrankt (normale Erkrankung) und stationär aufgenommen, aber noch nicht länger als 6 Monate. Zuvor war er nicht abhängig beschäftigt. Ab wann kann Alg II gezahlt werden?

Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung des Hilfebedürftigen in die Einrichtung abzusehen, dass sein dortiger vollstationärer Aufenthalt voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Hilfebedürftige ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

Antwort:

Zunächst ist auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch den Betroffenen oder Dritte bekannt werden. Wird daraus nicht schlüssig erkennbar wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit nicht während des Leistungsbezuges oder vor Entstehung des Anspruches auf Alg II ein, kommt eine Leistungsfortzahlung nicht in Betracht.

Hinweise:

§ 7 SGB II und § 25 SGB II ; NSB-0002-140904-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

"stationärer Aufenthalt"

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10016	23.09.04	22.03.05	

Anliegen:

Definition / Subsumtion "stationärer Aufenthalt" nach § 7 Abs. 4 SGB II.

1. Welche Fallgestaltungen fallen darunter? Z.B. auch Personen, die nach dem BSHG bzw. SGB XII (§§ 11, 39, 72) nicht mehr eingliederungsfähig (aber grds. erwerbsfähig) sind und (lt. Bezirk) "stationär" in Obdachlosen- und Altenheimen untergebracht sind?

2. Läuft die 6-monatige Frist ab dem 01.01.05 oder aufgrund rückwirkender Betrachtung bereits ab dem ersten Tag der Unterbringung.

Antwort:

zu 1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II/Sozialgeld) erhält nicht, wer (insbesondere im Falle von Drogen-/Alkoholabhängigkeit) absehbar für länger als sechs Monate vollstationär in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht ist.

Eine vollstationäre Einrichtung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung des Hilfebedürftigen im Rahmen des angewendeten Therapiekonzeptes die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt und Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.

Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind den vollstationären Einrichtungen gleichgestellt. Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßregeln zur Besserung und Sicherung sowie der Absonderung nach dem BSeuchG.

Obdachlosenheime zählen in der Regel nicht zu den stationären Einrichtungen i.S.d. § 7 Abs. 4 SGB II. Vielmehr ist bei den Personen, die sich dort aufhalten, die Frage der Erwerbsfähigkeit zu prüfen.

Nach der weit gefassten Definition des § 8 Abs. 1 SGB II ist bereits derjenige als erwerbsfähig anzusehen, welcher die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nicht erfüllt.

Erwerbsfähigkeit ist nur dann zu verneinen, soweit der Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande ist, in absehbarer Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein. Alle sonstigen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindernden bzw. einschränkenden Tatbestände stellen folglich keine Ausschlusstatbestände in diesem Sinne dar.

zu 2. Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung des Hilfebedürftigen in die Einrichtung abzusehen, dass sein dortiger vollstationärer Aufenthalt voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Hilfebedürftige ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu

verweisen.
§ 7 SGB II, § 8 SGB II; BY-0000-070904-204-§ 7

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausschluss von Alg II bei Haft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10018	24.09.04		

Anliegen:

Bislang haben Untersuchungsgefangene (nicht Personen im Strafvollzug) unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Freistaates Bayern, um den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen, als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt einen Betrag in Höhe von 15 v. H. des Regelsatzes eines HV erhalten - Bedürftigkeit vorausgesetzt (für persönliche Bedürfnisse).

Hat dieser Personenkreis Ansprüche nach dem SGB II?

Gefangene, die voraussichtlich länger als 6 Monate inhaftiert sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4).

Antwort:

Dauert die Inhaftierung keine 6 Monate, besteht dem Grunde nach ein Leistungsanspruch. Im Regelfall dürften Untersuchungsgefangene von einer Untersuchungshaft von weniger als 6 Monaten ausgehen können. Allerdings erhalten diese Inhaftierten alle für ihren Lebensunterhalt erforderlichen Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt. Hilfebedürftigkeit liegt nach § 9 Abs. 1 SGB II insoweit nicht vor. Es besteht aber grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Unterkunft, wenn diese weiterhin anfallen.

Soweit bei Verheirateten oder Lebenspartnerschaften die Bedarfsgemeinschaft aufrechterhalten bleibt, ist ggf. vorhandenes sonstiges Einkommen und Vermögen auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Der hilfebedürftige Partner ist dann als allein stehend anzusehen und erhält deshalb die volle Regelleistung. Aus verfahrenstechnischen Gründen wird der inhaftierte Partner nicht als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erfasst. Damit ist auch die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft sichergestellt.

Hinweise:

§ 7 SGB II, § 9 SGB II, BY-0020-210904-§9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auszubildender / Student - Mitglied der Haushaltsgemeinschaft/KDU

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10020	06.10.04		15.02.05

Anliegen:

Gehören Auszubildende/Studenten mit Hauptwohnsitz bei den Eltern und Nebenwohnung am Ausbildungs-/Studienort noch zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern? Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Auzubildende/Student seinen Hauptwohnsitz am Ausbildungs-/Studienort angemeldet hat? Wie sind die KDU beim Bedarf der BG der Eltern zu berücksichtigen?

Antwort:

Für die Zugehörigkeit zu der Haushaltsgemeinschaft der Eltern ist es unerheblich, wo der Auszubildende/Student seinen Hauptwohnsitz hat. Vielmehr ist der gewöhnliche Aufenthalt von Bedeutung. Die zeitweise berufsbedingte Abwesenheit eines Familienmitglieds ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts unerheblich, soweit die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bestehen bleibt. Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Familie ihren Lebensmittelpunkt hat.

Damit behalten in der Regel Auszubildende/Studenten den Lebensmittelpunkt in der Familie bei und zählen zur Haushaltsgemeinschaft. Nur wenn aus den Antragsunterlagen hervorgeht, dass der Auszubildende/Student bereits eine Trennung vorgenommen hat, z.B. - er ist verheiratet oder hat mit dem/ der Lebenspartnerin eine eigene Wohnung eingerichtet, - in der Familienwohnung ist nachweislich kein angemessener Wohnraum mehr vorhanden, - vor dem Studium wurde bereits eine andere Berufsausbildung abgeschlossen und in diesem Beruf wurde schon gearbeitet, - es besteht nachweislich eine feste Anstellung für die Zeit nach der Ausbildung/dem Studium, - das Studium wird selbst finanziert, besteht keine Zugehörigkeit zum elterlichen Haushalt mehr.

Bleibt der Lebenmittelpunkt/gewöhnliche Aufenthalt im Haushalt der Eltern, sind als KDU lediglich 2/3 beim Bedarf der Eltern zu berücksichtigen.

Für den nicht abgedeckten Teil der KDU (1/3) können die Eltern (Mieter/Haushaltsvorstand) bei der zuständigen Wohngeldstelle einen Antrag auf Wohngeld stellen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 Wohngeldgesetz in der ab 01.01.05 geltenden Fassung). Für die Gewährung von Wohngeld für die nicht durch ALG II abgedeckten KDU in der elterlichen Wohnung ist es unerheblich, ob der Auszubildende/Student seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz am Ausbildungs-/Studienort gemeldet hat. Entscheidend sind hierbei ebenfalls oben angeführte Kriterien (Beziehungen zum elterlichen Haushalt).

Hinweise:

SAT-9002-011004-§ 7, N-0486-070205-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zeitpunkt der Berücksichtigung bei Änderung der Zusammensetzung der BG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10021	06.10.04		

Anliegen:

Aus den Hinweisen zu § 37 und § 7 SGB II ergeben sich widersprüchliche Angaben zum Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderung der Zusammensetzung einer BG (Tag der Änderung bzw. Tag der Mitteilung).

Welcher Zeitpunkt ist hier gemeint?

Antwort:

Die **Hinweise zu § 7 SGB II** beziehen sich auf Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die bei einer bereits bestehenden Bedarfsgemeinschaft im Bewilligungszeitraum eintreten. Soweit sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert und diese Änderung Auswirkung auf Leistungen der bereits bestehenden BG hat, so ist diese Änderung ab deren Eintritt zu berücksichtigen.

Beispiel: BG besteht aus alleinerziehender Mutter mit Kind. Es werden Leistungen ab 01.01.05 nach dem SGB II gezahlt. Zum 01.02.05 zieht der Freund der Mutter in die gemeinsame Wohnung mit ein. Dieser verfügt über Einkommen, das den gesamten Bedarf der BG deckt. Damit ist die Änderung unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung ab 01.02.05 zu berücksichtigen.

Die **Hinweise zu § 37 SGB II** beziehen sich auf eine Antragstellung für die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, die zu einer Leistungserweiterung für die aufgenommene Person führt. Wird dies durch eine Veränderungsanzeige bekannt, so ist der Tag des Eingangs dieser Anzeige der Zeitpunkt, ab dem diese Änderung zu berücksichtigen ist (Antragstellung).

Beispiel: BG besteht aus alleinerziehender Mutter mit Kind. Es werden Leistungen ab 01.01.05 nach dem SGB II gezahlt. Zum 01.02.05 zieht der Freund der Mutter in die gemeinsame Wohnung mit ein. Dieser verfügt nicht über ausreichendes Einkommen und ist hilfebedürftig. Eine Veränderungsanzeige geht am 18.02.05 ein. Damit können erst ab 18.02.05 Leistungen der Grundsicherung für das neue Mitglied der BG gewährt werden.

Hinweise:

§ 7 und § 37 (10003) SGB II, SAT-9007-011004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Studenten ohne BAfög-Anspruch

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10022	06.10.04		

Anliegen:

Nach § 7 (5) SGB II haben Studenten keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil sie im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderfähig sind.

Was ist mit Studenten, die keinen Anspruch auf BAföG haben, z.B. wegen ihres Alters oder weil es sich um ein Zweitstudium handelt?

Antwort:

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht nicht, soweit der Hilfebedürftige eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist. Der Besuch von schulischen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 - 6 BAföG ist grundsätzlich förderungsfähig; Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung.

Lediglich bei Ausschlusstatbeständen nach § 2 Abs. 1a BAföG kommt dennoch eine Leistungsgewährung nach dem SGB II in Betracht. Andere Ausschlusstatbestände , wie Alter oder Zweitstudium, sind unbeachtlich.

Nur bei außergewöhnlichen, schwerwiegenden, atypischen und möglichst nicht selbst verschuldete Umständen, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindert oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben, kann in besonderen Härtefallen ein Darlehen gewährt werden. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn der Hilfebedürftige ohne die Leistungen nach dem SGB II in eine Existenz bedrohende Notlage geriete, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnte.

Die in der Fragestellung beispielhaft genannten Fälle stellen keine besondere Härte dar.

Hinweise:

§ 7 SGB II, N-0014-041004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kind im "Betreuten Wohnen"

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10023	06.10.04		

Anliegen:

Ein minderjähriges unverheiratetes Kind befindet sich im "Betreuten Wohnen" und hält sich bei den Eltern nur an den Wochenenden auf.

Gehört das Kind zur Bedarfsgemeinschaft der erwerbsfähigen Eltern?

Antwort:

Betreutes Wohnen ist in der Regel die Unterbringung junger Menschen in einer separaten Wohnung, die vom Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird, bei gleichzeitiger Gewährung praktischer Hilfen, erzieherischer Betreuung, Beratung und Sicherung des Lebensunterhalts. Die Hilfeform des Betreuten Wohnens wird Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen angeboten. Sie ist eine Form der "Hilfe zur Erziehung", die nach den Maßgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes angeboten wird. Der Hilfebedarf wird durch das Jugendamt auf Antrag nach den Maßgaben des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - festgestellt und im Hilfeplanverfahren laufend überprüft. Kostenträger ist das Jugendamt unter Berücksichtigung der Einkommen der Erziehungsberechtigten und der zu Betreuenden.

Die Wohnung soll vom Träger angemietet sein. Nach Abschluss der Maßnahme soll der junge Volljährige die Möglichkeit haben, in der Wohnung zu verbleiben und selbst in den Mietvertrag einzutreten. Der Träger gewährleistet, dass die Betreuung für den jungen Menschen "rund um die Uhr" sichergestellt ist.

Der Aufenthalt bei den Eltern am Wochenende bzw. in den Ferien hat daher Besuchscharakter. Das Kind gehört nach § 7 SGB II nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, weil es nicht im Haushalt der Eltern wohnt und von dort nicht versorgt wird.

Hinweise:

§7 SGB II, BB-0014-041004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kinder im Heim

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10024	07.10.04		

Es gibt Kinder, die nicht bei ihren Eltern, sondern in einem Heim leben.

Anliegen:

Welche Leistungsansprüche haben Kinder, die in einem Heim (oder in einer betreuten Wohngruppe) leben ?Können Heimkinder ab 15 Jahren eine eigene BG bilden? Wenn ja, wer ist für die Antragstellung/Bearbeitung zuständig?

Es gibt eine nahezu unübersehbare Fülle an Formen von privaten und öffentlichen Heimen. Der Lösungsvorschlag orientiert sich deshalb an den Richtlinien der Unterbringung nach dem SGB VIII . Wenn ein Kind oder Jugendlicher in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht werden soll, dann ist dieser Weg immer nur über das zuständige Jugendamt am Wohnort möglich. Die Zusammenarbeit des Heimes mit den Familien von Heimkindern wird durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz verbindlich vorgeschrieben. Sie wird primär begründet mit der anzustrebenden Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie.

Antwort:

Die Erziehungshilfe in einem Heim wird durchweg für mindestens ein Jahr gewährt, mit der Möglichkeit der Verlängerung. So verbleiben viele Kinder und Jugendliche für zwei oder auch drei Jahre in einem Heim. Es handelt sich hier um eine Einrichtung, in der der Träger von der Aufnahme bis zu der Entlassung im Rahmen eines vorgegebenen Therapiekonzeptes die Gesamtverantwortung für das Heimkind und dessen tägliche Lebensführung übernimmt.

Da bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung abzusehen ist, dass sein dortiger vollstationärer Aufenthalt voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Hilfebedürftige ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

Hinweise:

§7 SGB II, SAT-0021-051004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berücksichtigung von Kindern bei getrennt lebenden Eltern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10025	11.10.04		

Anliegen:

Ein dauernd getrennt lebendes Elternpaar (Scheidungsverfahren läuft) teilen sich die Betreuung des gemeinsamen Kindes je zur Hälfte (monatl. oder auch wöchentl. Wechsel), der Vater stellt Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Mutter arbeitet und erhält das Kindergeld. Nach dem bisherigen Verfahren des kommunalen Trägers wurden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Quote der Betreuungszeit verteilt.

Wie ist im SGB II ein solcher Fall zu sehen? Kann hier z.B. eine hälftige Auszahlung des Sozialgeldes, KdU sowie hälftige Berücksichtigung des Kindergeldes erfolgen?

Antwort:

Eine anteilige Berechnung von Leistungen sieht das SGB II nicht vor. Für die Zuordnung des Kindes zu einem Elternteil sind die sorgerechtlichen bzw. unterhaltsrechtlichen Regelungen beachtlich. Auch bei einem gemeinsamen Sorgerecht müsste das Kind - allein schon wegen seinem gewöhnlichen Aufenthalt - einem Partner zugeordnet werden können.

Betreuungsunterhalt (Naturalunterhalt) wird geleistet durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kommt auf diese Weise in der Regel seiner vollen Unterhaltspflicht nach und ist damit nicht barunterhaltspflichtig. Bei einer Teilung der Betreuungsleistungen ist der Anteil daran ausschlaggebend. Barunterhalt bedeutet die Entrichtung einer monatlichen Geldrente, die im Voraus zu zahlen ist. In welcher Höhe angemessener Unterhalt zu leisten ist, richtet sich nach der Lebensstellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils.

Einen Hinweis kann formal die Adresse geben, unter der das Kind melderechtlich erfasst ist und von wo es auch die örtlich zuständige Schule, den Kindergarten oder ähnliche Einrichtung besucht. Es kann unterstellt werden, dass hier der überwiegende Betreuungsunterhalt geleistet wird.

Hinweise:

§ 7 SGB II, BY-0025-041004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Haupt-/Nebenwohnsitz

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10027	12.10.04		

Anliegen:

Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft bei Haupt- und Nebenwohnsitz: Bei einem AlgII-Empfänger ist auch der minderjährige Sohn noch gemeldet (Hauptwohnsitz). Er lebt und arbeitet jedoch an seinem Nebenwohnsitz (Lebensmittelpunkt). Dies erfolgt aus steuerlichen und versicherungstechnischen Gründen.

Antwort:

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 SGB I). Leben neben den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen im Haushalt, gehören diese zur Haushaltsgemeinschaft. Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der Bedarfsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt zusammen leben. Die zeitweise, berufsbedingte Abwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts unerheblich, soweit die Bedarfsgemeinschaft bestehen bleibt ("Wochenendpendler"). Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Familie ihren Lebensmittelpunkt hat.

Da der Sohn an seinem Arbeitsort seinen tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist er als Mitglied in der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft der Eltern nicht zu berücksichtigen. Die Aufenthalte im Haushalt der Eltern haben Besuchscharakter.

Inwieweit damit die weitere steuerrechtliche bzw. versicherungstechnische Berücksichtigung unbedenklich ist, kann hier nicht beurteilt werden.

Hinweise:

§ 7 SGB II, IL-9001-051004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Jüdische Migranten / Kontingentflüchtlinge

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10028	12.10.04		

Anliegen: Können jüdische Emigranten aus Russland Leistungen nach dem SGB II erhalten?

Antwort: Jüdische Emigranten aus Russland gehören zu den Kontingentflüchtlingen. Kontingentflüchtlinge sind Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden sind. Kontingentflüchtlinge sind Asylberechtigten weitgehend gleichgestellt und besitzen einen dauerhaften Aufenthaltsstatus. Ihnen ist eine Beschäftigung in Deutschland erlaubt. Sie können Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 SGB II vorliegen.

Hinweise: § 7 SGB II, § 8 SGB II

Ersteller: 2nd Level M&I

Spätaussiedler

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10029	12.10.04		

Anliegen: Brauchen Spätaussiedler eine Arbeitsgenehmigung, um Leistungen nach dem SGB II zu erhalten?

Antwort: Spätaussiedler weisen ihren Status durch Aufnahmeschein/Registrierschein nach. Durch den Aufnahmeschein ist nachgewiesen, dass der Spätaussiedler seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat(§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Bei Vorlage des Personalausweises ist der Aufnahmeschein entbehrlich, eine Arbeitsgenehmigung braucht nicht beantragt zu werden.

Hinweise: § 7 SGB II

Ersteller: 2nd Level M&I

Ausschlusstatbestand Berufsausbildungsbeihilfe-BAB

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10030	18.10.04		18.01.05

Anliegen:

In welchen Fällen sind Auszubildende von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen?

Es ist zu unterscheiden zwischen BAB innerhalb einer Ausbildung und BAB während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Antwort:

Auszubildende, die BAB in der Ausbildung erhalten bzw. grundsätzlich erhalten könnten (z.B. Ablehnung BAB wegen zu hohem Einkommen), sind immer von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Auszubildende erhalten nur BAB, wenn sie nicht im elterlichen Haushalt wohnen und zwar nur aus dem Grund, weil die Ausbildungsstätte von den Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichbar wäre. Auszubildende können auch im selben Ort wohnen wie ihre Eltern (jedoch nicht im gleichen Haushalt), wenn sie volljährig oder verheiratet sind oder bereits selbst mit einem eigenen Kind zusammen wohnen.

Auszubildende, die BAB erhalten, können nicht zur BG der Eltern gehören. Bilden sie mit einem Partner eine BG, dann ist weder die BAB noch die Ausbildungsvergütung auf den Bedarf des Partners anzurechnen.

Auszubildende, die BAB innerhalb einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten (BAB wird in diesen Fällen unabhängig vom Elterneinkommen gewährt), sind nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn sie im Haushalt der Eltern wohnen.

Auszubildende, die eine berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absolvieren, ist es überlassen, ob sie im elterlichen oder eigenen Haushalt wohnen. Hier besteht immer ein Anspruch auf BAB. Jedoch sind diese von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn sie nicht im Haushalt der Eltern wohnen.

Gehören Maßnahmeteilnehmer zur BG, so mindert die BAB deren eigenen Bedarf nach dem SGB II.

Hinweise:

Obige Aussagen gelten nicht für Empfänger von Ausbildungsgeld. Gemäß § 7 Abs.5 SGB II sind geförderte Ausbildungen nach den §§ 60 - 62 SGB III von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind Ausbildungen, welche nach den §§ 104 ff. SGB III gefördert werden.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Bedarfsermittlung bei Studenten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10031	19.10.04		

Anliegen:

Ein Student bezieht BAföG in nicht ausreichender Höhe in Bezug auf Leistungen nach dem SGB II. Wo muß er die fehlende Leistung beantragen?

Beispiel: 345,-- € Regelleistung+150,-- € KdU Sein BAfög beträgt aber nur 377,-- €.

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht nicht, soweit der Hilfebedürftige eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 - 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist.

Antwort:

Eine darlehensweise Leistungsgewährung ist nur in besonderen Härtefällen möglich.

Die Höhe der Leistungen nach dem BAföG richtet sich nach dem dort festgelegten Bedarf und dem zu berücksichtigenden Vermögen und Einkommen des Antragstellers sowie dessen Eltern. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt. Ausführliche Auskünfte diesbezüglich erteilen u. a. die regionalen Studentenwerke.

Hinweise:

§ 7 SGB II, IL-9017-141004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Betreuungseinrichtungen für Wohnungslose

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10032	20.10.04		

Anliegen:

Es gibt im Rahmen von § 72 BSHG (ab 1.1.2005 §§ 67 - 69 SGB XII)Betreuungseinrichtungen für Wohnungslose, in denen die Wohnungslosen eine gewisse Zeit (aber auch z.T. über 6 Monate) nicht nur wohnen, sondern teilweise auch "rundum" versorgt werden und dort leben. In diesen Betreuungseinrichtungen wird den Wohnungslosen, die nicht zwangläufig erwerbsfähig sein müssen (die Betreuungseinrichtungen sind für betroffene Rentner, erwerbsunfähige und erwerbsfähige Personen gleichermaßen vorhanden), umfangreiche Hilfen gewährt, wieder alleine und ohne fremde Hilfe ein selbstbestimmtes Leben ohne drohende Wohnungslosigkeit führen zu können. Wichtig hierbei ist, dass dabei erwerbsfähigen Personen in dem Betreuungszeitraum bisher in Zusammenarbeit mit dem Sozialhilfeträger auch Tätigkeiten im Rahmen von "Hilfen zur Arbeit" (Arbeitsgelegenheiten) ausüben, weil dies ein Teil der Integrationsstrategie ist.

Wenn alle Betreuungseinrichtungen nach §§ 67 - 69 SGB XII, die ja nicht nur, aber sehr häufig Bereuungseinrichtungen für Wohnungslose sind, zu den Betreuungseinrichtungen zählen, wäre für einen Teil der Hilfebedürftigen die Träger des SGB II, für einen weiteren Teil die Träger des SGB XII zuständig.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II/Sozialgeld) erhält nicht, wer absehbar für länger als sechs Monate vollstationär in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht ist (z. B. im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen nach §§ 67 - 69 SGB XII).

Eine vollstationäre Einrichtung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung des Hilfebedürftigen im Rahmen des angewendeten Therapiekonzeptes die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt und Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind.

Antwort:

Erwerbsfähige, die in einer Betreuungseinrichtung für Wohnungslose im Rahmen einer Resozialisierungsmaßnahme nach §§ 67 - 69 SGB XII untergebracht sind, sind demnach von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen, wenn bei Aufnahme eine über 6 monatige Verbleibsdauer angenommen wird. Das bedeutet, dass der Betreffende Leistungen nach dem SGB XII erhält und ggf. für diesen Zeitraum von der zuständigen Agentur für Arbeit(SGB III) vermittlerisch betreut wird, wenn er sich arbeitssuchend meldet.

Bei einer derartigen Unterbringung von Erwerbsfähigen mit weniger als 6 Monaten ist der Anspruch auf Alg II gegeben. Die vermittlerische Betreuung erfolgt in der Arge/Kommune. Sollte der Aufenthalt entgegen der ersten Prognose auf über 6 Monate verlängert werden, würde der Hilfebedürftige trotz

vorliegender Erwerbsfähigkeit und ggf. zwischenzeitlicher Erwerbstätigkeit (Arbeitsgelegenheiten) aus dem Alg II - Bezug ausscheiden und Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen müssen. Im Folgezeitraum würde er von der Agentur für Arbeit ggf. vermittlerisch betreut werden.

Hinweise: § 7 SGB II, BB-9001-191004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Justizvollzugsanstalt - offener Vollzug

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10033	21.10.04		

Anliegen:

Der Antragsteller ist bis zum Ende seiner Inhaftierung (Ende 2005) Freigänger und erhält keine Leistungen von der JVA. Er kehrt nur zum Schlafen in die JVA zurück. Besteht Anspruch auf Alg II?

Antwort:

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nicht. Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind den vollstationären Einrichtungen gleichgestellt. Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft. Bei Haftstrafen von mehr als 12 Monaten wird ca. 6 - 12 Wochen nach Beginn der Strafhaft ein Vollzugsplan erstellt. Der Vollzugsplan enthält unter anderem Angaben über die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug, über Arbeitseinsatz oder mögliche Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Lockerungen des Vollzuges (Ausgang; Urlaub) und notwendige Vorbereitung der Entlassung. Der Vollzugsplan ist immer individuell auf den jeweiligen Gefangenen zugeschnitten.

Die tägliche Lebensführung kann demgemäß von Seiten des Strafgefangenen nicht frei gestaltet werden. Vielmehr unterliegt er auch während des offenen Vollzugs den im Vollzugsplan aufgestellten Regeln und Auflagen. Die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung verbleibt während des gesamten Haftzeitraums bei der Vollzugsanstalt.

Hinweise:

§ 7SGB II, NRW-0069-201004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Höhe Alg II bei BAföG Anspruch

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10034	27.10.04		12.01.05

Anliegen:

Nach § 7 Abs. 5 sind Auszubildende mit BAföG-Anspruch im Regelfall von den Leistungen des SGB II ausgenommen (Ausnahme: Darlehen). Dies gilt allerdings nicht für Auszubildende, deren BAföG auf der Rechtsgrundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG gezahlt wird.

Die Betreffenden wohnen z.B. die Woche über in einem Internat. Neben dem Regelsatz von 192 Euro erhalten sie zusätzliches BAföG, über welches dann das Schulgeld usw. finanziert wird.

Da BAFÖG immer als Einkommen zählt, würde sich bei Internatsschülern kein Bedarf errechnen. Das BAföG liegt hier bei gut 400,-€, der Regelsatz AlgII zuzüglich KdU-Anteil liegt ebenfalls um diesen Betrag.

Warum aber wurde explizit der Anspruch auf ALG II für die oben geschilderten Fälle nicht ausgeschlossen, wenn im Endeffekt das BAföG trotzdem voll als Einkommen gegengerechnet wird und in der Praxis meist nichts übrig bleibt?

Antwort:

Bei der Leistung BAföG ist zu unterscheiden zwischen dem BAföG für Studierende (§ 2 Abs. 1, Nr.3-6 BAföG), dem sog. Schüler-BAföG (Allgemeinb. Schule, § 2 Abs. 1 Nr.1 BAföG) und dem BAföG für eine schulische Ausbildung an einer (Berufs-)Fachschule (§ 2 Abs. 1 Nr.1, 2 BAföG).

Die Bezieher von BAföG während einer schulischen Ausbildung sind nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn das BAföG nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG gewährt wird. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bezieht sich auf Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen. Die Förderung dieser Schüler wird in § 2 Abs. 1, 1a BAföG geregelt.

Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (weiterführende allgemeinbildende Schulen, (Berufs-)Fachschulen die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln) erhalten nur dann eine Förderung (Schüler-BAföG), wenn sie nicht zu Hause wohnen und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG erfüllen. In diesem Fall die Förderung nach § 12 Abs. 2 BAföG, weshalb § 7 Abs. 6 SGB II keine Anwendung findet.

Jedoch werden Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG von § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG erfasst. Dabei handelt es sich um Schüler, die eine (Berufs-) Fachschulklasse besuchen und zumindest in einem zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluß vermittelt bekommen. Diese Auszubildenden können grundsätzlich ihren Wohnort frei wählen. Allerdings ist die Frage einer Anrechnung des BAföGs nur dann zu prüfen, wenn die Schüler noch bei ihren Eltern wohnen und damit der BG angehören. Gehören Schüler und Auszubildende in schulischer Ausbildung zur BG, dann mindert

das BAföG ihren Bedarf nach dem SGB II.

Studenten, die eine Ausbildungsstätte nach § 2 Abs.1 Nr. 3-6 BAföG besuchen, erhalten eine Förderung nach § 13 BAföG und fallen daher nicht unter § 7 Abs. 6 SGB II. Gehören Studenten zur BG, sind sie zwar von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, dennoch findet keinesfalls eine Anrechnung des BAföG auf andere Mitglieder der BG statt.
§ 7 SGB II, SAT-0055-151004-§ 7

Hinweise:

Ein evt. bestehender BAföG-Anspruch (bei Studenten bzw. Schülern in schulischer Ausbildung) muss geprüft werden. Haben Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen Antrag auf BAföG bislang nicht gestellt, so ist § 5 Abs. 3 SGB II zu beachten.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausschluss von Alg II bei Altersrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10036	12.11.04		

Anliegen: §7 Abs. 4 schließt die Leistungsgewährung nach dem SGB II aus, wenn Rente wegen Alters bezogen wird. Die Hinweise gehen dabei von einer Vollrente aus, welche m.E. auch die geminderte Altersrente betrifft. Die Schulung zum AlgII ging immer von einer ungeminderten Altersrente aus. Ist als Vollrente bei der Rente wegens Alters nur die ungeminderte Altersrente zu verstehen ?

Antwort: Der Bezug einer Vollrente wegen Alters nach dem SGB VI führt - unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter - zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bei Rentenantragstellung vor Vollendung des Regelalters von 65 Jahren erfolgt lediglich eine Minderung (§§ 42, 236 ff SGB VI) der Vollrente wegen Alters. Demnach führt auch eine geminderte Vollrente zu einem Leistungsausschluss nach dem SGB II.

Hinweise: § 7 SGB II, SAT-0116-041104-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Arbeitslosenhilfe für Soldaten nach SVG?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10037	12.11.2004		

Anliegen:

Erhalten ehemalige Soldaten auf Zeit ab 01.01.05 weiterhin "Arbeitslosenhilfe" i.S. von § 86a Abs. 2 SVG ?

Wenn ja, in welcher Höhe (ggf. i.H. Alg II /SG) ?

Antwort:

Ab dem 01.01.2005 wird das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) durch Artikel 28 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geändert. Die Leistung "Arbeitslosenhilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit" gem. des bisherigen § 86 a Abs. 2 SVG wird ersatzlos gestrichen.

Hinweise:

BY-148-081104-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Enkel in der BG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10038	15.11.04		17.11.04

Anliegen:

Die beiden nicht erwerbsfähigen Enkel wohnen im Haushalt der erwerbsfähigen Großeltern, die auch das Kindergeld für die Enkel erhalten. Da die Enkel nicht zur BG, sondern nur zur HG gehören, kann nur die anteilige KdU für die Großeltern übernommen werden.

Gibt es eine Möglichkeit auch die KdU für die Enkel zu übernehmen?

Wenn die erwerbsfähigen Großeltern das Sorgerecht für die nicht erwerbsfähigen Enkelkinder übertragen bekommen haben: Können die Enkelkinder in diesem Fall der BG der Großeltern angehören?

Antwort:

Die Enkel haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Kapitel des SGB XII. Zur Hilfe zum Lebensunterhalt gehören auch die Kosten für Unterkunft und Heizung. Für die Zahlung der KdU für die Enkel ist daher der Sozialhilfeträger zuständig.

Die Zahlung der Leistungen für die Enkel über das SGB XII erfolgt auch dann, wenn den Großeltern das Sorgerecht übertragen wurde und das Kindergeld ausgezahlt wird.

Hinweise: § 7 SGB II, NRW-0111-091104-§ 7, NRW-0114-101104-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Angehörige von Stationierungskräften

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10039	16.11.04		

Anliegen:

Die Ehefrau eines US-Soldaten beantragt Alg II. Die Sozialämter verweigerten bislang einen Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG, da der Ehemann für die Antragstellerin aufkommen muss. Wie ist der Sachverhalt nach dem SGB II zu beurteilen? Besteht auch im Rahmen des SGB II ein Leistungsausschluss?

Antwort:

Das SGB II sieht keinen generellen Ausschlusstatbestand für Angehörige von US Soldaten vor.

Einen solchen Ausschluss gibt es auch nicht nach dem BSHG. Eine Berücksichtigung von Angehörigen von stationierten Kräften kam in aller Regel deshalb nicht zustande, weil im Rahmen der Berücksichtigung von Einkommen Unterhaltsansprüche der Ehefrau gegen den Ehemann zu berücksichtigen waren. Dies gilt im selben Maß auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.

Soweit vorübergehend solche Unterhaltsansprüche nicht realisiert werden können, ist vorab über Leistungen nach dem SGB II zu entscheiden und ein möglicher Unterhaltsanspruch gem. § 33 SGB II überzuleiten.

Hinweise:

§ 7 SGB II, H-0023-251004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erwerbsminderungsrente auf Zeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10040	17.11.04		

Anliegen:

Der Partner eines EHB bezieht eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit. Diese Rente wurde für mehr als 6 Monaten zuerkannt. Gilt auch hier der 6-Monatszeitraum des § 7 Abs. 4 SGB II ? Ist der Partner dann nicht erwerbsfähig und hat Anspruch auf Sozialgeld?

Antwort:

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein - § 8 Abs. 1 SGB II. Als "absehbare Zeit" in diesem Sinne ist in Anlehnung an § 7 Abs. 4 SGB II und § 125 SGB III ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten anzusehen. Wird die Erwerbsminderungsrente für mehr als 6 Monate gezahlt, ist von einer dauerhaften Erwerbsminderung auszugehen. Der Partner hat Anspruch auf Sozialgeld, soweit sein Bedarf durch die Erwerbsminderungsrente nicht gedeckt ist.

Hinweise:

§ 7 SGB II, So-0004-101104-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wehrübung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10041	17.11.04		

Anliegen:

Ein nichtdeutsches Mitglied der BG ist zur Ableistung einer Wehrübung für längere Zeit in seinem Heimatland. Ist die Regelleistung zu kürzen? Ergeben sich Auswirkungen auf die KdU?

Antwort:

Die Kürzung der Regelleistung ist im SGB II nicht vorgesehen, wenn ein Hilfebedürtiger vorübergehend an einer Wehrübung teilnimmt. Das Gleiche gilt für die KdU.

Der Hilfebedürftige wird in der Regel während der Zeit der Wehrübung seinen gewöhnlichen Aufenthalt an seinem bisherigen Wohnort (Deutschland) nicht aufgeben. Wehrübungen werden mit unterschiedlicher Dauer abgehalten. Der Wehrpflichtige wird jedoch nicht verpflichtet, seinen Wohnsitz deshalb aufzugeben.

Soweit unterhaltssichernde Leistungen des ausländischen Staates für die Dauer des Dienstes gezahlt werden (vergleichbar den Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz), ist dies auf die Leistung gem. § 11 SGB II anzurechnen.

Hinweise:

§ 7 SGB II, NSB-0091-281004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Beihilfe an Auszubildende im Rahmen der Härtefallregelung?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10042	17.11.04		

Anliegen: Der örtliche Sozialhilfeträger hat bisher vor dem Hintergrund, Auszubildende zur Aufrechterhaltung ihrer Ausbildung zu motivieren, von der bisherigen Härtefallregelung ausnahmslos Gebrauch gemacht und Leistungen nach dem BSHG als nicht zu erstattende Beihilfe erbracht. Können (wie bisher durch die Sozialhilfeträger) im Rahmen der Härtefallregelung nach § 7 Abs. 5 SGB II ab dem 01.01.2005 an Auszubildende weiter Leistungen als nicht zu erstattende Beihilfe erbracht werden?

Antwort: §7 Abs. 5 SGBII sieht nur eine darlehnsweise Gewährung von Leistungen vor, eine Übernahme als nicht zu erstattende Beihilfe ist somit ausgeschlossen.

Hinweise: NRW-124-121004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Altersrente ab 65

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10043	17.11.04		

Anliegen:

Der Antragsteller vollendet am 02.04.05 das 65. Lebensjahr. Ab dem 03.04.05 stehen ihm keine Leistungen nach dem SGB II mehr zu. Altersrente wird frühestens ab 01.05.04 gezahlt.

Antwort:

Wie wird der Lebensunterhalt vom 03.04.05 - 30.04.05 sichergestellt?

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen gemäß § 7 Abs. 1 SGB II ab Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr vor. Die Änderungen sind taggenau (mit Vollendung des 65. Lebensjahres) zu berücksichtigen. Der Antragsteller kann Leistungen nach dem SGB XII beantragen. Dabei sind Angaben über die Dauer von Vorbezugsleistungen zu machen. Besteht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ein Anspruch auf Zahlung für einen Zeitraum, in dem Leistungen nach dem SGB II erbracht wurden, hat der Leistungsträger dies der AA mitzuteilen. Ggf. ist ein Erstattungsanspruch im Rahmen des SGB X durchzuführen.

Hinweise:

§ 7 SGB II, NRW-0114-101104-§ 7, BW-0145-161104-§ 7, BY-0476-240105-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10044	26.11.04		10.01.05

Anliegen:

1.Wird mit der Heirat zweier EHB eine BG begründet, wenn die Ehegatten vorübergehend weiter in verschiedenen Wohnungen im gleichen Ort leben?

2. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Ehegatte der Antragstellerin ca. 10 km entfernt in einer eigenen Wohnung lebt und sie angibt, nicht dauernd getrennt lebend zu sein?

Antwort:

zu 1.

Zur BG gehören der EHB und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte. Dabei ist es nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 SGB II nicht Voraussetzung, dass die Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben. Hinsichtlich der KdU sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass nur die Kosten für eine angemessene Unterkunft übernommen werden können. Das kann ggf. auch eine der bisherigen Wohnungen sein, wenn sie für die BG von angemessener Größe ist. Die Entscheidung über die KdU trifft jedoch der kommunale Träger.

zu 2.

Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifelsfall nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur berufs- oder krankheitsbedingte räumliche Trennung reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus. Die Erklärung der Antragstellerin - nicht getrennt lebend zu sein - bedeutet letztlich, dass die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse auf Dauer weiter besteht. Damit gehört der Ehemann weiterhin der Bedarfsgemeinschaft an.

Selbst die Vorlage einer Meldebescheinigung für den andersweitig bestehenden Hauptwohnsitz des Ehemannes hat auf den Bestand der Bedarfsgemeinschaft keinen Einfluss.

Hinweise:

So-0020-221104-§7; IL-0000-041004-§7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Bedarfsgemeinschaft während der Adoptionspflege

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10045	29.11.04		29.12.04

Anliegen:

Nach den Hinweisen zu § 7 SGB II gehören Pflegekinder zur Haushalts- und nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Gilt der Begriff auch für Kinder in Adoptionspflege (Zeit vor rechtskräftiger Annahme an Kindesstatt)?

Antwort:

Hierbei ist zu beachten, das den zukünftigen Adoptionseltern kein Pflegegeld nach § 44 SGB VIII gewährt wird, die Kinder also aus dem Familieneinkommen mit versorgt und unterhalten werden müssen. Bei Pflegekindern nach § 44 SGB VIII werden diese Leistungen (Kosten der Erziehung/ Kosten zum Lebensunterhalt und Freie Entgelte) nach Regelsätzen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen eines sogenannten Pflegegelds erbracht.

In der Zeit der Adoptionspflege wird das Kind mit dem Ziel der Annahme in die Obhut des Annehmenden aufgenommen. Das Jugendamt ist in der Regel der Vormund. Nach § 1751 BGB ist der Annehmende dem Kind zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Es bestehen auch Ansprüche auf Kindergeld, Elternzeit sowie Bundes- und Landeserziehungsgeld. Daher gehören Kinder in der Adoptionspflege auch zur Bedarfsgemeinschaft.

Hinweise:

SAT-168-261104-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Alg II bei Abg Bezug

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10046	30.11.04		31.01.05

Anliegen:

Ein Kind in der BG ist 16 Jahre alt und macht eine Berufsausbildung (gem. § 60 SGB III). Das Kind erhält Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III.

Gem. § 7 Abs. 5 erhalten Azubis, deren Ausbildung im Rahmen der §§ 60 - 62 SGB III förderungsfähig ist, keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Gem. § 7 Abs. 6 erhalten sie aber trotzdem Leistungen, wenn sie keinen Anspruch auf BAB haben, nur weil sie zu Hause wohnen.

Gilt die "Heilungsregelung" für Berufsausbildungsbeihilfe auch für Ausbildungsgeld (siehe § 104 Abs. 2 SGB III - Regelungen BAB sind auch für ABG anzuwenden)? Oder erhält der Sohn hier keine Leistungen weil Ausbildungsgeld tatsächlich gezahlt wird?

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II sind vom Leistungsbezug geförderte Ausbildungen nach den §§ 60 - 62 SGB III ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind geförderte Ausbildungen nach § 104 ff SGB III. Deshalb können Empfänger von Ausbildungsgeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten.

Das Ausbildungsgeld ist jedoch als Einkommen anzurechnen.

Hinweise:

§ 7 SGB II, BY-0151-081104-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

BAföG für Berufsfachschüler

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10047	20.12.04		

Anliegen:

Frage 1: Ein minderjähriges Kind lebt bei seinen Eltern in Bedarfsgemeinschaft. Das Kind besucht die Berufsfachschule und absolviert eine 2-jährige Berufsausbildung. Für diese Berufsausbildung hat das Kind Anspruch auf 192,- € BAFöG monatlich. Hat das Kind Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ? Falls nein (Ausschlusstatbestand nach § 7 SGB II): wodurch wird der Bedarf des Kindes gedeckt, wenn Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen ?

Frage 2: Ein volljähriges Kind lebt bei seinen Eltern. Ansonsten gleicher Sachverhalt und gleiche Fragestellung wie oben. Bei Nichtgewährung von Leistungen nach dem SGB II ist der Fehlbedarf des Kindes höher, da das Kindergeld Einkommen des Kindergeldberechtigten ist.

Antwort:

zu Frage 1: Ein Ausschlusstatbestand nach SGB II § 7 liegt nicht vor, da es sich vorliegend um einen Fall nach SGB II § 7 Abs. 6 Nr. 2 handelt. Grds. hat das Kind also Anspruch auf Leistungen.

zu Frage 2: Ein Ausschlusstatbestand nach SGB II § 7 liegt nicht vor, da es sich vorliegend um einen Fall nach SGB II § 7 Abs. 6 Nr. 2. Grds. hat das Kind also Anspruch auf Leistungen. Es ist unerheblich, ob der/ die Auszubildende volljährig oder minderjährig ist. Das BAföG kennt in § 10 Altersbeschränkungen erst ab dem 30. Lebensjahr.

Hinweise:

So-1204-151204-§7

Ersteller: 2nd Level

BAföG erschöpft vor Ende des Studiums

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10048	22.12.04		

Anliegen:

Wie ist die Frage zu beurteilen, wenn ein Student kein BAföG erhält, weil er die Höchstförderdauer überschritten hat? Besteht hier generell die Sichtweise, nach der man sagen kann, das Studium, ist generell förderungsfähig nach dem BAföG? Oder besteht vielmehr eine individuelle Sichtweise, nach der seine spezielle Ausbildung gerade nicht mehr gefördert werden kann?

Wenn letzteres zutrifft, bestünde AlgII- Anspruch. Wenn erstere Variante die richtige ist, wovon soll der Student seinen Lebensunterhalt bestreiten, da die Eltern im vorliegenden Fall auch nicht zur Verfügung stehen (beide AlgII-Bezieher). Wenn hier nur Anspruch auf ALG II als Darlehen besteht, ab welchem Zeitpunkt wäre dies zurückzuzahlen?

Antwort:

Ein Studium ist grundsätzlich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) förderungsfähig. Der Student erfüllt somit die Voraussetzung des § 7 Abs. 5 SGB II. Die Höchstanspruchsdauer ist in § 15a BAföG geregelt, sodass auch die Ausnahmevorschrift nach § 7 Abs. 6 SGB II nicht wirksam wird. Leistungen nach dem SGB II sind somit nicht zu leisten, auch nicht als Darlehen. Der Student ist auf eine mögliche Antragstellung von SGB XII Leistungen hinzuweisen.

Hinweise:

SAT-0216-211204-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Student im Urlaubssemester

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10049	13.01.05		15.03.05

Anliegen:

Ein Student befindet sich im Urlaubssemester.

Besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Förderungsfähig ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte besucht wird (z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 BAföG) und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt wird (z.B. § 2 Abs. 1 Satz 2 BAföG; § 15 Abs. 2 a BAföG ist eine Sonderregelung). Praktika und Fernunterrichtslehrgängen stehen der Durchführung einer Ausbildung nicht entgegen. Wer eine Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte betreibt, gleichgültig, ob noch nicht oder - sei es endgültig oder nur vorübergehend - nicht mehr, ist nicht förderungsfähig.

Antwort:

Eine Ausbildung wird nicht betrieben, wenn und solange der Auszubildende von der Ausbildungsstätte nach den jeweiligen landesrechtlichen (Fach-)Hochschulgesetzen beurlaubt ist. Die (Fach-)Hochschulgesetze ermöglichen eine Beurlaubung i.d.R. nur aus wichtigem Grund, z.B. Krankheit, Schwangerschaft/Mutterschaft, etc. Liegt dem o.g. "Urlaubssemester" eine Beurlaubung zugrunde, befände sich der Student für die Zeit der Beurlaubung in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung. Leistungen nach dem SGB II wären daher nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für eine Beurlaubung bis zu 3 Monaten bei Schwangerschaft oder Erkrankung (§ 15 Abs. 2a BAföG). In diesen Fällen besteht weiterhin Anspruch auf Ausbildungsförderung, damit bleibt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II bestehen.

Hinweise:

S-0093-100105-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10050	18.01.05		

Anliegen:

Kann ein im EU-Ausland wohnender Antragsteller Leistungen nach dem SGB II erhalten?

Antwort:

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II muss ein Berechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Somit können Personen, die in einem EU-Ausland wohnen, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Abweichend hiervon besteht jedoch bei im EU-Ausland wohnenden atypischen Grenzgängern dann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach Bezug von Alg (§ 24 Abs. 1 SGB II) erfüllt sind (max. 2 Jahre).

Begründung: Bei arbeitslosen Grenzgängern i.S. von Art 71 VO (EG) Nr. 1408/71, die im EU-Ausland wohnen, jedoch im Inland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben, besteht ein Anspruch auf - beitragsabhängige - Leistungen selbst dann, wenn der Betreffende im EU-Ausland wohnt.

Atypische Grenzgänger sind Arbeitnehmer die in einem EU-Nachbarstaat wohnen, in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet und Beiträge entrichtet haben, wenn sie persönliche und berufliche Bindungen solcher Art zu Deutschland aufrechterhalten haben, dass sie hier die besten Aussichten auf berufliche Wiedereingliederung haben.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

BAB für behinderte Menschen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10051	15.02.05		

Anliegen:

Ein Auszubildender erhält BAB gemäß § 101 Abs. 3 SGB III (Sonderfall BAB für behinderte Menschen).

Handelt es sich hierbei um einen Ausschlusstatbestand nach §7 Abs. 5 SGB II?
Auszubildende, die im Rahmen der §§ 60 bis 62 SGB III eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren, sind gemäß § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen.

Antwort:

Bei dem o.g. Sachverhalt handelt es sich um einen behinderten Menschen im Sinne des § 97 Abs. 1 SGB III, der eine Ausbildung nach § 60 SGB III absolviert. Da es sich nicht um einen "Auszubildenden" nach dem Fünften Abschnitt des Dritten Kapitel SGB III sondern um einen "Behinderten Menschen" i.S. des Siebten Abschnitt des Dritten Kapitel SGB III handelt, ist dieser nicht vom Ausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II erfasst.

Es besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II unter Anrechnung der gewährten BAB als Einkommen.
NRW-0313-270105-§ 7

Hinweise:

Ebenfalls nicht ausgeschlossen sind Ausbildungen, welche nach den §§ 104 ff. SGB III (Ausbildungsgeld) gefördert werden.

siehe auch Eintrag 10030 zu § 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufhebung der Leistung bei Altersrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10052	23.02.05		

Anliegen:

Nach § 7 Abs. 4 SGB II besteht bei Bezug von Altersrente kein Leistungsanspruch.

Laut Rentenbescheid ist Beginn der laufenden Rentenzahlung der 01.04.05. Die tatsächliche Überweisung erfolgt jedoch Ende des Monates April 05.

1.) Ist als Bezug im o.g. Sinne der im Rentenbescheid festgesetzte Beginn der laufenden Zahlung oder der tatsächliche Zahlungseingang beim Rentenbezieher zu verstehen?

2.) Ist die Leistungszahlung ab 01.04.05 einzustellen, da eine Zahlungslücke entsteht, wenn die Rente erst Anfang Mai zufliesst?

3.) Kann wegen der "Zahlungslücke" bis zum Zufluss der Rentenzahlung ein Darlehen nach § 23 Abs. 4 SGB II erbracht werden oder muss ein Verweis auf den Leistungsträger nach dem SGB XII erfolgen?

Antwort:

zu 1.) Als Bezug ist der im Rentenbescheid festgesetzte Beginn der laufenden Rentenzahlung zu verstehen (hier 01.04.05). Die Fälligkeit und Auszahlung der Renten ist in §118 SGB VI geregelt.

zu 2.) Ab Beginn der laufenden Zahlung ist die Leistungsbewilligung aufzuheben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente.

Ebenso sind die Leistungen bei Bewilligung der Regelaltersrente bereits vor Beginn der laufenden Rentenzahlung einzustellen, nämlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Leistungsanspruch nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II. Da die Rente erst ab Beginn des darauffolgenden Kalendermonats gezahlt wird (§ 99 Abs. 1 SGB VI), entsteht auch aus diesem Grund eine Zahlungslücke, die ggfs. durch SGB XII-Leistungen zu schließen ist.

zu 3.) Ein Darlehen nach § 23 SGB II kann nicht erbracht werden. Aufgrund des Ausschlusses nach § 7 Abs. 4 SGB II ist der Rentenbezieher - auch dem Grunde nach - kein Berechtigter mehr im Sinne des SGB II. Er ist an den Leistungsträger nach dem SGB XII zu verweisen. Dieser hat in eigener Zuständigkeit über eine eventuelle Darlehensgewährung nach § 38 SGB XII zu entscheiden.

Hinweise:

BY-0585-150205-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

ALG II-Anspruch bei Beamten während der Elternzeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10053	09.03.05		

Anliegen: Haben Beamte in der Elternzeit Anspruch auf Alg II?

Antwort: Beamte sind vom AlgII-Bezug nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, besteht auch in Zeiten ohne Bezüge (z.B. während Erziehungsurlaub) Anspruch auf Alg II.

Zu beachten ist jedoch, dass der AlgII-Bezug bei Beamten keine KV-/PV-Pflicht auslöst.

Hinweise: Beachte WDB-Eintrag 10018 zu SGB V

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ansprüche bei Auslandsaufenthalt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10054.	22.03.05		

Anliegen:

Ein Antragsteller absolviert vom 01.03.05 bis 30.08.05 ein vom Arbeitgeber (Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit - GTZ -) projektfinanziertes Praktikum in Peru.

Der Praktikant erhält einen einmaligen Betrag in Höhe von 2.700,00 €, welcher sich aus einer Flugkostenpauschale in Höhe von 1.200,00 € und einer monatlichen Vergütung von 250,00 € zusammensetzt. Da er sich von diesem Betrag selbst verpflegen und seine Unterkunft bezahlen muss, beantragt er Alg II. Der Antragsteller macht geltend, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgibt.

Antwort:

Kann Alg II gewährt werden?

Bei dieser Fallgestaltung ist davon auszugehen, dass entsprechend der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I ein gewöhnlicher Aufenthalt in Peru nicht begründet wird, da der Erwerbsfähige sich in Peru nur vorübergehend, für die Dauer des Praktikums, aufhält. Der gewöhnliche Aufenthalt bleibt weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Dauer des Aufenthaltes in Peru erscheint die Erbringung der Regelleistung nach § 20 SGB II jedoch nicht gerechtfertigt, weil durch die, auf die Verhältnisse im Ausland abgestimmte Zahlung der GTZ, Hilfebedürftigkeit insoweit nicht vorliegt.

Inwieweit für die Dauer des Auslandandsaufenthaltes KdU gezahlt werden kann, ist durch die Kommune zu entscheiden.

Hinweise:

Nachdem sich der Antragsteller ausserhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, ist durch den PAP zu entscheiden ob dies im Rahmen einer evtl. bestehenden Eingliederungsvereinbarung zulässig ist.

BW-0069-150205-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anspruch Abendgymnasium

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 7	10055	30.03.05		

Anliegen:

Anlässlich der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II legt ein Schüler eines Abendgymnasiums einen BAföG-Ablehnungsbescheid vor. Danach besteht ein BAföG-Anspruch erst in den letzten 3 Schulhalbjahren - bei Abendrealschulen in den 2 Schulhalbjahren (vgl. auch TZ 2.1.11 + 12 § 2 BAföGVwV), weil er in dieser Zeit vor der Reifeprüfung von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit ist. Ist bis zum Beginn des 2. bzw. 3 letzten Schulhalbjahres in der Abendrealschule bzw. dem Abendgymnasium die Gewährung von Alg II möglich?

Antwort:

Entsprechend § 2 Abs. 5 BAFöG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 2 BAFöG ist (im Umkehrschluss) davon auszugehen, dass die Ausbildung die Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt wenn der Auszubildende von der Verpflichtung zur Ausübung der Berufstätigkeit befreit ist. In der Regel ist der Auszubildende für die letzten 2-3 Schulhalbjahre von dieser Verpflichtung befreit. Dieser Zeitraum ist in den jeweiligen Landesvorschriften geregelt. Einzelheiten dazu können bei örtlichen BAFöG-Stelle erfragt werden.

Während der Befreiung von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit sind die Leistungen gemäß § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen, bis zu dieser Befreiung kann ein Leistungsanspruch nach dem SGB II bestehen, da BAFöG nicht zusteht.

Hinweise:

S-0130-180305-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erwerbsfähigkeit von Ausländern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10002	15.09.04		09.03.2005

Anliegen:

Wer prüft die Berechtigung zur Aufnahme einer Beschäftigung?

Bei welchem Leistungsträger liegt die Zuständigkeit bis geklärt ist, ob die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland erlaubt werden kann?

Antwort:

Gemäß § 71 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Ausländerbehörde für ausländerrechtliche Entscheidungen zuständig. Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der von der Ausländerbehörde erstellte Aufenthaltstitel dies erlaubt (§ 4 Abs. 3 AufenthG). Die Ausländerbehörde erteilt zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis die Arbeitsgenehmigung, sofern die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes möglich ist und keine deutschen oder diesen gleichgestellte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Beantragt ein Ausländer Leistungen nach dem SGB II, ist der Aufenthaltstitel vorzulegen. Enthält dieser die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland und liegen die sonstígen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 SGB II vor, können Leistungen nach dem SGB II erbracht werden.

Ist die Zustimmung zum Aufenthaltstitel lediglich an die Arbeitsmarktprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG gebunden, "könnte" die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden. § 8 Abs. 2, 2. Alternative ist in diesem Fall erfüllt. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen können Leistungen nach dem SGB II erbracht werden.

Dies gilt auch für die Zeit bis zur Entscheidung über die Zulassung einer Beschäftigung.

Hinweise:

170804-111-§ 8, H-0053-161104-§ 8

Ersteller: 2nd Level Leistung

Dauerhafte Leistungseinschränkung - Mitwirkung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10003	12.11.04		

Anliegen: Laut ärztlichen Gutachten ist die Leistungseinschränkung des Kunden nach § 125 SGB III gegeben, jedoch weigert sich der Kunde seiner Mitwirkungspflicht gegenüber dem Rententräger nachzukommen, da die Einsicht des Kunden bzgl. der Leistungseinschränkung nicht vorliegt. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungspflicht gegenüber dem Rententräger wurde dem Kunden die Leistungsgewährung Alhi entzogen. Wenn diese Entziehung noch am 31.12.04 wirksam ist, wie ist in diesem Fall mit der Gewährung des AlgII zu verfahren.

Antwort: Aus dem vom Arzt der Agentur für Arbeit erstellten Leistungsbild sowie der Beantwortung spezieller Zielfragen kann abgeleitet werden, für welche Erwerbstätigkeit der Hilfebedürftige noch oder nicht mehr in Betracht kommt, ggf. mit welchen Einschränkungen er diese ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes auszuüben vermag. Da der Arzt der Agentur für Arbeit bereits bestätigt hat, dass in Folge von Krankheit oder Behinderung eine länger als sechs Monate umfassende Leistungsminderung vorliegt, die keine Erwerbstätigkeit zulässt, liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 8 (1) SGB II nicht vor. Der Hilfebedürftige ist auf eine Antragstellung von Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen. Falls der kommunale Träger die Auffassung der BA nicht teilt, entscheidet gem. § 44a SGB II die Einigungsstelle.

Hinweise: § 8 SGB II, SAT-0134-041104-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Nachweis der Erwerbsunfähigkeit Partner

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10004	17.09.04		21.02.05

Anliegen: Der EHB gibt an, sein Partner könne nur unter 3 Stunden täglich arbeiten. Wie und von wem ist ein diesbezüglicher Nachweis zu führen? Wie ist zu verfahren?

Antwort: Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Hilfebedürftige erwerbsfähig ist. Grundsätzlich ist von Erwerbsfähigkeit auszugehen. Bestehen Zweifel, ob eine ausreichende gesundheitliche Leistungsfähigkeit gegeben ist, so ist durch den Vermittlungs- oder Leistungsbereich in der Regel ein Gutachten eines Arztes der Agentur für Arbeit/Amtsarzt einzuholen. Verzögerungen bei der Durchführung ärztlicher Begutachtungen dürfen nicht zu Lasten des Hilfebedürftigen gehen.

Hinweise: § 8 SGB II, 260804-102
Näheres zum Verfahren ist in den Hinweisen zu § 44a SGB II geregelt.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kara Carsaf unbeachtlich für allgemeinen Arbeitsmarkt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10005	21.09.04	29.09.04	

Anliegen:

Es treten islamische Kundinnen auf, die vollständig in schwarze Tücher gekleidet sind (Kara Carsaf), also nicht "nur" Kopftuchträgerinnen sind. In der Regel lehnt es dieser Personenkreis ab, eine zumindest westlich orientierte Bekleidung zu tragen.

Losgelöst von der Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 2 SGB II ist es fraglich, ob dieser Personenkreis als erwerbsfähig i. S. von §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB II anzusehen ist. Namentlich das Teilmerkmal "unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes" könnte zu verneinen sein. Denn es dürfte am jeweiligen inländischen Aufenthaltsort, wenn überhaupt, nur jeweils eine Handvoll islamischer Geschäfte geben, in die diese Frauen beruflich eingegliedert (vermittelt) werden könnten. Die Eingliederung in "westliche" Geschäfte (Arbeitgeber) könnte schon an religiösen Gründen scheitern.

Sind Personen, die sich wegen ihrer religiösen Einstellung auffällig kleiden, als erwerbsfähig unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes anzusehen?

Antwort:

Dieser Personenkreis ist erwerbsfähig i. S. von §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB II. Nach der weit gefassten Definition des § 8 Abs. 1 SGB II ist bereits derjenige als erwerbsfähig anzusehen, welcher die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt. Der Begriff der vollen Erwerbsminderung lehnt sich an die Bestimmungen der Rentenversicherungsträger an. Danach ist Erwerbsfähigkeit nur dann zu verneinen, wenn der Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande ist, in absehbarer Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Die Frage nach den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes stellt sich demnach nur bei Fallgestaltungen der Einschränkung wegen Krankheit oder Behinderungen. Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen (z.B. Arbeitsentgelt, Dauer sowie Lage und Verteilung der Arbeitzeit).

Hinweise:

§ 7 SGB II, § 8 SGB II, N-0001-170904-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Behinderte in Werkstatt für Behinderte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10006	21.09.04		

Anliegen:

Sind Behinderte, die in Behindertenwerkstätten arbeiten und nicht stationär untergebracht sind, erwerbsfähig? Sie können ja 3 Stunden täglich arbeiten. Die Frage wäre jetzt, ob die Behindertenwerkstätten zum allgemeinen Arbeitsmarkt gehören.

Antwort:

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, u.a. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten. Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Die Werkstatt steht behinderten Menschen unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden(§ 136 SGB IX).

Dieser Personenkreis gehört nicht zu den Berechtigten nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, da die tatbestandlichen Merkmale des § 8 Abs. 1 SGB II nicht zutreffen. In einer Werkstatt für Behinderte (WfB) aufgenommene Personen erbringen zwar Arbeitsleistungen, die aber den Anforderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht entsprechen. Sobald die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegen, entfallen die Voraussetzungen für den Verbleib in der WfB.

Hinweise:

§ 8 SGB II; IL-0024-130904-§ 8

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verfahren bei dauernder Leistungseinschränkung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10009	12.11.04		21.02.05

Anliegen:

Ein ärztliches Gutachten ergibt nach Anspruchsbeginn eine Leistungseinschränkung für voraussichtlich mehr als 6 Monate. Ist die Leistung aufgrund Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nach § 8 SGB II aufzuheben (ggfs. Leistungen SGB XII) bzw. eine Änderung der Leistung (Sozialgeldanspruch) nach § 48 SGB X für die Zukunft nach erfolgter Anhörung vorzunehmen? Ist dabei gleichzeitig eine Antragstellung med. Reha unter Fristsetzung erforderlich? Ist ein vorrangiger Anspruch zu prüfen?

Antwort:

Bestätigt der Arzt der Agentur für Arbeit, dass in Folge von Krankheit oder Behinderung eine länger als sechs Monate umfassende Leistungsminderung vorliegt die keine Erwerbstätigkeit zulässt, so liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs.1 Nr.3 i.V. mit § 8 Abs. 1 SGB II nicht mehr vor. Sind voraussichtlich die rentenrechtlichen Wartezeiten erfüllt, ist der Hilfebedürftige schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von höchstens 2 Wochen und mit Hinweis auf die Verpflichtung nach § 2 SGB II aufzufordern, einen Antrag bei dem vorrangigen Leistungsträger zu stellen. (vgl.Kapitel 2 der Hinweise zu § 5 SGB II). Ein Verweis an den kommunalen Träger ist nicht vorzunehmen. In entsprechender Anwendung des § 44a Satz 3 SGB II ist die Leistungszahlung nicht einzustellen. Gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger ist ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X dem Grunde nach anzuzeigen. Sind die Wartezeiten bzw. die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, ist die Entscheidung über die Leistungsgewährung aufzuheben und der Hilfebedürftige an den kommunalen Träger zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen. § 37 Abs. 2 SGB X ist zu beachten.

Hinweise:

§ 8 SGB II, SAT-0113-041104-§ 8

Ersteller: 2nd Level Leistungen

"Nahtlosigkeitsfälle" im SGB II?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10010	16.11.04		21.02.05

Anliegen:

Bei der Prüfung der Erwerbsfähigkeit i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 SGB II wird stets auf die Definition der vollen Erwerbsminderung i.S. des Rentenrechts verwiesen.

1. Ist von Erwerbsfähigkeit auszugehen, solange der zuständige Rententräger volle Erwerbsminderung noch nicht mit Bescheid festgestellt hat?
2. Wie ist zu verfahren, wenn Zweifel an der Erwerbsfähigkeit bestehen (bis zur Vorlage des ärztlichen Gutachtens) bzw. wenn der ärztliche Dienst dauerhafte Erwerbsunfähigkeit feststellt?
3. Fällt ein Hilfebedürftiger während eines laufenden Nahtlosigkeitsverfahren gem. § 125 SGB III unter den Berechtigtenkreis des SGB II oder des SGB XII?

Antwort:

1. Im Gegensatz zu den Regelungen im SGB III kommt es nicht auf eine Feststellung des Rententrägers über dauerhafte Erwerbsunfähigkeit an. Nach § 44a SGB II stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Wird durch den Rententräger volle Erwerbsunfähigkeit festgestellt, wird die Agentur vermutlich zu keinem anderen Ergebnis kommen.
2. Verzögerungen bei der Durchführung ärztlicher Begutachtungen dürfen nicht zu Lasten des Hilfebedürftigen gehen. Bis zur endgültigen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (gegebenenfalls durch die Einigungsstelle) sind Leistungen nach dem SGB II zu erbringen (zum Verfahren siehe hierzu auch Eintrag WDB 10002 zu § 44a).
3. Sofern Leistungen nach § 125 SGB III ("Nahtlosigkeitsfälle") bis zum 31.12.04 gewährt werden, gilt nach § 65c SGB II die Einigungsstelle als angerufen. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle sind nach § 44a Satz 3 SGB II Leistungen von der Agentur bzw. vom kommunalen Träger zu erbringen. Bedingt durch die Änderung des Leistungsträgers und der Leistungsart ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger für die Zeit ab 01.01.2005 ein neuerlicher Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X anzuzeigen. Wird dem Betroffenen Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt, steht dem Träger nach SGB II ein Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X zu. Gleichzeitig ist der Beitragserstattungsanspruch nach § 40 SGB II i.V.m. § 335 Abs.2 SGB III (Kranken- und Pflegeversicherung) beim Rentenversicherungsträger geltend zu machen.

Hinweise:

§ 8 SGB II, BY-0087-261004-§ 8

Ersteller: 2nd Level Leistung

Werkstatt für behinderte Menschen ggf. Kostenträger nach dem SGB XII

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10011	03.12.04		14.01.05

Anliegen:

Wie verhält es sich, wenn für einen Bezieher von Alg II Leistungsfähigkeit nur für eine Werkstätte für behinderte Menschen festgestellt wird und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rentenversicherung für eine Erwerbsminderungsrente nicht vorliegen? Wer ist dann Kostenträger des Verfahrens auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben? Aufgrund welcher Rechtsgrundlage (SGB XII?) wird die Teilnahme dort finanziert? Spielt hierbei ggf. auch die Grundsicherung für Behinderte eine Rolle?

Antwort:

Wenn für einen Bezieher von Alg II Leistungsfähigkeit nur für eine Werkstätte für behinderte Menschen festgestellt wurde, ist die Leistung einzustellen. Er gehört nicht mehr zum berechtigten Personenkreis gem. §§ 7, 8 SGB II. Der Erwerbsgeminderte kann einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII stellen. Der Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II ist dem Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII nachrangig.

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich (§ 42 Abs. 1 SGB IX):

Sofern kein anderer Leistungsträger gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB IX zuständig ist, muss die Agentur für Arbeit, bzw. der zugelassene kommunale Träger die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erbringen. Dies ergibt sich auch aus § 22 Abs. 2 und 4 SGB III, § 102 Abs. 2 SGB III, da es sich um einen nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen handelt.

Leistungen im Arbeitsbereich (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX):

Bei den Leistungen im Arbeitsbereich ist der Leistungsträger nach dem SGB XII zuständig. Gemäß § 56 SGB XII kann Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte geleistet werden.

Hinweise:

BW-0194-291104-§ 8; siehe auch Eintrag 10006 zu § 8 sowie 10003 zu § 28

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erwerbsfähigkeit bei Personen ohne festen Wohnsitz

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10012	13.12.04		

Anliegen:

Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II muss der zuständige Leistungsträger den Ärztlichen bzw. Psychologischen Dienst einschalten. Auf Grund der meist kurzen örtlichen Verweildauer des Personenkreises kann nicht von einer kurzfristigen Klärung der Erwerbsfähigkeit ausgegangen werden. Die Prüfung der Voraussetzungen für den Alg II-Bezug können damit nicht geklärt werden.

1.) Gibt es andere Möglichkeiten, die Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II festzustellen, bzw. die Feststellung der Voraussetzungen für die Rückübertragung an die Kommune?

2) Hat dieser Personenkreis Anspruch auf Maßnahmen / Leistungen zur Eingliederung und muss mit diesen Personen auch eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) abgeschlossen werden?

3) Der Personenkreis der Durchreisenden erhielt bisher durch die Kommune Tagessätze, z.B. in bar ausgezahlt. Welche Auszahlungsmodalitäten sind für diesen Personenkreis vorgesehen?

4) Wie kann bzw. muss der Datenaustausch zwischen AA/ARGE/Kommune kurzfristig gestaltet werden, wenn dieser Personenkreis aus den Zuständigkeitsbereichen nacheinander innerhalb weniger Tage hin und her wechselt?

5) Gibt es rechtlich eine Unterscheidung zwischen "sesshaften" und "mobilen" Obdachlosen?

1) Grundsätzlich ist auch bei Obdachlosen anzunehmen, dass Erwerbsfähigkeit vorliegt. Nur wenn Zweifel daran bestehen, ist durch den Persönlichen Ansprechpartner (PAP) bzw. Fallmanager ein ärztliches Gutachten einzuholen. Kann diese Begutachtung nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so ist von der Leistungsfähigkeit auszugehen, die nach den Angaben des Hilfebedürftigen, der Stellungnahme des Vermittlungsbereiches und den sonstigen Antragsunterlagen vermutet wird. Ohne Gutachten bestehen keine Bedenken, Alg II zu gewähren, wenn der Antragsteller angegeben hat, erwerbsfähig zu sein.

2) Nach § 14 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Erwerbsfähige Obdachlose sind davon nicht ausgeschlossen.

Ebensowenig sind Wohnungslose von den Regelungen des § 15 SGB II ausgeschlossen. Im Rahmen des Fallmanagements soll auch mit diesen Personen, unter Beachtung der vielfältigen Problemlagen, eine EinV

Antwort:

abgeschlossen werden.

Um nachvollziehen zu können, wo sich der Leistungsempfänger aufhält und wer demnach zuständig für seine Leistungen nach dem SGB II ist, sollten diese Personen sich täglich melden.

3) Grundsätzlich ist eine tägliche Barauszahlung möglich (s. auch Handlungsempfehlung Nr. 41 vom 6.12.04).

4) AA und ARGE nutzen beide A2LL, wobei beide die Person vor der Eingabe suchen. Wird bei einer optierenden Kommune ein Leistungsantrag gestellt, ist für diese nicht nachvollziehbar, ob, wo bzw. welche Leistungen zuvor bezogen wurden. Auf Seite 6 des Alg II-Antrages sind Angaben zum früheren Leistungsbezug zu machen. Dem Antragsteller ist jedoch nicht grundsätzlich ein Leistungsmissbrauch zu unterstellen. Durch einen Datenabgleich der Sozialleistungsträger würde eine Überschneidungsmitteilung eventuellen Leistungsmissbrauch aufdecken.

5) Nein. Es wird nicht zwischen mobilen und sesshaften Obdachlosen unterschieden. Beide haben grundsätzlich Anspruch auf Alg II und werden vom Leistungsträger nach dem SGB II betreut.

Hinweise:

H-0093-021204-§ 8

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erwerbsfähigkeit trotz Beschäftigungsverbot nach MuSchG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10013	08.02.05	.	.

Anliegen:

Liegt trotz Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II vor? Kann § 7 Abs. 4 SGB II sinngemäß angewendet werden?

Das individuelle Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG wird wegen der Besonderheiten des Arbeitsplatzes ausgesprochen. Dabei wird durch ein ärztliches Attest die Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Mutter und Kind bescheinigt. Der Arbeitgeber hat die Befugnis, der Arbeitnehmerin eine andere Tätigkeit zuzuweisen. Diese muss jedoch zumutbar sein.

Antwort:

Nach der weit gefassten Definition des § 8 Abs. 1 SGB II ist bereits derjenige als erwerbsfähig anzusehen, welcher die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt. Der Begriff der vollen Erwerbsminderung lehnt sich an die Bestimmungen der Rentenversicherungsträger an. Danach ist Erwerbsfähigkeit nur dann zu verneinen, wenn der Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande ist, in absehbarer Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Das Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz ist keine Entscheidung zur Erwerbsfähigkeit der Schwangeren. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Schwangere in absehbarer Zeit - nach dem Ende der Schwangerschaft - eine Tätigkeit aufnehmen darf.

Somit liegt auch während des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1 MuSchG Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II vor.

Eine Anwendung des § 7 Abs. 4 SGB II scheidet aus.

Hinweise:

N-3101-310105-§ 8

Ersteller: 2nd Level Leistung

Laufender Alg II - Bezug, trotz fehlender Erwerbsfähigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 8	10014	23.03.05		

Anliegen:

Wie ist zu verfahren, wenn ein laufender Alg II - Leistungsbezug besteht und sich herausstellt, dass Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen nicht vorliegt?

Die entsprechende Frage - "Können Sie mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen?" wurde bei Antragstellung mit "ja" beantwortet.

Im Regelfall wird dem Hilfebedürftigen nicht vorgeworfen werden können, er habe die Bewilligung durch grob fahrlässig unrichtige Angaben herbeigeführt oder er hätte die Rechtswidrigkeit der Bewilligung erkennen müssen (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X, § 330 Abs. 2 SGB III, § 40 Abs.1 Nr. 1 SGB II.) Eine Rücknahme der Bewilligung für die **Vergangenheit** scheidet daher aus.

Antwort:

Eine Rücknahme für die **Zukunft** wird in der Regel mangels Vermögensdisposition möglich sein (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X, § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Ein Vertrauensschutz wird auch deshalb nicht vorliegen, weil alternative Ansprüche nach dem SGB XII bestehen. Dies gilt auch im Falle einer vollen Erwerbsminderung, wenn kein Rentenanspruch besteht. Der Hilfebedürftige ist an den Sozialhilfeträger zu verweisen. Ein Erstattungsanspruch nach § 105 Abs. 3 SGB X ist zu prüfen.

Könnte ein Rentenanspruch bestehen, ist der Hilfebedürftige zur Rentenantragstellung aufzufordern. Eine Rücknahmeentscheidung wird bis zur Entscheidung des RVT nicht getroffen. Ein Erstattungsanspruch ist dem RVT nach § 104 SGB X anzuzeigen und die Leistung ist weiter zu zahlen.

Widerspricht der Sozialhilfeträger der Feststellung der Agentur und ruft die Einigungsstelle an, so ist gem. § 44a Satz 2 SGB II die Zahlung durch den SGB II-Träger wieder aufzunehmen. Dem zuständigen RVT sind Ansprüche gem. § 102 SGB X anzuzeigen.

Hinweise:

WDB-Eintrag 10002 zu § 44a und 10009 zu § 8

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommensanrechnung Verwandte/ Verschwägerte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10001	16.09.04		18.01.05

Anliegen:

Die Eltern sind Alg II-Bezieher. Wie wird das Einkommen der im Haushalt lebenden volljährigen Kinder berücksichtigt?

Antwort:

Nach § 9 Abs.5 SGB II ergibt sich die Vermutung, dass sich im Haushalt lebende Verwandte (und Verschwägerte) gegenseitig unterstützen. Es ist anhand des "Zusatzblattes zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" zu überprüfen, welche Leistungen die Antragsteller tatsächlich von den erwerbstätigen volljährigen Kindern erhalten.

Sofern sie den Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind, wäre im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Kinder weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können. Eine Unterhaltsverpflichtung besteht nach § 1601 BGB unter Verwandten gerader Linie. Die zu erwartenden Unterhaltsleistungen sind vom Bedarf der Eltern mindestens abzuziehen.

Hierbei gilt jedoch ein Freibetrag in Höhe der doppelten Regelleistung bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für KdU (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)).

Das nach § 11 Abs.2 SGB II bereinigte Einkommen, welches diesen Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte auf den Bedarf der hilfebedürftigen Eltern anzurechnen. Laufende Einnahmen werden in dem Monat berücksichtigt, in dem sie zufließen.

Für einmalige Einnahmen gilt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an die Eltern nach § 2 Abs. 2 Arbeitslosengeld II / Sozialgeld- Verordnung für die Zahl von ganzen Tagen nicht erbracht werden, die sich unter Berücksichtigung der zuzurechnenden Einnahme bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf einschließlich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.

Sind die Kinder den Eltern nicht zum Unterhalt verpflichtet, sind die Angaben im Zusatzblatt zu den tatsächlich erbrachten Leistungen allein maßgebend. Eine weitergehende Vermutung nach § 9 Abs. 5 entfällt.

Hinweise:

§ 9 Abs. 5, § 11 SGB II; Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung; IL-0009-130904-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Bedarfsanteil - Berechnung der Leistung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10002	20.09.04		

Anliegen: Warum diese umständliche prozentuale Ermittlung der einzelnen Bedarfssätze, wenn man doch sofort bei der Gegenüberstellung von Regelleistung zum Einkommen / Vermögen die Hilfebedürftigkeit abschätzen kann?

Antwort: Der Gesamtbedarf ermittelt sich durch die Summe von Regelleistung, evt. Mehrbedarf, den anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie evt. Zuschlag zu Alg II. Eine Schätzung ist generell nicht möglich. Die Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallenden Anteile ist u.a. für die Durchsetzung von Sanktionen (§ 31 SGB II) erheblich.

Hinweise: § 9 SGB II, 17.08.04-115-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unterhaltsvermutung in Haushaltsgemeinschaft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10003	20.09.04		30.09.04

Anliegen:

Muss der Partner für ein Kind seiner Partnerin sein Einkommen einbringen, obwohl er nicht der leibliche Vater und somit nicht unterhaltspflichtig ist (§ 9 Abs.2 Satz 2 SGB II)?

Das Einkommen des Partners muss auch für das Kind der Partnerin eingesetzt werden.

Antwort:

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit des Kindes ist zu prüfen, ob der leibliche Vater seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

- Wenn ja, dann wird sich i. d. R. auch kein Bedarf dieses Kindes ergeben und es fällt aus der Bedarfsgemeinschaft.

- Wenn nein, wird das Kind einen Bedarf haben. Der Partner ist Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft. Sein Einkommen wird grds. angerechnet und er muss es auch für das Kind einsetzen.

Hinweise:

§ 9 SGB II, 17.08.04-203-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auskunfts-/Mitwirkungspflichten Verwandte, Verschwägerte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10004	21.09.04		

"Vermutungsregelung" bei Verwandten und Verschwägerten nach § 9 Abs.5 SGB II

Anliegen: Haushaltsgemeinschaft (z.B. mit Eltern, Bruder, Schwägerin) liegt vor. Die Angehörigen weigern sich jedoch, Einkommens- / Vermögensnachweise vorzulegen. Wie ist zu verfahren?

Antwort: Sofern Einkommen/Vermögen dieser Angehörigen nach § 9 Abs. 5 SGB II zu berücksichtigen ist, besteht eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs.2 SGB II der Verwandten/Verschwägerten. Falls sie hierzu nicht bereit sind, ist ggf. ein Verfahren nach § 63 SGB II einzuleiten.

Hinweise: § 9 Abs. 5 SGB II (10004) und § 60 SGB II (10001); BY-0000-070904-203-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auszahlung an einzelne Mitglieder der BG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10005	24.09.04		

Anliegen:

Kann das Alg II für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an getrennte Konten überwiesen werden?

Jede Person der Bedarfsgemeinschaft gilt im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Partnerin kann z.B. die Auszahlung für sich und das Kind beantragen, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, mit dem Haushaltseinkommen vernünftig zu wirtschaften.

Antwort:

Bei eigener Beantragung reicht eine schriftliche Erklärung der Partnerin aus. Die Leistungsansprüche sind dann separat zu errechnen und an dieses Mitglied bzw. diese Mitgliedergruppe zu bescheiden und zu überweisen. Aus dem Bescheid an den bisher Bevollmächtigten muss hervorgehen, dass Leistungen an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft künftig direkt an diese überwiesen werden.

Hinweise:

§ 9 SGB II und § 38 SGB II (10001); BY-0000-080904-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausschluss von Alg II bei Haft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10006	24.09.04		

Anliegen:

Bislang haben Untersuchungsgefangene (nicht Personen im Strafvollzug) unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Freistaates Bayern, um den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen, als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt einen Betrag in Höhe von 15 v. H. des Regelsatzes eines HV erhalten - Bedürftigkeit vorausgesetzt (für persönliche Bedürfnisse).

Antwort:

Hat dieser Personenkreis Ansprüche nach dem SGB II?
Gefangene, die voraussichtlich länger als 6 Monate inhaftiert sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4).

Dauert die Inhaftierung keine 6 Monate, besteht dem Grunde nach ein Leistungsanspruch. Im Regelfall dürften Untersuchungsgefangene von einer Untersuchungshaft von weniger als 6 Monaten ausgehen können. Allerdings erhalten diese Inhaftierte alle für ihren Lebensunterhalt erforderlichen Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt. Hilfebedürftigkeit liegt nach § 9 Abs. 1 SGB II insoweit nicht vor. Es besteht aber grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Unterkunft, wenn diese weiterhin anfallen.

Soweit bei Verheirateten oder Lebenspartnerschaften die Bedarfsgemeinschaft aufrechterhalten bleibt, ist ggfs. vorhandenes sonstiges Einkommen und Vermögen auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Der hilfebedürftige Partner ist dann als allein stehend anzusehen und erhält deshalb die volle Regelleistung. Aus verfahrenstechnischen Gründen wird der inhaftierte Partner nicht als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erfasst. Damit ist auch die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft sichergestellt.

Hinweise:

§ 9 SGB II, § 7 SGB II, BY-0020-210904-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zahlung von KdU ohne Alg II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10007	24.09.04		

Anliegen:

Wie verhält es sich, wenn ein Kunde wegen zu hohem Einkommen keinen Anspruch auf Alg II hat, jedoch Ausgaben für Heizung und Miete dadurch nicht gedeckt sind. Hat er Anspruch auf Leistungen ?

Antwort:

Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs wird das Einkommen, das im jeweiligen Bedarfszeitraum zufließt, dem in dieser Zeit bestehenden Bedarf gegenüber gestellt. Der Bedarfszeitraum umfasst - unabhängig vom Tag der Antragstellung - grundsätzlich den jeweiligen Kalendermonat. Unter der Begrifflichkeit "Bedarf" ist hier der Gesamtbedarf einschließlich den Kosten der Unterkunft zu verstehen.

Beispiel:

	Bedarf
Regelleistung	345,00
KdU	320,00
Gesamtbedarf	665,00
Einkommen	545,00
verbleibender Bedarf	**120,00**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einkommen und Vermögen nach § 19 Satz 2 SGB II zunächst die Leistungen der BA und erst danach die Leistungen des kommunalen Trägers mindern. Bei dem genannten Einkommen i.H.v. 545,- € ist der Bedarf der Regelleistung i.H.v. 345,- € bereits vollständig und bei den Kosten der Unterkunft in i.H.v. 200,- € gedeckt . Als Auszahlungsbetrag für die Deckungslücke verbleiben 120,- €.

Hinweise:

§ 9 SGB II, S-0000-210904-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zeitraum der Vermögensberücksichtigung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10008	05.10.04		

Anliegen:

Für welche Dauer besteht keine Hilfebedürftigkeit, wenn das Vermögen die Freibeträge überschritten hat? Ist die Ablehnung wegen fehlender Hilfebedürftigkeit nach Wochen/ Monaten vorzunehmen oder Ablehnung unbefristet bis erneute Antragstellung? Wird das noch vorhandene anrechenbare Vermögen bei erneuter Antragstellung noch mal berücksichtigt?

Antwort:

Liegt Hilfebedürftigkeit aufgrund zu berücksichtigenden Vermögens für den Monat der Antragstellung nicht, für den Folgemonat nur teilweise vor, sind Leistungen ab dem Folgemonat unter Anrechnung des zu berücksichtigenden Vermögens zu zahlen. Grundsätzlich ist der Leistungsantrag abzulehnen, wenn Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu verneinen ist.

Tritt Hilfebedürftigkeit ein, ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Sofern dann verwertbares Vermögen noch vorhanden ist, ist dieses erneut zu berücksichtigen.

Hinweise:

BB-0015-041004-§ 9
Regelungen werden in den Hinweisen zu § 9 enthalten sein.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kostenlose Unterkunft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10009	20.10.2004		

Anliegen:

Der EHB erhält neben Wohnraum und Heizung auch Strom und Wasser kostenlos zur Verfügung gestellt (z.B. volljähriger EHB wohnt im Haushalt der Eltern). Handelt es sich hier um Einkommen in Geldeswert?

Wasser gehört zu den Kosten der Unterkunft. Diese werden dem volljährigen EHB nicht gezahlt.

Antwort:

Strom ist Teil der Regelleistung und als Einkommen in Geldeswert zu berücksichtigen. Die Stromkosten können in der für ihn anfallenden tatsächlichen Höhe (geteilt durch die Anzahl der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft) angerechnet werden. Zur Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwandes kann auch ein Pauschalbetrag für Strom angesetzt werden,dessen Höhe sich nach den örtlichen Gegebenheiten richtet.

Hinweise:

BY-0058-181004-§ 11

Ersteller: 2nd level Leistung

Absicherung durch Grundschuld bei Darlehen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10010	211004		

Anliegen:

In Fällen, in denen ein Hilfebedürftiger, der in einem unangemessen großen Haus wohnt, das aber nicht teilbar ist und bei dem ein Verkauf oder eine Beleihung zumindest vorerst nicht möglich ist, lässt sich das örtliche Sozialamt seine Darlehensleistungen häufig durch eine Hypothek oder Grundschuld absichern. Stirbt der Kunde, wird das Haus nicht mehr an seine Hinterbliebenen vererbt.

Gilt die Verfahrensweise im Hinblick auf § 9 Abs. 4 SGB II auch für das Alg II oder wird das über § 35 SGB II (Erbenhaftung) geprüft?

Antwort:

Verfahrensweise zum Darlehen: Zur Sicherung des Darlehens kann vom Hilfebedürftigen eine Abtretung des fällig werdenden Vermögenswertes in Höhe des erteilten Darlehens verlangt werden. Bei Erwartung eines Vermögens aus Immobilienverkauf kann eine Grundschuldeintragung angebracht sein.

Erbenhaftung: Das Haus bleibt bei einer Darlehensgewährung im Eigentum des Hilfebedürftigen und wird im Todesfall i.d.R. vererbt. Die Kostenerstattungspflicht des Erben besteht für sämtliche Aufwendungen, die ihrem Entstehen nach innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes an den verstorbenen Hilfebedürftigen erbracht wurden. Die Erbenhaftung ist demnach zu prüfen. Die Haftung beschränkt sich auf die Höhe des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalles. Sie gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten des Erben (§ 1967 Abs. 1 BGB).

Nachlass ist das dem Erben zugefallene vorhandene und verfügbare Vermögen (Aktivvermögen) abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 Abs. 2 BGB). Soweit das Darlehen durch den Hilfebedürftigen noch nicht zurückgezahlt wurde, hat der Erbe/die Erbengemeinschaft die Verbindlichkeiten (Abtretung) zu befriedigen. Dies kann auch durch eine Verwertung des Haus/Grundbesitzes geschehen.

Hinweise:

§ 9 SGB II, N-0045-181004-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vermögensausgleich nur zwischen Partnern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10011	21.10.04		

BG bestehend aus zwei Volljährigen, kein Einkommen und kein Vermögen. In der HG lebt noch zusätzlich ein Verwandter mit Vermögen, das die Freibeträge nach § 12 SGB II übersteigt (konnte nicht glaubhaft die Unterstützung der BG widerlegen).

Anliegen:

Wird das nunmehr übersteigende Vermögen voll auf den Bedarf der BG angerechnet, oder kann hier auch ein Vermögensausgleich erfolgen, wie zwischen Personen (Partnern), die in der BG leben? Die BG hat ja auch Vermögensfreibeträge, die sie ausschöpfen könnte. Wird in diesem Fall, die gesamte HG mit Ihren Vermögensfreibeträgen gesehen?

Antwort:

Aufgrund der Formulierung des § 12 (2) Nr. 1 SGB II kann von einem Vermögensausgleich nur zwischen Partnern ausgegangen werden. Nach Ausschöpfung der Freibeträge übersteigendes Vermögen eines Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft, muss somit zur Anrechnung kommen.

Hinweise:

§ 9 SGB II, § 12 SGB II, NRW-0053-131004-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Bestandskraft von Entscheidungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10012	21.10.04		

Anliegen:

In der Vergangenheit wurden Anträge durch die Sozialämter abgelehnt, weil davon ausgegangen wurde, dass keine Hilfebedürftigkeit vorliegt. Diese Vermutung wurde durch die Verwaltungsgerichte auch bestätigt.

Wenn nun zum 1.1.2005 diese Personen, die in der Vergangenheit keine Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, einen Antrag auf Alg II stellen, wird diese Vermutung aufrecht erhalten und auf die Urteile der entsprechenden Gerichte verwiesen oder gezahlt?

Antwort:

Aufgrund der geänderten Rechtslage sowie der möglicherweise geänderten Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse ist der Antrag auf Alg II in jedem Fall zu prüfen. Ein Hinweis auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist allein schon wegen der nunmehr sachlichen Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit unzutreffend.

Hinweise: § 9 SGB II, NRW-0061-181004-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10013	22.10.04		

Anliegen: ALG II wird als Darlehen wegen noch nicht verwertbarem Vermögen nach § 9 Abs.4 SGB II gewährt. Der Antragsteller ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V nicht pflichtversichert in der KV/PV, da die Leistung darlehensweise gewährt wird. Eine Möglichkeit zur Familienversicherung besteht nicht. Wie sollen von einem Antragsteller Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, wenn dieser aufgrund nicht sofort verwertbaren Vermögens Alg II nur als Darlehen erhält?

Antwort: Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z.B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses / einer Familienversicherung) so sind Beiträge zur freiwilligen KV/PV nach Maßgabe des § 26 SGB II ebenfalls als Darlehen zu gewähren.

Hinweise: § 9 SGB II, BW-0065-181004-§ 23 / Beitrag wurde auch unter § 23 Nr. 10010 eingestellt.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung von Einkommen beim Stiefkind

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10014	27.10.04		23.12.04

Anliegen:

Wird das Einkommen des Stiefvaters bei den Stiefkindern angerechnet bzw. bei nichtverheirateten Partnern nur beim Lebensgefährten, nicht aber dessen Kind?

Nach § 9 Abs. 1 SGB II hat grundsätzlich jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen und Vermögen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Das Einkommen des Stiefvaters wird deshalb berücksichtigt.

Antwort:

Auch bei nicht verheirateteten Partnern ist das Einkommen und Vermögen auf den Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden minderjährigen unverheirateten Kinder anzurechnen, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt. Unterhaltsrechtliche Bestimmungen nach dem BGB sind insoweit unbeachtlich. Zu beachten ist jedoch ein evt. Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II bei dem nicht betreuenden leiblichen Elternteil.

Hinweise:

§ 9 SGB II, IL-9005-051004-§ 9, § 33

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung von Einkommen beim Kind des Partners

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10016	28.10.04		

Anliegen:

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus 2 eheähnlich zusammenlebenden Partnern und einem minderjährigen unverheirateten Kind (MUK) der Partnerin (leibliche Mutter). Nach § 122 i. V. m. § 16 BSHG bzw. § 20 i. V. m. § 36 SGB XII kann der (eheähnliche) Partner, der nicht leiblicher Elternteil ist, verpflichtet sein, den Lebensunterhalt des nicht gemeinsamen Kindes zu decken.

Der Partner des Elternteils (leibliche Mutter) gehört nach Rechtslage SGB II mit zur Bedarfsgemeinschaft; von ihm wird dementsprechend sein Einkommenseinsatz erwartet. Jedoch sieht § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II lediglich die Berücksichtigung des Einkommens (Vermögens) des Elternteils beim MUK vor. Ist die Schlussfolgerung richtig, dass es damit - abweichend von der Sozialhilfepraxis - nicht zulässig, ist, Einkommen (Vermögen) des Partners beim MUK zu berücksichtigen? Der kommunale (Arge-)Partner beharrt - unter Hinweis darauf, dass bei Prüfung der Bedürftigkeit der Kinder die finanziellen Verhältnisse des eheähnlichen Partners ohne jegliche Berücksichtigung blieben - auf die dortige bisherige Praxis (Einkommensanrechnung mit Freibetragsregelung wie bei einer Haushaltsgemeinschaft).

Das Einkommen und Vermögen des Partners ist beim (nicht unterhaltsberechtigten) Kind der Partnerin zu berücksichtigen.

Antwort:

Nach § 9 Abs. 1 SGB II hat grundsätzlich jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen und Vermögen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Wer Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3 SGB II. Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung. Unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, wird von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt. Damit ist auch das Einkommen und Vermögen von Partnern auf den Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden minderjährigen unverheirateten Kinder anzurechnen, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt. Unterhaltsrechtliche Bestimmungen nach dem BGB sind insoweit unbeachtlich.

Hinweise:

§ 9 SGB II, N-0059-22.10.04-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufteilung von Leistungen bei Unterhaltsvermutung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10017	28.10.04		

Anliegen:

Eine Haushaltsgemeinschaft besteht aus einem Vater, welcher über Einkommen verfügt und 2 volljährigen Kindern mit abgeschlossener Berufsausbildung. Beide Kinder sind arbeitslos und haben jeweils einen Antrag auf Alg II gestellt. Die gesetzliche Vermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II kann als gegeben festgestellt werden.

In welcher Form wird der den Freibetrag übersteigende Teil des Einkommens des Vaters auf die Kinder verteilt.

Antwort:

Die Mitglieder dieser Haushaltsgemeinschaft bilden jeder für sich eine Bedarfsgemeinschaft. Für jedes zu unterstützende Mitglied in der Haushaltsgemeinschaft ist der individuelle Bedarf (einschließlich der Kosten der Unterkunft - KdU) zu ermitteln. Danach ist das zu berücksichtigende Einkommen des Vaters im Verhältnis der individuellen Anteile an der Gesamtsumme (in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II) auf die zu unterstützenden Mitglieder zu verteilen.

Beispiel:

	HG	Vater	Kind EHB 1	Kind EHB 2
Regelleistung			345,00	345,00
Mehrbedarf			50,00	
BA-Leistungen			395,00	345,00
KdU	450,00	150,00	150,00	150,00
Bedarf			545,00	495,00
Anrechenbares Einkommen		400,00		450,00
Davon 50 %		200,00		
Summe der Einzelbedarfe	590,00		545,00	45,00
Ind. Bedarfsanteile	100 %	-	92,37 %	7,63 %
Einkommensverteilung	200,00		184,37	15,26
Verbleibender Gesamtbedarf			360,63	29,74

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Einkommen zunächst die Leistungen der BA und erst danach die Leistungen des kommunalen Trägers mindern.

Hinweise:

§ 9 SGB II, H-0011-251004-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auskunftspflicht bei Unterhaltsvermutung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10018	28.10.04		11.01.05

Anliegen:

1. Wann wird vermutet, dass Hilfebedürftige von Verwandten/Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft Leistungen erhalten?

2. Müssen die in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden, aber nicht zur BG gehörenden Verwandten/ Verschwägerten auch ihr Einkommen und Vermögen offen legen?

Antwort:

1. Es wird grundsätzlich vermutet, dass ein Hilfesuchender, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Die vom Gesetz vermutete Tatsache besteht darin, dass Verwandte und Verschwägerte, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sich gegenseitig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen, auch wenn nach dem BGB keine Unterhaltspflicht besteht. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft eine sittliche Pflicht, entsprechend dem Gedanken der Familiennotgemeinschaft, zur gegenseitigen Unterstützung besteht.

Lebt der Antragsteller mit Verwandten in einer Haushaltsgemeinschaft, ist anhand des "Zusatzblattes zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" zu überprüfen, welche Leistungen er tatsächlich von seinen Angehörigen erhält.

In den Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der/des Hilfebedürftigen um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b),

ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können. Die zu erwartenden Unterhaltsleistungen sind vom Bedarf des Antragstellers mindestens abzuziehen.

Sind die Verwandten dem Antragsteller nach den o.g. Grundsätzen nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet, sind die Angaben im Zusatzblatt zu den tatsächlich erbrachten Leistungen allein maßgebend. Eine weitergehende Vermutung nach § 9 Abs. 5 entfällt.

2. Verwandte und Verschwägerte, die dem Antragsteller zum Unterhalt verpflichtet sind, sind nach § 60 SGB II zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet. Es kann jedoch auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit, Nachweis über Einkommen und Vermögen, dann verzichtet werden, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Erklärungen bereits absehbar ist, dass selbst bei gegebener Leistungsfähigkeit die dadurch eintretende Vermutung der Leistungserbringung als widerlegt angesehen werden müsste.

Hinweise: § 9 SGB II, NRW-0000-170804-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vermögen bei Unterhaltsvermutung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10019	28.10.04		11.01.05

Anliegen:

Ist Vermögen der Großmutter, die der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der BG angehört, anzurechnen?

Lebt der Antragsteller mit der Großmutter in einer Haushaltsgemeinschaft, ist anhand des "Zusatzblattes zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" zu überprüfen, welche Leistungen er tatsächlich von seinen Angehörigen erhält.

Antwort:

Sofern die Großmutter dem Antragsteller nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, sind die Angaben im Zusatzblatt zu den tatsächlich erbrachten Leistungen allein maßgebend. Eine weitergehende Vermutung nach § 9 Abs. 5 entfällt.

Das Vermögen von Personen, die lediglich in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wird nicht angerechnet.

Hinweise:

§ 9 SGB II, § 4 Alg II-V, RPS-0000-200804-102-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verfahren bei Unterhaltsvermutung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10020	28.10.04		

Gem. § 9 Abs. 5 wird vermutet, dass die Verwandten/Verschwägerten in der Haushaltgemeinschaft die Hilfebedürftigen unterstützen. Diese Vermutung kann durch einfache Erklärung widerlegt werden. Entsprechend der Begründung zur Alg II - Verordnung (Entwurf) vermute ich aber nur, wenn die Verwandten/Verschwägerten selbst über Einkommen/Vermögen verfügen, das über bestimmten Freibeträgen liegt.

Anliegen:

Reicht es aus, gleich die Widerlegung der Vermutung zu verlangen oder muss ich erst Einkommen/Vermögen der Verwandten/Verschwägerten im Haushalt prüfen und Freibeträge feststellen, um dann entweder zu dem Schluss zu kommen, dass eine Unterstützung nicht erfolgen kann oder zu dem Schluss zu kommen, dass eine Unterstützung erfolgt, da das aufgrund der Einkommens-/Vermögensverhältnisse möglich ist - und danach wird diese Vermutung widerlegt?

Auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit kann verzichtet werden, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Erklärungen bereits absehbar ist, dass selbst bei gegebener Leistungsfähigkeit die dadurch eintretende Vermutung der Leistungserbringung als widerlegt angesehen werden müsste.

Antwort:

Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen darüber, dass er keine bzw. lediglich Leistungen in einem bestimmten Umfang erbringe dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.

Ergeben sich aus den Antragsunterlagen keine Anhaltspunkte für die Widerlegung der Vermutung, ist im Rahmen der Vermutung des § 9 Abs 5 SGB II zunächst die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Hinweise:

§ 9 SGB II, S-0000-310804-108-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vereinfachtes Verfahren bei Unterhaltsvermutung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10021	29.10.04		11.01.05

Anliegen:

Nach § 9 (5) SGB II wird vermutet, dass sich Verwandte und Verschwägerte in Haushaltsgemeinschaft gegenseitig zu unterstützen haben.

1. Nun steht in den Ausfüllhinweisen zum Antrag auf Alg II, dass diese Vermutung durch eine entsprechende Erklärung widerlegt werden kann. Ist das tatsächlich so einfach zu handhaben? Hier gibt es diesbezüglich sehr unterschiedliche Sichtweisen. Wäre dann eine Abfrage zu diesem Punkt im Antrag nicht durch einfaches ankreuzen sinnvoll?

2. Von hier werden vermehrt Beschwerden von Kunden laut, die den Datenschutz rügen und die Rechtmäßigkeit der Unterhaltsvermutung bezweifeln.

Antwort:

1. Lebt der Antragsteller mit Verwandten in einer Haushaltsgemeinschaft, ist anhand des "Zusatzblattes zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" zu überprüfen, welche Leistungen er tatsächlich von seinen Angehörigen erhält.

In den Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der/des Hilfebedürftigen um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b), ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können. Die zu erwartenden Unterhaltsleistungen sind vom Bedarf des Antragstellers mindestens abzuziehen.

Sind die Verwandten dem Antragsteller nach den o.g. Grundsätzen nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet, sind die Angaben im Zusatzblatt zu den tatsächlich erbrachten Leistungen allein maßgebend. Eine weitergehende Vermutung nach § 9 Abs. 5 entfällt.

2. § 60 Abs. 2 SGB II regelt die Auskunftsverpflichtung bezüglich jeglicher Leistungsverpflichtung gegenüber dem Hilfebedürftigen, sofern diese Leistungsverpflichtung zum Ausschluss oder zur Minderung von Leistungen nach diesem Buch geeignet ist. Die Leistungsverpflichtung (z.B. Unterhaltsleistung) muss nicht schon feststehen, um einen Auskunftsanspruch zu begründen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet.

Hinweise: § 9 SGB II, NSB-0032-141004-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unterhaltsvermutung bei gesteigerter Unterhaltspflicht

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10022	29.10.04		11.01.05

Nach § 9 (5) SGB II wird vermutet, das sich Verwandte und Verschwägerte in Haushaltsgemeinschaft gegenseitig zu unterstützen haben.

Anliegen:

Wie verhält es sich mit volljährigen Kindern im Haushalt, die sich noch in Schul oder Berufsausbildung befinden. Diese haben doch einen Unterhaltsanspruch bei den Eltern. Können sich die Eltern dem etwa auch durch eine einfache Erklärung entziehen, und die Kinder erhalten dann evtl. ergänzend Alg II?

Leben die volljährigen Kinder mit den Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft, ist anhand des "Zusatzblattes zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" zu überprüfen, welche Leistungen er tatsächlich von seinen Angehörigen erhält.

Antwort:

In den Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der/des Hilfebedürftigen um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b), ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können. Die zu erwartenden Unterhaltsleistungen sind vom Bedarf des Antragstellers mindestens abzuziehen.

Hinweise:

§ 9 SGB II, NSB-0032-141004-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

30-jähriger im Haushalt mit Eltern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10024	02.11.04		11.01.05

Anliegen:

Ein 30 jähriger Sohn lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit begüterten Eltern. Er bezog bisher Alhi. In welcher Form kann die gesetzliche Vermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II widerlegt werden? Reicht eine einfache Erklärung aus? Welche Anforderungen sind an diese Erklärung zu stellen? Ist das Einkommen und Vermögen der Eltern zu berücksichtigen? Besteht ein Anspruch auf ALG II ?

Antwort:

Die Kommunen hätten bei gleicher Fallgestaltung wohl keine Sozialhilfe gewährt.
Es ist anhand des "Zusatzblattes zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" zu überprüfen, welche Leistungen er tatsächlich von seinen Angehörigen erhält.

Da die Eltern in dem o.g. Beispiel dem Sohn nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet sind, sind die Angaben im Zusatzblatt zu den tatsächlich erbrachten Leistungen allein maßgebend. Eine weitergehende Vermutung nach § 9 Abs. 5 entfällt.

Wie in dem o. g. Sachverhalt dargestellt, könnten Zweifel dann bestehen, wenn die gesamten Lebensumstände deutlich erkennen lassen, dass der Hilfebedürftige in Verhältnissen lebt, die die Erbringung von Sozialleistungen nicht rechtfertigt. Zur Überpfrüfung der Glaubhaftigkeit der gemachten Angaben können u. a. folgende Fragen zu klären sein (Diese Fragen sollten mit dem Kunden persönlich erörtert werden. Eine Aushändigung oder ein Versand an den Kunden soll nicht erfolgen.) :

1. Wird eine Unterkunft kostenlos gestellt?

2. Wer trägt die Nebenkosten?

3. Wer trägt die Kosten der Verpflegung?

4. Wer trägt die Kosten für Dinge des täglichen Bedarfs?

5. Wird ein Kfz zur Verfügung gestellt und wer trägt die Kosten?

6. Werden Versicherungen/Versicherungsbeiträge übernommen?

7. Wird ein Taschengeld zur freien Verfügung gestellt?

8. Werden sonstige Leistungen zur Verfügung gestellt?

Die Fragen 1 - 8 sollten für die Vergangenheit und ab dem Zeitpunkt des Antrages beantwortet werden.

9. Hatte der Kunde vor Antragstellung eigenes Einkommen?

Hinweise: § 9 SGB II, BY-0000-260804-105-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Begriffsbestimmung Haushaltsgemeinschaft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10025	12.11.04		

Anliegen:

Der Begriff der Haushaltsgemeinschaft ist eng auszulegen. Ist dies allein auf das "Wirtschaften" anzuwenden oder auch auf den Wohnraum (eigene Wohneinheit mit separater Küche, Bad etc.)? Wie ist dies z.B. zu beurteilen bei gemeinsamer Nutzung von einzelnen Räumen (z.B. Bad) innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. eines EHB mit Eltern) ? Hier würde ja dann auch zum Teil gemeinsam gewirtschaftet, insbesondere wenn es sich z.B. um Küchenräume handelt.

Der Begriff der "Haushaltsgemeinschaft" ist als "familiäre Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mehrerer Personen " definiert.

Antwort:

Der darin enthaltene Begriff der " Wohngemeinschaft" ist für sich allein zunächst von untergeordneter Bedeutung, weil hiermit noch keine Haushaltsgemeinschaft begründet wird. Das Vorliegen einer Wohngemeinschaft wird im Gegensatz zur Wirtschaftsgemeinschaft in der Regel nicht bestritten. Dem Kriterium der "Wirtschaftsgemeinschaft" kommt die wesentlichere Bedeutung zu, so dass dieser eng auszulegen ist. Wird eine getrennte Wirtschaftsführung geltend gemacht, (eigenständige Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf, eigenständiges Essen, kochen, einkaufen, Wäsche waschen und getrennte Bestreitung der anfallenden Ausgaben - getrennte Kasse) ist im Rahmen der Glaubhaftmachung als Anhaltspunkt auch zu beachten, ob die Wohnung im Hinblick auf Größe, Ausgestaltung und Ausstattung tatsächlich eine getrennte Wirtschaftsführung zulässt.

Die Feststellung einer innerhalb der gemeinsamen Wohnung getrennten bzw. eigenständigen Wirtschaftsführung hat zur Folge, dass der /die Mitbewohner(in) nicht Mitglied der Haushaltsgemeinschaft ist (siehe auch Satz 3 des o.a.Hinweises)

Hinweise:

§ 9 SGB II, BY-0149-081104-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Widerlegung der Vermutung bei Eltern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10026	16.11.04		11.01.05

Ein volljähriges Kind lebt mit im Haushalt der Eltern und bezieht derzeit Arbeitslosenhilfe. Für Unterkunft wird ein Betrag X an die Eltern entrichtet.

Anliegen:

Besteht auch in diesen Fällen eine Vermutung nach § 9 V SGB II, dass im Fall des Wegfalls der Arbeitslosenhilfe die Eltern den Unterhalt gewähren, wenn Ihnen dies nach Einkommen und Vermögen möglich ist? Oder ist hier die Vermutung widerlegbar, da das volljährige Kind bisher von eigenem Einkommen gelebt hat?

Es ist anhand des "Zusatzblattes zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" zu überprüfen, welche Leistungen er tatsächlich von seinen Angehörigen erhält.

In den Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der/des Hilfebedürftigen um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b), ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können. Die zu erwartenden Unterhaltsleistungen sind vom Bedarf des Antragstellers mindestens abzuziehen.

Antwort:

Wird die Vermutung nicht durch Gegenbeweis widerlegt, liegt nach § 9 Abs. 1 SGB II insoweit Hilfebedürftigkeit nicht vor, weil der Hilfesuchende die erforderliche Hilfe von seinen Eltern in Form von Naturalunterhalt erhalten kann. Sind die Angaben nicht plausibel und widersprechen sie den gegebenen Lebensumständen und der Lebenserfahrung kann davon abgewichen werden.

So sollten in derartigen Fallgestaltungen Nachweise vorgelegt werden, die sich unter Berücksichtigung der Lebensumstände nachvollziehen lassen (bsp. Vorlage Kontoauszüge des eHb). Auch sollte der eHb konkrete Angaben machen, inwieweit Änderungen seines Einkommens (Bedarf) evtl. zu Leistungen der Eltern führen können (Senkung/Wegfall des Kostenbeitrags für die Wohnung). In diesem Zusammenhang sollte immer auch die Frage anderer Sachleistungen wie beispielsweise kostenfreie Verpflegung, Dinge des täglichen Bedarfs, Überlassung von Geräten wie Fernseher (GEZ) oder Kfz (Zulassung) oder auch Übernahme von Versicherungen o.ä. geprüft werden.

Sind die Verwandten dem Antragsteller nach den o.g. Grundsätzen nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet, sind die Angaben im Zusatzblatt zu den tatsächlich erbrachten Leistungen allein maßgebend. Eine weitergehende Vermutung nach § 9 Abs. 5 entfällt.

Hinweise: § 9 SGB II, BW-0011-041004-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Miete zwischen Angehörigen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10027	22.11.04		

Das Sozialamt hat in dem bisherigen Verfahren zur KdU unterstellt, dass, sofern nicht hilfebedürftige Verwandte oder Verschwägerte mit im Haushalt des Hilfebedürftigen leben, die Verwandten / Verschwägerten die Unterkunftskosten in vollem Umfang tragen, sofern dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Anliegen:

1. Soll diese Vermutung, vorausgesetzt, die Einkommensverhältnisse der Angehörigen lassen es zu, auch bereits vorliegende andere Angaben in den bisher vorliegenden Anträgen aushebeln? (z. B. Kunde gibt an, er zahlt an seine Eltern 2oo € Miete, die Eltern bestätigen das, aber die Einkommensverhältnisse der Eltern sind tatsächlich so, dass davon auszugehen ist, dass die Eltern die Miete durchaus alleine tragen können)

2. Soll diese Vermutung der Sozialämter künftig auch in der Verwaltungspraxis der BA so gesehen werden?

Auch Leistungen von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Hilfebedürftigen nicht in einer Bedarfs-, aber in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind nach § 9 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen. In der Regel werden diese Leistungen als Sachleistung in Form von Unterkunft und Verpflegung entweder unentgeltlich oder gegen finanzielle Beteiligung des Hilfebedürftigen erbracht. Wird dem Hilfebedürftigen unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II können grundsätzlich die von dem Hilfebedürftigen an den/die Angehörigen zu zahlenden Kosten übernommen werden. Als angemessene Kosten werden maximal die Unterkunftskosten gezahlt, die nach der Kopfzahl der Bewohner anteilig auf den Hilfebedürftigen entfallen (Urteil vom 21.01.1988 - BVerwG 5 C 68.85).

zu 1) Gibt ein Kunde an, er zahle an seine Eltern 200,- € Miete und die Eltern bestätigen dies, besteht kein Anlaß, grundsätzlich an diesen Angaben zu zweifeln, denn der Antragsteller ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

zu 2) Eine Vermutung, dass diese Angaben des Antragstellers nicht richtig sein sollen, kann nicht grundsätzlich aufgestellt werden.

Soweit der mit dem Hilfebedürftigen in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte oder Verschwägerte leistungsfähig ist, tritt die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung ein. Diese Vermutung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden.

Antwort:

Die gesetzliche Vermutung kann nur dann als widerlegt angesehen werden, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Verwandte oder Verschwägerte dem mit ihm in

Haushaltsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen tatsächlich nicht oder nicht über einen bestimmten Umfang hinaus gewährt. Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.

Zur Entkräftung der Vermutung reicht die bloße Behauptung des Hilfebedürftigen und des Angehörigen, er würde keine oder keine ausreichenden Leistungen erhalten, insbesondere dann nicht aus, wenn es sich bei dem Angehörigen um einen zum Unterhalt verpflichteten Elternteil des Hilfebedürftigen handelt. In diesen Fällen sind an die Widerlegung der Vermutung strenge Anforderungen zu stellen, da es zum einen der Lebenserfahrung entspricht, dass Eltern ihre Kinder unterstützen, zum anderen ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern zu beachten. Zur Widerlegung der Vermutung müssen weitere nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen vorgetragen werden.

Wird also die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung durch Verwandte oder Verschwägerte widerlegt, müssen Mietverträge zwischen Eltern und Kindern anerkannt werden.

Können Mietverträge zwischen Eltern und Kindern nicht anerkannt werden, weil die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung durch Verwandte nicht widerlegt werden konnte, besteht auch kein Anspruch auf KdU.

Hinweise:

NRW-0118-111104-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wehrdienst des Sohnes und KdU

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10028	23.11.04		

Anliegen:

EHB (Mutter) wohnt mit Sohn in einem Haushalt. Der Mietvertrag läuft nur auf den Namen der Mutter. Der Sohn ist Grundwehrdienstleistender und hat seinen Lebensmittelpunkt weiterhin bei der Mutter. Die Mutter erhält nun von mir die Hälfte der KdU.

Der Sohn erhält keine KdU nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Begründung des Landkreises: "Er ist nicht im Mietvertrag eingetragen, daher besteht kein Anspruch auf anteilige Miete." Wohngeld kann beantragt werden. Es wird jedoch nur ein kleiner Teil der andere Hälfte der KdU übernommen.

Frage: Kann ich nun die gesamten Kosten der KdU des EHB (Mutter) übernehmen?

Antwort:

Nein. Der wehrdienstleistende Sohn hat das 18. Lebensjahr vollendet und gehört deshalb nicht zur Bedarfsgemeinschaft seiner Mutter. Da er seinen Lebensmittelpunkt weiterhin bei seiner Mutter hat, gehört er aber zur Haushaltsgemeinschaft. Als angemessene Kosten werden maximal die Unterkunftskosten gezahlt, die nach der Kopfzahl der Bewohner **anteilig** auf den Hilfebedürftigen entfallen (Urteil vom 21.01.1988 - BVerwG 5 C 68.85). Der Mutter können somit nur die Hälfte der KdU gezahlt werden.

Nur wenn der Sohn seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr bei seiner Mutter hätte und die Wohnung eine angemessene Größe für eine alleinstehende Person hätte, könnten die KdU vollständig übernommen werden.

Hinweise:

N-0224-221104-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Freibeträge bei Anwendung von § 9 Abs. 5

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10029	24.11.04	29.12.04	

Anliegen:

Bei der Prüfung der Anrechnung von Einkommen von Verwandten/Verschwägerten kommt es bei der Berechnung des Freibetrages zu Problemen; da bei den Beispielen in den Hinweisen immer davon ausgegangen wird, dass nur **ein** Einkommensbezieher vorhanden ist.

Aus der Praxis folgendes Beispiel: Wenn ich die Anrechnung von Einkommen von Verwandten/Verschwägerten prüfe, heißt es in den Hinweisen zu § 9, dass dem Einkommensbezieher das zweifache der vollen Regelleistung zugrunde gelegt wird. Wenn nur Kindergeld (z.B. MUK in der Familie) bezogen wird, zählt dies nicht direkt als Einkommen des MUK? Für MUK der Familie wäre doch nur der Freibetrag in Höhe der doppelten RL zugrunde zu legen, wenn z.B. Ausbildungsvergütung bezogen wird. In den neuen BL sind es demnach (2x331 € = 662 €) zugrunde zu legen.

Antragsteller: volljähriges Kind Haushaltsgemeinschaft besteht mit den Eltern (beide Einkommen) und dem 16-jährigen Bruder. Eltern erhalten Kindergeld i.H.v. 308 €; Vater hat bereinigtes Arbeitseinkommen: 1.000 €, Mutter Rente: 800 € (Abzug 30 € für Versicherungen bereits erfolgt) Anteilige KdU für Eltern und Bruder: 450,00 €

Freibetragsberechnung:

Vater 331 € x 2 = 662 €

Mutter 331 € x 2= 662 €

Bruder 265 €

anteilige KdU 450 €

Freibetrag 2039 €

Einkommen:

Vater: 1000 €

Mutter: 800 €

Kindergeld: 308 €

Gesamteinkommmen: 2108 €

./. Freibetrag 2039 €

69 € davon anrechenbar 50 % = 34,50 €

1.) Ist die Freibetragsberechnung so korrekt?

2.) Wird Kindergeld in diesem Fall tatsächlich nicht als Einkommen des minderjährigen Kindes betrachtet? Entsprechend der Begründung zur Verordnung zur Berechnung von Einkommen können Leistungen nur dann erwartet werden, wenn dem Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt. Dies ist nach der Begründung insbesondere dann nicht der Fall, wenn er Dritten vorrangig nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtet ist bzw. unterhaltspflichtige Personen vorhanden sind. Danach würde bei dem vorliegenden Beispiel die Vermutungsregel des § 9 Abs. 5 nicht zur Anwendung kommen, da neben der Ehefrau auch ein MUK (16jähriger Bruder), als weitere unterhaltsberechtigte Personen, vorhanden sind.

3.) Kann also regelmäßig davon ausgegangen werden, dass bei Vorhandensein von weiteren unterhaltsberechtigten Personen generell eine Berechnung des Freibetrages entbehrlich ist?

Antwort:

zu 1.) Die Berechnung des Freibetrages ist korrekt vorgenommen worden. Sie entspricht im wesentlichen dem Beispiel in den Hinweisen.

Es ist bei **mehreren** Einkommensbeziehern für jeden Einkommensbezieher das Zweifache des Freibetrages nach § 20 Abs. **2** zu berücksichtigen.

zu 2.) Das MUK ist kein Einkommensbezieher im o.g. Sinne und es kann nur ein Freibetrag nach § 20 Abs. **3** eingeräumt werden. Wenn das MUK z.B. eine Ausbildungsvergütung beziehen würde, sähe es hingegen anders aus und das MUK wäre auch Einkommensbezieher. Das Kindergeld ist im Rahmen der Berechnung nach § 9 Abs. 5 kein Einkommen des MUK, da hier nicht der Bedarf des MUK berechnet wird, sondern die Leistungsfähigkeit der Bedarfsgemeinschaft. Das Kindergeld ist deshalb den Eltern zuzuordnen.

zu 3.) Auch bei Vorhandensein von weiteren unterhaltsberechtigten Personen kann generell auf die Berechnung des Freibetrages nicht verzichtet werden. Es können vielmehr neben dem Freibetrag nach § 1 Abs. 2 ALGII-V unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere besondere Belastungen in Ansatz gebracht werden. Die z.B. tatsächlich gezahlte titulierte Unterhaltsleistung an eine weitere Person außerhalb des Haushalts wäre vom Einkommen absetzbar.

Hinweise:

SAT-0163-181104-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unterhaltsvermutung Sohn bzw. Bruder

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10030	25.11.04		11.01.05

Anliegen:

In einer Haushaltsgemeinschaft leben der EHB und seine Partnerin in eheähnlicher Gemeinschaft (Partnerin bezieht Witwenrente) sowie die 2 volljährigen Söhne dieser Partnerin, wovon ein Sohn ebenfalls AlgII beantragt hat und der andere über Erwerbseinkommen verfügt.

Wie bzw. in welcher Höhe wird das Einkommen des erwerbstätigen Sohnes / Bruders berücksichtigt?

Antwort:

Es ist anhand des "Zusatzblattes zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" zu überprüfen, welche Leistungen die Antragsteller tatsächlich von dem erwerbstätigen Sohn/Bruder erhalten.

Sofern der erwerbstätige Sohn der Mutter zum Unterhalt verpflichtet ist, wäre im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können. Die zu erwartenden Unterhaltsleistungen sind vom Bedarf des Antragstellers mindestens abzuziehen. Eine Unterhaltsverpflichtung besteht nach § 1601 BGB nur unter Verwandten gerader Linie, ein Anspruch des Bruders (Antragsteller) besteht daher nicht.

Der Umfang der Leistungen, die von dem Sohn mit Erwerbseinkommen erwartet werden können, hängt von der Höhe des Eigenbedarfs, der ihm zuzubilligen ist, ab. Nach § 1 Abs. 2 Alg II-V ist bei dem Einkommensbezieher von einem Freibetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugehen. Da Leistungen nur erwartet werden können, wenn dem Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt, können neben dem Freibetrag nach § 1 Abs. 2 ALG II-V unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere besondere Belastungen in Ansatz gebracht werden.

Soweit die Vermutung lediglich für den Bruder widerlegt werden kann, wird der anrechenbare Betrag nur bei der Mutter berücksichtigt. Kann die Vermutung nicht widerlegt werden, ist für jedes zu unterstützende Mitglied in der Haushaltsgemeinschaft der individuelle Bedarf (einschließlich der Kosten der Unterkunft - KdU) zu ermitteln. Danach ist das zu berücksichtigende Einkommen des Sohnes/Bruders im Verhältnis der individuellen Anteile an der Gesamtsumme (in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II) auf die zu unterstützenden Mitglieder zu verteilen. Weitere Ausführungen auch zur Aufteilung der vermuteten Leistungserbringung sind bereits in den Hinweisen 10023 und 10017 zu § 9 SGB II in der WDB vorhanden.

Ist der Sohn den Antragstellern nicht zum Unterhalt verpflichtet, sind die

Angaben im Zusatzblatt zu den tatsächlich erbrachten Leistungen allein maßgebend. Eine weitergehende Vermutung nach § 9 Abs. 5 entfällt. Dies gilt insbesondere für den Partner der Mutter.

Hinweise: RPS-0051-091104-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Darlehensgewährung während Klageverfahren Alhi

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10031	17.01.05		

Anliegen:

Ein Kunde besitzt 3 Eigentumswohnungen. Mehrere Alhi-Anträge wurden deswegen schon abgelehnt. Gegen alle Ablehnungen laufen Klageverfahren, da der Kunde die Eigentumswohnungen als Vermögen zur Alterssicherung anerkannt wissen will. Ein Antrag auf AlgII liegt vor. Kann eine Darlehensgewährung i.S.d. § 9 Abs. 4 SGBII - ggf. bis zum Abschluss der Klageverfahren - erfolgen?

Antwort:

Die Darlehensgewährung nach § 9 Abs. 4 SGBII erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kunde verwerten will, dies aber nicht sofort kann oder die Verwertung eine besondere Härte darstellen würde. Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass keine Verwertungsabsicht besteht. Für eine besondere Härte sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Daher ist eine Darlehensgewährung nicht möglich.

Das Klageverfahren hat auf die Entscheidung über Leistungen nach dem SGB II keinen Einfluss. Es bezieht sich lediglich auf den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für einen zurückliegenden Zeitraum.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Angaben im Zusatzblatt "...Hilfebedürftigkeit bei ... Haushaltsgemeinschaft"

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10032	20.01.05		

Anliegen:

Ein volljähriges Kind (EHB) wohnt bei seinen Eltern. Im "Zusatzblatt zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft" wird die Frage, ob der EHB Unterstützung erhält, mit "nein" beantwortet. Sind diese Angaben ausreichend oder bedarf es einer weiteren Prüfung?

Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Vater (Mieter) Leistungen nach dem SGB II beantragt und die o. g. Frage mit "nein" beantwortet?

Antwort:

Ob die Beantwortung der Fragen mit "nein" akzeptiert werden kann, richtet sich nach dem Vorliegen eines Unterhaltsanspruchs des EHB gegenüber den Angehörigen in der Haushaltsgemeinschaft. Die Unterhaltspflicht richtet sich nach §§ 1601 ff BGB vgl. auch Hinweise zu § 9 und 33 SGB II.

Besteht eine Unterhaltspflicht, kann die Antwort mit "nein" nicht akzeptiert werden. Es wird im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Angehörigen vermutet, das der EHB in angemessenem Umfang unterstützt wird. Welche Unterstützung den Verwandten zumutbar ist, muß entsprechend den Hinweisen zu § 9 SGB II berechnet werden.

Ist der Angehörige dem Hilfebedürftigen rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung (Antwort "nein") aus, wenn keine anderen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.

Ist der Angehörige des EHB Mieter der gemeinsamen Wohnung kann die Antwort des EHB mit "nein" ohne weitere Angaben nicht akzeptiert werden. Es ist zunächst davon auszugehen, dass er tatsächliche Unterstützung in Form von Unterkunft, Heizung etc. erhält.

Im o. g. zweiten Beispiel ist der Vater Antragsteller und zugleich Mieter. Die Antwort mit "nein" ist insofern plausibel.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Sicherung bei Darlehen (Abtretung; Grundschuld)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 9	10033	04.03.05		

Anliegen:

Nach den Hinweisen zu § 9 Rz 9.60 kann zur Sicherung des gewährten Darlehens vom EHB eine Abtretung des fällig werdenden Vermögenswertes in Höhe des erteilten Darlehens verlangt werden.

Kann die ARGE in ihrer Rechtsform als gemeinsamer Träger der Leistungen der BA und der Kommunen

a) einen Darlehensvertrag abschliessen b) anstatt der Abtretung die Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch erwirken und damit als Gläubiger eingetragen werden ?

Die Rechtsnorm des § 9 Abs.4 SGB II entspricht inhaltlich der Regelung des § 89 BSHG. Bleiben die bereits vom Sozialamt eingetragenen Grundschulden (aus dem BSHG) erhalten bzw. könne diese durch die ARGE übernommen werden?

Antwort:

Nach den Hinweisen zu § 9 kann der Leistungsträger bei Gewährung eines Darlehens nach § 9 Abs. 4 SGB II vom Kunden verlangen, dass dieser dem Träger eine Sicherung des Rückzahlungsanspruchs einräumt. Zur Sicherung des Anspruchs kann dem Träger ein Anspruch, den der Kunde Dritten gegenüber hat, abgetreten werden. Der Träger kann sich stattdessen auch eine Grundschuld am Grundstück des Kunden einräumen lassen.

Sofern dem Kunden das Darlehen von der ARGE als rechtlich eigenständigem Leistungsträger (GmbH laut ARGE-Vertrag) gewährt wird, kann die ARGE auch den Darlehens- und Sicherungsvertrag (Abtretung, Grundschuld, etc.) abschließen. In diesem Fall wird sie auch Sicherungsnehmer, d.h. ggf. im Grundbuch als Inhaber der Grundschuld eingetragen.

Die meisten ARGEN besitzen jedoch keine eigenständige Rechtsfähigkeit. Vielmehr handelt es sich um öffentlich-rechtliche Gesellschaften, die an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) angelehnt sind (vgl. Merkblatt des BMWA für Arbeitsgemeinschaften (ARGE) nach § 44b SGB II Stand: 24.08.2004). Eine GbR kann zwar Träger von Rechten und Pflichten sein und daher einen Anspruch an sich abtreten lassen. Jedoch besteht nicht die Möglichkeit, die ARGE als Inhaberin einer Grundschuld in das Grundbuch eintragen zu lassen. Eintragungsfähig wären nur die Agentur und/oder die Kommune. Wegen der daraus entstehenden Probleme bei der praktischen Umsetzung (Formulierung des Sicherungsvertrages, Entscheidung, welcher Träger eingetragen wird, Kosten der Eintragung) sollte von diesem Sicherungsmittel Abstand genommen werden. Insbesondere dann, wenn weitere Sicherungsmittel zur Verfügung stehen (Abtretung etc.).

Die zugunsten des Sozialamts eingetragenen Grundschulden gehen nicht

automatisch auf die ARGEN über, da sie nicht Rechtsnachfolger der Sozialämter sind. Die Sozialämter haben seinerzeit das Darlehen gewährt und bleiben Sicherungsnehmer bis der Rückzahlungsanspruch erfüllt wird. Nach Erfüllung erlischt das Sicherungsrecht. Die ARGEN müssen daher für jedes Darlehen einen neuen Sicherungsvertrag mit dem Kunden abschließen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zumutbarkeit bei Aufenthalt im Frauenhaus

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 10	10001	22.09.04		

Anliegen:

Wie sind die Regelungen zur Zumutbarkeit bei Frauen, die (im Durchschnitt eine Woche) im Frauenhaus sind ?

Grundsätzlich ist für eine im Frauenhaus lebenden Frau eine Arbeit zumutbar, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB II vor.

Antwort:

Ein Grund gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (seelisch) kann insbesondere dann vorliegen, wenn beispielsweise eine Arbeitsstelle im Nachbarhaus des Ehemannes zur Verfügung steht, wenn seine Frau wegen ihm zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Stellenangebotes im Frauenhaus lebt. Ein sonstiger Grund nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II kann nur nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles anerkannt werden. Grundsätzlich ist die Zumutbarkeit eines Arbeitsangebotes bei diesen Fallgestaltungen von der individuellen Situation der Hilfebedürftigen abhängig.

Hinweise:

§ 10 SGB II, BW 0001 200904

Ersteller: 2nd Level Leistung

Abbruch Erziehungsurlaub nicht zumutbar

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 10	10002	27.09.04		

Anliegen:

Kann verlangt werden, dass der Partner des ALG II-Antragstellers seinen Erziehungsurlaub vorzeitig beendet, um die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu verringern?

Antwort:

Nein. Gem. § 2 SGB II besteht zwar die Verpflichtung alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, allerdings nur im Rahmen der Zumutbarkeit (§ 10 SGB II). Die Erziehung des Kindes ist nicht mit der Aufnahme einer Arbeit vereinbar, wenn:

- das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- das Kind 3 Jahre und älter ist, aber nicht in einer Tageseinrichtung, in der Tagespflege im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder auf andere Weise, z.B. durch Verwandte, betreut werden kann

Erziehungsgeld gilt als privilegiertes Einkommen, mindert also nicht den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Erziehungsgeld nicht entgegen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden / Woche beträgt. Bei Auszubildenden entfällt die Arbeitszeitgrenze ganz.

Letztlich macht es daher auch von der Kostenseite des SGB II-Trägers betrachtet keinen Sinn, den Erziehungsurlaub (Bezug von Erziehungsgeld) vorzeitig zu beenden.

Hinweise:

§ 10

Ersteller: 2nd Level Leistung

Beschäftigung unter Tariflohn

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 10	10003	20.10.04		

Anliegen:

Ist die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unter Tariflohn zuässig?

Antwort:

Die Zumutbarkeit richtet sich grundsätzlich nicht nach der Höhe des Entgelts einer Beschäftigung. Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt.

Sittenwidrigkeit wird angenommen, wenn das Lohnangebot um mindestens 30% unter dem Tariflohn bzw. der ortsüblichen Entlohnung liegt.

Wurde ein Lohn für allgemeinverbindlich erklärt, sind Abweichungen nach unten nicht zulässig (z.B. beim Mindestlohn im Baugewerbe).

Hinweise:

§ 10 SGB II

Ersteller: 2nd Level M&I

Zumutbarkeit wenn Betreuungsperson vorhanden

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 10	10004	20.10.04		

Anliegen:

Ist eine Arbeit zumutbar, wenn für unter 3-jährige Kinder eine Betreuungsperson zur Verfügung steht bzw. stehen könnte?

Antwort:

Die Erziehung des Kindes ist nicht mit der Aufnahme einer Arbeit vereinbar, wenn das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es ist dabei unerheblich, ob eine betreuende Person/Stelle vorhanden ist.

In einer Familie mit einem Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich nur ein Partner wegen der Kinderbetreuung auf die Unzumutbarkeit der Arbeitsaufnahme berufen.

Hinweise:

§ 10 SGB II, siehe auch § 16 (10009)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Elternzeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 10	10005	19.11.04		

Anliegen:

Kann von Eltern verlangt werden, dass der arbeitslose Elternteil Elternzeit nimmt, damit nicht durch Wegfall des Erwerbseinkommens Bedürftigkeit eintritt?

Grundsätzlich ist frei wählbar, welcher Elternteil Elternzeit in Anspruch nimmt.

Antwort:

Gemäß § 2 SGB II besteht die Verpflichtung alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, bzw. nach § 34 Abs. SGB II Hilfebedürftigkeit nicht eintreten zu lassen. Diese Verpflichtung besteht aber nur imRahmen der Zumutbarkeit, die hier nach §10 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegeben ist, da das Kind noch nicht das 3.LJ vollendet hat (s.§ 15 Abs. 2 S.1 BErzGG). Bei der Anerkennung eines wichtigen Grundes nach § 34 (1) S.1 SGB II ist der Interessenkonflikt zwischen der Entscheidungsfreiheit des Individuums und dem öffentlichen Interesse an einem sparsamen Umgang mit den Mitteln aus dem Steueraufkommen, bzw. die Nachrangigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB II (§§ 2 und 3) zu berücksichtigen. Hier sagt § 15 Abs. 3 BErzGG, dass frei wählbar ist, welcher Elternteil Erziehungszeit in Anspruch nimmt. Die Regelung des SGB II ist als nachrangig zu betrachten, ein wichtiger Grund daher anzuerkennen.

Hinweise:

N-0214-171104-§10

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mitteilung von Einkommensänderungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10001	14.09.04		

Anliegen: Werden Anfang 2005, wenn das Alg II in Kraft tritt, noch einmal Bescheinigungen zur Berichtigung des bescheinigten Entgelts an die Betroffenen herausgegeben? Unter Umständen könnte sich das Arbeitsentgelt verändert haben. Wie ist bei Veränderungen von Entgelten zu verfahren?

Antwort: Es werden grundsätzlich keine neuen Vordrucke herausgegeben. Jeder Leistungsempfänger hat jedoch gemäß § 60 Abs. 1 SGB I die Pflicht, Änderungen in den Verhältnissen umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind beim zuständigen Träger oder auf dessen Internetseiten Vordrucke erhältlich.

Hinweise: § 60 SGB I, BY-060904-202-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung von Alhi für Dezember 2004 auf Alg II im Januar 2005 ?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10002	14.09.04	27.10.04	-

Anliegen:

Alg II wird monatlich im Voraus geleistet. Werden Leistungen, die monatlich nachträglich gezahlt werden, als Einkommen auf das Alg II des Folgemonats angerechnet?

Gemäß § 2 Abs. 2 ArbeitslosengeldII/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) sind laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.

Das bedeutet für den Übergangszeitraum Dezember 2004/2005:

Alle Hilfebedürftige, denen im Dezember 2004 noch Einkommen - gleich ob zu Beginn oder am Ende des Monats - zugeflossen ist, werden ihre erste Alg II / Sozialgeld-Zahlung zum 01.Januar 2005 erhalten und im Januar ihren Lebensunterhalt hieraus bestreiten können. Dies betrifft insbesondere die Bezieher von Arbeitslosenhilfe, aber auch die Bezieher von Arbeitslosengeld (I) oder von letztmaligem Erwerbseinkommen.

Das bedeutet auch für alle weiteren Folge-Zeiträume:

Antwort:

Einkommen, welches in einem Monat - und sei es in den letzten Kalendertagen - zugeflossen ist, wird diesem und nicht dem Folgemonat zugerechnet. Demnach erhält ein Betroffener, der sein letztes Arbeitslosengeld (I) oder Erwerbseinkommen z.B. im Monat März 2005 erhalten hat, ab 01. April 2005 Alg II / Sozialgeld, es sei denn, es stünden andere Minderungsgründe - wie z.B. Vermögen oberhalb der Vermögensfreibeträge - entgegen.

In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorschrift abgewichen werden, wenn die Berücksichtigung als Einkommen eine besondere Härte für den Hilfebedürftigen bedeuten würde. Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen, wenn eine Sozialleistung, für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Säumnis des Leistungsträgers nachgezahlt wird oder eine andere Sozialleistung zunächst vorläufig festgesetzt wurde und eine Differenznachzahlung erst während der Bedarfszeit erfolgt.

Die Berücksichtigung dieser Einnahme als Vermögen bleibt davon unberührt.

Auch bei Verzugslohnnachzahlungen, nachgezahlten Abfindungen oder Rentennachzahlungen kann eine unbillige Härte im Einzelfall anerkannt werden, soweit sie sich auf Zeiten vor dem Bezug von Alg II beziehen.

Hinweise:

Die dargestellten Rechtsfolgen entsprechen der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auch auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende anzuwenden ist. Hiernach gilt der Grundsatz, dass Einkommen all das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält und Vermögen all das, was er in der Bedarfszeit bereits hat.

BY-0035-051004-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ständig wechselndes Einkommen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10003	14.09.04		23.11.04

Anliegen:

Wie wird ständig wechselndes Einkommen eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft angerechnet? Erfolgt eine vorschussweise Zahlung, werden anzurechnende Schätzbeträge eingebaut oder wird nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung das ALG II neu berechnet und evtl. zurückgefordert?

Antwort:

Laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen oder in unterschiedlicher Höhe zufließen, sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 iVm Satz 3 Alg II-VO). Daher wird nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung eine Neuberechnung und ggfs. Rückforderung erforderlich sein. Gem § 2 Abs. 4 Alg II-VO kann nach Anhörung des Beziehers das Einkommen geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder

2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

Hinweise:

Eine festgelegte Bagatellgrenze für Einkommensänderungen gibt es nicht. Bei geringfügigen Einkommensschwankungen wäre es jedoch verwaltungsökonomisch sinnvoll, dass der Träger vor Ort im Einzelfall (auch ohne eine festgelegte Bagatellgrenze) eigenständig entscheidet, ob diese "unberücksichtigt" bleiben und somit weiterhin von einem gleichbleibenden Einkommen auszugehen ist.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10004		310804	

Anliegen:

Welche Nachweise sind erforderlich, um Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, bzw. Betriebseinnahmen zu belegen?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Betrag als Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit anzunehmen, den der Hilfebedürftige für den Bewilligungsabschnitt als Betriebseinnahmen geschätzt hat. Die Schätzung soll auf früheren Betriebsergebnissen basieren und kann anhand einer Steuerentscheidung über das Vorjahresergebnis, oder falls eine solche noch nicht vorliegt, durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Prognose des Steuerberaters) belegt werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausbildungsgeld und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10006	14.09.04	-	-

Anliegen:

Sind Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel des SGB XII anrechenbares Einkommen im Sinne des § 11 SGB II ?

-Ausbildungsgeld:

ABG nach § 104 SGB III ist als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen, da es als zweckgebundene Einnahme dem gleichen Zweck wie Alg II / Sozialgeld dient. Hinsichtlich § 7 SGB II s. WDB-Eintrag 10046 zu § 7.

Antwort:

-Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6.Kapitel des SGB XII:

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel des SGB XII ist eine zweckgebundene Leistung, die einem anderen Zweck als das Alg II / Sozialgeld dient. Eine Anrechnung scheidet daher aus (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a SGB II). Eine nähere Prüfung gem. § 7 Abs. 3 - 6 SGB II ist jedoch erforderlich.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Gebäudeversicherung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10007	15.09.04		07.10.04

Anliegen:

Ist die Gebäudeversicherung eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung und somit im Zusatzblatt 2 (Einkommen) aufzuführen?

Ergänzend stellt sich die Frage, ob die Versicherung bei einem Hausbesitzer, der die Immobilie selbst bewohnt, als Abzug beim Einkommen und/oder bei der Zahlung der KdU (als Nebenkosten) berücksichtigt wird.

Antwort:

Die Gebäudeversicherung ist keine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung. Eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen nach § 11 Abs. 2 u. 3 SGB II ist daher nicht möglich.

Bei selbst genutzten Eigentumswohnungen und Häusern werden im Rahmen der KdU Kosten übernommen, die bei Mietwohnungen überlicherweise anfallen. Dazu zählt auch die Gebäudeversicherung. Die Kosten der Gebäudeversicherung können im Zusatzblatt 1 (Unterkunft und Verpflegung) unter "sonstige Wohnkosten" angegeben werden.

Da für die Übernahme der Unterkunftskosten die kommunalen Träger zuständig sind, ist näheres hierzu, insbesondere zur Angemessenheit der anfallenden Kosten, auf regionaler Ebene zu regeln.

Hinweise:

Änderungen: Vordruck BA Alg II - Z2 DA 2.3 zu Abs. 2 des §11 SGB II erfolgen

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommensanrechnung BAB/ Bafög

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10008	15.09.04		16.03.05

Anliegen:

Zwei volljährige Kinder wohnen mit ihrer Mutter (Antragstellerin) in einer Haushaltsgemeinschaft. Wird die BAB/ Bafög der Kinder als Einkommen mit angerechnet?

Wie wird die BAB/ Bafög von minderjährigen Kindern berücksichtigt, die zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören?

Antwort:

Die Ausbildungsförderung ist bestimmt für den Lebensunterhalt und die Ausbildung. Eine Zuordnung dieses Einkommens auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft würde eine Verfälschung der dem Auszubildenden in voller Höhe und allein zugedachten Ausbildungsförderung darstellen.

Somit ist BAB/Bafög ausschließlich dem BAB/Bafög-Bezieher als Einkommen zuzuordnen (sowohl in der Bedarfsgemeinschaft als auch in der Haushaltsgemeinschaft).

Die RZ: 9.42 ("...Wer Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3 SGB II. Es sind also auch Einkommen und Vermögen von Personen zu berücksichtigen, die selbst vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind.") gilt keinesfalls für die Personengruppe der BAB-/ BAföG- Bezieher. Hierdurch wird lediglich klargestellt, dass auch die Altersrente auf den Bedarf anderer Mitglieder der BG anzurechnen ist.

Hinweise:

Kinder, die BAB in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder Schüler-Bafög erhalten, sind nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Diese Leistungen mindern nur den Bedarf des Kindes, nicht jedoch den Bedarf der Eltern.

Sollten neben dem Bedarf zum Lebensunterhalt Fahrkosten, Arbeitsmittel, etc. gezahlt werden, sind diese als zweckgebundene Einnahmen zu betrachten und daher nicht anzurechnen.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Werbungskosten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10009	29.09.04	16.03.05	-

Anliegen:

Sind die Werbungskostenpauschale (15,33 €) und die Entfernungspauschale (0,06 € je Entfernungskilometer) getrennt oder nur zusammen zu sehen?

Wieviele Tage sind bei der Fahrkostenberechnung pro Monat anzusetzen? Sollen Werbungskosten im Monat berücksichtigt werden, in dem sie anfallen oder werden diese mit einem Zwölftel über das Jahr verteilt?

Was bedeuten "nachgewiesene höhere Kosten" bei Fahrkosten? Kann ein Autofahrer höhere Kosten durch Tankbelege nachweisen?

Antwort:

Die beiden Pauschalen sind getrennt voneinander zu sehen. Die Werbungskostenpauschale wird bei abhängig Erwerbstätigen immer vom Einkommen abgezogen. Die Entfernungspauschale wird nur berücksichtigt, wenn hierzu Angaben in der Einkommensbescheinigung gemacht wurden.

Werden notwendige Ausgaben nachgewiesen, die insgesamt höher sind als die Summe aus beiden Pauschalen, können diese berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht möglich, durch Tankbelege höhere Fahrkosten geltend zu machen. Da sich nach den Ausführungen in der Begründung zu § 3, Nr. 3a Alg II-V die Pauschbeträge von 15.33 Euro bzw. 0.06 Euro aus der Werbungskostenpauschale des Steuerrechts ergeben, kann die Kilometerpauschale auch nicht durch Vorlage von Tankbelegen etc. erhöht werden.

Sind die nachgeweisenen sonstigen Werbungskosten (außer Fahrkosten) höher als die Pauschale von z.Zt. 15,33 EURO, können diese zusätzlich zur Fahrkostenpausachale gewährt werden. Dies könnten z.B. sein:

o doppelte Haushaltsführung

o Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften

o Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel

o Kinderbetreuungskosten

o Bewerbungskosten

Der Betrag von 0,06 € ist eine Entfernungspauschale. Es kommt nicht auf die genutzten Beförderungsmittel, sondern auf die zurückgelegte Entfernung **zwischen Wohnort und Arbeitsstätte** an. Somit wird das Zurücklegen der Strecke, egal ob per PKW, Moped oder zu Fuß, auf gleiche Weise entschädigt. Fallen während der Arbeit Fahrkosten an (z.B. Kurierdienst), können diese nicht berücksichtigt werden.

Dem Kunden bleibt die Möglichkeit, seine Aufwendungen für Fahrtkosten im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend zu machen.

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden. Bei einer 6-Tage-Woche würden sich 23 Arbeitstage ergeben. Es ist nicht mit jährlichen Arbeitstagen zu rechnen.

Werbungskosten sind in dem Monat abzusetzen, in dem sie anfallen und nicht auf das Kalenderjahr zu verteilen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Eigenheimzulage und Baukindergeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10010	16.09.04		10.03.05

Anliegen:

1) In welchem Umfang zählen Eigenheimzulage und Baukindergeld als Einkommen ?

2) Gilt die Eigenheimzulage auch dann als Einkommen des Zulageberechtigten, wenn diese schon zu Beginn der Baufinanzierung an einen Darlehensgeber abgetreten wurde und nicht direkt an den Zulageberechtigten (Hilfebedürftigen) überwiesen wird?

Antwort:

1) Sowohl Eigenheimzulage als auch Baukindergeld sind Einkommen im Sinne des § 11 SGB II. Eine Privilegierung dieser Einnahmen ist nicht gegeben. Die Eigenheimzulage ist eine einmalige Einnahme im Sinne des § 11 SGB II. Sie ist vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie zufließt (§ 2 Abs. 3 Alg II-V) und führt so zu einem Nichtvorliegen von Hilfebedürftigkeit für einen bestimmten Zeitraum mit der Folge der Nichtgewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

2) Die Eigenheimzulage ist nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht als "bereite" Einnahme zur Verfügung steht. Dies ist dann der Fall, wenn die Eigenheimzulage bereits im Rahmen der Kreditfinanzierung **wirksam** an den Kreditgeber abgetreten wurde. In diesem Fall hat der Hilfebedürftige keinen Zugriff mehr auf die Eigenheimzulage.

Etwas anderes gilt beispielsweise, wenn die Abtretung jährlich erneuert und vom Kreditgeber dem Finanzamt angezeigt werden muß. Der Kunde kann hier von der Abtretung nach Ablauf eines Jahres zurücktreten bzw. nicht mehr davon Gebrauch machen.

Ob tatsächlich eine Abtretung nach § 398 BGB vorliegt, ist anhand der Vertragsunterlagen zur Kreditfinanzierung zu überprüfen. Die bloße Verpflichtung, die Eigenheimzulage weiterzuleiten, oder eine entsprechende Einzugsermächtigung stellen keine Abtretung dar. In diesen Fällen fließt die Eigenheimzulage dem Kunden zunächst zu und stellt Einkommen dar. Bei einer Abtretung wird durch Vertrag eine Forderung (Auszahlung der Eigenheimzulage) auf einen anderen (Kreditgeber) übertragen. Mit dem Abschluss des Vertrages wird der neue Gläubiger Inhaber der Forderung und kann die Zahlung unmittelbar an sich verlangen.

Hinweise:

§ 11 SGB II; N-0031-111004-§ 11; BB-0020-121004-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung von 1 Euro Jobs / Arbeitsgelegenheiten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10012	16.09.04		

Anliegen:

Werden Einnahmen aus gemeinnützigen Arbeiten - sogenannte 1 € - Jobs - auf das Arbeitslosengeld II angerechnet, oder werden diese Einnahmen zusätzlich zum Alg II gewährt (d.h. es findet keine Anrechnung nach § 11 SGB II statt)?

Antwort:

Die Antwort ergibt sich aus § 16 Abs.3 Satz 2 SGB II. Die sogenannten "Mehraufwandsentschädigungen" für gemeinnützige Arbeiten sind zuzüglich zum Alg II zu zahlen (sofern keine Förderung im Rahmen einer ABM möglich ist). Es erfolgt daher beim ALG II keine Einkommensanrechnung dieser Entschädigung.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10013	16.09.04	17.02.05	

Anliegen:

Werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Aufgaben (z.B. Gemeinderäte, ehrenamtliche Trainer, Feuerwehrleute, Übungsleiter, ehrenamtliche Richter) als Einkommen angerechnet?

Antwort:

Aufwandsentschädigungen müssen bei der Agentur für Arbeit unabhängig davon angegeben werden, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Diese dienen in der Regel allerdings einem anerkannten öffentlichen, kommunalen oder gemeinschaftlichen Zweck (zweckbestimmte Einnahmen) und haben nicht in erster Linie die finanzielle Unterstützung des Empfängers im Auge.

Solches Einkommen wird daher **nur in Ausnahmefällen** berücksichtigt, wenn daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Pauschale Feststellungen hierzu können nicht getroffen werden. Dies ist letztendlich Frage des Einzelfalles und muss mit der Agentur im jeweiligen Einzelfall geklärt werden.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Leistungen des SGB II - ohne Minderung - neben der Zahlung einer solchen zweckgebundenen Aufwandsentschädigung ohne weitere Prüfung immer dann gerechtfertigt sind, wenn die Höhe der Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (100 %) nicht übersteigt.

Die Aufwandsentschädigung für z.B. freiwillige Feuerwehrleute kann unter dem Punkt der steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste im Rahmen des tatsächlichen Aufwands gewertet werden und zählt somit zu den zweckbestimmten Einnahmen.

Die Aufwandsentschädigung, die z.B. Fußballtrainer als Zuwendung eines Dritten (Verein) erhalten, wird auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung (privatrechtlicher Vertrag) gewährt und ist demzufolge als Einkommen zu berücksichtigen.

Ebenso sind Entschädigungen für Verdienstausfall anzurechnen, denn diese sind als Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu sehen. Absetzungsbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1-6 SGB II sind hier jedoch zu berücksichtigen.

Werden jedoch Aufwendungen für Fahrkosten oder Zeitversäumnis ausgeglichen, sind diese Zahlungen in keinem Fall anzurechnen. Sie dienen einem anderen Zweck als Alg II/ Sozg.

§11 SGB II mit Hinweisen; NSB-0001-140904§ 11; IL-0015-130904-§ 11

Hinweise: Eine vergleichbare Regelung wie im § 118a SGB III besteht für das SGB II nicht. Das SGB II zielt nicht auf Arbeitslosigkeit oder Verfügbarkeit ab, sondern auf die Hilfebedürftigkeit.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommen aus Krankengeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10014	16.09.04		

Anliegen: Wenn Einkommen aus Krankengeld erzielt wird, muß in diesem Fall die "Bescheinigung des Arbeitsentgeltes" durch den Arbeitgeber (Zusatzblatt 2.1) oder von der Krankenkasse ausfüllt werden?

Antwort: Maßgeblich für die Berechnung ist prinzipiell das Einkommen, das in dem Monat vor Anspruchsbeginn erzielt wird. Im Zusatzblatt 2 sind unter dem Punkt "sonstiges Einkommen" die geforderten Angaben zum Krankengeld einzutragen. Diese Angaben sind durch geeignete Nachweise/ Bescheinigungen zu belegen.

Hinweise: BY-060904-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ferienjob

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10015	16.09.04		

Anliegen: Ein volljähriger Schüler stellt einen ALG II Antrag, da er kein Bafög erhält und seine Eltern selbst ALG II beziehen. Ist das Einkommen aus einem Ferienjob, den dieser Schüler in den Schulferien durchführen möchte, auch anzurechnen und gelten dann auch die entsprechenden Freibeträge?

Antwort: Auch bei einem Ferienjob handelt es sich um eine Erwerbstätigkeit und damit um Einkommen im Sinne des §11. Es gelten die entsprechenden Freibeträge nach § 30.

Hinweise: §11, § 30 SGB II; IL-0013-130904-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommen von Saisonarbeitern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10016	16.09.04	-	-

Anliegen:

Wie wird das Einkommen von Saisonarbeitern im Antrag behandelt?

Wird nur der letzte Monat betrachtet oder ein anderer Zeitraum?

Antwort:

Auch Einkommen aus Saisonbeschäftigungen gehört zum berücksichtigenden Einkommen nach §11 Abs.2 SGB II .

Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.

Hinweise:

IL-0012-130904-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kindergeld für volljährige Kinder

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10017	30.09.04		22.03.05

Anliegen:

1. Zählt das Kindergeld eines volljährigen Kindes, welches nicht in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern lebt, als Einkommen des Kindes oder der Eltern?

2. Ein volljähriger EHB lebt noch bei seinen Eltern im Haushalt. Beide Eltern gehen einer Beschäftigung nach und beantragen keine Leistungen nach dem SGB II; lediglich der volljährige EHB beantragt Leistungen. Die Eltern erhalten für den volljährigen EHB Kindergeld.

3. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Eltern sowie das volljährige Kind Alg II beziehen würden.

Antwort:

1. Kindergeld für volljährige Kinder ist grundsätzlich dem Kindergeldberechtigten zuzuordnen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die zuständige Familienkasse auf Antrag das Kindergeld an das volljährige Kind auszahlt (§74 EStG).

Unterstützungsleistungen der Eltern an ihr Kind sind Unterhaltsleistungen und kein Kindergeld, auch wenn diese Unterhaltszahlung genau so hoch wie das Kindergeld ist. Diese Unterstützungsleistungen sind als Einkommen des volljährigen Kindes zu berücksichtigen.

2. Im geschilderten Fall bleibt das Kindergeld weiterhin Einkommen des Kindergeldberechtigen. Gemäß § 62 EStG bzw. § 1 BKGG sind die Eltern allein anspruchsberechtigt. Etwas anderes ergibt sich lediglich dann, wenn eine Abzweigung nach § 74 EStG erfolgt.

Die Voraussetzungen für eine Abzweigung nach § 74 EStG sind gegeben, wenn der Kindergeldberechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt (keine finanzielle Unterstützung/keine Sachleistungen) oder der Kindergeldberechtigte nicht leistungsfähig (z.B. Alg II-Bezieher) ist.

Da in diesem Fall das volljährige Kind im Haushalt der Eltern lebt, wird die Unterhaltspflicht mindestens in Form der Gewährung der Unterkunft erfüllt. Daher wird ein Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes keinen Erfolg haben.

Durch die Regelung des § 9 Abs. 5 SGB II wird vermutet, dass der volljährige EHB Leistungen von seinen Eltern erhält, sofern dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Wenn im Vorfeld abzusehen ist, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der volljährige Antragsteller nicht aufzufordern, gem. § 74 EStG die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst zu beantragen (andernfalls Verweis auf Familienkasse zur Antragstellung auf Abzweigung).

Eine "Weiterleitung" des Kindergeldes durch die Eltern an das Kind ist wie

jede andere finanzielle Unterstützung des Kindes durch die Eltern zu sehen, d.h. es ist als Einkommen des Kindes nach § 11 SGB II zu behandeln. Es macht keinen rechtlichen Unterschied, ob die Eltern dem Kind 50 € oder 200 € oder genau 154 € geben. Die Weiterleitung kann eine Abzweigung nicht ersetzen.

3. In diesem Fall erhalten die Eltern sowie das volljährige Kind über den Alg II-Bezug anteilig KdU, somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass Unterhaltsleistungen in Form der Gewährung von Unterkunft erbracht werden. Daher bestehen Zweifel, ob die Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen (können). In diesem Fall ist das Kind aufzufordern, einen Antrag auf Abzweigung gemäß § 74 EStG zu stellen.

BY-060904-101-§ 11; § 11

Hinweise:

Zu beachten ist, dass ein volljähriges Kind nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern leben kann. Es ist nur eine Haushaltsgemeinschaft möglich.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berücksichtigung von Schulden, Unterhaltsverpflichtungen oder Schadensersatzzahlungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10018	16.09.04		18.03.05

Anliegen:

Werden die Rückzahlung von Schulden, Unterhaltsverpflichtungen an Dritte, Schadensersatzzahlungen etc. bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt?

Antwort:

Vom Einkommen sind die in § 11 Abs. 2 genannten Beträge und weitere Beträge gemäß der nach § 13 SGB II zu erlassenden Rechtsverordnung abzusetzen. Eine Absetzung von Zahlungen auf Grund einer Schadensersatzverpflichtung oder von Schulden ist nicht vorgesehen.

Einkommensteile, die auf Grund eines titulierten Unterhaltsanspruches gepfändet sind, stehen den Betroffenen nicht als "bereites", d.h. einsatzfähiges Einkommen zur Verfügung. Dies gilt - wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit - auch für nicht gepfändete, aber titulierte Unterhaltsansprüche. Unhaltsansprüche, die ein Unterhaltsverpflichteter auf Grund eines mindestens titulierten Unterhaltsanspruches zu erbringen hat, sind daher von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 SGB II bereinigten Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen, wenn es sich um Unterhaltspflichten gegenüber Personen handelt, die gegenüber den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsrechtlich vorrangig sind oder diesen zumindest im Rang gleichstehen. Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß den §§ 59 Abs.1 S. 1 Nr. 3, 4 i.V.m. 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können. Zudem hat der Unterhaltsverpflichtete die Höhe der bisher tatsächlich erbrachten Unterhaltszahlungen nachzuweisen.

Hinweise:

IL-0002-150904-§ 11; NSB-0003-160904-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

30 €- Pauschale

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10019	16.09.04	26.11.04	-

Anliegen:

Wie ist mit der 30,-€ Pauschale für private Versicherungen zu verfahren?

Wird diese auch bei Kindergeld, Einkommen aus z.B. Renten, Zinseinkünften oder ähnlichem abgesetzt oder nur bei Erwerbseinkommen?

Antwort:

Grundsätzlich sind vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfgemeinschaft pauschal 30 € monatlich für angemessene private Versicherungen abzusetzen. (Eine Prüfung, ob Versicherungen tatsächlich anfallen und diese angemessen sind, findet nicht statt!)

Als Einkommen zu berücksichtigen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf Herkunft und Rechtsnatur. Hierbei wird nicht nach mühevollem oder mühelosem Einkommen unterschieden. Die Rede ist von Einkommen in jeder Form. Ausnahmen bilden die in § 11 (1) SGB II genannten nicht berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Somit ist die Pauschale von 30 Euro monatlich ebenfalls bei Kindergeld, Renten, Zinseinkünften oder ähnlichem abzusetzen.

Bei minderjährigen Hilfebedürftigen kann die Pauschale jedoch nur vom Einkommen abgezogen werden, wenn diese n i c h t in einer Bedarfsgemeinschaft mit volljährigen Hilfebedürftigen leben. (Das MUK, das mit seinen Eltern in einer BG lebt, erhält folglich die 30 Euro Pauschale nicht.) Weisen minderjährige Hilfebedürftige (die mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben) eigene nach Grund und Höhe angemessene private Versicherungen nach, sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

Der Betrag pauschaliert Aufwendungen für private Versicherungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alternative SGB II, die nach Grund und Höhe angemessen sind. Dies sind Beiträge für private Versicherungen, die bei deutschen Bürgern, die in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, allgemein üblich sind. Darunter fallen z.B. die Beiträge für eine Hausratversicherung.

Nicht erfasst sind private Versicherungen, deren Abschluss in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist. Ein Beispiel ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, deren Abschluss Voraussetzung für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs ist.

Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen auch Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 11 Abs. 2 Nr.3, 2. HS Nr. a und b). Hierzu gehören z.B. freiwillige/private Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung für Selbständige/ Freiberufler, Lebensversicherungen. Diese können in

nachgewiesener Höhe abgesetzt werden. Nach § 26 geleistete Zuschüsse zu entsprechenden Beitragsarten mindern den Absetzungsbetrag.

Hinweise: Zur Aufteilung von Versicherungsbeiträgen bei anderen Mitgliedern der BG: Eintrag 10059 zu § 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommen aus Unfallrente/ Verletztenrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10020	16.09.04		09.12.04

Anliegen:

Wird eine Unfallrente (=Verletztenrente), z. B. wegen eines Arbeitsunfalls als Einkommen betrachtet und somit der Leistungsanspruch reduziert?

Antwort:

Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Eine Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund eines Arbeitsunfalls stellt keine Rente im Sinne der dargestellten Regelung dar. Das Einkommen aus einer Unfallrente stellt auch keine zweckbestimmte Einnahme dar, so dass auch keine Privilegierung im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II in Betracht kommt. Die gewährte Unfallrente wird somit als Einkommen im Rahmen der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 SGB II berücksichtigt. Ein ggf. vorhandener Grad der Behinderung ist für diese Betrachtung nicht relevant.

Hinweise:

§ 11 (Quelle: Schreiben des BMWA vom 14.09.04 an den Sozialverband VdK Deutschland)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Stichtag und Änderungen bei Einkommen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10021	17.09.04		

Anliegen:

Welcher Stichtag soll bei den Nachweisen zum Einkommen maßgebend sein?

Wie werden Änderungen bis zum Jahresende 2004 beurteilt?

Antwort:

Einkommen wird nach dem Zufluss-Prinzip berücksichtigt. Jedes Einkommen, das vor dem 01.01.2005 zufließt, ist Vermögen.

Einkommen, das ab dem 01.01.2005 erzielt wird, ist ab Beginn des Bedarfsmonats, in dem das Einkommen zufließt, zu berücksichtigen.

Änderungen sind vom Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 SGBI mitzuteilen.

Der Stichtag für die Einkommensnachweise ist der Tag der Antragstellung. Treten Änderungen in der Folgezeit ein, sind diese "unaufgefordert und unverzüglich" (Antrag Alg II, Seite 6) mitzuteilen.

Hinweise:

Ticket-NR: 170804-114-§11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommensanrechnung Altersrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10022	30.09.04	21.12.04	-

Anliegen:

Wie ist ein 65jähriger Rentenbezieher zu behandeln, der von den Leistungen zwar ausgeschlossen ist, aber dennoch als Partner einer EHB der Bedarfsgemeinschaft angehört?

Wie werden Mischfälle in der BG Grundsicherung im Alter nach SGB XII und SGB II gehandhabt?

Bei dem 65jährigen Partner als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist dessen Einkommen grundsätzlich zu berücksichtigen. Wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ist ein Anspruch nach dem SGB II auszuschließen. Ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII könnte jedoch bestehen.

a) Bezieht der Partner Rente und übersteigt diese seinen Bedarfsanteil, dann käme es zur Anrechnung auf das Alg II der Partnerin.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich zu beachten, dass nach § 19 Satz 2 SGB II eine Minderung des Alg II zunächst bei den Leistungen der BA (Regelleistung, Mehrbedarfe) und soweit darüber hinaus weiteres Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist, bei den Leistungen des Kommunalen Trägers (Kosten der Unterkunft) erfolgt. Eine Anrechnung des Einkommens nach dieser Rangfolge würde jedoch dazu führen, dass sich ggfs. auch für den Rentner ein Bedarf errechnet, obwohl sein Bedarf, einschließlich seines Anteils an den Unterkunftskosten, durch seine Rente und evtl. Leistungen nach dem SGB XII gedeckt ist. Deshalb ist das Einkommen des Rentenbeziehers zunächst auf seinen Gesamtbedarf (Bedarf einschl. der anteiligen Unterkunftskosten) anzurechnen. Übersteigendes Einkommen wird nach der Bedarfsanteilsmethode angerechnet.

Berechnungsbeispiel "Arbeitsentgelt":

Ehepaar; Mietkosten: 500,00 € ; Partner bezieht bereinigtes Arbeitseinkommen i.H.v 600 €

	Bedarf der Antragstellerin (EHB)	Bedarf des Partners
Regelleistung	311,00 (90 vH)	311,00 (90 vH)
KdU	250,00	250,00
Gesamtbedarf	561,00	561,00
Einkommen	---	600,00
Ind. Bedarfsanteile	50%	50%
Einkommensverteilung	300,00	300,00

Antwort:

BA- Leistung	11,00	11,00
KdU	250,00	250,00
Gesamtanspruch	261,00	261,00

Berechnungsbeispiel "Rente"

Ehepaar; Mietkosten: 500,00 €; Partner bezieht Altersrente i.H.v 600,00 € (nach Absetzung der Beträge nach § 11 Abs.2 Nrn. 1-4 SGB II)

	Bedarf der Antragstellerin (EHB)	Bedarf der Rentenbeziehers
Regelleistung	311,00 (90 vH)	311,00 (90 vH)
KdU	250,00	250,00
Gesamtbedarf	561,00	561,00
Einkommen	---	600,00
Einkommensüberhang		39,00

Die nach § 11 Abs.2 Nrn. 1-4 SGB II bereinigte Rente des Partners wird zunächst auf seinen Gesamtbedarf (561,00 €) angerechnet. Nur der Einkommensüberhang i.H.v. 39,00 € kommt bei der Regelleistung der EHB zum Abzug.

b) Erhält der 65-jährige Partner auch Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII, so ist er als Antragssteller der Haushaltsvorstand im Sinne des § 42 SGB XII i.V.m. § 28 SGB XII und § 2 Regelsatzverordnung. Er erhält demnach 100 vH der Regelleistung des SGB XII (345,- Euro / 331,- Euro). Der Bedarf nach dem SGB XII ist höher als der fiktive Bedarf nach dem SGB II (90 vH der Regelleistung). Der übersteigende Teil ist bei dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Einkommen zu berücksichtigen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Jump-Plus

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10024	06.10.04		

Anliegen:

Die Teilnehmer im Rahmen von Jump Plus erhalten monatlich 200 €.
Ist dieser Betrag als Einkommen zu werten?

Antwort:

Teilnehmer an dem Sonderprogramm "Jump Plus", die pauschal monatlich 200 € erhalten, werden nach Artikel 5 der hierzu ergangenen Richtlinien gefördert. Hierbei handelt es sich um eine Fallpauschale bei Tätigkeiten mit Mehraufwandsentschädigungen.

Diese Fallpauschale ist eine zweckbestimmte Einnahme zur Abdeckung der mit dieser Tätigkeit entstehenden Mehraufwendungen, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Die Förderung nach diesem Sonderprogramm läuft zum 31.12.04 aus; nur in begründeten Einzelfällen kann die Förderung bis zu 3 Monate verlängert werden.

Die Förderung nach Artikel 4 des Sonderprogramms begründet dagegen ein öffentlich gefördertes Versicherungspflichtverhältnis, in diesen Fällen ist das Einkommen des Teilnehmers im Sinne des § 11 SGB II anzurechnen.

Hinweise:

NSB-0021-041004-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kindergeld für MUK im Ausland

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10025	06.10.04		

Anliegen:

Das minderjährige Kind des Antragstellers lebt im Ausland. Der Antragsteller erhält jedoch als Kindergeldberechtigter Kindergeld für das Kind.
Ist das KG als Einkommen des Antragstellers zu berücksichtigen?

Antwort:

Das Kindergeld ist in diesem Fall als Einkommen dem Kind zuzuordnen, soweit es für die Sicherung seines Lebensunterhaltes benötigt wird.

Nur in Fällen, in denen sich ein den Bedarf übersteigender Betrag ergibt (z.B. durch das Zusammentreffen mit eigenem Einkommen des Kindes), wäre dieser dem Kindergeldberechtigten als Einkommen anzurechnen.

Ein minderjähriges Kind wird sich im Regelfall nur zu Bildungszwecken im Ausland (Anspruch auf Kindergeld wird hier vorausgesetzt) aufhalten und daher keine eigenen Einnahmen erzielen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Kindergeld für die Sicherung des Lebensunterhalts im Ausland benötigt wird. Eine Berücksichtigung als Einkommen des Kindergeldberechtigten scheidet in derartigen Fallgestaltungen daher regelmäßig aus.

Hinweise:

BW-0018-051004-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Nebeneinkommen bei Übergang von SGB III zu SGB II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10026	07.10.04		

Anliegen:

Nebeneinkommen, das während des Alhi-Bezuges im Dezember 2004 erwirtschaftet wurde, fließt dem Kunden erst im Januar 2005 zu. Ist das Nebeneinkommen (NEK) nach § 141 SGB III oder nach § 11 SGB II anzurechnen?

Antwort:

Fließt das Nebeinkommen, welches im Dezember 2004 erwirtschaftet wurde, erst im Januar 2005 zu, dann ist dieses sowohl nach §141 SGB III im Dezember 2004 als auch nach §11 SGB II im Januar 2005 zu berücksichtigen. Laut §141 Abs.1 S.1 SGB III ist das den Freibetrag übersteigende Nebeneinkommen "für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, anzurechnen". Im Sinne des §11 SGB II ist das Einkommen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es zufließt. Hierbei ist zu beachten, dass immer nur 20 % des monatlichen Alg / Alhi mindestens aber 165.- EUR monatlich zufließen können. Von diesem Betrag sind noch die Freibeträge nach § 30 SGB II sowie nach § 11 Abs. 2 SGB II abzusetzen.

Beispiel :

NEK Dezember 2004	300.- EUR
Anrechnung § 141 SGB III :	135.- EUR (Freibetrag 165.- EUR)
Zufluss im Januar 2005	165.- EUR
Anrechnung § 11 SGB II	85% des nach § 11 Abs. 2 SGB II bereinigten Einkommens in Höhe von 165.- EUR

Hinweise:

NSB-0011-170904-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung Mutterschaftsgeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10027	07.10.04	14.12.04	

Anliegen:

Ist das Mutterschaftsgeld einer Alg II- / Sozialgeldbezieherin auf deren Regelleistung anzurechnen?

Gem. § 5 SGB II sind Leistungen anderer Träger grundsätzlich vorrangig vor Leistungen nach dem SGB II. Erhält die werdende Mutter gem. § 13 MuSchG Mutterschaftsgeld, so ersetzt dies ihre bisherigen Leistungen nach dem SGB II. Vor der Geburt wird Mutterschaftsgeld grundsätzlich in Höhe des zuletzt gezahlten ALG II gezahlt. Ihr Bedarf ist daher weiterhin gedeckt.

Antwort:

Ab dem Tag der Geburt hat die Mutter zusätzlich einen Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem BErzGG. Gem. § 7 Abs. 1 BErzGG wird das Mutterschaftsgeld auf das Erziehungsgeld angerechnet. Durch die Anrechnung reduziert sich das Mutterschaftsgeld, das der Mutter zur Deckung ihres eigenen Bedarfs zur Verfügung steht. Das Erziehungsgeld ist nach § 11 Abs. 3 SGB II bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit nicht zu berücksichtigen. Es soll der Mutter zusätzlich zu ihren bisherigen Mitteln zur Verfügung stehen. Daher ist nur noch der das Erziehungsgeld übersteigende Teil des Mutterschaftsgeldes bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen. Soweit durch die Anrechnung die Hilfebedürftigkeit der Mutter eingetreten ist, hat sie einen (nachrangigen) Anspruch auf ALG II.

Hinweise:

§ 11, IL-0002-041004-§11, N-0296-081204-§11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unterhaltsvorschuss

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10028	07.10.04		

Anliegen:

Der Kindesvater zahlt keinen Unterhalt. Durch die Mutter wurde bisher auch kein Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt. Ist der "vermutliche" Anspruch eines Kindes auf Unterhaltsvorschuss vor Bewilligung zu prüfen und ist ggf. ein "Negativbescheid" des zuständigen Jugendamtes anzufordern?

Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltsverpflichteten nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes.

Antwort:

Daher ist ein Bescheid des Jugendamtes erforderlich.

Sollte noch kein Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt worden sein, ist darauf hinzuwirken, dass dies unverzüglich nachgeholt wird. Falls erforderlich, ist der Antrag gemäß § 5 Abs. 3 SGB II durch den Träger zu stellen. Zugleich ist dem Jugendamt gegenüber nach § 104 SGB X ein Erstattungsanspruch anzuzeigen und nach Bewilligung des Unterhaltsvorschusses abzurechnen.

Hinweise:

SAT-0023-220904-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Privilegierte Renten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10029	07.10.04	16.11.04	

Anliegen:

Nach § 11 Abs. 1 SGB II sind die Grundrenten nach dem BVG sowie Leistungen nach Gesetzen, die die Anwendung des BVG entsprechend vorsehen, privilegiert. Gilt diese Privilegierung auch für die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder bezieht sich diese Privilegierung nur auf Renten nach dem BVG?

Antwort:

Privilegierte Renten im Sinne § 11 Abs. 1 SGB II sind ausschließlich Renten nach dem BVG. Hinterbliebenenrenten nach dem SGB VI werden, abgesehen von Absetzungen für Versicherungen, voll angerechnet.

Renten, die aufgrund von anderen Gesetzen (z.B. SGB VI) gezahlt werden, sind voll bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.

Hinweise:

§ 11, IL-0003-041004-§11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung von Einstiegsgeld (ESG) als Einkommen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10030	07.10.2004	Datum	Datum

Anliegen:

Wird das Einstiegsgeld als Einkommen angerechnet mit der Folge, dass dadurch Hilfebedürftigkeit unter Umständen nicht mehr vorliegt?

Antwort:

ESG ist nicht als Einkommen i.S von § 11 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen. Es wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht. Bei der Bemessung des ESG sollte aber darauf geachtet werden, dass der Empfänger aus der Kombination Einkommen aus Beschäftigung, Alg II und ESG nicht wesentlich mehr erhält als Nicht - Hilfebedürftige, die eine Beschäftigung zu marktüblichen Bedingungen ausüben. Dass dies nicht gewollt sein kann, ergibt sich auch aus der Formulierung in § 29 SGB II: "Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann .... ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung …. erforderlich ist."

Hinweise:

§ 11, § 29

Ersteller: 2nd Level M & I

Einkommen eines 13-Jährigen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10031	11.10.04		13.10.04

Anliegen:

Ein 13jähriger Schüler trägt Zeitungen aus: - Wird der Freibetrag nach § 30 SGB II gewährt? Können ggf. Werbungskosten anerkannt werden?

Antwort:

Vom erzielten Einkommen sind grundsätzlich alle Beträge im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB II abzusetzen. Hierzu zählen auch die Werbungskosten (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Diese sind beim Einkommen des 13-jährigen Schülers anzuerkennen.

Der Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB II i.V.m. § 30 SGB II wird jedem erwerbsfähigen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, der Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung ausserstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Std. täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 SGB II).

Nach dieser Definition ist auch der 13-jährige Schüler erwerbsfähig und erhält somit auch den Freibetrag nach § 30 SGB II.

Ein 13-jähriger ist jedoch ein Kind im Sinne des § 1 JArbSchG. Gem. § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 JArbSchG dürfen Kinder nicht mehr als zwei Stunden täglich beschäftigt werden.

Hinweise:

N-0021-061004-S, siehe auch § 30 (10001)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auslöse

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10032	13.10.04		25.11.04

Anliegen:

Wie wird eine Auslöse des Arbeitgebers bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt?

Antwort:

Die Auslöse ist wie das Trennungsgeld eine Aufwandsentschädigung für Arbeitnehmer (vgl. § 3 Nr. 16 EStG). Es handelt sich um eine zweckbestimmte Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 Bst. a SGB II. Eine Prüfung, ob diese als Einkommen zu berücksichtigen ist, weil daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären, ist entbehrlich, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) nicht übersteigen.

Übersteigt die Auslöse jedoch den "Steuerfreibetrag" (Arbeitgeber zahlt mehr als nach dem EStG anerkannt werden kann) des EStG, sind Leistungen nach dem SGB II daneben ungerechtfertigt.

Hinweise:

BB-9002-111004-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Pflegegeld nach dem SGB VIII

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10033	26.10.04	22.03.05	

Anliegen:

Eine erwerbsfähige Frau hat ein minderjähriges Kind in Vollzeitpflege. Für das Kind wird Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 33, 39 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom Jugendamt des Landkreises gewährt.

1. Ist der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsbeitrag als Einkommen bei Alg II zu berücksichtigen?

2. Ist das Kindergeld für das Pflegekind, soweit es den Anrechnungsbetrag beim Pflegegeld übersteigt, bei der erwerbsfähigen Antragstellerin anzurechnen?

3. In welcher Höhe wird Kindergeld für mehr als 3 minderjährige Kinder oder bei Zählkindern bei den jeweiligen Kindern angerechnet? Erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung auf alle Kinder nach Kopfzahl oder wird das für das jeweilige Kind berechnete Kindergeld berücksichtigt; für das 1. -3. Kind je 154,00 € und für das 4. Kind 179,00 €?

Antwort:

1. Das Pflegegeld nach dem SGB VIII setzt sich aus Pflegegeld (Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind oder im Zusammenhang mit der Tagespflege) und Erziehungsgeld (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

Bei den Kosten der Erziehung handelt es sich um Einnahmen der Pflegeperson. Sie sind daher grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Der Erziehungsbeitrag ist jedoch eine zweckgebundene Einnahme i.S.d. § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II. Leistungen nach dem SGB II sind daher nur zu gewähren, wenn sie neben dem Erziehungsbeitrag gerechtfertigt sind. Hierin liegt ein deutlicher Unterschied zu den bisherigen Vorschriften des Sozialhilferechts. Nach § 77 Abs. 1 BSHG war keine "Gerechtfertigkeitsprüfung" durchzuführen.

Sobald der Erziehungsbeitrag die **hälftige Regelleistung übersteigt**, ist zu prüfen, ob daneben Leistungen nach dem SGB II noch gerechtfertigt sind. Übersteigen die Einnahmen die hälftige Regelleistung nicht, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II noch gerechtfertigt ist.

Sollte eine Anrechnung stattfinden, ist ein Betrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 SGB II in Abzug zu bringen, soweit davon auszugehen ist, dass es sich bei Kinderbetreuung um eine Erwerbstätigkeit handelt. In diesen Fällen wird das mtl. Betreuungsentgelt als mtl. Betriebseinnahme betrachtet. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Betriebsausgaben (Lebensmittel, Hygiene etc.) sind pauschal in Höhe von 30 % der Betriebseinnahmen abzusetzen, soweit die Tagespflegeperson nicht höhere Ausgaben nachweist.

Das restliche Pflegegeld (Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind oder im Zusammenhang mit der Tagespflege) ist Einkommen des Kindes. Dieses ist

aber gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, denn es ist kein leibliches Kind.

2. Nach der Intention des § 39 SGB VIII wird durch das Pflegegeld der gesamte wiederkehrende Bedarf des Kindes abgedeckt. Weil das Kindergeld nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes benötigt wird, ist es dem Kindergeldberechtigten zuzuordnen. Berücksichtigt wird jedoch nur der Betrag, der tatsächlich zufließt. Das Kindergeld wird zum Teil auf das Pflegegeld angerechnet. Der Anrechnungsbetrag umfasst beim ersten Kind die Hälfte (77,- €) und ab dem zweiten Kind ein Viertel (38,50 €) des Kindergeldes für das erste Kind. Demnach ist nur das Kindergeld, welches den Anrechnungsbetrag beim Pflegegeld übersteigt, zu berücksichtigen.

3. Das Gesamtkindergeld ist durch die Anzahl der Kinder zu teilen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Schuldenabbau

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10034	20.10.2004		

Anliegen:

Ein Wohnungsbauunternehmen möchte es Mietern ermöglichen, deren Mietschulden dadurch zu vermindern, dass diese in ihren Häusern kleinere Reparaturarbeiten, Verschönerungen etc. erledigen. Dafür solle kein Lohn gezahlt werden. Stattdessen soll ein Schuldenabbau bei den rückständigen Mieten erfolgen.

Antwort:

Handelt es sich bei dem fiktiven Einkommen um anzurechnendes Einkommen im Sinne des SGB II? Wie soll dieses Einkommen berücksichtigt werden?

Das fiktive Einkommen aus der Dienstleistung dient der Tilgung von Schulden. Generell können aber diese Tilgungsraten im Rahmen des SGB II nicht 'übernommen' werden. Dieser geldwerte Vorteil wird daher in voller Höhe als einmalige Einnahme berücksichtigt. Sollte es nach dieser Feststellung gleichwohl zu einer Arbeitsleistung des AlgII-Beziehers kommen, so hat der Gläubiger den Lohn für diese Dienstleistung zu bescheinigen. Vom bescheinigten Entgelt sind die Beträge nach § 11 Abs. 2 SGB II vor einer Anrechnung abzusetzen.

Hinweise:

SAT-0089-151004-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einnahmen als Pflegeperson

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10035	26.10.04		280105

Eine Person erhält von der Krankenkasse Pflegegeld und gibt dieses an eine Dritte Person weiter, welche die Pflege/Mithilfe im Haushalt dafür übernimmt.

Anliegen:

Sind diese Einnahmen, die ein Antragsteller als Pflegeperson von einem Pflegebedürftigen erhält, bei der Berechnung des Alg II als Einkommen zu berücksichtigen? Wenn ja, gilt dies auch dann, wenn eine EHB ihre pflegebedürftigen Eltern versorgt und von beiden Pflegegeld erhält? Oder eine EHB versorgt die langjährigen Nachbarn, ist das dafür erhaltene Pflegegeld privilegiert?

Antwort:

Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung sind bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II nicht zu berücksichtigen. Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen und bei einer sittlichen Verpflichtung. Angehörige sind der Ehegatte oder der Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerte sowie Geschwister des Ehegatten und Ehegatten und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z.B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbes. bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an.

Demnach ist auch das Pflegegeld privilegiert, welches eine EHB von beiden pflegebedürftigen Elternteilen bekommt, um diese zu versorgen. Ebenso ist das Pflegegeld für die Versorgung von langjährigen Nachbarn privilegiert.

Hinweise:

BY-0508-260105-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Meister-BAföG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10036	27.10.04		15.03.05

Anliegen:

Ein Kunde erhält Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung aufgrund des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Meister-BAföG). Diese Maßnahme ist zeitlich befristet und wird zum Teil als Zuschuss, zum Teil als Darlehen gewährt.

Es handelt sich nicht um Leistungen nach dem BAföG (auch wenn diesem ähnlich) und ist auch nicht vom Leistungsausschluß des § 7 Abs.5 SGB II erfasst. Folgt hieraus, dass diese Förderung nach dem AFBG in voller Höhe als Einkommen angerechnet wird (abzüglich der vorgesehenen Freibeträge)?

Antwort:

Das Meister-BAföG splittet sich in Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 10 Abs. 2 AFBG) und Maßnahmekosten (§ 10 Abs. 1 AFBG).

Die Leistung nach § 10 Abs. 2 AFBG ist Einkommen i.S.d. § 11 Abs.1 SGB II. Leistungen nach § 10 Abs. 1 AFBG sind zweckgebunden und daher grundsätzlich nicht anzurechnen.

Die Leistung nach § 10 Abs. 2 AFBG ist um die Beträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II zu mindern und auf den Bedarf nach dem SGB II anzurechnen. Werbungskosten und der Freibetrag nach § 30 können nicht abgezogen werden, da diese an eine Erwerbstätigkeit gebunden sind.

Nach § 10 Abs. 2 AFBG bezieht sich die Unterstützung des Lebensunterhaltes abweichend vom BAföG auch auf die Familienangehörigen. Entsprechend deren Anzahl erhöhen sich die Leistungen nach dem AFBG. Aus diesem Grunde dienen die Leistungen nach § 10 Abs. 2 AFBG dem Unterhalt der gesamten Familie, weshalb das Meister-BAföG auf den Bedarf der gesamten BG beim Alg II anzurechnen ist.

Hinweise:

BW-0006-120105-§11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einmalige Einnahmen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10037	29.10.04		

Anliegen:

Wie lange werden einmalige Einnahmen als Einkommen angerechnet?

Wie wird Bedarfszeit definiert?

Antwort:

Bei einmaligen Einnahmen sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zahl von ganzen Tagen nicht zu erbringen, die sich unter Berücksichtigung der monatlichen Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und Absetzbeträgen bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf einschließlich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.

Beispiel:

BG mit 2 Personen (Hilfebedürftiger/Bevollmächtigter) mit einem monatlichen Bedarf von 872 € (RL: 2 x 311 € und 250 € KdU) Am 24.04.05 bekommt das Ehepaar eine Steuerrückerstattung in Höhe von 2000 €.

Tägl. Bedarf: 872 € : 30 = 29,07 €,

tägl. Aufwendungen für KV/PV = 18,80 € (Berechnung für 2005)

tägl. Absetzbeträge § 11 Abs. 2 = 1,00 €

Tägl. Gesamtbedarf 48,87 €

2000 € : 48,87 € = 40,92 Tage

Für die Zeit vom 01.04. - 10.05.05 kann der Lebensunterhalt durch die Steuernachzahlung bestritten werden und es besteht somit kein Anspruch auf Alg II.

Die einmalige Einnahme wird nicht nur im Zuflussmonat als Einkommen berücksichtigt, sondern auch darüber hinaus. Die im Beispiel genannte Steuerrückerstattung wäre nur Vermögen, wenn sie vor der Bedarfszeit, d.h. vor dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, zugeflossen ist.

"Bedarfs**zeit**" meint im Unterschied zu Bedarfs**zeitraum** nicht den Kalendermonat als Berechnungsgröße, sondern die gesamte Zeit, für die ein Bedarf festzusetzen ist, in der Regel also auf jeden Fall die Zeit, für die Alg II/ Sozg bewilligt wird.

Hinweise:

Grundsätzlich sind einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jährlich 50 Euro nicht übersteigen (z.B. Erträge, Zinsen, die nur einmal fällig werden und die Bagatellgrenze nicht überschreiten) nicht zu berücksichtigen!

Ersteller: 2nd Level Leistung

Pauschaler Abzug bei Betriebsausgaben

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10038	04.11.04		

Anliegen:

Sind mit dem pauschalen Abzug von 30 % bei den Betriebsausgaben die Werbungskosten abgedeckt oder werden diese noch zusätzlich vom Einkommen abgesetzt (wie z.B. der Pauschbetrag von 30 € monatlich)?

Antwort:

Im pauschalen Abzugsbetrag bei selbständiger Tätigkeit in Höhe von 30 v.H. sind auch Werbungskosten berücksichtigt. Werden jedoch höhere Betriebsausgaben nachgewiesen, können diese statt der 30 v.H. von den Einnahmen abgesetzt werden.

Werbungskosten i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II werden nicht gesondert berücksichtigt.

Von den Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind daher zunächst die Absetzungsbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 - 4 SGB II abzuziehen, soweit diese nicht Betriebsausgaben sind (z.B. private Haftpflicht).

Dann ist die Pauschale von 30 v.H. für Betriebsausgaben abzusetzen.

Von dem noch verbleibenden Einkommen wird der Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II abgezogen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommen aus Ausbildungsversicherung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10039	04.11.04		

Anliegen: Wird von dem ausgezahlten Betrag einer Ausbildungsversicherung der übliche Freibetrag (wie für EHB) abgezogen oder wird der Auszahlungsbetrag voll angerechnet? Wird diese einmalige Auszahlung auf die voraussichtliche Dauer der Ausbildung (Lehre und/oder Studium) gleichmäßig rechnerisch aufgeteilt und der Überschuß zur Anrechnung gebracht? Nach welchem Modus wird der Unterstützungsbetrag für die Mutter ausgerechnet?

Antwort: Der ausgezahlte Betrag aus der Ausbildungsversicherung ist Einkommen der Eltern bzw. des Versicherungsnehmers. Dieser wird als einmalige Einnahme voll berücksichtigt. Er wäre nur dann als Vermögen anzusehen, wenn er vor der Bedarfszeit, d.h. vor dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, zugeflossen wäre. Die Ausbildungsversicherung ist von Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie zufließt und soll für einen angemessenen Zeitraum berücksichtigt werden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen für die Zahl von ganzen Tagen nicht erbracht werden, die sich unter Berücksichtigung der monatlichen Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und Absetzbeträgen bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf einschließlich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.

Hinweise: siehe auch Eintrag 10026 zu § 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unentgeltliche Verpflegung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10040	04.11.04		09.11.04

Anliegen:

Eine Antragstellerin, die älter als 25 Jahre alt ist und außerhalb der Haushaltsgemeinschaft der Eltern wohnt, erhält unentgeltlich Verpflegung von Ihren Eltern. Ihre bisherigen Einnahmen sind gerade ausreichend, um die Wohnung zu finanzieren (ab 01.01.05 unangemessene Miete).

Ist die unentgeltliche Verpflegung durch die Eltern als Einkommen zu berücksichtigen?

Antwort:

Die unentgeltliche Verpflegung durch die Eltern ist Einkommen der 25jährigen Antragstellerin in Form von Sachbezügen. Sie ist mit einem Wert von 35 v.H. der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Wird keine volle Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Mahlzeit ein Anteil entsprechend der Bewertung in der Sachbezugsverordnung (SachBezV) zu Grunde zu legen.

Die unangemessene Wohnung hat keine Auswirkung auf die Einkommensanrechnung. Jedoch ist zu beachten, dass in der Regel nach 6 Monaten KdU nur noch die für angemessenen Wohnraum übernommen werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Doppelte Haushaltsführung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10041	04.11.04		

Anliegen:

Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sind lediglich Aufwendungen in Höhe von 20 % der steuerlichen Absetzungsbeträge vorzunehmen. Was wird unter den Begriff "doppelte Haushaltsführung" subsumiert?
Familienheimfahrten, die zusätzlich nicht mit 0,06 Euro abzusetzen sind, sondern lediglich in Höhe der Steuerpauschale erfasst sind?
Verpflegungspauschale für die ersten drei Monate in Anlehnung an § 9 EStG?
Miete am Arbeitsort in tatsächlicher Höhe? Erfolgt eine pauschale Absetzung oder in Höhe von tatsächlich anfallenden Kosten?

Antwort:

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Zu den Aufwendungen bei "doppelter Haushaltsführung" zählen:

wöchentliche Familienheimfahrten oder Besuch von Ehegatte und Kindern (Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Kilometer) bzw. Telefongespräche anstelle einer Heimfahrt

Verpflegungspauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Nr.5 EStG (24/12/6 €) Diese kann nicht nur für die ersten 3 Monate berücksichtigt werden.

Umzug in die Zweitwohnnung und Rückumzug

Übernachtung im Hotel

Aufwendungen für eine Mietwohnung (in tatsächlicher Höhe)

Kosten einer Eigentumswohnung

Einrichtungsgegenstände für eine Zweitwohnung

Zweitwohnungssteuer

etc. (Es ist keine abschließende Aufzählung möglich, da grundsätzlich alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zweitwohnung angegeben werden können.)

Eine Grundlage für diese Aufwendungen bilden die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) zu § 9 EStG.

Die angegebenen Aufwendungen können jedoch nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Von den nachgewiesenen Kosten im Rahmen des EStG sind nur 20 v.H. bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB II zu berücksichtigen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vertriebenenzuwendung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10042	08.11.04		

Anliegen:

Wie wird eine einmalige Zuwendung an Vertriebene nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz (VertrZuwG) beim Einkommen bzw. Vermögen berücksichtigt?

Antwort:

Vermögen:

Die oben genannte Vertriebenenzuwendung ist Vermögen, wenn sie vor der Bedarfszeit, d.h. vor dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, zugeflossen ist. Die Zuwendung ist verwertbar, jedoch ist ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen, mindestens 4.100 € abzusetzen.

Einkommen:

Die Vertriebenenzuwendung ist Einkommen, wenn sie während der Bedarfszeit zufließt. Es ist zwischen der Person des unmittelbar Berechtigten und der mittelbar berechtigten Person, welche den Anspruch durch Vererbung oder Übertragung erhalten hat, zu unterscheiden.

Bei dem unmittelbar Berechtigten gilt § 4 Abs.2 S.2 VertZuwG, d.h. die Zuwendung bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

Bei der mittelbar berechtigten Person ist die Vertriebenenzuwendung nur zur Hälfte privilegiert.

Hinweise:

S-0036-021104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Blindengeld/ Gehörlosengeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10043	09.11.04	10.12.04	

Anliegen:

Ein Alg II- Antragsteller bezieht monatlich 585,- € Blindengeld.

Ist das Blindengeld voll auf das Alg II als Einkommen anzurechnen, weil es sich wegen der Höhe nicht um eine zweckgebundene Einnahme handelt? Wird das Blindengeld lediglich in Höhe des den halben Regelsatz übersteigenden Betrages (ggf. nach Bereinigung um Absetzungsbeträge nach § 11 SGB II) als Einkommen angerechnet?

Ist das Gehörlosengeld auf den Bedarf nach dem SGB II anzurechnen?

Antwort:

Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

Das Blindengeld nach den Landesblindengesetzen wird je nach Bundesland in unterschiedlichlicher Höhe gewährt. Derzeit steht in einigen Bundesländern die Überlegung zur Abschaffung des Blindengeldes nach dem jeweiligen Landesgesetz an. Nach § 72 SGB XII haben jedoch blinde Menschen einen Anspruch auf Blindenhilfe in Höhe von 585,00 € nach Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Auch das Gehörlosengeld ist eine zweckgebundene Einnahme i.S.d. § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II. Es mindert ebenfalls nicht den Bedarf nach dem SGB II.

Hinweise:

Blindengeld für Erwachsene variiert je nach Bundesland zwischen 266,00 € und 585,00 €.

Ersteller: 2nd Level Leistung

ESF-Landesförderung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10044	11.11.04		25.11.04

Anliegen:

Ein SGB II- Empfänger beantragt gem. § 29 Einstiegsgeld, um eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen. Das Einstiegsgeld soll im Rahmen der ESF-Landesförderung aufgestockt werden.

Zählen die Leistungen aus der ESF- Landesförderung zu den zweckgebundenen Einkommen? Werden diese auf das ALG II angerechnet?

Antwort:

Leistungen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die im Rahmen der ESF- Landesförderung gezahlt werden, sind zweckbestimmte Einnahmen i.S.d. § 11 Abs.3 Nr. 1a SGB II. Das Alg II / Sozialgeld dient der Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Bei der Gewährung von Einstiegsgeld bzw. einer aufstockenden Leistung aus ESF- Mitteln ist der Lebensunterhalt bereits durch die Weitergewährung des Alg II sichergestellt. Das Einstiegsgeld bzw. ein aufstockender Betrag durch ESF- Mittel hat den Zweck des zusätzlichen Anreizes einer Arbeitsaufnahme/ Selbständigkeit.

Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur dann als Einkommen berücksichtigt werden, wenn daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Eine Prüfung, ob die ESF-Landesförderung als Einkommen zu berücksichtigen ist, weil daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären, ist entbehrlich, wenn diese einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (100 %) nicht übersteigt.

Hinweise:

S-0037-021104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erziehungsrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10045	16.11.04		

Anliegen:

Können Sie uns mitteilen, ob eine Erziehungsrente bei der Berechnung von ALG II als Einkommen berücksichtigt wird oder nicht?

Antwort:

Die Erziehungsrente nach § 47 SGB VI gehört zu den Renten wegen Todes, welche jedoch aus der Rentenversicherung des Überlebenden gezahlt wird. Anspruch haben geschiedene Versicherte, wenn ihr früherer Ehegatte verstorben ist und sie allein ein Kind erziehen.

§ 5 Abs.3 SGB II und §§ 102 ff SGB X sind zu beachten.

Die Erziehungsrente ist Einkommen i.S.d. § 11 Abs.1 SGB II und ist daher voll auf das Alg II anzurechnen.

Hinweise:

SO-0911-111104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Absetzung von Beiträgen zur betriebl. Altersvorsorge

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10046	16.11.04		29.12.04

Anliegen: Sind die Beiträge für eine betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung, Pensionskasse) im Rahmen des § 11 SGB II vom Einkommen abzusetzen bzw. bleiben diese Beiträge bei der Einkommensanrechnung von vornherein unberücksichtigt?

Antwort: Bei der betrieblichen Altersvorsorge handelt es sich um eine geförderte Altersvorsorge im Rahmen des § 82 Einkommensteuergesetz (EstG). Somit sind die Beiträge für diese Vorsorge vom Einkommen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB II abzusetzen, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EstG nicht überschreiten (siehe Hinweise zu § 11).

Hinweise: SAT-0119-121104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnungsbetrag Rente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10047	17.11.04		03.12.04

Anliegen:

Auch Bezieher von Witwen- und Waisenrenten sind aufgrund eines Alg II - Bezuges gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V in der KV pflichtzuversichern. Die Alg II - Versicherungspflicht wiederum verdrängt gem. § 5 Abs. 8 SGB V die Versicherungspflicht als Rentner.

Antwort:

Sind bei der Einkommensanrechnung die Brutto- oder Nettozahlbeträge der Rente zu berücksichtigen?

Der Berechnung ist der mit dem Rentenbescheid nachgewiesene Nettozahlbetrag zugrunde zu legen. Dieser Betrag steht dem Hilfebedürftigen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Die KV/PV-Beiträge werden sowohl bei der Rente als auch bei Alg II abgeführt.Es ist kein Erstattungsanspruch beim Rententräger zu stellen, da die Beiträge bei beiden Leistungen abzuführen sind.

Hinweise:

Ticket-Nr. N-0188-111104-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zuschuss zum Kindergartenbeitrag

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10048	18.11.04		25.11.04

Anliegen:

Ist ein Zuschuss zum Kindergartenbeitrag nach dem SGB VIII als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II zu berücksichtigen?

Antwort:

Der Zuschuss zum Kindergartenbeitrag ist eine zweckgebundene Einnahme, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dient. Er darf daher nur dann als Einkommen berücksichtigt werden, wenn daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären.

Eine Prüfung, ob der Kindergartenbeitrag als Einkommen zu berücksichtigen ist, weil daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären, ist entbehrlich, wenn dieser einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) nicht übersteigt.

Hinweise:

BY-0192-151104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Pauschbetrag für Kindergeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10049	18.11.04		

Anliegen:

Bei minderjährigen Kindern, die zusammen mit ihren (erwerbsfähigen) Eltern in einem Haushalt leben, kann der für angemessene private Versicherungen nach § 3 Nr. 1 Alg II-VO vorgesehene Pauschbetrag (30,-€ mtl.) nicht vom Einkommen der Kinder (z. B. Kindergeld) abgezogen werden. Die Eltern verfügen über kein eigenes Einkommen. Wenn sich "nur" aufgrund der Einkommensverteilung bei den Eltern oder zumindest bei einem Elternteil ein fiktives Einkommen ergibt (das Kind hat neben Kindergeld ein weiteres Einkommen z. B. aus Unterhaltsansprüchen , das insgesamt den auf ihn entfallenden Bedarf übersteigt), darf dann der Pauschbetrag von dem insoweit den Eltern zugeordneten Einnahmen abgezogen werden?

Antwort:

Ein den Bedarf des Kindes übersteigender Betrag ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen. Da in diesen Fällen Einkommen bei einem Elternteil tatsächlich zufließt und berücksichtigt werden muss, ist hier auch die 30 €- Pauschale (sowie Pflichtversicherungen) abzusetzen.

Hinweise:

N-0180-091104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Stipendium

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10050	18.11.04		

Anliegen: Die tunesische Partnerin eines EHB erhält von der tunesischen Botschaft ein Stipendium zum Zwecke ihres Studiums in Deutschland in Höhe von 511,29 €. Ist dieses Stipendium als Einkommen zu berücksichtigen?

Antwort: Die Partnerin des EHB gehört nach § 7 Abs.3 Nr. 3 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist daher auch Ihr Einkommen beim EHB zu berücksichtigen.

Das Stipendium ist Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II. Daher ist es prozentual auf die Mitglieder der BG (in diesem Fall je 50 %) aufzuteilen.

Hinweise: BW-0140-151104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Versicherungspauschale in Haushaltsgemeinschaft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10051	22.11.04		16.03.05

Anliegen:

Es wird Einkommen eines verwandten/verschwägerten Haushaltsangehörigen bei Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft angerechnet, da dessen Freibetrag (doppelte Regelleistung + anteilige KdU) niederiger als das bereinigte Nettoentgelt ist.

Wenn das über dem Freibetrag liegende und deshalb bei den Mitgliedern der BG als sonstiges Einkommen angerechnet wird, werden dann bei jedem volljährigen Mitglied der BG ebenfalls noch einmal die 30 Euro Freibetrag berücksichtigt?

Grundsätzlich wird gesagt, dass die 30 Euro-Pauschale bei jeder Art von Einkommen (auch bei mühelosem Einkommen) berücksichtigt werden soll. Ist hier jedoch eine "mehrfache" Berücksichtigung möglich?

Antwort:

Das nach § 11 Abs. 2 bereinigte Einkommen des verwandten/verschwägerten Haushaltsangehörigen, welches den Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte auf den Bedarf des Hilfebedürftigen anzurechnen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit Berücksichtigung von Einkommen eines BG-Mitgliedes. Als Einkommen i.S. von § 11 ist nicht der Anrechnungsbetrag auf den eigenen Bedarf aufgrund zu berücksichtigenden Einkommens eines Anderen zu verstehen. Es wird nur der Bedarf um die anrechenbare Leistung des Angehörigen gemindert. Deshalb können keine Versicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von Versicherungsbeträgen mindern nur das anzurechnende "Einkommen", erhöhen jedoch nicht den Bedarf.

NRW-0128-151104-§ 11

Hinweise:

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Versicherungen der Mitglieder der BG nicht vom Einkommen des Haushaltsangehörigen (der nicht zur BG gehört) gezahlt werden.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erwerbseinkommen ohne monatliche Einkommensteuer- Vorauszahlung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10052	22.11.04		

Anliegen:

Ein Deutscher ist für ein ausländisches Unternehmen im Inland beschäftigt.

Er zahlt keinen Vorwegabzug (monatlich) auf die Steuerschuld. Diese wird durch die Steuererklärung am Jahresende erfüllt.

Dadurch ist das anzurechnende monatliche Nettoeinkommen wesentlich höher. Dennoch ergibt sich ein Bedarf.

Am Jahresende muss er seine Steuerschuld erfüllen.

Woher soll er diese begleichen? Hat demnach eine Nachzahlung durch der Leistungsträger in Höhe des Steuerbetrages zu erfolgen?
Zunächst können im laufenden Bedarfszeitraum keine Steuerzahlungen berücksichtigt werden. Der BG steht tatsächlich ein höheres Einkommen zur Verfügung.

Antwort:

Nach Erhalt des Steuerbescheides ist eine "Neuberechnung" des Alg II vorzunehmen, wenn der EHB dies beantragt (Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X). Die Steuerschuld ist zu gleichen Teilen auf den Zeitraum aufzuteilen, für den sie gezahlt werden muss. Das zuvor monatlich berücksichtigte Einkommen ist demnach jeweils durch 1/ 12 der Steuerschuld zu mindern.

Es ergibt sich ggf. eine Nachzahlung des Alg II, mit der die Steuerschuld beglichen werden kann.

Hinweise:

N-0207-161104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Fahrkostenersatz durch den Arbeitgeber

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10053	23.11.04	25.11.04	

Anliegen:

Werden Fahrkostenerstattungen, die vom Arbeitgeber gewährt werden, als Einkommen berücksichtigt?

Antwort:

Vom Arbeitgeber gewährte Fahrkostenerstattungen stellen eine zweckbestimmte Einnahme i.S.d. § 11 Absatz 3 dar.
Dieser Aufwendungsersatz ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit er die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob der Aufwendungsersatz der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II entgegensteht. Eine Einzelfallprüfung ist dann erforderlich, wenn die Höhe der Fahrkostenerstattung einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II übersteigt.
Für diese Prüfung sind daher Angaben des Arbeitgebers zu der tatsächlich gewährten Fahrkostenerstattung zwingend erforderlich. In der Verdienstbescheinigung sind diese daher in Feld "weitere laufende Leistungen" durch den Arbeitgeber einzutragen.
Wird im Einzelfall festgestellt, dass aufgrund Fahrkostenerstattung des Arbeitgebers Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt erscheinen, ist sie in voller Höhe anzurechnen.
Vom erzielten Erwerbseinkommen zuzüglich der Fahrkostenerstattung sind in diesem Fall die Werbungskostenpauschale von 15,33 € monatlich und zusätzlich 0,06 € für jeden Entfernungskilometer für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit abzusetzen.

Bei der Antragsannahme bzw. -bearbeitung ist folgendes zu beachten: Sofern der Arbeitgeber im Zusatzblatt 2.2 unter dem Punkt "Weitere laufende Leistungen" Fahrkostenersatz bestätigt, sind vom Antragsteller im Zusatzblatt 2.1 Angaben zur Wegstrecke abzufordern. Diese sind erforderlich, sofern im Einzelfall die Zweckbestimmung Fahrkostenerstattung des Arbeitgebers nicht anerkannt werden kann.

Hinweise:

N-0210-161104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einkommenserzielung aus Kindertagespflege

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10054	23.11.04	15.12.04	

Anliegen:

1. Wie wird Betreuungsgeld, das eine Tagespflegeperson erhält, im Sinne des § 11 SGB II berücksichtigt?

2. Werden Kinderbetreuungskosten nach § 83 SGB III bei demjenigen als Einkommen angerechnet, der die Betreuungsleistungen lt. Antrag (ggf. Verwandtschaft) übernimmt?

1. Pflegekinder

nicht erwerbsmäßige (nebenberufliche) Tagespflege

Nicht erwerbsmäßig wird die Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld nicht die wesentliche Erwerbsgrundlage der Tagespflegeperson darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern kann ohne Überprüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Bei dieser Form der Pflege sind 2 Fallgestaltungen möglich.

Betreuungsentgelt aus öffentlichen Kassen (Pflegegeld, das vom Jugendamt gezahlt wird gemäß § 23 SGB VIII)

Die Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt für die Pflege eines Kindes ein Betreuungsentgelt gemäß § 23 SGB VIII, das sich aus der Erstattung der Aufwendungen (Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) und der Abgeltung des Erziehungsaufwandes zusammensetzt. Der Erziehungsaufwand ist in voller Höhe als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II zu berücksichtigen. Üblicherweise werden vom Betreuungsentgelt 40 % für die Abgeltung des Erziehungsaufwandes ermittelt, soweit dieser nicht gesondert im Betreuungsvertrag ausgewiesen ist. Der Abgeltungsbetrag für die Aufwendungen stellt eine zweckbestimmte Einnahme dar, soweit dieser die Lage der Tagespflegeperson nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Eine Prüfung, ob das Betreuungsgeld als Einkommen zu berücksichtigen ist, weil daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären, ist entbehrlich, wenn dieses einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II) nicht übersteigt.

erwerbsmäßige (hauptberufliche) Tagespflege

Antwort:

Von einer erwerbsmäßigen Tagespflege wird ausgegangen, wenn die Tagespflegeperson mehr als 5 Kinder betreut.

In diesen Fällen wird das mtl. Betreuungsentgelt (unabhängig davon, ob dieses aus öffentlichen Kassen oder aus privater Hand gezahlt wird) als mtl. Betriebseinnahme betrachtet. Die mit der Erzielung des Einkommens

verbundenen Betriebsausgaben (Lebensmittel, Hygiene etc.) sind pauschal in Höhe von 30 % der Betriebseinnahmen abzusetzen, soweit die Tagespflegeperson nicht höhere Ausgaben nachweist.

2. eigene Kinder in Betreuung (Kinderbetreuungskosten)

Während der Maßnahme wird weiterhin Sozialgeld für das Kind gewährt. Bei der Person, die die Betreuungsleistung übernimmt, sind folgende Fallgestaltungen denkbar :

2.1. Die Betreuungsperson muss von den Kinderbetreuungskosten nach § 83 SGB III auch die Verpflegung etc. für das Kind begleichen. Dann können die Kinderbetreuungskosten nicht in vollem Umfang bei der Betreuungsperson angerechnet werden, weil diese in dem Fall zweckbestimmt sind und ihr nicht in voller Höhe tatsächlich zu Verfügung stehen. Jedoch ist dann das Sozialgeld des Kindes zu kürzen, weil dieses Einkommen aus Verpflegung hat (Beträge der Sachbezugsverordnung). Grundsätzlich muss die Verpflegung des Kindes durch das Sozialgeld beglichen werden.

2.2. Die Betreuungsperson erhält die Kinderbetreuungskosten nach § 83 SGB III und zuzüglich Geldleistungen der Mutter für die Verpflegung des Kindes. Dann werden die Kinderbetreuungskosten in voller Höhe bei der Betreuungsperson berücksichtigt. Sie stehen ihr in vollem Umfang zu Verfügung.

Hinweise: BW-0144-161104-§ 11/S-0072-061204-§11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Absetzung bei BAföG möglich?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10056	24.11.04		

Anliegen:

Ein volljähriges Kind besucht eine private Berufsfachschule, wohnt bei seinen Eltern und kehrt täglich an den Wohnort zurück. Es beantragt Alg II. Das Kind hat Anspruch auf Leistungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG in Höhe von 192 € monatlich, das als Einkommen anzurechnen ist.

Können das Schulgeld und die Fahrkosten vom Einkommen abgesetzt werden?

Kann das Kind ggf. von anderen Stellen Leistungen erhalten?

Antwort:

Weder das Schulgeld noch die Fahrkosten können nach § 11 Abs. 2 SGB II vom BAföG abgesetzt werden. Insbesondere die Absetzungsmöglichkeit nach § 11 Abs.2 Nr. 5 SGB II zielt auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit ab.

Es besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen in Härtefällen nach § 14a BAföG und der hierzu ergangenen Verordnung (HärteV). Diese Leistungen sind nur beim Besuch von Tagesheimschulen und bei Internatsunterbringung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Leistungen anderer Träger besteht ebenfalls nicht.

Hinweise:

BY-0211-171104-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Pauschaler Versicherungsabzug bei gemischtem Einkommen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10057	24.11.04		27.01.05

Anliegen:

An welcher Stelle wird bei gemischtem Einkommen eines volljährigen Mitglieds der BG (Erwerbseinkommen und sonstiges Einkommen) die Pauschale von 30 € für angemessene private Versicherungen in Abzug gebracht?

Kann diese Pauschale jeweils bei beiden Einkommensarten (2x30) abgezogen werden?

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Erwerbseinkommen erzielen, ist von dem um die Absetzungsbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II abzusetzen.

Antwort:

Bereinigtes Einkommen ist Einkommen u.a. nach Abzug der 30 €-Pauschale.

Um den Freibetrag korrekt ermitteln zu können, ist die 30 €-Pauschale in diesem Fall nur vom Erwerbseinkommen abzusetzen.

Eine doppelte Berücksichtigung dieser Pauschale bei demselben Mitglied der BG kommt nicht in Frage.

Hinweise:

N-0226-231104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung von Kostgeld des Kindes bei seinen Eltern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10058	24.11.04		

Anliegen:

Ein volljähriges Kind lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit seinen Eltern, die beide einen Antrag auf Alg II gestellt haben. Das volljährige Kind ist nicht bedürftig und hat Einkommen, das unter dem Freibetrag nach § 1 Abs. 2 Alg II - V (doppelte Regelleistung + anteilige KdU) liegt.

Trotzdem zahlt es 300,- € monatlich an die Eltern, 150,- € für die Unterkunft, 150,- € für Verpflegung. Die Eltern zahlen 600,- € Miete.

Ist die monatliche Zahlung als Einkommen bei den Eltern anzurechnen?
Unterkunftskosten:

Auf jedes Haushaltsmitglied entfallen rechnerisch 200,- €. Die Eltern erhalten 400,- € im Rahmen ihrer KdU. Der Mietanteil, den sie von ihrem Kind erhalten, wird nicht als Einkommen berücksichtigt, da er unter dem rechnerischen Anteil des Kindes liegt. Würde er über diesem Anteil liegen, wäre der übersteigende Betrag mindernd bei KdU anzurechnen.

Verpflegungskosten:

Antwort:

Die vom Kind an seine Eltern gezahlten Verpflegungskosten sind grundsätzlich als Einkommen der Eltern zu betrachten. Da diese jedoch einem anderen Zweck dienen als das Alg II (Überwindung der Hilfebedürftigkeit), zählen sie zu den zweckbestimmten Einnahmen nach § 11 Abs. 3 SGB II. Die Eltern nutzen die Verpflegungskosten nicht für sich, sondern für die Verpflegung des Kindes. Die Sicherung des Lebensunterhalts der Eltern ist bereits durch ihr Alg II gedeckt.

Sie würden im Einzelfall nur anzurechnen sein, wenn daneben der Alg II-Bezug der Eltern ungerechtfertigt wäre. Eine dahingehende Prüfung ist entbehrlich, wenn die Verpflegungskosten einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (100 %) nicht übersteigen.

Hinweise:

RPS-0074-181104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verlagerung der abzusetzenden Versicherungsbeträge

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10059	29.11.04		17.03.05

Anliegen:

Aufteilung der Versicherungsbeiträge (Pauschale und Pflichtversicherungen) auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30 €) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer (bei gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen) kann auch eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft (nur Haushaltsgemeinschaft genügt nicht) sein. Übersteigen die Absetzungsbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden.

Antwort:

1. Beispiele gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen:

- Mann: Einkommen; Frau: kein Einkommen, aber Versicherungsnehmer für Kfz- Haftpflichtversicherung

Die Beiträge für die Haftpflichtversicherung können auch vom Einkommen des Mannes abgezogen werden.

- Mann: kein Einkommen; Frau kein Einkommen, aber Versicherungsnehmer für Kfz- Haftpflicht, minderjähriges Kind: 154 € Kindergeld

Die Beiträge für die Haftpflichtversicherung können nicht vom Kindergeld abgesetzt werden.

2. Beispiele angemessene private Versicherungen (30 €- Pauschale):

- Mann: kein Einkommen; Frau: kein Einkommen; Kind (minderjährig): 154 € Kindergeld

Die 30 €- Pauschale kann hier nicht berücksichtigt werden, weil kein volljähriges Mitglied der BG Einkommen hat. Weisen minderjährige Hilfebedürftige, die mit volljährigen Hilfebedürftigen in einer BG leben, eigene nach Grund und Höhe angemessene private Versicherungen nach, sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

- Mann: kein Einkommen; Frau: kein Einkommen (Kindergeldberechtigte); Kind (minderjährig): 154 € Kindergeld, welches zusammen mit den Unterhaltsleistungen seinen eigenen Bedarf nach dem SGB II übersteigt

Die Unterhaltsleistungen mindern nur den Bedarf des Kindes. Das Kindergeld wird in Höhe des den Bedarf des Kindes übersteigenden Betrages beim Kindergeldberechtigten als Einkommen berücksichtigt. Daher kann hier die 30 €- Pauschale berücksichtigt werden (volljähriges Mitglied der BG hat

Einkommen).

Hinweise:

Allgemeine Erläuterung 30 €- Pauschale in Eintrag 10019 zu § 11

NRW-0153-231104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Schmerzensgeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10060	03.12.04		

Anliegen:

Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, z.B. Schmerzensgeld nach § 253 BGB sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie werden in der Regel nicht als laufende Einnahmen, sondern in einer Summe an die Geschädigten gezahlt. Als laufende Einnahmen bleibt die Priviligierung über die gesamte Bedarfszeit (evtl. mehrere Bewilligungszeiträume) bestehen.

1.) Ist eine Unterscheidung zwischen Schmerzensgeld und Aufwendungsersatz für Spätfolgen erforderlich?

2.) Erfolgt eine Berücksichtigung als Vermögen?
Schmerzensgeld ist eine besondere Art des Schadensersatzes, durch die der erlittene Nichtvermögensschaden (immaterieller Schaden) abgegolten wird.

Antwort:

1) Eine Unterscheidung zwischen Schmerzensgeld und Aufwendungsersatz für Spätfolgen ist nicht vorzunehmen, weil die Intention der Zahlungen dieselbe bleibt: Entschädigung in Geld wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Persönlichkeitsrechts oder wegen einer Freiheitsentziehung.

2) Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 12 SGB II sind Schmerzensgeldzahlungen als Vermögen zu berücksichtigen. Sie erfahren dieselben Prüfkriterien wie übrige Geldwerte.

Hinweise:

S-0065-011204-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verzicht auf Ausbildungsvergütung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10061	9.12.04		

Anliegen:

In der Regel haben Betriebe bei "betrieblichen Einzelumschulungen" Ausbildungsvergütungen gezahlt. Die Anrechnung sah relativ große "Freibeträge" vor. Für den Personenkreis Alg I wird der Freibetrag künftig 400 EUR betragen. Für Alg II gibt es hingegen keinen Freibetrag mehr, sondern es gilt auch die Regelung des § 30 SGB II. Vorliegend ist die Anfrage eines Kunden, der im Frühjahr 05 eine Einzelumschulung machen kann. Der Kunde wird ab 01.01.2005 Alg II beziehen, der Betrieb wird aber vsl. keine Ausbildungsvergütung zahlen …(bzw. ist der Meinung, dass er dies nicht müsste …). Ist ein "Verzicht" auf die Ausbildungsvergütung für Alg II - Bezieher möglich ?

Antwort:

Ein Verzicht auf Teile des zustehenden Einkommens liegt vor, wenn eine Person mit dem Ziel der Erhaltung eines Sozialleistungsanspruches Vereinbarungen trifft, die ursächlich dafür sind, dass ein Anspruch auf z.B. Ausbildungsvergütung nicht geltend gemacht werden kann, der ohne diese Vereinbarung bestanden hätte. Sofern kein anderer vernünftiger Grund für den Verzicht gegeben ist, liegt Gestaltungsmißbrauch vor. Ein solcher Mißbrauch kann den Verlust des Sozialleistungsanspruches nicht verhindern. D.h., daß wenn der Betreffende auf die Vergütung verzichtet, kann er dennoch keine Leistungen nach SGB II erhalten. Das ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsvergütung nicht besteht, ist dabei unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Verzicht vor dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber ausgesprochen wird.

Hinweise:

NRW-0176-061204-§11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Abfindung nach Rechtsstreit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10062	21.12.04		23.12.04

Anliegen:

Im Januar 2005 wird nach einem längeren Rechtsstreit eine Abfindung aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis in Höhe von 50.000 Euro gezahlt. Das Geld soll zum Erwerb eines Grundstückes gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II verwendet werden, da die Ehefrau des EHB blind ist.

Wie ist die Abfindung zu berücksichtigen? Im Januar als einmaliges Einkommen und ab Februar als Vermögen (welches nicht zu berücksichtigen ist) oder muss ein "Ruhenszeitraum" gemäß § 2 Abs. 3 Alg II-V festgelegt werden?

Antwort:

Bei der Abfindung handelt es sich um ein einmaliges Einkommen. Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.02.1999 - BVerwG 5 C 35.97). Einmalige Einkünfte, wie z.B. Lohnnachzahlungen, Lottogewinne, Steuererstattungen oder die Eigenheimzulage, die während der Bedarfszeit zufließen, gehören daher zum Einkommen und nicht zum Vermögen.

Im vorliegenden Fall ist die Abfindung jedoch nicht zu berücksichtigen, da dies für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt hier vor, da die Nachzahlung nur aufgrund des Widerspruchs-/ Klageverfahrens erst während der Bedarfszeit erfolgt.

Zwar ist die Einnahme aus den vorgenannten Gründen als Einkommen nicht zu berücksichtigen, jedoch muss geprüft werden, ob die Abfindung im Folgemonat als Vermögen nach § 12 SGB II zu berücksichtigen ist. Im o.g. Beispiel sind dabei insbesondere die Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II zu prüfen.

Hinweise:

Ticket-Nr.:RPS-0109-171204-§ 12, siehe auch Eintrag 10035 zu § 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung bei Altersteilzeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10063	21.12.04		

Anliegen:

Wie werden Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit angerechnet? Erfolgt eine vollständige Anrechnung, werden Freibeträge berücksichtigt?

Technisch kann man in A2LL nur Nettobeträge erfassen, die unter dem Brutto liegen. Wie kann die Freibetragsberechnung nach § 30 SGB II erfolgen? Wie ist der Aufstockungsbetrag zu erfassen, als sonstiges Einkommen?

Die Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit erhöhen die Bezüge des Arbeitnehmers und sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Damit handelt es sich bei den Aufstockungsbeträgen ebenfalls um Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Daher sind während des gesamten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Freibeträge nach dem SGB II zu berücksichtigen.

Antwort:

Die Eingabe in A2LL sollte so erfolgen, dass die Aufstockungsbeträge sowohl beim Brutto- wie beim Nettoentgelt in gleicher Höhe addiert werden. Damit berücksichtigt das Programm den Freibetrag des § 30 SGB II auch beim Aufstockungsbetrag.

In der Freistellungsphase sind nur die tatsächlich anfallenden Werbungskosten abzusetzen.

Hinweise:

SAT-0014-131204-§11

Ersteller:

Anrechnung von Kurzarbeitergeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10064	21.12.04		

Anliegen: Wird Kurzarbeitergeld vollständig angerechnet? Welche Beträge sind abzusetzen?

Antwort: Bei dem Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung. Daher wird es wie ALG I vollständig auf den Bedarf nach dem SGB II angerechnet. Dabei sind die Freibeträge des § 11 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II vom Kurzarbeitergeld abzusetzen. Nicht abzusetzen sind die Werbungskosten und der Freibetrag nach § 30 SGB II.

Hinweise: SAT-0014-131204-§11

Ersteller:

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10065	04.01.05		

Anliegen:

Der Partner einer EHB ist selbständig. Sein Einkommen wurde entsprechend den Vorschriften berücksichtigt.

Der selbständige Partner erhielt jetzt folgendes Schreiben. Gemäß der EU-Vermittlerrichtlinie Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V. (SdV) wird er verpflichtet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen (ähnelt einer Berufshaftpflichtversicherung und ist für die Dauer der Tätigkeit aufrechtzuerhalten).

Kann diese Versicherung als gesetzliche vorgeschriebene Versicherung als Freibetrag nach § 11 Absatz 2 SGB II berücksichtigt werden?

Sollten vom Verfahren her mehrere Angebote vorgelegt werden oder reicht der Abschluss eines Vertrages?

Antwort:

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung soll im Jahr 2005 zur Pflichtversicherung für Selbständige werden. Nach Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie, d.h. nach Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes, können die Beiträge hierfür (wie derzeit bereits Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte) vom Einkommen i.S.d. § 11 Abs.2 Nr. 3 SGB II abgesetzt werden.

Wenn der Abschluss eines Vertrages nachgewiesen wird, können Beiträge in ausgewiesener Höhe berücksichtigt werden.

Hinweise:

Die Verabschiedung des ersten Gesetzes ist für Frühjahr / Sommer 2005 geplant.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Trinkgeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10066	13.01.05		

Anliegen:

Für verschiedene Berufe im Dienstleistungsbereich (z.B. Friseure) wurden im Rahmen des BSHG 10 % des Einkommens nach Gehaltsbeleg zusätzlich als Trinkgeld angerechnet, da in diesen Berufen erfahrungsgemäß Trinkgeld einen nicht unerheblichen Anteil des Einkommens ausmacht.

Ist im SGB II entsprechend zu verfahren?

Antwort:

Trinkgelder sind als sonstiges Einkommen zusätzlich zum Arbeitsentgelt anzurechnen. Eine pauschale Berücksichtigung kann nicht stattfinden, da nur Einkommen berücksichtigt werden kann, das dem Antragsteller tatsächlich zufließt. Daher muss die konkrete Höhe des Trinkgeldes den Angaben im Zusatzblatt 2.1 (Einkommenserklärung/Selbsteinschätzung) entnommen werden. Bei den o.g. Berufen ist ggf. gezielt nach dem gezahlten Trinkgeld zu fragen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Freiwilliges Soziales Jahr

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10067	17.01.2005		

Anliegen:

Haben Jugendliche, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren, einen Anspruch auf AlgII. Wie wäre deren Einkommen zu berücksichtigen?

Antwort:

Teilnehmer am FSJ haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Jugendliche erhalten im FSJ ein Taschengeld in unterschiedlicher Höhe. Sie arbeiten voll und sind in dieser Zeit in allen Zweigen der SV versichert. Unterkunft und Verpflegung können sie jedoch frei erhalten.

Daher müßte der Regelsatz um 35 % gekürzt werden, wenn sie volle Verpflegung erhalten (bei Teilverpflegung gelten die Sätze der Sachbezugsverordnung).

Wenn dem Jugendlichen im FSJ keine Mietkosten entstehen, weil die Unterkunft frei ist, können im Rahmen des AlgII keine KdU bewilligt werden.

Das Taschengeld würde nach Abzug der Freibeträge (auch § 11 Abs. 2 Nr. 5 und 6 für Erwerbstätigkeit) den Bedarf mindern. Weiterhin ist zu beachten, dass während des FSJ Kindergeld gezahlt wird. Bei minderjährigen Teilnehmern mindert dieses zusätzlich deren Bedarf nach dem SGB II.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anpassung des Unterhaltstitels bei wesentlicher Einkommensänderung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10068	17.01.2005		

Anliegen:

Kann ein Antrag auf Anpassung des Unterhaltstitels verlangt werden, da sich das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten beim Übergang von Arbeitslosenhilfe zu Arbeitslosengeld II wesentlich geändert hat?

Antwort:

Haben sich die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten grundlegend geändert, ohne dass der titulierte Unterhaltsanspruch angepasst wurde, entsteht oder erhöht sich die Hilfebedürftigkeit. Deshalb ist der Antragsteller auf eine umgehende Antragstellung zur Abänderung des Titels unter Festsetzung einer angemessenen Frist schriftlich hinzuweisen. Beantragt er dennoch nicht, den Titel abzuändern, liegt grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vor, denn er hätte wissen müssen, dass nur der Unterhaltstitel zur Hilfebedürftigkeit führt oder diese erhöht. Solange der Titel nicht geändert ist, liegt Hilfebedürftigkeit in vollem Umfang vor, da die Unterhaltsverpflichtung sein Einkommen mindert. Die Unterhaltsverpflichtung wirkt sich nicht auf die Höhe des ausgezahlten Alg II aus. Selbst wenn aus dem Unterhaltstitel vollstreckt werden sollte, wirkt sich dies nur auf den evtl. Zuschlag nach § 24 SGB II aus.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erbbauzins

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10069	02.02.2005		

Anliegen: Anteilige Schuldzinsen z.B. für Hypothekendarlehen werden als notwendige Ausgaben berücksichtigt (Hinweise Rz 11.9). Kann der Erbbauszins als das vom Erbbauberechtigten an den Grundstückseigentümer für die Bestellung des Erbbaurechts zu zahlende Entgelt ebenfalls berücksichtigt werden ?

Antwort: Ebenso wie bei der Hypothek hätte beim Erbbauzins eine Einstellung der Zahlungen zur Folge, dass der Eigentümer des Hauses letztendlich gezwungen wäre, sein Haus zu veräußern. Im Falle des Erbbaurechts würde der Berechtigte sein Recht verlieren, das fremde Grundstück als Wohngrundstück zu nutzen. Daher könnte er keine weiteren Mieteinnahmen erzielen und würde seine Bedürftigkeit erhöhen. Die Erbbauzinsen sind somit von den Mieteinnahmen wie Hypothekenzinsen abzusetzen.

Hinweise: Würde der Erbbauberechtigte einen Teil des Gebäudes selbst bewohnen, wäre ihm ein Teil der Erbbauzinsen als KdU zu zahlen.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kinderbetreuungskosten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10072	04.02.05		

Anliegen:

Zur Thematik der vom Einkommen absetzbaren Aufwendungen (RZ 11.29) ergibt sich bezüglich der benannten Kinderbetreuungskosten folgende Frage: Sind die Kinderbetreuungskosten auch dann vom Einkommen der Person, die es erzielt, abzusetzen, wenn das weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Ehegatte ; Lebensgefährte) selbst zwar erwerbsfähig, aber nicht erwerbstätig ist? Die Unterbringung des Kindes in einer Kindereinrichtung wäre nicht zwingend erforderlich, da der nichterwerbstätige Elternteil die Betreuung sicherstellen könnte.

Hintergrund der Frage ist die Regelung im Einkommensteuergesetz zu § 33c Abs. 1 (Kinderbetreuungskosten)

Würde also auf berücksichtigungsfähige Aufwendungen nach steuerrechtlichen Regelungen abgestellt werden, wie dies auch in Bezug auf die doppelte Haushaltsführung unter Begrenzung auf 20 % gehandhabt wird, dürften die Kinderbetreuungskosten nur dann als Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn beide Elternteile erwerbstätig wären?

Antwort:

Auch in dem o.g. Fall werden Kinderbetreuungskosten vom Einkommen des erwerbstätigen Partners abgesetzt. Die Kinderbetreuungskosten sind auch in diesem Fall mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II könnte der betreuende Elternteil nicht in Arbeit vermittelt werden, wenn die Betreuung des Kindes (älter als 3 Jahre) nicht sichergestellt ist. Daher ist in dieser Vorschrift geregelt, dass die kommunalen Träger dem EHB einen Betreuungsplatz vorrangig anbieten sollen. Die Hinweise zu § 10 verlangen sogar einen Nachweis darüber, dass der EHB sich bemüht hat, die Betreuung durch einen Dritten sicherzustellen. Soweit der EHB nun die Betreuung durch einen Dritten sichergestellt hat, kann er die dadurch entstehenden Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II absetzen.

Entsprechend der Änderung der Hinweise zu § 11 ist es nicht erforderlich, dass es sich bei den Werbungskosten um solche im Sinne des Steuerrechts handelt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung von Wohngeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10073	04.02.05	09.03.05	

Anliegen:

Gem. § 1 (1) des Wohngeldgesetzes sind Alg II-Bezieher grundsätzlich vom Wohngeldanspruch ausgeschlossen. Wird jedoch die Leistung nicht vom Ersten eines Monats an beantragt, gilt der Ausschluss vom Ersten des nächsten Monats an. Demnach kann es Teilmonate geben, in denen sich der Bezug von Wohngeld und Alg II überschneidet.

Wird das Wohngeld dann angerechnet? Gem. § 28 (2) WoGG wird das Wohngeld im Voraus gezahlt. Wie ist zu verfahren, wenn das Wohngeld nur alle zwei Monate überwiesen wird (§ 28 (2) S. 2)? Falls es zu einer Anrechnung kommt, wird es alleine dem Berechtigten zugeordnet oder innerhalb der BG verteilt?

Bei der Antragstellung muss der Kunde im Zusatzblatt 1 "Zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung" (Punkt 6) angeben, ob er bereits einen Antrag auf Wohngeld gestellt hat bzw. ob dieser bereits bewilligt wurde und ihm ein Bescheid vorliegt.

Wurde bereits bewilligt, dann wird das Wohngeld auf den Bedarf der BG angerechnet (sonstiges Einkommen).

Antwort:

Wurde Wohngeld beantragt, jedoch noch nicht bewilligt, dann wird dem Kunden der volle Bedarf gezahlt (ggf. unter Anrechnug von anderweitigem Einkommen, welches die Mitglieder der BG haben). Für den laufenden Monat ist ein Erstattungsanspruch beim vorrangigen Träger für Wohngeld anzumelden.

Zu beachten ist, dass die Antragstellung gem. § 37 SGB II nur dann nicht auf den Ersten des Monats zurückwirkt, wenn diese nicht nach dem Bezug von Lohnersatzleistungen (Alg I, InsG, Krankengeld, Verletztengeld…) oder nach einem Beschäftigungsverhältnis erfolgt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anrechnung von Einkommen aus Altersrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10074	100205		

Anliegen:

Die Anrechnung von Einkommen aus einer Altersrente erfolgt derzeit außerhalb von A2LL über eine Berechnungshilfe. Hierbei besteht jedoch nicht die Möglichkeit, für die Feststellung des Gesamtbedarfes Mehrbedarfe (z.B. für kostenaufwändige Ernährung) zu berücksichtigen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, einen Mehrbedarf für Gehbehinderte Schwerbehinderte (Merkzeichen "G" im SB-Ausweis) anzuerkennen. Sind Mehrbedarfe i.S. § 21 SGB II für diesen Personenkreis (Leistungsausschluss nach § 7 abs.4 SGB II) nicht vorgesehen?

Antwort:

Das Einkommen des Rentners ist auf seinen Gesamtbedarf anzurechnen. Dieser umfasst neben der Regelleistung und den KdU auch ggf. Mehrbedarfe. Da die Berechnungshilfe die Möglichkeit der Berücksichtigung von Mehrbedarfen für Ernährung nicht vorsieht, ist der anzurechnende Betrag der Altersrente "von Hand" zu ermitteln, um ihn dann als Einkommen im Programm aufzunehmen.

Die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen muss nachweislich belegt sein. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden (Vordruck BA Alg II- 2s21-1).

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Überbrückungsgeld/ Existenzgründungszuschuss

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10075	11.02.2005	14.02.2005	

Anliegen:

Sind Überbrückungsgeld bzw. Existenzgründungszuschuss bei der Einkommenanrechnung zu berücksichtigen?

Können Beiträge zur KV/PV/RV abgesetzt werden?

Antwort:

Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss sind als Einkommen i.S.d. § 11 Abs.1 SGB II zu berücksichtigen. Sie dienen - wie die Leistungen des SGB II - der Sicherung des Lebensunterhaltes.

Der Bezug von EXGZ und Überbrückungsgeld löst keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung aus. Wird der Kunde durch den Alg II Bezug versicherungspflichtig, so können die Beiträge für KV/PV, die er darüber hinaus an die private bzw. freiwillig gesetzliche Krankenversicherung leistet, nicht berücksichtigt werden. In § 11 Abs. 2 Nr. 3a SGB II werden nur Beiträge von Personen berücksichtigt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht während des gesamten Bezuges von EXGZ (§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI). Diese Versicherungspflicht besteht neben der Versicherungspflicht, die durch den Bezug von Alg II begründet wird (Mehrfachversicherung). Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 vom Einkommen EXGZ abgesetzt werden, weil sie auch davon zu bestreiten sind.

Während des Bezuges von Überbrückungsgeld besteht grundsätzlich keine Rentenversicherungspflicht. Beiträge für private Versicherungen zur Altersvorsorge können bei dem Selbständigen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3b nicht berücksichtigt werden; durch den Alg II Bezug werden sie versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

Ein Selbständiger wird während des Bezuges von Überbrückungsgeld nur rentenversicherungspflichtig nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SGB VI. Diese Versicherungspflicht besteht ebenfalls neben der Versicherungspflicht, die durch den Alg II Bezug begründet wird. Somit können auch hier die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 vom Einkommen ÜG abgesetzt werden.

Hinweise:

Versicherungspflicht Selbständiger siehe auch 10018 zu SGB V, 10004 zu SGB VI

In der Regel wird der Bezieher von EXGZ/ÜG nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht während des Bezuges von Alg II befreit werden können, weil er zumeist nicht in den letzten fünf Jahren versicherungsfrei war.

Ebenso werden Bezieher von EXGZ/ÜG in der Regel nicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, da sie zumeist in dem Kalendermonat vor dem Bezug von Alg II versicherungspflichtig waren.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen neben dem BAföG-Bezug in der BG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10076	16.02.05		

Anliegen:

Ein Student erhält BAföG und lebt in eheähnlicher Gemeinschaft mit einer eHB. Zusätzlich hat der Student Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Das BAföG wird aufgrund einer Einkommensschätzung zu Beginn des Bewilligungsabschnittes errechnet. Aufgrund der Schätzung wird von einem monatlichen Einkommen von 300,- € ausgegangen. Tatsächlich wird jetzt ein Einkommen in Höhe von 500,- € erzielt.

Ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit i.H.v. 200,- € beim EHB anzurechnen?

Antwort:

BAföG dient nach seinem Sinn und Zweck der Sicherstellung des Lebensunterhalts während der Ausbildung. Eine Anrechnung auf den Bedarf sonstiger BG-Mitglieder findet daher nicht statt. Hat der Student zusätzliche Einnahmen, können diese grundsätzlich auf den Bedarf der sonstigen BG-Mitglieder angerechnet werden. Allerdings wird BAföG unter Berücksichtigung von sonstigem Einkommen gewährt. Das dort berücksichtigte Einkommen kann nicht erneut bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II berücksichtigt werden. Andernfalls würde eine Doppelanrechnung stattfinden. Anrechenbar wäre allenfalls ein den BAföG-Satz übersteigendes Einkommen. Im vorliegenden Fall wurden auf das BAföG lediglich 300,- € angerechnet. Die übrigen erzielten 200,- € standen dem Studenten im jeweiligen Monat zusätzlich zur Verfügung. Da es bei der Einkommensanrechnung auf den tatsächlichen Zufluss von Einnahmen ankommt, sind die 200,- € als Einkommen der BG anzurechnen. Die Absetzungsbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II sind zu berücksichtigen.

Sofern der BAföG-Leistungsträger am Ende des Jahres eine Überzahlung aufgrund zu geringer Anrechnung feststellt, kann diese Überzahlung durch einen Erstattungsanspruch unter den Trägern ausgeglichen werden (bei der Nachrechnung des BAföG werden von den 200 € ebenfalls Werbungskosten abgesetzt). Durch die Anrechnung hat der Alg II-Träger Leistungen i.H.v. 200,- € erspart. Diese hätten jedoch gezahlt werden müssen, wenn die sonstigen Einnahmen von Anfang an beim BAföG angerechnet worden wären.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ruhendes Gewerbe

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10077	04.03.05		08.03.05

Anliegen:

Ein Selbständiger betreibt ein Gewerbe, das im Winter immer ruht. Er ist Stein-Restaurator und arbeitet 8 Monate im Jahr. Gem. Hinweisen zu § 11 SGB II ist sein Einkommen grds. zu schätzen und anhand von Steuerbescheiden plausibel zu begründen. Nach dem vorgelegten Steuerbescheid hat er ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit von 16205,00 € im Jahr.

Wie ist das Einkommen zu berücksichtigen?

Antwort:

Einkommen ist lediglich in den Monaten anzurechnen, in denen es dem Kunden zufließt. Der Selbständige hat durch Schätzung anzugeben, in welchen Monaten er mit wieviel Einkommen rechnet. Diese Schätzung hat er anhand vorangegangener Steuerbescheide o.ä. zu belegen. Hierbei ist das durch Steuerbescheid nachgewiesene letzte Einkommen aus selbständiger Tätigkeit von 16 205 € monatlich zu 1/8 zu berücksichtigen.

Da Einkommen tatsächlich nur in acht Monaten erzielt wird, kann auch nur dieses berücksichtigt werden. Soweit Hilfebedürftigkeit i.S. § 7 SGB II vorliegt, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II) für die Zeiträume, in denen kein Einkommen zufließt.

Übt der Kunde beispielsweise seine Tätigkeit von März bis Oktober aus, wird i.d.R. für diese Monate keine Hilfebedürtigkeit vorliegen. Dies setzt jedoch voraus, dass das Einkommen auch in diesen Monaten zufließt. In einem Bewilligungsabschnitt von Januar - Juni 2005 würde dem Kunden für Januar und Februar Alg II bewilligt werden.

Bei der Bewilligung von Alg II für die Zeit der "Winterpause" sind noch vorhandene Einnahmen aus vorangegangen Monaten ggf. als Vermögen nach § 9 zu berücksichtigen.

Hinweise:

Ersteller: 2n Level Leistung

Anrechnung von Übergangsleistungen nach der Berufskrankheitenverordnung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10078	09.03.05		

Anliegen:

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheitenverordnung um privilegiertes Einkommen handelt.

Wird die aufgeführte Leistung als Einkommen nach § 11 berücksichtigt?

Antwort:

Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) werden zum Ausgleich der Minderung des Verdienstes aufgrund von Berufskrankheiten gewährt. Kann eine Person bestimmte Tätigkeiten nicht mehr ausüben und hat dies eine Minderung des Verdienstes zur Folge, so gleichen die Übergangsleistungen das aus. Die Übergangsleistungen dienen wie das Erwerbseinkommen der Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie werden anstelle des Erwerbseinkommens gewährt und sind daher voll bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB II zu berücksichtigen. Eine anderweitige Zweckbestimmung ist nicht erkennbar. Die Übergangsleistungen sind in jedem Fall vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem SGB II und als Einkommen unter Berücksichtigung der entsprechenden Absetzungsbeträge nach § 11 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Bisher wurden Arbeitslosengeld und -hilfe auf die Übergangsleistung angerechnet, da diese Leistungen gegenüber den Übergangsleistungen vorrangig waren. Die Leistungen des SGB II sind jedoch wie die vorherige Sozialhilfe nachrangig gegenüber den Übergangsleistungen.

Hinweise:

RPS-0189-070305

Ersteller: 2nd Level Leistung

PKW als Geschenk

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10079	09.03.05		

Anliegen:

Eine Kunde erhält während des laufenden Alg II - Bezuges von seinen Eltern einen PKW im Wert von 5.000.- € geschenkt.

Handelt es sich um Einkommen i.S.d. § 11 SGB II, weil sich die geldwerten Mittel des Kunden vermehren oder ist der PKW wie Vermögen nach § 12 SGB II zu behandeln?

Antwort:

In dem ersten Fall würde die Anrechnung des Geschenkes als Einkommen nach § 11 SGB II eine unbillige Härte darstellen, soweit es sich um den ersten PKW des Kunden handeln würde. Hätte der Kunde den PKW kurz vor der Antragstellung erhalten oder würde er nach Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnitts einen neuen Antrag stellen, würde der PKW nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht zum verwertbaren Vermögen gehören. Es würde daher ein Wertungswiderspruch entstehen, wenn der Kunde im laufenden Bewilligungsabschnitt verpflichtet würde, den PKW zu verwerten obwohl er im nächsten Abschnitt nicht als Vermögen zu berücksichtigen wäre.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Abtretung von (Miet)-Einnahmen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 11	10080	11.03.05		17.03.05

Anliegen:

Ein Antragsteller ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses. Die Mieteinnahmen sind mit Urkunde an die Bank abgetreten (zur Tilgung eines Darlehens).

Sind die abgetretenen Mieteinnahmen als Einkommen zu berücksichtigen?

Antwort:

1. Wurden die Mieteinnahmen bereits vollständig im Voraus (vor dem Alg II - Bezug) an die Bank abgetreten, hat der Antragsteller keine Möglichkeit, nachträglich über das Geld zu verfügen. Er ist nicht (mehr) Inhaber des Anspruchs und kann ihn daher nicht realisieren. Das Geld fließt unmittelbar der Bank zu. Die abgetretenen Mieteinnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

2. Ist jedoch mit der Bank vereinbart worden, dass die Abtretung in gewissen Abständen zu erneuern ist, sind die Mieteinnahmen ab Ablauf des bisherigen Abtretungszeitraumes als "bereites", d.h. einsatzfähiges Einkommen zu berücksichtigen. Der Anspruch der Bank aufgrund einer neuen Abtretung wäre wie weitere Schulden des Kunden zu behandeln.

Zu beachten ist jedoch, dass in diesem Fall die Schuldzinsen von den Mieteinnahmen abzusetzen sind.

Hinweise:

SAT-0270-04.02.05

zur wirksamen Abtretung siehe WDB-Eintrag 10010 § 11

Ersteller:

Vermögensfreibeträge nach Absatz 2 Nr. 3

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10001	26.08.04		15.10.04

Anliegen:

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger kann seinen persönlichen "Rentenfreibetrag" mangels vorhandener Masse nicht voll ausschöpfen. Auf der anderen Seite übersteigt sein vorhandenes Sparguthaben den möglichen Freibetrag.

Kann er den nicht in Anspruch genommenen Teil seines "Rentenfreibetrages" auf sein Vermögen "rüberziehen"?
Nein, dies kann er nicht!

Zusätzlich zu dem Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II wird für Altersvorsorgevermögen ein Freibetrag in Höhe **der geldwerten Ansprüche der Anlage** eingeräumt, soweit der Wert der geldwerten Ansprüche 200 € je vollendetem Lebensjahr des EHB und seines Partners, höchstens jeweils 13 000 € nicht übersteigt.

Antwort:

Sofern der individuelle Freibetrag für die Altersvorsorge nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 nicht ausgeschöpft wird, weil der Anlagebetrag unter dem ermittelten Freibetrag liegt, ist eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Freibetrages auf andere Vermögenswerte (z.B. Sparbuch, Girokonto) nicht möglich.

Sollte jedoch der Anlagebetrag für die Altersvorsorge den individuellen Freibetrag nach Nr. 3 übersteigen, ist eine Privilegierung dieses übersteigenden Betrages dann möglich, wenn der Grundfreibetrag nach Nr. 1 nicht ausgeschöpft worden ist (andere Vermögenswerte liegen unter dem jeweiligen Grundfreibetrag).

Hinweise:

§ 12 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zusätzlicher Freibetrag für Altersvorsorge

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10002	14.09.04		

Anliegen:

Ist es zutreffend, dass durch § 165 Abs. 3 Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG) der Gesamtbetrag der Lebensversicherung geschützt werden kann und nicht nur der Freibetrag i.H. von 200 € pro Lebensjahr?

Im § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II ist eindeutig geregelt, dass für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, ein Freibetrag eingeräumt wird, soweit der Wert dieser Ansprüche 200 € je vollendetem Lebensjahr des EHB und seines Partners, maximal jeweils 13.000 € nicht übersteigt. Es muss ausdrücklich vertraglich geregelt sein, dass der Inhaber die Geldanlage nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwerten kann. Aus diesem Grund wurde der Absatz 3 zu § 165 VVG mit Wirkung zum 01.01.05 eingefügt.

Antwort:

Übersteigende Beträge sind als Vermögen, unter Beachtung der Freibeträge nach § 12 (2) Nr. 1 und 4 SGB II, zu berücksichtigen.

Dient die Geldanlage der Altersvorsorge für beide Partner/Ehepartner, ist der für den jüngeren Partner/Ehepartner nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II eingeräumte Freibetrag bis zum Eintritt in den Ruhestand des jüngeren Partners von der Verwertung auszuschließen (ggf. beitragsfreie Weiterführung der LV). Der für den älteren Partner/Ehepartner eingeräumte Freibetrag muss mit Eintritt dieser Person in den Ruhestand nicht mehr dem Verwertungsausschluss unterliegen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Angemessene Größe von Haus- und Wohnungseigentum

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10003	15.09.04		

Anliegen:

Wann spricht man von einer angemessenen Größe der Wohnung bei Eigentum / Vermögen

Angemessen ist die Haus-/ Wohnungsgröße (Eigentum) regelmäßig bei einer Wohnfläche von bis zu 130 qm.

Mietwohnung:
Die Angemessenheit orientiert sich an den Kriterien des sozialen Wohnungsbaus. Danach gelten als angemessen:

1 Person = 45-50 qm
2 Personen = ca. 60 qm
3 Personen = ca. 75 qm
4 Personen = ca. 85 - 90 qm
Für jedes weitere Familienmitglied werden ca. 10 qm oder ein Wohnraum mehr berücksichtigt.

Antwort:

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Lebensumstände), insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand. Neben den individuellen Verhältnissen des Arbeitssuchenden und seiner Angehörigen sind darüber hinaus die Zahl der vorhandenen Räume, das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu berücksichtigen. Der angemessene Preis je Quadratmeter bestimmt sich nach demjenigen vergleichbarer Wohnungen im unteren Bereich am Wohnort und lässt sich insbesondere örtlichen Mietspiegeln entnehmen.

Vor dem Verweis auf eine angemessene Wohnung sind immer auch die Kosten für Renovierung, Umzug usw. zu berücksichtigen.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

Hinweise:

§ 12 SGB II / 200804-104-§12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Nicht selbst genutztes Wohneigentum

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10004	14.09.04		

Anliegen:

Antragstellerin verfügt über Wohneigentum, welches aber nicht selbst genutzt wird. Vielmehr wird diese Immobilie der Mutter und zwei Geschwistern der Antragstellerin mit notariell verbrieftem Wohnrecht (lebenslang mietfrei) zur Verfügung gestellt.

Antwort:

Ist das Wohneigentum verwertbar i.S. des § 12 SGB II?

Da das Wohneigentum nicht selbst genutzt wird, kommt eine Privilegierung nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht in Betracht. Zu prüfen sind daher der Verkauf oder die Beleihung.

Das lebenslange Wohnrecht der Mutter und der zwei Geschwister müsste vom Käufer der Immobilie übernommen werden.

Hinweise:

§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Altersvorsorge

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10005	15.09.04		

Anliegen:

Ist es möglich, dass auch Sparbriefe, Fondguthaben usw. - also nicht nur Lebensversicherungen - als Altersvorsorge gelten, solange diese nicht vor Eintritt des Rentenalters ausgezahlt werden können?

Antwort:

Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, sind nicht als Vermögen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu berücksichtigen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann (auch ein Rückkauf, eine Kündigung oder Beleihung darf nicht möglich sein) und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 € je vollendetem Lebensjahr des EHB und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13.000 €, nicht übersteigt (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

Die Form der der Altersvorsorge dienenden geldwerten Ansprüche ist hierbei frei wählbar. Es kann sich hierbei u.a. sowohl um Ansprüche aus privaten Rentenversicherungen als auch aus kapitalbildenden Lebensversicherungen handeln. Entscheidend ist der vertraglich vereinbarte Verwertungsausschluss vor Eintritt in den Ruhestand. Eine diesbezügliche Vereinbarung, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres reicht, wird hierbei als ausreichend erachtet.

Bei dem Verwertungsausschluss ist § 165 Abs. 3 Gesetz über den Versicherungsvertrag -VVG- zu beachten, in dem die zulässige Höhe des Ausschlusses geregelt ist. Bei anderen Anlageformen (z.B. Sparpläne) ist diese Bestimmung entsprechend anzuwenden.

Soweit kein Verwertungsausschluss vereinbart ist, ist die Vermögensanlage nicht dem besonderen Altersvorsorge-Freibetrag des § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, sondern vielmehr dem allgemeinen Grundfreibetrag des § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II zuzuordnen.

Hinweise:

Quelle: Schreiben vom 14.09.04, Jens Weger (BMWA)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Bestehende Versicherungsverträge

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10006	16.09.04		

Anliegen:

Ist die zusätzliche Privilegierung zur Altersvorsorge nach Absatz 2 Nr. 3 auch auf bestehende Versicherungsverträge, die mit Wirkung zum 01.01.05 geändert werden (§ 165 VVG), anzuwenden?

Antwort:

Der Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II gilt nur für Versicherungsleistungen, deren Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist. Es dürfen also weder ein Rückkauf noch eine Kündigung oder Beleihung möglich sein. Nach § 165 Abs. 3 VVG kann die vorherige Verwertbarkeit in Höhe der eingeräumten Freibeträge ausgeschlossen werden.

Derzeit laufende Versicherungsverträge, die zum 01.01.05 entsprechend § 165 Abs. 3 VVG geändert werden, schliessen die vorherige Verwertbarkeit in Höhe der eingeräumten Freibeträge aus. Ist der Versicherungswert höher, unterliegen die darüber hinausgehenden Beträge der Verwertbarkeit (unter Beachtung der Freibeträge nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 4).

Hinweise:

§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Freibetrag für Kinder

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10007	17.09.04		30.09.04

Anliegen:

Stimmt es, dass Kinder, die über 750 € Vermögen haben, nicht mehr bei der Berechnung von Alg II berücksichtigt werden und sind Ausbildungsversicherungen anzurechnen?

Antwort:

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II ist für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind ein Grundfreibetrag in Höhe von
4.100 € abzusetzen. Dies bedeutet, dass jedwedes zu berücksichtigende Vermögen in dieser Höhe bei der Berechnung des Alg II/SozG geschützt bleibt; also nicht berücksichtigt wird.

Hinzu kommt der allgemeine Freibetrag in Höhe von jeweils 750 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 4). Damit steht ein Freibetrag von 4.850 € je Kind zur Verfügung.

Auch wenn Kinder Sparguthaben besitzen, erhalten die Eltern weiterhin Alg II, lediglich das Alg II/SozG für das Kind entfällt, wenn das Vermögen des Kindes den zuvor genannten Freibetrag übersteigt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berücksichtigung von Schulden

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10008	20.09.04		

Anliegen:

Ist es möglich, Schulden mit Sparguthaben oberhalb des Freibetrages zu verrechnen?

Antwort:

Das ist nicht möglich.
Auf das Sparguthaben kann jederzeit zugegriffen werden, die Verfügung ist nicht eingeschränkt.Daher handelt es sich um verwertbares Vermögen, welches zu berücksichtigen ist.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ermittlung des Grundfreibetrages nach Absatz 2 Nr. 1

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10009	20.09.04		

Anliegen:

Wird bei Partnern der Grundfreibetrag jeweils individuell ermittelt oder wird ein Gesamtgrundfreibetrag errechnet?

Antwort:

Für die Partner wird individuell für jeden Einzelnen der Freibetrag i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ermittelt. Da nach § 9 Abs. 1 SGB II grds. jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen und Vermögen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen hat, können beide Freibeträge entsprechend zu einem Gesamtfreibetrag addiert werden.
Diesem Gesamtfreibetrag wird dann das Gesamtvermögen der Partner gegenübergestellt. Übersteigt das Gesamtvermögen der Partner den Gesamtfreibetrag liegt Hilfebedürftigkeit nicht vor.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übertragung von Vermögen des Kindes

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10011	20.09.04		18.10.04

Anliegen:

MUK hat Vermögen über dem Freibetrag. Das den Freibetrag übersteigende Vermögen soll dem EHB übertragen werden.Dessen Vermögen liegt dann noch unter seinem Freibetrag.
Kann ein solcher Transfer dazu führen, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt?
Bei der Vermögensprüfung im Sinne des § 12 SGB II ist eine Verteilung nicht ausgeschöpfter (Rest-) Freibeträge der Kinder untereinander bzw. von Kindern auf die Eltern nicht möglich. Bei Übertragung von Vermögenswerten der Kinder untereinander oder auf die Eltern wird die Hilfebedürftigkeit der Kinder vorsätzlich herbeigeführt.

Antwort:

Ein MUK ist nicht geschäftsfähig, insoweit kann die Vermögensübertragung nur durch die Eltern und niemals von einem MUK vorgenommen werden. Die Hilfebedürftigkeit des Kindes wird in solchen Fällen vorsätzlich von den Eltern herbeigeführt. Die Voraussetzungen des § 34 Abs.1 Nr. 1 sind damit erfüllt. Der Ersatzanspruch ist aus vorgenannten Gründen nicht gegenüber dem MUK sondern gegen die Eltern geltend zu machen.

Sollte Hilfebedürftigkeit im Rahmen einer Schenkung herbeigeführt worden sein, besteht ein Rückforderungs- bzw. Rückübertragungsanspruch gem. § 528 BGB.

Hinweise:

§ 12-BY-0000-140904

Ersteller: 2nd Level Leistung

Angemessenes Kfz

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10012	20.09.04		

Anliegen:

Wie definiert sich der Begriff des angemessen Kfz. Spricht man von Angemessenheit bei einem Wert von 5.000.- EUR ?

Antwort:

Eine Prüfung im Einzelfall ist entbehrlich, wenn ein Verkaufserlös von max. 5.000 EUR (netto, nach Abzug von Kreditverbindlichkeiten) erzielt werden kann. Nicht plausible Angaben im Antrag sind mit dem im Internet angebotenen Wertermittlungsprogrammen zu überprüfen. Übersteigt der Wert des KfZ insgesamt 5000,00 Euro ist im Einzelfall die Angemessenheit zu überprüfen. Bei dieser Prüfung sind die individuellen Umstände (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der KFZ im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs) zu berücksichtigen. Soweit ein KFZ nicht angemessen ist, ist der übersteigende Betrag auf die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II anzurechnen. Zweitfahrzeuge und Luxusfahrzeuge sind grundsätzlich nicht angemessen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Befreiung von der ges. Rentenversicherungspflicht

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10013	21.09.04		

Anliegen: Altersvorsorgevermögen - muss Personenidentität bzgl. Befreiung RV und Inhaber Vermögen bestehen ?

Antwort: Ist der Hilfebedürftige - unabhängig von der Rechtsgrundlage - von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und wird nachgewiesen, dass bestimmte Sachen und Rechte der Alterssicherung dienen, ist dieses Vermögen nicht zu berücksichtigen (§ 12 Abs.3 Nr.3 SGB II). Der von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Befreite muss nachweisen, z.B. durch Vorlage einer Versicherungspolice einer kapitalbildenden Lebensversicherung, dass dieser Teil seines Vermögens für die Alterssicherung bestimmt ist. Die Befreiung von der Versicherungspflicht muss weiterhin vorliegen (ggf. ist vom Inhaber des Altersvorsorgevermögens erneut ein Antrag auf Befreiung zu stellen).

Gleiches gilt, wenn der Partner von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.

Eine Privilegierung von Vermögen zur Altersvorsorge im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 3 kann nur für den von der gesetzlichen Rentenversicherung Befreiten und dessen Vermögen erfolgen, insoweit muß also Personenidentität hinsichtlich des Befreiungstatbestandes und dem "Vermögensinhaber" vorliegen.

Hinweise: § 12 - BY-9002-140904

Ersteller: 2nd Level Leistung

Sterbegeldversicherung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10014	22.09.04		

Anliegen:

Muss eine Sterbegeldversicherung aufgelöst werden, wenn dadurch die Vermögensfreibeträge überschritten werden?

Antwort:

Nach § 12 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Da die Sterbegeldversicherung nicht unter die in § 12 (3) Nrn. 1-5 SGB II genannten Ausnahmen fällt, wird eine Sterbegeldversicherung grundsätzlich bei der Ermittlung des Vermögens berücksichtigt Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die Verwertung der Sterbegeldversicherung unwirtschaftlich im Sinne von § 12 (3) Nr. 6 ist. Eine Verwertung der Sterbegeldversicherung ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich, wenn der Rückkaufswert nur geringfügig (bis 10 %) unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegt.

Da mit einer Sterbegeldversicherung Vermögen für eine würdige Beerdigung angespart wird, wäre hier das Vorliegen einer unbilligen Härte zu prüfen.

Hinweise:

IL-0004-130904-§ 12

Ersteller: 2nd Level Fachinformation

Schenkung von Wohneigentum

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10015	22.09.04		

Anliegen:

Ein EHB hat seine Eigentumswohnung im Jahr 2003 an seinen Sohn verschenkt. Er lebt jetzt allein in dieser Wohnung und bezahlt Miete an seinen Sohn.
Wird die Eigentumswohnung als Vermögen berücksichtigt?

Antwort:

Zum Vermögen zählen auch zivilrechtliche Rückforderungs- bzw. Rückübertragungsansprüche nach § 528 BGB. Der Tatbestand des § 528 BGB ist erfüllt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit der Schenkung die Bedürftigkeit herbeigeführt hat. Eine Schenkung erlangt grundsätzlich ihre Gültigkeit durch eine notarielle Beurkundung. Die Schenkung ist davon abweichend aber auch durch die tatsächliche Übergabe des Geschenkes bewirkt.

Gehörte das Geschenk nach Rückgabe beim Schenker zum geschützten Vermögen i.S. des §12 SGB II, so kann wegen fehlender kausaler Verknüpfung in diesen Fällen der Rückforderungsanspruch nicht übergeleitet werden. Dies wäre der Fall, wenn die verschenkte Eigentumswohnung von angemessener Größe wäre (bis zu 130 qm).

Nur in dem Fall, in dem die Eigentumswohnung nicht von angemessener Größe ist, erfolgt die Prüfung der Verwertung der Eigentumswohnung durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung. Ist die Verwertung der Eigentumswohnung zumutbar, wäre ein Rückübertragungsanspruch nach § 528 BGB gegeben. Dieser zivilrechtliche Anspruch ist als Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II heranzuziehen.

Hinweise:

Die Hinweise zum Anspruch auf Herausgabe eines Geschenkes i.S. der §§ 528 und 529 BGB werden voraussichtlich in den Interpretationshilfen (Ihis) zu § 33 SGB II eingestellt.
IL-0002-130904-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rückübertragungsanspruch (Schenkung)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10016	22.09.04		27.12.04

Anliegen:

Gibt es eine zeitliche Begrenzung, bis zu der verschenktes oder übertragenes Vermögen (Lebensversicherung) bei dem Antragsteller noch berücksichtigt wird?

Antwort:

Zum Vermögen zählen auch zivilrechtliche Rückforderungs- bzw. Rückübertragungsansprüche nach § 528 BGB. Der Tatbestand des § 528 BGB ist erfüllt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. dessen Ehegatte/Partner ohne die Schenkung nicht bedürftig wäre. Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist jedoch ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind (§ 529 BGB). Einreden nach § 529 BGB sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich geltend gemacht werden. Vereinzelte Schenkungen bleiben bis zur Höhe des maßgeblichen Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 unberücksichtigt.

Hinweise:

IL-0014-150904-§ 12, vgl. auch Hinweise zu § 33

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rürup-Rente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10017	22.09.04	07.10.04	

Anliegen: Bleibt die sogenannte Rürup-Rente bei der Vermögensprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II außer Betracht (wie Riester-Rente)?
Nach dem derzeitigen Stand ist nur die Riester-Rente nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 SGB II geschützt.

Antwort: Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG sind Ansprüche auf eine Rürup-Rente nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar, und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlung bestehen. Sie ist daher nicht verwertbar.

Hinweise: IL-0001-150904-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Grundfreibetrag und Freibetrag zur sonstigen Altersvorsorge

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10018	23.09.04		

Anliegen:

Ist es richtig, dass Personen, die Altersvorsorgevermögen haben, zweimal der Freibetrag in Höhe von 200 € bzw. 520 € pro Lebensjahr eingeräumt wird?
Diese pauschale Aussage ist nicht richtig.

Jedem EHB, seinem Partner und jedem minderjährigen unverheiraten hilfebedürftigen Kind steht ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens aber jeweils 4.100 € zu. Der Grundfreibetrag darf jeweils 13.000 € nicht übersteigen. Für die vor dem 01.01.48 Geborenen umfasst der Freibetrag 520 Euro je Lebensjahr, maximal jedoch 33.800 €.

Antwort:

Zusätzlich zu dem Grundfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 1 a wird dem Vermögensinhaber EHB und seinem Partner ein Freibetrag in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr, max. 13.000 €, für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, eingeräumt (§ 12 Abs. 2 Nr. 3) - ausgenommen "Riester-Anlagen"-.
Der Freibetrag gilt für jegliche Form der Altersvorsorge. Maßgebend ist jedoch, dass deren Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist.

Beim Freibetrag der Altersvorsorge nach Nr. 3 ist ein besonderer Freibetrag für vor dem 01.01.48 Geborene nicht vorgesehen.

Hinweise:

IL-0009-150904-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10019	24.09.04		

Anliegen:

Gehört eine Unfallprämien-Rückgewährversicherung zum verwertbaren Vermögen?

Antwort:

Die Unfall-Versicherung mit Prämien-Rückgewähr ist eine Kombination aus einer Unfall-Versicherung und einer Lebensversicherung mit Sparvorgang. Der kleinere Teil (variiert bei den verschiedenen Anbietern) des Beitrages wird für die Unfallversicherung verwendet, der restliche Teil für die Lebensversicherung. Die Rechtsvorschriften für die Kündigung ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Sofern § 165 Abs. 3 VVG keine Anwendung findet, ist eine kurzfristige Kündigung möglich. Ausgezahlt wird, wie bei einer Kapital-Lebensversicherung, der aktuelle Rückkaufswert.

Somit gehört eine Unfall-Versicherung mit Prämien-Rückgewähr zum verwertbaren Vermögen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Immobilie in der Türkei

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10020	29.09.04		08.03.05

Anliegen:

Ein LE gibt im Antrag an, ein Haus in der Türkei zu besitzen. Dieses hat er vor ca. 10 Jahren gebaut. Als Verkehrswert werden ca. 17.000 € angegeben. Weitere Unterlagen können angeblich nicht beigebracht werden. Die Immobilie ist nicht vermietet. Sie wird nur als Ferienhaus genutzt.

Wie wird der Verkehrswert der Immobilie ermittelt?

Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht geeignete Nachweise über den aktuellen Immobilienwert zu erbringen (z.B. Verkehrswertgutachten, Kaufvertrag, etc.) Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Jahre sein.

Antwort:

Die Immobilie muss auch in der Türkei im Grundbuchamt eingetragen werden. Darüber erhält der Besitzer eine Tapu-Urkunde (entspricht dem Grundbuchauszug). Die Tapu-Urkunde ist jedoch lediglich ein Anhaltspunkt zur Wertermittlung, da vom Käufer im Rahmen eines "Wertspiegel" nicht der tatsächliche Kaufpreis, sondern unter Umständen nur ein Minimumpreis angegeben wird. Auf Grundlage des Tapu-Wertes wird die Grundsteuer festgesetzt (0,4 % des Tapu-Wertes). Der steuerpflichtige Eigentümer muss alle 4 Jahre den Wert der Immobilie neu beziffern.

Hinweise:

NRW-0365-180205-§12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anteile an einer Wohngenossenschaft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10021	05.10.04		28.12.04

Anliegen:

Sind die Genossenschaftsanteile am Wohneigentum als Vermögen zu berücksichtigen bzw. ist dieses Vermögen verwertbar? Können diese Genossenschaftsanteile hilfsweise beliehen werden?

Antwort:

Die auf Grund des jeweiligen Satzungsrechts eingebrachten Genossenschaftsanteile sind nicht verwertbar, wenn dies einen Auszug aus der Genossenschaftswohnung bedingen würde. Wird die Genossenschaftswohnung aufgegeben, ist die Einlage unter Berücksichtigung der satzungsrechtlichen Bestimmungen verwertbar. Verwertbar sind auch Anteile, welche über dem Mindesteinlagebetrag der Satzung liegen bzw. welche ohne Eingang eines Mietverhältnisses erworben wurden. In der Regel ist eine Kündigung und damit eine Auszahlung der Anteile nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Bis der Inhaber über diese verfügen kann, käme ggf. eine Darlehensgewährung i.S.d. § 9 Absatz 4 SGB II in Betracht. Die Beurteilung der Angemessenheit der Größe einer Genossenschaftswohnung richtet sich nach den Bestimmungen für Mietwohnungen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Betriebsvermögen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10022	05.10.04		

Anliegen: Der Partner eines EHB ist selbständig und verfügt über Betriebsvermögen, z.B. einen Fuhrpark. Kann dieses Vermögen zur Minderung der Hilfebedürftigkeit herangezogen werden oder ist es komplett geschützt? Gibt es evtl. eine unterschiedliche Behandlung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften?

Antwort: Das Betriebsvermögen ist geschützt, da es für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der damit verbundenen Einkommenserzielung unentbehrlich ist. Dabei ist die Gesellschaftsform des Betriebes unerheblich.

Hinweise: RPS-0011-041004-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Grundfreibetrag für MUK

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10023	19.10.04		30.03.2005

Anliegen:

Sind Fälle denkbar, in denen sich ein höherer Grundfreibetrag als **mindestens** 4.100 € für ein MUK ergibt.

Antwort:

Es gibt keine Fälle, in denen der Grundfreibetrag für MUK mehr als 4.100 € beträgt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vermögensausgleich nur zwischen Partnern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10024	21.10.04		

Anliegen: BG bestehend aus zwei Volljährigen, kein Einkommen und kein Vermögen. In der Haushaltsgemeinschaft (HG) lebt noch zusätzlich ein Verwandter mit Vermögen, das die Freibeträge nach § 12 übersteigt (konnte nicht glaubhaft die Unterstützung der BG widerlegen). Wird das nunmehr übersteigende Vermögen voll auf den Bedarf der BG angerechnet, oder kann hier auch ein Vermögensausgleich erfolgen, wie zwischen Personen (Partnern), die in der BG leben? Die BG hat ja auch Vermögensfreibeträge, die sie ausschöpfen könnte. Wird in diesem Fall, die gesamte HG mit Ihren Vermögensfreibeträgen gesehen?

Antwort: Aufgrund der Formulierung des § 12 (2) Nr. 1 SGB II kann von einem Vermögensausgleich nur zwischen Partnern ausgegangen werden. Nach Ausschöpfung der Freibeträge übersteigendes Vermögen eines Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft, muss somit zur Anrechnung kommen.

Hinweise: § 9 SGB II, § 12 SGB II, NRW-0053-131004-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausbildungsversicherung (§ 4 AlgII-VO?)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10025	26.10.04		

Anliegen:

§ 4 (1) der AlgII-VO schützt Vermögen zur Aufnahme einer Berufsausbildung. Fallen darunter auch die Ausbildungsversicherungen für die Kinder?

Antwort:

§ 4 Abs.1 der AlgII-VO stellt klar, dass Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Es soll vermieden werden, dass Vermögensgegenstände verwertet werden müssen, die später gegebenenfalls über Leistungen zur beruflichen Eingliederung wieder beschafft werden müssen. Beispiele für solche Gegenstände können sein:

- Werkzeuge, Maschinen, Transportmittel
- Kraftfahrzeuge (soweit nicht bereits als angemessenes Kfz ohnehin geschützt), z.B. einziger LKW eines Fuhrunternehmens
- Schreib-, Diktier- und Zeichengeräte, Telefon, Hard- und Software
- Friseurschere, Waage des Fleischers.

Eine für das Kind abgeschlossene Ausbildungsversicherung gehört nicht zu den Vermögensgegenständen, die zur Aufnahme einer Berufsausbildung unentbehrlich sind. Dem Ausbildungswilligen stehen im Falle der Bedürftigkeit staatliche Leistungen (BAB, BaföG) zur Verfügung, die die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglichen.

Hinweise:

SAT-9008-011004-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausbildungs- u. Aussteuerversicherungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10026	26.10.04		

Anliegen:

In welcher Form und bei wem sind Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen zu berücksichtigen?

Antwort:

Bei der Ausbildungs- bzw. Aussteuerversicherung handelt es sich um eine Kapitallebensversicherung, deren Auszahlung auf einen festen Zeitpunkt vereinbart wird. Der Beitragszahler ist auch zugleich versicherte Person, somit in der Regel ein Elternteil. Das Vermögen aus dieser Versicherung ist der versicherten Person und nicht dem Kind zuzurechnen. Hintergrund einer Ausbildungsversicherung ist die Absicherung der unterhaltspflichtigen Person(en) gegenüber den Kindern bis i. d. R. zum Abschluss der Erstausbildung und Hintergrund der Aussteuerversicherung ist die finanzielle Unterstützung des Kindes bei dessen Heirat. Der aktuelle Rückkaufswert (Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung von Gebühren und Kosten) ist deshalb als Vermögen der versicherten Person(en) (s.o.) zu berücksichtigen, sofern die Verwertung nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist. Die Verwertung ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich, wenn im Ergebnis unter Berücksichtigung der Verwertungskosten der Verkehrswert nur geringfügig (bis 10 %) unter dem Substanzwert (Summe der eingezahlten Beträge) liegt. Bei vorliegender offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit ist eine Beleihung zu prüfen. Sofern die Versicherung nicht vor Fälligkeit durch Rückkauf verwertet wurde und die Auszahlung der Versicherungssumme während des laufenden Bezuges von Alg II fällig wird, hat hier auch eine Anrechnung im Zuflussmonat als Einkommen für einen angemessenen Zeitraum bei der versicherten Person (s. o.) zu erfolgen.
Sofern bekannt wird, dass nach Ablauf des angemessenen Zeitraumes noch Vermögenswerte aus dieser Versicherung vorhanden sind, erfolgt eine weitere Berücksichtigung im Sinne des § 12.
In Fällen, in denen das Geld an das Kind weitergeleitet wird, ist die Rückübertragung nach den Vorschriften des BGB zu prüfen.

Hinweise:

BY-0080-251004-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Betriebliche Altersvorsorge

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10027	27.10.04		

Anliegen:

Sind Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung in Form einer Pensionskasse verwertbar?

Nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung, wenn dem Arbeitnehmer Leistungen der Altersversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen oder aber der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlung) wie vorgenannt selbst einzahlt und hierfür die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst (§ 1 Abs 2 Nr. 2 und 4 BetrAVG).

Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds in Höhe des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten Deckungskapitals weder kündigen, abtreten oder beleihen.

Antwort:

Soweit die betriebliche Altersversorgung durch eine Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft , wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet. Daneben dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden. Dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer muss das Recht zur Fortsetzung der Versicherung/Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt sowie das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.

Somit stellen Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung in Form von Leistungen an eine Pensionskasse ebenso wie eine Direktversicherung kein verwertbares Vermögen dar.

Anmerkung:
Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 30. Lebensjahres beendet wird und die Versorgungszusage des Arbeitgebers zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Hinweise:

NSB-0046-201004-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Nießbrauch

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10028	03.11.04		

Anliegen:

Kann ein nicht selbstgenutztes Hausgrundstück, bei dem ein Nießbrauchrecht für einen Dritten eingeräumt ist, verwertet werden?

Antwort:

Eine nicht selbstgenutzte Immobilie ist vorrangig durch Verkauf oder Beleihung verwertbar. Ein Nießbrauch ist das Recht der Nutzung einer Sache. Es handelt sich hierbei um "wirtschaftliches Eigentum" des Nießbrauchers. Der Besitzer des Grundstücks kann jedoch als eigentlicher Eigentümer das Grundstück verkaufen bzw. beleihen. Allerdings werden sich für ein Grundstück mit Nießbrauchrecht keine Interessenten finden, so dass dem Besitzer eine Verwertung durch Verkauf i.d.R. nicht möglich sein wird. Auch eine Beleihung des Grundstücks wird ihm nicht möglich sein. Kreditinstitute werden kein berechtigtes Interesse an der Beleihung des Grundstücks haben, da der eingeräumte Nießbrauch eine vorhandene Belastung des Grundstücks darstellt. Somit ist eine Verwertung des Grundstücks für den Besitzer ausgeschlossen.

Unabhängig von der Vermögensprüfung wäre jedoch zu klären, um welche Art von Nießbrauchrecht es sich handelt. Liegt ein Nießbrauchrecht gegen Entgelt vor, sind die Zahlungen des Nießbrauchers bei dem Besitzer als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

Hinweise:

SAT-0126-011104-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Altersvorsorgefreibetrag bei Ehegatten/Partnern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10029	05.11.04		

Anliegen:

Kann der zusätzliche Freibetrag für die Altersvorsorge gem. § 12 Abs. 2 Nr. 3 von 200 € je Lebensjahr sowohl dem EHB als auch der Ehefrau eingeräumt werden, wenn nur einer von beiden einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat?

Antwort:

Für Altersvorsorgevermögen, das der Inhaber vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann, wird zusätzlich ein Freibetrag in Höhe der geldwerten Ansprüche eingeräumt, soweit der Wert der Ansprüche 200 € je vollendetem Lebensjahr des EHB **und** seines Partners, max. jeweils
13 000 €, nicht übersteigt. Aufgrund der Formulierung kann von einem Vermögensausgleich zwischen den Partnern ausgegangen werden. Innerhalb der jeweiligen Freibetragsarten nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 SGB II wird der Freibetrag, der dem EHB und dessen Partner eingeräumt wird, addiert und dem vorhandenen Vermögen gegenüber gestellt, unabhängig davon, wer von den beiden Inhaber des Vermögens ist.

Hinweise:

BY-0126-021104-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mietkauf

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10030	05.11.04		

Anliegen:

Ergeben sich bei einem sog. 'Mietkauf' einer Immobilie zu berücksichtigende Besonderheiten bei SGB II-Leistungen, insbesondere bei Vermögen bzw. Einkommen ?

Antwort:

Ein Mietkaufvertrag ist eine Mischung aus Miet- und Kaufvertrag über eine Immobilie, wobei dem Mieter das Recht (Option) eingeräumt wird, die Immobilie nach einiger Zeit zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Gewöhnlich werden dabei bereits erbrachte Mietzinsleistungen auf den Kaufpreis angerechnet. Die Immobilie geht erst in das Eigentum des Käufers über, wenn der gesamte Kaufpreis beglichen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Verwertung der Immoblie für den Käufer ausgeschlossen.

Die monatlichen Mietzinsleistungen wären bei dem Verkäufer als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, wenn dieser Leistungen nach dem SGB II beansprucht. Ist ein Festpreis in einer Summe als Restzahlung vereinbart, wäre dieser bei Zufluss in der Bedarfszeit als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vertriebenenzuwendung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10031	08.11.04		

Anliegen:

Wie wird eine einmalige Zuwendung an Vertriebene nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz (VertrZuwG) beim Einkommen bzw. Vermögen berücksichtigt?

Antwort:

Vermögen:

Die oben genannte Vertriebenenzuwendung ist Vermögen, wenn sie vor der Bedarfszeit, d.h. vor dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, zugeflossen ist. Die Zuwendung ist verwertbar, jedoch ist ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen, mindestens 4.100 € abzusetzen.

Einkommen:

Die Vertriebenenzuwendung ist Einkommen, wenn sie während der Bedarfszeit zufließt. Es ist zwischen der Person des unmittelbar Berechtigten und der mittelbar berechtigten Person, welche den Anspruch durch Vererbung oder Übertragung erhalten hat, zu unterscheiden.

Bei dem unmittelbar Berechtigten gilt § 4 Abs.2 S.2 VertZuwG, d.h. die Zuwendung bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

Bei der mittelbar berechtigten Person ist die Vertriebenenzuwendung nur zur Hälfte privilegiert

Hinweise:

S-0036-021104-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zufluss von Kapitalerträgen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10032	16.11.04		

Anliegen:

Welcher Zuflusszeitpunkt gilt bei Kapitalerträgen, deren Wertstellung durch die Kreditinstitute i. d. R. zum 30./31.12. eines Jahres erfolgt?

Antwort:

Die Wertstellung von Kapitalerträgen, insbesondere bei Sparbüchern, erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres. Der Tag der Wertstellung ist auch der Tag des Zuflusses, unabhängig, wann der Vermögensinhaber die Zinsgutschrift vom Kreditinstitut nachtragen lässt.

Kapitalerträge, die bis zum 31.12.04 gutgeschrieben werden, sind im Januar 2005 als Vermögen zu berücksichtigen. Künftig im Bedarfszeitraum zufließende Kapitalerträge werden vom Beginn des Monates an als einmalige Einnahme berücksichtigt, in dem die Wertstellung durch das Kreditinstitut erfolgt. Die Berücksichtigung der Kapitalerträge als einmalige Einnahme kommt jedoch nur in Betracht, wenn ihr Wert 50 € übersteigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V).

Hinweise:

SAT-0135-111104-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Abgetretener Bausparvertrag

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10033	29.11.04		

Anliegen: Wie ist das Guthaben eines abgetretenen Bausparvertrages vermögensrechtlich nach § 12 SGB II zu beurteilen?

Antwort: Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber z.B. bei Abtretung/Verpfändung nicht frei verfügen darf. Bei einer Abtretung eines Bausparvertrages werden zur Sicherstellung des Darlehens sämtliche Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich eventueller Wohnungsbauprämien an das Kreditinstitut verpfändet. Somit kann der Inhaber des Bausparvertrages den Vertrag weder kündigen noch anderweitig beleihen. Ein abgetretener Bausparvertrag ist demnach nicht verwertbar i.S.d. § 12 SGB II.

Hinweise: NSB-0146-251104-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rückforderung einer Schenkung (Gründstück)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10034	15.12.04		

Ein Alhi-Empfänger hat sein Haus in dem er wohnt vorvererbt an seinen jüngsten Sohn, der wohnt jetzt mit im Haus. Zum Ausgleich, damit der ältere Sohn nicht leer ausgeht hat er diesem 110.000,- DM ausgezahlt und ebenso im Erbvertrag vorvererbt. Dazu hat er seine Lebensversicherung beliehen. Hierzu macht er entsprechende Angaben im Alg II - Antrag.

Anliegen:

Die zustehenden Freibeträge werden von dem Antragsteller mit dem Restvermögen fast vollständig ausgeschöpft. Die Schenkung an die beiden Söhne erfolgte zeitgleich mit einer "Schenkungsurkunde". Der ältere Sohn hat die 110.000,- DM zum Erwerb eines eigenen Hauses genutzt.

Ist diese Vorvererbung einer Schenkung gleich zu setzen und könnten wir über das Rückübertragungsrecht das Geld zurückfordern bzw. als Vermögen berücksichtigen?

Antwort:

Die "Vorvererbung" oder "vorweggenommene Erbfolge" ist in der Regel als Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB anzusehen, wenn der "Schenker" keine Gegenleistung erhält. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, was bei dem vorweg genommenen Erfolg vereinbart wurde.

Ein Rückübertragungsrecht, hier nach § 528 BGB, stellt einen Vermögenswert dar, der nach § 12 SGB II zu berücksichtigen ist. Der Leistungsträger kann dieses Rückforderungsrecht nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sich übertragen und geltend machen.

Die Schenkung an den jüngeren Sohn, Hausgrundstück, kann nach § 528 BGB i.V.m. § 33 SGB II rückgängig gemacht werden. "Bedarf der Schenker - wie hier - nur eines Teils des Geschenks, so kann bei teilbarem Schenkungsgegenstand auch nur ein diesem Bedürfnis entsprechender realer Bruchteil herausverlangt werden. Handelt es sich hingegen, wie in dem hier vorliegenden Falle der Schenkung von Grundstücken, um unteilbare Gegenstände, dann kann der Schenker nach § 818 Abs. 2 BGB nur Wertersatz für denjenigen Teil der Schenkung verlangen, der wertmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs zwar ausreichend wäre, dessen Herausgabe aber infolge Unteilbarkeit der Grundstücke unmöglich ist". Somit ist in einem solchen Fall der Anspruch aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB von vornherein auf Zahlung des der Bedürftigkeit des Schenkers entsprechenden Wertteils des Geschenks gerichtet (BGH, Urteil vom 29.03.1985, AZ: V ZR 107/84). Eine Rückübertragung des gesamten Hausgrundstücks selbst ist ausgeschlossen. Bei Schenkung eines Grundstücks ist es für die Rechtmäßigkeit einer Überleitungsanzeige unbeachtlich, ob das Grundstück im Eigentum des Schenkers Schonvermögen nach § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG, jetzt § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, wäre (vgl. OVG NW, Urteil vom 18.10.1991, AZ: 8 A 1271/89).

Auch kann die Schenkung an den älteren Sohn nach § 528 BGB i.V.m. § 33 SGB II rückgängig gemacht werden.

Die Einrede nach § 529 BGB, die eine Rückforderung ausschließt, ist nur dann zu beachten, wenn der Beschenkte sie ausdrücklich geltend macht. Die Einrede ist ausgeschlossen, wenn der Beschenkte zum Zeitpunkt der Schenkung wusste, dass der Schenker hilfebedürftig gewesen ist.

Hinweise: NSB-0183-081204-§12, siehe auch WDB § 33 Nr. 10011

Ersteller: 2nd Level Leistung

Abfindung nach Rechtsstreit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10035	21.12.04		23.12.04

Anliegen:

Im Januar 2005 wird nach einem längeren Rechtsstreit eine Abfindung aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis in Höhe von 50.000 Euro gezahlt. Das Geld soll zum Erwerb eines Grundstückes gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II verwendet werden, da die Ehefrau des EHB blind ist.

Wie ist die Abfindung zu berücksichtigen? Im Januar als einmaliges Einkommen und ab Februar als Vermögen (welches nicht zu berücksichtigen ist) oder muss ein "Ruhenszeitraum" gemäß § 2 Abs. 3 Alg II-V festgelegt werden?

Antwort:

Bei der Abfindung handelt es sich um ein einmaliges Einkommen. Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.02.1999 - BVerwG 5 C 35.97). Einmalige Einkünfte, wie z.B. Lohnnachzahlungen, Lottogewinne, Steuererstattungen oder die Eigenheimzulage, die während der Bedarfszeit zufließen, gehören daher zum Einkommen und nicht zum Vermögen.

Im vorliegenden Fall ist die Abfindung jedoch nicht zu berücksichtigen, da dies für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt hier vor, da die Nachzahlung nur aufgrund des Widerspruchs-/ Klageverfahrens erst während der Bedarfszeit erfolgt.

Zwar ist die Einnahme aus den vorgenannten Gründen als Einkommen nicht zu berücksichtigen, jedoch muss geprüft werden, ob die Abfindung im Folgemonat als Vermögen nach § 12 SGB II zu berücksichtigen ist. Im o.g. Beispiel sind dabei insbesondere die Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II zu prüfen.

Hinweise:

Ticket-Nr.:RPS-0109-171204-§ 12, siehe auch Eintrag 10062 zu § 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Genossenschaftsanteile an einer Bank

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10036	23.12.04		

Anliegen:

Sind Genossenschaftsanteile an einer Bank verwertbares Vermögen?

Antwort:

Genossenschaftsanteile (sog. nachrangige Einlagen) stellen grds. verwertbares Vermögen des Anlegers dar.

Ausgeschlossen ist die Verwertung nur, wenn diese offensichtlich unwirtschaftlich i.S. der Vorschriften ist.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erlös aus Immobilienverkauf

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10037	23.12.04	28.12.04	

Anliegen:

Ist es möglich, den Erlös aus einem Verkauf (nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleiben z.B. 30.000,- €) einer selbst genutzten und angemessenen Immobilie in neues Wohneigentum zu investieren? Wenn ja, gibt es eine zeitliche Frist, innerhalb derer der Erlös reinvestiert werden muss?

Der Erlös aus dem Immobilienverkauf wird, sobald er verfügbar zugeflossen ist, als Vermögen behandelt. Dieses Vermögen kann dann in den allgemeinen Freibeträgen "untergebracht" werden (damit auch in eine Altersvorsorge). Werden die Freibeträge überschritten, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Antwort:

Vermögen, das aus geschütztem Vermögen stammt (Erlös aus Immobilienverkauf o.ä.) und nahtlos in neues geschütztes Vermögen investiert wird, bleibt durchgehend geschützt. Wird daher eine neue selbst bewohnte Immobilie erworben, ist diese als Vermögen geschützt, wenn es von angemessener Größe ist. Das Vermögen, welches als Barvermögen in den Kauf eingebracht wird, darf nicht wesentlich höher sein als das zugeflossene Vermögen aus dem Verkauf.

Hinweise:

Der Verkaufserlös ist stets als Vermögen zu betrachten, weil die Immobilie bereits vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II vorhanden war. Der Verkauf ändert an der Betrachtung als Vermögen grundsätzlich nichts, weil nur die Form des Vermögens eine andere ist.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10038	27.12.04		

Anliegen:

Wie ist mit verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere hinsichtlich ausländischer Kaufinteressenten, umzugehen?

Eigentum an nicht selbst genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen wird als verwertbares Vermögen berücksichtigt.

Antwort:

Die Zumutbarkeit der Verwertung kann im Interesse der Allgemeinheit nicht unter Verweis auf mögliche (ausländische) Kaufinteressenten verneint werden. Es spielt keine Rolle, wer als potentieller Käufer auftritt.

Zur Wertermittlung wird geprüft, ob ein Verkauf der Fläche in Frage kommt. Sollte dies nicht der Fall sein, weil kein Markt dafür vorhanden ist, wird die Möglichkeit einer Beleihung geprüft. Scheidet auch diese aus, ist die Verpachtung die einzig mögliche Verwertung des Grundstücks. Der Pachtzins wird als Einkommen berücksichtigt.

Hinweise:

Ein Ersatzanspruch wegen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit ist nicht zu prüfen

Ersteller: 2 Level Leistung

Verkauf wesentlich unter dem Verkehrswert

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 12	10039	28.12.04		

Anliegen:

Kann ein Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II sein Grundstück und Hauseigentum für einen Betrag, der wesentlich unter dem Verkehrswert liegt (z.B. für 1.500,- €), verkaufen?

Erfolgt der Verkauf einer Immobilie wesentlich unter dem Verkehrswert, wäre zu prüfen, ob es sich um eine verdeckte Schenkung handelt.

Antwort:

Schenkungen können unter den Voraussetzungen des § 528 BGB zurückgefordert werden. Ein Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB gehört zum Vermögen und ist daher zu berücksichtigen (siehe auch Hinweise zu §§ 12, 33).

Dies hätte zur Folge, dass der tatsächliche Wert der Immobilie bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt würde. Dies kann ggf. zu einer Ablehnung des Antrages führen.

Hinweise:

Ggf. ist ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II zu prüfen; siehe auch WDB § 12 10034

Ersteller: 2nd Level Leistung

Fehlende Bedürftigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 14	10001	19.10.04	21.10.04	

Anliegen:

Wo muss sich ein erwerbsfähiger Partner melden, wenn der EHB wegen Vermögen nicht hilfebedürftig ist? Bleibt die ARGE der Ansprechpartner oder ist die Agentur für Arbeit "vorrangig"?

Von wem werden ehemalige Alg I-Empfänger, über deren Antrag auf Alg II noch nicht entschieden ist, betreut, von der Agentur oder von dem Träger der SGB II-Leistung?

Antwort:

Wird der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt, muss sich der Antragsteller und sein erwerbsfähiger Partner bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Beide werden hier betreut und erhalten ggf. hier Leistungen zur Eingliederung in Erwerbstätigkeit, wenn Arbeitslosigkeit nach dem SGB III vorliegt. Nach § 14 SGB II erhalten nur erwerbsfähige H i l f e b e d ü r f t i g e Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese Hilfebedürftigkeit liegt für den Antragsteller und seinen Partner wegen Vermögen nicht vor.

Die Agentur bleibt solange zuständig, bis die Hilfebedürftigkeit festgestellt ist.

Hinweise:

§ 14, NSB-0034-141004-S, BW-0101-191004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verfügbarkeit / Erreichbarkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 15	10001	04.10.04		

Anliegen:

Im SGB II finden sich keine Regelungen hinsichtlich Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit wieder. Ist vorgesehen, die Erreichbarkeitsanordung auch für SGB II - Kunden anzuwenden oder wird es eigenständige Regelungen geben?

Antwort:

Verfügbarkeit bzw.Erreichbarkeit gibt es im SGB II nicht; deshalb wird es auch keine Erreichbarkeitsanordnung oder SGB II-spezifische Regelungen (Verordnung des BMWA) geben.

Bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II muss man sich von den Begrifflichkeiten des SGB III wie Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit lösen. Es handelt sich nicht mehr um eine Leistung, die den bisherigen Lebensstandard dem Grunde nach weiter aufrecht erhalten soll, sondern nunmehr um eine Grundsicherung für Erwerbsfähige. Die Fälle in denen Sanktionen eintreten sind in § 31 SGB II abschließend geregelt. Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit im bisherigen Sinne wird dadurch zunächst nicht erfasst, d.h. ein entsprechendes Verhalten löst keine Sanktionen aus.

Nur wenn in einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 SGB II entsprechende Punkte festgehalten wurden, können Sanktionen bei Zuwiderhandlungen dem Grunde nach bei den o.g. Fällen eintreten.

Hinweise:

§ 15 SGB II, siehe auch § 31 SGB II (10005)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Eingliederungsvereinbarung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 15	10002	07.10.04		10.01.05

Anliegen:

Wie wirken § 15 Abs.1 S.1 und § 17 Abs.1 SGB II auf optierende Kommunen? Ist § 15 Abs.1 SGB II (Abschluss einer EV) bindend? Wird diese Bindung durch § 17 Abs.1 SGB II zwingend, der die Übertragung an geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorsieht?

Antwort:

Gemäß § 15 SGB II "sollen" (gebundenes Ermessen) die Agenturen für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwingend (s. § 2 SGB II) und kann bei fehlender Zustimmung des erwerbsfähigen Hilfeempfängers auch durch Verwaltungsakt erfolgen. An den Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder der Nichterfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten können leistungsrechtliche Folgen geknüpft werden (Absenkung von Alg II, s. § 31 Abs.1 Nr.1a und Nr.1b SGB II).

In § 17 SGB II ist geregelt, dass die Träger der Grundsicherung von der Schaffung eigener Dienste und Einrichtungen absehen sollen, soweit Dritte diese vorhalten, ausbauen oder in Kürze schaffen können.

Die zugelassenen kommunalen Träger sind für ihren Zuständigkeitsbereich alleinige Träger der Grundsicherung und haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit (§ 6b SGB II), d.h. sie sind auch für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zuständig.

Hinweise:

§ 15 SGB II, erscheint auch unter Eintragung zu § 17 Nr.10001;

vgl.auch Handlungsempfehlung Nr. 53 vom 23.12.04 zu §§ 15 u. 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Eingliederungsvereinbarung, Rechtsfolgebelehrung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 15	10003	07.10.04		

Anliegen: Wenn bei Alg II-Empfängern bereits in der EinV die Schritte und Maßnahmen vereinbart werden, müssen diese dann nochmals auf den Angeboten näher definiert werden?

Antwort: Nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns soll der eHb verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Deshalb sind gem. § 31 (1) Nr. 1c SGB II Vermittlungsvorschläge für die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit sowie gem. § 31 (2) SGB II Einladungen bzw. Aufforderungen des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden od. bei einem ärztlichen od. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, jedes Mal aufs Neue mit einer RFB zu versehen.

Hinweise: § 15 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Eingliederungsvereinbarung - Rechtsfolgebelehrung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 15	10004	17.12.04		

Anliegen:

In der Eingliederungsvereinbarung (EinV) wird zur Unterstützung der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche die Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen vereinbart. Im Falle der Nichterfüllung sind Sanktionen nach § 31ff SGB II vorgesehen.

1) Gilt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien die Sanktionierung im Falle der Ablehnung von Arbeitsangeboten, Ausbildungsstellen, Vermittlungsvorschlägen etc. generell als gegeben?

2) Ist eine zusätzliche einzelfallbezogene Rechtsfolgenbelehrung für konkrete Angebote über den Vermittlungsvorschlag erforderlich?

3) Wenn ja, wird es andere Vordrucke für AlgII-Kunden geben oder sind die Vordrucke aus dem Intranet, Coarb bzw. Compas zu verwenden?

4) Wie sind sanktionierbare Ausbildungsstellenangebote zu unterbreiten?

5) Sind wie für AlgI-Kunden Einladungsvordrucke vorgesehen (1. und 2. Einladung mit entsprechender Rechtsfolge) in die AA/ARGE bzw. zum PD/ÄD etc. geplant?

Antwort:

zu 1) Die unterzeichnete EinV konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Träger; sie ist ein öffentl. - rechtl. Vertrag, der für beide Seiten verbindlich getroffene Absprachen regelt, z.B. welche Leistungen der EWF zur Eingliederung in Arbeit erhält (SGB II § 15 Abs. 1 Nr. 1), welche Bemühungen der EWF zu unternehmen hat (SGB II § 15 Abs. 1 Nr. 2) oder welche Leistungen auch für Mitglieder der BG vereinbart werden können usw. Die EinV ist für beide Seiten verbindlich. Im Gegensatz zu der EinV gem. § 35 Abs. 4 SGB III können durch das Nicht - Einhalten der EinV nach SGB II § 15 Rechtsfolgen entstehen, wenn der EHB vorher über selbige belehrt wurde und keinen wichtigen Grund für die Nichteinhaltung nachweisen kann. Es ist also eine RFB unabhängig der EinV von Nöten.

zu 2) Jedes konkrete (Arbeits-)Angebot ist mit einer RFB zu versehen (siehe oben).

zu 3) Neue Vordrucke wird es schon allein deswegen geben, weil sich die Trägerschaft u.U. geändert hat bzw. weil die Rechtsmittel den neuen Gesetzlichkeiten angepaßt werden müssen.

zu 4) Sanktionierbare Ausbildungsstellenangebote sind ähnlich der sanktionierbaren Arbeitsangebote (Vermittlungsvorschläge) schriftlich mit RFB zu unterbreiten. Es ist unerheblich, ob der VV persönlich ausgehändigt bzw. per Post zugestellt wird.

zu 5) Insofern sich die Frage nicht auf ALG I sondern auf ALG II - Kunden bezieht, kann davon ausgegangen werden, daß Vordrucke erforderlich sind, weil für das SGB II als neues Gesetzbuch bisher noch keinerlei Vordrucke vorhanden sind. Sofern sich die Frage auf ALG I - Kunden bezieht, werden auch hier neue Vordrucke nötig, schließlich sind bisherige RFB veraltet: Sanktionsmaßnahmen wie z.B. Säumniszeit fallen weg und werden durch Sperrzeíten ersetzt.

Hinweise: H-0103-131204-§31

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ortsabwesenheit zum Jahreswechsel

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 15	10005	29.12.04		

Anliegen:

Erneut kommen Fragen zur Erreichbarkeit/Ortsabwesenheit auf. Insbesondere, wenn Kunden Ortsabwesenheit über den Jahreswechsel beantragen. Wie ist zu verfahren, wenn bisher eine Eingliederungsvereinbarung nicht geschlossen wurde? Ebenso problematisch: Fälle, in denen Leistungen nach § 428 SGB III bezogen werden. Obwohl es sich um erwerbsfähige Hilfebedürftige handelt, müssen sie während des Bezuges von Alg II keine Arbeit annehmen. Wird in diesen Fällen dennoch eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II geschlossen? Wenn ja, was kann Inhalt dieser Vereinbarung sein? Wie wird Ortsabwesenheit in diesen Fällen geregelt?

Antwort:

Erreichbarkeit/Ortsabwesenheit im bisher bekannten Sinn (Verfügbarkeit) gibt es mit Einführung des SGB II nicht mehr. Insofern kann "fehlende Verfügbarkeit" über den Jahreswechsel einem Leistungsanspruch grds. nicht entgegenstehen. Zukünftig wird im Rahmen der Eingliederungs-vereinbarung (EV) geklärt, wie die Betreffenden "OAW" in Anspruch nehmen können, d.h. es werden Absprachen getroffen über welchen Zeitraum keine oder nur geringe Bemühungen des EHB erforderlich sind. In Ermangelung einer EV (als öffentlich - rechtlicher Vertrag) sieht sich der ALG II - Bezieher keiner vertraglichen Verpflichtung unterworfen. Wenn "OAW" genommen wird, können darum keine Sanktionen eintreten. Erst nach Abschluß einer EV wäre dies - bei einem Vertragsverstoß - möglich. Bezüglich der Fälle nach § 428 bleibt festzustellen, daß diese Personen nach SGB II § 65 Abs. 4 einem Vertrauensschutz unterliegen; SGB II § 15 schreibt indes vor, daß mit jedem EHB eine EV geschlossen wird. Hier tritt ein Widerspruch auf, der durch eine Ausnahmeregelung (überarbeitete Hinweise zu § 15 folgen) gelöst wird: mit LE nach § 428 muß keine EV abgeschlossen werden, es sei denn, der Abschluß einer EV ist seitens des LE ausdrücklich erwünscht. Denkbar wäre dann der Abschluß einer EV, die dem Betroffenen den Fortbestand des Vertrauensschutzes zusichert und gleichsam das frühstmögliche Ausscheiden (…) aus dem Sozialleistungsbezug kodifiziert. In den Fällen des § 65 Abs.4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III kann sich der EHB nach Anzeige beim Fallmanager bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten.

Hinweise:

BB-1607-281204-SM&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ortsabwesenheit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 15	10006	03.01.05		

Anliegen:

Lt. WDB lehnt sich die maximale Dauer der OAW von Fällen nach § 428 SGB III, die eine EV unterzeichnen, grds. an die 17 - Wochen - Regelung an. Für alle anderen Fälle gibt es bisher keinen Richtwert. Vielmehr wird erklärt, daß der Fallmanager entscheiden soll, wann OAW gewährt wird und wie lange.

Gibt es evtl. schon Vorgaben, wie die Inanspruchnahme von "Urlaub" bei Nicht - § 428ern geregelt wird? Für die einheitliche Handhabung innerhalb der Leistungsträger wäre eine solche Festlegung sehr hilfreich.

Die Dauer der maximal möglichen Ortsabwesenheit ist Einzelfallbezogen zu entscheiden. Im Regelfall sollten nur bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr genehmigt werden.

Antwort:

Der persönliche Ansprechpartner kann auf Antrag des EHB einer Ortsabwesenheit zustimmen. Die Zustimmung muss vorher erfolgen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung, die Teilnahme des eHb an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation o.ä. nicht beeinträchtigt wird.

Hinweise:

Handlungsempfehlung 53/2004

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: Einstiegsgeld und EXGZ / ÜG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10001	20.09.04		08.03.05

Anliegen:

Kann ein Aufstocker zwischen EXGZ/ÜG und Einstiegsgeld wählen?

Aufstocker werden federführend in der Arge bzw. zugelassenen Kommune betreut. Erfüllt ein Aufstocker sowohl die SGB II - als auch die SGB III - Kriterien für die Gewährung von Förderleistungen bei Selbständigkeit, kann er Leistungen nach beiden Gesetzen beantragen und erhalten. EXGZ und ÜG werden aus den Mitteln der Versichertengemeinschaft finanziert, das Einstiegsgeld aus Bundesmitteln.

Antwort:

Stellt er den Antrag bei der Agentur, kann er EXGZ bzw. ÜG erhalten. Stellt er ihn beim SBG II -Träger, kann er Einstiegsgeld erhalten. Zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist in diesem Fall bei der Beratung auf eine EXGZ / ÜG - Antragstellung hinzuweisen. Das gezahlte EXGZ bzw. ÜG wird dabei auf Alg II angerechnet. Entfällt die Hilfebedürftigkeit entfällt auch die Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegsgeld. Ob Hilfebedürftigekeit z.B. wegen Einnahmen aus der Selbständigkeit weiter vorliegt ist alle 6 Monate für den folgenden Bewilligungsabschnitt zu prüfen.

Hinweise:

wortgleicher Eintrag in WDB Nr. 10009 zu § 29 / BW-0004-120105-M&I / SAT-0234-140105-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übergangsfälle bei Programm Arbeit statt Sozialhilfe

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10002	27.09.04		

Anliegen:

Ist die Fortführung von Arbeit statt Sozialhilfe (ASS kommunal) über den 31.12.04 hinaus möglich ? Ggfs nach welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Finanzierung ?

Antwort:

Die Integration von arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/innen im Rahmen von Maßnahmen "Arbeit statt Sozialhilfe" kann längstens bis 31.12.04 erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu tariflichen Bedingungen von mind. einem Jahr) kann von dieser zeitlichen Befristung abgewichen werden.

Im Rahmen des § 16 Abs. 3 SGB II wird es im Wesentlichen drei Formen öffentlich geförderter Beschäftigung geben:

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,

- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen und

- Arbeitsgelegenheiten mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Entgeltvariante)

Die Arbeitsgelegenheiten als Entgeltvariante sollten mit besonderem Augenmaß zur Anwendung gebracht werden, um den Drehtüreneffekt zwischen dem SGB II und dem SGB III zu vermeiden.

Die Leistungen für die Eingliederung in Arbeit werden von den Trägern des SGB II erbracht. Inwieweit eine Finanzierungsbeteiligung der Landesregierungen erfolgt, bleibt abzuwarten.

Hinweise:

§ 16 SGB II, Kompendium : Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausgestaltung Arbeitsgelegenheiten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10003	27.09.04		

Anliegen:

Fragenkatalog zu den sog. 1-2 € Jobs :

- Betragshöchstgrenzen? - Std-Höchstgrenzen? - Wird dieses Einkommen tatsächlich nicht angerechnet?

- Dauer dieser Jobs? - Gibt es dazu Jobbörsen? - Wer bietet mir die Jobs an?

- Ab wann gibt es diese Jobs?

- Inhalte der Jobs?

Antwort:

Die Zusatzjobs gehören zu den Eingliederungsleistungen, die bei der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ab Jahresbeginn 2005 vorgesehen sind.

Wer einen Zusatzjob hat, erhält weiterhin Arbeitslosengeld II und zusätzlich eine sogenannte Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1 bis 2 Euro je gearbeiteter Stunde. Es findet keine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II statt.

Die Arbeiten im Rahmen eines Zusatzjobs müssen gemeinnützig und zusätzlich sein (Beispiel: soziale Betreuungsarbeiten in der Altenpflege und bei der Kinderbetreuung).

Wie bei anderen Eingliederungsmaßnahmen gilt auch hier ein Antrags- und Bewilligungsverfahren. Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Stiftungen oder kommunale Träger beantragen in der Regel bei der Arbeitsgemeinschaft aus Kommune und Arbeitsagentur (oder bei einer Optionskommune oder einer Arbeitsagentur) die Förderung der Maßnahme. Hier wird geprüft, ob die Arbeiten gemeinnützig und zusätzlich sind, dann je nach Konzept und regionaler Arbeitsmarktlage bewilligt und schließlich von den Fallmanagern/Vermittlern die Personen ausgesucht, für die nach dem individuellen Eingliederungsplan ein solcher Zusatzjob eine sinnvolle Maßnahme ist. Es wird keine "2 €- Jobbörsen" geben.

Der Förderumfang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer umfassen maximal 1-2 Euro pro Stunde mit einer wöchentlichen Beschäftigungszeit von höchstens 30 Std., um die eigene Stellensuche noch zu ermöglichen. Die Förderdauer sollte im Einzelfall auf der Grundlage der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden. Dabei ist auch eine Differenzierung, z.B. nach Alter, Qualifikation oder ähnliches denkbar.

Hinweise:

§16 Abs. 3 S. 2 SGB II, Kompendium "Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II", S.67. Presseinfo des BMWA vom 20.08.04 "Zusatzjobs für Empfänger von Arbeitslosengeld II"

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10004	07.10.2004		

Anliegen:

Kann bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen durch die Arge an kommunale (Beschäftigungs-) Gesellschaften auf ein Ausschreibungsverfahren verzichtet werden, weil es sich um ein "Inhouse" - Geschäft handelt?

Antwort:

Die Arge ist keine genuine kommunale Gesellschaft. Von daher handelt es sich nicht um ein "Inhouse" - Geschäft. Ausschreibungsverfahren müssen durchgeführt werden soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Im Übrigen kann die Arge auch mit Kommunen Kooperationsvereinbarungen (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 SGB II) schließen. Schließt die Kommune dann ihrerseits einen weiteren Vertrag, kann es sich um ein "Inhouse" - Geschäft handeln.

Hinweise:

§ 16

Ersteller: 2nd Level M & I

Lohnkostenzuschüsse

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10005	07.10.2004		

Anliegen:

Können bewährte Programme, insb. Lohnkostenzuschussprogramme, die im § 16 SGB II nicht explizit als Leistung aufgeführt sind, auf der Grundlage der generalklauselartigen Formulierung des § 16 Abs. 2 SGB II weitergeführt werden?

Antwort:

Lohnkostenzuschussprogramme können nicht über die Generalkausel des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II gefördert werden. Über § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die in Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 2 genannten Leistungen nicht zum gleichen Erfolg führen. Über § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. §§ 217 ff. SGB III ist die Förderung von Eingliederungszuschüssen möglich, über § 16 Abs.1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 421k SGB III die Befreiung der Arbeitgeber von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer; über § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr.5 SGB II die Förderung von ESG. Damit wären die Lohnkostenzuschüsse über die Regelleistungen umfassend abgedeckt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I

Strukturkosten bei Integrationsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 3 SGB II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10006	07.10.2004		

Anliegen:

Eine städtische Tochtergesellschaft beabsichtigt neben Vermittlung, Beratung, Coaching und Fallmanagement im Auftrag der ARGE Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 und Abs. III für bestimmte Personengruppen durchzuführen und diese evtl. mit Qualifizierungsanteilen zu ergänzen. Es ist beabsichtigt, die entstehenden Strukturkosten (Anleitung, Betreuung, Sachkosten) zusätzlich zu den Fallpauschalen in Rechnung zu stellen.

Antwort:

Die Strukturkosten sind bereits von den Fallpauschalen mit abgedeckt. Zusätzlich zu den Fallpauschalen können keine weiteren Kosten übernommen werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I

örtliche Zuständigkeit bei Arbeitgeberleistungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10007	11.10.04	25.11.04	

Anliegen:

Fall 1:

Örtliche Zuständigkeit bei Arbeitgeberleistungen nach dem SGB II (z.B. Eingliederungszuschüsse nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 217 ff SGB III)?

Fall 2:

Wie wird die Zuständigkeit für Arbeitgeberleistungen nach dem SGB II wie z.B.EGZ/EZN für Fälle beurteilt, die in der Zeit vom 01.08.04 bis 31.12.04 bewilligt wurden und deren Förderung in das Jahr 2005 hineinreicht?

Antwort:

zu 1:

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung richtet sich nach § 36 SGB II. Mit Blick auf den § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist dies die gegenüber dem SGB III abweichende SGB II-Regelung. Nach den §§ 36 i.V.m. 6 Abs. 1 SGB II ist der jeweilige Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

zu 2:

Es gibt keinen Zuständigkeitswechsel.

Nach § 36 S.1 SGB II richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des EHB, nach § 327 Abs. 4 SGB III jedoch nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers. Da es sich hier um Fälle handelt, die bereits in `04 bewilligt wurden, findet § 422 SGB III für Alhi-Bezieher Anwendung. Die in `04 bewilligte SGB III Eingliederungsleistung ist auch in `05 als solche fortzuführen. Bezüglich der Finanzierung ist dabei zwischen Fällen zu unterscheiden, die vor und solchen, die nach dem 01.08.04 bewilligt, bzw. begonnen wurden. Lag der Termin vor dem 01.08.04, muss auch das Jahr `05 und folgende über den BA-Haushalt finanziert werden, lag der Termin danach, hat die Finanzierung aus dem im August `04 zugeteilten VE-Budget zu erfolgen.

Hinweise:

siehe auch § 36 (10003)

Ersteller: 2nd Level M & I

Mischfinanzierung SGB II / SGB XII

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10008	15.10.04		

Wohnungslose - Arbeitshilfen zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Anliegen:

Bei Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten können besondere Arbeitshilfen nach § 72 BSHG bzw. 68 Abs. 1 SGB XII erbracht werden. I.d.R. sind dies Arbeitsplätze mit besonderer Anleitung. Ist hier künftig eine Mischfinanzierung mit Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II denkbar?

Antwort:

Mischfinanzierungen zwischen SGB II und SGB XII sind nicht möglich, da die Trennlinie gesetzgeberisch gewollt ist. Menschen, die im SGB XII betreut werden, sind nach der Definiton (Berechtigte) nicht mehr erwerbsfähig i.S. des SGB II. Zwar kann eine solche Maßnahme der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dienen, so lange dies aber nicht geschehen ist, ist sie aber durch den SGB XII-Träger zu finanzieren. Bei Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit i.S. der §§ 7, 8 SGB II ist die Zuständigkeit des SGB II-Trägers wieder gegeben.

Hinweise:

§ 16, BW-0005-240904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Leistungen falls Kinderbetreuung sichergestellt ist

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10009	18.10.04		

Anliegen:

Im IAB-Kurzbericht Nr. 11/2004 steht, dass Personen mit Pflege- und Betreuungsaufgaben (mind. 1 Kind unter 3 J. oder 2 Kinder unter 7 Jahren) von der Verpflichtung zur aktiven Arbeitssuche ausgenommen werden. Wie ist das aber, wenn die Kinderbetreuung gesichert ist? Können diese Personen dann Leistungen nach dem SGB III (z.B. Weiterbildungskosten) erhalten?

Antwort:

Im Sinne des § 10 SGB II ist die Erziehung des Kindes ausschließlich nicht mit der Aufnahme einer Arbeit vereinbar, wenn

- das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- das Kind 3 Jahre und älter ist, aber nicht in einer Tageseinrichtung, in der Tagespflege im Sinne der Vorschriften des achten Buches (Kinder- und Jugendhilfe) oder auf andere Weise, z.B. durch Verwandte, betreut werden kann.

Daher bezieht sich die Aussage des IAB-Kurzberichtes nicht auf die Regelungen der Zumutbarkeit nach dem SGB II.

Leistungsbeziehern nach dem SGB II stehen auch die Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m dem SGB III zur Verfügung. Dass eine EHB von der Pflicht zur Arbeitsaufnahme wegen Kindesbetreuung ausgenommen ist, steht dem nicht entgegen.

Hinweise:

§ 16 SGB II, NSB-0029-121004-S, siehe auch § 10 (10004)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übernahme von Fahrkosten zur Arbeitsgelegenheit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10010	20.10.04		

Anliegen: Wer übernimmt Fahrkosten zu einer Arbeitsgelegenheit ?

Antwort: Der Hilfebedürftige zahlt die Fahrkosten zur Arbeitsgelegenheit aus seiner Mehraufwandsentschädigung. Nur Fahrten zum Träger werden vom Träger aus der Pauschale gezahlt.

Hinweise: § 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Gemeinnützigkeit von Arbeitsgelegenheiten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10011	20.10.04		

Anliegen:

Im Hinblick auf das Sonderprogramm für Alhi-Empfänger kommen nun verstärkt private Pflegeheime auf die Agenturen zu.
Kann deren Aufgabe auch unter dem Begriff "gemeinnützig" subsumiert werden ?

Antwort:

Das Gebot der Gemeinnützigkeit bezieht sich auf die Arbeitsgelegenheit, nicht auf die Beschäftigungsgesellschaft. Die Beschäftigungsgesellschaft kann, muss aber nicht gemeinnützig sein. Arbeitsgelegenheiten können nicht nur bei öffentlichen Trägern eingerichtet werden, sondern auch in der Privatwirtschaft. Wichtig dabei ist, dass Neutralität zu den bestehenden Arbeitsplätzen gewährleistet bleiben muss. Die Arbeiten dürfen nicht privaten, erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, also der Konkurrenz auf dem Waren- und Dienstleistungsmarkt.

Hinweise:

§ 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Zeitlicher Umfang von Arbeitsgelegenheiten / Teilzeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10012	20.10.04		

Anliegen: Sind Arbeitsgelegenheiten unter 15 Wochenstunden möglich ?
Der Teilnehmer wäre dann weiter arbeitslos zu führen, obwohl er in einer Arbeitsgelegenheit tätig ist.

Antwort: Im Fragen-Antworten-Katalog zur Alhi-Bezieher-Initiative ist in der Frage 3.30 ausgeführt, dass alle Varianten der Teilzeit möglich sind. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Arbeitsgelegenheiten (AGH), Arbeitnehmer wieder an Arbeit heranzuführen sowie den zu betreuenden Personenkreis, sind damit auch AGH unterhalb von 15 Std. sinnvoll und zulässig (=alle Varianten der Teilzeit). Das Ziel von AGH ist nicht vorrangig die statistische Arbeitslosigkeit zu verkleinern.

Hinweise: § 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Maßnahmen nach § 199 SGB III / Status der Leistungsempfänger in 2005

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10013	20.10.04		

Anliegen:

Werden Arbeitslosenhilfebezieher, die im Jahr 2004 eine Maßnahme nach § 199 SGB III beginnen und diese im Jahr 2005 fortführen, in der Agentur ab 01.01.05 arbeitssuchend oder arbeitslos geführt?

Antwort:

1.) Bei Arbeitsgelegenheiten als "Entgeltvariante" (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II) mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich handelt es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen. Teilnehmer an derartigen Maßnahmen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis und gelten unter sinngemäßer Anwendung des § 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (in der ab 01.01.2005 gültigen Fassung) nicht als arbeitslos. Sofern die Arbeitsgelegenheit weniger als 15 Stunden umfasst, schließt diese die Beschäftigungslosigkeit nicht aus (§ 119 Abs. 3 Satz 1 SGB III), unter der Voraussetzung dass Verfügbarkeit gegeben ist, kann in diesen Fällen Arbeitslosigkeit unterstellt werden.

2.) Die Arbeitsgelegenheiten in Form der "Mehraufwandsvariante" (§16 Abs. 3 Satz 2 SGB II) begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und gelten somit nicht als alo-schädliche Beschäftigung i.S. des § 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Nach § 16 Abs. 2 SGB III gelten Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos. Unter entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auf den SGB II-Personenkreis zählen demnach Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II nicht als arbeitslos, sofern der Umfang der Arbeitsgelegenheit 15 Stunden wöchentlich erreicht. Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik müssen bei der Beurteilung der Arbeitslosigkeit in Bezug auf deren Umfang Beschäftigungen gleichgestellt werden, Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 mit einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich gelten daher ebenfalls als arbeitslos. "

Hinweise:

§ 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Rangfolge der Entgelt- und Mehraufwandsvariante

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10014	20.10.04		

Anliegen:

Aus § 16 Abs. 3 SGB II lässt sich keine Rangfolge hinsichtlich der Entgelt- bzw. Mehraufwandsvariante ableiten. Das Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II gibt darauf auch keine Antwort. Es stellt sich die Frage, ob beide Varianten geschäftspolitisch gleichwertig neben einander stehen. Selbst wenn die Entgeltvariante auf besondere Zielgruppen begrenzt und die Förderdauer unter 12 Monaten gehalten wird, handelt es sich hierbei um ein relativ teures Instrument.

Antwort:

Eine Rangfolge hinsichtlich der Entgelt- und Mehraufwandsvariante gibt es nicht. Welche Arbeitsgelegenheiten und im welchen Umfang diese geschaffen werden, liegen im Verantwortungsbereich der Agenturen vor Ort. Diesbezüglich wird es seitens der RD eine geschäftspolitische Linie, jedoch keine quantitative oder prozentuale Vorgabe zur Verteilung der Integrationsmöglichkeiten in den Agenturen für Arbeit/ARGEn geben.

Zu beachten wäre die Aktivierungsquote und die zur Verfügung stehenden Mittel.

Hinweise:

§ 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Definition der Zusätzlichkeit bei der Mehraufwandsvariante

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10015	20.10.04		

Anliegen: Wie ist die Definition der "Zusätzlichkeit" bei der Mehraufwandsvariante ?

Antwort: § 19 Abs.2 BSHG ist entsprechend anzuwenden : Zusätzlich ist Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden kann.

Hinweise: § 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Umgang mit sozialintegrativen Leistungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10016	22.10.04		

Anliegen: Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II : Die finanzielle Situation der Kommunen führt hier dazu, dass nur noch mit einem minimalen Angebot in diesem Bereich zu rechnen ist, das mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht um das Fallmanagement zu unterstützen. Wie wird agiert, wenn das Fehlen dieser Leistungen dazu führt, dass die Integrationsbemühungen des Fallmanagements deutlich reduziert/gefährdet sind?

Antwort: Ein Anreiz für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an sozialintegrativen Leistungen stellen sicherlich mögliche Einsparungseffekte bei den KdU dann dar, wenn zügig eingegliedert werden kann. Ansonsten ist nach entsprechenden erfolglos verlaufenden Gesprächen mit der Kommune aus gegenwärtiger Sicht nur noch die Einschaltung der aufsichtsführenden Behörde möglich.

Hinweise: BW-0080-191004-S

Ersteller: 2nd Level M&I

Eingliederungsquote bei Maßnahmen für Alg II - Empfänger

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10017	26.10.04		

Anliegen: Ist eine Eingliederungswahrscheinlichkeit von 70%, wie sie aktuell im Bereich FbW vorgesehen ist, auch für den Personenkreis des SGB II erforderlich?

Antwort: Die Planung und Zielvereinbarung 2005 konzentrieren sich ausschließlich auf den Kundenkreis des SGB III. Der Aufgabenbereich des SGB II ist derzeit nicht planbar. Um die Umsetzung aber schon jetzt zu unterstützen und teilweise vorzubereiten, hat die BA hierfür ein System der Wirkungsabbildung entwickelt. Darin sind u. a. die Anzahl der Integrationen als Zielindikator und die Verbleibsquote als Richtgröße enthalten. Auch für den Kundenkreis des SGB II gilt, dass die Instrumente wirkungsorientiert und die Mittel effizient einzusetzen sind, um eine Integration und damit eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

Hinweise: § 16 SGB II, BW-0079-221004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Gültigkeitsdauer Bildungsgutschein

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10019	29.10.04		

Anliegen:

Wann endet die Gültigkeit eines Bildungsgutscheins ? Soll dieser nur bis 31.12.04 ausgestellt werden, bzw. später bis Ende des Alg I-Bezugs?

Der auf einen bzw. längstens drei Monate begrenzte Bildungsgutschein verliert wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II vorzeitig seine Gültigkeit

Antwort:

- zum Ende des Arbeitslosengeldbezuges, wenn der Alg -Bezug nach dem 31.12.2004 endet oder

- bei Arbeitslosenhilfebeziehern am 31.12.2004 (vgl. HE/GA 29 Nr. 29 vom 28.9.2004).

Hinweise:

BW-0113-261004-S

Ersteller: 2nd-Level Leistung

Träger der Kosten / VGS

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10020	05.11.04		

Anliegen:

Ein AlgI-(oder Alhi-)Kunde erhält am 30.12.2004 einen Vermittlungsgutschein mit einer Dauer von drei Monaten. Ab 01.01.2005 ist er AlgII-Kunde. Wer bezahlt - im Falle einer Vermittlung - die Vermittlungsgebühr? Wer zahlt die Vermittlungsgebühr, wenn kein Anspruch auf AlgII besteht?

Antwort:

Der Vermittlungsgutschein (VGS) enthält die Zusage der Agentur für Arbeit, die Vergütung unter den im VGS genannten Voraussetzungen zu zahlen. An diese Zusage ist die Agentur für Arbeit gebunden. Daran ändert auch ein Übergang des Gutscheininhabers auf Alg II nichts. Über einen Antrag auf Auszahlung eines VGS mit Gültigkeitsbeginn im Jahre 2004 ist daher von der Agentur für Arbeit, die den VGS ausgestellt hat, nach den am 31.12.2004 geltenden Regelungen zu entscheiden, und zwar zu Lasten des Kap. 3 Tit. 686 03, da der VGS einem Alhi-Kunden ausgestellt wurde. § 22 Abs. 4 SGB III ist aus den genannten Gründen nicht anwendbar.

Hinweise:

BW-0121-021104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zuständigkeit Ausbildungsberatung / Ausbildungsvermittlung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10021	12.11.04	Datum	Datum

Gem. § 22 Abs. 4 SGB III werden manche Leistungen nach dem SGB III nicht an erwerbsfähige Hilfsbedürftige erbracht. Explizit genannt werden in dem Zusammenhang die Arbeits - und Ausbildungsvermittlung im Falle zugelassener kommunaler Träger.

Anliegen:

Frage: Betrifft dies wirklich ausschließlich den erwerbsfähigen HB oder auch die Angehörigen seiner Bedarfsgemeinschaft (Bsp.: Vater als EHB wird nur durch die Kommune vermittelt; wie verhält es sich mit dem ausbildungsuchenden Sohn, der noch zur Schule geht und Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft ist ? Gilt diese Regelung auch für ihn?

Ist die Dienstleistung Ausbildungsvermittlung gem. § 35 SGB III auch für ihn verschlossen ?

Die **Beratung** von Schülern hinsichtlich der Berufswahl ist sowohl durch die BA, als auch durch die Arge/ optierende Kommune vorzunehmen (je nachdem, von wem sich der Schüler beraten lassen möchte).

Antwort:

Schüler sind grundsätzlich erwerbsfähig i.S.d. §8 SGB II. Gem. § 16 (1) SGB II i.V.m. §22 (4) SGB III hat die Ausbildungs**vermittlung** und die Gewährung von UBV- Leistungen an Schüler durch den nach SGB II zuständigen Träger zu erfolgen.

Hinweise:

Ticket-Nr. So-0006-041104-S

Ersteller: 2nd Level M & I

ABM und PSA

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10022	25.11.04		

Anliegen:

Gemäß § 16 Abs.1 können ABM und PSA nach dem SGB III erbracht werden. Hierzu bestehen in den AA bereits entsprechende Verträge mit den örtlichen PSA-Trägern und Leistungsbewilligungen an ABM-Träger. Kann die ARGE als SGB II-Träger auf die Verträge/Bewilligungsbescheide der AA mit den örtlichen PSA-/ABM-Trägern für eine Zuweisung eines SGB II-Kunden zugreifen? Muss hierzu ein gesonderter Vertrag bzw. eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden oder kann auf die festgelegten Konditionen nach dem SGB III zurückgegriffen werden? Wie erfolgt die Einzelfallabrechnung bei ABM?

Dies hängt davon ab, wann die Maßnahmen beginnen, bzw. wann der Eintritt in die PSA erfolgt.

Antwort:

A) Übergangsfälle (Maßnahmen Beginn 2004 - 2005): ABM: Die Agenturen für Arbeit nehmen derzeit im Vorgriff für die Träger der Grundsicherung die Einrichtung von AB - Maßnahmen für künftige SGB II - Kunden wahr. Sofern Maßnahmen in das Jahr 2005 hineinreichen, können diese auch noch im Jahr 2005 mit SGB II Kunden neu beschickt werden. Es ist jedoch eine getrennte Abrechnung mit beiden Kostenträgern (AA und Träger der Grundsicherung) notwendig. Die Konditonen entsprechen dem Bewilligungsbescheid und sind dementsprechend gleich. Die Eintritte von Alhi-Empfängern im Jahr 2004 in Maßnahmen, die ins Jahr 2005 hineinreichen sind bereits in § 422 geregelt. (Förderung bis Maßnahmeende möglich). PSA: Die Einrichtung einer PSA unterliegt dem Vergabeverfahren nach der VOL. Die bisherigen Maßnahmen wurden ausgeschrieben und Verträge zwischen der AA und der PSA geschlossen. Aus rechtlichen Gründen empfiehlt es sich nicht, die Maßnahmen mit SGB II-Kunden zu beschicken. Der Auftraggeber der laufenden Maßnahmen ist die Agentur für Arbeit, nicht der Träger der Grundsicherung.

B) Neumaßnahmen im Jahr 2005: ABM und PSA: Eine Mischung von Maßnahmen mit SGB III und SGB II- Kunden emfpiehlt sich aus rechtlichen Gründen nicht. Ab 01.01.05 nehmen die Träger der Grundsicherung die Aufgaben für ihren Personenkreis wahr. Es sind somit zwei "Auftraggeber" die Verträge schließen oder Bewilligungsbescheide erlassen. Auch hinsichtlich der verwaltungstechnischen und fiskalischen Abwicklung ist eine Trennung bzw. eigene Einrichtung von Maßnahmen von Vorteil.

Hinweise:

RPS-0077-231104-S

Ersteller: 2nd Level M & I

Fahrkosten zu beruflichen Schulen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10023	031204		

Anliegen:

Bisher wurden nach dem BSHG die monatlich anfallenden Fahrtkosten zu den beruflichen Schulen (z.B. Nachholen des Realschulabschlusses) übernommen. Besteht die Möglichkeit der Übernahme entsprechender Fahrtkosten auch über das SGB II?

Antwort:

Aus § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. dem SGB III kann sich ein Anspruch auf solche Fahrkosten nicht ergeben, da die Übernahme von Fahrtkosten zu beruflichen Schulen dort nicht enthalten sind. Auch aus § 16 Abs. 3 SGB II läßt sich ein derartiger Anspruch nicht herleiten, da hiervon nur öffentlich geförderte Beschäftigungen erfaßt werden.

Allenfalls aus § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II könnte sich ein Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten zu beruflichen Schulen in Form der "weiteren Leistungen" ergeben. Als sonstige weitere Leistungen im Sinne dieser Norm können über die Regelleistungen hinaus gehende Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlich sind. Dazu gehören jedoch nicht die Fahrtkosten zu beruflichen Schulen, da diese für die Eingliederung des EHB nicht erforderlich sind. Es handelt sich dabei allein um Kosten für die schulische Ausbildung.

Hinweise:

N-0257- 291104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zusatz - Job

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10024	03.12.04		

Anliegen:

Bei der Mehraufwandsvariante handelt es sich nicht um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Laut Aussage der AOK (Expertenforum) tritt jedoch ab einem Verdienst von 400 €/ Monat Versicherungspflicht ein. Ist die Aussage der AOK richtig?

Antwort:

Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandentschädigung (so die genaue Bezeichnung) sind keine versicherungspflichtigen Tätigkeiten, vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2. Der aus einem "1 - Euro - Job" erzielte Verdienst stellt somit lediglich eine Entschädigung dar, die Ausgaben des Erwerbslosen, wie sie beispielsweise aus Fahrkosten zum neuen Arbeitsort entstehen, ausgleichen soll. Sie sollen lt. § 3 SGB II nachrangig zu allen anderen Eingliederungsleistungen (Übernahme von Bewerbungskosten etc.) eingesetzt werden. Sicherlich wird es häufiger vorkommen, daß 1 - 2 Euro pro Stunde eine "sehr großzügige" Entschädigung darstellt. Versicherungspflicht wird dadurch jedoch nicht begründet, selbst dann nicht, wenn dem 1 - Euro - Jobber keine Kosten zur Arbeitsaufnahme in der als Mehraufwand zurückerstatteten Höhe entstehen und das erzielte Entgelt ergo nicht zum Ausgleich von Aufwendungen zur Arbeitsaufnahme verwandt wird.

Hinweise:

BW-0204-011204-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übergangsfälle EGZ / Buchung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10025	09.12.04		

Anliegen:

Für potenzielle SGB II Kunden wurde ab 01.08.2004 bei Arbeitaufnahme mit EGZ-Förderung die in das Jahr 2005 hineinläuft ein SGB III - Bewilligungsbescheid erstellt, der den Hinweis enthält, dass die Finanzierung der Förderung im Jahr 2005 aus Mitteln des SGB II erfolgt. Die auf das HH-jahr 2005 entfallenden Mittel werden auf der hierfür eingerichteten Buchungsstelle des Bundes gebucht.

Nach der Zuständigkeitsregelung des 327 SGB III war und ist für die Bewilligung des Antrags die Agentur am Betriebssitz des Arbeitgebers zuständig.

Für eine EGZ-Förderung nach dem SGB II wurde die Zuständigkeit nach dem Wohnortprinzip des geförderten Arbeitnehmers festgelegt.

Die Bearbeitungszuständigkeit der o.g. Übergangsfälle verbleibt gemäß § 422 SGB III bei der Agentur, die den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

Wie sind Einnahmen bei zu erfolgenden Rückforderungen, z.B. bei nicht eingehaltener Nachbeschäftigungspflicht , zu verbuchen?

Antwort:

Rückflüsse sind anteilig entsprechend der zuvor geleisteten Förderung zu buchen. Flossen ein Drittel der Förderung aus dem BA-Haushalt und zwei Drittel aus dem Bundeshaushalt, sind ein Drittel der Einnahmen zugunsten des BA-Haushaltes und zwei Drittel zugunsten des Bundeshaushaltes zu buchen.

Hinweise:

SAT-0190-061204-SM&I (siehe auch § 16 10007)

Ersteller: 2nd LEvel M&I

Bewerbungskosten beim Übergang in Alg II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10026	09.12.04		02.04.05

Anliegen: Wie ist mit von der BA in `04 ausgehändigten Bewerbungskostenanträgen beim Wechsel in Alg II zu verfahren?

Antwort: Der Kunde ist bei Antragstellung in der Agentur über den Zuständigkeitswechsel und die erforderliche Antragstellung beim SGB II - Träger zu informieren. Das bedeutet, dass es einen Antrag für den SGB III - Bereich, z.B. für Dezember 04, und einen ab 01.01.05 für den SGB II Bereich gibt. Beide Träger entscheiden in eigener Zuständigkeit und aus ihrem Haushalt, eine Absprache zwischen den Trägern sollte erfolgen, damit die Höchstgrenze von 260,- Euro pro Jahr nicht überschritten wird.

Hinweise: BB-0086-061204-SM&I / SAT-1037-240305-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kinderbetreuungskosten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10027	10.12.04		

Anliegen:

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 6 SGB II sind die Kommunen Träger der Leistungen, die die Betreuung minderjähriger Kinder umfassen.

1. Ist es richtig, dass von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II sowohl die Bereitstellung von Betreuungsangeboten als auch die Übernahme der Betreuungskosten umfasst wird?

2. Soweit letzeres der Fall ist, stellt sich die Frage, ob aus dem Eingliederungsbudget der ARGEn bei Maßnahmen beruflicher Weiterbildung auch Kinderbetreuuungskosten nach § 83 SGB III finanziert werden könnten oder die Norm des § 83 SGB III durch die Vorschriften des SGB II verdrängt wird?

Antwort:

zu 1: Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II können für die Eingliederung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die in Satz 2 genannten Leistungen erbracht werden. Hierzu zählt auch die Betreuung minderjähriger Kinder. Welche Gestalt die benannten Kann - Leistungen annehmen, hat der Gesetzgeber offengelassen. Sofern die befürwortete Leistung indes in Zahlung von Geldbeträgen verwirklicht wird, besteht für die Eltern in Höhe dieser Beträge keine Notwendigkeit zur Eigenleistung.

zu 2: Nach § 16 Abs. 1 kann die Agentur Kinderbetreuungskosten (SGB III § 83) übernehmen. Eine Verdrängung dieser Regelung durch das SGB II tritt dergestalt auf, als daß zunächst die Leistungsgewährung nach § 16 Abs. 1 zu prüfen ist. Sofern Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen hier nicht festgestellt werden können bzw. die zur Bewilligung gelangten Leistungen nicht ausreichen, greift § 16 Abs. 2 "Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden…".

Hinweise:

N-0294-08.12.04-S § 16

Ersteller: 2nd Level Leistung

Förderung von Auslandspraktika

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10028	07.01.05		

Anliegen:

Können für ein Auslandspraktikum, welches zuvor über § 10 SGB III gefördert wurde die Maßnahmekosten nach § 50 SGB III über das SGB II finanziert werden?

Nein, Maßnahmekosten können nicht übernommen werden. Die Förderung von betrieblichen Trainingsmaßnahmen ist in § 16 Abs. 1 SGB II i.V. § 48 SGB III geregelt. DA 48.21 schließt die Übernahme von Maßnahmekosten nach § 50 SGB III für Maßnahmen des § 48 Abs. 2 S. 1 aus.

Antwort:

Auch eine Förderung über § 16 Abs. 2 SGB II ist nicht möglich, da mit weiteren Leistungen solche gemeint sind, deren Förderkriterien nicht bereits in Abs. 1 geregelt sind.

Als einzige Förderung besteht die Möglichkeit der Fortführung der Alg II -Zahlung, da es im SGB II den Begriff der Verfügbarkeit nicht gibt und der gewöhnliche Aufenthalt in der BRD verbleibt.

Hinweise:

So-1111-060105-§ 16

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unfallversicherung bei Zusatzjobs

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10029	13.01.05		

Anliegen:

Sind Arbeitnehmer bei der Ausübung eines Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II unfallversichert und über wen?

Antwort:

Im Rahmen der Maßnahmedurchführung erhält der Träger eine Maßnahmekostenpauschale und eine Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer (Förderumfang). Die spezifisch festlegbare monatliche Kostenpauschale je besetztem Teilnahmeplatz berücksichtigt den entstandenen Aufwand des Trägers. Darin enthalten ist u.a. die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer.

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmer/-innen. Die Teilnehmer an Zusatzjobs gehören zum gesetzlich versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII. Der Träger ist verpflichtet, die Unfallversicherung für die in Zusatzjobs beschäftigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherzustellen und nachzuweisen.

Hinweise:

Siehe "Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten" im BA-Intranet unter SGB II. Ticket-Nr. So-0652-120105-S

Ersteller: 2nd Level Fachinfo

Urlaub während Arbeitsgelegenheit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10030	26.01.05		

Anliegen:

Der Mustervertrag zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 zwischen AA/ARGE und Maßnahmeträger beinhaltet auch die Verpflichtung, u.a. die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) entsprechend anzuwenden. Das BUrlG gilt jedoch für Arbeitnehmer. Zwischen Maßnahmeträger und dem Teilnehmer besteht kein Arbeitsverhältnis/ kein Arbeitsvertrag. Wenn das BUrlbG anzuwenden ist, hätte der Teilnehmer nach § 11 auch Anspruch auf Urlaubsentgelt. Gem. Arbeitshilfe zurU/msetzung von Arbeitsgelegenheiten werden jedoch nur tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden mit Mehraufwandsentschädigung vergütet, also nicht bei Urlaub.

Antwort:

Welche Teile des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlbG) sind wie entsprechend anzuwenden ?

Die Anwendung des BUrlbG bezieht sich nur auf den grundsätzlichen Anspruch auf Urlaub, nicht jedoch auf Urlaubsentgelt. Bei Urlaub des Teilnehmers entsteht kein tatsächlicher Mehraufwand für den Träger weil keine Beschäftigung ausgeübt wird. Daher wird auch keine Mehraufwandsentschädigung in Form von Urlaubsgeld für diesen Zeitraum ausgezahlt.

Hinweise:

NSB-0245-240105-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausbildungsvermittlung inc.UBV / Mobi

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10031	26.01.05		

Anliegen:

Wer hat die Ausbildungsvermittlung für Jugendliche, die zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören, wahrzunehmen und wer trägt die Kosten UBV/ Mobi, die in diesem Zusammenhang entstehen?

Antwort:

In Gebieten, in denen eine **ARGE** gegründet wurde, liegt die grundsätzliche Zuständigkeit für Leistungen nach den §§ 35, 36 SGB III bei den ARGE`n. Die Agentur darf diese Ermessensleistung nicht versagen. Bei der Gewährung finanzieller Leistungen, wie z. B. UBV, gilt aber gegenüber SGB II-Kunden der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 4 SGB III. Wird ein SGB II - Kunde von der Agentur vermittlerisch betreut und benötigt vermittlungsunterstützende Leistungen, werden diese aus den Haushaltsmitteln der ARGE finanziert.

In Gebieten, in denen eine **optierende Kommune** tätig ist, gilt der Leistungsausschluss des § 22 Abs. 4 SGB III; die Agenturen werden für erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht vermittlerisch tätig. Die Zuständigkeit liegt allein bei der opt. Kommune, dies schließt auch die Gewährung von UBV/Mobi-Leistungen mit ein.

Hinweise:

So-1518-210105-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vermittlerische Betreuung Schwerbehinderter

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10032	04.02.2005		

Anliegen:

Nach § 22 Abs. 4 S. 2 SGB III ist die Vermittlung von SGB II-Kunden nach § 16 Abs. 1 SGB II mit Wohnsitz im Bezirk einer optierenden Kommune ausgeschlossen und gilt analog auch für die Vermittlung von schwerbehinderten Menschen. Lt. BMWA-Papier vom 09.12.04 obliegt den optierenden Kommunen als Reha-Träger nur die Aufgaben der BA nach dem ersten Teil des SGB IX. Dazu gehört jedoch nicht die SB-Vermittlung als Aufgabe der BA nach dem zweiten Teil SGB IX (§ 104 Abs. 1 Nr. 1).

Wie werden schwerbehinderte SGB II - Bezieher vermittlerisch betreut, wenn die Kommune optiert? Ergibt sich aus § 104 SGB IX eine Doppelzuständigkeit von Agentur und optierender Kommune?

Antwort:

Die Reha-Trägerschaft der optierenden Kommune berührt nicht die Zuständigkeit der BA nach dem SGB IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht). Andererseits begründet § 104 SGB IX kein Monopol der BA zur Beratung und Vermittlung behinderter Menschen. Damit liegt eine Doppelverantwortung der optierenden Kommune und der BA hinsichtlich der Beratung und Vermittlung behinderter Menschen vor. Hat ein behinderter Mensch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II im Bezirk einer optierenden Kommune, hat er den Anspruch dort beraten und vermittelt zu werden. Möchte er darüberhinaus auch von der AA betreut werden, kann dies nicht verweigert werden

Hinweise:

Zu unterscheiden ist zwischen den Aufgaben, die die BA als Reha-Träger nach dem SGB IX, Teil 1 hat und den Aufgaben, die sie nach dem SGB IX Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) hat. Für die Aufgaben nach dem Teil 1 werden die zugelassenen kommunalen Träger originäre Leistungsträger (§ 6 b SGB II i.V.m. §§ 29 Abs., 19a Abs.2 SGB I). Nach § 16 Abs.1 Satz 2 SGB II gehören zu den originären Aufgaben der BA auch Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige, behinderte Hilfebedürftige. Stichwort: Rechte und Pflichten der BA im Bereich der Teilhabeleistungen des SGB II) (s.dazu das BMWA-Papier vom 9.12.04 im Netzwerk des BMWA und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Niebel - Hauptstadtvertretung oder DIP). Im SGB II findet sich dagegen keine Regelung, nach der die optierende Kommune die Aufgaben der BA nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX Teil 2) übernimmt (diese Aufgaben - §§ 68 ff SGB IX , und auch § 104 SGB IX) werden in § 16 SGB II nicht beschrieben. Dennoch kommt es im Ergebnis zu einer Doppelverantwortung der optierenden Kommune als Reha-Träger und der BA als Träger nach dem SGB IX, Schwerbehindertenrecht, weil § 104 SGB IX kein Monopol der BA für Beratung und Vermittlung begründet. Das Schwerbehindertenrecht kennt keine geregelte Struktur der Zuständgkeiten im Bereich der Schwerbehinderten. Schwerbehinderte können daher auch als SGB II-Kunden die Beratung und Vermittlung der BA in Anspruch nehmen.

Ticket-Nr.: RPS-0143-260105-M&I

Ersteller: 2nd Level Fachinfo

Aufstocker: Integrationskosten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10033	01.03.05		

Anliegen: Wer trägt die Integrationskosten für Aufstocker?

Antwort: Ein Aufstocker erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für Eingliederungsleistungen des SGB II und des SGB III. Der Leistungsausschluss des § 22 Abs. 4 SGB III untersagt jedoch die Erbringung dort abschließend aufgeführter Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige. Als Folge davon können Aufstocker nur die SGB III finanzierten Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausgeschlossen sind, wie z.B. Überbrückungsgeld (ÜG) und Existenzgründungszuschüsse (EXGZ). Alle in § 16 Abs. 1 SGB II aufgeführten Leistungen werden aus Bundesmitteln finanziert.

Hinweise: SAT-0272-030205-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: Teilnahme an FbW und TM

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10034	01.03.05	14.03.05	

Anliegen:

Entfällt bei einem Aufstocker der Alg I - Anspruch aufgrund fehlender Verfügbarkeit wenn er an einer TM oder FBW nach §16 Abs.1 SGB II teilnimmt?

Nimmt ein Alg I - Bezieher an einer TM oder FbW nach dem SGB III teil, hat dies aufgrund der §§ 120 SGB III und 124a SGB III keine Auswirkungen auf seine Verfügbarkeit.

Antwort:

Handelt es sich beim Bezieher von Alg I um einen Aufstocker, der vom SGB II - Träger betreut wird, ändert dies nichts am Ergebnis.

Sowohl bei Teilnahme an einer TM, als auch bei einer FbW werden die Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. SGB III gefördert. Die §§ 120 SGB III und 124a SGB III sind daher auch bei Aufstockern anzuwenden.

Verfügbarkeit ist gegeben, Alg I kann weiter bezogen werden.

Hinweise:

N-0357-150205-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10035	01.03.05		

Anliegen: Kann ein Aufstocker an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung teilnehemen?

Antwort: Eine Teilnahme ist grundsätzlich möglich, ab einer Teilnahme von 15 Stunden in der Woche entfällt allerdings der Anspruch auf Arbeitslosengeld I mit der Folge, dass Alg II bei entsprechender Hilfebedürftigkeit auf den vollen Regelsatz aufgestockt werden müsste. Grund dafür ist, dass § 199 SGB III ab 01.01.05 aufgehoben wurde und es keine äquivalente Regelung für Aufstocker gibt. Der Zusatzjob ist eine Beschäftigung i.S. § 118 Abs. 2 SGB III, ab einer Beschäftigung von 15 Stunden in der Woche ist Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben.

Hinweise: N-0474-020205-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mobilitätshilfen bei ALGII-Beziehern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10036	09.03.05		

Anliegen:

In dem vorliegenden Sachverhalt musste ein Alg II-Bezieher auf Grund einer auswärtigen Arbeitsaufnahme am Arbeitsort eine Zweitwohnung für 500,- € anmieten. Bewilligt wurde 260,- € Trennungskostenbeihilfe (Höchstsatz), jedoch keine Übergangsbeihilfe. Die Differenz zwischen bewilligter Trennungskostenbeihilfe und Miete konnte der Alg II-Empfänger nicht von seinem Alg II bestreiten.

Kann ein Alg II-Bezieher bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Überbrückung bis zur ersten Lohnzahlung zusätzlich Mobilitätshilfen erhalten?

Antwort:

Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können Mobilitätshilfen gewährt werden (§ 16 SGB II i. V. m. § 54 SGB III). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Das Ermes-sen muss vom zuständigen Träger unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Ein-zelfalles pflichtgemäß ausgeübt werden. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um Einkommen, welches auf den Alg II-Anspruch anzurechnen wäre, weil es eine Leistung nach dem SGB II darstellt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Zwar ist grundsätzlich auch an die Zahlung eines Einstiegsgeldes nach § 29 SGB II zu den-ken. Sofern jedoch nur die Zeit bis zur ersten Lohnzahlung überbrückt werden muss und nicht grundsätzlich neben dem Erwerbseinkommen die Zahlung von Alg II und eines Ein-stiegsgeldes gerechtfertigt wäre, kommt Einstiegsgeld nicht in Betracht.

Hinweise:

Kein Ticket; eingetragen bei § 16 und § 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Minderung Anspruch ALG I

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 16	10037	23.03.05		

Anliegen:

Ein Alg I Bezieher erhält aufstockende Leistung nach dem SGB II. Gleichzeitig ist er Teilnehmer an einer Maßnahme, die gem. § 16 Abs. 1 SGB II gefördert wird.

Wie ist die Anspruchsdauer zu mindern?

Antwort:

Der Leistungsempfänger hat neben der aufstockenden Leistung auch einen originären Leistungsanspruch nach dem SGB III (Aufstocker). Die Maßnahme wird nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit SGB III gefördert.

Der § 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB III ist daher anzuwenden und die Anspruchsdauer im Verhältnis 1:2 zu mindern.

Hinweise:

N-0646-140305-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Eingliederungsvereinbarung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 17	10001	07.10.04		10.01.05

Anliegen:

Wie wirken § 15 Abs.1 S.1 und § 17 Abs.1 SGB II auf optierende Kommunen? Ist § 15 Abs.1 SGB II (Abschluss einer EV) bindend? Wird diese Bindung durch § 17 Abs.1 SGB II zwingend, der die Übertragung an geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorsieht?

Antwort:

Gemäß § 15 SGB II "sollen" (gebundenes Ermessen) die Agenturen für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwingend (s. § 2 SGB II) und kann bei fehlender Zustimmung des erwerbsfähigen Hilfeempfängers auch durch Verwaltungsakt erfolgen. An den Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder der Nichterfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten können leistungsrechtliche Folgen geknüpft werden (Absenkung von Alg II, s. § 31 Abs.1 Nr.1a) und Nr.1b) SGB II.

In § 17 SGB II ist geregelt, dass die Träger der Grundsicherung von der Schaffung eigener Dienste und Einrichtungen absehen sollen, soweit Dritte diese vorhalten, ausbauen oder in Kürze schaffen können.

Die zugelassenen kommunalen Träger sind für ihren Zuständigkeitsbereich alleinige Träger der Grundsicherung und haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit (§ 6b SGB II), d.h. sie sind auch für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zuständig.

Hinweise:

§ 17 SGB II, erscheint auch unter Eintragung zu § 15 Nr. 10002;

vgl. auch Handlungsempfehlung Nr. 53 vom 23.12.04 zu §15 und § 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level M & I

Rechtsverordnung gem. § 18 Abs. 3

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 18	10001	18.11.04		

Anliegen: Wurde die Rechtsverordnung gem. § 18 Abs. 3 SGB II über die örtliche Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes durch das BMWA bereits erlassen?

Antwort: Am 9. November 2004 wurde die o.g. Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; somit tritt sie am 10. November 2004, dem Tag nach der Verkündung, in Kraft.

Hinweise: Ticket-Nr. IL-080904-106-§18

Ersteller: 2nd Level M & I

Kosten der Unterkunft bei Wohneigentum

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 19	10002	04.10.04		

Anliegen: Können im Rahmen der KDU Zins- und Tilgungsleistungen für ein selbst bewohntes Eigenheim übernommen werden ?

Antwort: Im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen und erbracht, soweit diese angemessen sind. Aufwendungen für Eigenheime oder Eigentumswohnungen sind z.B. Schuldzinsen bei eingetragenen Grundschulden, Grundsteuer, Gebäude- und Brandversicherung, sowie übliche Nebenkosten wie bei Mietwohnungen. Diese werden als Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Tilgungskosten hingegen finden keine Berücksichtigung.

Hinweise: § 19,22 SGB II BW-9004-300904-§ 22

Ersteller: 2nd Level Leistung

Minderung der KdU durch Einkommen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 19	10003	28.10.04		

Anliegen:

Einkommen aus einer Nebenkostenabrechnung (Rückzahlung) wurde von der Kommune durch die KdU vorfinanziert.

Ein EHB erhält aus der Untervermietung von Teilen seiner Wohnung eine Zahlung/ Nachzahlung. Die vollständigen Mietkosten wurden jedoch bereits von der Kommune im Rahmen der KdU geleistet.

Können diese Zahlungen an die Kommune zurückfließen oder müssen sie wie Einkommen i.S.d. § 11 i.V.m. § 19 SGB II berücksichtigt werden?

Antwort:

Rückzahlungen, die sich aus der Nebenkostenabrechnung ergeben, können als einmalige Einnahme mindernd bei den KdU berücksichtigt werden.

Einnahmen aus Untervermietung dienen der Minderung der Unterkunftskosten.

Hinweise: RPS-0027-211004-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Praxisgebühr und Zuzahlungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10001	26.08.04		10.01.05

Anliegen:

Müssen Alg II-Empfänger die heute übliche Praxisgebühr und die Zuzahlungen zu Medikamenten oder bei stationärer Behandlung zahlen?

Gibt es ggf. Härtefallregelungen?

Antwort:

Das SGB II sieht keine zusätzliche Erstattung von Praxisgebühr und Zuzahlungen an Medikamenten bzw. stationären Aufenthalten vor.

Vielmehr ist hier die jeweils zuständige Krankenkasse Ansprechpartner in Fragen "Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen".

Hinweise:

§ 20 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung, Sozialgeld und dauerhafte Erwerbsminderung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10005	14.09.04		

Anliegen:

Der EHB und sein Partner mit dauerhafter Erwerbsunfähigkeit unter 65 Jahren ohne Erwerbsminderungsrente sind Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird Einkommen und Vermögen des Partners angerechnet.

Nach welcher Vorschrift ergibt sich der Bedarf dieser Personengruppen?
Der Bedarf für diesen Personenkreis (RL und KdU) wird auf die gleiche Art und Weise ermittelt, wie für den EHB selbst.

Der EHB hat Anspruch auf Alg II in Höhe von 90 v.H. der Regelleistung (§§ 19 Nr. 1 i.V. mit § 20 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 SGB II) + 0,5 KdU.

Antwort:

Der auf Dauer erwerbsunfähige Partner (unter 65 J.) ist vom Anspruch auf Sozialgeld ausgeschlossen.

Im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 15 (2) SGB I ist er auf den für die Leistungen nach § 41 SGB XII zuständigen Träger zu verweisen.

Die Übernahme von KdU ist für den Partner nicht möglich, da nach § 28 (1) S.2 das Sozialgeld die sich aus § 19 Nr.1 ergebenen Leistungen umfasst.

Das ggf. den Bedarf des Partners übersteigende (Partner)- Einkommen und Vermögen wird beim EHB berücksichtigt (§ 9 Abs.2 S.1).

Hinweise:

§§ 7, 9, 19, 20 und 28 SGB II 260804-102-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung, Sozialgeld und Altersrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10006	14.09.04		

Anliegen:

Der EHB und sein Partner mit Bezug einer Altersrente sind Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird Einkommen und Vermögen des Partners angerechnet.

Nach welcher Vorschrift ergibt sich der Bedarf dieser Personengruppen?

Antwort:

Der Bedarf für diesen Personenkreis (RL + KdU) wird auf die gleiche Art und Weise ermittelt, wie für den EHB selbst.

Der EHB hat Anspruch auf Alg II in Höhe von 90 v.H. der Regelleistung (§§ 19 Nr. 1 i.V. mit 20 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 SGB II) + 0,5 KdU.

Sein Partner mit Bezug von Altersrente hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Personen (z.B. Bezieher einer Altersrente), die nach § 7 Abs. 4 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, gehören trotzdem zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II.

Das ggf. den Bedarf des Partners übersteigende (Partner)- Einkommen und Vermögen wird beim EHB berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 S.1).

Hinweise:

§§ 7, 9, 19 und 20 SGB II 260804-102-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung, Sozialgeld und ohne Altersrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10007	06.10.04		10.01.05

Anliegen:

Der EHB und sein Partner über 65 Jahre ohne Anspruch auf Altersrente sind Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird Einkommen und Vermögen des Partners angerechnet.

Nach welcher Vorschrift ergibt sich der Bedarf dieser Personengruppen?

Antwort:

Der EHB hat Anspruch auf Alg II in Höhe von 90 v. H. der Regelleistung (§§ 19 Nr. 1 i.V. mit 20 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 SGB II) + 0,5 KdU.

Der Partner über 65 Jahre ohne Anspruch auf Altersrente hat ggf. einen Anspruch nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter).

Im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 15 (2) SGB I ist er auf den für die Leistungen nach § 41 SGB XII zuständigen Träger zu verweisen.

Das ggf. den Bedarf des Partners übersteigende (Partner)- Einkommen und Vermögen wird beim EHB berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II).

Hinweise:

§§ 7, 9, 19 und 20 SGB II 260804-102-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung Minderjährige Partner

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10008	14.09.04		30.09.04

Anliegen:

Zwei 17-jährige EHB leben in eheähnlicher Gemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft).

Wie hoch ist die Regelleistung ?

Antwort:

2 x 80 vH der Regelleistung nach § 20 SGB II Es handelt sich jeweils um sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG (§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

In § 20 (2) ist die volljährige Person gemeint, die mit einem minderjährigen Partner zusammenlebt.

Hinweise:

§ 20 SGB II / 180804-111-RB

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung prozentuale Aufteilung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10009	15.09.04		

Anliegen:

Wie sieht der Behördenschlüssel für den Regelsatz aus? Gefunden wurde: 38 % Nahrung 10 % Bekleidung 8 % Wasser und Strom 8 % Möbel 4 % Gesundheitspflege 6 % Verkehr 6 % Telefon 11 % Freizeit 11 % Restaurants 6 % Sonstige Waren und Dienstleistungen.

Ist das so richtig, obwohl man bei der Addition auf über 100 Prozent kommt?

Antwort:

Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist die im SGB XII neu geordnete Sozialhilfe. Die nach § 40 SGB XII erlassene Regelsatzverordnung legt unter anderem die Zusammensetzung der (Eck-)Regelleistung fest.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfaßt insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistung bildet somit im Rahmen des Arbeitslosengeldes II das sozio-kulturelle Existenzminimum ab und umfasst die im Rahmen der genannten Bedarfe pauschalierbaren Leistungen. Die Bemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die monatliche Regelleistung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehende sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro. Eine Orientierung bezüglich der Zusammensetzung der Regelleistung kann die folgende Tabelle geben (Quelle: Brühl / Hofmann):

	West (EUR)	Ost (EUR)	v.H.
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	132,51	127,14	38,41
Bekleidung, Schuhe	34,08	32,70	9,88
Wasser, Strom, Gas	26,83	25,74	7,78
Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte, und Ausrüstungen für den Haushalt	27,73	25,74	8,04

Gesundheitspflege	13,19	12,66	3,82
Verkehr	19,18	18,40	5,56
Nachrichtenübermittlung	22,35	21,44	6,48
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	38,66	37,09	11,20
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	10,31	9,90	2,99
Andere Waren und Dienstleistungen	20,16	19,34	5,84
Insgesamt	345,00	331,00	100,00

Hinweise: § 20 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung, Sozialgeld und keine dauerhafte Erwerbsminderung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10010	16.09.04		

Anliegen:

Der EHB und sein nicht dauerhaft erwerbsgeminderter Partner unter 65 Jahren sind Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird Einkommen und Vermögen des Partners angerechnet.

Nach welcher Vorschrift ergibt sich der Bedarf dieser Personengruppen?
Der Bedarf für diesen Personenkreis (RL und KdU) wird auf die gleiche Art und Weise ermittelt, wie für den EHB selbst.

Antwort:

Der EHB hat Anspruch auf Alg II in Höhe von 90 v.H. der Regelleistung (§§ 19 Nr. 1 i.V.mit 20 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3) + 0,5 KdU.

Sein nicht dauerhaft erwerbsunfähiger Partner (unter 65 J.) erhält Sozialgeld in Höhe von 90 v.H. der Regelleistung (§§ 28 Abs.1 i.V.mit 19 Nr.1 und 20 Abs.2 und 3) + 0,5 KdU.

Das ggf. den Bedarf des Partners übersteigende (Partner)- Einkommen und Vermögen wird beim EHB berücksichtigt (§ 9 Abs.2 S.1).

Hinweise:

§§ 7, 9, 19, 20 und 28 SGB II 260804-102-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Personen ohne festen Wohnsitz

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10012	21.09.04		29.12.04

Tägliche Auszahlung der anteiligen Regelleistung (ggf. in bar) an Nichtsesshafte.

Anliegen:

1. Hat o.a. Personenkreis tatsächlich den gesamten Bedarf nach § 20 SGB II (Stichwort: Telefon, Fax, Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte)?

2. Kann vom o.a. Personenkreis tatsächlich verlangt werden, von der Regelleistung Rücklagen für später notwendige Anschaffungen zu bilden?

3. Gehört o.a. Personenkreis generell zum SGB II?

Antwort:

1. Eine Vermutung des Minderbedarfes lässt das SGB II nicht zu, insoweit ist immer der volle Regelsatz zu zahlen. Die genannten Werte der einzelnen Bedarfe sind statistische Werte, die individuell tatsächlich unterschiedlich hoch sein werden und lediglich als Entscheidungshilfe für die Gewährung von Sachleistungen hilfreich sein werden.

2. Jeder Antragsteller hat in Bezug auf notwendige Beschaffungen Rücklagen zu bilden. Soweit dennoch Einmalbedarf besteht, ist zu prüfen ob im Rahmen des § 23 SGB II ein Darlehen gewährt werden kann.

3.In § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II ist lediglich der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als Anspruchsvoraussetzung gefordert, ein Wohnsitz (Wohnung innehaben) wird für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht verlangt.

Hinweise:

§§ 7, 20,23 SGB II, NSB-0009-17.09.04-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rundfunkgebühren GEZ

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10013	14.09.04		23.11.04

Anliegen:

Können Rundfunkgebühren erstattet werden ? Erfolgt bei AlgII Beziehern eine Befreiung von den Rundfunkgebühren ?

Eine Erstattung der Rundfunk- (GEZ-) Gebühren ist nicht vorgesehen, da diese von der Regelleistung erfasst werden.

Es kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Rundfunkgebühr erfolgen.

Antwort:

Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 08.10.04 wurde der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geschlossen. Er tritt nach Artikel 9 am 01.04.05 in Kraft. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieses Vertrages werden Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 SGB II von der Rundfunkgebührenpflicht auf Antrag befreit. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung durch Vorlage des Bescheides des Leistungsträgers nachzuweisen (§ 6 Abs. 2 des Vertrages). Der Antrag ist an die für die Erhebung von Rundfunkgebühren zuständige Landesrundfunkanstalt zu stellen (§ 6 Abs. 4 des Vertrages).

Die Umsetzung des Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist Ländersache; daher können derzeit keine Angaben zum Verfahren ab 01.01.05 gemacht werden.

Hinweise:

§ 20 SGB II RPS-180804-S, BB-0000-220904-§ 20, IL-9002-191004-§ 20 und N-0217-181104-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung, KDU und Taschengeld bei Inhaftierung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10014	28.09.04	29.12.04	

Anliegen:

Für U-Häftlinge ist bislang nach dem BSHG ein monatliches Taschengeld zu gewähren, da die JVA nicht den vollständigen Lebensunterhalt abdeckt, wie z.B. Tabakwaren, Telefonkosten, Zeitungen u.ä. und U-Häftlinge im Gegensatz zu Strafgefangenen auch nicht die Möglichkeit haben diesen Bedarf über eine Arbeitstätigkeit in der JVA und dem daraus resultierenden Entgelt sicherzustellen. Dieser normalerweise über die Regelleistung abgedeckte Bedarf besteht ab 01/2005 für U-Häftlinge auch weiterhin. Die Anwendungshinweise zu § 20 unterscheiden jedoch nicht nach der Art Inhaftierung, ein Regelbedarfsanspruch wird in den Hinweisen generell für Inhaftierte verneint. Ist bei dieser Regelung nicht an den Personenkreis der Untersuchungsgefangenen gedacht worden oder ist tatsächlich ein Anspruch auf eine teilweise Regelleistung (Taschengeld) für Untersuchungsgefangene nicht gegeben?

Dauert die Haft oder die stationäre Unterbringung im Krankenhaus länger als 6 Monate, greift der Ausschlusstatbestand des § 7 Abs. 4 SGB II.

Bei der Inhaftierung bis zu 6 Monaten gilt eine andere Regelung als bei einer sonstigen stationären Unterbringung zu 6 Monaten.

Antwort:

Dauert die Haft bis zu 6 Monaten, besteht kein Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt, weil davon auszugehen ist, dass der Inhaftierte alle für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Leistungen durch die JVA erhält (Hinweise zu § 20).

Nur für Alleinstehende gilt die Ausnahme, dass bei Inhaftierung bis zu 6 Monaten die Kosten für die Unterkunft übernommen werden können (Hinweise zu § 20).

Ein Taschengeld für U-Häftlinge sieht das SGB II nicht vor.

§ 20 SGB II NSB-0016-230904-§ 20

Hinweise:

Siehe hierzu auch die Eintragungen in der WDB 10006 zu § 9 und 10011 zu § 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung, Kosten von Wasser, Abwasser und Warmwasseraufbereitung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10015	28.09.04		30.09.04

Anliegen:

Die kommunalen Mitarbeiter widersprechen der Auffassung der BA im Hinblick auf die Abgeltung von (Kalt-) Wasserkosten mit dem Regelsatz (Hinweise Nr. 1 Absatz 3 zu § 20 SGB II). Sie wollen diese Regelung nicht anerkennen und die Wasserkosten mit den KDU auszahlen. Kann die Auffassung der kommunalen Träger im Hinblick darauf, dass die KDU von den Kommunen getragen werden, akzeptiert werden ?

Antwort:

Die (geänderten) Hinweise zu § 20 SGB II - Stand 27.09.04 - sehen vor, dass Wasser nicht mehr Teil der Regelleistung ist. Die Kosten für Wasser (einschließlich Abwasser) sind nach § 22 zu übernehmen.

Zusatz : Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung gehören zur Regelleistung.

Hinweise: § 20 SGB II NRW-080904-101-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung, Kosten für Nachhilfeuntericht; Darlehen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10016	07.10.04		

Anliegen:

Bislang wurde Nachhilfeunterricht als Teil des notwendigen Lebensunterhaltes nach dem BSHG gesehen. Die Formulierung "Notwendiger Lebensunterhalt" findet sich zwar im § 27 SGB XII, aber nicht im SGB II. Dadurch kann vermutet werden, dass die Höhe der Regelleistung des SGB II nicht ausreicht, um den besonderen Bedarf von Jugendlichen zu decken. Kann einem 14-jährigen im Rahmen des SGB II im Gegensatz zum SGB XII kein Nachhilfeunterricht finanziert werden ?

Eine gesonderte Erstattung von Kosten für Nachhilfeunterricht ist nicht möglich.

In der Regelleistung nach § 20 SGB II sind als sonstige Dienstleistungen auch Kosten für Nachhilfe enthalten. Dies gilt sowohl für Sozialgeld- als auch für ALG 2-Empfänger.

Antwort:

Auch die Gewährung eines Darlehens nach § 23 SGB II für Nachhilfekosten ist nicht möglich. Die Regelung des § 23 ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann.

Unabweisbar ist ein Bedarf dann, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer i.d.R. unvorhersehbar eintretenden akuten Notsituation unvermeidlich ist.

Nachhilfekosten stellen jedoch keinen Bedarf im vorgenannten Sinne dar.

Hinweise:

§ 20 SGB II IL-0001-011004-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kinder in WfB, Internaten, Heimen, Anstalten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10017	15.10.04		

Anliegen:

Bei einer Unterbringung eines Kindes in einer Werkstatt für Behinderte, in einem Internat oder in einer Einrichtung für schwererziehbare oder straffällig gewordene Jugendliche ergeben sich folgende Fragen:

1. nach der örtlichen Zuständigkeit nach § 36 SGB II

2. nach der Erwerbsfähigkeit und der Zugehörigkeit zur Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft und

3. nach der Kürzung von Leistungen nach dem SGB II aufgrund von den für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen durch den Aufenthalt des Kindes in einer dieser Einrichtungen.

Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft (BG):

Ob das MUK zur Haushaltsgemeinschaft und damit zur BG gehört, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn mehrere Personen auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften ("Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft"). Im Falle von Eltern und Kind ist davon auszugehen, dass das Kind dann zur Haushaltsgemeinschaft gehört - und damit zur BG - , sofern es mehr oder weniger regelmäßig zur Familie zurückkehrt (z.B. an Wochenenden oder auch in den Ferien) und auch aus den Mitteln dieses Haushalts finanziell versorgt wird.

Auch bei räumlicher Trennung lebt das Kind weiter im Haushalt des Berechtigten, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt zurückkehrt. Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbrochen.

Dies ist in aller Regel dann der Fall, wenn sich das Kind z.B. in einem Internat befindet oder in einer Werkstatt für Behinderte (WfB) mit Heimkehr. Darin spiegelt sich auch der Wille des Gesetzgebers wieder, möglichst lebensnahe BG mit möglichst vielen Mitgliedern zu bilden.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 36. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Folgende Beispiele sollen explizit aufgegriffen werden :

Antwort:

1.) MUK in einer Werkstatt für Behinderte (WfB):

Es wird hier davon ausgegangen, dass der Aufenthalt in der WfB mehr als sechs Monate beträgt. Dies ist der in der Praxis meist auftretende Fall.

1.1 Aufenthalt in der WfB mit täglicher Rückkehr in den Haushalt der Eltern:

Sofern das MUK täglich nach Hause zurückkehrt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das MUK gehört zwar nicht zu den Berechtigten nach § 7 Abs 1 Nr. 2 SGB II, da die tatbestandlichen Merkmale des § 8 (1) SGB II nicht zutreffen (in einer WfB aufgenommene Personen erbringen zwar Arbeitsleistungen, die aber den Anforderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht entsprechen - siehe Eintrag in die WDB Nr. 10006 zu § 8), es kann aber nach § 28 SGB II Sozialgeld erhalten.

Für Abzüge vom Sozialgeld wegen des Aufenthalts in der WfB bietet das SGB II keinen Raum. Das gleiche gilt für die KdU (für die Wohnung der Familie).

Vollendet das Kind das 18. Lebensjahr, scheidet es aus der BG nach § 7 SGB II aus. Das Kind kann aufgrund des Nichtvorliegens von Erwerbsfähigkeit keine eigene BG bilden und ist somit von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Es ist auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu verweisen.

1.2 ständiger Aufenthalt in der Werkstatt für Behinderte:

Sofern das MUK sich ständig in der WfB aufhält (und dies wie oben angenommen für eine Dauer von mehr als sechs Monaten), ist ein Leistungsanspruch durch § 7 (4) SGB II ausgeschlossen.

2.) MUK im Internat / Heim / Anstalt (z.B. Einrichtung für schwererziehbare oder straffällige Jugendliche):

Hier wird zunächst im Einzelfall zu entscheiden sein, ob es sich bei dem Aufenthalt um eine stationäre Einrichtung handelt, wodurch ggf. ein Leistunganspruch ausgeschlossen wäre (z.B. Heimaufenthalt siehe auch Eintrag in die WDB 10024 zu §7). Bei einem Aufenthalt in einem Internat, bei dem das MUK an Wochenenden oder in den Ferien zur Familie zurückkehrt, wird man, wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, unterstellen, dass das Kind weiter zum Haushalt und damit zur BG der Eltern gehört.

Sollte das MUK unter 15 Jahre alt sein, kann es grundsätzlich Sozialgeld nach § 28 erhalten; mit Vollendung des 15. Lebensjahres Alg II (§ 7 Abs. 5 und 6 ist zu beachten; ggf. besteht dem Grunde nach Anspruch auf Bafög). Dabei wird die KdU für die Wohnung der Familie gezahlt; eine Übernahme von Kosten für das Internat sieht das SGB II nicht vor, ebensowenig eine Kürzung des Regelsatzes aufgrund des Aufenthalts im Internat.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das Kind aus der BG aus und bildet eine eigene BG.

Hinweise: § 20 SGB II RPS-0006-230904-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kürzung des Regelsatzes bei stationärem Aufenthalt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10018	28.10.04		10.11.04

Anliegen:

Ist es möglich den Regelsatz zu kürzen, wenn der Kunde beispielsweise an einer stationären Therapie von weniger als 6 Monaten Dauer (mit Unterkunft und Verpflegung) teilnimmt? Bei der heutigen Sozialhilfe ist dies möglich!
Die KdU können bis zu einer Dauer von 6 Monaten weitergewährt werden, wenn die Kosten auch während der Abwesenheit anfallen.

Antwort:

Die Regelleistung nach § 20 SGB II ist bei voller Verpflegung pauschal um 35 v.H. zu kürzen. Die Verpflegung während der stationären Therapie ist Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II.

Hinweise:

170804-104-§ 20 ; NRW-0079-251004-§ 11

Ersteller: 2nd Level Leistung

Regelleistung, KDU bei Inhaftierung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10019	03.11.04		

Anliegen:

Die Mutter und ihr minderjähriger / volljähriger Sohn leben zusammen in einer Haushaltsgemeinschaft. Der Sohn wird für 1 Jahr inhaftiert.

In welcher Höhe werden KdU an die Mutter gezahlt?

Antwort:

Der minderjährige, für ein Jahr inhaftierte Sohn gehört nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft. Begründung: Das Kind bildet mit seiner Mutter keine "Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft", da aufgrund der Inhaftierung davon auszugehen ist, dass das Kind nicht mehr regelmäßig in den Haushalt der Mutter zurückkehren kann (siehe hierzu auch den Eintrag 10017 zu § 20 in der WDB).

Der volljährige inhaftierte Sohn gehört nach § 7 Abs. 3 nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Da die Inhaftierung länger als sechs Monate dauert, ist in beiden Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (und damit auf KdU) gemäß § 7 Abs. 4 ausgeschlossen.

Für die Wohnung, die die Mutter nun allein bewohnt, können KdU unter Berücksichtigung der Angemessenheit nach § 22 gezahlt werden.

Hinweise:

BB-0039 271004-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Bedarfsgemeinschaft mit nicht erwerbsfähigen Eltern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10020	05.11.2004		

Anliegen:

Eine minderjährige erwerbsfähige Tochter lebt mit ihrem MUK im Haushalt der nicht erwerbsfähigen Eltern.

Wie bildet sich die Bedarfsgemeinschaft?

Antwort:

Zur BG gehören die erwerbsfähige Tochter (§7 Abs. 3 Nr.1), ihre im Haushalt lebenden **erwerbsunfähigen** Eltern (§7 Abs. 3 Nr.2) und ihr MUK (§7 Abs. 3 Nr.4).

Die Tochter unterliegt grundsätzlich der elterlichen Sorge. Lebt sie mit ihrem MUK im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Eltern, bildet die Tochter jedoch mit ihrem eigenen MUK eine eigene BG einerseits und die erwerbsfähigen Eltern eine eigene BG andererseits.

Da die Eltern, wie im Sachverhalt dargestellt, nicht erwerbsfähig sind, gehören sie zur BG der minderjährigen erwerbsfähigen Tochter mit deren MUK.

Anmerkung:

Zunächst erscheint, dass die Zuordnung der erwerbsunfähigen Eltern zur BG der Tochter mit ihrem MUK dem Familiengedanken und damit der Lebensrealität widersprechen würde. Jedoch ergibt sich durch die Aufnahme der erwerbsunfähigen Eltern in die BG der Tochter (EHB) mit deren MUK für alle Mitglieder der BG ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach.

Hinweise:

NSB-0104-031104-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verpflegung im Krankenhaus

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10021	03.12.04		21.02.05

Anliegen:

Ein Antragsteller befindet sich im Krankenhausaufenthalt (Dauer weniger als 6 Monate). Ist der Regelsatz nach § 20 SGB II bei voller Verpflegung pauschal um 35% zu kürzen, obwohl der Antragsteller grds. eine Zuzahlung von 10,- € pro Tag leisten muss?

Antwort:

Die Regelleistung nach § 20 SGB II ist bei voller Verpflegung pauschal um 35 v.H. zu kürzen. Die Verpflegung während der stationären Therapie ist Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II. Von diesem Einkommen ist die tägliche Zuzahlung in Höhe von 10 € abzusetzen. Im Ergebnis wird die Regelleistung damit für längstens 28 Tage nicht gekürzt. Zu prüfen ist, ob wegen Überschreitung der Belastungsgrenze (bei Versicherten ab 18 Jahre) durch Zuzahlungen für Medikamente, Hilfsmittel und Praxisgebühren bereits eine Befreiung vorliegt.

Hinweise:

RPS-0091-021204-§20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Stromnachzahlung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10023	16.12.04	16.12.04	

Anliegen: Eine BG muss eine Stromnachzahlung leisten. Ist Strom (soweit die Leistung der BA betroffen ist) grundsätzlich in der Regelleistung enthalten oder kann ein einmaliger Mehrbedarf nach § 23 gewährt werden? Wenn ja, wie würde sich dieser berechnen?

Antwort: Kosten für Strom sind in den Regelleistungen enthalten. Insofern ist eine Erbringung von Leistungen nach § 23 möglich sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Hinweise: BY-0355-131204-§20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ansprüche bei Auslandsaufenthalt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 20	10024	22.03.05		

Anliegen:

Ein Antragsteller absolviert vom 01.03.05 bis 30.08.05 ein vom Arbeitgeber (Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit - GTZ -) projektfinanziertes Praktikum in Peru.

Der Praktikant erhält einen einmaligen Betrag in Höhe von 2.700,00 €, welcher sich aus einer Flugkostenpauschale in Höhe von 1.200,00 € und einer monatlichen Vergütung von 250,00 € zusammensetzt. Da er sich von diesem Betrag selbst verpflegen und seine Unterkunft bezahlen muss, beantragt er Alg II. Der Antragsteller macht geltend, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgibt.

Antwort:

Kann Alg II gewährt werden?

Bei dieser Fallgestaltung ist davon auszugehen, dass entsprechend der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I ein gewöhnlicher Aufenthalt in Peru nicht begründet wird, da der Erwerbsfähige sich in Peru nur vorübergehend, für die Dauer des Praktikums, aufhält. Der gewöhnliche Aufenthalt bleibt weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Dauer des Aufenthaltes in Peru erscheint die Erbringung der Regelleistung nach § 20 SGB II jedoch nicht gerechtfertigt, weil durch die, auf die Verhältnisse im Ausland abgestimmte Zahlung der GTZ, Hilfebedürftigkeit insoweit nicht vorliegt. Inwieweit für die Dauer des Auslandandsaufenthaltes KdU gezahlt werden kann, ist durch die Kommune zu entscheiden.

Hinweise:

Nachdem sich der Antragsteller ausserhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, ist durch den PAP zu entscheiden ob dies im Rahmen einer evtl. bestehenden Eingliederungsvereinbarung zulässig ist.

BW-0069-150205-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Leistungsbeginn Mehrbedarfe

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10001	14.09.04	15.09.04	

Anliegen: Sind Leistungen für Mehrbedarfe ab Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses nach § 21 SGB II zu zahlen oder bedarf es bei Vorliegen / Eintreten von Tatbeständen nach § 21 SGB II einer eigenen Antragstellung ?

Antwort: Leistungen für Mehrbedarfe müssen nicht gesondert beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Mehrbedarf erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten. Besteht in einem Monat mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen Anspruch auf die Regelleistung für den vollen Monat und entsteht während des Monats ein Anspruch auf Mehrbedarf, ist der anteilige Mehrbedarf für jeden verbleibenden Tag des Kalendermonats zu gewähren.

Hinweise: §§ 21, 41; 170804-109-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vordruck Mehrbedarfe bei kostenaufwändiger Ernährung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10002	14.09.2004		

Anliegen: In Blatt 4 des Antrages auf ALG II wird darauf verwiesen, dass bei Beantragung von Leistungen für besondere Mehrbedarfe aus medizinischen Gründen oder wegen kostenaufwändiger Ernährung ein Vordruck beim zuständigen Leistungsträger erhältlich ist.

Gibt es diesen Vordruck schon ?

Antwort: Vordruck ist im Intranet erhältlich.

http://www.ba.de/hst2/gb_i/sgb2/02leist/02lege/zb_aerztl_besch.pdf

Hinweise: § 21 170804-209-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Beginn Mehrbedarfe für werdende Mütter

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10003	14.09.04		

Anliegen:

Grds. gelten die Mehrbedarfe mit dem Antrag auf AlgII als beantragt. Die AlgII-Bezieherin kommt aber erst in der 18.Schwangerschaftswoche und legt den Mutterpass vor.

Zahlen wir den Mehrbedarf ab 18. Schwangerschaftswoche (Kenntnis) oder ist eine rückwirkende Leistungserbringung möglich?

Antwort:

Da es anders als im Sozialhilferecht (§ 5 BSHG) in § 37 SGB II nicht mehr auf die Kenntnis des Leistungsträgers von der Hilfebedürftigkeit ankommt, hat eine rückwirkende Leistungserbringung zu erfolgen.

Hinweise: § 21 Hinweis 1 Abs. 2 iVm 2 Abs. 1 zu § 21 SGB II 200804-102-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kostenerstattung für ärztliche Bescheinigung kostenaufwändige Ernährung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10004	14.09.04		29.09.04

Anliegen:

1.) Wie ist zu verfahren, wenn der Arzt für die Bescheinigung zum Nachweis der kostenaufwändigen Ernährung aus medizinischen Gründen Kosten gelten macht? Kann durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II eine Kostenerstattung erfolgen?

2.) Mit den Schulungsunterlagen zum SGB II vom 21.06.04 wurde den Mitarbeitern die Liquidation für die ärztliche Feststellung ernährungsbedingter Mehraufwendungen übergeben. Bis zum 25.08.04 wurde davon ausgegangen, dass die BA die Kosten für die ärztliche Feststellung ernährungsbedingter Mehraufwendungen übernimmt; die Kunden wurden bis zu diesem Zeitpunkt auch dementsprechend beraten und die Liquidation an die Kunden ausgegeben. Im Zuge der Antragsabgabe werden diese Formulare nun von den Kunden zurückgegeben.

Wie ist in diesen Fällen zu verfahren? Stellt die Liquidation nicht eine Art von Zusicherung zur Übernahme der Kosten dar?

Antwort:

Frage 1 :

Der Mehrbedarf für Ernährung wird nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden. Die Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Erkrankung und die sich hieraus ergebende Kostform enthalten (s. Vordruck). Der Nachweis ist gem. § 21 SGB X (Beweismittel) vom Antragsteller zu erbringen. Insoweit besteht für eine Kostenerstattung durch den Leistungsträger (nach SGB II) keine Rechtsgrundlage. Eine Erstattung ist daher leider nicht möglich. Im SGB II ist lediglich die Möglichkeit gegeben, einen solchen medizinisch notwendigen Mehrbedarf abzudecken. Zum Mehrbedarf gehören nicht die Kosten für die Auskunft durch einen Arzt. Die Einstufung der Erkrankung, die Art und Dauer der Erkrankung, die notwendige Krankenkost kann nur durch einen Arzt festgestellt werden. Insofern ist der Nachweis durch einen entsprechenden Vordruck durch einen Arzt notwendig.

Frage 2 :

Die Aushändigung einer Liquidation und die mündliche Zusage der Kostenübernahme stellt keine Zusicherung nach § 34 SGB X dar. Es ist daher zu prüfen, ob sich aus den Formulierungen der Liquidation eine Zusicherung nach § 34 SGB X ableiten lässt.

Hinweise: § 21; 180804-101-§ 21, 310804-101-§ 21 und SAT-0162-171104-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarf für Ernährung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10005	14.09.04		07.10.04

Anliegen:

Für welche Erkrankungen kann grundsätzlich ein Mehrbedarf im Sinne des § 21 Abs. 5 SGB II geltend gemacht werden?

Antwort:

Die Gewährung eines Mehrbedarfs für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen setzt voraus, dass eine ernährungsbedingte drohende oder bestehende Gesundheitsschädigung abgewendet, hinausgezögert oder gelindert werden soll. Voraussetzung ist also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung. Erkrankungen die eine kostenaufwändigere Ernährung bedingen, ergeben sich aus den Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge. Eine Aufstellung dieser Empfehlungen ist im Vordruck BA Alg II - 2s21-1 - 2004.07 wiedergegeben. Bei diesen Empfehlungen handelt es sich um keine abschließende Aufzählung aller Erkrankungen, die eine kostenaufwändige Ernährung bedingen.

Die Krankheiten, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) anerkannt sind, können der Anlage 1 der Hinweise zu § 21 Abs. 5 entnommen werden, die in Kürze veröffentlicht werden. Diese Aufzählung ist aber nicht als abschließend zu betrachten. Sofern neuere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, können diese als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Hinweise:

§ 21 310804-101-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarfe für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige (§ 33 SGB IX)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10006	16.09.04		

Anliegen:

Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessenen Tätigkeit erbracht werden, sollen einen Mehrbedarf von 35 Prozent der Regelleistung erhalten. Nach § 33 SGB IX umfassen diese Leistungen z. B. auch Praktika in Unternehmen, Kraftfahrzeughilfen, Arbeitserprobungen, Kosten für Unterkunft und Verpflegung wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist, die Übernahme der Kosten für Arbeitskleidung usw. usw. Gilt diese Regelung für den Mehrbedarf tatsächlich für alle im § 33 genannten Fälle?

Antwort:

Einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelleistung erhalten erwerbsfähige Behinderte, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit durch einen öffentlich-rechtlichen Träger i.S.d. § 6 Abs. 1 SGB IX erbracht werden (§ 21 Abs. 4 S. 1 SGB II). Der Mehrbedarf soll einen zusätzlichen Bedarf abdecken, der bei behinderten Menschen durch die Teilhabe am Arbeitsleben entsteht. Voraussetzung für die Anerkennung dieses Mehrbedarfs ist, dass der behinderte Mensch Leistungen zur Teilhaben am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX tatsächlich auch erhält. Dagegen genügt es nicht, dass der behinderte Mensch die Voraussetzung für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur erfüllt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Haushaltshilfe?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10007	16.09.04		

Anliegen:

Wenn jemand aufgrund von Schwerbehinderung, zum Beispiel einem GdB von 60 und der Versorgung eines Enkels mit einem GdB von 80 (der Antragsteller kann aber noch mind. drei Stunden arbeiten) vom Sozialamt bisher eine Haushaltshilfe finanziert bekommen hat, was passiert nun ab Januar 2005 bzgl. der Haushaltshilfe?

Antwort:

Umfang und Art der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im SGB II abschließend dargestellt. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts sind nicht Bestandteil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und sind auch nicht von den übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfasst. Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts wird im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt. Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wird im Artikel 1 die Sozialhilfe ab 1. Januar 2005 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) neu geordnet. Hat ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, so schließt dies grundsätzlich nur Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII aus (§ 5 Abs. 2 SGB II). Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts ist im Neunten Kapitel des SGB XII geregelt, so dass diese Leistung bei Vorliegen der Voraussetzung auch neben den Leistungen des SGB II gewährt werden kann. Zuständig sind die Träger der Sozialhilfe.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unterhaltsleistungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10008	16.09.04		

Thema Unterhaltsleistungen:

Anliegen: Was passiert, wenn ein EHB mit einem Regelsatz von 345,-€ für ein Kind ausserhalb der BG 200,-€ Unterhalt zahlen muss? Kann er das als Mehrbedarf ausweisen oder muss er sich dazu an das Sozialamt wenden?

Antwort: Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II (2) - (5) umfassen keine Unterhaltszahlungen an Dritte. Daher kann dies nicht als Mehrbedarf ausgewiesen werden. Vom Sozialamt wird ebenfalls keine Erstattung erfolgen.

Hinweise: § 21 060904-106-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Definition "Behinderung und Leistung..."

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10009	17.09.04		

Anliegen:

Mehrbedarf bei Behinderung :

Wie wird der Begriff "Behinderung" definiert ? Im Antragsvordruck wird nach dem "schwer behinderten" Personenkreis gefragt.

Was ist unter "Leistung" zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verstehen ? Sind dies auch bereits Beratungsleistungen (z.B. Gespräche mit Leistungsträgern wie LVA) ?

Antwort:

Zu Frage 1 :

Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist neben dem Vorliegen einer Behinderung, die Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund dieser Behinderung.

Die Behinderteneigenschaft muss nicht gesondert festgestellt werden. Zur Gewährung des Mehrbedarfs ist als Nachweis ein aktueller Bewilligungsbescheid vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder

- sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder

- Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

durch einen öffentlich-rechtlichen Träger i.S.d. § 6 Abs. 1 SGB IX an den Hilfebedürftigen erbracht werden.

Beziehern von Sozialgeld nach § 28 (1) kann Mehrbedarf auch für eine schulische Ausbildung oder eine Ausbildung an einer Hochschule gewährt werden, wenn sie Eingliederungshilfe nach § 54 Abs, 1 und 2 SGB XII erhalten. Als Nachweis dient auch hier ein aktueller Bewilligungsbescheid.

Zur Definition "Behinderung": Voraussetzung ist das Vorliegen einer Behinderung i.S. § 2 Abs. 1 SGB IX, nicht jedoch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX. Die Entscheidung trifft der Reha-Berater des zuständigen Rehaträgers. Die Frage im Antragsvordruck ist insofern missverständlich.

Zu Frage 2 :

Geht aus obigen Ausführungen zu Frage 1 hervor. Da als Nachweis ein aktueller Bewilligungsbescheid vorzulegen ist, sind Gespräche mit Leistungsträgern nicht ausreichend.

230804-101-§ 21

Hinweise: Die Fragestellung in Abschnitt IV des Antragsvordrucks ist fehlerhaft. Bei der nächsten Neuauflage erfolgt eine Berichtigung.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung bei mehreren Erkrankungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10010	17.09.04		

Anliegen: Führen mehrere Erkrankungen zur Zahlung von mehreren Mehrbedarfen wegen kostenaufwändiger Ernährung ?

Antwort: Sofern mehrere Erkrankungen eine Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändigere Ernährung erfüllen, ist der Mehrbedarf zu gewähren, der der höchsten Krankenkostzulage entspricht. Eine mehrfache Gewährung ist nicht zulässig.

Hinweise: § 21 SGB II; SAT-0000-140904-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Merkzeichen G

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10011	17.09.04	06.10.04	

Frage zum Zusatzblatt 2 zum Antrag, Stichwort Einkommen, Punkt Altersrente.

Anliegen:

Welchen Hintergrund hat die Frage nach dem Merkmal G (=erhebliche Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis ? Gibt es hier evtl. Freibeträge bei der Einkommensanrechnung ? In den Hinweisen zu § 11 ist jedoch ein solcher nicht zu finden.

Bezieher einer Altersrente erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4). Reicht das Einkommen nicht aus, den Lebensunterhalt des Rentenbeziehers zu decken, besteht nach Vollendung des 65. Lebensjahres dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Diese Personen gehören aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft. Ihr Einkommen ist deshalb bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Nach § 30 Abs. 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die im Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind, Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 17 vH des maßgebenden Regelsatzes.

Antwort:

Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, ist bei den Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und/oder Vermögen nicht haben auch der nach dem SGB II zugrunde zu legende Bedarf um 17 vH der Regelleistung (345/331 €) zu erhöhen.

Soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erfüllt sind, ist der nach dem SGB II zugrunde zu legende Bedarf um 17 vH der Regelleistung (345/331 €) zu erhöhen. Dabei ist es unerheblich, ob die volle Erwerbsminderung auf Dauer besteht oder zeitlich befristet festgestellt wurde. Klarstellend ist anzumerken, dass bei einer auf Dauer und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage vorliegenden vollen Erwerbsminderung der Ausschlusstatbestand des § 28 Abs. 1 Satz1, 2. Halbsatz SGB II greift und deshalb weder Sozialgeld noch der Mehrbedarf tatsächlich zu zahlen sind.

Hinweise:

BY-070904-105-§ 21 und BY-0043-041004-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Definition "Übergangszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2"

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10012	20.09.04		

Anliegen:

Ist die angemessene Übergangszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 schon definiert?

Antwort:

Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 SGB II ist die Gewährung des Mehrbedarfs auch über die Dauer der zuerkannten Leistungen nach § 33 SGB IX und den in § 21 Abs. 4 Satz 1 SGB II genannten weiteren Hilfen hinaus möglich. Hinsichtlich der Frage, ob § 21 Abs. 4 Satz 2 SGB II zur Anwendung kommt, besteht ein Handlungsermessen, das nach § 39 Sozialgesetzbuch Erstes Buch pflichtgemäß auszuüben ist.

Soweit im Rahmen des § 39 SGB I ein Anspruch nach § 21 Abs. 4 Satz 2 SGB II bejaht wurde, soll bei typischen Fallgestaltungen bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der "Angemessenheit" der Übergangszeit eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten bestimmt werden.

Hinweise:

NRW-0005-170904-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Studentin-Berechtigte des SGB II ? - Anspruch Mehrbedarf?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10013	21.09.04		11.01.05

Anliegen:

Kann eine allein erziehende Studentin, die wegen eines BaföG- Anspruchs keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten kann, dennoch Mehrbedarfsleistungen nach dem SGB II erhalten? Nach dem heutigen Sozialhilferecht, das eine wortgleiche Regelung beinhaltet, ist dies möglich.

Antwort:

Erwerbsfähige Studierende haben grundsätzlich gem. § 7 Abs. 1 SGB II Anspruch auf Leistungen. Dies schließt die Anspruchsberechtigung (auf Sozialgeld) von dem Haushalt angehörigen minderjährigen Kindern ein, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln beschaffen können. Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II haben Studierende keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Es können dennoch Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt nach § 21 SGB II gewährt werden, wenn der Bedarf durch besondere ausbildungsunabhängige Umstände bedingt ist. Es ist jedoch eine Prüfung des zu berücksichtigenden Einkommens (und Vermögens sowie sonstiger Selbsthilfemöglichkeiten, insbesondere auch Aufnahme einer Beschäftigung) vorzunehmen. Hier muss geleistete Ausbildungsförderung nach dem BAföG konsequenterweise außer Betracht bleiben, da diese auf die ausgeschlossenen Leistungen entfällt. Daraus folgt, dass ein erwerbsfähiger Studierender, soweit er keine weiteren Einnahmen hat, bei Einräumung eines Mehrbedarfes (z.B. wegen Alleinerziehung) hilfebedürftig ist. Für das Kind besteht dann ggf. Anspruch auf Sozialgeld.

Hinweise:

§ 7 (Nr. 10006) und § 21 (Nr. 10013) SGB II; NRW-0000-170804-204-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarf, wenn Kinder ihren Bedarf selbst decken können?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10014	06.10.04		

Anliegen:

Ist ein Mehrbedarf für Alleinerziehende gem. § 21 Abs. 3 SGB II auch zu gewähren, wenn die betreffenden Kinder selbst nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, weil sie ihren Bedarf aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können?

Ja.

Antwort:

Für die Gewährung eines Mehrbedarfes für Alleinerziehende ist es unerheblich, ob die betreffenden Kinder ihren Bedarf aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Die Leistung des Mehrbedarfes soll den erhöhten Aufwendungen Rechnung tragen, die dadurch entstehen, weil keine andere Person vorhanden ist, die den Alleinerziehenden in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Betreuung, Pflege und Erziehung unterstützen kann.

Hinweise:

IL-0004-041004-§21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anlage 1 zu Mehrbedarfe für Ernährung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10015	22.10.04		

Anliegen:

Bei Entscheidungen über die Anerkennung eines Mehrbedarfes für Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) kann nunmehr die als Anlage 1 zu den Hinweisen zu § 21 Abs. 5 SGB II beigefügte Aufstellung herangezogen werden. Sie enthält eine Reihe von "Fallgruppen", die eine kostenaufwändigere Ernährung indizieren. Woran orientiert sich diese Aufstellung?

Antwort:

Die Hinweise (und auch die Aufstellung) orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Es ist bekannt, dass sich z. Zt. ein Wandel in den medizinischen Erkenntnissen vollzieht. Gerade der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat einen eigenen Leitfaden zu diesem Thema herausgegeben, welcher einige Punkte wesentlich restriktiver angeht. Wenn sich hier allgemein gültige Erkenntnisse entwickeln, werden diese ggf. in den Hinweisen umgesetzt werden. In den Hinweisen wird aber eine Möglichkeit eröffnet, in der es heißt: "Sofern neuere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, können diese als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden." Hierdurch dürfte ausreichend Spielraum für die ARGE vor Ort gegeben sein.

Hinweise:

N-0050-201004-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wechselnder Aufenthalt der Kinder bei beiden Elternteilen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10016	22.10.04		

Anliegen:

Wie verhält es sich mit der Anerkennung des Mehrbedarfes, wenn sich das minderjährige Kind wechselnd bei beiden Elternteilen aufhält?

Antwort:

Nach § 21 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) steht ein Mehrbedarf denjenigen Personen zu, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Ausgangspunkt für diese Feststellung ist der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder. Im Zweifel wird dieser dort angenommen, wo die Kinder wohnsitzlich gemeldet sind. Die Gewährung eines Mehrbedarfes ist somit immer nur an ein Elternteil möglich. Hält sich das Kind tatsächlich wechselseitig bei beiden Elternteilen auf, erfolgt die Pflege und Erziehung des Kindes gemeinsam, wenn auch räumlich getrennt. Der Tatbestand der alleinigen Sorge und Erziehung liegt damit nicht vor und die Gewährung eines Mehrbedarfes wäre ausgeschlossen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarfe für Sozialgeldempfänger

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10017	04.11.04		

Anliegen: Warum erhalten auch Empfänger von Sozialgeld, die nicht erwerbsfähig sind, Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, obwohl § 21 Erwerbsfähigkeit voraussetzt?

Antwort: Nach § 28 Abs. 1 S.2 SGB II umfasst das Sozialgeld, die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II ergebenden Leistungen. Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.S. des § 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II gehören auch die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II. In den Hinweisen zu § 21 SGB II wird deshalb ausdrücklich erwähnt, dass auch nicht erwerbsfähige Angehörige (Sozialgeldempfänger) dem Grunde nach Anspruch auf Mehrbedarfe haben.

Hinweise: N-0123-021104-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Höhe der Mehrbedarfe für Ernährung Anlage 1

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10018	19.11.04		

Anliegen:

Nach den Informationen eines Sozialhilfeträgers sind die Beträge der Krankenkostzulagen (Mehrbedarf für Ernährung) nach A2LL auf dem Stand von 1995. Laut Aussage des Sozialhilfeträgers gibt es aktuellere Werte mit dem Stand 2004. Anscheinend werden dadurch die Beträge der Krankenkostzulage nach dem SGB II (A2LL) und SGB XII nun unterschiedlich festgesetzt.

Ist es gewollt, dass die Beträge der Krankenkostzulage nach A2LL auf dem Stand 1995 festgelegt werden.

Die Hinweise zu § 21 SGB II und die Anlage 1 orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Diese Hinweise sind zu beachten.

Die mitgeteilten aktuellen Werte nach dem Stand von 2004 resultieren aus einer jährlichen Anpassung nach den Sozialhilferichtlinien des informierenden Sozialhilfeträgers.

Antwort:

Es ist bekannt, dass sich zur Zeit ein Wandel in den medizinischen Erkenntnissen vollzieht. Wenn sich hier allgemein gültige Erkenntnisse entwickeln, werden diese ggf. in den Hinweisen umgesetzt werden. Bis dahin wird es bei den derzeitigen Hinweisen bleiben.

In den Hinweisen wird aber eine Möglichkeit eröffnet, ggf. auch andere Erkenntnisse als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Hierdurch dürfte ausreichend Spielraum für die ARGE vor Ort gegeben sein.

Hinweise:

BY-0206-171104-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarf für Alleinerziehende / Trennung vom Ehegatten aufgrund Heimunterbringung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10019	23.11.04		

Anliegen:

Der Ehemann der Antragstellerin liegt seit langer Zeit im Wachkoma. Er ist in einem Heim untergebracht.

Gem. §7 (3) SGB II gehört er zur BG, ist nach §7 (4) SGB II jedoch vom Leistungsanspruch ausgeschlossen. Auch die Hinweise gehen davon aus, dass bei Heim- und Haftunterbringung bzw. stationärem Aufenthalt kein getrennt leben vorliegt.

Die Antragstellerin lebt jedoch definitiv seit langer und auf unabsehbare Zeit mit ihrem Kind allein.

Kann man in derartigen Fällen davon ausgehen, dass die Antragstellerin allein erziehend ist? Welche RL ist zu gewähren?

Ist Mehrbedarf für Alleinerziehende zu gewähren?

Antwort:

Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen (§ 21 Abs. 3 SGB II). Da in der Bedarfsgemeinschaft keine weitere Person lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt, ist die Antragstellerin als allein erziehend zu betrachten. Ein Mehrbedarf für Alleinerziehende ist demnach zu gewähren.

Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein erziehend sind in den alten Bundesländern 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro (§ 20 Abs. 2 SGB II).

Hinweise:

SAT-0164-181104-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarfe für Enkelkinder im Haushalt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10021	30.11.04		

Anliegen:

Eine EHB lebt allein mit ihrem Enkelkind zusammen und sorgt allein für dessen Pflege und Erziehung.

Kann die EHB einen Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 SGB II erhalten, obwohl es nicht ihr eigenes Kind ist?

Antwort:

Allein stehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

Der Antragstellerin entstehen durch die Betreuung des Kindes Kosten für die Pflege und Erziehung. Auch wenn das Kind nicht Mitglied der BG, sondern lediglich der Haushaltsgemeinschaft ist, besteht ein Anspruch auf den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II.

Hinweise:

RPS-0088-301104-§ 21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Hilfe im Haushalt für Behinderte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10022	3.12.04		

Anliegen:

Personen, die dem Grunde nach trotz Behinderung erwerbsfähig sind, können trotzdem für einzelne, für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten im Haushalt Hilfe benötigen. Es handelt sich um erweiterte Hilfe, die im §27 Abs. 3 SGB XII geregelt ist. Sie sind nur dann zu gewähren, wenn keine Leistungen nach dem SGB II erbracht werden. Wie können diese Mehraufwendungen abgedeckt werden?

Antwort:

Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGBXII (§27 SGBXII), in dem Kostenerstattungen für o.g. Fälle vorgesehen sind, sind durch die Gewährung nach dem SGBII ausgeschlossen (§5 Abs.2 SGBII). § 21 SGBII sieht ebenso keine Erstattung der Kosten für eine Haushaltshilfe vor, wodurch unbillige Härten für die Betroffenen entstünden. In vorliegendem Fall wäre die Hilfegewährung in sonstigen Lebenslagen nach SGB XII § 73 zu prüfen. Die benannte Rechtsvorschrift wird durch SGB II § 5 Abs. 2 nicht ausgeschlossen und erklärt, daß Hilfen erbracht werden sollen, sofern sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Hier ist eine Einzelfallentscheidung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.

Hinweise:

NRW-0174-011204-§21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarf Pflege und Erziehung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10023	15.12.04		

Anliegen:

Aussage in der WDB : "Der Antragstellerin entstehen durch die Betreuung des Kindes Kosten für die Pflege und Erziehung. Auch wenn das Kind nicht Mitglied der BG, sondern lediglich der Haushaltsgemeinschaft ist, besteht ein Anspruch auf den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II."

Wie kann ein solcher Sachverhalt in A2LL erfasst werden ? Ein Mehrbedarf kann nur bei einer BV/EHB mit MUK eingegeben werden.

Antwort:

Variante 1: Eine Berücksichtigung des Mehrbedarfes kann in A2LL wie folgt erfolgen: im Bereich Einkommen gibt es die Auswahl "Absetzungen unabhängig vom Einkommen" . Dort kann der Mehrbedarf (als Minusbetrag) eingegeben werden; es ist dabei unerheblich, ob zuvor Erwerbseinkommen etc. eingetragen wurde. Der eingegebene Wert erscheint in der Horizontalübersicht unter "Einkommensbereinigung" als Plus - Wert. Zum besseren Verständnis müßte der Bescheid manuell korrigiert werden, da der Antragstellerin nicht abverlangt werden kann, Parallelen herzustellen zwischen Einkommensbereinigung und Mehrbedarf für die Betreuung eines Kindes.

Variante 2: Es kann auch die Standardumgehungslösung genutzt werden: Anweisung der Summe über den einmaligen Mehrbedarf (für jeden Monat ist dann extra ein Historieneintrag notwendig)

Hinweise:

BY-0353-101204-§21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrbedarf - weitere Erkrankungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 21	10025	27.12.04		

Anliegen:

Es liegt ein Antrag auf Alg II vor, in dem ein Arzt das Vorliegen von PKU (Phenylketonurie) bei einem MUK bestätigt. Gleichzeitig liegt die Stellungnahme einer Diätassistentin vor: die Mehraufwendungen zur Ernährung des Kindes betragen 150 EUR monatlich. PKU ist eine seltene Stoffwechselstörung, bei der bis zur Pubertät des Kindes eine phenylaninarme Diät eingehalten werden muß. Die WDB eröffnet die Möglichkeit, auch bei anderen Erkrankungen einen Mehrbedarf einzuräumen. Kann ein Mehrbedarf bei PKU gewährt werden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II wird gewährt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen belegt ist. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden. Die Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Erkrankung und die sich hieraus ergebende Kostform enthalten. Eine Stellungnahme der Diätassistentin ist nicht ausreichend. Bei PKU ist eine strenge Diät unabdingbar. Anderenfalls treten schwerwiegende Gesundheitsschäden auf: geistige Defekte, epileptische Anfälle, Hypertonie der Muskeln, Hirnkleinwuchs etc. Im vorliegenden Fall besteht Anspruch auf die Gewährung eines Mehrbedarfes, um eben diese Gesundheitsschäden abzuwenden. Die Höhe der Kosten für eine kostenaufwändigere Ernährung ergeben sich aus Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge. Da für PKU keine Vorschläge getroffen wurden, sind angemessene Beträge von der bescheidenden Stelle in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festzusetzen. Die Festsetzung sollte nicht ausschließlich auf Empfehlungen der Diätassistentin gestützt sein (d.h. die Einbeziehung z. B. des behandelnden Arztes ist angebracht).

Hinweise:

SAT-0218-231204-§21

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berechnung der Kosten für Warmwasseraufbereitung / Kochenergie

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 22	10001	06.10.04		

Anliegen:

Bei der Einführung des SGB II sind die Agenturen unter den Voraussetzungen des § 65a SGB II verpflichtet, KdU für den kommunalen Träger zu bewilligen.

Bei der Festsetzung der KdU nach § 22 ergibt sich die nachstehende Problematik:

In der Regelleistung (§ 20 SGB II) enthalten sind unter anderem die Kosten für die Warmwasserbereitung und Kochenergie.

Im Rahmen des § 22 SGB II sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen, soweit diese Aufwendungen angemessen sind.

In der täglichen Praxis werden Mietverträge, Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenabrechnungen vorgelegt, die keine bzw. keine zweifelsfreie Trennung der Aufwendungen nach den in § 20 SGB II enthaltenen Kosten und den nach § 22 SGB II zu erbringenden Aufwendungen zulassen.

Wie können die in der Regelleistung enthaltenden Kosten für die Warmwasserbereitung und Kochenergie bestimmt werden?

Antwort:

Gemäß der Handlungsempfehlung 09/2004 - HE/GA/ 09/2004 sind die Agenturen in den Fällen des § 65a SGB II aufgefordert, mit den kommunalen Trägern im Einzelnen die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Bewilligung und nähere Modalitäten der Zusammenarbeit zu klären. Soweit im Einzelfall eine Regelung vor Ort zeitnah nicht möglich ist, ist alternativ der folgende Lösungsansatz denkbar, um eine rechtzeitige Entscheidung und Zahlbarmachung der Anträge zum 01.01.2005 zu gewährleisten :

Erfahrungsgemäß werden für die Warmwasseraufbereitung / Kochenergie pro Person und Jahr ca. 2200 kwh benötigt. Der Anteil der Kochenergie ist - verglichen mit der der Warmwasseraufbereitung - als gering anzusehen .

Sofern in den Nebenkosten Kosten für Warmwasseraufbreitung / Kochenergie enthalten sind, können daher folgende Beträge von den zu zahlenden Leistungen für Heizung abgezogen werden :

Warmwasseraufbereitung mit

1. Strom : Es sind pro Person abzusetzen:

Strompreis in € / kwh x 2200 kwh : 12 = Anteil in € / Monat

2. Gas : Es sind pro Person abzusetzen :

Gaspreis in € / kwh x 2200 kwh : 12 = Anteil in € / Monat

3. Heizöl : 2200 kwh können durch ca. 220 l Öl erzeugt werden (1 Liter Öl = ca. 10 kwh).

Es sind pro Person abzusetzen :

Ölpreis in € / Liter x 220 Liter : 12 = Anteil in € / Monat.

Bei anderen Energieträgern (z.B. auch festen Brennstoffen) können aus dem Energieinhalt der Brennstoffe und dem vor Ort dafür zu zahlenden Preis die abzusetzenden Kosten berechnet werden.

Hinweise: § 22 SGB II IL-9004-051004-§ 22

Ersteller: 2nd Level Leistung

Leistungen die Wohngeld ausschließen; Nachweise für die Wohngeldstelle

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 22	10002	19.10.04		

Anliegen:

Welche Leistungen schließen Wohngeld aus ?
Benötigen die Wohngeldstellen "Negativbescheinigungen", sofern kein Alg 2 bezogen wird ?

Antwort:

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Wohngeld für Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG, Hilfe in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören. Der Anspruch auf Wohngeld ist bei den genannten Leistungen ausgeschlossen, weil die Kosten der Unterkunft bei den jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden. Leben Angehörige im Haushalt, die nicht von der Ausschlussregelung erfaßt werden, kann für den "Resthaushalt" Wohngeld beantragt werden.

Bisher mußten bei Antragstellung Nachweise über die Einkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder vorgelegt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass die Wohngeldstellen auch künftig so verfahren werden, wobei eine"Negativbescheinigung" im Regelfall nicht gefordert werden dürfte.

Hinweise:

§ 22 SGB II IL-9003-181004-§ 22

Ersteller: 2nd Level Leistung

Schuld-/Tilgungszinsen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 22	10004	29.11.04		

Anliegen: Zur Finanzierung eines Wohnhauses von angemessener Größe wurde ein Darlehen aufgenommen. Es werden nur Zinsleistungen erbracht, jedoch keine Tilgung. Welche Zinsleistungen können bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden?

Antwort: Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft können neben den üblichen Nebenkosten und den Grundsteuern nur die Schuldzinsen berücksichtigt werden. Die Tilgungszinsen (Tilgungsbetrag/Tilgungsrate) bleiben außer Betracht.

Hinweise: NSB-0146-251104-§ 12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mietkaufvertrag

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 22	10005	28.12.04		

Anliegen:

EHB bewohnt ein Haus und zahlt Miete im Rahmen eines Mietkaufvertrages. Daneben werden anfallende Nebenkosten sowie die Heizkosten von dem EHB gezahlt.

Antwort:

Der Mietkaufvertrag ist eine Mischform zwischen Mietvertrag und Kaufvertrag: dem Mieter wird eingeräumt, eine (un-)bewegliche Sache nach Ablauf der Laufzeit der Ratenzahlung käuflich zu erwerben, ohne Restschuld, ohne Zinsbelastung. Juristisch handelt es sich grds. um eine Mischform, bei der untersucht werden muß, welcher Bestandteil überwiegt. Im Rahmen der Überprüfung, ob Leistungsansprüche nach SGB II bestehen, wird davon ausgegangen, daß der Mietkaufvertrag auf den tatsächlichen Erwerb des Hauses ausgerichtet ist. Insofern wird der Auffassung der RD gefolgt: im Rahmen KdU werden nur Heiz- und Nebenkosten übernommen. Jede andere Bewertung würde zur Ungleichbehandlung gegenüber Grundstückskäufern/ Grundstückseignern führen, die im Rahmen eines Kaufvertrages Hauseigentum erworben haben; selbigen wird keine Ratenzahlung erstattet.

Hinweise:

NRW-0216-271204-§22

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mietschulden

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 22	10006	17.01.05		

Anliegen:

Inwieweit können Mietschulden übernommen werden?

Antwort:

Im Sinne des § 22 (5) SGB II können Mietschulden lediglich übernommen, wenn neben der drohenden Wohnungslosigkeit hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Nur in den Fällen, in denen somit 1. Wohnungslosigkeit droht, 2. eine konkret in Aussicht stehende Beschäftigung vorhanden ist und 3. die Aufnahme dieser Beschäftigung durch Wohnungslosigkeit verhindert würde, können Mietschulden als Darlehen übernommen werden.

Ob die Mietschulden im Sinne des SGB XII übernommen werden können, kann aufgrund der örtlich unterschiedlichen Handhabung nicht beurteilt werden. Für diese Fälle werden keine Hinweise von der BA herausgegeben. Die Agenturen sind aufgefodert, mit den kommunalen Trägern im Einzelnen die materiell-rechtlichen Anfoderungen und nähere Modalitäten der Zusammenarbeit zu klären.

Hinweise:

H-1831-140105-§22

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vermietung an Verwandte/ Untermieter

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 22	10007	01.03.05		

Anliegen:

Es treten Fälle auf, in denen offensichtlich eine überhöhte Miete zwischen Antragsteller und Verwandten (z.B. Schwiegereltern) angegeben wird bzw. in denen der jeweilige Vermieter oder Untervermieter in der Mietbescheinigung eine wesentlich höhere Kaltmiete angibt, als er beim Finanzamt als Einkommmen aus Vermietung und Verpachtung deklariert (diese Information ergab sich nach Rücksprache mit dem Finanzamt im Einzelfall). In vielen Fällen wird auch gar nichts versteuert.

Wie ist in diesen Fällen zu verfahren?

Dürfen Mietverträge/Untermietverträge an das Finanzamt zwecks Überprüfung weitergeleitet werden, wenn Anhaltspunkte über falsche Angaben vorliegen?

Antwort:

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II hat der Antragsteller alle Angaben wahrheitsgemäß unter Beifügung von Belegen zu machen.

Ergeben sich während der Antragsbearbeitung berechtigte Zweifel an der Höhe der zu zahlenden Miete ist gemäß § 60 SGB II zusätzlich der Vermieter aufzufordern ensprechende Unterlagen (Mietvertrag, Steuerbescheid) vorzulegen.

Wenn das Auskunftsersuchen fruchtlos bleibt, kann im Rahmen des Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 21 Abs. 4 SGB X die Finanzverwaltung direkt einbezogen werden. Sollte sich dabei heraustellen, dass die Angaben des Antragstellers von den beim Finanzamt vorhandenenen Unterlagen abweichen, kann sowohl der Verdacht einer Steuerstraftat (Vermieter) als auch Betrug nach 263 StGB (Antragsteller) vorliegen.

Nach § 116 Abgabenordnung sind der Finanzbehörde Tatsachen, die im Rahmen der Antragsbearbeitung zur Kenntnis gelangen und den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, mitzuteilen.

Hinweise:

§§ 60, 63 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ansprüche bei Auslandsaufenthalt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 22	10008	22.03.05		

Anliegen:

Ein Antragsteller absolviert vom 01.03.05 bis 30.08.05 ein vom Arbeitgeber (Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit - GTZ -) projektfinanziertes Praktikum in Peru.

Der Praktikant erhält einen einmaligen Betrag in Höhe von 2.700,00 €, welcher sich aus einer Flugkostenpauschale in Höhe von 1.200,00 € und einer monatlichen Vergütung von 250,00 € zusammensetzt. Da er sich von diesem Betrag selbst verpflegen und seine Unterkunft bezahlen muss, beantragt er Alg II. Der Antragsteller macht geltend, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgibt.

Antwort:

Kann Alg II gewährt werden?

Bei dieser Fallgestaltung ist davon auszugehen, dass entsprechend der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I ein gewöhnlicher Aufenthalt in Peru nicht begründet wird, da der Erwerbsfähige sich in Peru nur vorübergehend, für die Dauer des Praktikums, aufhält. Der gewöhnliche Aufenthalt bleibt weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Dauer des Aufenthaltes in Peru erscheint die Erbringung der Regelleistung nach § 20 SGB II jedoch nicht gerechtfertigt, weil durch die, auf die Verhältnisse im Ausland abgestimmte Zahlung der GTZ, Hilfebedürftigkeit insoweit nicht vorliegt. Inwieweit für die Dauer des Auslandandsaufenthaltes KdU gezahlt werden kann, ist durch die Kommune zu entscheiden.

Hinweise:

Nachdem sich der Antragsteller ausserhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, ist durch den PAP zu entscheiden ob dies im Rahmen einer evtl. bestehenden Eingliederungsvereinbarung zulässig ist.

BW-0069-150205-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufrechnung von mehreren Darlehen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10001	14.09.04		30.03.2005

Anliegen: Bleibt es bei der max. 10 %-igen Aufrechung die sich aus § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II ergibt, wenn zwei Darlehen gewährt wurden, oder kann sich die Aufrechnung bis auf 20 % erhöhen?

Antwort: Gewährte Darlehen (eines oder mehrere) werden mit der monatlichen Gesamtregelleistung der BG in Höhe von maximal 10 % aufgerechnet. Die Tilgungsrate ist nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

Hinweise: § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II

§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II , Hinweise 1.5 Abs. 1 zu § 23 SGB II. / 200804-106-§ 23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Darlehen für Mietschulden

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10002	15.09.04		30.03.05

Anliegen: Unter welchen Bedingungen können Mietschulden als Darlehen übernommen werden ?

Antwort: Mietschulden **können** als Darlehen übernommen werden, wenn sonst 1. Wohnungslosigkeit einzutreten droht, 2. eine konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung vorhanden ist und 3. die Aufnahme dieser Beschäftigung durch Wohnungslosigkeit verhindert würde (§ 22 Abs. 5 SGB II).

Hinweise: § 22 SGB II auch : § 22 - 10014

Ersteller: 2nd Level Leistung

Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10003	15.09.04		

Anliegen: In welchem Fall können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden ?

Antwort: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts **können** als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 23 Abs. 4 SGB II).

Hinweise: § 23 SGB II auch : § 22 - 10017

Ersteller: 2nd Level Leistung

Gewährung von Darlehen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10004	17.09.04		

Anliegen:

Wann und in welcher Form werden Darlehen gewährt? Sollen tatsächlich Sachleistungen erbracht werden?

Die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs.1 ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Voraussetzung ist, dass der Bedarf zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass er mit der nächsten Regelleistung ausgeglichen wird.

Soweit das zur Ansparung vorgesehene Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, wird ein Darlehen gewährt.

Antwort:

Die Leistung kann als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Dabei ist vorrangig die Möglichkeit der Nutzung von Gebrauchtwarenlager und Kleiderkammer zu prüfen.

Hierbei besteht kein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände.

Leistungen nach § 23 Abs.1 werden nur auf Antrag erbracht (auch formlos).

Die Regelungen zur Handhabung und Abrechnung von Gutscheinen, insbesondere Lebensmittelgutscheinen, sind auf regionaler Ebene zwischen den Leistungsträgern und Handelsunternehmen abzustimmen.

Ein Mustergutschein wird in den Hinweisen zu § 23 abgedruckt.

Hinweise:

§ 23 SGB II 170804-108-§ 23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Nichtsesshafte Bedarf

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10005	21.09.04		09.03.05

Tägliche Auszahlung der anteiligen Regelleistung (ggf. in bar) an Nichtsesshafte.

Anliegen:

1. Hat o.a. Personenkreis tatsächlich den gesamten Bedarf nach § 20 SGB II? (Stichwort: Telefon, Fax, Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte)

2. Kann vom o.a. Personenkreis tatsächlich verlangt werden, von der Regelleistung Rücklagen für später notwendige Anschaffungen zu bilden?

3. Gehört o.a. Personenkreis generell zum SGB II?

Antwort:

1. Eine Vermutung des Minderbedarfes läßt das SGB II nicht zu, insoweit ist immer der volle Regelsatz zu zahlen. Nur bei nicht zweckgemäßer Verwendung kann der Träger ganz oder teilweise die Regelleistung (aber in voller Höhe) als Sachleistung erbringen (s. 23.11). Die genannten Werte der einzelnen Bedarfe sind statistische Werte, die individuell tatsächlich unterschiedlich hoch sein werden und lediglich als Entscheidungshilfe für für die Gewährung von Sachleistungen hilfreich sein werden.

2. Jeder Antragsteller hat in Bezug auf notwendige Beschaffungen Rücklagen zu bilden. Soweit dennoch Einmalbedarf besteht, ist zu prüfen ob im Rahmen des § 23 SGB II ein Darlehen gewährt werden kann.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II ist lediglich der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als Anspruchsvoraussetzung gefordert, ein Wohnsitz (Wohnung innehaben) wird für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht verlangt.

Hinweise:

§§ 7, 20,23 SGB II, NSB-0009-170904-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vergabe von Gutscheinen in der Praxis

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10006	28.09.04		

Anliegen:

Wie soll in der Praxis mit der Vergabe von Gutscheinen umgegangen werden ? Sind z.B. Ausschreibungen erforderlich ?

Antwort:

Die nach § 20 maßgebliche Regelleistung kann […] auch in Form von Gutscheinen […] erbracht werden. Die Regelungen zur Handhabe und Abrechnung von Gutscheinen sind zwischen dem Träger und den Handelseinrichtungen auf regionaler Ebene abzustimmen. Die Höhe des Gutscheinwertes orientiert sich an den bedarfsorientierten Quoten der Regelleistung nach § 20. Es ist sicherzustellen, dass nicht ausgeschöpfte Beträge nicht an den Hilfebedürftigen ausgezahlt werden. Ein Mustergutschein wird mit den Hinweisen zu § 23 zur Verfügung gestellt.

Weitere Vorschriften zum Umgang mit der Vergabe von Gutscheinen in der Praxis existieren bisher nicht. Daher kann auch mit dem örtlichen Sozialamt Rücksprache gehalten werden. Diese sind bereits mit dem Verfahren vertraut. Eventuell können bereits bestehende Verträge auf die Arbeitsgemeinschaften ausgeweitet werden.

Hinweise:

§ 23 Abs. 2 SGB II, Hinweise 2.3 zu § 23 SGB II / 310804-111-§ 23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übernahme von Fahrkosten für Schüler

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10007	28.09.04		

Anliegen:

Durch Schließungen von Schulen müssen Schüler oft Schulen außerhalb des Wohnortes besuchen. Ist es möglich die entstehenden Fahrkosten zur Schule für Schüler, die Mitglied der BG sind, im Rahmen des § 23 SGB II zu erstatten?

Antwort:

Eine Erstattung nach § 23 SGB II von Fahrkosten für Schüler, die Mitglieder einer BG oder eigenständige EHB sind, von der Wohnung zur Schule ist nicht möglich.

Dabei ist es unerheblich, ob sich die Schule im oder außerhalb des Wohnortes befindet.

Die Regelung des § 23 ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann.

In der Höhe der Regelleistung nach § 20 sind die Verbrauchsausgaben für Verkehr enthalten.

Unabweisbar ist ein Bedarf dann, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer i.d.R. unvorhersehbar eintretenden akuten Notsituation unvermeidlich ist.

Fahrkosten stellen jedoch monatlich wiederkehrende Aufwendungen dar.

Hinweise:

§ 23 SGB II, Hinweise zu § 23 SGB II / BB-0000-220904-§ 23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Darlehen für Empfänger von Sozialgeld?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10008	13.10.04		

Anliegen: Steht das Darlehen (§ 23 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen) auch für Empfänger von Sozialgeld zur Verfügung oder nur für Empfänger von Arbeitslosengeld II?

Antwort: § 28 SGB II Abs. 1 Nr. 1 bezieht sich auf die Regelleistug nach § 20. Ebenso § 23 (1). Da weiterhin in § 23 lediglich von "Hilfebedürftigen" gesprochen wird, nicht jedoch von Alg II Empfängern, können Sozialgeldempfänger grundsätzlich auch Darlehen erhalten. Dies gilt auch für § 23 (3).

Hinweise: IL-9009-081004-§ 23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Leistungen nach § 23 Abs. 3 für Empfänger von Sozialgeld?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10009	13.10.04		

Anliegen: Werden die in § 23 Absatz 3 SGB II aufgeführten einmaligen Leistungen nur an erwerbsfähige Hilfebedürftige gezahlt und sind damit Bezieher von Sozialgeld von diesem Anspruch ausgeschlossen ?

Antwort: Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II sind nicht in den Regelleistungen nach § 20 SGB II enthalten und werden sowohl an erwerbsfähige Hilfebedürftige (EHB) als auch an Personen, die mit dem EHB in einer Bedarfsgemeinschaft leben, als Beihilfe gewährt. Insoweit sind Bezieher von Sozialgeld nicht vom Anspruch nach § 23 Abs. 3 SGB II ausgeschlossen.

Hinweise: § 23 Abs. 3 SGB II obliegt der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 S.1 Nr. 2 SGB II).

IL-9010-081004-§ 23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10010	20.10.04	22.10.04	

Anliegen:

ALG II wird als Darlehen wegen noch nicht verwertbarem Vermögen nach § 9 Abs.4 SGB II gewährt. Der Antragsteller ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V nicht pflichtversichert in der KV/PV, da die Leistung darlehensweise gewährt wird. Eine Möglichkeit zur Familienversicherung besteht nicht.

Wie sollen von einem Antragsteller Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, wenn dieser aufgrund nicht sofort verwertbaren Vermögens Alg II nur als Darlehen erhält?

Antwort:

Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z.B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses / einer Familienversicherung) so sind Beiträge zur freiwilligen KV/PV nach Maßgabe des § 26 ebenfalls als Darlehen zu gewähren.

Hinweise:

§ 9 SGB II, BW-0065-181004-§ 23 / Beitrag wurde auch unter § 9 Nr. 10013 eingestellt.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erstellung von Schecks

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10011	23.11.04		10.01.05

Anliegen:

Mit welchem System werden künftig Schecks erzeugt ? Weiter in FINAS zum Einreichen bei der Post? Bisher gab es Absprachen der Kommune mit der Sparkasse.

Antwort:

Eine Sonderzahlung hat nicht automatisch als Barzahlung zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Auszahlung per Überweisung vorzunehmen oder die Zahlung hat durch das Verfahren "Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV-Bar)" zu erfolgen. Diese Zahlungsanweisung kann bei der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar ausgezahlt werden, ist aber kostenpflichtig. Für Leistungsempfänger können Kosten bis zu 11,2% des Auszahlungsbetrages entstehen, die nicht erstattungsfähig sind (näheres siehe Merkblatt SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)). Die Barauszahlung des Betrages ist bei diesem Verfahren in der Regel erst am nächsten Werktag möglich, wenn am Vortag der Postbank AG ein entsprechender Absatzbetrag übermittelt wurde. Dazu muss von dem örtlichen Leistungsträger am Ausgabetag bis 12:30 Uhr eine entsprechende Datenübermittlung an die Zentrale erfolgt sein.

Sollte im Ausnahmefall eine Barzahlung erfolgen, so sind die kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Hiernach hat sich der Berechtigte in jedem Fall durch einen amtlichen Ausweis (Lichtbildausweis) auszuweisen. (Nach den derzeit gültigen Kassenbestimmungen sind Barzahlungen die absolute Ausnahme , wenn das zentrale IT-Verfahren FINAS-ZK nicht funktionsfähig ist. Diese Barzahlungen sind nur über die Zahlstellen der Agentur für Arbeit möglich. Inwieweit bei den ARGE´n eigenständige Zahlstellen eingerichtet werden, ist noch unbekannt.

Für die Barzahlungen besteht eine Abwicklungsmöglichkeit in A2LL.

Hinweise:

NSB-088-271004-§ 23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10012	25.11.04		

Anliegen:

Die Sozialhilfeträger haben in der Vergangenheit in einigen Fällen wegen der erwiesenen Unfähigkeit des Hilfebedürftigen wirtschaftlich mit Einnahmen umzugehen, alle Einnahmen wie z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld, Witwenrenten u.ä. laufend auf sich abgezweigt (wohlverstandenes Interesse) und die Hilfe nur wochenweise, bzw. direkt an Vermieter, Stromversorger, etc. ausgezahlt.

Kann dies im Rahmen des § 23 Abs. 2 SGB II bei der Gewährung von Alg II fortgeführt werden?

Antwort:

Die vorgenannte Vorgehensweise ist über § 23 Abs. 2 SGB II nicht möglich. § 23 Abs. 2 SGB II besagt lediglich, dass die Regelleistung unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei unwirtschaftlichem Verhalten, ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen erbracht werden kann. Sachleistungen sind Leistungen, die dem Hilfebedürftigen unmittelbar in Form des benötigten Bedarfes (Gebrauchsgegenstände wie z.B. Bekleidung, Hausrat), Kostenübernahmeerklärung oder aber auch in Form von Gutscheinen (z.B. Lebensmittelgutscheine) zukommen.

Nicht durch Sachleistung, Kostenübernahmeerklärung oder Gutscheine abgedeckte Teile des Bedarfs sind auszuzahlen.

Kosten der Unterkunft und Heizung sollen nach § 22 Abs. 4 SGB II von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist. Weitere Möglichkeiten bietet das SGB II zu dieser Problematik nicht.

Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Übertragung und Verpfändung i. S. des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (wohlverstandenes Interesse) erfolgen. Tatbestandsmerkmal ist das wohlverstandene Interesse des Leistungsempfängers. Er muss durch die Abtretung rechtliche, sittliche oder wirtschaftliche Vorteile erwerben, auf die er ohne die Abtretung keinen Anspruch hätte. Dem durch die Abtretung erfolgten Anspruchsverlust muss ein zumindest gleichwertiger Vorteil gegenüber stehen.

Dieses wohlverstandene Interesse wird durch den jeweiligen Leistungsträger geprüft und durch gebundenen Verwaltungsakt festgestellt. Der Verwaltungsakt ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abtretung nach dem SGB I, die selbst allerdings formfrei möglich ist. An die Auslegung des wohlverstandenen Interesses sind strenge Anforderungen zu stellen.

Es ist grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen, ob wohlverstandenes Interesse vorliegt.

Nicht zulässig ist, allein aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit (Obdachlose, Sozialhilfeempfänger...) ein wohlverstandenes Interesse von vornherein anzuerkennen oder eine Vereinbarung mit einem Dritten über die generelle Anerkennung des wohlverstandenen Interesses zu schließen.

Es kann lediglich über eigene (SGB II) Leistungen im wohlverstandenen Interesse entschieden werden. Eine Überleitung und Einnahme von Leistungen anderer Leistungsträger zur Weiterleitung ist weder im SGB II noch anderen übergeordneten Regelungen im SGB normiert. Dementsprechend erübrigen sich Überlegungen zu entsprechenden Verfahrensweisen.

Hinweise:

BY-0247-221104-§ 23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erstausstattung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 23	10015	05.01.05	08.03.05	

Anliegen:

1.

Zu den in § 23 Abs. 3 genannten Leistungen gibt es bisher keine weitergehenden Regelungen. Wie erfolgt die Auslegung der Erstausstattungen? Kann man davon ausgehen, dass diese analog der früheren Regelungen des BSHG durchzuführen sind? Wie erfolgt die Beschaffung dieser Sachen, wenn sie z.Bsp.durch Umzug nicht mehr zu gebrauchen sind oder sind diese bereits mit der Regelleistung abgegolten?.

2.

Was gehört alles zur Erstausstattung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft sowie bei der Geburt des Kindes dazu?

Antwort:

1.

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 sind nicht in den Regelleistungen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Aufgrund der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) ergehen hierzu keine weitergehenden Regelungen.

2.

In Absprache mit der Kommune sollte sich an den Regelungen der bisherigen Sozialhilfe orientiert werden. Ergänzend wäre anzuführen, dass bei kurz aufeinander folgenden Geburten ab der zweiten eine verminderte Beihilfe zu leisten wäre, da von einem vorhandenen Bestand ausgegangen werden kann. Liegt eine längere Zeit (3 Jahre und aufwärts) dazwischen, kann bei der zweiten volle Beihilfe geleistet werden; im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

Hinweise:

So-1030-050105-§23

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anwendung § 24 Abs. 3 (beispielhaft)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10001	01.01.2005		

Anliegen:

Beispiel zu § 24 Abs. 3:

M Alg I 1.500 € bezogen bis 31.05.04

F Alg I 700 € bezogen bis 30.11.04

Bedarf gesamt mit KdU= 1.122 €

Es ergibt sich bei M ein Unterschiedsbetrag von 378 €/ 2/3 = 252 € Zuschlag im ersten Jahr.

Wie wird hier der § 24 (3) angewendet? Steht M auch in dieser Einzelbetrachtung der max. Zuschlag von 320 € oder nur der individuelle von 160 € zu?

Antwort:

Haben zwei Partner am 1.1.2005 grundsätzlich einen Anspruch auf Zuschlag, weil beide innerhalb der Zeit vom 01.01.2003 - 31.12.2004 Alg bezogen haben, ist für beide getrennt der Anspruch auf Zuschlag zum AlgII zu ermitteln. Dabei ist der ab 1.1.2005 errechnete monatliche Bedarf mit dem jeweiligen letzten monatlichen Alg-Bezug zuzgl. eines evtl. erhaltenen Wohngelds zu vergleichen (Hinweise 5 Abs.2 zu § 24 SGB II) :

M : 1500 € - 1122 € = 378 € x2/3 = 252 €

F : 700€ - 1122 € = 0

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. SGB II wird in diesem Fall ein Zuschlag von 252 € gewährt.

Hinweise:

§ 24 200804-101-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Begriff des Partners

Paragraph:	Nr.:	Gültig ab:	Geänd. am:	Gültig bis:
§ 24	10002	14.09.04		

Anliegen:

Welche Personen sind Partner gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und lösen einen Zuschlag bis 320,- EUR aus ?

Muss es sich dabei um einen EHB oder um einen Anspruchsberechtigten für AlgII-Zuschlag handeln ? (z.B. Partner bezieht Altersrente)

Antwort:

Es handelt sich hier um Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II, also

a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,

b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,

c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner.

Es geht generell um die Abfederung von Einkommenseinbußen, die bei allen Familien vorhanden sind.

Hinweise:

§ 24 200804-109-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrere Zuschlagsberechtigte in der Bedarfsgemeinschaft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10003	14.09.04		

Anliegen: Mehrere Zuschlagsberechtigte in der BG. Wie hoch ist der Zuschlag dann und wie lange läuft er ?

Antwort: Grds. ist jedes der BG-Mitglieder zuschlagsberechtigt. Ein Zuschlag wird sich jedoch für den zuletzt vom ALG ins AlgII Wechselnden nicht errechnen, da dessen Alg unter dem Gesamtbedarf der BG liegt. Dies bedeutet, es bleibt in der Höhe beim zuerst ermittelten Zuschlag. Auch an der Dauer ändert sich nichts, denn der zweite löst ja keinen neuen Anspruch aus.

Hinweise: § 24; Hinweis 4 zu § 24; 200804-110-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Fristen des § 24 Abs. 1

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10004	01.01.2005		

Anliegen: Wie bestimmen sich die Fristen des § 24 Abs. 1?

Antwort: Sowohl die Zwei-Jahres-Frist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 als auch die Jahresfrist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 beginnen mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag eines rechtmäßigen Arbeitslosengeldbezuges. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Alg-Anspruch verbraucht oder nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III erloschen ist.

Hinweise: § 24 200804-101-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zuschlag bei Ehegatten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10005	14.09.04		

Anliegen:

In den Hinweisen zu § 24 SGB II wird ein Beispiel für Überleitungsfälle dargestellt.

In diesem Beispiel wechseln 2 Partner zum selben Zeitpunkt ins Alg II. Bei der Prüfung ob ein Zuschlag nach § 24 besteht wird der Gesamtbedarf (1022,00 €) bei jedem einzelnen den bisherigen Leistungen (ALG + Wohngeld) gegenübergestellt, mit der Folge dass kein Anspruch auf Zuschlag besteht. Wäre der EHB Nr. 1 siehe Beispiel)

Alleinstehend würde sich ein Zuschlag ergeben , da dann eine Gegenüberstellung nur mit seinem Bedarf erfolgt.

Ist es wirklich gewollt dass Ehepartner die gleichzeitig aus dem Alg-Bezug auscheiden nie einen Anspruch auf Zuschlag nach § 24 hätten?
Das o.g. Fallbeispiel lässt den getroffenen Schluss -dass Ehepartner die gleichzeitig aus dem Alg-Bezug auscheiden (Überleitungsfälle) nie einen Anspruch auf Zuschlag nach § 24 hätten - nicht zu.

Mann 1500 € Alg bis 31.05.04

Frau : 700 € Alg bis 31.05.04

Gesamtbedarf 1122 €

Antwort:

M : 1500 € - 1122 € = 378 € x2/3 = 252 €

F : 700€ - 1122 € = 0 €

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. SGB II wird in diesem Fall ein Zuschlag von 252 € gewährt.

Bei Überleitungsfällen ist es damit unerheblich, ob die Partner gleichzeitg oder nacheinander innerhalb des Zeitraumes vom 01.01.2003 bis 31.12.2004 aus dem Alg-Bezug ausgeschieden sind. Hier erfolgt immer eine getrennte Ermittlung des Anspruches auf Zuschlag.

Hinweise:

(Hinweis 5 Abs. 2 zu § 24 SGB II) 240804-103-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Befristeter Zuschlag bei Partnern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10006	14.09.2004		10.01.05

Zuschlag zum Alg II § 24

Anliegen:

Nach den Hinweisen ist in den Überleitungsfällen, wenn beide Partner in der Zeit vom 01.01.03 - 31.12.04 Alg bezogen haben, der Zuschlag für beide getrennt zu ermitteln (entgegen der Ausführungen in den Schulungsunterlagen).

Bedeutet das auch, dass für jeden Einzelnen eine eigene 2-Jahresfrist läuft? Das Beispiel in den Hinweisen ist nicht passend, da sich darin kein Zuschlag ermittelt. Würde aber in diesem Beispiel für jeden ein Zuschlag rauskommen (weil das Alg jedes Einzelnen > als 1022,00 € war), läuft dann die Frist für den EHB 1 vom 16.03.03 - 15.05.05 und für den EHB 2 vom 13.02.04 - 12.02.06?

Ursprünglich hieß es ja, die Frist läuft nach dem "günstigeren" - wäre im genannten Beispiel = EHB 2. Aber dabei wurde ja davon ausgegangen, dass bei der Berechnung der Zuschlagshöhe die Summe der jeweils zuletzt bezogenen Alg-Beträge zu bilden war.

Antwort:

Haben zwei Partner am 01.01.2005 grundsätzlich einen Anspruch auf Zuschlag, weil beide innerhalb der Zeit vom 01.01.2003 - 31.12.2004 Alg bezogen haben, ist für beide getrennt der Anspruch auf Zuschlag zu ermitteln. Dabei ist die Begrenzung des Zuschlags nach § 24 (3) SGB II zu beachten. Soweit der danach geltende Höchstbetrag in der Summe der für beide Partner getrennt errechneten Zuschläge überschritten werden sollte, ist eine Kappung des Zuschlags bei der zuletzt aus dem Arbeitslosengeldbezug ausgeschiedenen Person vorzunehmen.

Hinweise:

Für jeden Hilfebedürftigen ist eine eigene Zweijahresfrist festzulegen. (Hinweis 5 Abs. 2 zu § 24 SGB II)

§ 24 310804-109-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

rechtmäßiger Arbeitslosengeldbezug

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10007	20.09.04		

Anliegen:

1) Die Fristen des § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II beginnen mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag eines rechtmäßigen Arbeitslosengeldbezuges.

2) Die Höhe des Zuschlages nach § 24 Abs. 2 SGB II ist auch abhängig von der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

zu 1) Wann ist der Bezug von Arbeitslosengeld rechtmäßig in diesem Sinne ?

zu 2) Ist der Berechnung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ausnahmslos die tatsächliche Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zugrunde zu legen ?

Antwort:

zu 1) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch). Der Bezug von Arbeitslosengeld ist rechtmäßig, solange die dem Bezug zugrunde liegende Bewilligungsentscheidung im Sinne des § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch wirksam bleibt.

zu 2) § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bindet nicht an die Höhe einer rechtswidrigen Alg-Vorbezugsleistung. Bei Anwendung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB III ist die Höhe des Alg zu bestimmen, in der das Alg zuletzt von Rechts wegen zu zahlen gewesen wäre. Dies gilt auch, wenn die fehlerhafte Bewilligungsentscheidung über die Vorbezugsleistung nicht aufgehoben ist (Urteil des BSG vom 29.6.2000 - B 11Al 89/99 R; DBlR Nr. 4643 zu AFG § 136).

Hinweise:

IL-0016-100904-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Abzweigung (§ 48 SGB I) des Zuschlages

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10008	29.09.04		

Anliegen: Kann der Zuschlag zum Alg II abgezweigt werden?

Antwort: Das Alg II (ohne Zuschlagsgewährung) ist am Niveau der sozialrechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt ausgerichtet (Hinweis 1 Abs. 3 zu § 19 SGB II). Das bedeutet, daß der Lebensunterhalt durch die Zahlung der Regelleistung nach § 20 SGB II einschliesslich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und eventuellen Mehrbedarfen nach § 21 SGB II sichergestellt ist.

Der Zuschlag nach § 24 SGB II soll nach der Gesetzesbegründung in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in die neue Leistung entstehen. Demnach ist eine Abzweigung des Zuschlages im Rahmen des § 48 SGB I möglich.

Hinweise: NRW-0022-270904-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mietzuschuß statt Wohngeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10009	19.10.2004		

Anliegen:

Wie ist bei der Berechnung des Zuschlags nach § 24 SGB II zu verfahren, wenn statt Wohngeld ein Mietzuschuß nach dem BSHG gewährt wurde?

Antwort:

Gem. § 1 Wohngeldgesetz (WoGG) wird Wohngeld allgemein als Miet- und Lastenzuschuss geleistet. Es wird von den Ämtern für Wohnungswesen gezahlt. Das Gesetz unterscheidet im Gegensatz dazu noch den besonderen Mietzuschuss für Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge gem. §§ 31 - 33 WoGG, welcher vom Sozialhilfeträger geleistet wird. Unter dem Oberbegriff Wohngeld kann man also auch den besonderen Mietzuschuss verstehen. Da dieser besondere Mietzuschuss aber nur an Empfänger von Sozialhilfe geleistet wird, dürfte ein Zusammenhang mit § 24 SGB II kaum praktische Bedeutung haben. Denn der Sachverhalt müßte schon so gelagert sein, dass der Arbeitslosengeldempfänger einen sehr niedrigen Leistungsanspruch hat, um noch zusätzlich Sozialhilfe und ggfs. den besonderen Mietzuschuss zu erhalten. Werden dann gem. § 24 SGB II der Alg-Anspruch und der besondere Mietzuschuss addiert, dürfte sich im Regelfall ein niedrigerer Betrag errechnen als beim Arbeitslosengeld II und somit käme ein Zuschlag gem. § 24 nicht in Frage.

Hinweise:

NSB-0035-141004-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berücksichtigung von Nebeneinkommen bei der Ermittlung des Zuschlags

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10010	19.10.04		

Anliegen: Zur Ermittlung des Zuschlags nach § 24 SGB II wird u.a. das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld als monatlicher Betrag berechnet.
Wird davon Nebeneinkommen abgesetzt ?

Antwort: Zugrundegelegt wird der rechtmäßige Arbeitslosengeldbezug; (siehe Hinweise zu § 24) insofern ist Nebeneinkommen abzusetzen (siehe dazu auch Eintrag Nr. 10007 zu § 24).

Hinweise: § 24 SGB IL-9025-141004-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Welche Wohngeldzahlung ist maßgeblich?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10011	19.10.04		

Anliegen: Ist bei der Berechnung des Zuschlags nach § 24 SGB II das zuletzt gezahlte Wohngeld oder das Wohngeld, das beim Ende des Alg-Bezugs gezahlt wurde, zu berücksichtigen?

Antwort: Der befristete Zuschlag soll einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in die neue Leistung entstehen. Beim Differenzbetrag sind daher das zuletzt bezogene monatliche Alg und das im selben Monat gezahlte Wohngeld einerseits und das zu zahlende Alg II andererseits zu berücksichtigen. Das zuletzt ggf. neben der Alhi bezogene Wohngeld ist nicht maßgeblich. - s. a. Eintrag unter Sonstiges, Verfahren, Vd 10003

Hinweise: BW-0067-181004-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Befristeter Zuschlag wenn noch ein Arbeitslosengeldanspruch (SGB III) besteht?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10012	10.11.04		

Anliegen:

Besteht ein Anspruch auf befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II (SGB II) wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld (SGB III) weder erschöpft noch erloschen ist?

Der befristete Zuschlag soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in das Arbeitslosengeld II entstehen werden. Der Zuschlag ist personengebunden, d. h., er ist der Person zu gewähren, die das Arbeitslosengeld bezogen hat.

Antwort:

Sowohl die Zwei-Jahres-Frist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 als auch die Jahresfrist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 beginnen mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag eines rechtmäßigen Arbeitslosengeldbezuges. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Alg-Anspruch verbraucht oder nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III erloschen ist.

Sofern also ein Alg-Restanspruch nach dem SGB III z.B. nach dem Bezug von Erziehungsgeld oder nach einer Zwischenbeschäftigung noch geltend gemacht werden kann, ist ein Anspruch auf befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Fälle in denen nach einer Unterbrechung des Alg-Bezuges durch Arbeitsaufnahme Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt und der Alg-Anspruch weder verbraucht noch erloschen ist.

Hinweise:

S-0035-021104-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Befristeter Zuschlag bei Änderung der Heizkosten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10013	10.11.04		

Anliegen:

Durch die Kommune wurde festgelegt, dass die einmaligen Beihilfen zur Brennstoffbevorratung zu Beginn der Heizperiode (Oktober) gezahlt wird. Zum 01.01.05 erhalten diese BG die halbe Beihilfe. Ist in dieser BG ein Zuschlag nach § 24 SGB II zu prüfen, wird sich in der Regel im Januar 2005, durch die Zahlung dieser Heizkosten kein oder ein geringer Zuschlag errechnen. Nach den Hinweisen zu § 24 SGB II führen spätere Änderungen nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlages. Damit würden diese BG benachteiligt, da ab Februar 2005 in diesen BG keine Heizkosten mehr gezahlt werden und sich ein höherer Zuschlag errechnen würde.

Wie ist der Zuschlag nach § 24 SGB II in diesen Fällen zu berechnen?

Antwort:

Maßgebend für die Berechnung des Zuschlags ist der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu Beginn des Leistungsanspruchs am 01.01.05.

Spätere Änderungen, wie z. Bsp. eine Erhöhung des Bedarfs durch die Geburt eines Kindes oder - wie im geschilderten Fall - eine Verringerung des Bedarfes durch Wegfall der Beihilfe zur Brennstoffbevorratung ab 01.02.05 führen nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlages.

Hinweise:

S-0038-031104-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berechnung des Zuschlages bei gemindertem Arbeitslosengeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10014	24.11.04		

Anliegen: Ist das zuletzt gezahlte Arbeitslosengeld auch zugrundezulegen, wenn die letzte Zahlung wegen § 140 SGB III gemindert war, oder ist das ohne die Minderung zu zahlende Alg hier maßgeblich bzw. gibt es eine Härteregelung?

Antwort: Nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist für die Berechnung des Zuschlages das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld zu berücksichtigen. Demnach wäre auch ein nach § 140 SGB III gemindertes Arbeitslosengeld für die Berechnung des Zuschlages heranzuziehen. Eine Härteregelung sieht § 24 SGB II nicht vor.

Siehe dazu auch Eintrag Nr. 10007 zu § 24 SGB II.

Hinweise: BY-0253-231104-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berechnung des Zuschlages bei erzieltem Einkommen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10015	25.11.04		

In einer Bedarfsgemeinschaft hat der Ehegatte der EHB bis 02.03.04 Arbeitslosengeld bezogen. Anschließend hat er vom 03.03.04 bis 11.03.04 Arbeitslosenhilfe bezogen und ist nun seit dem 12.03.04 versicherungspflichtig beschäftigt und erzielt anrechenbares Einkommen (Annahme: 800,- €). Dieses Einkommen wird nach § 11 SGB II als Einkommen bei der Berechnung des Alg II berücksichtigt. Allerdings ist die Bedarfsgemeinschaft, trotz Anrechnung von Einkommen, weiterhin bedürftig, so dass es noch zur Zahlung von Alg II (nur KdU) kommt.

Anliegen:

1. Hat der Partner des EHB trotz seines Einkommens Anspruch auf Zuschlag nach § 24 SGB II?

2. Falls ja, von welchem Betrag ist bei der Berechnung auszugehen:

a) vom Gesamtbedarf der BG ohne Berücksichtigung des Einkommens (z.B. 2 x 311,- € Regelleistung plus 400,- € KdU = 1022,- €)

b) vom Gesamtbedarf der BG unter Berücksichtigung des Einkommens (z.B. 2 x 311,- € Regelleistung plus 400,- € KdU abzüglich 800,- € = 222,- €).

Antwort:

1. Zum Arbeitslosengeld II gehören nach § 19 S. 1 Nr. 1 SGB II auch die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Da der Partner demnach Alg II bezieht, steht ihm nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II auch ein befristeter Zuschlag zu.

2. Bei der Berechnung ist von dem Betrag nach Beispiel b) auszugehen. Der Zuschlag errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem erhaltenen Wohngeld (§24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II) und dem an den EHB und die mit ihm in der BG lebenden Angehörigen zu zahlenden Alg II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28 (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 SGB II). Nach § 19 Satz 2 SGB II mindert das zu berücksichtigende Einkommen die Geldleistungen. D. h., dass sich der Zuschlag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld/Wohngeld und dem um das Einkommen verminderten Betrages des Alg II errechnet. Eine andere Möglichkeit läßt der Gesetzestext des § 24 SGB II nicht zu.

Hinweise:

RPS-0079-231104-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berechnung des Zuschlags bei Abzweigung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10016	26.11.04		

Anliegen:

Beim letzten Alg-Bezug wurde ein Teil des Arbeitslosengeldes abgezweigt und an das Jugendamt gezahlt.

Wird der Zuschlag nach § 24 SGB II aus dem tatsächlichen wöchentlichen Auszahlungsbetrag oder nach dem LVO-Satz berechnet?

Antwort:

Nach § 24 SGB II ist für die Berechnung des Zuschlags das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld maßgeblich. Dieses richtet sich nach dem LVO-Satz. In den Fällen der Abzweigung von Beträgen zur Zahlung an das Jugendamt nach § 48 SGB I betrifft diese Abzweigung nur die Auszahlung, des dem Arbeitslosen im Grunde zustehenden Leistungsbetrages. Die Höhe des Leistungsbetrages wird dadurch nicht beeinflußt, lediglich die Auszahlung erfolgt an einen Dritten. Bei der Berechnung des Zuschlags nach § 24 SGB II ist der LVO-Satz zu Grunde zu legen.

Hinweise:

H-0081-251104-§ 24

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zuschlagshöhe bei 2 Mitgliedern in BG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 24	10017	9.12.04	13.12.04	

Anliegen:

Eine BG besteht aus Mann und Frau. Der ALG - Anspruch des Mannes ist im November 2004 erschöpft. Der Anspruch ALG der Frau erfährt ab Januar 2005 eine Wiederbewilligung. Meines Erachtens ergibt sich daraus ein hoher Zuschlag. Ist die Höhe des Zuschlages gerechtfertigt? Die Intention des Zuschlags ist grds. eine Abfederung der Einbußen, die beim Übertritt ALG in ALG II auftreten. Die Partnerin im ALG I ist indes bereits durch dieses abgefedert.

Zuschlagsberechtigt nach §24 SGB II ist nur der Bezieher von ALG II. In diesem Fall der Mann. Bei der Berechnung des Zuschlages ist der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu Beginn des Leistungsanspruches festzulegen (siehe Beispiel).

Beispiel: Hilfebedürftiger (Vertreter der BG) beantragt Alg II im Anschluss an Alg-Bezug (mtl. 797,77 €), Partnerin bezieht laufend Alg in Höhe von monatlich 459,55 €.

Berechnung Bedarf:	Vertreter: Regelsatz: 311,00 €	Partn. 311,00 €
KdU:	200,00 €	200,00 €
	511,00 €	511,00 €
Alg:	- 229,77 €	- 229,78 €
Summe:	281,23 €	281,22 €

Antwort:

Gesamtbedarf: 562,45 €

Berechnung des Zuschlags: Alg Vertreter: 797,77 € Wohngeld: 50,00 € 847,77 € ./. Bedarf 562,45 € Differenz: 285,32 € davon 2/3 = 190,21 € gerundet 190 €

Nach Erschöpfen des Alg-Anspruchs der Partnerin erfolgt eine neue Bedarfsberechnung:

	Vertreter: Regelsatz: 311,00 €	Partn. 311,00 €
KdU:	200,00 €	200,00 €
	511,00 €	511,00 €

Gesamtbedarf: 1.022,00 €

Der Gesamtbedarf ist höher als das (von der Partnerin) zuletzt bezogene Arbeitslosengeld; ein Anspruch auf Zuschlag errechnet sich für die Partnerin nicht. Der Zuschlag des Mannes bleibt unverändert.

Hinweise: So-0175-021204-§24; Hinweis 4 zu §24 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Leistungsfortzahlung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 25	10006	26.01.05		09.03.05

Anliegen:

Wie ist aufgrund der Rechtsänderung des § 25 SGB II und der HE 01/2005 vom 20.01.05 in Zukunft mit der Leistungsfortzahlung umzugehen?

Antwort:

Sachverhalt 1:

Für ALGII-Empfänger, die erst ab dem 01.01.05 arbeitsunfähig erkrankt sind, besteht kein Anspruch auf Krankengeld, so dass ALG II durchgehend zu gewähren ist.

Sachverhalt 2:

Ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher, die am 31.12.04 bereits Krankengeld erhalten haben und weiterhin arbeitsunfähig erkrankt sind, haben auch weiterhin einen Anspruch auf Krankengeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe (§ 47b SGB V).

Sollte das Krankengeld niedriger als der Gesamtbedarf an ALG II sein, so ist ALG II unter Anrechnung des Krankengeldes im Sinne des § 11 SGB II zu gewähren.

Sachverhalt 3:

Ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher, bei denen Arbeitsunfähigkeit vor dem 31.12.04 eingetreten ist und über den 01.01.05 hinaus andauerte, haben einen Anspruch auf Krankengeld.

In diesen Fällen ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Erstattungsanspruch ab dem 01.01.05, unter Hinweis auf die Rechtsänderung, anzumelden.

Sachverhalt 4:

Beim Übergang von Arbeitslosengeld auf Arbeitslosengeld II und bestehender Arbeitsunfähigkeit von Arbeitslosengeld auf Arbeitslosengeld II, auch nach dem 01.01.05, besteht ein Anspruch auf Krankengeld (wie bisher beim Übergang von Arbeitslosengeld auf Arbeitslosenhilfe (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)).

Hinweise:

Kein Ticket

Ersteller: 2nd Level Leistung

Arbeitsunfähigkeit und Alg II-Bezug

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 25	10007	01.02.05		09.03.05

Anliegen: Wie ist mit Arbeitsunfähigkeit im laufenden Alg II-Bezug umzugehen?

Antwort: Aufgrund der Rechtsänderung ist bei eintretender Arbeitsunfähigkeit und laufendem Arbeitslosengeld II-Bezug die Leistung weiterhin zu gewähren.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Beitragszuschuss

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 26	10001	16.09.04		

Anliegen: Höhe des Beitragszuschusses

Antwort: Der Maximalbetrag richtet sich nach § 26 Abs. 2 S.2 SGB II. Sonst ist keine weitere Zahlung möglich, da dies den indirekten Wegfall der Begrenzung bedeuten würde.

Hinweise: § 26 Abs. 2 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

mögliche Familienversicherung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 26	10002	24.11.04		

Anliegen:

Ist es möglich, für einen Antragsteller die Übernahme der Beiträge bei Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 26 SGB II mit dem Argument zu verweigern, dass er im Falle einer nicht geltend gemachten Befreiung die Möglichkeit der Familienversicherung bei der Partnerin in eheähnlicher Gemeinschaft hätte, die auch Alg II beantragt?

Antwort:

Die Möglichkeit der Familienversicherung steht Partnern in eheähnlicher Geminschaft nicht zur Verfügung. § 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V ermöglicht auf Antrag die Befreiung von der Versicherungspflicht (Alg II-Bezug/zuvor fünf Jahre nicht gesetzlich krankenversichert). Wird die Befreiung erteilt, sind die Zuschüsse zu den Beiträgen gem. § 26 SGB II zu gewähren. Für eine Verweigerung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Partnerin unterliegt in diesem Fall gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V der Versicherungspflicht durch den Alg II-Bezug.

Hinweise:

N-0223-221104-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

Familienversicherung bei Ehepartnern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 26	10003	02.12.04		

Anliegen:

Wird ein Zuschuss nach § 26 SGB II zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt, wenn die Möglichkeit der Familienversicherung besteht, z.B. wenn der Ehepartner im Alg II-Bezug ist?

Antwort:

Nein, in diesem Fall hat die Familienversicherung Vorrang.

§ 19 Abs. 2 SGB V besagt, dass die Möglichkeit der Familienversicherung nach § 10 SGB V Vorrang vor der Nachversicherungsplficht beim Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger hat. Dieser Vorrang gilt auch in Bezug auf das SGB II. Nach § 5 SGB II, sind Leistungen des SGB II grds. nachrangig gegenüber denen anderer Sozialleistungsträger, also auch nachrangig gegenüber der Möglichkeit der Familienversicherung als Leistung des SGB V.

Dies gilt allerdings **nicht** bei Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft (s. WDB 10002)

Hinweise:

BB-0101-251104-§ 26

Ersteller: M & I Leistung

Familien- u. Pflichtversicherung bei Ehegatten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 26	10004	23.12.04		

Anliegen:

Ehegatten leben getrennt und beziehen beide Alg II. Wer wird pflichtversichert und wer wird familienversichert?

Antwort:

Die Möglichkeit der Familienversicherung ist bei Ehegatten an den Bestand der Ehe geknüpft Auch wenn die Ehegatten getrennt leben, haben die Ehe und somit auch die Familienversicherung weiterhin Bestand. Erst mit der Scheidung endet auch die Möglichkeit der Familienversicherung. Weil dauernd getrennt lebende Ehegatten nicht einer Bedarfsgemeinschaft angehören, kann nicht auf den Grundsatz der Pflichtversicherung des Antragstellers zurückgegriffen werden. In der Praxis sind kaum Fälle zu erwarten, in denen dauernd getrennt lebende Ehegatten / Lebenspartner gleichzeitig in den Arbeitslosengeld II-Bezug eintreten und dadurch versicherungspflichtig werden. Bei zeitlich verschiedenen Eintritten in den Arbeitslosengeld II - Bezug wird der zuerst eintretende pflichtversichert. Erfolgt bei zeitgleichem Eintritt keine Einigung zwischen den getrennt lebenden Ehegatten, so ist durch den bzw. die zuständigen Träger der Grundsicherung (kann bei getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartnern auf Grund eines ggf. anderen Wohnortes unterschiedlich sein) eine Entscheidung zu treffen. Sofern keine anderen praktikablen Kriterien herangezogen werden können, wie z.B. die Höhe des KV-Beitrages, muss das Los entscheiden.

Hinweise:

Ticket-Nr.: BB - 0000 - 221004-S

Ersteller: TP Allg. Fachlichkeit, Team SV

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 28	10001	14.09.04		

Ein Anspruch auf Sozialgeld liegt nicht vor, soweit der Partner des EHB Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII hat.

Anliegen:

Wer stellt diesen Anspruch fest? Ist diese Person in jedem Fall zunächst an die für das SGB XII zuständige Stelle zu verweisen ?

Ist bei dieser Fallgestaltung der Grundsatz von Leistungen aus einer Hand durchbrochen, obwohl eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt?

Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) haben, sind vom Anspruch auf Sozialgeld ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Sofern sich aus den Angaben des Antragstellers Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII gegeben sein könnte, ist entsprechend beim Sozialhilfeträger anzufragen.

Antwort:

Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und Renten wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten können. In diesen Fällen und im Falle des Bezuges einer Rente wegen Alters (kein Anspruch auf Sozialgeld nach § 7 Abs. 4 SGB II) erübrigt sich eine Anfrage beim zuständigen Sozialhilfeträger.

Sollte tatsächlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII gegeben sein, ist das Prinzip " aus einer Hand" durchbrochen.

Hinweise:

§ 28; 260804-103-§ 28

Ersteller: 2nd Level Leistung

Behinderte in einer Werkstatt für Behinderte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 28	10003	17.11.04		

§ 28 SGB II - Ausschluss des Anspruches bei Leistungen zur Grundsicherung §§ 41 ff. SGB XII

Anliegen:

Nach den Informationen in der WDB zu § 8 Nr. 10006 sind Behinderte in der Werkstatt für Behinderte nicht als EHB anzusehen. Wie sieht es jedoch mit diesem Personenkreis als Partner aus? Im vorliegenden Sachverhalt ist die Partnerin seit über 2 Jahren in der Werkstatt für Behinderte untergebracht und erzielt ein Entgelt von 124 € zuzüglich 26 € Arbeitsförderungsgeld.

a) Sind diese Personen nach § 28 SGB II sozialgeldberechtigt oder aber als auf Dauer erwerbsgemindert zu sehen und somit auf das SGB XII (Anspruch auf Grundsicherung) zu verweisen?

b) Wer stellt fest ob grundsätzlich ein Anspruch nach dem SGB XII bestehen kann?

c) Ist hier die Feststellung des RVT durch Bescheid maßgebend? Wie ist in den Fällen zu verfahren, in denen das Feststellungsverfahren EU noch läuft (im Rahmen der Antragstellung)?

d) Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter bei Vollendung des 65. Lebensjahres , welche Fälle sind hier gemeint ? "Altersrentner" werden bereits von § 7 Abs. 4 SGB II von den Leistungen ausgeschlossen.

a) Berechtigte nach § 28 SGB II sind die nicht erwerbsfähigen Angehörigen eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft. Ein Anspruch auf Sozialgeld würde demnach nur zustehen, wenn die Partnerin mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und keine volle Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt.

Sofern bereits eine volle Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Grundsicherung nach den §§ 41 ff SGB XII. In diesem Falle wäre ein Anspruch auf Sozialgeld nicht gegeben.

Behinderte in einer Werkstatt für Behinderte sind zwar nicht erwerbsfähig nach § 8 SGB II, jedoch in der Regel nicht von vorneherein auf Dauer voll erwerbsgemindert i. S. von § 41 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 SGB XII. Es ist durchaus denkbar, dass Personen, die sich in einer Werkstatt für Behinderte befinden, zwar noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, aber künftig wieder dazu in der Lage sein können (§ 41 Abs. 1 SGB IX). Aus diesem Grunde ist in jedem Falle eine Einzelfallentscheidung notwendig.

Antwort:

b) Der zuständige Leistungsträger (z.B. die ARGE) hat zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Sozialgeld besteht. Bei dieser Entscheidung ist zu prüfen, ob bereits ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII gegeben ist.

c) Sofern eine Entscheidung des RVT bereits vorliegt, ist diese auch für die Beurteilung, ob eine Erwerbsminderung vorliegt, maßgebend. Liegt eine Entscheidung des RVT wegen eines noch laufenden Rentenantragsverfahrens noch nicht vor, müsste Sozialgeld an die Partnerin unter Anzeige eines Erstattungsanspruches nach §§ 102 ff. SGB X an den kommunalen Träger gezahlt werden.

In der Regel hat dieser Personenkreis jedoch (noch) keinen Antrag beim RVT gestellt. Sofern sich aus den Angaben im Antrag Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII gegeben sein könnte, ist entsprechend beim Sozialhilfeträger anzufragen.

Wenn weder der Sozialhilfeträger noch der RVT Angaben machen können, ist die Leistungsfähigkeit ggf. durch ein Gutachten des ärztlichen Dienstes festzustellen.

d) Hier können nur Personen betroffen sein, die mit dem 65. Lebensjahr (noch) keinen oder nur einen geringen Anspruch auf Altersrente haben.

Hinweise: BY-0180-121104-§ 28

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einstiegsgeld bei verändertem Einkommen/Vermögen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10001	29.09.04		29.03.05

Anliegen: Wirkt der Bewilligungsbescheid zum Einstiegsgeld gegenüber dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis zum Ende der zugesagten Förderungsdauer weiter, d. h. ist der im Entscheidungszeitpunkt festgesetzte Betrag auch dann in unveränderter Höhe weiterzugewähren, wenn nach Erlass des Bescheides Änderungen, namentlich in den Einkommensverhältnissen des geförderten EHB oder anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, eintreten?

Antwort: Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Alg II in der Regel für ein Intervall von jeweils sechs Monaten erbracht. Änderungen der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse werden erst nach Ablauf dieses Bewilligungsabschnittes für die Folgebewilligung berücksichtigt. Mindert sich das Alg II durch Anrechnung von Einkommen und Vermögen, besteht weiter Anspruch auf das ungekürzte Einstiegsgeld. Entfällt der Anspruch auf Alg II ganz, besteht auch kein Anspruch auf Einstiegsgeld mehr.

Hinweise: § 29 SGB II, N-0008-280904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Höhe des Einstiegsgeldes (ESG)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10002	07.10.04		

Anliegen: In welcher Höhe wird das Einstiegsgeld gewährt?

Antwort: Die Zentrale der BA wird den Arbeitsgemeinschaften bzw. den optierenden Kommunen Empfehlungen zur Bemessung des ESGs geben. Es wird empfohlen, dass der Fördersatz grundsätzlich 50 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II betragen und sich für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft prinzipiell um 10 Prozent der Regelleistung erhöhen soll. Insgesamt soll der Zuschuss 100 Prozent der Regelleistung nicht übersteigen. Die Förderdauer soll dem Schwierigkeitsgrad des Einzelfalles angemessen Rechnung tragen. Bei Förderungen von über 12 Monaten Dauer wird eine Zuschussdegression empfohlen.

Hinweise: Arbeitshilfe zum ESG Jan.`05 in Imtranet: SGB II, Leistungen nach dem SGB II, Schwerpunktthemen, Arbeitshilfe ESG

Ersteller: 2nd Level M & I

EXGZ / ÜG für Alg II - Empfänger?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10003	07.10.04		04.11.04

Anliegen:

Die Instrumente zur Förderung der Existenzgründung EXGZ und ÜG sind im SGB II nicht enthalten. Ist eine Förderung über § 29 SGB II möglich?

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II können Leistungen nach dem SGB III nur gewährt werden, wenn § 16 Abs. 1 SGB II auf diese Leistungen verweist. Das ist bei ÜG und EXGZ nicht der Fall.

Ergebnis: das ESG löst für SGB II - Kunden EXGZ und ÜG ab.

Antwort:

Aber : Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die einen Anspruch auf ÜG oder EXGZ nach dem SGB III haben, und ergänzend Alg II beziehen (Aufstocker) können diesen Anspruch auch realisieren, d. h. sie werden nicht auf das Einstiegsgeld verwiesen. Grund : Der Förderungsausschluss nach § 22 Abs. 4 SGB III in der neuesten rechtsgültigen Fassung gilt nicht für Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss.

Hinweise:

siehe auch WDB MI02 10009

Ersteller: 2nd Level M & I

Einstiegsgeldbezug und Entgelt aus Beschäftigung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10004	15.10.04		04.11.04

Anliegen: Soll der versicherungspflichtig Erwerbstätige (mit geringem Einkommen) weiterhin Alg II sowie das Einstiegsgeld erhalten?

Antwort: Der hilfebedürftige Beschäftigte erhält ein Entgelt aus Beschäftigung und zusätzlich - da Bedürftigkeit vorliegt - Alg II.

Er kann ergänzend Einstiegsgeld erhalten. Dieses wirkt sich auf den Anspruch auf Alg II nicht aus.

Hinweise: N-0003-270904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

SV-Beiträge bei Einstiegsgeld, Alg II und Einkommen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10005	15.10.04		

Anliegen: Wer führt Sozialversicherungsbeiträge ab, wenn Beschäftigung mit Einstiegsgeld vorliegt und Alg II gezahlt wird?

Antwort: Die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt durch den Arbeitgeber und durch den Leistungsträger nach dem SGB II.

Hinweise: N-0003-270904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

kein Einstiegsgeld für 400.- EUR Jobs

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10006	05.11.04		

Anliegen:

Wie sehen die Regelungen für das Einstiegsgeld aus (Rechtsverordnung gem. § 29 Abs. 3 SGB II)?

Kommt eine Zahlung von Einstiegsgeld auch bei Aufnahme einer gering bezahlten Beschäftigung (400€ Job) in Betracht?

Der Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 29 Abs. 3 SGB II ist derzeit vom BMWA nicht vorgesehen.

Antwort:

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II kann das Einstiegsgeld zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit mit hauptberuflichen Charakter (Anhaltspunkt 15 Std / Woche) erbracht werden. Bei einer geringfügigen Beschäftigung in Sinne von § 8 SGB IV (AE bis mtl. 400,- Euro) handelt es sich um keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in diesem Sinne. Somit kann ein Einstiegsgeld **nicht** gewährt werden.

Hinweise:

§ 29 SGB II

Ersteller:

Zweck des Einstiegsgeldes

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10007	23.12.04		

Anliegen:

Handelt es sich bei Einstiegsgeld um eine Leistung zum Lebensunterhalt oder zur Eingliederung in Arbeit?

Bei Einstiegsgeld handelt es sich um eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit.

Antwort:

Es dient nicht primär dazu, den Lebensunterhalt des Hilfebedürftigen zu sichern, sondern stellt einen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit dar. Als Leistung nach dem SGB II wird es nicht als Einkommen berücksichtigt. Es wird als Zuschuss erbracht (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2).

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Unfallversicherung und Einstiegsgeld

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10008	03.03.05		

Anliegen:

Ist der Nachweis einer Unfallversicherung zwingende Voraussetzung für die Bewilligung des Einstiegsgeldes?

Antwort:

Der Nachweis bzw. das Vorhandensein einer gesetzlichen Unfallversicherung ist keine Vorraussetzung für die Bewilligung des Einstiegsgeldes. Ein fehlender Nachweis kann also nicht als Ablehnungsgrund angeführt werden. Dennoch ist es sinnvoll, die mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit verbundenen persönlichen Risiken zu verringern. Im Antragsvordruck wurde diese Problematik unter Nummer 2.5 berücksichtigt. Für eventuell eintretende Schadensfälle ist Vorsorge durch einen entsprechenden Versicherungsschutz zu treffen. Dazu zählt u.a. die gesetzliche Unfallversicherung, welche eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber ist. Inwieweit Unternehmer auch versicherungspflichtig sind, wenn sie keine Personen beschäftigen, ist von der jeweils unterschiedlichen Satzung der Berufsgenossenschaften abhängig. Die Unfallversicherungspflicht tritt z.B: bei Babysittern oder Beschäftigten im Gartenbau ein.

Hinweise:

N-0473-020205-§29

2nd Level Fachinfo

Aufstocker: Einstiegsgeld und EXGZ / ÜG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10009	08.03.05		

Anliegen: Kann ein Aufstocker zwischen EXGZ/ÜG und Einstiegsgeld wählen?

Aufstocker werden federführend in der Arge bzw. zugelassenen Kommune betreut. Erfüllt ein Aufstocker sowohl die SGB II - als auch die SGB III - Kriterien für die Gewährung von Förderleistungen bei Selbständigkeit, kann er Leistungen nach beiden Gesetzen beantragen und erhalten. EXGZ und ÜG werden aus den Mitteln der Versichertengemeinschaft finanziert, das Einstiegsgeld aus Bundesmitteln.

Antwort: Stellt er den Antrag bei der Agentur, kann er EXGZ bzw. ÜG erhalten. Stellt er ihn beim SBG II -Träger, kann er Einstiegsgeld erhalten. Zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist in diesem Fall bei der Beratung auf eine EXGZ / ÜG - Antragstellung hinzuweisen. Das gezahlte EXGZ bzw. ÜG wird dabei auf Alg II angerechnet. Entfällt die Hilfebedürftigkeit entfällt auch die Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegsgeld. Ob Hilfebedürftigekeit z.B. wegen Einnahmen aus der Selbständigkeit weiter vorliegt ist alle 6 Monate für den folgenden Bewilligungsabschnitt zu prüfen.

Hinweise: wortgleicher Eintrag in WDB Nr. 10001 zu § 16 / BW-0004-120105-M&I / SAT-0234-140105-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auszahlung / Überzahlung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 29	10010	10.03.05		

Anliegen:

Wie erfolgt die Auszahlung von Einstiegsgeld (ESG) und wie kann eine Überzahlung bei entfallender Hilfebedürftigkeit vermieden werden?

Antwort:

Auszahlung und dezentrale Mittelbewirtschaftung des ESG erfolgen ausschließlich über das IT - Verfahren FINAS - HB. Es gibt keine zentralen Vorgaben, ob ESG monatlich nachträglich oder im Voraus zu gewähren ist. Um den Empfängern von ESG eine gewisse Planungssicherheit zu ermöglichen, ist ein (Bewilligungs)-Intervall von sechs Monaten zur Überprüfung der Hilfebedürftigkeit vorgesehen. Im Einzelfall können Anträge auch für eine Zeitdauer von maximal 12 Monaten bewilligt werden. Besteht nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes keine Hilfebedürftigkeit mehr, ist die Zahlung des ESG einzustellen, eine Rückforderung für die Vergangenheit ist, ähnlich wie bei EXGZ, nicht vorgesehen.

Hinweise:

BY-0818-020305-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Freibetrag bei einem 13-Jährigen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 30	10001	11.10.04		13.10.04

Anliegen:

Ein 13jähriger Schüler trägt Zeitungen aus: - Wird der Freibetrag nach § 30 SGB II gewährt? Können ggf. Werbungskosten anerkannt werden?

Antwort:

Vom erzielten Einkommen sind grundsätzlich alle Beträge im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB II abzusetzen. Hierzu zählen auch die Werbungskosten (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Diese sind beim Einkommen des 13-jährigen Schülers anzuerkennen.

Der Freibetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB II i.V.m. § 30 SGB II wird jedem erwerbsfähigen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, der Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung ausserstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Std. täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 SGB II).

Nach dieser Definition ist auch der 13-jährige Schüler erwerbsfähig und erhält somit auch den Freibetrag nach § 30 SGB II.

Ein 13-jähriger ist jedoch ein Kind im Sinne des § 1 JArbSchG. Gem. § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 JArbSchG dürfen Kinder nicht mehr als zwei Stunden täglich beschäftigt werden.

Hinweise:

siehe auch § 11 (10031)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Freibetrag bei Einkommen über 1.500.- EUR Brutto

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 30	10002	25.10.04		

Anliegen: Wie hoch ist der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit gem. § 30 SGB II, wenn das Einkommen über 1.500.- Euro Brutto liegt? Gibt es ab 1.501.- Euro Einkommen gar keinen Freibetrag mehr, oder bleibt nur der Teil des Einkommens ohne Freibetrag, der 1.500.- Euro übersteigt?

Antwort: Es gibt den (gestaffelten) Freibetrag gem. § 30 SGB II bis zu einem Bruttolohn von 1.500,- Euro, für das darüber liegende Einkommen gibt es keinen Freibetrag mehr.

Hinweise: BW-0108-211004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Reihenfolge der Absenkung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10001	14.09.04		

Anliegen:

Bezieht sich die Minderung immer auf die Regelleistung oder wenn die 100 % Grenze überschritten wird evtl. auch auf die Höhe des Mehrbedarfs oder die KDU?

Von der Absenkung nach § 31 Abs. 3 SGB II können auch Leistungen nach den §§ 21 bis 23 SGB II betroffen sein, wenn aufgrund mehrerer Sanktionstatbestände die Regelleistung um mehr als 100 Prozent gemindert wird.

Antwort:

Hierbei werden die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 in folgender Reihenfolge gekürzt:

- Mehrbedarfe
- Leistungen nach § 23 Abs. 1 und 2
- Leistungen nach § 23 Abs. 3
- Kosten für Unterkunft und Heizung

Ob und inwieweit derartige Kürzungen tatsächlich realisiert werden, hat die Arge unter pflichtgemäßer Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I) zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere im Falle der Kosten für Unterkunft und Heizung kommt eine Minderung infolge drohender Obdachlosigkeit in aller Regel nicht in Betracht.

Hinweise:

§ 31 Abs. 3, NRW-170804-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Sanktionen bei Ablehnung Arbeitsgelegenheiten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10002	20.09.04		

Anliegen: Können die 1-€-Jobs abgelehnt werden, ohne dass Sanktionen vom EHB befürchtet werden müssen?

Antwort: Gem. § 31 Abs. Nr. 1 d SGB II wird die Leistung abgesenkt und es entfällt der Zuschlag zum AlgII ganz, wenn eine dem EHB nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II angebotene zumutbare Arbeit (1-€-Job, Mehraufwandsentschädigung) trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht ausgeführt wird.

Hinweise: § 31, 16 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Sanktionen bei Aufgabe geringfügiger Beschäftigungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10003	27.09.04		29.12.04

Anliegen:

Derzeitig gehen viele LE einer Nebenbeschäftigung (meist auf Basis 165,00 €) nach. Es ist die Tendenz zu erkennen, dass aufgrund der geänderten Anrechnung im SGB II diese Nebenbeschäftigungen gekündigt werden.

1) Treten Sanktionen nach § 31 SGB II auch ein, wenn ein nichtversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den LE gekündigt wird?

2) Greifen Sanktionen ab 01.01.05, wenn die Nebenbeschäftigung noch im Jahr 2004 aufgegeben wurde?

3) Bei Aufnahme einer selbstgesuchten Nebentätigkeit (z.B. im Mai 2005) und Kündigung im Juli 2005 greifen dann Sanktionen nach § 31 SGB II? In welcher Form hat dann die Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 3 Satz 5 zu erfolgen?

Antwort:

Antwort Frage 1 :

Bei Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung sind grundsätzlich folgende Sanktionen denkbar :

a) Das Arbeitslosengeld II wird nach § 31 Abs. 1 abgesenkt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 1 können also nur eintreten, wenn der EHB vorher über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

b) Sofern keine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 1 erteilt werden konnte, richtet sich die Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 3b i.V. mit § 144 SGB III, d.h. es wird fiktiv geprüft, ob eine Sperrzeit nach § 144 SGB III eintreten würde. Damit können bei Aufgabe eines nicht versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses und Fehlen der Rechtsfolgebelehrung nach § 31 Abs. 1 Sanktionen eintreten, sofern die Arbeitszeit 15 Std pro Woche und mehr betrug (seit 01.04.03 ist die Arbeitszeit kein Kriterium mehr für die Versicherungspflicht nach § 8 SGB IV, aber Arbeitslosigkeit nach § 118 SGB III kann hervorgerufen worden sein).

c) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 liegt nur vor, wenn die Hilfebedürftigkeit durch direkte Handlung - keine indirekte Minderung - hervorgerufen wird. Dem Vorgehen muss zudem unmittelbarer Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegt werden. Grobe Fahrlässigkeit reicht nicht aus. Vorsatz könnte jedoch nur entsprechenden Äußerungen des EHB im Rahmen des Anhörungsverfahrens entnommen werden, ansonsten wird sich dies in der Regel nicht nachweisen

lassen.

Antwort zu Frage 2 :

Bei o.g. Sachverhalt liegt die wöchentliche Arbeitszeit unter 15 Std. Eine Rechtsfolgenbelehrung erfolgte nicht. Punkt c) ist zu prüfen.

Antwort Frage 3 :

Bei diesem Sachverhalt erfolgte keine Rechtsfolgebelehrung; die Arbeitszeit kann 15 Std. und mehr betragen, daher sind Punkte b) und c) zu prüfen.

Rechtsfolgebelehrungen können in der Regel mündlich erfolgen, müssen aber dann in geeigneter Weise dokumentiert werden. Aus praktischen Erwägungen ist jedoch der schriftlichen RFB der Vorzug zu geben. In den Fällen nach § 31 Abs. 2 ist die schriftliche RFB vorgeschrieben.

Hinweise: § 31, SAT-0012-200904-§ 31

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verfügbarkeit / Erreichbarkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10005	04.10.04		

Anliegen:

Im SGB II finden sich keine Regelungen hinsichtlich Verfügbarkeit bzw. Erreichbarkeit wieder. Ist vorgesehen, die Erreichbarkeitsanordung auch für SGB II - Kunden anzuwenden oder wird es eigenständige Regelungen geben?

Antwort:

Verfügbarkeit bzw.Erreichbarkeit gibt es im SGB II nicht; deshalb wird es auch keine Erreichbarkeitsanordnung oder SGB II-spezifische Regelungen (Verordnung des BMWA) geben.

Bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II muss man sich von den Begrifflichkeiten des SGB III wie Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit lösen. Es handelt sich nicht mehr um eine Leistung, die den bisherigen Lebensstandard dem Grunde nach weiter aufrecht erhalten soll, sondern nunmehr um eine Grundsicherung für Erwerbsfähige. Die Fälle in denen Sanktionen eintreten sind in § 31 SGB II abschließend geregelt. Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit im bisherigen Sinne wird dadurch zunächst nicht erfasst, d.h. ein entsprechendes Verhalten löst keine Sanktionen aus.

Nur wenn in einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 SGB II entsprechende Punkte festgehalten wurden, können Sanktionen bei Zuwiderhandlungen dem Grunde nach bei den o.g. Fällen eintreten.

Hinweise:

§ 31 SGB II, siehe auch § 15 SGB II (10001)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Sanktionen bei vor dem 01.01.2005 eingetretenen Sperrzeiten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10006	07.10.2004		

Für einen Alhi-Empfänger wurde eine Sperrzeit im Jahr 2004 ausgesprochen. Der Ruhenszeitraum reicht in bis in das Jahr 2005 hinein.

Anliegen:

Besteht die Möglichkeit der Sanktionierung der Alg II - Zahlungen und der Möglichkeit des Wegfalls des Alg II- Zuschlages, wenn im Dezember 2004 noch die Anhörung und Wirksamkeit des Sanktionsbescheides ergeht?

In § 65e Abs. 2 SGB II ist festgelegt, dass Entscheidungen der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit oder Säumniszeit bei Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Maßgabe fortwirken, dass für die Höhe der Absenkung § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend angewendet werden.

Antwort:

Beispiel: Tritt bei dem Leistungsempfänger im Dezember 2004 eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, so erfolgt ab Januar 2005 eine Absenkung der nach § 20 maßgebenden Regelleistung um 30%, **bis der Sperrzeitzeitraum** abgelaufen ist (§ 65e Abs.2 i.V.m. § 31 Abs.1 SGB II). Zusätzlich entfällt der ggf. zu gewährende zeitlich befristete Zuschlag nach § 24 SGB II für den Sanktionszeitraum.

Anmerkung: Dies gilt ebenso für Entscheidungen der Sozialhilfeträger über eine Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Hinweise:

§ 31, IL-0001-290904-§ 31

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit zugunsten unselbständiger Tätigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10007	13.10.04		

Anliegen:

Ist es zumutbar, eine selbständige Tätigkeit zugunsten einer Tätigkeit als Arbeitnehmer aufgeben zu müssen?

Antwort:

Die Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die konkrete Beschäftigungsmöglichkeit im Einzelfall abzustellen. Nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen der erwerbsfähige Hilfebedürftige wenigstens teilweise unabhängig von Hilfen zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz werden kann.

Solange der erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen nach dem SGB II bezieht, ist sowohl ein Arbeitsstellenwechsel im Rahmen einer Arbeitnehmertätigkeit als auch der Wechsel von einer selbständigen zu einer nicht selbständigen Tätigkeit zumutbar, wenn er damit die Hilfebedürftigkeit nach SGB II verringert oder beendet.

Hinweise:

SAT-0047-111004-§ 31

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wiederholte Pflichtverletzung nach § 31 (3) - Personenkreis, Leistungen nach §§ 21- 23

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10008	17.11.04		17.03.05

Anliegen:

Während einer Sanktion nach § 31 SGB II tritt aufgrund einer weiteren Pflichtverletzung eine weitere Sanktion nach § 31 Abs. 3 ein.

1.) Ist die Kürzung der Leistung auf die Person beschränkt, die die Pflichtverletzung begangen hat, oder kann auch die Leistung anderer Mitglieder der BG gemindert werden, sofern durch mehrere Kürzungen (und ggf. anzurechnendes Einkommen) kein Auszahlungsbetrag verbleibt ?

2.) Können nach Ablauf des ersten Sanktionszeitraums und noch andauernder zweiter Sanktion weiterhin Leistungen nach §§ 21 bis 23 gekürzt werden (oder wird dann die zweite zur ersten Sanktion) ?

3.) Können in Fällen von § 31 Abs. 3, in denen aufgrund anzurechnenden Einkommens keine Regelleistung ausgezahlt wird, Sach- oder geldwerte Leistungen nach § 31 Abs. 3 gewährt werden ?

Antwort:

Frage 1 :

Die Kürzung der Leistungen ist auf die Person beschränkt, die für den Eintritt der Sanktion Anlass gegeben hat. Sind die ohne die Sanktion zustehenden Leistungen dieser Person niedriger als der Sanktionsbetrag, tritt die Sanktion nur in Höhe des tatsächlichen Auszahlungsbetrages (für diese Person) ein. Dabei können in Fällen einer Absenkung nach § 31 Abs. 3 (wiederholte Pflichtverletzung) auch Leistungen nach den §§ 21 bis 23 gekürzt werden.

Frage 2 :

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, soweit sich bei gleichartigen Pflichtverletzungen die Sanktionszeiträume überschneiden, da gemäß § 31 Abs. 3 eine "zusätzliche" Minderung vorschreibt. Der Überschneidungszeitraum muß mindestens einen Monat umfassen. Endet der erste Sanktionszeitraum vor dem zweiten, wird dadurch eine "wiederholte" Pflichtverletzung zu einer ersten Pflichtverletzung.

Frage 3 :

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 % **kann** der Träger im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, beschränkt auf den über 30 % hinausgehenden Kürzungsbetrag. Für den Fall, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, **soll** der Träger in den Grenzen des § 31 Abs. 3 S. 3

Leistungen erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden.

Lediglich in atypischen Fällen, die sich aufgrund ihrer besonderen Umstände erheblich vom Regelfall unterscheiden, kann von dieser gebundenen Ermessensentscheidung abgewichen werden.

Sofern es durch Anrechnung von Einkommen wie in obiger Fallgestaltung lediglich zur Zahlung von KDU kommt, führt eine erste Sanktion nicht zu einer Kürzung der Zahlung an den Hilfebedürftigen. Damit ist bei einer zweiten Sanktion der über 30 % hinausgehende Kürzungsbetrag = 0. Zum anderen handelt es sich hierbei um eine vom Regelfall erheblich abweichende Fallgestaltung, so dass keine Geld- oder Sachleistungen als Zuschuss erbracht werden.

Hinweise: So-0002-031104-§ 31

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mögliche Ertragsquellen, z.B. Vermietung werden nicht genutzt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10009	17.11.04		

Anliegen:

Der Hilfebedürftige besitzt eine Immobilie von unangemessener Größe und nutzt diese allein. Die Wohnfläche kann nicht in zwei in sich abgeschlossene Wohnbereiche aufgeteilt werden. Eine Verwertung durch Verkauf ist nicht zumutbar.Der Antragsteller muss vielmehr mögliche Ertragsquellen, z. B. Vermietung eines möblierten Zimmers nutzen. Wie ist vorzugehen, wenn sich der Antragsteller weigert, einen Teil seiner Immobilie zu vermieten? Müssen fiktive Mieteinnahmen als Einkommen berücksichtigt werden oder kann die Leistung als Darlehen gezahlt werden?

Antwort:

Ein Darlehen kann nicht gewährt werden, da es sich um Einkommen (Mieteinnahmen) handelt, das noch nicht erzielt wird. Ein Darlehen kommt nur in Frage, wenn die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist. Fiktive Mieteinnahmen können nicht angerechnet werden, da nur Einkommen, das zufließt, zu berücksichtigen ist. Es ist zu prüfen, ob eine Vermietung von Teilen der selbstgenutzten Immobilie möglich und für einen möglichen Mieter auch zumutbar ist. Kommt eine Vermietung in Frage, ist der Antragsteller hierüber zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von 6 Monaten sein unwirtschaftliches Verhalten zu ändern. Er ist über die Rechtsfolgen zu belehren. Nach Ablauf dieser Frist treten Sanktionen nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II ein, wenn der EHB sein unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt, d.h. einen Teil seiner Immobilie nicht vermietet hat. Es kommen auch Sanktionen bei wiederholter Pflichtverletzung in Betracht, wenn der Antragsteller die Möglichkeit der Vermietung weiterhin nicht nutzt.

Hinweise:

SAT-0115-041104-§ 31

Ersteller: 2nd Level Leistung

Eingliederungsvereinbarung - Rechtsmittel - Sanktionen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10010	17.12.04		

In der Eingliederungsvereinbarung (EinV) wird zur Unterstützung der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche die Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen vereinbart. Im Falle der Nichterfüllung sind Sanktionen nach § 31ff SGB II vorgesehen.

Anliegen:

1) Gilt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien die Sanktionierung im Falle der Ablehnung von Arbeitsangeboten, Ausbildungsstellen, Vermittlungsvorschlägen etc. generell als gegeben?

2) Ist eine zusätzliche einzelfallbezogene Rechtsfolgenbelehrung für konkrete Angebote über den Vermittlungsvorschlag erforderlich?

3) Wenn ja, wird es andere Vordrucke für AlgII-Kunden geben oder sind die Vordrucke aus dem Intranet, Coarb bzw. Compas zu verwenden?

4) Wie sind sanktionierbare Ausbildungsstellenangebote zu unterbreiten?

5) Sind wie für AlgI-Kunden Einladungsvordrucke vorgesehen (1. und 2. Einladung mit entsprechender Rechtsfolge) in die AA/ARGE bzw. zum PD/ÄD etc. geplant?

Antwort:

zu 1) Die unterzeichnete EinV konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Träger; sie ist ein öffentl. - rechtl. Vertrag, der für beide Seiten verbindlich getroffene Absprachen regelt, z.B. welche Leistungen der EWF zur Eingliederung in Arbeit erhält (SGB II § 15 Abs. 1 Nr. 1), welche Bemühungen der EWF zu unternehmen hat (SGB II § 15 Abs. 1 Nr. 2) oder welche Leistungen auch für Mitglieder der BG vereinbart werden können usw. Die EinV ist für beide Seiten verbindlich. Im Gegensatz zu der EinV gem. § 35 Abs. 4 SGB III können durch das Nicht - Einhalten der EinV nach SGB II § 15 Rechtsfolgen entstehen, wenn der EHB vorher über selbige belehrt wurde und keinen wichtigen Grund für die Nichteinhaltung nachweisen kann. Es ist also eine RFB unabhängig der EinV von Nöten.

zu 2) Jedes konkrete (Arbeits-)Angebot ist mit einer RFB zu versehen (siehe oben).

zu 3) Neue Vordrucke wird es schon allein deswegen geben, weil sich die Trägerschaft u.U. geändert hat bzw. weil die Rechtsmittel den neuen Gesetzlichkeiten angepaßt werden müssen.

zu 4) Sanktionierbare Ausbildungsstellenangebote sind ähnlich der sanktionierbaren Arbeitsangebote (Vermittlungsvorschläge) schriftlich mit RFB zu unterbreiten. Es ist unerheblich, ob der VV persönlich ausgehändigt bzw. per Post zugestellt wird.

zu 5) Insofern sich die Frage nicht auf ALG I sondern auf ALG II - Kunden bezieht, kann davon ausgegangen werden, daß Vordrucke erforderlich sind, weil für das SGB II als neues Gesetzbuch bisher noch keinerlei Vordrucke vorhanden sind. Sofern sich die Frage auf ALG I - Kunden bezieht, werden auch hier neue Vordrucke nötig, schließlich sind bisherige RFB veraltet: Sanktionsmaßnahmen wie z.B. Säumniszeit fallen weg und werden durch Sperrzeíten ersetzt.

Hinweise: H-0103-131204-§31

Ersteller: 2nd Level Leistung

Sperrzeit nach § 144 SGB III

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10011	21.01.2005		01.02.05

Anliegen:

Ein Arbeitsloser erhält eine Sperrzeit nach § 144 SGB III, z. B. wegen Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund. Die Sperrzeit beginnt am 17.02.05 und endet am 11.05.05. Wegen der dadurch eintretenden Bedürftigkeit wird ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II am 21.02.05 gestellt.

Welche Auswirkungen hat die Sperrzeit nach § 144 SGB III auf den Leistungsbezug nach SGB II?

Antwort:

Bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab 21.02.05. Zusätzlich ist der Eintritt einer Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 3a i. V. m. Abs. 1 SGB II festzustellen. Danach mindert sich das Alg II um 30 % der Regelleistung nach § 20 SGB II. Bei Jugendlichen ist § 31 Abs. 5 zu beachten. Diese Minderung tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 1 ab 01.03.05 ein. Sie dauert drei Monate.

Leistungen nach dem SGB III werden ab 12.05.05 gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jedoch monatlich nachträglich gem. § 337 Abs. 2 SGB III. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt die Zahlung von Alg II bis 31.05.05. Für die Zeit vom 12.05.05 bis 31.05.05 steht dem Leistungsträger des Alg II ein Erstattungsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit zu.

Hinweise:

Der Verweis des § 31 Abs. 4 auf die Absätze 1 und 3 ist so zu verstehen, dass die Rechtsfolgen dieser Absätze (Minderung) ensprechend anzuwenden sind.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 6 Satz 4

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10012	21.01.05		

Anliegen:

Dem EHB soll ein Arbeitsangebot unterbreitet werden. Wie muß die Rechtsfolgenbelehrung aussehen? Muß die Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 6 Satz 4 gesondert erfolgen?

Nach § 31 Abs. 1, 2 und 4 treten Sanktionen nur ein, wenn der EHB zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurde. Dies bezieht sich zunächst nur auf die Voraussetzungen und Höhe der Sanktionen.

Antwort:

§ 31 Abs. 6 Satz 4 regelt, dass der EHB auch über Beginn, Dauer und Verlauf der eintretenden Rechtsfolge zu belehren ist. Er ist ebenfalls auf den Ausschluss der Unterstützung nach dem SGB XII hinzuweisen.

Die o. g. Belehrungen erfolgen gemeinsam.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Laufende Sperrzeitprüfung im Alg I

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10013	24.01.05		

Anliegen:

Ein Arbeitsloser erhält zum 15.02.05 eine Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens. Er stellt einen Antrag auf Alg I am 16.02.05. Die Agentur prüft, ob ab 16.02.05 bis 10.05.05 eine Sperrzeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III eingetreten ist. Da der Arbeitslose Ende Februar feststellt, dass wegen der noch ausstehenden Entscheidung über seinen Antrag eine Auszahlung des Alg I noch nicht erfolgte, stellte er am 08.03.05 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II.

Am 02.05.05 erhält der Arbeitslose den Bescheid über die Sperrzeit vom 16.02.05 bis 10.05.05.

Können die Leistungen nach dem SGB II aufgrund von § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II gemindert werden?

Antwort:

Dem Arbeitslosen sind ab dem 08.03.05 Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe zu bewilligen. Eine Minderung nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II kann nicht erfolgen.

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Nr. 3a SGB II zwar gegeben. Jedoch können aufgrund der späten Festellung der Sperrzeit die Rechtsfolgen des § 31 Abs. 6 SGB II (Beginn ab 01.06.05) nicht mehr eintreten. Der Arbeitslose erhält ab dem 11.05.05 wieder Alg I.

Nach § 31 Abs. 4 Nr. 3b SGB II kann das Alg II bereits gemindert werden, wenn lediglich die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III vorliegen. Die Sperrzeit muss nicht festgestellt worden sein. Da im vorliegenden Fall die Sperrzeitprüfung bereits bei der Agentur durchgeführt wird und die Sachverhaltsermittlung noch nicht abgeschlossen ist, liegt eine Sperrzeit dem Grunde nach (noch) nicht vor. Sobald die Agentur die Sperrzeit durch Bescheid feststellt, kann das Alg II nur nach § 31 Abs. 4 Nr. 3a SGB II gemindert werden.

Hinweise:

Sofern eine Minderung durchzuführen wäre, vgl. Eintrag 10011 zu § 31; zur eigenen Sperrzeitprüfung des Leistungsträgers für Alg II vgl. Eintrag 10014 zu § 31.

Ersteller: 2n Level Leistung

Eigene Sperrzeitprüfung durch Leistungsträger für Alg II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10014	24.01.05		

Anliegen:

Nach Erschöpfen des Alg I-Anspruchs nach dem SGB III erhält der Kunde Leistungen nach dem SGB II. Zur Wiedereingliederung in Arbeit nimmt der Kunde nun an einer entsprechenden Maßnahme teil. Die Angebot dieser Maßnahme enthielt jedoch keine bzw. eine fehlerhafte Rechtsfolgenbelehrung. Ohne wichtigen Grund bricht der Kunde die Maßnahme ab.

Kann trotz fehlender Rechtsfolgenbelehrung eine Minderung nach § 31 SGB II eintreten?

Antwort:

Grundsätzlich wäre ein Maßnahmeabbruch nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zu sanktionieren. Diese Vorschrift setzt jedoch ausdrücklich eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung voraus.

Nach § 144 Abs. 1 Nr. 5 SGB III tritt jedoch auch ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung eine Sperrzeit ein, wenn der Kunde ohne wichtigen Grund eine Maßnahme abbricht. Die Voraussetzungen für den fiktiven Eintritt einer Sperrzeit hat der Leistungsträger für Alg II selbst zu prüfen. Die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 144 und 147 SGB III sind entsprechend anzuwenden.

Steht danach fest, dass dem Grunde nach eine Sperrzeit eingetreten wäre, so kann das Alg II nach § 31 Abs. 4 Nr. 3b SGB II gemindert werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Meldeversäumnis bei Reha-Beratung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 31	10015	21.02.05		

Bisher wurden Alg I - Kunden zur Reha-Beratung gem. § 309 SGB III mit und ohne Rechtsfolge eingeladen. In diesen Fällen war die BA jedoch Reha- und Kostenträger gleichermaßen.

Das SGB II sieht in § 31 Sanktionen im Falle eines Nichterscheinens zur Meldung nach Aufforderung durch den zuständigen Träger vor.

Anliegen:

Wie verhält sich diese Problematik, wenn die ARGE den Kunden zu einem Reha-Beratungsgespräch einlädt? Kann die ARGE auch mit Rechtsfolgenbelehrung (RFB) gem. § 31 einladen oder lediglich allgemein zur Reha- Beratung, ohne dass es bei Nichterscheinen zu Sanktionen kommt? Bei letzterem würde ggf. nach Anhörung die Leistung Reha wegen fehlender Mitwirkung eingestellt, jedoch die Leistung nach dem SGB II ohne Sanktion weiter laufen.

Nach § 59 SGB II gelten die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 SGB III, entsprechend. Das bedeutet, dass Meldeversäumnisse immer dann nach § 31 SGB II sanktioniert werden können, wenn der Einladung ein Meldegrund nach § 309 Abs. 2 SGB III zugrunde lag. In diesen Fällen ist der Einladung zum Termin eine schriftliche RFB anzufügen.

Lediglich in den Fällen, in denen die Reha-Beratung keinen der o.g. Meldegründe berührt, kann keine Sanktion nach § 31 SGB II verhängt werden.

Antwort:

In der Regel dient die Reha- Beratung der Prüfung oder Vorbereitung der Eingliederung in Arbeit und stellt daher einen Meldegrund i.S.d. §§ 31 Abs. 2 SGB II und 309 SGB III dar. Daher können die SGB II- Leistungen gemindert werden, eine Einstellung der Reha- Leistungen braucht nicht zu erfolgen.

Die Rechtsfolgen des Nichterscheinens zur Reha- Beratung sollten vornehmlich die SGB II- Leistungen betreffen, da andernfalls eine Wiedereingliederung des Kunden in Arbeit erschwert/ verhindert würde. Auch hält dies den Kunden stärker dazu an, sich um die Beseitigung seiner Hilfebedürftigkeit zu bemühen.

Sollte jedoch die Einstellung der Reha- Leistungen erforderlich sein, muss der Kunde zu dem Termin unter Hinweis auf eine Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I schriftlich eingeladen werden.

Hinweise:

siehe auch Eintrag 10004 zu § 59

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wer fordert eine Schenkung zurück?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10001	07.10.04		20.10.04

Anliegen:

Wird innerhalb der letzten 10 Jahre verschenktes Vermögen durch den Leistungsträger oder von dem Schenker zurückgefordert?

Antwort:

Der Anspruch auf Herausgabe der Schenkung steht dem Schenker selbst zu; er geht mit der Überleitung nach § 33 Abs. 1 SGB II auf den zuständigen Träger über, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht hat bzw. erbringt. Der Leistungsträger fordert das Vermögen in Höhe der erbrachten Leistung beim Beschenkten zurück.

Der Herausgabeanspruch ist u.a. nach § 529 BGB ausgeschlossen, wenn seit der Schenkung und dem (tatsächlichen) Eintritt der Bedürftigkeit des Schenkers mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Hinweise:

IL-0006-300904-§ 33

siehe auch zu § 12 Nr. 10015 und 10016

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kein Anspruchsübergang gegen Eltern

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10002	12.10.04		

Anliegen:

Welchen Hintergrund hat es, dass die Ansprüche der in § 33 Absatz 2 Nr. 3 SGB II genannten unterhaltsberechtigten Personen nicht auf die Träger übergeleitet werden können?

Antwort:

Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II erfolgt kein Übergang von Unterhaltsansprüchen, die gegenüber den Eltern / dem Elternteil des Beziehers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestehen, weil in der Regel weitere, vorrangige Unterhaltsschuldner vorhanden sind. Gegenüber den Eltern des Leistungsbeziehers grundsätzlich vorrangig zum Unterhalt der / des Hilfebedürftigen verpflichtet ist

1. im Falle des § 33 (2) S. 1 Nr. 3a SGB II der Vater des ungeborenen Kindes der Schwangeren (§§ 1360, 1361, 1584, 1615l BGB)

2. im Falle des § 33 (2) S. 1 Nr. 3b SGB II der zweite Elternteil des vom Leistungsbezieher/der Leistungsbezieherin betreuten Kindes (§§ 1360, 1361, 1570, 1584, 1615l BGB).

Soweit die dargestellten vorrangigen Unterhaltsverpflichtungen nicht gegeben sind (z.B. Tod des / der Unterhaltspflichtigen), so sollen nach dem aus § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II erkennbaren Willen des Gesetzgebers mögliche Ansprüche gegen die nachrangig zum Unterhalt verpflichteten Eltern / den Elternteil des Leistungsbeziehers nach dem SGB II nicht verfolgt werden. Insbesondere sollen familiäre Bindungen zwischen Eltern, Kind und Enkelkind durch eine Heranziehung nicht zerstört werden.

Hinweise:

§ 33 - IL-9012-081004-§ 33

Ersteller: 2nd Level Leistung

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10003	13.10.04		11.01.05

Anliegen:

1. Mit welcher Intensität sind im Rahmen des § 33 SGB II etwaige Unterhaltsansprüche zu prüfen? Reichen einfache, plausible Erklärungen aus, um Unterhaltsansprüche ausschließen zu können?

2. Die Sozialhilfeverwaltungen gehen davon aus, dass - unabhängig vom Alter des EHB - die außerhalb des Haushalts lebenden Eltern dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet sind und erheben diesbezügliche Daten. Ist dies nicht allenfalls bis zum 25. Lebensjahr und einer fehlenden Berufsausbildung möglich?

3. Muss ein Antragsteller zunächst Ansprüche geltend machen (z.B. getrennt lebender Ehegatte) bevor in eine Zahlung eingetreten wird?

Antwort:

1. Der Leistungsträger nach dem SGB II hat im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Anspruch übergeleitet wird,davon abzusehen oder der Anspruchsübergang der Höhe nach zu beschränken ist. In diesem Zusammenhang sind die Interessen des Hilfebedürftigen und des Drittschuldners gegenüber dem öffentlichen Interesse abzuwägen. Wegen des starken Gewichtes der Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II wird das Ermessen überwiegend dergestalt auszuüben sein, dass die Ansprüche des Hilfebedürftigen überzuleiten sind. Unabhängig davon, ob und ggf. mit welchem Nachdruck der Hilfebedürftige bislang seine Ansprüche verfolgt hat, sind mit Ausnahme der in § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB II beschriebenen Fallgestaltungen die zivilrechtlichen Unterhaltsvoraussetzungen stets und umfassend zu prüfen. Einfache Erklärungen des Hilfebedürftigen oder Dritter, wonach Unterhaltsansprüche nicht bestehen, sind nicht anzuerkennen.

2. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person das 25. Lebensjahr vollendet hat im Sinne des § 33 (2) SGB II.

3. Nein. § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB II greift unabhängig davon, ob und ggf. mit welchem Nachdruck der Hilfebedürftige bislang seine Ansprüche verfolgt hat.

Hier ist ausdrücklich eine Abgrenzung zu der bis 31.12.04 bestehenden Regelung des § 203 SGB III vorzunehmen. Im Gegensatz zu § 33 SGB II verlangt die Anwendung des bisherigen § 203 SGB III zweifelsfrei feststehende und realisierbare Ansprüche, da ansonsten die Berücksichtigung dieser Ansprüche schon nach § 194 SGB III ausgeschlossen wäre und damit auch eine Gleichwohlgewährung nicht in Betracht kommt.

Hinweise: 260804-107-S § 33

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rechtsgrundlagen für Auskünfte von Behörden, Arbeitgebern und Dritten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10004	20.10.04		

Anliegen:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen können Auskünfte bei Behörden, Arbeitgebern und Dritten eingeholt werden, die zur Durchführung des § 33 SGB II benötigt werden?

Von anderen Sozialleistungsträgern und Behörden können ggf. Auskünfte über Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen der Amtshilfe verlangt werden (§§ 4-7 SGB X i. V. mit § 40 Abs. 1 SGB II). Wird diese Amtshilfe vom ersuchten Leistungsträger verweigert, so kann Auskunft nur unter den Voraussetzungen des § 74 Satz 1 Nr. 2 a SGB X erlangt werden. Zu beachten ist aber, dass der zuständige Träger den Unterhaltspflichtigen vorab unter Hinweis auf diese Übermittlungsbefugnis des anderen Trägers zur Mitwirkung aufgefordert hat und dieser dennoch seiner Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist.

Die Auskunftspflicht der Finanzämter ergibt sich aus § 21 Abs. 4 SGB X i. V. mit § 40 Abs. 1 SGB II.

Antwort:

Soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist, hat auf Verlangen auch der Arbeitgeber des Dritten/Unterhaltspflichtigen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Der Dritte ist gemäß § 60 Abs. 2 SGB II verpflichtet, dem zuständigen Träger auf Verlangen entsprechende Auskünfte zu erteilen. Soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist, erstreckt sich der öffentlich-rechtliche Auskunftsanspruch auf Art und Umfang der Leistungsverpflichtung des Dritten sowie auf damit in Zusammenhang stehendes Einkommen und Vermögen.

Bei der Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ergibt sich der Umfang des öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruches dagegen aus § 1605 Abs. 1 BGB (§ 60 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Hinweise:

BY-0063-191004-§ 33

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rückübertragung und Abtretung von Unterhaltsansprüchen?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10005	22.10.04		17.02.05

Anliegen:

Können Unterhaltsansprüche, die gem. § 33 SGB II auf den Leistungsträger übergeleitet wurden, auf den Beistand oder den gesetzlichen Vertreter rückübertragen werden? Können der Beistand oder der gesetzliche Vertreter die übergeleiteten Ansprüche selbst weiter verfolgen? Welche Lösungsmöglichkeiten sind hier künftig vorgesehen, evtl. Abtretung?

Antwort:

§ 33 SGB II ist als Überleitungsvorschrift ausgestaltet, sieht also im Gegensatz zu dem bisherigen § 91 BSHG und dem künftigen § 94 SGB XII keinen gesetzlichen Forderungsübergang von Unterhaltsansprüchen vor.

Es bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Überleitungsanzeige als Wirksamkeitsvoraussetzung der Rechtsnachfolge.

§ 33 SGB II sieht die Möglichkeit der treuhänderischen **Rückübertragung** zwischen dem Leistungsträger und dem Kind als Gläubiger des Unterhaltsanspruchs nicht vor.

Bedeutung einer Rückübertragung:

Die leistungsberechtigte Person wird wieder Gläubiger des Unterhaltsanspruchs.

Besteht bereits eine Beistandschaft, so sollte vor der Überleitungsanzeige zwischen dem Träger der Grundsicherung und dem Jugendamt abgestimmt werden, ob eine Überleitung nach § 33 SGB II notwendig ist. Werden z.B. die Unterhaltsansprüche durch die Beistände zeitnah verfolgt und beigetrieben, bedarf es insoweit keiner Überleitung. Die Unterhaltszahlungen sind dann als Einkommen des Kindes berücksichtigen.

Eine **Rückabtretung** ist nach der Rechtssprechung des BGH nicht zulässig.

Hinweise:

BY-0062-191004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufteilung von Unterhaltsansprüchen (Mangelfälle)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10006	27.10.04		10.01.05

Anliegen:

Eine Haushaltsgemeinschaft besteht aus einem Vater, welcher über Einkommen verfügt, 2 Kindern, 18 und 20 Jahre alt und einer Mutter. Beide Kinder befinden sich in Berufsausbildung mit Einkommen in Höhe von jeweils 100,00 Euro und haben jeweils einen Antrag auf Alg II gestellt. Die Mutter hat kein eigenes Einkommen.

In wieweit ist der Vater den Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet? Wie würde die Einkommensverteilung ggf. erfolgen?

Antwort:

Bei der Antragstellung muss ergänzend das Zusatzblatt "HILFEBEDÜRFTIGKEIT BEI VORLIEGEN EINER HAUSHALTSGEMEINSCHAFT" vorgelegt werden. Danach ist zu prüfen in wieweit der Vater den Kinder gegenüber Naturalunterhalt gewährt. Sollte der Vater den Kinder gegenüber Naturalunterhalt in vollem Umfang gewähren, ist der Antrag wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abzulehnen (§ 9 Abs. 1 SGB II). Wird den Kindern z.B. nur unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung als Naturalunterhalt gewährt, so ist ihnen grundsätzlich der Regelsatz in Höhe von 345,00 Euro gemindert um 35% für die unentgeltliche Verpflegung zu gewähren (Hinweise zu § 9 SGB II). Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II sind nicht zu gewähren, da diese tatsächlich nicht anfallen.

Beispiel: Regelleistung 345,00 Euro abzüglich 35% 120,75 Euro Restbedarf 224,25 Euro

Von diesem Restbedarf ist das eigene anrechenbare Einkommen abzuziehen.

Einkommen 100,00 Euro abzüglich Versicherungen 30,00 Euro abzüglich Werbungskostenpauschale 15,33 Euro (Fahrkosten sind nicht vorhanden) abzüglich Freibetrag nach § 30 SGB II 8,20 Euro anrechenbares Einkommen 46,47 Euro

Die Kinder haben jedoch zusätzlich auch noch einen Anspruch auf Kindergeld in Höhe von jeweils 154,00 Euro, dass ebenfalls als Einkommen anzurechnen ist.

Der verbleibende Restbedarf beträgt danach 23,78 Euro.

Nachdem der Restbedarf festgestellt wurde, ist die Prüfung der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II durchzuführen. Ergibt sich bei dieser Berechnung (Einkommen abzgl. doppelter Regelleistung + Regelleistung der Mutter + anteilige KdU) ein anrechbares Einkommen ist dies um 50% zu mindern und anteilig aufzuteilen.

Übersteigt das anrechenbare Einkommen den Bedarf der Kinder, ist der Antrag wiederrum wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abzulehnen.

Verbleibt kein oder nur ein geringes anrechenbares Einkommen, so ist die Prüfung der Unterhaltspflicht nach § 33 SGB II zu prüfen. Der Restbedarf ist zunächst auszuzahlen.

Nach § 33 SGB II tritt in diesem Sachverhalt die bürgerlich-rechtliche nicht gesteigerte Unterhaltspflicht ein, da sich beide Kinder in Berufsausbildung befinden, noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und keinen eigenen Hausstand besitzen. Bei dieser Prüfung ist zu beachten, dass der Elternteil lediglich nicht sozialhilfebedürfitg wird. In Anbetracht der schwierigen Rechtsmaterie ist es ratsam, die Wahrnehmung dieser Aufgaben organisatorisch nicht innerhalb der Bearbeitungsbüros zur Leistungsgewährung anzusiedeln, sondern speziell qualifizierten Fachkräften zu übertragen. Die konkrete Regelung unterliegt der Organisationshoheit der Träger der Leistungen (§§ 6 ff., 44b SGB II).

Hinweise: H-0011-251004-§ 33; BY-1351-030105-§33

Ersteller: 2nd Level Leistung

Überleitung ohne Anhörung?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10007	17.11.04		

Anliegen:

Im Sozialhilferecht wurde die in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellte Überleitung von Unterhaltsansprüchen durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.6.1993 abgeschafft und durch den gesetzlichen Forderungsübergang ersetzt (siehe auch § 94 SGB XII).

1.) Gibt es entsprechende Gesetzesinitiativen zur Änderung der Überleitungsvorschrift für Unterhaltsansprüche nach § 33 SBG II?

2.) Können Ansprüche auf Kindesunterhalt (für Minderjährige bzw. bei Erstausbildung bis zum 25. Lebensjahr) und Ehegattenunterhalt nach Trennung bzw. Scheidung, über die bereits ein Unterhaltstitel errichtet ist, die gleichwohl aber nicht laufend erfüllt werden, sofort bis zur Höhe und für die Dauer des geleisteten Alg II/Sozialgeldes wirksam auf die Arbeitsgemeinschaft übergeleitet werden? Auf das Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X sowie Feststellungen zum Schuldnerschutz nach § 33 Abs. 2, Satz 2 SGB II müsste dann verzichtet werden.

§ 33 SGB II ist als Überleitungsvorschrift ausgestaltet, sieht also im Gegensatz zu dem bisherigen § 91 BSHG und dem künftigen § 94 SGB XII keinen gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen vor. Es bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Anzeige als Wirksamkeitsvoraussetzung der Rechtsnachfolge. Ob es sinnvoll ist, insoweit eine Überleitung vorzusehen statt eines anders ausgestalteten gesetzlichen Forderungsübergangs, wie im Fall des bisherigen § 91 BSHG und des künftigen § 94 SGB XII, mag dahin gestellt bleiben.

Aber auch nach dem bisherigen § 90 BSHG und dem zukünftigen § 93 SGB XII ist es zusätzlich möglich, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 SGB I ist, durch schriftliche Anzeige überzuleiten. Insofern ist diese Möglichkeit im Bereich der Sozialhilfe nicht abgeschafft worden.

Antwort:

zu 1.) Gesetzesinitiativen zur Änderung dieser Vorschrift sind hier nicht bekannt.

zu 2.) Auf eine Anhörung kann nicht verzichtet werden. Vor Erlass der Überleitungsanzeige sind sowohl der Anspruchsgegner, als auch der Hilfebedürftige anzuhören (§ 24 SGB X). Die Anhörung kann aber noch bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden (§ 41 Abs. 2 SGB X).

Die erforderliche Überprüfung der aktuellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen erfolgt im Zusammenhang mit der Anhörung vor Erlass der Überleitungsanzeige. Dabei hat der Verpflichtete Gelegenheit, darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit er den titulierten Unterhaltsanspruch befriedigen kann. Ergibt sich aus dem Vorbringen des Unterhaltspflichtigen im Anhörungsverfahren, das dieser derzeit nicht imstande ist, den geschuldeten

Unterhalt in vollem Umfange zu erbringen, kann der Titel nur unter Berücksichtigung der von ihm nachgewiesenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgeschöpft werden.

Der übergeleitete Anspruch muss in der Überleitungsanzeige nicht schon dem Betrag nach bestimmt sein; es genügt also zunächst eine Überleitung dem Grunde nach. Auf diese Weise wird dem Dritten deutlich, dass er nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Hilfebedürftigen zahlen kann. Ggf. ist der Anspruch in einer zweiten Stufe der Höhe nach zu beziffern.

Die Überleitungsanzeige wirkt im Regelfalle bis zum Beginn der Leistungsgewährung zurück. Damit werden von der Überleitung auch Ansprüche erfasst, die schon vor der Zustellung der Überleitungsanzeige entstanden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Drittschuldner nicht für den vor der Zustellung liegenden Zeitraum bereits an den Hilfebedürftigen geleistet hat.

Hinweise:

H-0049-161104-§ 33

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ersatzanspruch Frauenhaus

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10008	19.11.04		23.12.04

Eine Ehefrau verlässt (ggfs. mit dem gemeinsamen Kind) die gemeinschaftliche Wohnung und sucht Zuflucht in einem Frauenhaus. Die Antragstellung erfolgt unverzüglich beim zuständigen Leistungsträger und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt und gezahlt.

Anliegen:

In der Folge ist nunmehr zu prüfen, ob infolge eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs die Voraussetzungen für eine Überleitung gem. § 33 SGB II vorliegen. Sobald also das Verfahren i. R. § 33 SGB II in Gang gesetzt wird, erlangt der Unterhaltsverpflichtete Kenntnis darüber, dass sich die Unterhaltsberechtigte im örtlichen Zuständigkeitsbereich dieses Trägers aufhält. Zum Schutz der gewaltbetroffenen Frau und zur Wahrung ihrer Anonymität sollte dies jedoch vermieden werden.

Bei dem genannten Sachverhalt ist eine Überleitung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs möglich, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 33 SGB II vorliegen.

Bei der Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Entscheidung, ob ggf. von einer beabsichtigten Anspruchsüberleitung abzusehen ist, ist auch die Höhe des Heranziehungsbetrages zu beachten, z.B. wenn nach einem kurzzeitigen Aufenthalt im Frauenhaus die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt wurde.

Antwort:

Zu beachten ist außerdem, dass bei Aufenthalt im Frauenhaus vorläufig von der Einleitung eines Anhörungsverfahrens abgesehen werden kann, wenn eine zeitnahe Versöhnung der Parteien und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheint und dies durch die Anhörung nachhaltig gefährdet würde.

Im Falle einer Anhörung dürfen Dritten auf keinen Fall Auskünfte zum Aufenthaltsort der Frau (und ggf. des Kindes) erteilt werden. Es ist daher zu vermeiden, dass aus dem Anhörungsschreiben des zuständigen Trägers der Leistungen nach dem SGB II ein entsprechender Hinweis hervorgeht.

Ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II kommt nur in Betracht, soweit die Kosten für die Überleitung im Frauenhaus nicht nach § 33 SGB II zu decken sind.

.

Hinweise:

RPS-0067-181104-§ 33; Hinweise zu § 33 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vordrucke zu § 33 SGB II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10009	23.11.04		11.01.05

Anliegen:

Gemäß § 33 SGB II können Ansprüche eines Leistungsempfängers gegen einen Dritten auf die Träger nach dem SGB II übergeleitet werden. Hierzu ist eine schriftliche Überleitungsanzeige zu erstellen, da erst hiermit der Anspruch übergeht.

Die vor der Überleitung erforderliche Ermessensentscheidung insbesondere bei Unterhaltsansprüchen ist jedoch äußerst zeitaufwändig und damit bei der Erstbewilligung kaum zu bewältigen. Eine Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erfolgt nicht vor dem 01.01.05, da die entsprechend qualifizierten Fachkräfte bisher nur in den Kommunen, aber nicht in den Agenturen für Arbeit zur Verfügung stehen.

Kann auf die Prüfung der Unterhaltsansprüche bei der Erstbewilligung verzichtet werden? Gibt es im Zusammenhang mit § 33 SGB II schon Vordrucke bzw. ist die Auslieferung solcher Vordrucke vorgesehen (insbesondere zunächst einmal Anhörung und Überleitungsanzeige)?

Antwort:

Vor Erlass der Überleitungsanzeige sind sowohl der Anspruchsgegner, als auch der Hilfebedürftige anzuhören (§ 24 SGB X).

Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruchsübergang nach § 33 SGB II vor und ergeben sich aus den Einlassungen des Betroffenen im Anhörungsverfahren keine gegenteiligen Erkenntnisse, so ist unverzüglich eine Überleitungsanzeige zu erlassen.

Die Überleitungsanzeige wirkt im Regelfalle bis zum Beginn der Leistungsgewährung zurück. Damit werden von der Überleitung auch Ansprüche erfasst, die schon vor der Zustellung der Überleitungsanzeige entstanden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Drittschuldner nicht für den vor der Zustellung liegenden Zeitraum bereits an den Hilfebedürftigen geleistet hat.

Generell kann nicht auf die Prüfung der Unterhaltsansprüche (wegen fehlender Vordrucke) verzichtet werden.

Sowohl Anhörung als auch Überleitungsanzeige zum beschriebenen Sachverhalt liegen bereits vor. Wann die Einstellung in A2LL erfolgt, steht jedoch noch nicht fest. Auf die Hinweise zu § 33 SGB II wird verwiesen.

Anzumerken bleibt, dass die Bewilligung des Alg II deshalb nicht zurückgestellt werden muss.

Hinweise:

S-0053-161104-§ 33 u. NRW-0102-051104-§ 33;

HE 56/2004

Ersteller: 2nd Level Leistung

Weigerung der Mutter den Kindesvater zu benennen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10010	29.11.04		

Anliegen:

Eine alleinerziehende Mutter mit Anspruch auf ALG II weigert sich, den unterhaltspflichtigen Vater ihres jüngsten Kindes anzugeben. Bisher wurde deshalb für dieses Kind keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG gewährt. Ein Unterhaltsvorschuss des zuständigen Jugendamtes wird ohne Namensnennung des Kindesvaters ebenfalls versagt. Kann/muss im ALG II vorerst Sozialgeld für dieses Kind gewährt werden, ohne dass die Mutter den Namen des Vaters preisgibt?

Gem. § 2 SGB II müssen die EHB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Das nichteheliche Kind hat gegen den Kindesvater einen Unterhaltsanspruch, welcher die Hilfebedürftigkeit des Kindes und damit die Leistungspflicht des SGB II-Trägers vermindert.

Antwort:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Zi. 1 SGB I). Die alleinerziehende Mutter ist deshalb verpflichtet, den Kindesvater zu benennen, damit der Unterhaltsanspruch gem. § 33 SGB II übergeleitet werden kann. Bei einer Weigerung, den Kindesvater zu benennen, ist deshalb der Anspruch für das Kind gem. § 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung zu versagen.

Hinweise:

N-0250-261104-§ 33

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rückforderung einer Schenkung (Grundstück)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10011	15.12.04		

Ein Alhi-Empfänger hat sein Haus in dem er wohnt vorvererbt an seinen jüngsten Sohn, der wohnt jetzt mit im Haus. Zum Ausgleich, damit der ältere Sohn nicht leer ausgeht hat er diesem 110.000,- DM ausgezahlt und ebenso im Erbvertrag vorvererbt. Dazu hat er seine Lebensversicherung beliehen. Hierzu macht er entsprechende Angaben im Alg II - Antrag.

Anliegen:

Die zustehenden Freibeträge werden von dem Antragsteller mit dem Restvermögen fast vollständig ausgeschöpft. Die Schenkung an die beiden Söhne erfolgte zeitgleich mit einer "Schenkungsurkunde". Der ältere Sohn hat die 110.000,- DM zum Erwerb eines eigenen Hauses genutzt.

Ist diese Vorvererbung einer Schenkung gleich zu setzen und könnten wir über das Rückübertragungsrecht das Geld zurückfordern bzw. als Vermögen berücksichtigen?

Antwort:

Die "Vorvererbung" oder "vorweggenommene Erbfolge" ist in der Regel als Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB anzusehen, wenn der "Schenker" keine Gegenleistung erhält. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, was bei der vorweg genommenen Erbfolge vereinbart wurde.

Ein Rückübertragungsrecht, hier nach § 528 BGB, stellt einen Vermögenswert dar, der nach § 12 SGB II zu berücksichtigen ist. Der Leistungsträger kann dieses Rückforderungsrecht nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sich übertragen und geltend machen.

Die Schenkung an den jüngeren Sohn, Hausgrundstück, kann nach § 528 BGB i.V.m. § 33 SGB II rückgängig gemacht werden. "Bedarf der Schenker - wie hier - nur eines Teils des Geschenks, so kann bei teilbarem Schenkungsgegenstand auch nur ein diesem Bedürfnis entsprechender realer Bruchteil herausverlangt werden. Handelt es sich hingegen, wie in dem hier vorliegenden Falle der Schenkung von Grundstücken, um unteilbare Gegenstände, dann kann der Schenker nach § 818 Abs. 2 BGB nur Wertersatz für denjenigen Teil der Schenkung verlangen, der wertmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs zwar ausreichend wäre, dessen Herausgabe aber infolge Unteilbarkeit der Grundstücke unmöglich ist". Somit ist in einem solchen Fall der Anspruch aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB von vornherein auf Zahlung des der Bedürftigkeit des Schenkers entsprechenden Wertteils des Geschenks gerichtet (BGH, Urteil vom 29.03.1985, AZ: V ZR 107/84). Eine Rückübertragung des gesamten Hausgrundstücks selbst ist ausgeschlossen. Bei Schenkung eines Grundstücks ist es für die Rechtmäßigkeit einer Überleitungsanzeige unbeachtlich, ob das Grundstück im Eigentum des Schenkers Schonvermögen nach § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG, jetzt § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, wäre (vgl. OVG NW, Urteil vom 18.10.1991, AZ: 8 A 1271/89).

Auch kann die Schenkung an den älteren Sohn nach § 528 BGB i.V.m. § 33 SGB II rückgängig gemacht werden.

Die Einrede nach § 529 BGB, die eine Rückforderung ausschließt, ist nur dann zu beachten, wenn der Beschenkte sie ausdrücklich geltend macht. Die Einrede ist ausgeschlossen, wenn der Beschenkte zum Zeitpunkt der Schenkung wusste, dass der Schenker hilfebedürftig gewesen ist.

Hinweise: NSB-0183-081204-§12, siehe auch WDB § 12 Nr. 10034

Ersteller: 2nd Level Leistung

Überleitung von Unterhaltsansprüchen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10012	04.02.05		

Anliegen:

Ein Sozialhilfeträger hat bereits vor dem 01.01.05 Ansprüche und Zahlungseingänge realisiert.

Können diese Ansprüche auf die ARGE übertragen werden (in diesem Fall Unterhhaltsansprüche mit und ohne Unterhaltstitel) ?

Antwort:

Die Ansprüche des Sozialhilfeträgers können nicht auf die ARGE übertragen werden.

§ 33 kennt keinen gesetzlichen Forderungsübergang, anders als nach § 94 SGB XII , wo der Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes übergeht.

Der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf einen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bedarf stets einer Überleitung. Dies geschieht durch eine Überleitungsanzeige, die zwingend schriftlich und an alle Betroffenen bekannt zu geben ist (§ 33 Abs. 4 S. 1 SGB II). Es spielt dabei keine Rolle, ob bereits ein Unterhaltstitel vorliegt der ggf. nur auf die ARGE umzuschreiben ist. Betroffene sind sowohl der Leistungsempfänger selbst als auch der Unterhaltspflichtige, die vorab anzuhören sind im Sinne des § 24 SGB X. Gegen die Überleitungsanzeige kann von beiden Seiten Widerspruch erhoben werden, der nach § 39 SGB II jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Aufgrund der schwierigen Rechtsmaterie ist es ratsam, die Wahrnehmung dieser Aufgaben organisatorisch nicht innerhalb der Sachbearbeitung anzusiedeln, sondern speziell qualifizierten Fachkräften zu übertragen. Die konkrete Regelung unterliegt der Organisationshoheit der Träger der Leistungen (§§ 6 ff., 44b SGB II).

Hinweise:

H-1842-140105-§33, Hinweise zu § 33

2nd Level Leistung

Beistandschaft

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10013	09.03.05		

Anliegen:

Welche Bedeutung hat die Beistandschaft ?

Antwort:

Minderjährige Kinder, die nicht während einer bestehenden Ehe geboren wurden und deren Vater (noch) nicht feststeht, haben einen kostenlosen Hilfeanspruch gegenüber dem Jugendamt auf Beistandschaft (§§ 1712 bis 1717 BGB).) Der Beistand prüft das Einkommen Unterhaltspflichtiger und errechnet die Höhe des Unterhalts. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren und leitet ggf. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches ein. Zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch den Beistand gehören sämtliche Ansprüche aus den §§ 1601 ff. BGB (einschließlich der Rückstände). Die Ansprüche können gegenüber sämtlichen in Frage kommenden Unterhaltsverpflichteten, also sowohl gegenüber dem Vater und/oder der Mutter, als auch nachrangig verpflichteter Verwandten geltend gemacht werden.

Das Jugendamt (Beistandschaft) klagt den Unterhalt im Namen des Kindes ein, vereinnahmt diesen Unterhalt und zahlt ihn dann anschließend an den Berechtigten aus. Aufgrund dieser zufließenden Einnahmen verfügt das Kind über Einkommen, welches nach § 11 SGB II angerechnet wird.

Der Leistungsträger hat die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch nach § 33 SGB II überzuleiten und die Leistung nach dem SGB II ungekürzt auszuzahlen.

Hinweise:

BY-0577-150205-§33

2nd Level Leistung

Unterhaltsvorschussleistungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10014	09.03.05		

Anliegen:

Was sind Unterhaltsvorschussleistungen ?

Antwort:

Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für höchstens 72 Monate, die im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und die von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung erhalten. Die Leistungen nach dem UhVorschVG sollen lediglich einen Ausgleich für nicht erfolgte Unterhaltsleistungen auf einem einheitlichen Mindestniveau sicherstellen. Soweit ein darüber hinaus gehender Unterhaltsanspruch des Kindes besteht, kann dieser - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - durch den zuständigen Träger der Grundsicherung nach § 33 SGB II übergeleitet werden.

Nach § 7 UhVorschG geht der Unterhaltsanspruch in Höhe des ausgezahlten Unterhaltsvorschusses kraft Gesetzes auf das Land, vetreten durch das Jugendamt, über. Eine gesonderte Abtretung ist nicht erforderlich.

Solange Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, muss dieses als laufendes Einkommen nach § 11 SGB II angerechnet werden.

Sollte dagegen noch keine Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss erfolgt sein, so ist darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich nachgeholt wird. Falls erforderlich, ist der Antrag gemäß § 5 Abs. 3 SGB II durch den Träger zu stellen.

Hinweise:

BY-0577-150205-§33

2nd Level Leistung

Erstattungsanspruch gegenüber dem Jugendamt

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 33	10015	09.03.05		

Anliegen:

In welchen Fällen besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Jugendamt?

Antwort:

Wird das Jugendamt lediglich im Rahmen der Beistandschaft tätig, erbringt es keine (vorrangige) Eigenleistung. Es leitet ausschließlich den Unterhaltsanspruch weiter. Daher besteht kein Erstattunganspruch nach §§ 102 ff. SGB X.

Der Leistungsträger hat lediglich die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch nach § 33 SGB II überzuleiten und die Leistung nach dem SGB II ungekürzt auszuzahlen.

Hat das Kind einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen und sollte eine Antragstellung auf Leistungen nach dem UhVorschG noch nicht erfolgt sein, so ist darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich nachgeholt wird. Falls erforderlich, ist der Antrag gemäß § 5 Abs. 3 SGB II durch den Träger zu stellen. Zugleich ist dem Jugendamt (Unterhaltsvorschuss-Stelle) gegenüber ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X anzuzeigen. Werden Leistungen nach dem UhVorschG bewilligt, ist dieser Anspruch zu realisieren.

Laut Urteil des BVerwG 5.Senat vom 14.10.1993 Az: 5 C 10/91 besteht zwischen den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ein Nach- und Vorrangverhältnis im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB X. Denn bei rechtzeitiger Gewährung der Leistungen nach dem UhVorschG wären diese Leistungen bei der Berechnung der Höhe der Sozialhilfeleistungen als Einkommen zu berücksichtigen gewesen. Dieses noch zutreffende Urteil ist auf die Rechtsvorschrift des SGB II anwendbar, da der Rechtsgrund nicht entfallen ist.

Hinweise:

BY-0577-150205-§33

2nd Level Leistung

Ersatzansprüche und/oder Sanktionen?

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 34	10001	11.10.04		10.12.04

Ein potentieller ALG 2 Empfänger hat Vermögen aus einer Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert von 27000.- €. Der 32 jährige hat nun einen maximalen Freibetrag in Höhe von 13550,-€, so dass sich (sofern kein anderes Vermögen vorhanden ist) ein zu berücksichtigendes Vermögen von 13450,- € ergeben würde. Der Betroffene möchte nun den Rückkaufswert in Höhe von 27000.- € in eine Rürup Rente einzahlen. Diese ist, nach den Hinweisen zu § 12 Ziffer 12.7, nicht verwertbar.

Anliegen:

Greift hier die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II? Wie ist mit der Regelung des Satzes 2 umzugehen? Vorausgesetzt, es besteht kein weiteres Einkommen/Vermögen, wäre der Betroffene von Leistungen nach dem SGB II abhängig. Auf die Geltendmachung des Erstattungsanspruch wäre dann nach Satz 2 abzusehen.

Greift die Regelung des § 31 Abs. 4 Nr.1 ? Das Vermögen wurde hier m.E. nicht vermindert, sondern umverteilt.

Kommt eine eine darlehnsweise Gewährung nach § 23 Abs. 1 in Betracht bei gleichzeitiger Tilgung?

Antwort:

Wenn der Antragsteller das Vermögen aus seiner Lebensversicherung in eine Rürup-Rente eingezahlt hat, kann es von ihm nicht mehr zur Deckung seines Bedarfs verwendet werden. Die Rürup-Rente ist nach § 12 SGB II nicht verwertbar. Dem Antragsteller sind zunächst Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach zu gewähren.

Sofern dadurch die Hilfebedürftigkeit eingetreten ist, muss geprüft werden, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II in Frage kommt. Im vorliegenden Fall handelte der Antragsteller wenigstens grob fahrlässig. Für sein Verhalten hat er keinen wichtigen Grund. Bei Abwägung seines Interesses an einer höheren Altersversorgung mit denen der Allgemeinheit, kann ein Überwiegen seines Interesses nicht festgestellt werden, da eine Grundsicherung im Alter durch die gesetzliche Rentenversicherung gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 34 SGB II sind somit gegeben. Der Antragsteller ist zum Ersatz der gezahlten Leistungen verpflichtet.

Kann dem Antragsteller nicht nur grobe Fahrlässigkeit sondern Absicht unterstellt werden, wird das Alg II nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II zusätzlich gemindert.

Hinweise:

§ 34, BW-0214-061204-§12

Ersteller: 2nd Level Leistung

Geltendmachend eines Ersatzanspruches bei Umzug der Ehefrau ins Frauenhaus

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 34	10002	24.11.04		

Anliegen:

Ist es möglich, den Regressanspruch an den Ehemann von dessen Wohnortagentur geltend zu machen, um die Anonymität der Frauen im Frauenhaus zu wahren ?

Antwort:

Gemäß § 34 (1) ist derjenige, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat für das schuldhafte Verhalten des Verursachers als Voraussetzung des Kostenersatzanspruches den Begriff "Sozialwidrigkeit" geprägt. Das sozialwidrige Handeln kann auf einem Tun oder Unterlassen beruhen. Es muss jedoch nicht notwendig rechtswidrig i. S. des Rechts der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) oder des Strafrechts sein. Sozialwidriges Verhalten liegt u.a. in folgendem Fall vor: Ehewidriges Verhalten (insbesondere Gewaltanwendung) des Verursachers, welches den Ehepartner -ggf. unter Mitnahme der Kinder- zwingt, den gemeinsamen Haushalt vorübergehend oder auf Dauer zu verlassen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch zu nehmen (z.B. durch Aufsuchen eines Frauenhauses).

Der Verursacher wird mit Leistungsbescheid zum Ersatz verpflichtet. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Der Leistungsbescheid wird durch den zuständigen Träger erlassen. Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist; maßgebend für die Berechnung der Frist ist die tatsächliche Auszahlung der einzelnen Leistungen, nicht der vom Träger bestimmte Zeitraum, für den sie gewährt werden. Für jede Erbringung von Leistungen ergibt sich mithin eine gesonderte Erlöschensfrist.

Der Leistungsbescheid muss nach § 33 Abs. 1 SGB X hinreichend bestimmt sein und konkret die Höhe des verlangten Betrages enthalten. Für den Empfänger muss deutlich sein, dass er aufgrund dieses Bescheides verpflichtet ist, die Rückzahlung vorzunehmen. Ist der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 52 Abs. 2 SGB X i.V. mit § 197 BGB).

Für die Leistungen der Grundsicherung sind die Träger nach § 6 SGB II zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist davon auszugehen, dass vom 1. Tag des

Aufenthalts in einem Frauenhaus dort der gewöhnliche Aufenthalt besteht Daher ist der Leistungsbescheid vom Träger im Bezirk des Frauenhauses zu erlassen. Wegen der Erlöschensfrist von 3 Jahren sollte es jedoch möglich sein, den Leistungsbescheid zu einem Zeitpunkt zu erstellen, an dem die Frau das Frauenhaus wieder verlassen hat.

Hinweise:

BW-0122-021104-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erhöhung der Hilfebedürftigkeit der BG/ Tätigkeit unter 15 Wochenstunden

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 34	10003	08.02.05		

Die erwerbsfähige Partnerin eines Arbeitslosengeld I -Beziehers beantragt Alg II zum 1.1.2005. Er bezieht Alg I in Höhe von mtl. 700 €.

Anliegen:

Der Alg I- Bezieher gibt seinen fortwährend ausgeübten Nebenjob (165 € , beim Alg I anrechnungsfrei) ohne ersichtlichen Grund auf. Dadurch erhöht er gewissermaßen seine Bedürftigkeit und die seiner Partnerin. Wie ist in diesem Fall zu verfahren?

Nach § 31 Abs. 4 Nr.1 SGB II wird das Arbeitslosengeld II abgesenkt, wenn Einkommen absichtlich vermindert wurde, um Hilfebedürftigkeit herbeizuführen bzw. in größerem Umfang herbeizuführen. Gemindert wird jedoch nur das aufstockende Alg II des Alg I- Beziehers, denn dieser hat die höhere Hilfebedürftigkeit verursacht. Zu beachten ist, dass für den Eintritt der Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 4 Nr.1 SGB II dem Kunden **absichtliches Handeln** nachgewiesen werden muss, d.h. sein Handeln müsste mit dem Ziel erfolgt sein, eine höhere Zahlung von Alg II herbeizuführen.

Antwort:

Darüber hinaus ist jedoch im o.g. Fall parallel ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II zu prüfen. Im Gegensatz zu § 31 SGB II entsteht bereits ein Ersatzanspruch gegenüber dem Kunden, wenn ihm zumindest grob fahrlässiges Handeln unterstellt werden kann. Da durch die Aufgabe des Nebenverdienstes ohne einen wichtigen Grund die Hilfebedürftigkeit der BG erhöht wurde, besteht nach § 34 Abs.1 Nr. 2 SGB II die Pflicht zum Ersatz der Leistungen, die deshalb zusätzlich gezahlt wurden. Betroffen sind demnach nicht nur das aufstockende Alg II des Alg I- Beziehers, sondern die Leistungen des gesamten BG.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

erhöhter Freibetrag

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 35	10001	18.10.04		20.10.04

Anliegen:

Wird im Erbfall der Anspruch gegenüber Partnern und Verwandten ganz oder nur oberhalb von 15 500 € geltend gemacht ?

Antwort:

Die Haftung des Erben wird durch Einräumung eines erhöhten Freibetrages in Höhe von 15.500,- € begrenzt, soweit er

- Partner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) oder Verwandter des Leistungsempfängers war und
- bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat.

Liegen die o.g. Voraussetzungen nicht vor, so wird der Wert des gesamten Nachlasses bis zur Höhe der gewährten Leistungen (sofern sie 1700,- Euro übersteigen) zum Kostenersatz herangezogen.

Hinweise:

§ 35 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vererbtes geschütztes Vermögen nach § 12

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 35	10002	20.10.04		

Anliegen: Wie erfolgt die Anwendung des § 35 SGB II, wenn geschütztes Vermögen nach § 12 SGB II vererbt wird?

Antwort: Das vererbte Vermögen unterliegt nicht mehr den Schutzbestimmungen, die zu Lebzeiten des verstorbenen Hilfebedürftigen maßgebend waren. Mit seinem Tode entfallen die Gründe, die es bislang gerechtfertigt haben, Vermögenswerte (z.B. selbstbewohntes Einfamilienhaus) ganz oder teilweise zu privilegieren. Diese schutzwürdigen Interessen können die Erben im Rahmen des § 35 SGB II nicht mehr für sich in Anspruch nehmen.

Hinweise: BY-0060-181004-§ 35

Ersteller: 2nd Level Leistung

Besondere Härte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 35	10003	20.10.04		

Anliegen: Was wäre unter einer "besonderen Härte" i.S. § 35 Abs.2 Nr. 2 SGB II zu subsumieren?

Antwort: Ein Erbe ist nicht zum Kostenersatz verpflichtet, soweit dies für ihn nach den Besonderheiten des Einzelfalls eine Härte bedeuten würde. Eine diesbezügliche Prüfung und Entscheidung steht nicht im Ermessen des Trägers, sondern hat vielmehr grundsätzlich von Amts wegen zu erfolgen, wenn entsprechende Umstände bekannt oder geltend gemacht werden. Die Härte muss schwerwiegend sein, so dass sie nur in atypischen Fällen mit Ausnahmecharakter angenommen werden kann. Dies kann z.B. angenommen werden, wenn der Erbe erheblich selbst in das hinterlassene Einfamilienhaus investiert und damit den Wert des hinterlassenen Hauses erhöht hat. Eine besondere Härte ist hier aber lediglich in Höhe der nachgewiesenen Investitionen gegeben. Darüber hinaus besteht die Ersatzpflicht im Rahmen des § 35.

Hinweise: BY-0060-181004-§ 35

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wohnungslose/ Durchreisende/ Nichtsesshafte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 36	10001	21.09.04		13.01.05

Anliegen: Welche Agentur ist für Wohnungslose/ Durchreisende/ Nichtsesshafte örtlich zuständig?

Antwort: Für Personen ohne festen Wohnsitz ist als gewöhnlicher Aufenthalt der Bezirk anzuerkennen, in dem der Antrag gestellt wird.

Es wird nicht zwischen mobilen und sesshaften Obdachlosen unterschieden.

Hinweise: Siehe Hinweise zu § 36

Ersteller: 2nd Level Leistung

örtliche Zuständigkeit bei Arbeitgeberleistungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 36	10003	11.10.04	25.11.04	

Anliegen:

Fall 1:

Örtliche Zuständigkeit bei Arbeitgeberleistungen nach dem SGB II (z.B. Eingliederungszuschüsse nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 217 ff SGB III)?

Fall 2:

Wie wird die Zuständigkeit für Arbeitgeberleistungen nach dem SGB II wie z.B.EGZ/EZN für Fälle beurteilt, die in der Zeit vom 01.08.04 bis 31.12.04 bewilligt wurden und deren Förderung in das Jahr 2005 hineinreicht?

Antwort:

zu 1:

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung richtet sich nach § 36 SGB II. Mit Blick auf den § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist dies die gegenüber dem SGB III abweichende SGB II-Regelung. Nach den §§ 36 i.V.m. 6 Abs. 1 SGB II ist der jeweilige Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

zu 2:

Es gibt keinen Zuständigkeitswechsel.

Nach § 36 S.1 SGB II richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des EHB, nach § 327 Abs. 4 SGB III jedoch nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers. Da es sich hier um Fälle handelt, die bereits in `04 bewilligt wurden, findet § 422 SGB III für Alhi-Bezieher Anwendung. Die in `04 bewilligte SGB III Eingliederungsleistung ist auch in `05 als solche fortzuführen. Bezüglich der Finanzierung ist dabei zwischen Fällen zu unterscheiden, die vor und solchen, die nach dem 01.08.04 bewilligt, bzw. begonnen wurden. Lag der Termin vor dem 01.08.04, muss auch das Jahr `05 und folgende über den BA-Haushalt finanziert werden, lag der Termin danach, hat die Finanzierung aus dem im August `04 zugeteilten VE-Budget zu erfolgen.

Hinweise:

siehe auch § 16 (10007)

Ersteller: 2nd Level M & I

Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Frauenhaus

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 36	10004	24.11.04		

Anliegen:

Wer zahlt was bei sehr kurzfristigen Aufenthalten im Frauenhaus, z.b. Wochenendaufenthalt, "Durchreise" zum nächsten Frauenhaus aus Sicherheitsgründen?

Antwort:

Für die Leistungen der Grundsicherung sind die Träger nach § 6 SGB II zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Es ist davon auszugehen, dass vom 1. Tag des Aufenthalts in einem Frauenhaus dort der gewöhnliche Aufenthalt besteht. Begründen die Frauen nach dem Aufenthalt im Frauenhaus ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort als dem bisherigen Aufenthalt, wäre eine neue Zuständigkeit des Trägers der Grundsicherung gegeben.

Hinweise:

BW-0122-021104-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wechsel der Zuständigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 36	10005	14.03.05		

Anliegen:

1. Die BG zieht am 26.01.05 in den Bezirk einer anderen ARGE um und teilt dies am 26.01.05 auch der abgebenden ARGE mit. Zu diesem Zeitpunkt ist die Februarzahlung bereits veranlasst. Nach den Hinweisen zu § 36 SGB II ist die Leistung ab Beginn des Folgemonats aufzuheben, weil der bisherige Träger nicht mehr zuständig ist. Ist die bereits angewiesene Leistung einschließlich RV, KV, PV von der BG zurückzufordern oder ist ein Erstattungsverfahren gegenüber der übernehmenden ARGE einzuleiten?

2. Wie verhält es sich, wenn die BG den Umzug verspätet oder gar nicht mitteilt (z.B. Umzug am 25.01.05, keine Unterrichtung der abgebendenARGE, Vorsprache am 03.02.05 bei der aufnehmenden ARGE)?

3. Wird die die BG begünstigende Bewilligung von Leistungen durch den Wegfall der Zuständigkeit rechtswidrig, so dass eine Aufhebung und Erstattung gemäß §§ 45, 50 SGB X bzw. § 335 SGB III i.V.m § 40 SGB II erfolgen kann? Wenn ja, erfolgt dann die Aufhebung rückwirkend ab dem tatsächlichen Umzug oder rückwirkend ab dem Folgemonat, der auf den Umzug folgt? Macht es einen Unterschied, wenn die Meldung nur bei der aufnehmenden ARGE innerhalb einer Wochenfrist nach Umzug erfolgt?

4. Kann es es eine Rolle spielen, ob ein Nachsendeantrag gestellt worden ist (wie im AlgI)?

Antwort:

1. Nachdem der Umzug bekannt ist, ist der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft schriftlich aufzufordern bei dem jetzt zuständigen Träger innerhalb einer Woche vorzusprechen. Die aufnehmende Agentur/ARGE erhält eine Durchschrift der Aufforderung. Das Aufforderungsschreiben ist mit einem Hinweis zu versehen, dass Leistungen ab dem Tag an dem die Meldung erfolgen soll als Vorschuss gewährt werden. Die Entscheidung über die Leistungsbewilligung ist ab Beginn des Folgemonats aufzuheben. Ist die Meldung beim zuständigen Täger rechtzeitig erfolgt, ist eine Erstattung nicht erforderlich, da mit dem Verfahren A2LL der Haushalt des Bundes belastet wurde. Bei der Weiterzahlung der Leistungen sind jedoch die geänderten Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Erfolgt die Meldung nicht termingemäß ist von der aufnehmenden Agentur/ARGE über eine Rückforderung der Vorschussleistungen zu entscheiden.

2. Erhält der abgebende Leistungsträger eine Information vom aufnehmenden Leistungsträger über den Umzugstag (Antragstellung) ist weiterzuverfahren wie unter Punkt 1 beschrieben.

3. Bei nachgewiesener Hilfebedürftigkeit ist keine Rechtswidrigkeit der Leistungsgewährung feststellbar. Die Aufhebung der Leistungen erfolgt bei rechtzeitiger Vorsprache beim aufnehmenden Leistungsträger immer ab Beginn des Folgemonats durch den abgebenden Leistungsträger. Ergibt sich durch den Umzug beim aufnehmenden Leistungsträger ein veränderter Leistungsanspruch (z.B. Höhe der KdU) könnte sich ggf. ein Erstattungsbetrag nach § 48 SGB X ergeben.

4. Die Verfahrensweise wie im SGB III bei Änderung der Zuständigkeit ist für Leistungen des SGB II nicht anwendbar, da die Hilfebedürftigkeit für eine Leistungsbewilligung ausschlaggebend ist und bei Zuständigkeitswechsel eine persönliche Vorsprache (Antragstellung) erforderlich wird.

Hinweise:

BY-0558-100202-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Identitätsprüfung bei Antragstellung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 37	10001	17.10.04		

Anliegen: Sollen die Angaben im AlgII-Antrag zu den Mitgliedern der BG durch die Einwohner-Meldebehörde bestätigt werden ?

Antwort: Die Prüfung der Identität des Antragstellers erfolgt bei der Antragstellung. Eine Identitätsprüfung der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 grundsätzlich nicht notwendig.

Hinweise: § 37 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Geburt eines Kindes

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 37	10002	30.09.04		

Anliegen: Sind Kinder ab der Geburt bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen, auch wenn dies verspätet angezeigt wird? Ist gewollt, dass für zurückliegende Zeiträume Neuberechnungen mit Nachzahlungen erfolgen?

Antwort: Die Geburt eines Kindes stellt eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes zugunsten des Berechtigten dar und ist daher ab Eintritt der Änderung zu berücksichtigen (§ 48 SGB X). Der Träger dürfte im Regelfall davon bereits Kenntnis haben, dass eine Geburt ansteht (Mehrbedarf für Schwangere).

Hinweise: § 37 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zeitpunkt der Berücksichtigung bei Änderung der Zusammensetzung der BG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 37	10003	06.10.04		

Anliegen:

Aus den Hinweisen zu § 37 und § 7 SGB II ergeben sich widersprüchliche Angaben zum Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderung der Zusammensetzung einer BG (Tag der Änderung bzw. Tag der Mitteilung).

Welcher Zeitpunkt ist hier gemeint?

Die **Hinweise zu § 7 SGB II** beziehen sich auf Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die bei einer bereits bestehenden Bedarfsgemeinschaft im Bewilligungszeitraum eintreten. Soweit sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert und diese Änderung Auswirkung auf Leistungen der bereits bestehenden BG hat, so ist diese Änderung ab deren Eintritt zu berücksichtigen.

Beispiel: BG besteht aus alleinerziehender Mutter mit Kind. Es werden Leistungen ab 01.01.05 nach dem SGB II gezahlt. Zum 01.02.05 zieht der Freund der Mutter in die gemeinsame Wohnung mit ein. Dieser verfügt über Einkommen, das den gesamten Bedarf der BG deckt. Damit ist die Änderung unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung ab 01.02.05 zu berücksichtigen.

Antwort:

Die **Hinweise zu § 37 SGB II** beziehen sich auf eine Antragstellung für die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, die zu einer Leistungserweiterung für die aufgenommene Person führt. Wird dies durch eine Veränderungsanzeige bekannt, so ist der Tag des Eingangs dieser Anzeige der Zeitpunkt, ab dem diese Änderung zu berücksichtigen ist (Antragstellung).

Beispiel: BG besteht aus alleinerziehender Mutter mit Kind. Es werden Leistungen ab 01.01.05 nach dem SGB II gezahlt. Zum 01.02.05 zieht der Freund der Mutter in die gemeinsame Wohnung mit ein. Dieser verfügt nicht über ausreichendes Einkommen und ist hilfebedürftig. Eine Veränderungsanzeige geht am 18.02.05 ein. Damit können erst ab 18.02.05 Leistungen der Grundsicherung für das neue Mitglied der BG gewährt werden.

Hinweise:

§ 7 (10021) und § 37 SGB II, SAT-9007-011004-§ 7

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verspätete Antragstellung bei Umzug ins Frauenhaus - Leistungsbeginn

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 37	10004	24.11.04		

Anliegen: Ab wann wird ALGII gezahlt, wenn die Frau Freitags ins Frauenhaus einzieht und sich erst Montags melden kann?

Antwort: Grundsätzlich stehen Leistungen erst ab Tag der Antragstellung zu. Der Antrag kann nicht auf Freitag zurückdatiert werden, weil wegen des Einzugs ins Frauenhaus eine Meldung am Freitag nicht möglich war. Die Antragstellung ist jedoch an keine Form gebunden. Somit würde ein Telefonanruf oder eine E-Mail ausreichen, um eine Zahlung ab Einzug ins Frauenhaus zu erreichen.

Hinweise: BW-0122-021104-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Fortzahlungsantrag

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 37	10005	18.01.05	17.02.05	

Anliegen:

Die Alg-II-Bewilligung läuft am 30.6. aus. Der Antragsvordruck zur Fortzahlung wird erst am 2.8. eingereicht. Frage: Kann die Leistung nahtlos oder erst am Eingang Antrag - 2.8. - weitergezahlt werden? .

Die Antragstellung gem. § 37 SGB II hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen stehen daher auch grundsätzlich erst ab Antragstellung zu. Die Antragstellung wirkt – unabhängig vom Bewilligungsabschnitt - solange fort, wie die Hilfebedürftigkeit andauert.

Antwort:

Vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts werden Alg II-Leistungsbeziehern mit einem Beendigungsschreiben ein Antrag auf Fortzahlung von Leistungen und die Zusatzblätter 2.1 und 2.2 automatisch zugesandt. Dieses Verfahren kommt erstmals für am 31.03.2005 endende Bewilligungsabschnitte zur Anwendung.

Geht der Fortzahlungsantrag erst nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts beim zuständigen Träger ein, ist für den Zeitraum zwischen Ablauf des Bewilligungsabschnitts und Eingang des Fortzahlungsantrags zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit durchgehend vorgelegen hat. Ist dies der Fall, sind wegen der Fortwirkung des Erstantrags die Leistungen nahtlos weiter zu bewilligen.

Hinweise:

Hilfen zu SGB II/Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 02/2005

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auszahlung an einzelne Mitglieder der BG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 38	10001	24.09.04		

Anliegen:

Kann das Alg II für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an getrennte Konten überwiesen werden?

Jede Person der Bedarfsgemeinschaft gilt im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die Partnerin kann z.B. die Auszahlung für sich und das Kind beantragen, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, mit dem Haushaltseinkommen vernünftig zu wirtschaften.

Antwort:

Bei eigener Beantragung reicht eine schriftliche Erklärung der Partnerin aus. Die Leistungsansprüche sind dann separat zu errechnen und an dieses Mitglied bzw. diese Mitgliedergruppe zu bescheiden und zu überweisen. Aus dem Bescheid an den bisher Bevollmächtigten muss hervorgehen, dass Leistungen an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft künftig direkt an diese überwiesen werden. (§ 38 SGB II)

Hinweise:

§ 9 SGB II (10005) und § 38 SGB II; BY-0000-080904-§ 9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Umzug ins Frauenhaus - Vorgehensweise bei Überzahlungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 38	10002	24.11.04		

Anliegen:

Wie wird verfahren, wenn Frauen aus einer Bedarfsgemeinschaft ausziehen, für die bereits Leistungen gezahlt wurden und nun eine neue Bedarfsgemeinschaft im Frauenhaus gründen (Doppelzahlung)?

Antwort:

Mit dem Umzug in ein Frauenhaus gehört die Frau nicht mehr zur BG des Ehemannes, sondern bildet eine eigene BG. Sofern einzelne Mitglieder einer BG in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers verziehen, ist der Bedarf für die verbleibende BG ab dem Umzugstag neu zu berechnen. Nachdem der Umzug feststeht, ist die Frau schriftlich aufzufordern, sich beim zuständigen Träger innerhalb einer Woche zu melden. Das Schreiben ist mit einem Zusatz zu versehen, dass die Leistungen ab dem Tag, an dem sie sich zu melden hat, als Vorschuss gewährt werden.

Sofern Überzahlungen entstehen, wird der Träger vor Ort entscheiden müssen, wen er ggf. vorrangig oder allein in Anspruch nimmt. Zwar haftet die BG grundsätzlich als Gesamtschuldnerin, es wird jedoch im Einzelfall auch darauf ankommen, wer das Geld tatsächlich erhalten hat. Die denkbaren Fallgestaltungen sind jedoch so vielfältig (z.B. Frau hat das gesamte Geld mit ins Frauenhaus genommen und der Ehemann ist akut mittellos, etc.), dass man nur vor Ort und einzelfallbezogen zu einer vernünftigen Lösung finden kann.

Hinweise:

BW-0122-021104-§ 20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Richtigkeit der Angaben im Antrag

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 38	10003	23.12.04		

Anliegen:

Wer haftet für die Richtigkeit der Angaben im Antrag?

Antwort:

Das Antragsformular füllt der Antragsteller als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft aus. Bei der Vertretungsbefugnis handelt es sich um eine gesetzliche Vermutung. Das heißt, dass der Antragsteller für die Richtigkeit aller Angaben unterschreibt; er haftet grundsätzlich für fehlerhafte Angaben. Der Antragsteller kann die Haftung in diesem Fall weder einschränken noch teilweise ablehnen. Letztendlich ist aber derjenige haftbar, der diese Angaben verursacht hat. Dieses kann der Vertreter oder auch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein.

Wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Träger jedoch erklären, dass sie ihre Interessen selbst bzw. allein wahrnehmen wollen, trifft die gesetzliche Vertretungsvermutung nicht zu. Diese Erklärung ist schriftlich abzugeben. Dann ist von jedem nicht vertretenen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu stellen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erstattung Alg II-Überzahlung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 40	10001	11.10.04		

Anliegen:

Welche Regelungen gelten hinsichtlich der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II, wenn festgestellt wird, dass ein Leistungsbezieher für einen Zeitraum gar nicht oder nur teilweise anspruchsberechtigt war, da sich seine Verhältnisse oder die der Mitglieder der BG verändert haben? Bis zu welchem Zeitraum kann eine Rückzahlung des Alg II erfolgen?

Antwort:

Nach § 40 SGB II gilt für das Verfahren nach dem SGB II das SGB X unmittelbar. Bei Änderungen der Verhältnisse, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben (§ 48 SGB X). Der Verwaltungsakt ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit unter den Voraussetzungen des § 48 Abs.1 S.2 SGB X i.V.m. § 40 Abs.1 Satz 2 Nr.1 SGB II und § 330 Abs. 3 SGB III aufzuheben. Die bereits erbrachten Leistungen sind nach § 50 SGB X zu erstatten. Hierbei ist die Sonderregelung des § 40 Abs. 2 SGB II zu beachten. Die Rückforderung ist bei Zugang des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides unmittelbar fällig. Ggf. sind Zahlungserleichterungen zu Gunsten des Schuldners gemäß § 76 Abs.2 SGB IV möglich. Bezieht der Schuldner weiterhin Leistungen nach dem SGB II, so kann nach den Vorschriften des § 43 SGB II ggf. aufgerechnet werden.

Hinweise:

IL-0007-300904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Absetzung von SV-Beiträgen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 40	10002	22.10.04		

Anliegen: Ein pflichtversicherter ALG II Bezieher nimmt ab 01.10.05 eine Beschäftigung auf und teilt dies rechtzeitig mit. Die erste Lohnzahlung erfolgt erst am 01.11.05 und Alg II wurde im voraus bis 30.11.05 gezahlt. Wie ist bei einer Überschneidung Alg II-Bezug / versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in der SV zu verfahren?

Antwort: Für den Monat Oktober (rechtmäßiger Alg II-Bezug) ist eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld II unter Beachtung der beitragspflichtigen Einnahmen gem. § 232a Abs.1 Nr. 2 SGB V vorzunehmen. Die entsprechenden Beiträge werden abgesetzt. Die überzahlten Beiträge für November (unrechtmäßiger Alg II-Bezug) sind im Rahmen § 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 335 Abs. 1, 2 und 5 SGB III zu erstatten, da die Bewilligung rückwirkend aufgehoben und die Leistungen zurückgefordert wurden.

Hinweise: NSB-0054-201004-S

Ersteller:

Erstattungsverfahren SV

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 40	10003	25.01.05		

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind die Vorschriften des § 335 Abs. 1, 2, 5 SGB III entsprechend anwendbar.

Anliegen: Sind die bisher aufgrund Alg/Alhi zu § 335 SGB III ergangenen Regelungen sinngemäß anzuwenden (hinsichtlich KV/PV insbesondere Dienstblatt RdErl. 82/95)?

Antwort: Die bisher zu § 335 SGB III ergangenen Regelungen sind weiterhin anzuwenden. In den Abschnitten E der Hinweise zur Sozialversicherung der Leistungsempfänger ist das Verfahren zur Erstattung von Beiträgen geregelt.

Hinweise: BW-0022-210105-S§40

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erstattung bei Todesfall in der BG

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 40	10004	11.03.05		

Anliegen:

1. Wie ist zu verfahren, wenn ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft verstirbt?

2. Was ist zu veranlassen, wenn nach dem Tod eines eHb in der Bedarfsgemeinschaft kein weiterer eHb verbleibt?

Antwort:

zu 1.

Die Leistung ist ab Beginn des Folgemonats einzustellen. Der Anspruch der verbleibenden Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft ist neu zu berechnen.

Aus Pietätsgründen und auf Grund des unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes wird bei Tod eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft von einer Rückforderung von Teilbeträgen der Regelleistung nach dem Todestag abgesehen. Es ist nur mit großem Aufwand festzustellen, welcher Anteil der Regelleistung vom verstorbenen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im lfd. Monat verbraucht wurde.

Ist die Zahlung für den Folgemonat bereits erfolgt, muss für diesen Zeitraum eine Rückforderung eingeleitet werden.

zu 2.

Verstirbt der letzte eHb der Bedarfsgemeinschaft sind die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu informieren, dass der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfallen ist und sie einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII stellen müssen.

Die Leistungen sind ab Beginn des Folgemonats einzustellen .

Hinweise:

Hinweise

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auszahlung auf mehrere Konten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 42	10001	30.09.04		

Anliegen: Kann das ALG II für eine Bedarfsgemeinschaft auch getrennt auf 2 Girokonten ausgezahlt werden?

Antwort: Gem § 38 SGB II besteht die gesetzliche Vermutung, dass der EHB bzw. der Antragsteller bevollmächtigt ist die Leistungen entgegenzunehmen für die mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen. Wird ausdrücklich erklärt, dass die Leistungen nach dem SGB II für Mitglieder der BG auf eine vom Antragsteller abweichende Bankverbindung überwiesen werden sollen, ist dies in Höhe der anteiligen Leistungen möglich.

Hinweise: siehe auch § 38 (10001)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Empfänger nicht identisch mit Kontoinhaber

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 42	10003	10.12.04		

Anliegen:

Die Antragstellerin ist Bewohnerin des Frauenhauses und beantragt Geldleistungen nach dem SGB II. Sie verfügt über kein eigenes Konto und gibt deshalb - in Absprache mit dem Frauenhaus - das Konto des Frauenhauses als Bankverbindung an. Gem. § 42 SGB II werden die Geldleistungen auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Hierzu enthalten die Hinweise zu § 42 SGB II unter Punkt 1, dass der Antragsteller Kontoinhaber oder zumindest Mitinhaber sein muss. Werden die Geldleistungen nach dem SGB II auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen, auch wenn es sich dabei um ein Konto des Frauenhauses handelt?

Antwort:

Der Gesetzestext des § 42 gibt eine zwingende Übereinstimmung des Kontoinhabers mit dem Anspruchsberechtigten nicht her. Aus den Hinweisen zu § 42 geht hervor, daß - zur Vermeidung von Geldrückläufen - der Antragsteller gleichsam (Mit-)Inhaber des Kontos sein muß. Diese Vereinbarung dient lediglich der einfacheren Handhabung und ergibt sich aus Erfahrungswerten aus der Vergangenheit - kennt aber keine rechtliche Verankerung. Wenn also die Antragstellerin als Bankverbindung die des Frauenhauses angibt, sind zustehende Leistungen auf dieses Konto zu überweisen. Es liegt nicht in der Verantwortlichkeit der antragsbearbeitenden Stelle, den pünktlichen Zufluß zu kontrollieren; ein Hinweis auf zu erwartende Verzögerungen wegen Rückflüssen ist indes angebracht. Der mündige Bürger entscheidet danach selbst. Sollten sich unpünktliche Zahlungen bzw. Geldrückläufe ergeben, wird sich die Antragstellerin wohl für die grds. kostenplichtige Variante der Zahlung per Postscheck o.ä. entscheiden.

RPS - 0090 - 011204-§42

Hinweise:

A2LL bietet indes eine weitere Lösung an: das Frauenhaus als Drittempfänger eintragen (Zahlung Alles/ Rest); die Antragstellerin erhält über den Zahlungsweg FZZV einen Festbetrag in Höhe von 0,00 €.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verhältnis zu §§ 51, 52 SGB I

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 43	10001	30.09.04		

Anliegen:

Gibt es über den § 43 SGB II hinaus eine rechtliche Möglichkeit, Leistungen zu verrechnen oder einzubehalten?

Eine Verrechnung nach § 52 SGB I durch einen anderen Sozialleistungsträger sowie mit Forderungen von diesen, ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 51 SGB I gegeben sind. Dies kann aber nur den Zuschlag nach § 24 SGB II betreffen.

Nach § 51 Abs. 1 SGB I können Ansprüche auf Geldleistungen aufgerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 2 und 4 SGB I pfändbar sind. § 54 Abs. 2 SGB I regelt die Pfändung von einmaligen Geldleistungen. Dieses ist nur möglich, wenn es der Billigkeit entspricht. Leistungen nach dem SGB II (KdU, Regelleistung und Zuschlag nach §§ 20, 22 und 24 SGB II) sind keine einmaligen, sondern laufende Geldleistungen, Pfändung von KdU und Regelleistung können außerdem nicht der Billigkeit entsprechen, weil nur der Bedarf entsprechend dem Umfang zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht wird.

Eine Aufrechnung nach § 51 Abs.1 in Verb. mit § 54 Abs. 2 SGB I ist damit ausgeschlossen.

Antwort:

§ 54 Abs. 4 SGB I regelt die Pfändung von laufenden Geldleistungen, wenn diese wie Arbeitseinkommen pfändbar sind. Leistungen in Form von KdU und Regelleistungen können regelmäßig nicht gepfändet werden, weil sie der Höhe nach nicht den pfändbaren Betrag von Arbeitseinkommen erreichen. Durch den Zuschlag nach § 24 SGB II kann in Ausnahmefällen die pfändungsfreie Grenze überschritten werden

Der Zuschlag nach § 24 SGB II kann in Höhe des die Pfändungsfreigrenze überschreitenden Betrages des gesamten Leistungsbetrages nach § 51 Abs. 1 in Verb. mit § 54 Abs. 4 SGB I aufgerechnet werden.

Nach § 51 Abs. 2 SGB I können Ansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen mit laufenden Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden, soweit keine Sozialhilfebedürftigkeit eintritt.

Leistungen in Form von KdU und Regelleistung sind laufende Geldleistungen in Höhe des erforderlichen Lebensunterhalts und entsprechen dem Bedarf der Sozialhilfebedürftigkeit. Der Zuschlag nach § 24 SGB II wird über den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus erbracht

Nur der Zuschlag nach § 24 SGB II kann nach § 51 Abs. 2 SGB I aufgerechnet werden

Hinweise:

siehe auch SGB I (10002)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auf- und Verrechnung ab 01.01.05

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 43	10002	11.10.04		

Anliegen:

Inwieweit wirken derzeit laufende Auf- und Verrechnungen nach den §§ 51 und 52 SGB I bei Alhi-Gewährung in den Bezug von Alg II fort (§ 43 SGB II).

Träger der Leistung wird die optierende Kommune oder eine Arbeitsgemeinschaft

In diesen Fällen handelt es sich um einen Zuständigkeitswechsel. Daher ist ab 01.01.05 nur eine Verrechnung nach § 52 SGB I zulässig. Die Restforderung ist mit einem Verrechnungsersuchen bei der zuständigen Kommune geltend zu machen.

Antwort:

Die verschärfte Aufrechnungsmöglichkeit des § 43 SGB II gilt nur für Erstattungsforderungen der Träger nach dem SGB II und für zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem SGB II. Die Restforderung aus überzahlter Arbeitslosenhilfe zählt nicht hierzu und ist bei dieser Fallgestaltung deshalb nur über § 52 SGB I verrechenbar. Ein Verrechnungsbetrag im Sinne des § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 SGB I kann sich hier regelmäßig nur ergeben, wenn ein Zuschlag nach § 24 SGB II oder anderes Einkommen zu berücksichtigen sind, da die Bedarfssätze des SGB XII den Regelsätzen des SGB II angepasst werden. (Beachte: Aufrechnung nur bis zur Hälfte des übersteigenden Betrages).

Hinweise:

BY-0038-051004-§ 43

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufrechnung eines Minderungsbetrages nach § 140 SGB III

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 43	10003	17.12.04		

Anliegen:

Greifen die Rechtsfolgen des §37b/§140 SGB III auch im SGB II? Aufgrund der verspäteten Meldung nach §37b SGB III wurde eine Minderungssumme festgesetzt. Diese konnte jedoch während des Bezuges von Arbeitslosengeld nicht vollständig aufgerechnet werden.

Was passiert mit dem Restbetrag? Wird dieser bei der Zahlung von SGB II Leistungen aufgerechnet?

Antwort:

Die Intention des SGB II ist die Grundsicherung des Hilfebedürftigen. Die Regelungen des §37b und des §140 SGB III dienen der Vorbeugung der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen. Der Versicherte hat sich unverzüglich nach Kenntnis vom Ende des Versicherungspflichtverhältnisses nach § 37b arbeitssuchend zu melden. Nach DA 2.3 zu §140 SGBIII ist die Berücksichtigung nur bei den dort aufgeführten Leistungsarten möglich. Die Leistungen nach dem SGB II sind darin nicht enthalten. Eine Aufrechnung des Restbetrages nach §140 SGB III ist nach § 43 SGB II nicht möglich.

Hinweise:

So-0013-131204-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Forderungseinzug

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 43	10004	07.01.05		

Anliegen:

Wie ist das Verfahren für ehemalige Alhi-Empfänger geregelt, bei denen eine Aufrechnung nach § 51 SGB I lief und nun ab 01.01.05 eine Information an den Forderungseinzug erfolgen müsste?

Hier ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden. Wird dem Kunden ein Zuschlag nach § 24 SGB II gezahlt, muss die Buchungsnummer des Falls dem Forderungseinzug mitgeteilt werden, damit dort sofort ein maschineller Beleg für die Verfolgung der Forderung erstellt werden kann. Eine Sammelmeldung für alle Fälle dieser Art ist aufgrund einer fehlenden Schnittstelle zwischen A2LL und FINAS nicht möglich.

Antwort:

In den übrigen Fällen, in denen Alhi beendet wird, ist keine Information des Forderungseinzuges erforderlich. Der Bearbeitungshinweis 71 wird nicht mehr erstellt, wenn das Konto mit Aufrechnung gekennzeichnet ist und die erwarteten Aufrechnungsbeträge ausbleiben. Stattdessen wird eine neue Fälligkeit (+ 30 Tage) gesetzt und das Einzugsferfahren fortgesetzt, bzw. die Voraussetzungen für einen möglichen Einzug geprüft. Einzelheiten zum Verfahren können unter Finanzen, FINAS-Anwendungsverbund, Forderungseinzug/FINAS-KF, DV-Info zur aktuellen ProgrammversionP/R 43 unter dem Punkt B5 nachgelesen werden.

Hinweise:

N-0054-201004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Feststellung der Erwerbsfähigkeit (Zuständigkeit)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44a	10001	15.10.04		

Anliegen: Können Sozialhilfeempfänger, die bisher nicht als arbeitslos bei der AA geführt werden und im Zusammenhang mit der Beantragung von Alg II erklären, sie seien nicht erwerbsfähig, auch von einem Arzt des Gesundheitsamtes abschließend untersucht werden?

Antwort: Nach § 44a SGB II stellt die AA fest, ob jemand erwerbsfähig ist. Wenn der kommunale Träger diese Entscheidung anzweifelt, entscheidet die Einigungsstelle.

Hinweise: N-0003-270904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (Verfahren)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44a	10002	26.10.04		15.02.05

Anliegen:

Wie sieht das Verfahren aus bei voraussichtlich über sechs Monate andauernder Leistungsminderung ?

Gem. § 44a Satz 1 SGB II stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Bestehen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen nach § 8 SGB II ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Verzögerungen bei ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Wenn eine ärztliche Begutachtung nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist, ist von der Leistungsfähigkeit auszugehen, die nach Angaben des Hilfebedürftigen, der Stellungnahme des Vermittlungsbereiches und den sonstigen Antragsunterlagen vermutet wird.

Bestätigt der Arzt der Agentur für Arbeit, dass in Folge von Krankheit oder Behinderung eine länger als sechs Monate umfassende Leistungsminderung vorliegt, die keine Erwerbstätigkeit zulässt, so liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 8 (1) SGB II nicht mehr vor.

Antwort:

Soweit voraussichtlich die rentenrechtlichen Wartezeiten erfüllt sind, ist der Hilfebedürftige schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von höchstens 2 Wochen und mit Hinweis auf die Verpflichtung nach § 2 SGB II aufzufordern, einen Antrag bei dem vorrangigen Leistungsträger zu stellen. (vgl.Kapitel 2 der Hinweise zu § 5 SGB II). Ein Verweis an den kommunalen Träger ist nicht vorzunehmen. In entsprechender Anwendung des § 44a Satz 3 SGB II ist die Leistungszahlung nicht einzustellen. Gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger ist ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X dem Grunde nach anzuzeigen.

Sind die Wartezeiten bzw. die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, ist die Entscheidung über die Leistungsgewährung aufzuheben und der Hilfebedürftige an den kommunalen Träger zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

Hinweise:

NSB-0045-191004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übergangsregelung für Fälle gem. § 125 SGB III

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44a	10003	05.11.04		

Anliegen: Sind Übergangsregelung zum § 125 SGB III für das SGB II vorgesehen. Sind dazu bereits nähere Einzelheiten bekannt?

Antwort: Gemäß § 65 c SGB II gilt in den Fällen, in denen am 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe aufgrund § 198 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 125 SGB III erbracht wurde, die Einigungsstelle nach § 44 a Satz 2, § 45 SGB II am 01.01.2005 als angerufen. In diesen Fällen ist Alg II bis zur Feststellung durch den Rententräger zu bewilligen. Die Zahlung des Alg II ab 01.01.2005 ist dem zuständigen Rententräger im Rahmen eines Erstattungsanspruches nach §§ 102 ff. SGB X anzuzeigen.

Hinweise: SAT-0112-041104-S; siehe auch Eintrag-Nr: 10002 zu § 65 c

Ersteller: 2nd Level Leistung

Datenschutz / Finanzierung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44a	10004	26.11.04		

Anliegen:

Durch die BfA wurde bereits eine Untersuchung durchgeführt, Rente aber aus versicherungsrechtlichen Gründen abgelehnt bzw. festgestellt, dass dauerhaft keine volle Erwerbsminderung vorliegt. Der Fallmanager der ARGE müsste feststellen, ob der Betroffene auf Zeit erwerbsgemindert ist (Zuständigkeit Kommune) oder teilerwerbsgemindert (Zuständigkeit ARGE).

Die BfA hat aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken, die Gutachten oder Befundunterlagen an den Fallmanager herauszugeben, weil er kein Mediziner ist. Darf der Fallmanager diese Unterlagen überhaupt anfordern oder später auch auswerten? Geht dies nicht, müßte die ARGE die Dienstleistung des ärztlichen Dienstes einkaufen, wer übernimmt dann die Kosten?

Antwort:

Der Auffassung der BfA ist zu folgen, dass eine Übermittlung medizinischer Daten oder Unterlagen an den Fallmanager zu unterbleiben hat, da dies einen Verstoß gegen § 203 StGB (ärztliche Schweigepflicht) darstellt. Vielmehr sind diese medizinischen Unterlagen ausschließlich dem Ärztlichen Dienst zur Auswertung und Leistungsbeurteilung zuzuleiten.

Die Kostenfrage wurde bereits in Handlungsempfehlung 13/04 geklärt. (Intranet-SGB II- Handlungsempfehlung)

Hinweise:

BB-0061-221104-§ 44a

Ersteller: 2nd Level M & I

Laufender Alg II - Bezug, trotz fehlender Erwerbsfähigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44a	10005	23.03.05		

Anliegen:

Wie ist zu verfahren, wenn laufender Alg II - Leistungsbezug vorliegt und sich herausstellt, dass Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen nicht vorliegt?

Die entsprechende Frage - "Können Sie mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen?" wurde bei Antragstellung mit "ja" beantwortet.

Im Regelfall wird dem Hilfebedürftigen nicht vorgeworfen werden können, er habe die Bewilligung durch grob fahrlässig unrichtige Angaben herbeigeführt oder er hätte die Rechtswidrigkeit der Bewilligung kennen müssen (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X, § 330 Abs. 2 SGB III, § 40 Abs.1 Nr. 1 SGB II.) Eine Rücknahme der Bewilligung für die **Vergangenheit** scheidet daher aus.

Antwort:

Eine Rücknahme für die **Zukunft** wird in der Regel mangels Vermögensdisposition möglich sein (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X, § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Ein Vertrauensschutz wird auch deshalb nicht vorliegen, weil alternative Ansprüche nach dem SGB XII bestehen. Dies gilt auch im Falle einer vollen Erwerbsminderung wenn kein Rentenanspruch besteht. Der Hilfebedürftige ist an den Sozialhilfeträger zu verweisen. Ein Erstattungsanspruch nach § 105 Abs. 3 SGB X ist zu prüfen.

Könnte ein Rentenanspruch bestehen, ist der Hilfebedürftige zur Rentenantragstellung aufzufordern. Eine Rücknahmeentscheidung wird bis zur Entscheidung des RVT nicht getroffen. Ein Erstattungsanspruch ist dem RVT nach § 104 SGB X anzuzeigen und die Leistung ist weiter zu zahlen.

Widerspricht der Sozialhilfeträger der Feststellung der Agentur und ruft die Einigungsstelle an, so ist gem. § 44a Satz 2 SGB II die Zahlung durch den SGB II-Träger wieder aufzunehmen. Dem zuständigen RVT sind Ansprüche gem. § 102 SGB X anzuzeigen.

Hinweise:

WDB-Eintrag 10002 zu § 44a und 10009 zu § 8

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ausgestaltung ARGE

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44b	10001	14.10.2004		

Anliegen:

Wie weit reichen die Kompetenzen bzw. Gestaltungsfreiheiten der Agenturen in den Verhandlungen zur Gründung und Ausgestaltung der ARGE (Aufgabenerledigung; Personal; Standorte; Infrastruktur)?

Antwort:

Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Kooperation liegt vor Ort in der Hand von kommunalen Trägern und Agenturen. Im SGB II sind die Aufgaben, die Agenturen und Sozialhilfeträger in die ARGE einbringen, beschrieben. Innerhalb der ARGE kann die Aufgabenverteilung und die Erbringung weitgehend frei gestaltet werden. Lediglich die zentralen Eckpfeiler werden durch die BA vorgegeben (siehe Handlungsleitfaden). Alle anderen Fragen werden durch die Träger vor Ort eigenverantwortlich gelöst. Die Ausgestaltung und Organisation der ARGEn soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Auch die Wahl der Standorte, d.h. die Nutzung der vorhandenen Liegenschaften oder die Anmietung neuer Liegenschaften ist in den Kooperationsverhandlungen zu klären.

Innerhalb der ARGE können auch bundesfinanzierte Aufgaben (z.B. Fallmanagement) von der Kommune wahrgenommen werden und umgekehrt. Die Kommune erhält in diesem Fall eine Erstattung der Personal- und Sachkosten für diese Aufgaben.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Zusammenarbeit in der ARGE

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44b	10002	14.10.2004		

Anliegen:

Welchen Einfluss haben die Kommunen im Rahmen der Kooperation?

Antwort:

Die Kommunen sind in der ARGE gleichberechtigte Partner. Dies spiegelt auch die vorgesehene Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung wider. Die Kommunen sind gesetzliche Aufgabenträger für die Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II. Sie führen damit auch in Zukunft in Verbindung mit ihrer Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Gewährung der Kosten der Unterkunft (KdU), d.h. sie können auch die Bewilligungspraxis im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten beeinflussen. Im Rahmen der gemeinsamen Vereinbarung von Zielen für die ARGE ist weiterer Gestaltungsspielraum vorhanden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Kreisangehörige Gemeinden

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44b	10003	14.10.2004		

Anliegen:

Kann eine kreisangehörige Gemeinde eine ARGE mit einer Agentur bilden?

Antwort:

Nein, das ist nicht möglich. Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt ist Träger der Leistung und kann daher die Kooperation mit der Agentur eingehen. Sofern eine Kooperation mit dem Kreis nicht zustande kommt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, Personalkapazitäten des kreisangehörigen Bereichs für Leistungserbringung einzubeziehen (vgl. auch gemeinsame Erklärung von BA und DStGT).

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Mehrere ARGEn in einer Agentur

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44b	10004	14.10.2004		

Anliegen:

Die Sozialhilfeträger sollen lt. Gesetz im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft errichten. Sind auch mehrere ARGEn in einem Agenturbezirk denkbar? Können 2 Kommunen und 2 AA eine ARGE bilden?

Antwort:

Nach Auffassung des BMWA sieht das SGB II die Möglichkeit vor, mehrere ARGEn je Agenturbezirk zu gründen. Um Klarheit zu schaffen, wird diese Formulierung im § 44b Abs. 1 S. 1 SGB II nach dem KOG genauer gefasst. Die Gründung mehrerer ARGEn je Agenturbezirk ist unter Umständen dann sinnvoll, wenn der Bezirk mehrere kommunale Träger umfasst. Grundsätzlich versucht die BA auch, sich beim Zuschnitt der ARGEn an den kommunalen Gebietszuschnitten zu orientieren. So ist eine AA als federführend zu benennen, wenn sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere AA befinden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Federführende Agentur

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44b	10005	14.10.2004		Datum

Anliegen: Welche AA hat die Federführung bei Überschneidung von Landkreis und AA-Bezirken (Einwohnerzahl oder Anzahl Alhi-Empfänger)?

Antwort: Diese Entscheidung kann vor Ort, ggf. durch die Unterstützung der RD getroffen werden. Maßgeblich sollten die Präferenz der Kommune und der Verhandlungsstand sein.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Jobcenter, KuZ, ARGE

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44b	10006	14.10.2004		

Anliegen:

Welcher Zusammenhang besteht hinsichtlich der Aufgaben von Jobcentern, KuZ und ARGE?

Antwort:

Die Position der BA ist, dass das Jobcenter ARGE und Kundenzentrum umfasst. Die Definition des § 9 Abs. 1a SGB III wird somit weit interpretiert. Das Jobcenter fungiert damit als Klammer.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Rechtsform der ARGE

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44b	10007	27.10.2004		

Anliegen:

In welchen Rechtsformen können ARGEn zwischen Agenturen und Kommunen gegründet werden?

Gesetzliches Leitbild und gesetzlicher Regelfall des SGB II ist die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Diese kann - nach Änderung von § 44b SGB II im Kommunalen Optionsgesetz - durch einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet werden.

Im Rahmen privatrechtlicher Verträge sind die Rechtsformen GmbH und GbR möglich, hierfür wurden bereits Musterverträge erarbeitet und zur Verfügung gestellt. " Die Gründung einer GbR setzt i.d.R. eine Befreiung der Kommunen von der i.d.R. in den Gemeindeordnungen verankerten Pflicht, Gesellschaften nur mit Haftungsbeschränkung zu gründen, durch die Aufsichtsbehörde voraus. "

Antwort:

Die GmbH ist in dieser Hinsicht i.d.R. einfacher, weil überwiegend nicht genehmigungspflichtig. Für die Gründung einer GmbH ist Stammkapital i.H. von € 25.000 einzubringen zusätzlich fallen Notarkosten an. Die Einlage hierzu hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach GmbHG zu erfolgen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der GbmH zur Befreiung von der Körperschaftssteuer ist unwahrscheinlich.

Die Gründung einer ARGE auf Grundlage eines koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 53 ff. SGB X führt zu einer Rechtsform sui generis des SGB II. Auch für diese Rechtsform liegt ein Mustervertrag vor.

Geprüft wird derzeit die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (nach Landesrecht).

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Aufsicht über die ARGE

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 44b	10009	10.03.05		

Anliegen:

Wer führt die Aufsicht über die ARGEn nach § 44 b Absatz 3 SGB II ?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt Folgendes fest:

Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht (94 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Sie umfasst deshalb nicht die Fachaufsicht über die Arbeitsgemeinschaft. Die Aufsicht gibt der zuständigen obersten Landesbehörde ein Recht auf Prüfung und Unterrichtung (§ 94 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 88 SGB IV). Es umfasst aber nicht die Möglichkeit, Aufsichtsmittel einzusetzen, da § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht auf § 89 SGB IV verweist. Aufsichtsmittel können nur die Aufsichtsbehörden einsetzen, die für die in der Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeitenden Leistungsträger zuständig sind, d.h. das BMWA gegenüber der BA. Den obersten Landesbehörden steht ein aufsichtliches Weisungsrecht gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nicht zu, weil dies durch das geltende Recht nicht gedeckt ist.

Somit gilt, dass Leistungsträger sich der Aufsicht durch die für sie zuständige Stelle nicht dadurch entziehen können, dass sie mit einem anderen Leistungsträger eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die fachaufsichtlichen Weisungen der für den jeweiligen Leistungsträger zuständigen Stelle sind deshalb auch zu beachten, soweit ihm obliegende Aufgaben in einer Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen werden.

Hinweise:

H-0183-020205-§20

Ersteller: 2nd Level Leistung

Einigungsstelle und optierende Kommune

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 45	10001	25.10.2004		30.11.2004

Anliegen:

Wer stellt die Einigungsstelle bei der optierenden Kommune gemäß § 45 SGB II dar?

Eine Rechtsverordnung wurde hierzu bisher nicht erlassen. Insofern ist die Antwort als vorläufig zu betrachten.

Antwort:

Da die optierende Kommune anstelle der Agentur für Arbeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB II ist, tritt sie insofern in die Rechte und Pflichten der Agentur ein und entscheidet daher auch über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II. Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, i.d.R. der Rentenversicherungsträger, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle. Dieser gehören in analoger Anwendung des § 45 Abs. 1 S. 2 SGB II ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Kommune und des anderen Leistungsträgers an.

Hinweise:

Ersteller: M. Grellmann

Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 46	10001	07.10.2004		

Anliegen:

Können ersparte Transferleistungen für Eingliederungsleistungen eingesetzt werden?

Antwort:

Alg II als Pflichtleistung ist nicht im SGB II-Eingliederungstitel enthalten. Der SGB II-Eingliederungstitel bezieht sich nur auf Ermessensleistungen. Es besteht keine Deckungsfähigkeit zwischen den Haushaltstiteln für Alg II und dem SGB II-Eingliederungstitel.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I

Aussteuerungsbetrag bei fehlender Antragstellung/ fehlender Bedürftigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 46	10002	26.10.04		

Anliegen: Ist für ehemalige Alg I -Empfänger, deren Antrag auf Alg II nicht gestellt oder wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt wird, ein Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 SGB II zu entrichten ?

Antwort: Nein. Ein Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 SGB II ist für Personen, die nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, zu entrichten. Wurde ein Antrag auf Arbeitslosengeld II nicht gestellt oder wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt, wird ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht erworben.

Hinweise: BW-0101-191004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aussteuerungsbetrag und Fall nach § 428 SGB III

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 46	10003	09.11.04		

Anliegen:

Sind auch Leistungsbezieher, die § 428 SGB III in Anspruch nehmen und nach Erschöpfen des Anspruchs auf Alg einen Anspruch auf Alg II erwerben, bei der Zahl der Personen zu berücksichtigen, die die Höhe des Aussteuerungsbetrages gem. § 46 Abs. 4 SGB II bestimmen ?

Antwort:

Ja. Der Personenkreis mit Inanspruchnahme nach § 428 SGB III zählt ebenfalls zu den Personen im Sinne § 46 Abs. 4 SGB II. Diese Vorschrift stellt ausschließlich auf den Bezug von Alg I ab.

Anmerkung : Nach § 5 SGB II müsste eigentlich auch die geminderte Altersrente beantragt werden. Nach der Gesetzessystematik, dürfte es daher kaum Fälle geben, die den Aussteuerungsbetrag beeinflussen. Es ist aber die politische Entscheidung getroffen worden für eine Übergangszeit von dieser Verpflichtung abzusehen (vgl. Eintrag zu § 5 Nr. 10001).

Hinweise:

RPS-0048-091104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aussteuerungsbetrag bei Unterbrechung Alg/Alg II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 46	10004	09.11.04		

Anliegen: Zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld und dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II liegt eine Zwischenbeschäftigung, die keinen neuen Arbeitslosengeldanspruch begründet.Wird auch in einem solchen Fall der Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 SGB II fällig oder muss dazu ein "direkter" Übergang von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld II gegeben sein?

Antwort: Der Aussteuerungsbetrag gem. § 46 Abs. 4 SGB II wird immer und ausschließlich dann fällig, wenn zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld und dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht mehr als 3 Monate liegen.

Hinweise: § 46 SGB II, H-0034-081104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aussteuerungsbetrag bei Sperrzeit und bei Arbeitslosen ohne Leistungsbezug

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 46	10005	24.11.04		

Anliegen:

1. Ist der Aussteuerungsbetrag zu zahlen, wenn Alg I wegen 21 Wochen Sperrzeit erlischt und der Kunde somit in Alg II übergeht (Bedürftigkeit vorausgesetzt)?

2. Wie ist die Regelung bei Arbeitslosen ohne Leistungsbezug?

Antwort:

zu 1. Nach § 65e Abs. 2 SGB II wirken Entscheidungen der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Maßgabe fort, dass für die Höhe der Absenkung § 31 Abs. 1 und 2 SGB II entsprechend anzuwenden ist. Danach wird die Leistung in Stufen prozentual abgesenkt. Es verbleibt aber immer ein Zahlbetrag. Somit erwirbt der Kunde in diesen Fällen immer einen Anspruch auf Alg II mit der Folge, der Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 wird fällig.

zu 2. Ein Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 SGB II ist für Personen, die nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, zu entrichten. Wurde ein Antrag auf Arbeitslosengeld II nicht gestellt oder wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt, wird ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht erworben. Der Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 SGB II wird nicht fällig.

Auch für Personen, die bisher bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren ohne im Leistungsbezug zu stehen, wird kein Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 SGB II fällig. Der Betrag wird nur für Personen fällig, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem **Bezug** von Arbeitslosengeld (Alg I) einen Anspruch auf ALG II erworben haben.

Hinweise:

Ticket-Nr. BW-0170-221104-§46

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aussteuerungsbetrag nach dem Arbeitslosengeldbezug

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 46	10006	25.1104		

Die BA erstattet dem Bund einen Aussteuerungsbetrag für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der innerhalb von 3 Monaten nach dem Arbeitslosengeldbezug einen Anspruch auf Alg II erworben hat (§ 46 Abs. 4 SGB II).

Anliegen:

Wie ist das gesetzliche Tatbestandsmerkmal "nach dem Arbeitslosengeldbezug" zu interpretieren? Fällt unter diese Erstattungsregelung auch der Fall, dass dem AlgII-Anspruchserwerb das Erlöschen des AlgI-Anspruchs wg. wiederholtem Sperrzeiteintritt (§ 147 SGB III) innerhalb der letzten 3 Monate vorausging? Oder ist als Auslaufen des Arbeitslosengeldes nur das reguläre Erschöpfen der Anpruchsdauer zu verstehen?

Antwort:

.

Hinweise zu diesem Thema sind bisher nicht vorgesehen.

Aus den Gesetzesbegründungen zu § 46 SGB II ergibt sich lediglich folgendes:

Um einen Anreiz für die Bundesagentur zu schaffen, dass Arbeitslose noch während des Bezugs von Arbeitslosengeld dauerhaft beruflich eingegliedert werden, wird festgelegt, dass die Bundesagentur für jeden Hilfebedürftigen, der nach Auslaufen des Arbeitslosengelds in das Arbeitslosengeld II übergeht, einen bestimmten Betrag zahlen muss. Für die Höhe dieses Betrags wurden die durchschnittlichen Aufwendungen für die Nettoleistung und die Sozialversicherungsbeiträge eines Hilfebedürftigen und seiner Bedarfsgemeinschaft in einem Jahr gewählt. Für das Jahr 2004 wird dieser Betrag auf etwa 8200 Euro geschätzt.

Da im Gesetz keine näheren Angaben gemacht werden, ist also davon auszugehen, dass der Grund für das Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unerheblich ist und in allen Fällen der Aussteuerungsbetrag zu zahlen ist.

Hinweise:

N-0232-241104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker und Aussteuerungsbetrag

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 46	10007	02.03.05		

Anliegen: Wird bei Aufstockern ein Aussteuerungsbetrag nach § 46 Abs. 4 SGB II fällig?

Antwort: Bei Aufstockern wird kein Aussteuerungsbetrag fällig, da diese Kunden zeitgleich Alg I und Alg II beziehen. Damit wird nicht die Voraussetzung des § 46 Abs. 4 SGB II erfüllt, der einen Alg II - Bezug nach dem Bezug von Alg I vorsieht.

Hinweise: H-0149-130105-M&I und NRW-1717-120105-§46

Ersteller: 2nd Level Leistung

Petitionen und Beschwerden

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 47	10001	14.01.05		

Anliegen:

Wie ist seitens der Regionaldirektionen beim Eingang von Petitionen und Beschwerden gegen die ARGEn ab 01.01.2005 zu verfahren?

Bei der Bearbeitung von Petitionen und Beschwerden ist zwischen drei Fallvarianten zu unterscheiden:

1) Ist nur das Aufgabengebiet des kommunalen Trägers bzw. der ARGE betroffen, erfolgt eine Weiterleitung an das jeweilige Land. Über die Weiterleitung wird der Petitionsausschuß oder der Einsender unterrichtet.

Antwort:

2) Einzeleingaben und Petitionen, die das Aufgabengebiet der BA betreffen, erledigt das BMWA im Rahmen seiner Aufsicht nach § 47 Abs. 1 S. 1 SGB II .

3) Sind BA und kommunale Träger betroffen, erfolgt die Erledigung der Aufgaben, soweit sie die BA betreffen, durch das BMWA. Eine Ablichtung der Eingabe/ Petition übersendet das BMWA dem jeweiligen Land zur weiteren Veranlassung, soweit das Aufgabengebiet des kommunalen Trägers oder die ARGE als solche betroffen ist.

Hinweise:

Hinweise

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übermittlung von Daten an AA/Kommune

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 50	10001	04.11.04		

Anliegen:

Im Rahmen eines abgegebenen Alg II-Antrages wird bekannt, dass viel mehr Vermögen vorhanden ist, als jahrelang in der Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe angegeben wurde. Dieses Vermögen hätte zu einer Ablehnung der Anträge auf Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe geführt.

1) Ist es datenschutzrechtlich zulässig, anhand der Angaben aus dem Alg II-Antrag die Alhi zu überprüfen?

2) Ist es - ggf. erst im Rahmen der ARGE - zulässig, die Erkenntnisse aus dem Antrag der Kommune zur Verfügung zu stellen bzw., wenn ein kommunaler Mitarbeiter diesen Antrag angenommen hat, die Daten aus dem ALG II-Antrag der Agentur zur Verfügung zu stellen?

3) Wie sieht es aus, wenn Alhi-Bezug mit aufstockender Sozialhilfe gewährt wurde und aus den Angaben im Alg II-Antrag ersichtlich ist, daß diese Leistungen nicht zustanden. Würde dann auch für die Kommune eine zulässige Nutzung vorliegen ?

Antwort:

zu1) Die Verwertung der Angaben aus dem Alg II-Antrag für eine rückwirkende Alhi-Überprüfung stellt datenschutzrechtlich eine "Nutzung für andere Zwecke" dar (§ 67c Abs.1 und 2 SGB X). Diese ist insbesondere dann zulässig, wenn die Daten "für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften" des SGB erforderlich sind. Als "Aufgabe nach anderen Rechtsvorschriften" kann für die BA die "Bekämpfung von Leistungsmissbrauch" (§ 394 Abs.1, Nr. 6 SGB III) gesehen werden. Eine Verwertung der Daten ist für die BA also datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig.

zu2) Zunächst ist festzustellen, dass es keinen Unterschied macht, ob innerhalb der ARGE ein kommunaler oder ein BA-Mitarbeiter handelt. Es handelt sich um ein Auftragsverhältnis zwischen ARGE und BA (bzw. Kommune). Daraus ergibt sich, dass zwischen ARGE und BA (bzw. Kommune) dann kein Dritten-Verhältnis besteht. Allerdings handelt es sich für die BA um einen gesetzlichen Auftrag, während es für die Kommune um ein gewillkürtes Auftragsverhältnis geht (§ 44b Abs.3, Sätze 1 und 2 SGB II). Bedeutung hat dieser Unterschied nur im Hinblick auf den (unterschiedlichen) Inhalt der jeweiligen Beauftragung. Während dieser Inhalt für die BA durch § 6 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 44b Abs.3 Satz1 SGB II vorgegeben ist und alle in der BA-Trägerschaft stehenden Aufgaben umfasst, ist er für die Kommune durch einen Kooperationsvertrag noch konkret zu bestimmen, kann aber allenfalls die nach § 6 Abs.1 Nr.2 SBG II in der kommunalen Trägerschaft stehenden Aufgaben umfassen. Da für die Aufgabe der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt die Trägerschaft bei der BA liegt, ist die BA in diesem

Zusammenhang als Auftraggeber zu sehen, nicht aber die Kommune, d.h. gegenüber der ARGE ist die BA im Zusammenhang mit solchen Aufgaben nicht als Dritter anzusehen, sehr wohl aber die Kommune. Im Ergebnis stellt also die Weitergabe der Antragsdaten von der ARGE an die BA (zur Alhi-Überprüfung) eine "Datennutzung" (§ 67c SBG X) dar, während die Weitergabe an die Kommune datenschutzrechtlich eine "Datenübermittlung" (§ 69 SGB X) darstellt. Für die BA handelt es sich zudem um eine zulässige Nutzung (siehe Antwort zu Frage 1). Gegenüber der Kommune ist die Übermittlung dieser Daten allerdings nicht zulässig, da eine Rückforderung von evtl. zu viel gezahlter Arbeitslosenhilfe nicht zu den gesetzlichen Aufgaben einer Kommune gehört.

zu3) Bei einem sog. 'Aufstocker' stellt die Weiterleitung der Daten an die BA eine Nutzung dar, die Weiterleitung an die Kommune eine Übermittlung, die aber zulässig ist, weil Aufgaben des Sozialamtes betroffen sind. Verkürzt kann man sagen, daß eine Weiterleitung der Daten durch die ARGE an die Agentur zulässig ist, wenn Aufgaben der BA (Alhi-Gewährung) betroffen sind, und an das Sozialamt, wenn dessen Aufgaben betroffen sind.

Hinweise: § 50 SGB II, SAT-0046-071004-S, siehe auch SGB X (10002)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aktenabgabe bei Zuständigkeitswechsel

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 50	10002	18.02.05	Datum	Datum

Anliegen:

Ist die Aktenabgabe beim Umzug einer Bedarfsgemeinschaft von einer ARGE in den Zuständigkeitsbereich einer anderen ARGE erforderlich?

Bevor Akten abgegeben werden, ist zu prüfen, ob die Aktenabgabe fachlich erforderlich ist, weil nach § 50 Abs.1 SGB II i.V. mit den Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X ein Datenaustausch zwischen den Trägern des SGB II nur zulässig ist, wenn die Daten benötigt werden.

Antwort:

Bei der Bearbeitung des Antrages ist daher zunächst zu klären, welche Daten aus einer früheren Bewilligung notwendig sind. Nach einem Umzug sind die Daten zur Berechnung der KdU für die bisherige Wohnung nicht mehr erforderlich. Eine Datenübermittlung wäre daher unzulässig. Anders ist es mit Unterlagen, die einen fortdauernden Zustand belegen, wie z.B.Bescheinigungen für Mehrbedarfe (Diätkosten). Hier bietet sich eine Abstimmung mit der bisher zuständigen ARGE an, damit diese Bescheinigungen nicht erneut durch den EHB beschafft werden müßten. Die Unterlagen werden nur auf Übermittlungsverlangen bzw. -ersuchen des zuständigen Leistungsträgers an diesen übermittelt.

Hinweise:

SAT-0276-040205-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anforderung von Kontoauszügen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 51	10001	17.11.04		

Datenschutz - Erhebung von Angaben nach § 51b Abs 2 SGB II i.V.m. § 67a SGB X (Vorlage von Kontoauszügen) Teilweise wurden in der Vergangenheit von den kommunalen Trägern im Rahmen der Antragsannahme vom Kunden Kontoauszüge der letzten drei Monate angefordert.

Anliegen:

1. Ist es innerhalb der Datenerhebung nach § 51 b Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 67a ff. SGB X datenschutzrechtlich zulässig bzw. für welchen Nachweiszeitraum ist es zulässig, im Rahmen der Antragsannahme Alg II Kontoauszüge vom Kunden zu fordern ?

2. Wenn ja, ist der Kunde berechtigt, nicht relevante Daten zu schwärzen ?

Antwort:

1. Eine Datenerhebung nach § 51 b Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 67a ff. SGB X ist zulässig. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 SGB X bedient sich der Leistungsträger dabei der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des zu klärenden Sachverhaltes für erforderlich hält. Die Mitwirkungspflichten des Antragstellers ergeben sich aus § 60 SGB I. Er hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Dazu gehören zum Nachweis von Einkommen und Vermögen insbesondere auch Kontoauszüge. Die Antragsteller auf Alg II dürfen dabei nicht ohne begründeten Verdacht auf unrichtige Angaben aufgefordert werden, die Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen. Eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen der letzten drei Monate, ohne begründeten Verdacht, würde die Betroffenen unter unzulässigen "Generalverdacht" stellen. Die Anforderung des letzten Kontoauszuges als Beweismittel für die Vermögenssituation ist nachvollziehbar und zulässig. Änderungen bis zur Bescheiderteilung und danach hat der Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten unverzüglich mitzuteilen.

2. Eine Schwärzung von Angaben auf dem Kontoauszug ist zulässig, wenn der Gesamtsinn der Angaben nicht entstellt wird.

Hinweise:

Ticket-Nr. BY-0173-111104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kundennummern bei optierenden Kommunen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 51a	10001	27.10.2004		

Anliegen:

Welche Kundennummer erhalten Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, wenn sie in der Zuständigkeit einer optierenden Kommune betreut werden?

Die Vergabe und Verwendung von Kundennummern ist in § 51 a S. 1 - 5 SGB II geregelt. Hiernach ist jeder Person, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, einmalig eine Kundennummer durch die Bundesagentur für Arbeit oder die optierende Kommune zuzuweisen. Demzufolge ist durch die optierende Kommune zunächst zu prüfen (bspw. durch Befragung des Antragstellers oder durch Nachfrage bei der Agentur), ob dem Antragsteller bereits eine Kundennummer durch die Agentur zugeordnet wurde. Ist dies der Fall, ist die bereits vergebene Kundennummer zu übernehmen und künftig weiter zu verwenden.

Antwort:

Erst wenn festgestellt wird, dass der Antragsteller noch keine Kundennummer hat, ist eine solche nach der BA-Nomenklatur neu zu vergeben. Um Überschneidungen bzw. eine Doppelvergabe von Kundennummern zu vermeiden, wurden den optierenden Kommunen durch die Bundesagentur für Arbeit Kundennummernkreise zugeteilt (siehe auch Schreiben vom 05.10.2004 an die opt. Kommunen). Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 51 a SGB II für die optierende Kommune wird nochmals hingewiesen.

Bei Wechsel der Person in die Zuständigkeit der Agentur ist in jedem Fall die Kundennummer mitzunehmen.

Hinweise:

Ersteller: M. Grellmann

Bedarfsgemeinschaftsnummer

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 51a	10002	27.10.2004		25.11.2004

Anliegen:

Wie erfolgt die Vergabe der Bedarfsgemeinschaftsnummer bei den jeweiligen Trägern?

Gemäß § 51 a Satz 6 SGB II ist jeder Bedarfsgemeinschaft eine Bedarfsgemeinschaftsnummer zuzuteilen. Die Zuteilung dieser Nummer erfolgt für die Bedarfsgemeinschaften in eigener Zuständigkeit durch den jeweiligen Träger, wobei sicherzustellen ist, dass eine Doppelvergabe von Bedarfgemeinschaftsnummern ausgeschlossen sein muß.

Antwort:

Des weiteren ist zu beachten, dass die entsprechenden Nummern insgesamt **14stellig** sein müssen. Die Ziffern 1 bis 5 der Bedarfsgemeinschaftsnummer müssen hierbei mit den ersten 5 Stellen der Trägernummer des jeweiligen Trägers, die durch die Bundesagentur vergeben wird, identisch sein. Die folgenden 2 Stellen sind mit dem Kürzel "BG" zu belegen. Die verbleibenden **sieben** Ziffern der Bedarfsgemeinschaftsnummer können im jeweiligen System frei vergeben.

Im Falle des Trägerwechsels wird die Bedarfsgemeinschaftsnummer nicht bei dem anderen Träger verwendet. Jeder Träger nutzt sein eigenes System der Nummernvergabe.

Hinweise:

(Fehlerkorrektur)

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Trägernummer

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 51a	10003	27.10.2004		30.11.2004

Anliegen:

Wie erfolgt die Bestimmung und Zuordnung der durch die Bundesagentur zu vergebenen Trägernummern an die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende?

Nach § 51 a Satz 7 SGB II ist für jede ARGE, optierende Kommune und den Trägern im Rahmen einer getrennten Aufgabenwahrnehmung nur **eine** Trägernummer zuzuordnen. Bei der Datenübermittlung nach § 51 b SGB II ist durch die Träger diese Trägernummer zu verwenden. Sie dient dazu alle Daten und Aktivitäten der Träger des SGB II eindeutig zu identifizieren. Die Trägernummer wird allen Trägern (ARGEn, optierenden Kommunen und den getrennten Trägerschaften) durch die Bundesagentur für Arbeit zugeteilt. Die Trägernummer orientiert sich an der Systematik der Dienststellennummern innerhalb der BA und wird wie folgt gebildet:

bei ARGEn - Diese Nummern bezeichnen die SGB II-Organisationseinheit und bestehen aus einer 5-stelligen Dienststellennummer. Die ersten 3 Ziffern entsprechen der Dienststellennummer der Agentur (Hauptsitz oder federführende Organisationseinheit der ARGE).Der zweite Teil ist eine geradzahlige Nummer, die in den beiden letzten Stellen (xxx.02 bis xxx.20 etc.)angehängt wird.

Antwort:

bei getrennter Trägerschaft werden zwei Trägernummern vergeben - zum einen die "Pseudo-ARGE"-Nummer der Agentur und zum anderen die eigene Trägernummer der Kommune nach gleicher Systematik, allerdings ist für die Kommune im zweiten Teil eine geradzahlige Nummer, beginnend mit 48 absteigend (z.B. xxx.48 bis xxx.42) vorgesehen. Wechselt eine getrennte Trägerschaft in eine ARGE, so besteht für die neue ARGE bereits eine Trägernummer und die bisher vergebene Trägernummer für die Kommune wird nicht mehr genutzt.

Eine Doppelvergabe der Trägernummern in Bezug zur Dienststellennummern-Systematik der Bundesagentur ist damit ausgeschlossen.

Den **optierenden Kommunen** wurden die geltenden Trägernummern bereits mitgeteilt (siehe Schreiben vom 12.10.2004 an die opt. Kommunen).

Ein Verzeichnis aller durch die BA vergebenen Trägernummern befindet sich in Bearbeitung und Plausibilitätsprüfung durch die Agenturen und wird in Kürze veröffentlicht. Eine HE/GA zur Verwendung der Träger-/Mandantennummern ist in Vorbereitung.

Hinweise:

befr. bis 30.11.2004

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Vergabe von Kundennummern ohne Nutzung von A2LL

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 51a	10004	25.11.2004	07.12.2004	

Anliegen:

Wie kann sichergestellt werden, dass kommunale Träger, die im Verlaufe des Jahres 2005 mit der Agentur für Arbeit eine ARGE bilden und in der Übergangsphase derzeit nicht auf das IT-Verfahren A2LL zugreifen, demzufolge ihre eigenen EDV-Verfahren für die Sozialhilfeempfänger nutzen, eine eindeutige und einmalige Zuordnung der Kundennummern für die jeweilige Person vornehmen können?

Es kann nicht sichergestellt werden.

Antwort:

Kundennummernkontingente werden zentral nur an optierende Kommunen vergeben. Bei allen anderen Konstellationen werden Kundennummern über zPDV generiert. Kommunaler Träger und Agentur sollten miteinander regeln, dass jeder "neue" Kunde, der noch über keine Kundennummer verfügt, durch die Agentur eine Kundennummer erhält. Kontingente können dagegen nicht vergeben werden, da zPDV erst bei der Eingabe eine Kundennummer generiert.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Rollout

Erfassung sonstiger Anträge auf AlgII im Monitoring-Tool

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 53	10001	27.10.04		

Anliegen: Neben den bisherigen ALHI- bzw. Sozialhilfebeziehern wird es noch weitere Personen geben, die ggf. einen Antrag auf ALG II stellen (z.B. Wohngeldbezieher, ALG-Bezieher mit niedrigem Leistungssatz, Kinder in Ausbildung usw.). Eine Erfassung dieser Anträge im Monitoring-Tool ist bisher nicht vorgesehen, da hier nur die Antragsrückläufe der Alhi Bezieher erfasst werden sollen. Demzufolge wird die Anzahl der tatsächlich zu bearbeitenden Anträge nicht realistisch abgebildet. Wie soll die Erledigung der nicht erfassten, aber tatsächlich vorhandenen Anträge statistisch erfasst werden?

Antwort: Weitere Alg II-Anträge des beschriebenen Kundenklientels müssen "händisch" im Monitoring-Tool nacherfasst werden.Soweit noch nicht vorhanden, muß eine Kunden-Nr. vergeben werden und der Alg II-Antrag entsprechend bearbeitet werden.Für die auslaufenden Fälle Alg auf Alhi (Neukunden) muß nach Möglichkeit ein monatlicher SQL-Abgleich durchgeführt werden, danach sind diese Fälle ebenfalls nachzuerfassen. Das Antragsmonitoring bezieht sich demzufolge nicht mehr auf die ursprünglichen Zahlen des Antragsversandes im Juli/August, sondern ist nun permanent angepasst.

Hinweise: § 53 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

statistische Erfassung ab 01.01.05

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 53	10002	24.11.04		

Anliegen:

Wie hat die Erfassung von Alg II-Neuanträgen zu erfolgen, die nicht unter die Übergangsregelung nach § 65a SGB II fallen? Sollen diese Anträge, die insbesondere ab 01.01.2005 zu erwarten sind, im Zentralen "Erfassungs- und Terminierungstool" erfasst werden?

Antwort:

Das zentrale "Erfassungs- und Terminierungstool" wird als Monitoring- und Steuerungsinstrument zur Überwachung und Steuerung der Erfassung/Bearbeitung von A2LL-Anträgen in der Umstellungsphase eingesetzt und hat nichts mit Statistik im engeren Sinne zu tun. Das Tool ist nur für die Umstellungsfälle nach § 65 a zu nutzen, die bislang ALHI bezogen haben. Es ist u.a. nicht zu nutzen für: - alle ab 01.01.2005 gestellte Anträge (bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung, nicht auf seine Wirkung) - in 2004 von HLU-Beziehern gestellte Anträge - in 2004 von bisherigen EGHI-Beziehern gestellte Anträge - von bisherigen Nichtleistungsbeziehern in 2004 gestellte Anträge.

Die für die eigentliche Statistik im Sinne des § 53 SGB II erforderlichen Daten über die Gewährung passiver Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen direkt aus dem Verfahren A2LL gewonnen und in das Data Warehouse (DWH) der BA übernommen werden. Die erforderlichen statistischen Informationen werden dann im DWH entsprechend aufbereitet und im Portal des DWH zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

NSB-011-091104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Meldeaufforderung zur Antragsabgabe

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 59	10001	14.09.04		14.03.05

Anliegen:

Kann die Abgabe der Anträge nach dem SGB II im Rahmen der allgemeinen Meldepflicht (§ 309 SGB III) eingefordert werden ?

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht - § 37 Abs. 1 SGB II. Die Antragstellung umfasst alle passiven Leistungen nach Kapitel 3, 2. Abschnitt. Sie ist an keine Form gebunden. Für die Angabe der leistungserheblichen Tatsachen sollen jedoch gemäß § 60 Abs. 2 SGB I Vordrucke benutzt werden, soweit dafür solche vorgesehen sind.

Antwort:

Antragsunterlagen sollten persönlich zurückgegeben werden. Da die Meldeaufforderung nach § 309 Abs. 2 SGB III i.V. mit § 59 SGB II u.a. zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgen kann, ist der Antragsteller wegen der Rückgabe der Antragsunterlagen gemäß § 59 SGB II persönlich einzuladen.

Bis 31.12.2004 (vor Inkrafttreten des SGB II) konnte eine Meldeaufforderung im Rahmen der allgemeinen Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V. mit § 309 SGB III nicht erfolgen.

Hinweise:

NRW-170804-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Meldung des Partners eines EHB

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 59	10002	19.10.04		

Anliegen:

a) Muss sich der erwerbsfähige Partner eines EHB persönlich bei der Agentur/ARGE melden, z. B. wenn i. R. einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen für ihn vorgesehen sind?

b) Würde das auch für nicht erwerbsfähige Angehörige gelten?

Antwort:

zu a) Der erwerbsfähige Partner muss sich erstmals bei dem Träger der Leistungen nach dem SGB II melden, wenn er schriftlich und mit Rechtsfolgenbelehrung eingeladen worden ist (vgl. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III). Nach § 15 SGB II ist mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Einv abzuschließen, auch wenn diese bisher noch nie bei der Agentur für Arbeit gemeldet waren. Daher sind sie durch den persönlichen Ansprechpartner bzw. Fallmanager zu einem persönlichen Erstgespräch einzuladen.

zu b) Mit nichterwerbsfähigen Angehörigen der BG wird keine EinV abgeschlossen. Sie sollen jedoch in die EinV des eHB mit einbezogen und am Abschluß der EinV beteiligt werden. Da auch nichterwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen erhalten können (z.B. Sozialgeld) gilt auch für sie die allgemeine Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V. mit § 309 SGB III (z.B. zur Klärung vorrangiger Ansprüche). Ein Nichterscheinen hat jedoch keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

Hinweise:

§ 59, N-0029-111004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Meldeversäumnis bei Reha-Beratung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 59	10003	21.02.05		

Bisher wurden Alg I - Kunden zur Reha-Beratung gem. § 309 SGB III mit und ohne Rechtsfolge eingeladen. In diesen Fällen war die BA jedoch Reha- und Kostenträger gleichermaßen.

Das SGB II sieht in § 31 Sanktionen im Falle eines Nichterscheinens zur Meldung nach Aufforderung durch den zuständigen Träger vor.

Anliegen:

Wie verhält sich diese Problematik, wenn die ARGE den Kunden zu einem Reha- Beratungsgespräch einlädt? Kann die ARGE auch mit Rechtsfolgenbelehrung (RFB) gem. § 31 einladen oder lediglich allgemein zur Reha- Beratung, ohne dass es bei Nichterscheinen zu Sanktionen kommt? Bei letzterem würde ggf. nach Anhörung die Leistung Reha wegen fehlender Mitwirkung eingestellt, jedoch die Leistung nach dem SGB II ohne Sanktion weiter laufen.

Nach § 59 SGB II gelten die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 SGB III, entsprechend. Das bedeutet, dass Meldeversäumnisse immer dann nach § 31 SGB II sanktioniert werden können, wenn der Einladung ein Meldegrund nach § 309 Abs. 2 SGB III zugrunde lag. In diesen Fällen ist der Einladung zum Termin eine schriftliche RFB anzufügen.

Lediglich in den Fällen, in denen die Reha- Beratung keinen der o.g. Meldegründe berührt, kann keine Sanktion nach § 31 SGB II verhängt werden.

Antwort:

In der Regel dient die Reha- Beratung der Prüfung oder Vorbereitung der Eingliederung in Arbeit und stellt daher einen Meldegrund i.S.d. §§ 31 Abs. 2 SGB II und 309 SGB III dar. Daher können die SGB II- Leistungen gemindert werden, eine Einstellung der Reha-Leistungen braucht nicht zu erfolgen.

Die Rechtsfolgen des Nichterscheinens zur Reha- Beratung sollten vornehmlich die SGB II- Leistungen betreffen, da andernfalls eine Wiedereingliederung des Kunden in Arbeit erschwert/ verhindert würde. Auch hält dies den Kunden stärker dazu an, sich um die Beseitigung seiner Hilfebedürftigkeit zu bemühen.

Sollte jedoch die Einstellung der Reha- Leistungen erforderlich sein, muss der Kunde zu dem Termin unter Hinweis auf eine Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I schriftlich eingeladen werden.

Hinweise:

siehe auch § 31 Eintrag 10015

Ersteller: 2nd Level Leistung

Auskunfts-/Mitwirkungspflichten Verwandte, Verschwägerte

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 60	10001	21.09.04		

Anliegen: "Vermutungsregelung" bei Verwandten und Verschwägerten nach § 9 Abs.5 SGB II Haushaltsgemeinschaft (z.B. mit Eltern, Bruder, Schwägerin) liegt vor, Angehörige weigern sich jedoch, Einkommens- / Vermögensnachweise vorzulegen. Wie ist zu verfahren?

Antwort: Sofern Einkommen/Vermögen dieser Angehörigen nach § 9 Abs. 5 SGB II zu berücksichtigen ist, besteht eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs.2 SGB II der Verwandten/Verschwägerten. Falls sie hierzu nicht bereit sind, ist ggf. ein Verfahren nach § 63 SGB II einzuleiten.

Hinweise: § 9 Abs. 5 SGB II (10004) und § 60 SGB II (10001); BY-0000-070904-203-§9

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 64	10001	20.12.04		04.02.05

Anliegen: Wer ist zuständig für die Bearbeitung im Rahmen des § 63 SGB II?

Antwort: Es ist vorgesehen, dass für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 64 SGB II die Agenturen für Arbeit zuständig sind.Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs1 Nr.6 SGB II ist daneben auch die Zollverwaltung zuständig.

Eine endgültige Entscheidung folgt.

Hinweise: NRW-0186-101204-S§63

Ersteller: 2nd Level Leistung

Alg II für Ältere ab 58

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65	10001	20.09.04		30.09.04

Anliegen:

Müssen lebensältere Alg II-Bezieher ab 01.01.05 einen Antrag auf geminderte Altersrente stellen?

Nach § 65 (4) SGB II gelten die Vorschriften des § 428 SGB III zeitlich begrenzt weiter. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige nur dann aufzufordern einen Rentenantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen. In allen anderen Fällen ruht der Leistungsanspruch, sofern bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der erforderliche Rentenantrag nicht gestellt wird.

Gemäß § 5 SGB II besteht grundsätzlich auch die Verpflichtung, eine geminderte Altersrente zu beantragen.

Wegen des Verweises auf die Anwendung des § 428 SGB III (§ 65 Abs. 4 letzter Satz) gilt dies nicht in der Übergangsphase für Ansprüche, die vor dem 1.1.2006 entstehen und für Personen, die zuvor Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 SGB III bezogen haben.

Antwort:

Die ab 01.01.2006 bestehende Verpflichtung zur Beantragung geminderter Altersrenten könnte dazu führen, dass im Alter auf Dauer Hilfebedürftigkeit entsteht und Leistungen zur Grundsicherung im Alter gewährt werden müssen. Wird eine Altersrente bezogen, schließt dies - unabhängig von der Höhe der Rente - jeglichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aus (§ 7 IV 2. Alternative). Dies würde zu Lasten der kommunalen Träger gehen. Eine Überprüfung der gesetzlichen Regelungen ist beabsichtigt.

Arbeitslosengeldbezieher, die nicht die Regelung des § 428 SGB III in Anspruch nehmen und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31.12.2005 erschöpft sein wird, sind nach derzeitiger Rechtslage ab 01.01.2006 verpflichtet, die geminderte Altersrente zu beantragen. Damit sind sie gegenüber denjenigen, die Arbeitslosengeld nach § 428 SGB III beziehen, sich also nicht den Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit zur Verfügung stellen, benachteiligt. Hier besteht eine so genannte "Sekundärlücke". Diese Lücke ist durch teleologische Auslegung zu schließen.

Auch dieser Personenkreis ist nicht auf die Beantragung einer geminderten Altersrente zu verweisen. Diese Regelung ist auf Ansprüche, die vor dem 01.01.2006 entstehen, befristet.

Hinweise:

§ 65 Abs. 4, siehe auch § 5, Abstimmungsgespräche mit BMWA, 240804-105-§ 5

Ersteller: 2nd Level Leistung

Höhe Alg II bis Beginn Altersrente

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65	10002	20.09.04		

Anliegen:

58er Regelung :Laut Aussage eines Kunden besteht mit der AA eine Vereinbarung, wonach er bis zur Beantragung/Bezug der Altersrente die jetzige Alhi in gleicher Höhe ohne Abschläge ausgezahlt bekommt. Trifft dies zu?

Antwort:

Eine Vereinbarung zwischen einer AA und einem Kunden über die Auszahlung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) in gleicher Höhe bis Beantragung/Bezug von Altersrente gibt es nicht. Das gilt auch bei Bezug von Alhi unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 SGB III. Vielmehr entspricht es bereits der jetzigen Rechtslage, daß Änderungen in der Höhe der Alhi (z.B. Absenkung gem. § 200 Abs. 3 SGB III) möglich sind. Die gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von Arbeitslosenhilfe wurden durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.03 mit Wirkung zum 01.01.05 aufgehoben. Am 01.01.05 tritt das SGB II in Kraft. Die Höhe des danach zu gewährenden Alg II richtet sich nach dem Bedarf der Anspruchsberechtigten unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Die Höhe der Leistung kann auch niedriger sein als die bis 31.12.04 bezogene Arbeitslosenhilfe.

Sollte ein Kunde im Einzelfall eine solche Zusage zur Höhe erhalten haben, wäre diese zwar rechtlich falsch, jedoch u.U. wirksam.

Hinweise:

§ 65 und 5 SGB II, § 428 SGB III

Ersteller: 2nd Level Leistung

Ortsabwesenheit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65	10003	06.10.04		

Anliegen:

Ist die Regelung bezüglich eines max. 17 - wöchigen Urlaubs in § 65 Abs. 4 Satz 1 SGB II enthalten oder gelten für Alg II hinsichtlich der Urlaubsregelung andere Gesichtspunkte? Muss die Bedürftigkeit anläßlich des beabsichtigten Urlaubs gesondert geprüft werden?

Die "Urlaubsregelung" wird durch § 65 Abs.4 S.1 SGB II nicht erfasst.

Vorschriften zur Erreichbarkeit gibt es im SGB II nicht; deshalb wird es auch keine Erreichbarkeitsanordnung oder SGB II-spezifische Regelungen (Verordnung des BMWA) geben.

Die Fälle in denen Sanktionen eintreten sind in § 31 SGB II abschließend geregelt. Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit im bisherigen Sinne wird dadurch zunächst nicht erfasst, d.h. ein entsprechendes Verhalten löst keine Sanktionen aus.

Antwort:

Nur wenn in einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 SGB II entsprechende Punkte festgehalten wurden, können Sanktionen bei Zuwiderhandlungen dem Grunde nach bei den o.g. Fällen eintreten.

Im SGB II gibt es keine spezifische Regelung hinsichtlich Umfang einer Ortsabwesenheit. Den äußeren Rahmen bilden § 7 Abs.1 Nr.4 SGB II i.V.m. § 30 Abs.3 S.2 SGB I. Ergeben sich Umstände, die erkennen lassen, dass jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik hat, so entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Hier sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Eine erneute Prüfung der Bedürftigkeit anlässlich des Urlaubs ist daher nicht erforderlich.

Hinweise:

NRW-0012-220904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Urlaubsanspruch

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65	10004	06.10.04		30.12.04

Anliegen:

Haben Alg II-Bezieher ebenfalls wie Alg I-Bezieher, die § 428 unterschrieben haben, einen 17- wöchigen Urlaubsanspruch?

Verfügbarkeit bzw.Erreichbarkeit gibt es im SGB II nicht mehr; deshalb wird es auch keine Erreichbarkeitsanordnung oder SGB II-spezifische Regelungen (Verordnung des BMWA) geben.

Antwort:

Bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II muss man sich von den Begrifflichkeiten des SGB III wie Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit lösen. Es handelt sich nicht mehr um eine Leistung, die den bisherigen Lebensstandard dem Grunde nach weiter aufrecht erhalten soll, sondern nunmehr um eine Grundsicherung für Erwerbsfähige. Die Fälle in denen Sanktionen eintreten sind in § 31 SGB II abschließend geregelt. Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit im bisherigen Sinne wird dadurch zunächst nicht erfasst, d.h. ein entsprechendes Verhalten löst keine Sanktionen aus.

Nur wenn in einer Eingliederungsvereinbarung (EV) entsprechende Punkte festgehalten wurden, können bei Verstößen Sanktionen eintreten. Hinweis**:** bei Leistungsfällen nach § 428 SGB III ist zu beachten, daß mit den Betroffenen keine EV abgeschlossen werden muß, es sei denn, es wird vom LE ausdrücklich erwünscht. In den Fällen nach § 65 Abs. 4 i.V.m. § 428 SGB III kann sich der EHB, der eine EV abgeschlossen hat, sodann nach Anzeige beim Fallmanager bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr ortswabwesend aufhalten.

Hinweise:

§ 65 SGB II, BW-0004-240904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Alg II für Ältere ab 58 (kein Fall nach § 428 SGB III)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65	10005	18.10.04		

Anliegen:

Besteht für ältere Arbeitnehmer, die die Regelung nach § 428 SGB III **nicht** unterschrieben haben, die Verpflichtung bereits ab dem 1.1.05. eine geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Antwort:

Arbeitslosenhilfebezieher, welche die Regelung des § 428 SGB III bereits in Anspruch genommen haben und ab dem 1.01.05 Arbeitslosengeld II beziehen, können gemäß § 65 Abs. 4 Leistungen unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III erhalten. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige nur dann aufzufordern einen Rentenantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung gilt diese Regelung für alle Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben bzw. während des Bezuges von Arbeitslosengeld II vollenden, unabhängig davon, ob von den erleichterten Bedingungen des Leistungsbezuges Gebrauch gemacht wird (§ 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III). Diese Regelung ist auf Ansprüche, die vor dem 1.1.2006 entstehen, befristet.

Hinweise:

siehe auch § 5 (10003), NRW-0052-131004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Gemeinnützige Arbeit bei Inanspruchnahme § 428 SGB III

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65	10006	20.10.04		

Anliegen: Hebt die Aufnahme einer gemeinnützigen Tätigkeit (Mehraufwandsvariante) die Regelung des § 428 SGB III i.V.m. § 65 Abs. 4 SGB II auf?

Antwort: Nein. Bei Arbeitsgelegenheiten i.S.d. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II handelt es sich um gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten, die nicht sozialversicherungspflichtig sind. Diese Form der Arbeitsgelegenheiten wird nicht durch § 65 Abs. 4 Satz 1 SGB II erfasst ("…ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer **Arbeit** zu beenden").

Hinweise: § 65 SGB II, BW-0097-191004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Umstellung Leistungsempfänger

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10001	14.10.2004		

Anliegen:

Wer stellt welche Kunden um?

Durch die Änderungen im Kommunalen Optionsgesetz sind die Übergangsvorschriften im § 65a SGB II klar geregelt.

Für den Fall, dass eine ARGE noch nicht gegründet ist oder der kommunale Träger seine Aufgabe nicht auf die ARGE übertragen hat, werden die vor dem 1. Januar gestellten Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen wie folgt bewilligt:

Antwort:

- Personen, die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben, werden von dem zuständigen kommunalen Träger umgestellt. Hierzu zählen auch die Alg-Aufstocker.

- Alle übrigen Fälle werden durch die zuständigen Agenturen umgestellt.

Eine andere Regelung des Übergangs zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist für den Fall vorgesehen, dass eine ARGE bereits errichtet wurde und der kommunale Träger seine Aufgaben auf die ARGE übertragen hat. In diesem Fall kann die ARGE die Datenerhebung und -erfassung sowie die Bewilligung und Zahlungsanweisung individuell regeln. Grundsätzlich gilt, dass jeder Träger seinen Kundenkreis für beide Leistungen umstellt, d.h. sowohl für Regelleistung als auch für Kosten der Unterkunft (KdU).

Die Regelungen in § 65a gelten auch für den Fall, dass eine Kommune optiert.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Umstellung Verfahren (Teilschritte)

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10002	14.10.2004		

Anliegen:

In welchen Teilschritten erfolgt die Umstellung?

Die Umstellung umfasst folgende Teilschritte:

- Datenerhebung
- Datenerfassung
- Bewilligung
- Auszahlung
- ggf. Bearbeitung von Widersprüchen

Antwort:

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich auch für den anderen Leistungsträger. Der Leistungsträger, der den ersten Bescheid erlassen hat, ist verpflichtet, dem anderen Leistungsträger unverzüglich eine Ausfertigung des Leistungsbescheides und die vollständigen Unterlagen zukommen zu lassen. Ist die Bewilligung durch den anderen Leistungsträger erfolgt, wird für beide Leistungsträger die Auszahlung übernommen und mit dem anderen Leistungsträger die zu erstattende Leistung in einem vereinfachten Verfahren abgerechnet.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Umstellung Verfahren

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10003	14.10.2004		

Anliegen:

Ist bei der Umstellung die Erstellung von Bescheiden für die Leistung des anderen Trägers auch ohne Gründung einer ARGE möglich?

Antwort:

Die Regelungen zur Umstellung im Entwurf des Kommunalen Optionsgesetzes ermöglichen eine Bewilligung der Leistungen beider Träger durch die AA und Kommunen bei der Umstellung ihrer Kunden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Umstellung Verfahren

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10004	14.10.2004		

Anliegen:

Wie erfolgt die Umstellung der Kunden auf die neue Leistung Alg II?

Antwort:

Zur Entzerrung der Arbeitsbelastung im 4. Quartal hat die Umstellungsphase schon ab dem 19. Juli mit dem Versand der Anträge an die Alhi-Empfänger begonnen. Seit dem 19. Juli werden die Anträge entgegengenommen, auf Vollständigkeit überprüft und evtl. Daten nacherhoben, um die Bearbeitungsreife herzustellen. Die Eingabe der Daten, Bewilligung der Leistung und Anweisung der Zahlung im System A2LL beginnt ab dem 18. Oktober, mit Bereitstellung der Software.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Versand der Bescheide

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10005	14.10.2004		27.10.2004

Anliegen:

Wann erfolgt definitiv der Versand der Bewilligungsbescheide an die LE? Ab wann werden die Ablehnungsbescheide versandt?

Antwort:

Der Versand der Leistungsbescheide erfolgt nach der Erfassung der Anträge in A2LL und der Bewilligung der Leistungen durch das System ab dem 08.11.2004. Der Druck und Versand erfolgt zentral durch die Druck- und Versandstraße in der Zentrale. Der Versand der Ablehnungsbescheide erfolgt analog zum Versand der Leistungsbescheide ab dem 08.11.2004.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Bewilligungszeiträume

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10006	14.10.2004		

Anliegen:

Nach welchen Kriterien sollen die Bewilligungszeiträume (3-9 Monate) festgesetzt werden?

Antwort:

Die Festlegung der Bewilligungszeiträume für die Erstbewilligung von Leistungen ist nicht zentral geregelt. Grundsätzlich wird mit der flexiblen Gestaltung des Bewilligungszeitraums eine Entzerrung der Weiterbewilligungen und eine Glättung des Aufwandes angestrebt. Dies sollte bei der Wahl der Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Zuständigkeit für Änderungs- und Aufhebungsbescheide

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10007	21.10.04		

In dem Merkblatt des BMWA für zugelassene komm. Träger für Arbeitsuchende gem. § 6a SGB II heißt es, dass die Änderungen und die Aufhebung des 1. Bewilligungsbescheides der zugelassene komm. Träger vornimmt. Er unterrichtet unverzüglich die AA, damit sie die Leistung einstellt. In der aktualisierten Frageliste 2 'Zusammenarbeit mit optierenden Kommunen' wird für die Zuständigkeit danach unterschieden, ob sich Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des eHB / BG vor oder nach dem 01.01.05 ergeben.

Anliegen:

1.Ist die verwendete Formulierung "ergeben" gleichzusetzen mit "Eintritt der Änderung" oder mit "Kenntnis der AA von einer eingetretenen Änderung"?

2. Sind mit von der AA zu bearbeitenden Änderungen nur solche gemeint, die bei der Erstbewilligung (vor Erlass des 1. Bewilligungsbescheides) noch berücksichtigt werden können oder sind auch Änderungen gemeint, die sich nach Erlass des 1. Bewilligungsbescheides und vor dem 01.01.05 "ergeben"? Hätte dies zur Folge, dass die AA ihren Erstbewilligungsbescheid, den sie im Auftrag des komm. Trägers erlassen hat, selbst aufheben /zurücknehmen müsste und den Änderungsbescheid (2. Bescheid) erlassen müsste?

Antwort:

1.) Mit Änderungen die sich "ergeben" ist der Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemeint (§§ 45, 48 SGB X).

2.) Nach Sinn und Zweck des § 65a SGB II ist diese Vorschrift dahingehend auszulegen, dass Änderungen frühestens **zum** 01.01.2005 eintreten können. Dies bedeutet für alle Änderungen, die sich in den persönlichen Verhältnissen des eHB / der BG ab dem 01.01.2005 ergeben (s. Antwort zu 1) ist die optierende Kommune zuständig. Die Zahlung seitens der Agentur wird unverzüglich eingestellt. Die Neubewilligung wird in geänderter Höhe von der optierenden Kommune vorgenommen.

Hinweise:

NSB-0049-191004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übergangsvereinbarung mit optierender Kommune

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10008	25.10.2004		

Anliegen:

Ist der Abschluss einer Vereinbarung zum § 65a SGB II (Übergangsvereinbarung) mit der optierenden Kommune angedacht? Gibt es ggf. eine Mustervereinbarung? Gibt es darüber hinaus Regelungen hinsichtlich der Übergabe der Leistungsunterlagen an die optierende Kommune (Art und Zeitpunkt)?

Antwort:

Für die Ausgestaltung der Umstellungs- und Übergangsphase nach Absatz 1 ist es sinnvoll, eine Vereinbarung mit der optierenden Kommune zu treffen. Die Vereinbarung wird von den Agenturen und optierenden Kommunen vor Ort frei gestaltet und kann schriftlich festgehalten werden. Wesentliche Eckpunkte der Vereinbarung können sein:

- Zuständigkeiten (insb. bei Änderungen im Datensatz)

- Art der Übergabe der Leistungsunterlagen, bestehend aus der Ausfertigung des Bewilligungsbescheides und der vollständigen Antragsunterlagen

- Zeitpunkt der Übergabe, Kunden-Nr.-Listen, Bewilligungszeiträume

- Zustimmungsverfahren, -fristen

- andere zahlungsbegründende Unterlagen für den Einzelfall usw.

Eine Mustervereinbarung gibt es nicht.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Schnittstellenpapier Option

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10009	25.10.2004		

Anliegen:

Wird ein Handlungsleitfaden zum Thema "Option" herausgegeben werden?

Antwort:

Ein "Handlungsleitfaden" zum Thema "Option" ist nicht vorgesehen.

Nach Ablauf der Übergangszeit erbringen die zugelassenen kommunalen Träger alle Leistungen in eigener Zuständigkeit. Eine "Checkliste" für optierende Kommunen, die die zu übernehmenden Aufgaben und Schnittstellen beschreibt, wurde bereits zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen enthält das vor Kurzem veröffentlichte Schnittstellenpapier zur Zusammenarbeit mit optierenden Kommunen, das den Agenturen zur Verfügung gestellt wurde. Das Schnittstellenpapier enthält zum einen die Anforderungen der Zusammenarbeit in der Umstellungsphase und zum anderen Hinweise zur Zusammenarbeit im Echtbetrieb. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Erstbewilligung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10010	25.10.2004		

Anliegen:

Die Agentur bewilligt gemäß § 65a SGB II für den ersten Bewilligungsabschnitt Alg II und KdU komplett im Auftrag der optierenden Kommune. Wird die Zahlung für den gesamten Bewilligungsabschnitt über A2LL/FINAS zahlbar gemacht?

Antwort:

Die Leistungen für Alg II und KdU werden durch die Agentur für den gesamten Bewilligungsabschnitt über A2LL/FINAS angewiesen und, soweit keine Änderungen eintreten, zahlbar gemacht. Die Abrechnung mit der optierenden Kommune erfolgt taggleich zum jeweiligen Auszahlungstag, um Zinsverluste bei der BA zu vermeiden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Zustimmungsverfahren beim Übergang von Leistungen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10011	25.10.2004		

Anliegen:

Gibt es spezifische Hinweise zum zu vereinbarenden Verfahren der Zustimmung zwischen den Trägern bei Erlass des ersten Bewilligungsbescheides?

Der erste Bewilligungsbescheid erfolgt in der Übergangsphase jeweils auch für den anderen Träger, insbesondere bei KdU für den kommunalen Träger.

Antwort:

Es wird angeregt, jeweils von einer pauschalierten Zustimmung Gebrauch zu machen bzw. nur in Ausnahmefällen Einzelzustimmungen vorzunehmen. Da es sich bei den ersten Bewilligungsbescheiden um ein Massenverfahren handelt, ist im Sinne einer effektiven Arbeitsweise die Vereinbarung einer pauschalierten Zustimmung zu bevorzugen.

Sepzifische Hinweise zum Verfahren der Zustimmung zwischen den Trägern wird es nicht geben. Die Agenturen regeln das Verfahren mit den Kommunen in eigener Zuständigkeit. Für den Fall der Nichtzustimmung des anderen Leistungsträgers ist die Frist von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung zu beachten.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Abrechnungsverfahren

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10012	25.10.2004		

Anliegen:

Wie verläuft das vereinfachte Verfahren der Abrechnung mit der optierenden Kommune für den Anteil der vom Bund zu finanzierenden Leistungen einschließlich der Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem ersten Bewilligungsbescheid und der Auszahlung der Leistungen durch die Agentur im Übergangszeitraum?

Der Anteil der vom Bund zu finanzierenden Leistungen wird der Optionskommune durch die Bundesagentur zum jeweiligen Auszahlungstag taggleich erstattet.

Antwort:

Unter dem "vereinfachten Verfahren" ist kein technisch klar definierter Begriff zu verstehen. Gemeint ist eine möglichst unkomplizierte Form der Abrechnung auf der Grundlage von Nachweisen des kommunalen Trägers, z.B. Erstattung über Abbuchungsermächtigung.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Aufstocker: Umstellung nach § 65a SGB II

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10013	25.10.2004		

Anliegen:

Wer stellt die Leistungen der sog. Alg-/Alhi-Aufstocker nach den Übergangsvorschriften des § 65a SGB II um?

Antwort:

Die kommunalen Träger bescheiden alle vor dem 01.01.2005 gestellten Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben. Hierzu zählen auch die Alg- und Alhi-Aufstocker.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Änderungen nach Erstbewilligung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10014	25.10.2004		

Anliegen:

Bescheide über die Erstbewilligung und die Zahlbarmachung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen in der Übergangsphase durch die Agenturen. Wer ist zuständig für die Bearbeitung von Änderungen, die bis zum 31.12.2004 bzw. nach dem 01.01.2005 beim Leistungsträger eingehen?

Antwort:

Für Änderungen, die sich in den persönlichen Verhältnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftign nach dem 01.01.2005 ergeben, ist grundsätzlich die optierende Kommune zuständig. Sie führt die Neubewilligungen durch und ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich über die Änderungen zu unterrichten, damit die Agentur die Zahlungen einstellen kann. Es wird empfohlen, mit der optierenden Kommune in eigener Zuständigkeit abzusprechen, wer die Bearbeitung der Änderungen vornimmt, wenn die Änderungsmitteilung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis zum 31.12.2004 in der Agentur eingeht und die Leistungsunterlagen noch nicht der Optionskommune zur Verfügung gestellt wurden. Zweckmäßigerweise könnte hier noch die Agentur die Änderungsbewilligung ausführen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Kooperation unterhalb der ARGE

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10015	25.10.2004		

Anliegen:

Wer erlässt den Bescheid für den Fall, dass die Kommune nicht in eine ARGE gehen will?

In diesem Fall nehmen die Leistungsträger die ihnen nach dem SGB II übertragenen Aufgaben in getrennter Verantwortung wahr. Bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung ist die Erstellung zweier Bescheide erforderlich. Die Kommune erteilt den Bescheid für KdU, die Agentur den Bescheid für die Regelleistung.

Antwort:

Nach Auffassung desBMWA ist die Gründung einer ARGE durch die Agentur mit sich selbst nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich.

Im Rahmen der Übergangsvorschriften des § 65a SGB II gilt das Verfahren analog zu allen anderen Fällen, in denen eine ARGE (noch) nicht gegründet ist.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Rechtsfolgenbelehrung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10016	03.11.04		09.11.04

Anliegen:

Der für die Erstbewilligung zuständige Träger handelt kraft gesetzlichen Auftrags im Namen des anderen Trägers, soweit er die dem anderen Träger obliegende Leistung bewilligt (z. B. KdU-Bewilligung durch Agentur für Arbeit). Deshalb solle der Widerspruch, je nach dem, welcher Träger ab dem 1.1.2005 für die Leistung zuständig ist, gegen den einen oder anderen Träger zu richten sein und die Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend formuliert werden. Stehen diese Ausführungen zur Rechtsbehelfsbelehrung für Erstbewilligungsbescheide aufgrund der Übergangsregelung des § 65a SGB II nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des SGB X?

Antwort:

Der gesetzliche Auftrag ist in § 65a Abs. 1 Satz 2 ff SGB II näher ausgestaltet. Danach erfolgt die Bewilligung auch für den anderen Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat. Es handelt sich dabei weder um die Ausführung eines Auftrages nach den §§ 89 SGB X ff, noch um eine Fallgestaltung des § 93 SGB X direkt.

Ein Widerspruch gegen den ersten Bewilligungsbescheid ist dementsprechend gegen

- den erlassenden Träger zu richten, soweit er im eigenen Namen handelt,

- den vertretenen Träger zu richten, soweit der erlassende Träger kraft gesetzlichen Auftrags die dem anderen Träger obliegende Leistung bewilligt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist entsprechend zu erteilen. Die vor dem 1. Januar 2005 ergehenden Bescheide sind aufschiebend bedingt durch das Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB II. Die Widerspruchsfristen beginnen dementsprechend frühestens am 1. Januar 2005 (siehe Handlungsempfehlung Aktuelles Nr. 22).

Diese Verfahrensweise entspricht dem **Rechtsgedanken** in § 90 Satz 2 SGB X und ist die offizielle Auffassung des BMWA.

Hinweise:

§ 65a SGB II, N-0040-131004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Bescheide mit Briefkopf ARGE vor dem 01.01.05 wirksam

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10017	03.11.04		

Anliegen: Die ab 08.11.04 versandten Bescheide werden als Absender die ARGE haben. Der Bescheid ist im Grunde formal nicht rechtmäßig, da es eine ARGE erst zum 01.01.05 gibt. Wie soll hier verfahren werden?

Antwort: Der Bescheid ist formal wirksam. Die vor dem 01.01.05 ergehenden Bescheide sind bedingt durch das Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB II aufschiebend. Die Widerspruchsfristen beginnen entsprechend frühestens am 01.01.05. Eine Rechtsfolgenbelehrung ist entspechend zu erteilen (vgl. Merkblatt des BMWA für ARGEn, Punkt 3a, Stand 24.08.04).

Hinweise: BW-0118-291004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Beantragung einer VSNR in der Übergangsphase

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10018	03.11.2004		

Anliegen:

Wer ist für die Beantragung der Versicherungsnummer (VSNR) für Sozialhilfeempfänger in der Übergangsphase nach § 65a SGB II zuständig?

Nach § 65 a SGB II hat der zuständige kommunale Träger, der seine Aufgaben noch nicht auf eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen hat und das IT-Verfahren A2LL noch nicht nutzt, alle vor dem 01.01.2005 gestellten Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die vom 1.10.2004 bis 31.12.2004 mindestenes einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben, komplett umzustellen und zu bescheiden. Die Umstellung umfasst die Datenerhebung, Datenerfassung, Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistungen sowie die Auszahlung und Meldung zur Sozialversicherung für die Regelleistungen und KdU an die Krankenkassen.

Antwort:

Dazu hat der ehemalige Sozialhilfe-Empfänger die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (gemäß § 173 SGB V) nachzuweisen und eine Versicherungsnummer (VSNR), soweit nicht schon bekannt, mit Beginn des Leistungsbezuges Alg II vorzulegen. Für die Wahl der Krankenkasse ist der Antragsteller selbst zuständig. In diesem Zusammenhang sollte dem Antragsteller empfohlen werden, gleichzeitig bei der Krankenkasse die VSNR zu beantragen. Soweit dem Sozialhilfe-Empfänger im Einzelfall dies nicht möglich ist, kann auch der kommunale Träger für seine Antragsteller die VSNR beantragen.

Für die Anmeldung und Zuordnung in der gesetzlichen Rentenversicherung (gemäß § 3 SGB VI) mit Beginn des Leistungsbezuges Alg II hat ebenfalls der kommunale Träger Sorge zu tragen.

Hinweise:

RPS-0036-271004-S

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Datenerfassung bei optierenden Kommunen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10019	15.11.2004		

Anliegen:

Ist eine Datenerfassung durch Mitarbeiter der BA in den IT-Systemen der optierenden Kommunen im Rahmen von § 65a SGB II möglich?

§ 65a SGB II regelt für den Übergangszeitraum bis 31.12.2004 die Zuständigkeit für die Erstbewilligung. Die Umstellung erfolgt durch die Agenturen mit Hilfe von A2LL. Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist es nicht möglich, optierenden Kommunen ebenfalls A2LL zur Verfügung zu stellen.

Antwort:

Um eine zeitaufwendige Doppelerfassung der Daten (in A2LL und dem kommunalen System) zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter der Agenturen die Daten der überzuleitenden Fälle unmittelbar in den kommunalen IT-Systemen erfassen, wenn der kommunale Träger dies wünscht.

Die Entscheidung, ob die jeweilige Agentur von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur. Sollte die Agentur von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch machen, wird von Seiten der BA auf eine Kostenerstattung für die Umstellungsarbeiten verzichtet. Die Kosten des bei der Datenerfassung in kommunalen Systemen entstehenden Personalaufwandes werden über die KLR mit dem Bund abgerechnet. Die von der BA erfassten Fälle dürften folgerichtig dem Bund nicht von der Kommune in Rechnung gestellt werden.

Hinweise:

siehe auch Schnittstellenpapier I.3.2

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Zuständigkeit bei Ablehnung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10020	24.11.04		

Die Übergangsvorschrift des § 65a SGB II regelt nur die Zuständigkeit für den positiven Leistungsfall und spricht ausschließlich von "Bewilligung" und "Leistungsbescheiden" sowie "er zahlt die Leistung für den zuständigen Leistungsträger aus .....".

Anliegen:

Die Ablehnung von Anträgen ist nicht geregelt. Daher will eine Kommune, die nicht beabsichtigt in eine ARGE zu gehen, die entsprechenden Anträge an die AA weiterleiten.

Antwort:

Wer ist im Rahmen des § 65a SGB II für die Ablehnung von Anträgen zuständig?

Der Gesetzestext des § 65a SGB II muß hier weit ausgelegt werden. Auch wenn der Gesetzgeber lediglich von "Bewilligung" und "Leistungsbescheiden" spricht, muß der Ablehnungsbescheid impliziert werden. Somit gelten die Zuständigkeitsregelungen wie in § 65a SGB II genannt. Darüber hinaus scheint es nicht plausibel, dass eine Kommune, die nicht in eine ARGE eintreten will, die Zuständigkeit für die ehemaligen Sozialhilfeempfänger, im Falle einer Ablehnung auf die neuen Leistungen nach dem SGB II, ggf. auf die Agentur übertragen will. Das ist i.d.R. nicht möglich, weil der kommunale Träger für gestellte Anträge für erwerbsfähige Hilfebedürftige zuständig ist, die mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben. Ein weiterer Aspekt könnte in der Fragestellung sein , wenn es grundsätzlich um solche Neu-Anträge von Personen geht, die in der Übergangsfrist weder Sozialhilfe noch Arbeitslosenhilfe bezogen haben und es zu einer voraussichtlichen Ablehnung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kommt. Hier sollten die zuständigen Träger vor Ort eine entsprechende Vereinbarung bezüglich der Antragsbearbeitung treffen. Eine kundenfreundliche Regelung sollte hier das Ziel sein.

Hinweise:

Ticket-Nr. RPS-0065-171104-§65a

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Regelungsbereich

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10021	25.11.2004		

Anliegen:

Welche Fälle werden von § 65a Abs. 1 SGB II erfasst:

a) alle Anträge, die vor dem 01.01.2005 gestellt wurden, unabhängig vom tatsächlichen Leistungsbeginn, oder

b) alle Anträge, die Leistungen betreffen, die ab dem 01.01.2005 gewährt werden?

Antwort:

§ 65a Abs. 1 SGB II ist so zu verstehen, dass alle Anträge, die vor dem 01.01.2005 gestellt wurden, in der beschriebenen Weise beschieden werden. Es kommt dabei nicht auf den Leistungsbeginn an.

Hinweise: BW-0172-221104-§ 65a

Ersteller: 2nd Level KK

§ 428 SGB III

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65a	10022	23.12.04		

Anliegen: Gilt § 428 SGB III weiter?

Die Regelung des Leistungsbezuges unter erleichterten Voraussetzungen gilt übergangsweise für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II vor dem 01.01.06 entsteht und die vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Antwort: Bestandsschutz für die zugrunde liegende Leistung gewährt § 428 SGB III nicht. Wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 SGB II) muss ein Bezieher von Arbeitslosengeld II ansonsten Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragen. Dies ist auch eine Rente mit Abschlägen

Hinweise: § 65a (4) SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rückdelegation

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65b	10001	25.10.2004		

Anliegen:

Inwieweit kann sich die Bundesagentur für Arbeit auf "Rückübertragungen" von Aufgaben durch die optierende Kommune einlassen?

Grundsätzlich wird vom Gesetzgeber ein fairer Wettbewerb der Leistungsträger angestrebt. Das bedeutet, dass die zugelassenen Optionskommunen alleinige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind und in alle Rechte und Pflichten der Bundesagentur für Arbeit eintreten. Eine Verpflichtung der BA zur Leistungserbringung besteht lediglich in der Übergangszeit.

Gemäß § 65b Abs. 2 SGB II dürfen danach Agenturen für Arbeit Aufträge des zugelassenen kommunalen Trägers, in der Zeit bis zum 30.06.2005 ihm obliegende Aufgaben der Eingliederung in Arbeit für Einzelfälle und gleichartige Fälle wahrzunehmen, nur aus wichtigem Grund ablehnen.

Antwort:

Im Rahmen der Auslegung der Begriffe "Einzelfall" und "vergleichbare Fälle" ist § 65b Abs. 2 SGB II im Zusammenhang mit § 88 Abs. 1, 2 SGB X zu lesen. Nach § 88 Abs. 1 SGB X, der allgemeine Verfahrensvorschriften im Rahmen des Sozialrechts regelt, ist eine Übertragung von Aufgaben von einem Leistungsträger auf einen anderen möglich, wenn dies 1. wegen des sachlichen Zusammenhangs der Aufgaben vom Auftraggeber und Beauftragten, 2. zur Durchführung der Aufgaben und 3. im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen zweckmäßig ist. Diese Voraussetzungen liegen für die Rückübertragung von Aufgaben im Rahmen des § 65b Abs. 2 jedenfalls insoweit vor, als es den Personenkreis der ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger betrifft.

Für die Umstellungsphase bis zum 30.06.2005 wäre damit auch eine Rückübertragung von Eingliederungsaufgaben für den Personenkreis der ehemaligen Alhi-Empfänger denkbar.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level KK

Maßnahmen bei Übergangsfällen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65b	10002	24.11.04	07.12.04	

Anliegen:

Werden Maßnahmen für Übergangsfälle nach § 65 b SGB II von der AA zu den gleichen Konditionen (Höhe/Dauer) weitergeführt oder müssen sich die AA nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften richten, die noch zu erlassen sind?

Antwort:

Maßnahmen nach § 65b Abs. 1 SGB II der Sozialhilfe bedürfen der Zustimmung der Agentur für Arbeit. Bei der Zustimmung fällt die Entscheidung, ob die AA die Höhe und Dauer der Maßnahme akzeptiert; wobei die Höchstlaufzeit auf den 31.12.2005 begrenzt ist. Sofern die Arbeitsagentur zugestimmt hat, können die Maßnahmen auch im Jahr 2005 zu den Bedingungen/Konditionen der Vorlage/ des (bisherigen) Vertrages weitergeführt werden. Die Förderung im Jahr 2005 erfolgt über den § 16 SGB II.

Hinweise:

Ticket-Nr. BW-0090-191004-S

Ersteller: 2nd Level Alg II Leistung

Kostenerstattung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65b	10003	20.12.04		

Anliegen:

Nach § 65b SGB II werden die Übergangsfälle (Maßnahmen zur Eingliederung) durch die Agentur bis max. 31.12.2005 weitergeführt bzw. finanziert.

Können Verwaltungskosten gegenüber dem Träger der Sozialhilfe geltend gemacht werden für die Übernahmearbeiten bzw. Einbuchungen der Leistungen?

Antwort:

Im Schnittstellenkonzept vom 11.11.04 ist für die in `05 entstehenden Kosten eine Erstattungspauschale von derzeit 458,- Euro pro Jahr für jeden Hilfeempfänger vorgesehen. Das Konzept befindet sich in Überarbeitung, die neue Pauschale beläuft sich danach auf 463,- Euro pro Jahr. Die Einstellung der überarbeiteten Version folgt. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Steuerung und Koordination von Maßnahmen enthalten

Hinweise:

H-0102-091201-§65b

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anzeige Erstattungsanspruch in Übergangsfällen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65c	10001	06.10.04		

Anliegen:

Muss ein angemeldeter Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger (RVT) mit Verweis auf die Zahlung von SGB II-Leistungen erneuert werden?

Antwort:

Bedingt durch die Änderung des Leistungsträgers und der Leistungsart ist dem zuständigen RVT für die Zeit ab 01.01.2005 ein neuerlicher Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den RVT zu überwachen. Der Überwachungszeitraum soll 9 Monate nicht überschreiten.

Diese erneute Anzeige des Erstattungsanspruches ist nur erforderlich für Leistungsbezieher, denen Arbeitslosenhilfe am 31.12.2004 im Rahmen des § 198 i.V. m. § 125 SGB III und ab 01.01.2005 Alg II gewährt wird.

Hinweise:

§ 65 c SGB II, siehe auch § 103 SGB X (10001)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Nahtlosigkeit

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65c	10003	03.12.04		

Ein Antragsteller auf Alg II ist seit April 2004 in einer stationären Einrichtung untergebracht. Der dortige Aufenthalt wird vorraussichtlich Ende Februar 2005 beendet sein. Bis zum Jahresende 2004 erhält der Antragsteller Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung des § 125 SGB III. Mit einer Entscheidung des Rententrägers vor Jahresende ist nicht mehr zu rechnen. Aufgrund der Regelung des § 65 c SGB II gilt die Einigungsstelle nach § 44a als angerufen. Dementsprechend sind ab 01/05 Leistungen zur Grundsicherung zu erbringen.

Anliegen:

Frage 1: Verdrängt ein Aufenthaltsstatus i. S. von § 7 Abs. 4 SGB II nicht die nach § 65c SGB II an sich erforderliche "Weitergewährung" ?

Frage 2: Für den Fall, dass aufgrund von § 65c SGB II vorerst Leistungen i.R. des SGB II zu erbringen sind, besteht Unsicherheit darüber, ob die Kosten (Tagessätze, ohne therapeutische Kostenanteile) für die Zeit der Unterbringung in der stationären Einrichtung auf der Grundlage von § 22 SGB II erstattungsfähig sind ? Die Frage des Aufenthaltskostenersatzes kann auch in Fällen bedeutsam werden, wenn kein Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGb II vorliegt, weil die Unterbringung nicht mehr als 6 Monate dauert.

Antwort:

Frage 1: Grds. erfüllen Fälle nach § 125 SGB III nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 7, 8; ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II wäre entsprechend zu verneinen, sofern keine weitere Person (z.B. Ehepartner) als EHB auftreten könnte. Vorrangiges Ziel des SGB II ist indes, eine "Grundsicherung" für Arbeitsuchende einzurichten. In diesem Zusammenhang wurde für Fälle nach § 125 SGB III die Regelung des § 65c i.V.m. § 44a Satz 2 und § 45 geschaffen, die sich über die in §§ 7 und 8 getroffene Feststellungen hinwegsetzt. Folglich tritt im vorliegenden Fall § 7 Abs. 4 in den Hintergrund.

Frage 2: In vorliegendem Fall, bei dem der Betreffende in einer therapeutischen Wohngemeinschaft lebt, fallen Kosten für die Unterkunft an, die von keinem weiterem Träger erstattet werden. Gemäß § 22 werden Leistungen für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, weil die Grundidee des Gesetzgebers - eine am Bedarf orientierte ausreichende materielle Sicherung - durch die Zahlung des Regelleistungssatzes (siehe oben) allein nicht verwirklicht werden könnte, da die Regelleistungen andere Lebensbereiche decken. Insofern sind auch dem in therapeutischer Wohngemeinschaft Lebenden KdU in Höhe der anfallenden Kosten (ohne therapeutische Kostenanteile) zu erstatten.

Hinweise:

N-0273-011204-§ 65c

Ersteller: 2nd Level Leistung

Datenübermittlung an optierende Kommunen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65d	10001	25.10.2004		15.11.2004

Anliegen:

Werden den optierenden Kommunen vermittlungsrelevante Daten aus coArb oder compas zur Verfügung gestellt oder müssen sich diese ihre Bewerber-/Kundendaten vollständig neu aufbauen?

Die Übermittlung vermittlungsrelevanter Daten aus den Fachverfahren der BA an die optierende Kommune ist noch nicht abschließend geklärt.

Antwort:

Soweit § 65 d SGB II einschränkend die Datenübermittlung lediglich im Einzelfall vorsieht, ist dies dahingehend auszulegen, dass damit die Erforderlichkeit für die Aufgabenerledigung gemeint sein muss. Dafür spricht, dass die Datenübermittlung an externe Dritte gemäß § 50 SGB II keinerlei Beschränkungen unterliegt. Die optierenden Kommunen können insoweit nicht schlechter gestellt werden als private Dritte, die zur Unterstützung zur Vermittlung herangezogen werden können.

Danach ist analog dem Verfahren zur Datenübertragung an beauftragte Dritte (§ 37 SGB III) ein IT-gestützter Datenaustausch geplant.

Hinweise:

Ersteller: M. Grellmann

Datenübermittlung an optierende Kommunen

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65d	10002	25.10.2004		15.11.2004

Anliegen:

Wie soll bei optierenden Kommunen die Überführung der in A2LL erhobenen Datenbestände in die Systeme der Kommune erfolgen?

Eine Überführung der A2LL-Datenbestände der Agenturen in die IT-Verfahren der optierenden Kommunen ist datentechnisch nicht möglich.

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit will den Kommunen jedoch in Abstimmung mit den Agenturen vor Ort die Möglichkeit eröffnen, dass Mitarbeiter der Agenturen die Daten zur Erstbewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende direkt in die Systeme der Kommune eingeben.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Datenübermittlung durch OWA-Lösung

Paragraph:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
§ 65d	10003	03.11.2004		

Anliegen:

Besteht eine Möglichkeit, den optierenden Kommunen über ein IT-gestütztes Verfahren die notwendigen Daten der Alhi-Empfänger aus coArb oder Compas zu übermitteln?

Eine Übermittlung von Daten ist im Rahmen des § 69 Abs.1 Nr.1 SGB X möglich, d.h. der optierenden Kommune können auf ein entsprechendes Ersuchen hin Daten übermittelt werden, die diese für ihre Aufgabenerledigung benötigt.

Daher ist ein IT-gestütztes Verfahren für die Datenübermittlung an optierende Kommunen geplant.

Antwort:

Analog dem Verfahren zur Datenübertragung an beauftragte Dritte nach § 37 SGB III wird in coArb eine Schnittstelle als OWA-Lösung (OWA= **O**utlook**W**eb**A**ccess) zur Verfügung gestellt, damit definierte Daten aus dem Verfahren coArb über das einzurichtende elektronische Postfach an die Kommune übermittelt werden können. Technisch ist somit möglich, ab 20.12.2004 mit der coArb-Programmversion N43 jede optierende Kommune an diesem elektronischen Datenübermittlungsverfahren teilnehmen zu lassen. Genaue Hinweise erhalten dazu die coArb-Fachbetreuer in Kürze. Die Übergabe von Papier-Ausdrucken aus coArb erübrigt sich damit.

Im Bereich Arbeitsvermittlung der Agentur ist das BewA, sobald es in das elektronische Postfach an die Kommune eingestellt ist, statistisch abzuschließen und abzumelden. So wird ausgeschlossen, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht bei der Agentur und bei der Kommune zugleich als Arbeitsloser statistisch gezählt wird.

Werden BewA-Daten vor dem 01.01.2005 an die Kommunen weitergeleitet, ist das BewA zum 01.01.2005 abzumelden.

Die Frage, inwieweit Daten über Rehabilitanden bzw. ausbildungssuchende Jugendliche aus Compas (ggf. Compas-Bild B3) zu übermitteln sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Datenübermittlung aus Compas würde in jedem Fall die Konvertierung einzelner Daten in Word erforderlich machen. Dies ist nur über ein aufwendiges Verfahren darstellbar.

Hinweise:

BW-0117-281004-S

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Nutzung der Organisationszeichen durch ARGE

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI01	10002	18.11.04		

Anliegen: Vorbereitung der BewA-Umstellung für die ARGE`n; hier Organisationszeichen (Org.zeichen) im BewA. Gibt es zentrale Vorgaben für die zu nutzenden Org.zeichen der ARGE`n oder können die Agenturen die Org.zeichen selbst vergeben bzw. sind diese frei wählbar?

Antwort: Die Org.zeichen sind durch die Agenturen selbst zu vergeben, da statistische Aussagen über die Dienststellen-Nr. der ARGE`n generiert werden können.

Hinweise: Ticket-Nr. H-0047-151104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Erfassung Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI01	10003	22.11.04		

Nach § 2 (1) SGB II muss der erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Daraus folgt, dass grundsätzlich alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Vermittlung zur Verfügung stehen müssen, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 10 SGB II vorläge.

Anliegen:

Wann müssen BewA für Personen aufgenommen werden, die bisher vermittlerisch nicht betreut wurden, und in welcher Form müssen diese BewA statistisch geführt werden? Beispiel 1: Die Ehefrau des Alg II - Antragstellers ist erwerbsfähig und war bisher Hausfrau. Ab Januar 2005 ist sie Alg II - Bezieherin. Beispiel 2. Ein Kind (Schüler) des Alg II - Beziehers und Mitglied der BG wird volljährig und muss nun selbst Alg II beantragen (eigene BG).

Antwort:

Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die derzeit in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen oder unter 15 Stunden pro Woche arbeiten und derzeit nicht an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnehmen, müssen als arbeitslos in coArb geführt werden, wenn Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und der Vermittlung zur Verfügung stehen und zumutbare Tätigkeiten (gem. §10 SGB II) annehmen wollen und können. zu Beispiel 1: Wenn die Erziehung von Kindern (insbesondere bei Kindern unter 3 Jahren) nicht gefährdet ist durch eine Arbeitsaufnahme, ist diese eHb als arbeitslos zu führen. zu Beispiel 2: Im Falle eines VZ-Schülers ist individuell zu prüfen, ob er als arbeitslos geführt werden muss. Da es hier auch davon abhängt, ob ein weiterer Besuch der Schule seine spätere Integration in den Arbeitsmarkt auch erleichtern würde. Dies ist auch eng verknüpft mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Der derzeitige Diskussionstand ist, dass hier eine Führung als arbeitssuchend (ggf. auch nur für TZ/NV) möglich wäre, damit der Schüler zumindest mitwirken kann, seine Hilfebedürftigkeit zu verringern.

Hinweise:

NRW-0063-191004-S

Ersteller: 2nd Level M & I

Status bei fehlender Antragsabgabe und Mitwirkung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI01	10004	08.02.05	11.03.05	

Anliegen:

Personen, die einen Antrag stellen, diesen jedoch noch nicht abgegeben haben, unterliegen der Meldepflicht. Das SGB II sieht für Meldeversäumnisse lediglich finanzielle Minderungen vor.

Wie ist zu verfahren, wenn diese Personen regelmäßig eingeladen werden, nicht erscheinen und unter Umständen ihren Antrag nicht abgeben?

Statistisch wirkt sich dies so aus, dass ein Personenkreis als ALO registriert ist, der für Integrationsbemühungen gar nicht erreichbar ist.

Unter welchen Voraussetzungen können BewA's von Alg-II Antragstellern, die ihren Antrag nicht zurückgeben, abgemeldet werden?

Antwort:

Überschreitet die Zeit zwischen Antragstellung und Abgabe der Antragsunterlagen ein vertretbares Maß, ist davon auszugehen, dass Hilfebedürftigkeit i.S.d. SGB II nicht vorliegt. Der Antragsteller kann offensichtlich ohne Alg II seinen Lebensunterhalt bestreiten. Der Antrag kann nach einer letzten Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt werden. Damit ist die Zuständigkeit der Arge/ Kommune nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund ist der Kunde hier auch nicht mehr statistisch zu führen.

Alternativ kann der Leistungsträger die Antragsunterlagen gesondert mit dem Hinweis auf Versagung nach § 66 Abs.1 S.1 SGB I anfordern. Auch hier entfällt der Status arbeitslos, weil der Kunde nicht im Leistungsbezug steht.

Wurden Leistungen bereits bewilligt, bleibt grundsätzlich nur die finanzielle Minderung der Leistungen im Rahmen des § 31 Abs.2 ,3 SGB II, wenn der Kunde auf Einladungen nicht reagiert. Ein völliger Leistungsausschluss ist nicht möglich.

Die Arbeitslosigkeit (im Sinne der Statistik) der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist u.a. an den Leistungsbezug, die Verfügbarkeit und die Beschäftigungssuche geknüpft. Der Kunde muss auch bereit sein, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen und an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen. Außerdem muss er den Pflichten der Eingliederungsvereinbarung nachkommen. Sollten Zweifel daran bestehen, ob der Kunde eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht, ist der Status "arbeitslos" entsprechend den Handlungsempfehlung/ Geschäftsanweisung vom 25.02.2005/ Aktuelles Nr.3 zu überprüfen. Das BewA ist dann entsprechend den HE-GA zu korrigieren.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: statistische Erfassung von Integrationserfolgen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI01	10005	01.03.05		

Anliegen: Wie werden Integrationen von Aufstockern statistisch gezählt?

Antwort: Da Aufstocker federführend bei den SGB II - Trägern betreut werden, sind alle Integrationserfolge dort statistisch auszuwerten. Dies ist unabhängig davon, ob die Integration über ÜG oder EXGZ auch aus SGB III - Mitteln finanziert wurde.

Hinweise: SAT-0272-030205-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: BewA-Führung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI01	10006	02.03.05		

Anliegen:

Wie werden BewA`s von Aufstockern geführt?

Antwort:

Wurde eine ARGE gegündet, haben sowohl ARGE - als auch der Agentur - Vermittler Zugriff auf das Selbe BewA. So kann es nicht zu statistischen Doppelerfassungen kommen.

Hat die Kommune optiert, ist das BewA in der Agentur mit Abmeldegrund "E" abzumelden. Eine BewA-Führung erfolgt ausschließlich in der optierenden Kommune, da § 22 Abs. 4 SGB III eine Betreuung in der Agentur ausschließt.

Hinweise:

SAT-0272-030205-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

BewA-Führung bei Migranten im Integrationskurs

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI01	10007	16.03.05		

Anliegen:

Gemäß dem neuen Zuwanderungsgesetz sollen Ausländer ohne ausreichende Deutschkenntnisse an einem durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskurs teilnehmen. Wie wird das BewA eines Teilnehmers geführt? Handelt es sich hierbei um Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und ist damit eine Statusänderung auf arbeitssuchend, Abmeldegrund "M" vorzunehmen oder wird das BewA zur Reaktivierung vorgemerkt, damit der Integrationskurs abgeschlossen werden kann?

Entsprechend den HE 2, 3 und 43 sind die BewA´s für o.g. Personenkreis wie folgt zu führen:

Antwort:

a) Die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 a Absatz 1 Ziffer 2 a des Zuwanderungsgesetz stellt einen wichtigen Grund zur Einschränkung der Zumutbarkeit nach § 10 Nr. 5 SGB II dar. Das BewA ist abzumelden und zur Reaktivierung mit WV-Termin vorzumerken. Da der Kunde der Vermittlung berechtigterweise nicht zur Verfügung steht ist er weder arbeitslos noch arbeitssuchend.

b) Nach Abschluss des Integrationskurses entfällt der wichtige Grund zur Einschränkung der Verfügbarkeit, das BewA erhält den Status arbeitslos. Kann im Ansschluss an den Integrationskurs keine berufliche Eingliederung erfolgen, besteht die Möglichkeit einer weiterführenden Fördermaßnahme. Diese ist jedoch auf den notwendigen Umfang zu begrenzen. Auch während der Teilnahme sind Eigenbemühungen i.S.d. § 2 Abs.2 SGB II einzufordern. Das BewA erhält während der Teilnahme an einer weiterführenden Fördermaßnahmeden Status arbeitssuchend.

Hinweise:

NSB-0372-040305-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Selbständige Tätigkeit/ Ich-AG

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10001	20.10.2004		

Anliegen:

Gibt es für die Empfänger von Alg II Einschränkungen, wenn diese eine Ich-AG gründen wollen?
EXGZ und ÜG sind alleine SGB III-Leistungen und können nur von den AA (nicht ARGE!) aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gewährt werden. Dass Leistungsbezieher nach dem SGB II Anspruch auf EXGZ oder ÜG haben, ist grundsätzlich denkbar, aber ein Ausnahmefall.

Antwort:

Immer dann, wenn Anspruch auf SGB III-Leistungen besteht und zusätzlich noch SGB II zur Ergänzung gezahlt wird, wäre ein solcher Fall. Es handelt sich dann aber weiterhin um eine SGB III-Leistung auf Kosten der Beitragszahler. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über AA (nicht ARGE !). In der Regel werden die Voraussetzungen für den Bezug bei Alg II-Empfängern jedoch nicht vorliegen, weshalb das Einstiegsgeld auch bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gezahlt wird.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I

Vorrang von Leistungen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10002	20.10.04		

Anliegen:

Welche Leistungen aus dem SGB III sind vorrangig vor dem SGB II?

Antwort:

Grundsätzlich sind die Leistungen des SGB II gegenüber den Leistungen anderer Träger nachrangig
(§ 5 Abs. 1 SGB II).
Allerdings dürfen die in § 22 Abs.4 SGB III aufgeführten Leistungen nicht aus Mitteln der Versichertengemeinschaft an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, sofern § 16 SGB II entsprechende Leistungen vorsieht.
Demnach haben die Leistungen des § 16 SGB II Vorrang vor entsprechenden Leistungen im SGB III.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I

Abmeldegründe und Reaktivierungen in CoArb

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

MI02 10003 21.10.04

Werden BewA-Daten automatisch nach A2LL übernommen?

Anliegen:

Mit welchem Abmeldegrund sollen BewA abgemeldet (in 2004) werden, die durch optierende Kommunen betreut werden?

Welcher Reaktivierungszeitraum sollte vorgegeben werden?

Erst mit der Programmversion N43 wird ein Abmeldegrund "Betreuung durch optierende Kommunen" zur Verfügung stehen.

Antwort:

Abmeldungen im Vorfeld zur Einführung des SGB II sollten mit dem zuständigen Zentralbereich SGB III bzw. der Statistik abgeklärt werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, das optierende Kommunen bis 30.06.05 die Möglichkeit haben das Vermittlungsgeschäft bei der Agentur zu belassen (§ 65b (2) SGB II).

Hinsichtlich der Reaktivierungszeiträume sollten die bestehenden Weisungen des Datenschutzes berücksichtigt werden, d.h. im Regelfall 10 Monate.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I

Bemessung Fallmanagement

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10004	17.11.04		

Anliegen:

Wie wird Fallmanagement bemessen? Wann ist es erfolgreich?

Antwort:

Detaillierte Indikatoren zu Wirkung und Prozess des Fallmanagement liegen z.Zt. noch nicht vor. Sie müssen einerseits mit dem BMWA abgestimmt werden, andererseits sind sie auch in das Controlling- und Steuerungssystem der BA einzubinden. In den Grundzügen müssen sich "Erfolgsindikatoren" an folgenden übergreifenden Zielen orientieren:

Integrative Ziele: 1. Der erfolgreichen Integration in Arbeit, Ausbildung oder in eine tragfähige Selbständigkeit, ausgedrückt über entsprechende (un-/geförderte) Integrationsquoten. 2. Der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (Annäherung an die Anforderungen des Arbeitsmarktes), ausgedrückt in Aktivierungsquoten (A) analog SGB III. 3. Der Aktivierung zur Wiedererlangung potenzieller Beschäftigungsfähigkeit insbesondere durch sozialintegrative Maßnahmen (Entschuldung, psychosoziale Stabilisierung, Suchtbewältigung), ausgedrückt in Aktivierungsquote SGB II (S) (Stabilisierungsquote)

Fiskalziele: 1. Vermeidung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit 2. Angemessenheit der Aktivierungs- und Integrationskosten je eHb/ Bedarfsgemeinschaft

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I

Steuerung der Fallzahlen / Einsatz neuer Fallmanager

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10005	17.11.04		

Anliegen:

Wir erfolgt die Steuerung der Fallzahlen pro Fallmanager?

Wer entscheidet über den Einsatz neuer Fallmanager, wenn z.B. der Betreuungsschlüssel überschritten ist?

Antwort:

Die Bundesregierung strebt in ihrer Gesetzesbegründung ein Verhältnis zwischen Fallmanagern und Leistungsempfängern von 1 : 75 an (BT Drucksache 15/1516, S.5, 86, 90). Die Erfahrungen von Fallmanagement in anderen OECD-Staaten belegen, dass eine höhere Betreuungsrelation für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen keinesfalls sinnvoll ist und den Erfolg der Eingliederungsbemühungen eher verringert. Der Betreuungsschlüssel von 1:150 ist für die Arbeitsvermittler in der ARGE (persönliche Ansprechpartner) vorgesehen, die einen Personenkreis betreuen, der nicht den aufwändig begleitenden Prozess des Fallmanagements benötigt. Im Hinblick auf den Umfang des Personenkreises, der Fallmanagement erfordert, herrscht noch weitgehend Unklarheit. Angaben aus den Kommunen schwanken zwischen 10 und 50% der ehemaligen BSHG-Kunden. Zur Frage der Zugangssteuerung befinden sich momentan Regelungshinweise zur Abstimmung in der Zentrale, benötigen aber sicherlich noch etwas Zeit!

Über den Einsatz der Fallmanager entscheiden die ARGEn in eigener Zuständigkeit.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I

Zuständigkeit bei Nichtleistungsempfängern

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10006	22.11.04		08.03.05

Anliegen:

Wer betreut Arbeitssuchende (bezüglich der Gewährung von Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung), die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III haben und a) nicht hilfebedürftig sind oder b) keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen wollen?

Antwort:

a) Leistungen nach dem SGB II sind nachrangig gegenüber den Leistungen nach dem SGB III,
vgl. § 5 Absatz 1 SGB II. Grundsätzlich werden Nichtleistungsempfänger von den Agenturen betreut.

b) Als Nichtleistungsempfänger werden sowohl Kunden behandelt, deren Antrag auf Alg II abgelehnt wurde, als auch Kunden die keinen Antrag stellen. Will ein Kunde auf die Alg II - Antragstellung verzichten, kann von ihm nicht verlangt werden einen Antrag zu stellen, um eine korrekte Zuordnung zum SGB II - oder SGB III - Kundenkreis vorzunehmen. Ein Verweis auf § 46 Abs. 2 SGB I ist nicht zulässig. Gemäß § 19 SGB I sind die Agenturen für die Leistungen der Arbeitsförderung, d.h. auch für die Arbeitsvermittlung, zuständig.
Der Kunde kann nicht an den SGB II - Träger verwiesen werden, da Eingliederungsleistungen nach § 4 Abs. 1 SGB II i.V. § 7 Abs. 1 und 2 SGB II nur an erwerbsfähige Hilfebedürftige oder an Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erbracht werden. Liegt kein Alg II - Bezug vor, können folglich keine SGB II - Leistungen gewährt werden.

Hinweise:

BY-0709-151204-S / BY-1001-110105-M§I

Ersteller: 2nd Level Leistung und M&I

Vermittlung von Aufstockern

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10007	24.11.04		

Anliegen: Warum werden die sog. Aufstocker (Alg I+ Alg II) nicht bei der Agentur vermittlerisch betreut? Sie erhalten mit Alg I eine beitragsfinanzierte Leistung. Das SGB II ist grundsätzlich nachrangiges Recht.

Antwort: In der Fragenliste der RD NSB vom 07.10.2004 wird auf Seite 5 die vermittlerische Betreuung der Aufstocker geregelt: Bei optierenden Kommunen in der Kommune, bei getrennter Aufgabenwahrnehmung als SGB II - Kunde in der Agentur und beim Vorliegen einer ARGE in der ARGE. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vorstandsentscheidung in Zusammenarbeit mit dem BMWA.

Hinweise: Ticket-Nr. BW-0159-181104-S

Ersteller: 2nd Level M & I

Fallgestaltungen zu EXGZ / ÜG und Einstiegsgeld

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10009	24.11.04		11.03.05

Anliegen:

In welchen Fällen kann EXGZ (Existenzgründungszuschuss) / ÜG (Überbrückungsgeld) gewährt werden?

Eine Voraussetzung für die Gewährung von EXGZ und ÜG ist der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Bezug von Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III und der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, bzw. der vorherigen Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist auch gegeben, wenn zwischen Ende des Leistungsbezuges und der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, bzw. der Maßnahmeteilnahme eine kurze Unterbrechung bis zu einem Monat liegt. Zu den Entgeltersatzleistungen nach § 116 Nr. SGB III zählte bis 31.12.04 auch die Arbeitslosenhilfe.

Beispiel 1.1:

Bezug Alg bis 31.12.2004 -Existenzgründung am 01.01.2005 Es besteht ein EXGZ-/ÜG-Anspruch ab 01.01.05.

Beispiel 1.2:

Antwort:

Alhi-Bezug bis 31.12.2004, Existenzgründung am 01.01.2005, Alhi ab 01.01.05 keine Entgeltersatzleistung gemäß § 116 SGB III. Eine Gewährung von EXGZ/ÜG ist möglich, da der Antragsteller in einem engen zeitlichen Zusammenhang von einem Monat Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen hat. Auch ein Bezug von Alg II im Jan. 05 wäre unschädlich, da allein der enge zeitliche Zusammenhang entscheidet.

Beispiel 2:

Alg-Bezug bis 05.01.2005, Existenzgründung am 15.01.2005, keine vorherige Alg II-Antragstellung. Anspruch auf EXGZ/ÜG besteht, da ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben ist. Es ist unerheblich, dass der Antragsteller in der Zeit vom 06.01.05 - 14.01.05 keine Leistungen bezogen hat.

Beispiel 3:

Alg-Bezug bis 31.01.2005, Alg II vom 01.02.2005 bis 14.02.2005, Existenzgründung am 15.02.2005 Die Voraussetzung für EXGZ/ÜG ist gegeben da ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Alg I - Bezug und Aufnahme der Selbständigkeit besteht. Der Bezug von Alg II ist unschädlich, EXGZ/ÜG sind für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 22 Abs. 4 SGB III nicht ausgeschlossen.

Beispiel 4:

Bezug von Alg I und Alg II bis 14.02.2005, Existenzgründung am 15.02.2005
Ein Aufstocker kann parallel Einstiegsgeld und ÜG, bzw. EXGZ beziehen (siehe WDB zu § 29 Nr. 10009).

Hinweise: S-0056-181104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Meldepflicht nach § 37b SGB III

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
;MI 02	10010	23.12.04		

Anliegen:

Sind die Bezieher von Arbeitslosengeld II von der Meldepflicht des § 37 b SGB III ausgenommen?

Antwort:

§ 37 b SGB III gilt nicht für den Bereich des SGB II, jedoch sollten die Meldefristen gem. § 37 b SGB III grundsätzlich von jeder Person, bei der ein Versicherungspflichtverhältnis endet, beachtet werden, da unter Umständen ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III entstanden sein könnte.

Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wirkt sich die verspätete Antragstellung nicht mindernd auf Leistungen nach dem SGB II aus (der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II kann rückwirkend nach Maßgabe des § 28 SGB X nachgeholt werden), weil das SGB II keine den §§ 37 b, 140 SGB III entsprechenden Vorschriften enthält bzw. nicht auf diese verweist.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zuständigkeit Maßnahme bei nachträglich festgestellter Hilfebedürftikeit

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10013	26.01.05		

Anliegen:

Ein erwerbstätiger Kunde beantragt kein Alg II, da er davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen nicht erfüllt. Der Kunde ist unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht. Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nimmt er an einer Maßnahme teil, um die drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Im Laufe der Maßnahme beantragt er Alg II, der Antrag wird bewilligt. Damit fällt er als erwerbsfähiger, hilfebedürftiger Kunde unter den Personenkreis des SGB II.

1. Wie ist in solchen Fällen grundsätzlich zu verfahren?

2. Wer ist für die Betreuung des Kunden zuständig?

3. Wer erbringt die Leistungen nachdem der Antrag auf Alg II positiv beschieden wurde?

Antwort:

1. Im Rahmens des Beratungsgesprächs ist der Kunde auf eine mögliche Alg II - Antragstellung aufmerksam zu machen, da er sich bei vorliegender Hilfebedürftigkeit dabei finanziell besser stellt. In diesem Fall ist der SGB II - Träger zuständig. Möchte der Kunde keinen Alg II - Antrag stellen, kann er dazu nicht verpflichtet werden.

2. Der Kunde wird zunächst als Nichtleistungsempfänger in der Agentur, bei festgestellter Hilfebedürftigkeit beim SGB II - Träger betreut.

3. Die Agentur bleibt zuständig, da das SGB III nach § 5 SGB II vorrangig ist.

Hinweise:

So-0000-240105-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: Definition und Betreuung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10014	02.03.05		

Anliegen:

Welche Personenkreise gehören zu den Aufstockern und wie sind sie vermittlerisch zu betreuen?

Es gibt drei Arten von Aufstockern:

1. Alg I-Bezieher mit Aufstockung durch Alg II, 2. Alg I-Bezieher als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, 3. Personen in Beschäftigung mit Aufstockung durch ergänzende Leistungen zur Grundsicherung.

Antwort:

In Bezug auf die vermittlerische Betreuung wird nicht zwischen Aufstockern nach Nr.1 und Nr. 2 unterschieden. Wurde eine ARGE gegründet, findet dort die federführende Betreuung statt, alle Integrationsleistungen bis auf EXGZ und ÜG werden aus Bundesmitteln erbracht. (siehe WDB Nr. 10033 zu §16). Bei Personen, die aufstockend zum Arbeitsentgelt Leistungen der Grundsicherung erhalten wird die Agentur nur auf Wunsch des Kunden tätig. Beratung und Vermittlung können als originäre SGB III - Leistungen nicht verwehrt werden, der Leistungsausschluss des § 22 Abs. 4 SGB III ist zu beachten.

Ist der SGB II - Träger eine optierende Kommune, ist ein in der Agentur vorhandenes BewA mit Abmeldegrund "E" abzumelden. § 22 Abs. 4 SGB III lässt eine vermittlerische Betreuung in der Agentur nicht zu.

Hinweise:

H-0165-240105-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: Rechtsfolgenbelehrung und Rechtsfolgen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10015	07.03.05	16.03.05	

Anliegen:

Wie kann an einen Aufstocker eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung ausgegeben werden und welche Rechtsfolgen können eintreten?
Jeder Träger gibt nur die Rechtsfolgenbelehrungen seines Rechtskreises aus.

Antwort:

Für den Vermittler in der ARGE stellt dies kein Problem dar. Im Bewerberangebot (BewA) ist die Trägerschaft SGB II eingegeben. Erstellte Einladungen, Vermittlungsvorschläge, Angebote etc. sind daher mit den Rechtsfolgebelehrungen des SGB II versehen. Lehnt der Kunde ein so unterbreitetes Angebot ohne wichtigen Grund ab, tritt eine Sanktion nach § 31 SGB II ein. Der Vermittler in der Agentur muss vor Erstellung des Vermittlungsvorschlages die Trägerschaft im BewA auf den Rechtskreis des SGB III umstellen, um eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung ausgeben zu können. Im Anschluss ist die Trägerschaft wieder auf den Rechtskreis SGB II umzustellen. Lehnt der Kunde die so angebotene Arbeit ab, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, tritt eine Sperrzeit nach § 144 SGB III ein.

Eine Sanktion nach § 31 SGB II hat keine Auswirkungen auf den Alg I - Bezug. Tritt eine Sperrzeit nach § 144 SGB III ein, hat dies nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 a auch eine Minderung des Alg II - Anspruches zur Folge. Bei einer ersten Sanktion besteht nicht die Notwendigkeit einer vorherigen Rechtsfolgenbelehrung SGB II. Zwar enthält § 31 Abs. 4 einen Verweis auf die entsprechende Anwendung des Absatzes 1, die dort genannten Rechtsfolgenbelehrungen beziehen sich nur auf die in Absatz 1 aufgeführten Pflichtverletzungen. Folglich ist lediglich die Höhe der Sanktionen Abs. 1 zu entnehmen. Anders sieht es bei einer wiederholten Pflichtverletzung aus. Abs. 4 enthält den Verweis auf Abs. 3. Dort ist dieRechtsfolgenbelehrung als allgemeines Erfordernis genannt. Eine entsprechende Rechtsfogenbelehrung ist im Bescheid der ersten Saktion enthalten.

Hinweise:

SAT-0235-140105-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berufsberatung: Kostenübernahme Berufswahltest

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

MI02 10016 10.03.05

Anliegen:

Ein Jugendlicher ist Kunde des U25-Teams der ARGE.
Wer trägt die Kosten für einen Berufswahltest (BWT), wenn

a) die Beratung in der Agentur von der ARGE veranlasst wurde und sich während der Beratung
die Notwendigkeit eines BWT ergibt oder
b) der Kunde sich zur beruflichen Orientierung selbst einen Termin beim Berufsberater
der Agentur geholt hat?

§ 16 Abs. 1 SGB II beinhaltet Leistungen der Eignungsfeststellung nach § 32 SGB III, zu denen auch der BWT gehört. Ein Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 4 SGB III für erwerbsfähige Hilfebedürftige besteht für diese Leistung nicht, so dass grundsätzlich sowohl ARGE als auch Agentur als Kostenträger in Frage kommen.

Antwort:

Wird die Agentur auf Veranlassung der ARGE tätig, können die Kosten des BWT der ARGE in Rechnung gestellt werden. Grund dafür ist, dass in diesem Fall die Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II als ARGE-Leistungen erbracht werden. HE 61/04 nennt dabei einen Richtwert von 90,- Euro für die Verhandlungen vor Ort. Hat sich der Kunde selbst um einen BWT bemüht, sind die Kosten von der Agentur zu tragen, da die Leistung nach § 32 SGB III als originäre SGB III - Leistung erbracht wird und Leistungen der ARGE nach § 5 Abs. 1 SGB II nachrangig zu erbringen sind.

Allerdings ist fraglich, inwieweit sich in der Praxis zwischen beiden Fällen unterscheiden lässt.

Hinweise:

N-0532-140205-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Trägerzuständigkeit bei Umzug

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

MI02 10017 14.03.05

Anliegen:

Wie gestealtet sich die Trägerzuständikeit bei einem Umzug?

Fall 1: Der EHB erhält eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (Umschulung), während der Teilnahme an der Maßnahme erfolgt der Umzug an einen anderen Wohnort, welcher aber weiterhin ortsnah ist für den Besuch der FbW, aber im Bereich der optierenden Kommune liegt. Da bei der optierenden Kommune ein Antrag auf ALGII zustellen ist, kann in diesem Zusammenhang die weitere Kostenübernahme der Eingliederungsmaßnahme bis zum Maßnahmeende dort ebenfalls gestellt/beantragt werden oder sind die Kosten vom bisherigen "Kostenträger" weiter zu zahlen?

Fall 2: Ein Aufstocker beantragt Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III zum 01.05.2005. Mit Aufnahme der Selbständigkeit am 01.05.2005 wechselt er auch seinen Wohnsitz (jetzt in den Zuständigkeitsbereich der optierenden Kommune). Wo muss er das Überbrückungsgeld beantragen?

Fall 3: In 2004 hat die Kundin Existenzgründungszuschuss (EXGZ) bei der Agentur für Arbeit beantragt und es wurde für 12 Monate bewilligt. Im 2. Förderjahr wechselt sie den Wohnort in den Bereich der optierenden Kommune eines anderen Bundeslandes (da es sich um einen Online-Vertrieb handelt, ist sie regional ungebunden). Wo ist der Antrag für die Folgeförderung zustellen?

Antwort:

Fall 1 lässt sich mit § 40 Abs. 2 SGB I lösen. Bei Ermessensleistungen ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe über die Leistung maßgebend. Die Bewilligung erfolgte vor dem Umzug, daher hat die Finanzierung der zugesagten Leistungen vom Träger des ursprünglichen Wohnortes zu erfolgen.

Fall 2: In Fall 2 ist § 40 Abs. 1 SGB I entscheidend. Der Anspruch auf eine Pflichtleistung entsteht mit Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, hier u.A. der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt bei Antragstellung. Hier ist zu erfragen, ob die selbständige Tätigkeit mit einem Umzug verbunden ist. Der Kunde ist dann an den neuen zuständigen Träger zu verweisen.

Fall 3 Auch hier ist § 40 Abs. 1 SGB I entscheidend. Der Anspruch auf eine Pflichtleistung entsteht mit Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Bei EXGZ erfolgen die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und die Bewilligung jeweils für ein Jahr. Der Umzug findet statt, bevor die Voraussetzungen für das Folgejahr vom ursprünglich zuständigen Träger gegrüft wurden. Der Antrag für die Förderung des Folgejahres ist daher beim Träger des neuen Wohnortes zu stellen.

Hinweise:

H-0239-040305-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: Integrationskosten bei nachträglich festgestellter Hilfebedürftigkeit

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
MI02	10018	23.03.05		

Anliegen:

Immer mehr Alg I - Empfänger beantragen Alg II und werden damit zu Aufstockern. Bei der Erstberatung in den Agenturen erhalten viele Kunden bereits Integrationsleistungen wie UBV, TM und Bildungsgutscheine (BGS). Mit Gewährung von Alg II geht die Zuständigkeit des Personenkreises an die ARGE / opt.Kommune über.

Wie soll sich der Vermittler der Agentur verhalten? Ist vor jeder Ausgabe von Förderanträgen zu prüfen, ob ein Anspruch auf SGB II - Leistungen besteht?

Antwort:

Eine vorherige Prüfung ist nicht erforderlich. Gemäß § 40 Abs. 2 SGB I entstehen Ansprüche auf Ermessensleistungen wie UBV und TM zu dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben wird. Im Erstgespräch werden primär UBV-Anträge zur Unterstützung der Eigenbemühungen gestellt. Da hier die Laufzeit ein Jahr beträgt, ist bei Abgabe des Antrages an die ab Alg II - Gewährung zuständige ARGE / optierende Kommune zu verweisen. Kosten, die während der Zuständigkeit des SGB III - Trägers entstanden, sind von diesem zu übernehmen, später entstandene vom SGB II - Träger (s.WDB § 16 Nr. 10026). Der Kunde ist bei Beantragung der Integrationsleistung über den Wechsel der Zuständigkeit und die erforderliche Beantragung Leistung beim SGB II - Träger zu informieren. Bei Ausgabe eines Bildungsgutscheines ist der Kunde darüber zu informieren, dass der Gutschein bei Trägerwechsel seine Gültigkeit verliert. Ensprechende Hiinweise werden in den BGS aufgenommen.

Hinweise:

BW-0117-110305-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker: Ortsabwesenheit

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

MI02 10019 18.04.2005

Anliegen:

Ein Aufstocker beantragt eine 4-wöchige Ortsabwesenheit.

1. Wer ist bei der federführenden Zuständigkeit der ARGE für die grundsätzliche Zustimmung

bei Ortsabwesenheit zuständig ?

2. Wie ist hinsichtlich der Zustimmung und Abstimmung zur Ortsabwesenheit von Aufstockern

als Alg I / II - Bezieher zu verfahren ?

Antwort:

Nr. 1:

Erste Ansprechpartner für den Wunsch der Ortsabwesenheit eines Kunden sind die SGB II - Träger. Der PAP kann der Ortsabwesenheit auf vorherigen Antrag zustimmen (s. HE/GA 53/2004). Die Entscheidung sollte hinsichtlich möglicher Sanktionen in der Eingliederungsvereinbarung bzw. per VA festgehalten werden.

Nr. 2:

Es besteht allerdings keine Verpflichtung des SGB II - Trägers sich mit der Agentur abzusprechen, auch wenn dies i.S. der Kundenzufriedenheit empfehlenswert wäre.

Kann keine Absprache / Einigung zwischen den Trägern erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, sich die Zustimmung beider Träger zu holen, da er bei beiden im Leistungsbezug steht.

Hinweise:

NSB-0425-070405-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zusatzblatt 1 "KdU" : Bankverbindung des Vermieters

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V01	10001	16.09.04		

Anliegen:

Ist die Angabe der Bankverbindung des Vermieters im Zusatzblatt 1 "Kosten für Unterkunft und Heizung" durch den Antragsteller freiwillig?

Die Angabe der Bankverbindung des Vermieters ist freiwillig, sie liegt jedoch grundsätzlich im Interesse des Berechtigten.

Antwort:

Sind dem zuständigen Leistungsträger die Daten der Bankverbindung des Vermieters bekannt, so können, falls dies nach der Regelung des § 22 Abs. 4 SGB II oder im Falle von Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren erforderlich werden sollte, die Leistungen für Unterkunft und Heizung zeitnah direkt an den Vermieter überwiesen werden. Problemlagen für den Hilfebedürftigen können so vermieden werden.

In der Neuauflage der Antragsformulare ist jedoch der Hinweis "freiwillige Angabe" bei dem betreffenden Punkt vorgesehen. Mit der Neuauflage ist ab April 2005 zu rechnen.

Hinweise:

§ 22 SGB II (Quelle: Schreiben des BMWA vom 14.09.04 an den Sozialverband VdK Deutschland)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zusatzblatt 1 "KdU" : Sonstige Wohnkosten

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V01	10002	20.09.04		

Anliegen: Was sind sonstige Wohnkosten (vgl. Zusatzblatt 1 "Kosten für Unterkunft und Heizung" Punkt 5) ?

Antwort: Unter sonstigen Wohnkosten sind beispielsweise Stellplatzkosten, Kosten für den Schornsteinfeger - im Falle des selbst genutzten Eigentums - oder ähnliche Kosten zu verstehen.

Hinweise: § 22 SGB II IL-0019-130904-§ 22

Ersteller: 2nd Level Leistung

KdU, Wohngeldbescheid und Zuschlag zum ALG II

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V01	10003	07.10.2004		

Anliegen:

Mit welcher Absicht werden im Antrag auf Leistungen nach dem SGB II (Punkt X " Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können") und im Zusatzblatt 1 "Kosten der Unterkunft und Heizung" (Punkt 6) Angaben zum Wohngeld abgefordert?

Antwort:

1. Antrag auf Leistungen nach dem SGB II (Punkt X " Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können"):

Nach § 24 SGB II hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Anspruch auf einen befristeten Zuschlag zum ALG II, soweit er innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld, ALG II bezieht.

Der Zuschlag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem letzten monatlichen Arbeitslosengeld-Bezug zuzüglich eines evtl. zu **diesem** Zeitpunkt (letzter Tag eines rechtmäßigen ALG-Bezuges, wobei es unerheblich ist, ob der ALG-Anspruch erschöpft oder nach § 147 Abs. 1 Nr.2 SGB III erloschen ist) erhaltenen Wohngeldes einerseits und dem ALG II andererseits.

Der Bescheid über die Höhe des Wohngeldes ist erforderlich, um die Höhe des Zuschlages nach § 24 SGB II errechnen zu können.

Personen, die zum Zeitpunkt des letzten ALG-Bezuges tatsächlich kein Wohngeld bezogen haben oder aufgrund nicht erfolgter Antragstellung keinen Wohngeldanspruch hatten, brauchen bzw. können keinen Wohngeldbescheid vorlegen.

2. Zusatzblatt 1 "Kosten der Unterkunft und Heizung" (Punkt 6):

Bei der Konzeption des Zusatzblattes 1 wurden die Angaben über die Beantragung , Bewilligung und Ablehnung von Wohngeld aufgenommen, um eine gleichzeitige Bewilligung von Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und Wohngeld auszuschließen.

Die Möglichkeit eines gleichzeitigen Bezuges von Wohngeld und KdU ist nicht wahrscheinlich,weil die Bewilligung des Wohngeldes für Bezieher von Arbeitslosenhilfe auf den 31.12.2004 begrenzt wird.

Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II haben keinen Anspruch auf Wohngeld, da deren Kosten für Unterkunft bereits durch die Gewährung von Leistungen nach § 22 SGB II übernommen werden.

Die Angabe zur Höhe des Wohngeldes ist für die Festsetzung der Kosten der

Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II nicht erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Team " Erstelllung der Antragsvordrucke" wird bei einer Neuauflage des Zusatzblattes 1 überprüft, in wieweit der Punkt 6 "Angaben zum Wohngeld" noch erforderlich ist.

Hinweise: § 24 SGB II, § 1 Wohngeldgesetz (BB-0000-041004- §22)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Bereitstellung von Vordrucken für CoArb

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V01	10004	01.12.04		

Anliegen: Einige Vordrucke für SGB II -Leistungen nach § 16 stehen bereits in CoArb zur Verfügung (TM, EGZ).

Ist die Bereitstellung von weiteren bzw. fehlenden Vordrucken über Intranet oder CoArb für Leistungen nach dem SGB II, § 16 Abs. 1-3, geplant?

Antwort: Die Bereitstellung der Vordrucke erfolgt zentral und soll bis 31.12.04 abgeschlossen sein. Die Vordrucke werden in CoArb über Datenexport nach Word eingestellt. (BK-Browser)

Hinweise: H-0062-181104-S

Ersteller: 2nd Level M & I

Betreuung von jugendlichen Mitgliedern einer BG

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10001	22.10.04	19.04.05	

Anliegen:

Der Vater bezieht als Haushaltsvorstand ALG II. Bei Berechnung des Anspruchs wird auch sein 16-jähriger Sohn berücksichtigt.

Welche Personen sind vom U 25 ALG II zu betreuen? Wird der Sohn vom Team SGB III oder vom Team SGB II betreut?

Antwort:

Jugendliche, die zur BG nach dem SGB II gehören, werden durch die ARGE oder die optierende Kommune betreut, wo mit jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Auch der 16-Jährige Sohn ist als Mitglied der BG Alg II - Bezieher. Gemäß § 29 SGB III kann der Jugendliche auch weiterhin das Beratungs- und Vermittlungsangebot durch die Agentur in Anspruch nehmen. Im Falle der optierenden Kommune obliegt dieser nur die alleinige Arbeitsvermittlung gemäß §16 Abs.1 S.6 SGB II. Seitens der Agentur besteht bei optierender Kommune ein Vermittlungsverbot nach § 22 Abs. 4 SGB III.

Sofern der 16jährige Sohn noch Schüler ist und nur an einer beruflichen Beratung und Orientierung interessiert ist, erfolgt diese vorrangig im SGB III - Bereich.

Wenn der 16-jährige Sohn sich um Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit bemüht, wird er gem. § 3 Abs. 2 SGB II durch U25 Alg II betreut.

Einzelheiten zur Schnittstelle Berufsberatung sind im Schnittstellenkonzept vom 21.12.04 unter Nr. II.2 aufgeführt.

Hinweise:

§ 16 SGB II, BW-0071-191004-S / siehe auch WDB V02 Nr. 10013

Ersteller: M&I

Löschung in A2LL

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10002	19.11.04		

Anliegen: Ist es zutreffend, dass unvollständig in A2LL eingegebene Datensätze vom System gelöscht werden?

Antwort: Nein, es erfolgt keine Löschung unvollständiger Datensätze.

Hinweise: NSB-0129-151104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Identitätsprüfung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10004	24.11.04		

Anliegen: Wie erfolgt die Identitätsprüfung der Kunden an der InfoLine bei Auskünften zum Leistungsbescheid?

Antwort: Den Bewilligungsbescheiden liegt ein Informationsblatt bei. Darin wird auf die Infoline verwiesen, die den Anrufern allgemeine Informationen gibt. Eine Identitätsprüfung ist für diese Informationen nicht erforderlich. Angaben, die über das "Allgemeine" hinaus gehen, sollten von der Infoline nicht erteilt werden. Der Anrufer ist in diesen Fällen an den Träger der SGB II-Leistung zu verweisen. Vor Ort wurden dazu auch umfangreiche zusätzliche Beratungsangebote geschaffen.

Hinweise: Ticket-Nr. IL-0001-171104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Gültigkeit der BG-Nummer

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10005	24.11.04		

Anliegen:

Ist die Nummer der Bedarfsgemeinschaft das eindeutige Kriterium bei allen Trägern - BA, Landkreise Kommunen?

Antwort:

Wichtiges statistisches Kriterium ist neben der Kundennummer auch die einheitlich zu bildende Bedarfsgemeinschaftsnummer (BG-Nr.) gemäß § 51a Satz 6 SGB II. Bei dieser sind nur Datenformat und Datenlänge festgeschrieben. Die individuelle Vergabe ist dagegen Aufgabe des jeweiligen Trägers. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass eine Doppelvergabe ausgeschlossen ist. Im Fall des Trägerwechsels wird die BG-Nr. nicht beim anderen Träger weiterverwendet. Jeder Träger nutzt sein eigenes System der Nummernvergabe. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Bedarfsgemeinschaft sich auflöst bzw. einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eine neue Bedarfsgemeinschaft bilden. Auch in diesen Fällen stellt sich die BG-Nr. nicht als starres Gebilde dar. Durch den Träger ist in diesen Fällen eine neue Nummer zu vergeben. Die Hinweise zu den Feldlängen der BG-Nr. werden den Kommunen durch die BA mitgeteilt.

Hinweise:

Ticket-Nr. IL-0001-171104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kennzeichnung Bescheide

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10006	24.11.04		

Anliegen:

Wie erfolgt die Zuordnung bei getrennten Bescheiden zur Regelleistung (z.B. von einer AA) und den KdU (von der Kommune)?

Antwort:

Die Kennzeichnung von Personen und Bedarfsgemeinschaften ist in § 51 a SGB II geregelt. Danach wird jeder Person, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, einmalig eine eindeutige, von der BA oder im Auftrag der BA von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften sind in den Bescheiden entsprechend mit dieser Kundennummer zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für den Eintrag der unter Frage 2 erläuterten BG-Nr.

Hinweise:

Ticket-Nr. IL-0001-171104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Hinweis auf Kunden- und BG-Nr.

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10007	24.11.04		

Anliegen: Werden die Leistungsempfänger bei getrennten Bescheiden (eventuell mit unterschiedlichen Versandzeitpunkten und Bewilligungszeiträumen) jeweils auf ihre Kundennummer und verschiedene BG-Nummern hingewiesen?

Antwort: Die Kunden- und BG-Nummer wird dem Antragsteller bei seiner ersten Vorsprache beim SGB II-Träger i.d.R. mit einer Kundenkarte mitgeteilt. Die Nummer der BG ist dem Bewillligungsbescheid zu entnehmen. Durch die getrennte Aufgabenerledigung ist ein unterschiedlicher Versandzeitpunkt nicht auszuschließen. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die Kunden den Bescheid zeitnah mit der Auszahlung der Leistungen erhalten. Lage und Dauer der Bewilligungszeiträume müssen in jedem Fall identisch sein, da Regelleistung und KdU in Abhängigkeit von der Hilfebedürftigkeit gezahlt werden. Kommune und AA vor Ort müssen ggf. im Rahmen einer Vereinbarung geeignete Regelungen treffen. Siehe dazu auch den Eintrag Nr. 10008 zu § 65 a SGB II in der Wissensdatenbank.

Hinweise: Ticket-Nr. IL-0001-171104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wohnungslose/ Durchreisende/ Nichtsesshafte

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10008	08.12.04		13.01.05

Anliegen:

Für die Auszahlung der Leistung für "Umherziehende Wohnungslose" sind die Agenturen zuständig (Ausnahme optierende Kommunen). Die Auszahlung der Leistung an diesen Personenkreis durch die Kommunen erfolgte in Form von Tagessätzen. Die Agenturen zahlen die Leistung i.d.R. monatlich.

1) Vielfach ist dieser Personenkreis nicht in der Lage, seine Leistungen selbständig einzuteilen. In der Folge wären die Betroffenen u.U. bereits nach wenigen Tagen wieder bedürftig.Technisch wäre eine tägliche Auszahlung möglich, was jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Welche Auszahlungsmodalitäten sind für diesen Personenkreis vorgesehen?

2) Besteht die Möglichkeit eines Abgleichs zwischen den Trägern bei "umherziehenden Wohgnsitzlosen"? Beispiel: Der Betroffene meldet sich bei einer ARGE und bekommt die Monatsleistung ausgezahlt. Am nächsten Tag meldet er sich bei einer optierenden Kommune und beantragt die Leistung noch einmal.

Antwort:

1) Eine tägliche Barauszahlung ist möglich (siehe hierzu auch HE 41/2004 und 47/2004).
Bei dem o.g. Personenkreis sollte jedoch nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine tägliche Auszahlung erforderlich ist.

2) AA und ARGE nutzen beide A2LL, wobei beide die Person vor der Eingabe über zPDV suchen. In Fällen, in denen diese Person einen Antrag bei einer optierenden Kommune stellt, ist es zwar für diese nicht nachvollziehbar, wo sich der Antragsteller vorher aufgehalten bzw. welche Leistungen er zuvor bezogen hat. Ein Leistungsmissbrauch ist jedoch nicht grundsätzlich zu unterstellen. Auf Seite 6 des Alg II Antrages sind Angaben zum früheren Leistungsbezug zu machen. Durch einen Datenabgleich der Sozialleistungsträger würde eine Überschneidungsmitteilung eventuellen Leistungsmissbrauch aufdecken.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Versendung Alg II Anträge - Alg I bis nach dem 01.01.05

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10009	13.12.04		16.02.05

Anliegen: Alg I läuft nach dem 01.01.05 aus? Wie bekommen die Kunden ihren Antrag auf Alg II ausgehändigt?

Antwort: Der Leistungsempfänger erhält zirka sechs Wochen vor Ablauf des Alg eine entsprechende Mitteilung. Darin wird er aufgefordert, umgehend AlgII bei der für ihn zuständigen Stelle zu beantragen. Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuständigkeit wird auf die örtliche Agentur als Ansprechpartner verwiesen. Anders als bisher beim Alhi Antrag erfolgt keine automatische Zusendung des Antrags auf AlgII. Der Hinweis zu § 37 wurde geändert. Die automatische Zusendung von Antragsunterlagen bei Erstbewilligungen ist weiterhin nicht vorgesehen.

Hinweise: BW-0235-091204-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zuständigkeit Vermittlung und Leistungsanspruch

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10010	20.12.04		

Anliegen:

AlgII-Empfänger nimmt Beschäftigung auf. Wird nach 8 Monaten betriebsbedingt gekündigt. Arbeitslosengeld I -Anspruch wird nicht erworben. Der Arbeitgeber kann dies nicht differenzieren und schickt ihn zur frühzeitigen Arbeitssuche nach §37b in die Agentur für Arbeit. Aus vermittlerischer Sicht wäre eine umgehende Betreuung durch den zuständigen kommunalen Träger sinnvoller.

Wer ist für die Betreuung bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit für den Kunden zuständig und gewährt ggf. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit?

Antwort:

Die Agentur für Arbeit ist grundsätzlich für den Personenkreis zuständig, der kein AlgII empfängt. Bei Vermittlungsleistungen, welche in die Arbeitslosigkeit hineinragen, ist eine Abstimmung zwischen der Agentur und dem jeweiligen kommunalen Träger erforderlich.

Dem Kunden sollte ein Ablehnungsbescheid Alg I für die erforderliche Arbeitslosmeldung (Antragstellung Alg II) im zuständigen Alg II - Bereich ausgehändigt werden.

Eingliederungsleistungen werden gemäß § 40 Abs. 2 SGB I nicht von der BA übernommen.

Hinweise:

BW-0236-101204-SM&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Automatische Antragszusendung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10011	16.02.05		

Anliegen:

Erfolgt eine automatische Antragszusendung vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts?

1. Ende des Bewilligungsabschnitts 31.03.05 und die weiteren Monate

Der Kunde erhält vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts mit einem Beendigugsschreiben ein Antrag auf Fortzahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Zusatzblätter 2.1 (Einkommenserklärung/Selbsteinschätzung) und 2.2 (Einkommensbescheinigung).

Antwort:

2. Ende des Bewilligungsabschnitts 28.02.05

Wurde das Ende des Bewilligungsabschnitts auf den 28.02.05 festgesetzt, erhalten die zuständigen Arbeitsgemeinschaften Listen mit den betreffenden Leistungsfällen zur Verfügung gestellt. Die Listen werden in der 8. KW erstellt und versandt. Durch die zuständigen Arbeitsgemeinschaften vor Ort ist das entsprechende zu veranlassen.

Hinweise:

HE 02/2005

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufstocker und optierende Kommune

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

V02 10012 02.03.05

Anliegen:

Bei Abgabe an die optierende Kommune wird das Bewerberangebot (BewA) in der Agentur abgemeldet. Dies führt bei Aufstockern zu einer Alg I -Gewährung ohne Zugriff auf BewA-Daten und ohne die Möglichkeit einer vermittlerischen Betreuung. Angebote vorrangiger SGB III - Leistungen können bei abgemeldetem BewA nicht erbracht werden, leistungsrelevante Veränderungen werden dem Agentur - Vermittler nicht bekannt.

Wie ist in dieser Situation zu verfahren?

Antwort:

Ein Zugriff auf BewA-Daten ist für die Gewährung von Alg I nicht zwingend erforderlich. Da der Kunde sowohl Leistungen vom SGB III - als auch vom SGB II - Träger erhält, ist er beiden Trägern zur Mitteilung aller leistungsrelevanten Änderungen verpflichtet. Findet in der Agentur bei Bestehen einer optierenden Kommune aufgrund § 22 Abs. 4 SGB III keine vermittlerische Betreuung statt, sind Änderungen der Leistungsabteilung der Agentur mitzuteilen. (siehe hierzu auch WDB Nr. 10004 zu SGB X) Ist für die Leistungsgewährung ein Zugriff auf BewA-Daten erforderlich, wie z.B. bei der Gewährung von EXGZ, ÜG oder wenn zur Abklärung der Verfügbarkeit ein ärztliches oder psychologisches Gutachten erforderlich ist, kann das BewA reaktiviert und im Anschluss wieder abgemeldet werden. Dazu ist bei Abmeldung an die optierende Kommune darauf zu achten, dass ein Reaktivierungszeitraum eingegeben wird, der die gesamte Alg I - Bezugsdauer abdeckt. Eine Verfälschung der Bewegungszahlen ist bei taggleicher An- und Abmeldung nicht gegeben.

Hinweise:

H-0149-130105-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

Berufsberatung: Doppelzuständigkeit SGB II / SGB III

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10013		16.03.05	

Anliegen:

Wo wird ein Jugendlicher unter 25 Jahren betreut, der Mitglied einer BG ist? Besteht ein Widerspruch zwischen dem WDB-Eintrag zu V02 Nr. 10001 und dem Schnittstellenkonzept vom 21.12.04?

Antwort:

Es besteht kein Widerspruch zwischen Schnittstellenkonzept und WDB. WDB-Eintrag NR.10001 unterscheidet zwischen der Betreuung bei einem Beratungs- und einem Vermittlungsgesuch, s. Absatz 2 und 3 der Antwort. Grundsätzlich müssen mit allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen werden, das erwerbsfähige Mitglied einer BG wird daher immer auch beim SGB II - Träger betreut werden. Die im Schnittstellenkonzept genannte Grundzuständigkeit der BA bezieht sich auf originäre SGB III - Leistungen wie die Beratungsangebote nach §§ 29-33 SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 SGB III und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III. Originäre SGB-III-Leistungen sind auch an erwerbsfähige Hilfebedürftige durch die Agenturen zu erbringen.

Hinweise:

BW-0111-100205-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

2-Augen-/4-Augen-Prinzip

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

V02 10014 17.03.05

Anliegen:

Dürfen Fortzahlungsanträge ALG II durch einen Beschäftigten in alleiniger Verantwortung ("2-Augen-Prinzip") bewilligt werden?

Nach § 13 KBest können durch befugte Beschäftigte in alleiniger Verantwortung Kassenanordnungen erteilt werden, sofern die Befugnis im IT-Verfahren vorgesehen ist. Mindestens 5% der täglich im "2-Augen-Prinzip" erteilten Kassenanordnungen sind durch fachlich geeignete Beschäftigte vor der Ausführung zu prüfen (Visaprüfung).

Antwort:

Diese stichprobenartige Visaprüfung ist zur Zeit im Verfahren A2LL nicht implementiert. Neben den Erstanträgen, für die grundsätzlich das "4-Augen-Prinzip" anzuwenden ist, sind auch alle anderen zahlungswirksamen Vorgänge bis auf weiteres im "4-Augen-Prinzip" zu entscheiden. Da eine Fortzahlungsbewilligung einen neuen Antrag voraussetzt, ist die Feststellung und Anordnung von zwei verschiedenen Anwendern durchzuführen.

Eine Änderung dieser Vorgabe ist gegenwärtig nicht zu erwarten, weil eine Entscheidung des Bundesrechnungshofes (BRH) zur Ausweitung der alleinigen Anordnungsbefugnis im Bereich des SGB III noch aussteht und abgewartet wird, ob diese Regelung die Billigung des BRH findet.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Versicherungspflicht nicht erwerbsfähiges Elternteil

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10001	22.09.04	09.02.05	

KV- / PV - Versicherungspflicht bzw. Familienversicherung

Anliegen:

Beispiel:
Eine minderjähriges unverheiratetes Kind (MUK) ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige (EHB) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und bezieht Alg II. Der nicht erwerbsfähige Elternteil ist Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (BG) nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 und erhält Sozialgeld (auch keine befristete EU-Rente). Das MUK ist pflichtversichert zur gKV / gPV nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.

Antwort:

Wie ist das Elternteil versichert?
Der in der BG mit dem MUK lebende nicht erwerbsfähige Elternteil (Sozialgeldbezug) gehört nicht zum Personenkreis nach § 10 Abs. 1 SGB V. Es besteht bei Bezug von Sozialgeld auch keine eigene Versicherungspflicht i.S.d. § 5 Abs.1 Nr. 2a SGB V.

Soweit für den Sozialgeldbezieher eine Familienversicherung nicht möglich ist, kann in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II ein Zuschuss zu den privaten Beiträgen geleistet werden (Hinweise KV/PV Abschnitt A).

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Versicherung bei eheähnlicher Gemeinschaft (beide Alg II Bezug)

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10002	23.09.04		

Anliegen:

Sind die in eheähnlicher Gemeinschaft lebendenden Partner in der KV pflichtzuversichern, wenn auch der "führende" Alg II-Bezieher pflichtversichert ist? Nach § 10 SGB V fallen die in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden nicht unter die Familienversicherung.

Antwort:

Eine Familienversicherung ist nicht möglich, da es sich bei dem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner nicht um einen Angehörigen im Sinne des § 10 SGB V handelt.

Jedoch führt der Bezug von Alg II dazu, dass eine Pflicht zur KV und PV besteht nach § 5 (1) Nr.2a SGB V i.V.m. 20 (1) S.2 Nr. 2a SGB XI

Hinweise:

SGB V, NRW-170804-903-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

KV in Sonderfällen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10003	27.09.04		21.01.05

Anliegen:

Mann & Frau leben in eheähnlicher Gemeinschaft und bilden insoweit eine Bedarfsgemeinschaft. Die Frau ist potenzielle Alg II-Empfängerin. Der Partner erzielt Einkommen in geringer Höhe (z. B. 900,- €), das jedoch gerade ausreichend ist, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Grundsätzlich werden ja alle Empfänger von Alg II kranken-, pflege- und rentenversichert. Wer kein Alg II erhält, weil sein Partner "zuviel" verdient, wird nicht versichert. Kranken- und Pflegeversicherung kann bei Ehepaaren gesichert werden, indem bei der Kasse Familienversicherung beantragt wird. Bei unverheirateten Paaren - wie hier gegeben - muss sich der Arbeitslose selbst versichern. Bei Berücksichtigung der im Falle der Nichtgewährung von Alg II für die Partnerin anfallenden Beiträge zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung würde sich Hilfebedürftigkeit ergeben.

Können bei laufenden Einnahmen die im Falle der Nichtgewährung von Alg II zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Versicherung in Abzug gebracht werden?

Antwort:

Bei Personen, die allein wegen der Zahlung von freiwilligen SV-Beiträgen hilfebedürftig werden, ist in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II ein Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu gewähren (die bisherige 1-Cent-Regelung ist aufgehoben).

Hinweise: HE/GA 1/2005, BB-0001-200904-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wahl Pflicht- oder Familienversicherung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10004	28.09.04	Datum	Datum

Anliegen:

Beide Partner stehen im Alg II Bezug sind und der Mann wurde KV/PV-pflichtversichert. Kann eine Änderung der Pflichtversicherung zugunsten der Frau erfolgen, wenn sie schwanger wird?

Antwort:

Nach § 5 Abs.1 Nr.2a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr.2a SGB XI sind Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II beziehen, in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig, soweit sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind. Die Familienversicherung wird stets bei der Krankenkasse des Stammversicherten geführt. Sie beginnt und endet mit der Versicherungspflicht des Stammversicherten.

In Fällen, in denen beide Ehegatten / Lebenspartner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 a und c SGB II) nur durch den Bezug von Alg II versicherungspflichtig würden, erfolgt die Festlegung, welche Person versicherungspflichtig wird, in analoger Anwendung des § 38 S.2 SGB II, d. h. es wird grundsätzlich derjenige versicherungspflichtig, der die Leistungen beantragt und entgegennimmt. Abweichend hiervon können die Ehegatten / Lebenspartner festlegen, wer versicherungspflichtig wird und für wen die Familienversicherung durchzuführen ist (Hinweise zur KV Abschnitt A Rz A. 23). Eine Änderung der 'Berechtigtenbestimmung' (Pflichtversicherung) ist damit jederzeit auf Initiative der Alg II-Bezieher möglich.

In den übrigen Fällen (z.B. Partner in eheähnl. Gemeinschaft , § 7 Abs. 3 Nr. 3 b SGB II) kann auch eine Familienversicherung mit Personen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft bestehen. Diese geht der Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V vor. Hier ist eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar. Im Zweifelsfalle ist an die zuständige Krankenkasse zu verweisen (Hinweise zur KV Abschnitt A Rz A. 52).

Hinweise:

Ticket-Nr. SAT-0000-220904-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

KV bei Erziehungsgeldbezug

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
S01 SGB V	10005	04.10.04		

Anliegen: Alleinerziehende, die durch Erziehungsgeldbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei versichert sind, können auch zum Personenkreis des SGB II gehören. Ist die beitragsfreie Versicherung über Erziehungsgeld oder die Pflichtversicherung wegen des Alg II-Bezuges vorrangig?

Antwort: Ein Bezieher von Alg II wird grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Beitragsfreiheit gem. § 224 SGB V wird für die Zeit des AlgII Bezuges unterbrochen.

Hinweise: § 5 SGB V

Ersteller: 2nd Level Leistung

Befreiung von der Pflichtversicherung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
S01 SGB V	10006	06.10.04		26.10.04

Anliegen:

In der Vergangenheit hat sich ein Kunde von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) befreien lassen, dann privat krankenversichert und hatte daher keine Möglichkeit in die gKV zurückzukehren. Er wird dann aber arbeitslos und beantragt Leistungen nach dem SGB II. Ist er bei Anspruch auf AlgII in der gKV pflichtzuversichern oder ist eine Anmeldung bei der gKV nicht mehr möglich ?

Antwort:

Ein Bezieher von Alg II wird grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V versicherungspflichtig in der gKV.

Besonderheit : Eine nach § 8 Nr. 1a SGB V wegen Bezuges von Alg oder Alhi beantragte Befreiung von der KV-Pflicht wirkt aber wegen des Charakters der Leistung Alg II als Fürsorgeleistung nicht automatisch auf den Alg II-Bezug fort. Folglich kann ein Bezieher von Alg II bei seiner Krankenkasse einen neuen Antrag auf Befreiung stellen. Hierbei ist aber zu beachten, dass nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SGB II die Höhe der zu zahlenden privaten KV/PV-Beiträge auf die Höhe des sonst zu zahlenden gesetzlichen Beitrages (Höchstbeträge 2004: KV=125,02 EUR/Monat; PV=14,86 EUR/Monat) begrenzt ist. Die mit dem Bezug von Alg II verbundene Versicherungspflicht ermöglicht Personen, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V befreit wurden, alternativ auch die Rückkehr in die gKV.

Die Regelung der Versicherungsfreiheit für Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres gemäß § 6 Abs. 3a S.1 SGB V gilt nicht für Bezieher von Alg II (§ 6 Abs. 3a S.4 SGB V).

Somit hat auch ein über 55-jähriger Bezieher von Alg II die Möglichkeit, in die gKV zurückzukehren.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anspruch Mutterschaftsgeld

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
S01 SGB V	10007	06.10.04		

Anliegen: Kann eine werdende Mutter in Alg II- oder Sozialgeldbezug einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben?

Antwort: Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht nur dann, wenn vor dem Bezug dieser Leistung Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Eine Familienversicherung genügt somit nicht. Pflichtversichert kann nur ein Bezieher von Alg II sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Sozialgeldbezug alleine löst keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Hinweise: IL-0001-041004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Daten des Hauptversicherten

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10008	15.10.04		

Anliegen: Lt. Ausfüllhinweis ist, sofern man über den Partner familienversichert ist, nur dessen KV-Nummer erforderlich. Für familienversicherte Kinder sollen nur die Daten zum maßgebenden Hauptversicherten eingetragen werden. Ist so eine ordnungsgemäße Anmeldung bei der jeweiligen gKV überhaupt möglich? Die einzelnen Versichertenkarten weisen nämlich unterschiedliche Ziffernfolgen auf. Wie soll daher bei der Antragsannahme verfahren werden?

Antwort: Es sind nur die Daten des Hauptversicherten erforderlich, da nur dieser vom Träger der SGB II-Leistung bei der Krankenkasse angemeldet wird. Die Familiensicherung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist durch den Hauptversicherten bei der Krankenkasse selbst zu beantragen.

Hinweise: SGB V, NRW-0051-131004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Versicherung in eheähnlicher Gemeinschaft (ein Partner nicht erwerbsfähig)

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10010	21.10.2004		09.02.2005

Anliegen:

Bedarfsgemeinschaft eheähnliche Gemeinschaft; EHB und nicht erwerbsfähiger Partner . Beide über 23 Jahre, Familienversicherung nicht möglich. Der EHB wird gem. § 5 (1) Nr. 2a SGB V in der gKV pflichtversichert. Eine Familienversicherung für den nicht erwerbsfähigen Partner in eheähnlicher Gemeinschaft ist gem. § 10 (1) SGB V nicht möglich, da er nicht zum Personenkreis der Angehörigen gehört.

Wie ist der Versicherungsschutz des nicht erwerbsfähigen Partners geregelt?
Der nicht erwerbsfähige Partner (ohne versicherungspflichtige Einnahmen) hat einen Anspruch auf Sozialgeld. Dieses begründet keine Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

Antwort:

Auch eine Familienversicherung für den nicht erwerbsfähigen Partner in eheähnlicher Gemeinschaft ist nicht möglich, da er nicht zum Personenkreis der Angehörigen gemäß § 10 (1) SGB V zählt.

Soweit für Sozialgeldbezieher in der BG eine Familienversicherung nicht möglich ist, kann in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II ein Zuschuss zu den privaten Beiträgen geleistet werden (Hinweise KV/PV Abschnitt A).

Hinweise:

NSB-0056-201004-S

Ersteller: 2nd level Leistung

Ehefrau beantragt Familienversicherung nicht

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10011	27.10.04		

Anliegen:

Ein EHB war pflichtversichert über den Alhi-Bezug bei einer gKV und lebt dauernd getrennt von seiner Ehefrau, die bei einer anderen gKV pflichtversichert ist. Der EHB könnte bei seiner Frau familienversichert werden. Was ist, wenn die getrennt lebende Ehefrau die Familienversicherung (aus welchen Gründen auch immer) nicht beantragt? Wie kann der Antragsteller dann zu seiner KV gelangen?

Antwort:

Die Leistungsträger nach dem SGB II müssen im Rahmen der Gewährung von Alg II feststellen, ob Versicherungspflicht vorliegt oder wegen des Vorrangs der Familienversicherung nicht eintritt. Sie können deshalb grundsätzlich eigenständig feststellen, ob eine Familienversicherung durchzuführen ist. In vorliegendem Fall steht bereits fest, dass eine vorrangige Familienversicherung besteht. Es erfolgt keine weitere Prüfung durch den SGB II -Träger. Der EHB ist an die gKV zu verweisen.

Hinweise:

BW-0112-261004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

KV bei Bezug von BU-Rente

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10012	08.11.04		

Anliegen: Der Antragsteller als Einzel-BG erhält eine BU-Rente. Nach Anrechnung der BU-Rente wird KdU in geringem Umfange geleistet. Laut BU-Rentenbescheid besteht eine Pflichtversicherung in der BU-Rente zu gKVg/PV. Gilt Alg II als Vorrangversicherung gegenüber den Fällen nach § 5 Abs. 8 SGB V (Rente)?. Welche Renten sind damit gemeint ? Ist die KV/PV in voller Höhe zu zahlen oder mindert der Anteil KV/PV der BU-Rente die Höhe der Abführung?

Antwort: § 5 Abs. 8 SGB V bezieht sich auf alle Rentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung, damit auch auf BU-Renten (§ 43 ff SGB VI). Bei o.g. Fallkonstellation ist bei Alg II-(Teil-)Bezug der volle Beitrag an die gKV/gPV zu entrichten.

Hinweise: SAT-0111-041104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Pflicht- oder Familienversicherung bei Erziehungsgeldbezug

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10014	23.11.04		

Die EHB (20) hat ein Kind. Sie ist zur Zeit im Erziehungsurlaub und daher pflichtversichert.

Anliegen:

Sowohl der Kindesvater, als auch ihre Eltern sind krankenversichert. Aufgrund dessen könnte sie doch rein theoretisch ab Januar 2005 bei ihren Eltern familienversichert werden, das Kind könnte beim Vater versichert werden. Die AOK weigert sich nun und verweist auf § 192 SGB V. Wie ist hier zu entscheiden ?

War die EHB gem. § 5 Abs. 1 (z.B. Nr.1) SGB V versicherungspflichtig, bleibt gem. § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V die Mitgliedschaft dieser Versicherungspflichtigen erhalten, solange Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Eine Familienversicherung als Kind bei den Eltern ist damit gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in dieser Zeit nicht möglich.

Antwort:

Mit dem Bezug von Alg II wird die EHB grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie nicht familienversichert ist. Eine Familienversicherung kommt hier ebenfalls nicht in Betracht, da § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V während des Alg II-Bezuges weiter gilt. Das Kind der EHB ist gem. § 10 Abs. 1 SGB V dann bei der Mutter familienversichert. Über das Vorliegen einer Familienversicherung in Zweifelsfällen ist an die zuständige Krankenkasse zu verweisen.

Hinweise:

Ticket-Nr. BY-0186-151104-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

Versicherungsschutz bei Inhaftierung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10016	30.11.04		

Anliegen:

Bei einer Inhaftierung bis zu 6 Monaten werden keine Leistungen zum Lebensunterhalt, sondern lediglich KdU gewährt.

Wie sieht es aber mit der Zahlung der Beiträge zur KV/PV und RV aus? Sind diese zu übernehmen?

Antwort:

Der Bezug von Arbeitslosengeld II begründet Versicherungspflicht bei KV/PV und RV wenn dieses nicht nur darlehensweise gewährt wird oder nicht nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bezogen werden. Bei Zahlung der KdU an einen weniger als 6 Monate Inhaftierten sind danach auch die Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten. Das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der BA vom 08.10.04 weist unter Kapitel I Punkt 1.2 ausdrücklich darauf hin, dass die Versicherungspflicht nicht auf den Bezug der Regelleistung nach §20 SGB II beschränkt ist, sondern auch durch eine Leistungserbringung nach den §§ 21, 22 und 24 SGB II bewirkt werden kann.

Hinweise:

BB-0071-251104-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

KV/ PV bei Beamten/ Selbständigen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10018	13.12.04		09.02.05

Anliegen:

Können Beamte bzw. Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden?

Versicherungspflichtig sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Beamte:

Beamte sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V versicherungsfrei. Diese Versicherungsfreiheit geht einer Versicherungspflicht aus dem Alg II-Bezug gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V vor. § 6 Abs. 3 SGB V ist nicht anzuwenden.

Eine Benachteiligung der Beamten entsteht dadurch nicht, da deren private Versicherungsbeiträge im Rahmen des § 11 Abs. 2 SGB II berücksichtigt werden.

Dies gilt auch in Zeiten ohne Bezüge (z.B. während eines Erziehungsurlaubs). Für diese Beamten werden die privaten Versicherungsbeiträge im Rahmen des § 26 Abs. 2 SGB II übernommen. Soweit für Sozialgeldbezieher in der BG eine Familienversicherung nicht möglich ist, kann in analoger Anwendung des § 26 Abs.2 SGB II ein Zuschuss zu den privaten Beiträgen geleistet werden (Hinweise KV/PV).

Eine Familienversicherung von Beamten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ist nicht möglich, da er versicherungsfrei ist.

Antwort:

Selbständige:

Werden Selbständige pflichtversichert, können die private Kranken- und Pflegeversicherung gekündigt werden. Eine Rückkehr in die private KV/PV zu den "alten" Vertragsbedingungen ist unter Umständen möglich (§ 5 Abs. 9 und Abs. 10 SGB V).

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Wird die Befreiung erteilt, können Beiträge zur privaten KV/PV übernommen werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 1a SGB II). Die privaten Versicherungsbeiträge sind gemäß § 11 Abs. 2 SGB II vom Einkommen abzusetzen (vermindert um den Beitragszuschuss).

Leben in der BG keine versicherungspflichtigen Personen, kann in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II ein Zuschuss zu den privaten Beiträgen geleistet werden (Hinweise KV/PV).

Die Familienversicherung von Selbständigen gem. § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 4 SGB V ist möglich, wenn die selbständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird (18 Stunden-Grenze, Arbeitgebereigenschaft - jedoch Höhe der Einkünfte ohne Bedeutung). Trifft dies nicht zu, sind Selbständige als Pflichtversicherte

bei der Krankenkasse anzumelden und der Partner/die Partnerin wäre familienversichert.

Hinweise: zur RV siehe Eintrag "RV bei Beamten/ Selbständigen" unter SGB VI

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vereinfachtes Verfahren zur Meldung der Sozialversicherung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10019	17.12.04		

Anliegen:

Entgegen der Auffassung der BA und des BMWA sehen sich die hiesigen Kommunen weder verpflichtet noch in der Lage die Sozialversicherungsbeiträge zu Leistungen nach dem SGB II an die Einzugsstelle zu melden und abzuführen. Verschiedene Landkreise vertreten die Auffassung, dass die Meldung nur elektronisch von der Einzugsstelle akzeptiert würde. Das Verfahren Prosoz sei zumindest zur Zeit nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge anzuweisen. Im Übrigen sehen sich die Kommunen nicht in der Pflicht, die Sozialversicherungsbeiträge zu melden und zu überweisen. Dies gelte auch für die nach § 65a SGB II umzustellenden Fälle.

Antwort:

Gegenstand der Besprechung war die Vereinbarung eines vereinfachten Verfahrens zur Meldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für nicht zugelassene kommunale Träger, die den Erstbescheid erlassen und nicht über die Software A2LL verfügen. Das Verfahren ist auf Meldungen und Beitragszahlungen auf der Grundlage des Erstbescheids begrenzt. Es besteht Einvernehmen, dass für ab dem 1.1.2005 ggf. notwendige Änderungsbescheide und die sich daraus ergebenden Meldungen und Beitragszahlungen die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist. Vorrangig sind die Meldungen zur Krankenversicherung in Form der mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherung abgestimmten Datensätzen auf elektronischem Wege vorzunehmen. Dies ist, neben der Nutzung von A2LL, der von allen Beteiligten bevorzugte Weg. Soweit eine Übertragung auf elektronischem Weg nicht möglich ist, ist auf das vereinfachte Verfahren zurück zugreifen:

- Für die Meldungen ist die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung gestellte Access-Datenbank zu verwenden. Sie enthält die für die Meldung unbedingt erforderlichen Felder und kann im Internet sowohl im SGB II-Info-Forum (http://www.netzwerk.sgb2.info) als auch auf der Internetseite des BMWA (http://www.bmwa.bund.de) ab Anfang Dezember abgerufen werden.

- Die nicht zugelassenen kommunalen Träger benutzen diese Access-Datenbank für die Anmeldungen zur Krankenversicherung an die jeweiligen Krankenkassen. Sie übermitteln die Meldungen in Dateiform an die Annahmestelle der zuständigen Krankenkasse. Abmeldungen von der Krankenversicherung können ebenfalls auf diesem Wege vorgenommen werden.

- Anmeldungen zur Rentenversicherung sind nicht erforderlich.

Als Abschlagszahlung führen die von dieser Verfahrensabsprache betroffenen Kommunen an die Sozialversicherungsträger einen Beitrag ab, der sich aus den

jeweiligen Fallzahlen und dem Pauschalbeitrag errechnet. Das Verfahren nach der Übergangszeit sieht eine Spitzabrechnung vor. Etwaige Überzahlugen sind nicht zu verzinsen.

Hinweise:

Besprechnungsprotokoll der Besprechung mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherung, den kommunalen Spitzenverbänden, der Bundesagentur für Arbeit, dem BMGS und dem BMWA am 12.11.04.

Ersteller: 2nd Level Leistung

Datentransfer an die Krankenversicherung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10021	28.12.04		

Anliegen:

Die zuständigen Träger der KV haben erklärt,dass Meldung zur KV erst in 02/05 erfolgt. Nach dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der KK erfolgt die Meldung mit der ersten Bewilligung, frühestens jedoch zum21./22.12. Sind Änderungen bekannt, welche die Aussagen über das verspätete Meldeverfahren bestätigen?

Antwort:

Die Übermittlung der Daten an die Krankenversicherung (hier Eintritt der Versicherungspflicht als Bezieher von ALG II bzw. Eintritt der Familienversicherung) erfolgt unmittelbar mit der Bescheiderteilung über die Leistungsgewährung des ALG II. Die Träger der KV gehen dabei von Unverzüglichkeit aus. Bestimmte Fristen für die Anmeldung i.S. des §203a SGBV sind von den Trägern nicht ausdrücklich vorgesehen. Für die zum 01.01.05 bewilligten ALG II Leistungen, soweit diese angeordnet waren, erfolgte erstmalig die Absetzung der Meldung an die KK am 20./21.12.04.Nach Eingang der Meldung erstellen die jeweiligen KK die Versicherungskarten. Eine persönliche Vorsprache des Empfängers von ALG II Leistungen in der im Bewilligungsbescheid benannten KK ist empfehlenswert, insbesondere in Fällen der unumgänglichen Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung.

Hinweise:

Die WDB Einträge 10015 und 10017 wurden gelöscht.

So-1617-271204-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

Familienversicherung bei dauernd getrennt lebenden Ehepaaren

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10022	03.01.05		

Anliegen:

Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten haben beide Anspruch auf Alg II. Grundsätzlich ist ein Bezieher pflichtversichert in der KV und der andere ist familienversichert. Eine Einigung kommt nicht zustande. Wer ist familien- und wer pflichtversichert ?

Antwort:

Die Möglichkeit der Familienversicherung ist bei Ehegatten an den Bestand der Ehe geknüpft Auch wenn die Ehegatten getrennt leben, haben die Ehe und somit auch die Familienversicherung weiterhin Bestand. Erst mit der Scheidung endet auch die Möglichkeit der Familienversicherung. Weil dauernd getrennt lebende Ehegatten nicht einer Bedarfsgemeinschaft angehören, kann nicht auf den Grundsatz der Pflichtversicherung des Antragstellers zurückgegriffen werden. In der Praxis sind kaum Fälle zu erwarten, in denen dauernd getrennt lebende Ehegatten / Lebenspartner gleichzeitig in den Arbeitslosengeld II-Bezug eintreten und dadurch versicherungspflichtig werden. Bei zeitlich verschiedenen Eintritten in den Arbeitslosengeld II - Bezug wird der zuerst eintretende pflichtversichert. Erfolgt bei zeitgleichem Eintritt keine Einigung zwischen den getrennt lebenden Ehegatten, so ist durch den bzw. die zuständigen Träger der Grundsicherung (kann bei getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartnern auf Grund eines ggf. anderen Wohnortes unterschiedlich sein) eine Entscheidung zu treffen. Sofern keine anderen praktikablen Kriterien herangezogen werden können, wie z.B. die Höhe des KV-Beitrages, muss das Los entscheiden.

Hinweise:

180804-901-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

Krankenversicherung für Studierende und ihr Kind

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10023	13.01.05		

Anliegen:

Eine Studierende bildet allein mit ihrem Kind eine BG. Sie stellt einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Ein Anspruch auf Regelleistung und KdU entfällt für die Mutter nach § 7 Abs. 5 SGB II.

Wie wird die Krankenversicherung der Mutter und des Kindes gewährleistet?

Antwort:

Grundsätzlich sind Studierende nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Pflichtversicherung bestünde nicht, wenn eine Familienversicherung möglich wäre.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres sind sie grundsätzlich selbst versicherungs- und beitragspflichtig. Daher kann ein Kind zu diesem Zeitpunkt bei der studierenden Mutter familienversichert werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V können Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei ihren Eltern familienversichert werden. Nach § 10 Abs. 1 S.1 SGB V können nur die Kinder der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert werden. Eine Familienversicherung des Kindes bei der Studierenden ist nicht möglich, da diese selbst familienversichert ist.

Allerdings könnte eine Familienversicherung des Kindes bei dessen Großeltern nach § 10 Abs. 4 SGB V in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese ihr Enkel überwiegend unterhalten. Davon kann z.B. ausgegangen werden, wenn die Studierende tatsächlich kein BAföG erhält, weil das Einkommen ihrer Eltern zu hoch ist. Hierüber entscheidet die Krankenkasse abschließend.

Stellt die Studierende einen eigenen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, hätte sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende und auf Sozialgeld für ihr Kind. Ein Anspruch auf Regelleistung und KdU entfällt für die Mutter nach § 7 Abs. 5 SGB II. Der Bezug des Mehrbedarfes begründet eine Versicherungspflicht zur gesetzlichen KV (Hinweise KV/ PV, Abschnitt A). Diese verdrängt eine ggf. noch bestehende Familienversicherung der Studierenden bei ihren Eltern, dadurch der Versicherungsschutz eines Kindes ausgeschlossen wäre (Analogie zu § 5 Abs. 7 SGB V), vgl. Hinweise KV/ PV, Abschnitt A. Aufgrund der Versicherungspflicht der Mutter, kann das Kind nun bei ihr familienversichert werden.

In den oben geschilderten Fällen wäre die Krankenversicherung der Mutter und des Kindes durchgehend gewährleistet.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

KV bei Alg II-Bezug und Beschäftigung im Ausland

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB V	10024	14.03.05		

Anliegen:

Ein in Deutschland wohnender EHB arbeitet als Grenzgänger in Österreich und ist auch in Österreich krankenversichert. Der dortige Arbeitgeber versichert seine Arbeitnehmer ausschließlich bei einer bestimmten Krankenkasse. Durch den Alg II - Bezug tritt auch Versicherungspflicht nach 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V ein.

1. Bei welcher Krankenkasse ist der Alg II - Bezieher zu versichern?

2. Ist der Alg II - Bezieher verpflichtet seine Krankenkasse zu wechseln?

Antwort:

1. Während des Alg II-Bezuges ist die KV/PV bei einer deutschen Krankenkasse durchzuführen. Hierzu hat der EHB ggf. das Wahlrecht nach § 173 SGB V auszuüben und eine Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse vorzulegen.

2. Ein Wechsel der Krankenkasse ist nicht erforderlich. Das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der BA vom 8. Oktober 2004 sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Mehrfachversicherung vor (u.a. beim Zusammentreffen von ALG II und der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung). Dies trifft hier zu. Durch den ALG II-Bezug entsteht in Deutschland KV-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V. Aufgrund der in Österreich ausgeübten und (offensichtlich) nach österreichischem Recht versicherungspflichtigen Beschäftigung ist die KV in Österreich durchzuführen (gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1408/71 unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates wohnt).

Hinweise:

BY-0550-070205-SV

Ersteller: 2nd level Leistung

Keine Versicherungspflicht bei Bezug von Sozialgeld

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
	10025	18.04.05		

Anliegen:

Die nicht erwerbsfähige (EU auf Zeit) Lebensgefährtin eines EHB bezieht Sozialgeld. Eine Familienversicherung ist nicht möglich, da die beiden nicht verheiratet sind. Eine Versicherungspflicht liegt nicht vor. Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden zwar erstattet. Da jedoch die Lebensgefährtin vor dem SGB II bereits länger als 5 Jahre Sozialhilfe bezogen hat, findet sich keine gesetzliche oder private Krankenversicherung, die bereit ist die Frau aufzunehmen.

1) Wie gehen wir mit so einem Fall um?

2) Gibt es irgend eine Möglichkeit, die Frau in der KV zu versichern?
Der Bezug von Sozialgeld begründet keine Versicherungspflicht zur KV/PV.

Antwort:

Sozialgeldbeziehern, die nicht von der Familienversicherung einer anderen Person erfasst sind und für die auch kein anderweitiger Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht, ist in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II ein Zuschuss zu den Beiträgen zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Erfüllt der/die Betroffene die Voraussetzungen für eine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nicht und findet auch keinen Zugang zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, wird der Zuschuss zu den Beiträgen nicht gewährt; es kommen dann Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB XII in Betracht.
- s. dazu Hinweise zur Sozialversicherung Abschnitt A Versicherungspflicht Pkt. 6.3/6.4 Stand 30.03.2005

Hinweise:

- Informationen des BMWA zur Kranken- und Pflegeversicherung im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II Stand 28.1.2005 (Pkt. I Nr. 2)

BB-0136-050405-SV

Ersteller: 2nd Level Leistung

RV-Meldungen ohne AlgII Anspruch

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB VI	10001	27.09.04		

Anliegen:

Durch wen erfolgen ab 01.01.05 die Meldungen nach § 58 SGB VI, wenn ALG II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt wird. Sind diese Meldungen von der ARGE oder vom Alg I-Bereich durchzuführen?

Während des Bezuges von Alg II besteht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Besteht wegen fehlender Bedürftigkeit kein Anspruch auf Alg II und liegt Arbeitslosigkeit vor, hat die Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu erfolgen.

Antwort:

Die Agentur für Arbeit meldet dem Rentenversicherungsträger Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, wenn der Arbeitslose

- selbst eine Beschäftigung sucht (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen seiner Agentur zur Verfügung steht und

- sich bei der Agentur arbeitslos gemeldet und sein Vermittlungsgesuch im Abstand von drei Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich erneuert hat und

- Arbeitslosengeld II wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit nicht bezogen hat.

Hinweise:

§ 58 SGB VI, 9.4 Alg II-Merkblatt

Ersteller: 2nd Level Leistung

§ 58 VI Übergang Alhi auf Alg II

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB VI	10002	19.10.04		

Anliegen:

Einem Kunden wurde Alhi wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt. Muss ein Antrag nach dem SGB II gestellt werden, damit auch weiterhin die Zeiten gem. § 58 SGB VI von der Agentur für Arbeit an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden können? Ist dafür unbedingt die Alg II-Ablehnung erforderlich oder reichen die Voraussetzungen wie Eigenbemühungen, Verfügbarkeit, Arbeitslosmeldung und Erneuerung des Vermittlungsgesuchs aus?

Antwort:

Grundsätzlich sollte ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei dem nach diesem Gesetz zuständigen Träger gestellt werden, da die Feststellung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II (inkl. KdU) nicht den bisherigen Berechnungsvorschriften zur Alhi entspricht und sich ggfs. Hilfebedürftigkeit ergeben könnte.

Ist im Einzelfall eindeutig erkennbar, dass eine Leistungsgewährung wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens (geeignete Nachweise, z.B. Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen, Steuer- oder Rentenbescheide u.ä., liegen vor) nicht in Betracht kommt, kann auf eine formelle Antragstellung verzichtet werden.

Bei Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit bzw. bei fehlender Antragstellung mangels Bedürftigkeit ist die Agentur für Arbeit zuständiger Ansprechpartner.

Hinweise:

§ 58 SGB VI, S-0026-141004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

RV bei Beamten/ Selbständigen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB VI	10004	13.12.04		

Anliegen:

Können Beamte bzw. Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden?

Rentenversicherung bei BG mit einem Beamten

- Der Beamte ist grundsätzlich versicherungsfrei nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB VI. Der Bezug von Alg II begründet jedoch nach § 3 Abs.1 Nr. 3a SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei der Beamte nach § 6 Abs. 1b SGB VI trotzdem von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit bleibt, wenn er im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Alg II nicht gesetzlich versichert war und einen Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt hat.

- Der/die Partner/in in der BG ist nach § 3 Abs.1 Nr 3a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn er/sie Alg II bezieht.

- Ist der/die Partner/in nicht erwerbsfähig und bezieht deshalb Sozialgeld, erfolgt keine Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung, weil diese Leistung keine Versicherungspflicht begründet.

Antwort:

Rentenversicherung bei BG mit einem Selbständigen

- Der Selbständige ist grundsätzlich versicherungsfrei nach § 6 Abs.1 SGB VI. Ausnahmen hiervon sind in § 2 S.1 Nrn. 1-10 SGB VI aufgeführt. Der Bezug von Alg II begründet nach § 3 Abs.1 Nr. 3a SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Selbständige ist jedoch nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, wenn er im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Alg II nicht gesetzlich versichert war und einen Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt hat.

- Wenn der Selbständige vor dem Leistungsbezug versicherungsfrei war, löst auch der Alg II- Bezug keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Wenn der Selbständige vor dem Leistungsbezug durch § 2 S.1 Nrn. 1-10 SGb VI versicherungspflichtig war, bleibt diese Versicherungspflicht bestehen.

- Der/die Partner/in in der BG ist nach § 3 Abs.1 Nr 3a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn er/sie Alg II bezieht

- Ist der/die Partner/in nicht erwerbsfähig und bezieht deshalb Sozialgeld, erfolgt keine Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung, weil diese Leistung keine Versicherungspflicht begründet

Hinweise: zur KV/ PV siehe Eintrag "KV/PV bei Beamten/ Selbständigen" unter SGB V

Ersteller: 2nd Level Leistung

Rentenversicherungspflicht bei Schülern

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB VI	10005	23.12.04		

Anliegen:

Können Schüler ab dem 15. Lebensjahr, die über die Zuordnung zum Vater zur Bedarfsgemeinschaft gehören und damit Alg II beziehen, rentenversicherungspflichtig werden?

Antwort:

Arbeitslosengeld II - Bezug bei Schülern führt nicht zur Versicherungspflicht zur Rentenversicherung.

Schüler mit grundsätzlichem Anspruch auf BAföG (ab Klasse 10 einer allgemein bildenden Schule), die aber dieses BAföG nicht erhalten, weil sie noch im Haushalt der Eltern leben, unterliegen nicht der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Gleiches gilt für Schüler, die BAföG nur in Höhe des Bedarfes nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG erhalten (192,- €).

Die Ausschlusstatbestände erfassen u. a. nicht die Fälle, in denen ein mindestens 15 Jahre alter Schüler eine kleinere als die 10. Klasse einer weiterführenden Schule besucht. Diese Schüler haben mangels BAföG-Anspruch dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld II und wären demnach rentenversicherungspflichtig. Dies widerspricht aber den Intentionen des Gesetzgebers, der die Rentenversicherungspflicht von Schülern generell ausschließen wollte.

Hinweise:

§ 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe c und d SGB VI

Vgl. auch Nr. 2.9 gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger

Ersteller: 2nd Level Leistung

Meldeverfahren bei getrennter Trägerschaft

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB VI	10006	07.01.05		

Anliegen: Wie ist das Meldeverfahren für die Sozialversicherungsbeiträge geregelt?

Antwort: Für die Übergangszeit bis 31.12.04 sind die Kommunen nach §65a SGBII auch für die Meldungen an die Sozialversicherung zuständig. Ab 01.01.05 ist bei getrennter Trägerschaft die Zuständigkeit der BA für die Meldung an die Sozialversicherung gegeben. Dies geht aus dem gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der BA vom 07.12.2004 hervor: Sofern Kommunen sich weder an der Arbeitsgemeinschaft nach § 44b Abs. 1 SGB II beteiligen noch vom Optionsrecht nach § 6a SGB II Gebrauch machen, ergibt sich eine geteilte Zuständigkeit für die Leistungserbringung. In diesen Fällen übernimmt die Bundesagentur für Arbeit das Beitrags- und Meldeverfahren.

Hinweise: BW-0160-181104-65a

Ersteller: 2nd Level Leistung

Mehrfachversicherung in der GRV bei selbständigen Hilfebedürftigen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB VI	10007	10.02.2005		

Anliegen:

Eine Alg II- Empfängerin erhält ab 15.01.05 einen EXGZ. Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II wird weiterhin bestehen, denn sie lebt in einer BG mit ihrem erwerbslosen Ehemann und einem Kind.

Durch den Bezug von EXGZ besteht Versicherungspflicht für die künftige Selbständige. Ist sie über den Alg II- Bezug ebenfalls bei der Rentenversicherung anzumelden?

Antwort:

Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI (Alg II) besteht neben der Versicherungspflicht gem. § 2 SGB VI (selbst. Tätigkeit).

Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge, die im Zusammenhang mit dem Alg II- Bezug abgeführt werden, wird nicht von den bereits abgeführten Beiträgen aufgrund der Selbständigkeit mit EXGZ- Bezug beeinflusst.

Hinweise:

Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Rentenversicherungsträger und der BA vom 07.12.2004

Ersteller: 2nd Level Leistung

Alterssicherung der Landwirte/Gärtnermeister

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB VI	10008	09.03.05		

Anliegen:

1. Ein selbständig tätiger Landwirt zahlt Beiträge zur Alterskasse für Landwirte. Wegen zu geringer Einnahmen bezieht er gleichzeitig Alg II. Wie ist die Rentenversicherung durchzuführen?

2. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn der selbständige Landwirt die Tätigkeit wegen Insolvenz des Unternehmens aufgibt, jedoch die Beiträge zur Alterskasse für Landwirte weiterzahlt? Gibt es eine Möglichkeit, dass die über das SGB II durchzuführende Rentenversicherung bei der Alterskasse fortgesetzt wird?

3. Wie verhält es sich bei einem selbständigen Gärtnermeister, welcher Beiträge zur Alterskasse für den Gartenbau zahlt?

Antwort:

1. Grundsätzlich ist der selbständige Alg II-Bezieher in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Ein Befreiungstatbestand nach dem SGB VI liegt hier nicht vor (es handelt sich bei der Alterskasse der Landwirte nicht um eine berufsständische Versorgungseinrichtung). Führt jemand als selbständiger Unternehmer ein landwirtschaftliches Unternehmen mit einer bestimmten Mindestgröße, besteht Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (§ 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte - ALG). Anders als das Arbeitslosengeld ist das Arbeitslosengeld II kein Erwerbsersatzeinkommen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 ALG. Somit ist auch keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem ALG möglich.

Jedoch können die zu entrichtenden Beiträge zur Alterskasse gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden, da es sich hierbei um Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung handelt (§§ 23, 68 SGB I).

2. Durch die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit als Landwirt entfällt grundsätzlich die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II besteht als sonstiger Versicherter Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zuständige Rententräger sind in diesen Fällen die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 126 SGB VI).

Für den ehemals Selbstständigen besteht zwar nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung. Eine Übernahme der Beiträge kann jedoch durch den Träger der Grundsicherung wegen einer bestehenden Versicherungspflicht nach dem SGB VI nicht erfolgen. Es handelt sich zudem nicht um eine berufsständische Versorgungseinrichtung, wodurch auch keine Befreiung von

der Versicherungspflicht nach SGB VI erfolgen kann. Dadurch ist die Übernahme von Beträgen nach § 26 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgeschlossen.

3. Die gesetzliche Grundlage der Alterskasse für den Gartenbau ist ebenfalls das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Die genannten Ausführungen treffen daher auch für den selbständigen Gärtnermeister zu.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Änderung in den persönlichen Verhältnissen (KDU)

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10001	16.09.04		

Anliegen:

Sollen die Antragsteller mit der Abgabe ihres Antrages auf Alg II bis Dezember 2004 warten, wenn mit einer Erhöhung der Nebenkostenpauschale zum Jahresende gerechnet wird ?

Die Antragsrückgabe sollte nicht verzögert werden, nur weil bis zum 31.12.04 noch Änderungen erwartet werden.

Antwort:

Vielmehr hat der Antragsteller eintretende Änderungen im Rahmen des § 60 SGB I mitzuteilen, so dass die am 01.01.2005 maßgeblichen Verhältnisse bei der Entscheidung über § 22 SGB II zu Grunde gelegt werden können.

Hinweise:

§ 20 SGB II

Ersteller: 2nd Level Leistung

Aufrechnung / Verrechnung / Pfändung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10002	30.09.04		

Anliegen:

Gibt es über den § 43 SGB II hinaus eine rechtliche Möglichkeit, Leistungen zu verrechnen oder einzubehalten ?
Eine Verrechnung nach § 52 SGB I durch einen anderen Sozialleistungsträger sowie mit Forderungen von diesen, ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 51 SGB I gegeben sind. Dies kann aber nur den Zuschlag nach § 24 SGB II betreffen.

Nach § 51 Abs. 1 SGB I können Ansprüche auf Geldleistungen aufgerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 2 und 4 SGB I pfändbar sind. § 54 Abs. 2 SGB I regelt die Pfändung von einmaligen Geldleistungen. Dieses ist nur möglich, wenn es der Billigkeit entspricht. Leistungen nach dem SGB II (KdU, Regelleistung und Zuschlag nach §§ 20, 22 und 24 SGB II) sind keine einmaligen sondern laufende Geldleistungen, Pfändung von KdU und Regelleistung können außerdem nicht der Billigkeit entsprechen, weil nur der Bedarf entsprechend dem Umfang zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht wird.

Eine Aufrechnung nach § 51 Abs.1 in Verb. mit § 54 Abs. 2 SGB I ist damit ausgeschlossen.

Antwort:

§ 54 Abs. 4 SGB I regelt die Pfändung von laufenden Geldleistungen, wenn diese wie Arbeitseinkommen pfändbar sind. Leistungen in Form von KdU und Regelleistungen können regelmäßig nicht gepfändet werden, weil sie der Höhe nach nicht den pfändbaren Betrag von Arbeitseinkommen erreichen. Durch den Zuschlag nach § 24 SGB II kann in Ausnahmefällen die pfändungsfreie Grenze überschritten werden

Der Zuschlag nach § 24 SGB II kann in Höhe des die Pfändungsfreigrenze überschreitenden Betrages des gesamten Leistungsbetrages nach § 51 Abs. 1 in Verb. mit § 54 Abs. 4 SGB I aufgerechnet werden.

Nach § 51 Abs. 2 SGB I können Ansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen mit laufenden Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden, soweit keine Sozialhilfebedürftigkeit eintritt.

Leistungen in Form von KdU und Regelleistung sind laufende Geldleistungen in Höhe des erforderlichen Lebensunterhalts und entsprechen dem Bedarf der Sozialhilfebedürftigkeit. Der Zuschlag nach § 24 SGB II wird über den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus erbracht

Nur der Zuschlag nach § 24 SGB II kann nach § 51 Abs. 2 SGB I aufgerechnet werden

Hinweise:

siehe auch § 43 (10001)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übergang laufender Aufrechnungen (Sozialamt)

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10003	20.10.04		

Anliegen:

Einem Sozialhilfeempfänger wurde die Kaution für die Anmietung einer neuen Wohnung finanziert und anschließend ratenweise aus den laufenden Sozialhilfeleistungen wieder einbehalten.

Kann die ratenweise Einbehaltung ab dem 01.01.2005 aus ALG II weitergeführt werden, damit der Sozialhilfeträger die darlehensweise gewährten Leistungen zurück erhält?

Antwort:

1. Eine Aufrechnung nach § 43 SGB II oder § 51 SGB I ist nicht möglich, weil es sich nicht um Ansprüche der Träger von Leistungen nach dem SGB II handelt (Zuständigkeitswechsel von Sozialamt zu ARGE bzw. optierender Kommune). Auf keinen Fall sind die Ansprüche des Trägers durch vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige oder unvollständige Angaben des Hilfebedürftigen entstanden.

2. Leistungen in Form von KdU und Regelleistung sind laufende Geldleistungen in Höhe des erforderlichen Lebensunterhalts und entsprechen dem Bedarf der Sozialhilfebedürftigkeit. Der Zuschlag nach § 24 SGB II wird über den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts hinaus erbracht. Nur der Zuschlag nach § 24 SGB II kann ggfs. nach § 52 i.V.m. 51 Abs. 1 SGB I verrechnet werden. Besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag nach § 24 SGB II, kann nur nach Erteilung einer Verzichtserklärung durch den Einzahlungspflichtigen eine Verrechnung erfolgen.

3. Auch eine Übertragung und Verpfändung nach § 53 SGB I kommt bei diesem Sachverhalt nicht in Betracht. Ein wohlverstandenes Interesse des Kunden kann nicht vorliegen, denn der Leistungsempfänger erwirbt dadurch keinen rechtlichen, sittlichen oder wirtschaftlichen Vorteil.

Hinweise:

RPS-0017-131004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übergang laufender Aufrechnungen (Agenturen)

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10004	20.10.04		

Anliegen:

Werden ab 01.01.2005 offene Forderungen, bei denen 2004 zugunsten der Agentur einbehalten wurde, weiter berücksichtigt, z. B. wenn der Kunde 2004 erklärt hatte, freiwillig einen bestimmten Betrag zurückzahlen zu wollen? Ist ggfs. eine erneute Verzichtserklärung erforderlich?

Antwort:

Offene Forderungen aus 2004 oder älter sind stets nur unter den Voraussetzungen des § 51 SGB I aufrechenbar, weil diesen keine überzahlten Leistungen nach dem SGB II zugrunde liegen. Deshalb ist hier die Aufrechnung auf einen evtl. Zuschlag nach § 24 SGB II beschränkt. Ist der neue Träger eine ARGE, muss die bisher zuständige Agentur ein Verrechnungsersuchen nach § 52 SGB I an die ARGE stellen (Trägerwechsel). Unter den gleichen Voraussetzungen wie dem § 51 Abs. 2 SGB I ist eine Verrechnung möglich, aber auf den Zuschlag nach § 24 SGB II beschränkt. Wenn der Schuldner in der Vergangenheit freiwillig auf seinen gesetzlichen Aufrechnungsschutz ganz oder teilweise verzichtet hat, ist zunächst von Bedeutung, wer zukünftig Träger der Leistung nach dem SGB II ist. Bei einer ARGE ist wegen der eigenen Rechtspersönlichkeit ein Trägerwechsel eingetreten. Dieses verlangt ein Verrechnungsersuchen an die ARGE. Eine Verrechnung ist aber nur möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 51 SGB I vorliegen. Ist weiterhin eine Agentur als Träger der Leistungen nach dem SGB II zuständig, kommt dem Wortlaut der Verzichtserklärung Bedeutung zu. Auch wenn der Kunde in seiner Erklärung mit der Aufrechnung von Alg oder Alhi einverstanden war, ist eine neuerliche Verzichtserklärung erforderlich, weil die Leistungen nach dem SGB II davon nicht erfasst werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Abzweigung beim Zuschlag zu AlgII

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10005	21.10.04		

Anliegen: Ist eine Abzweigung nach § 48 SGB I beim Zuschlag gem. § 24 SGB II möglich? Welche Freibeträge sind für die Unterhaltsschuldner zu beachten (Pfändungsfreigrenze, unterhaltsrechtlicher Selbstbehalt)?

Antwort: Eine Abzweigung nach § 48 SGB I beim Zuschlag gem. § 24 SGB II ist grundsätzlich möglich. Die übrigen SGB II-Leistungen sind nicht abzweigbar, da diese wegen Hilfebedürftigkeit gezahlt werden. Der abzweigbare Betrag wird durch den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle begrenzt, es sei denn, ein titulierter Unterhaltsanspruch liegt vor.

Hinweise: BY-0064-191004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übergang von Ersatzanspüchen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10006	19.11.04		

Anliegen:

1) Inwieweit kann ein Ersatzanspruch nach § 92 a BSHG auf den neuen Leistungsträger ab 01.01.05 übergehen?

Fall 1: Die Kommune hat bereits einen Ersatzanspruch geltend gemacht und diesen mit dem laufenden Sozialhilfebezug aufgerechnet.

Fall 2: Es wurde seitens der Kommune nur ein grds.Ersatzanpruch festgestellt, aber noch nichts veranlasst.

2) Inwieweit ist ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II zu prüfen?

Antwort:

1.1) In diesem Fall wirken die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte nach § 65 e ABs. 2 SGB II fort, d.h. die von der Kommune erfolgte Minderung der Sozialhilfe zwecks Aufrechnung der zu Unrecht erbrachten Leistungen bedeutet eine Absenkung des Alg II in Höhe des § 31 Abs. 1 und 2. Die Prüfung, dass es sich bei der Verrechnung nicht um eine Härte i.S. § 92 a BSHG handelt, ist bereits von der Kommune erfolgt.

1.2) Eine Verrechnung nach § 52 SGB I durch einen anderen Sozialleistungsträger ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 51 SGB I gegeben sind. D.h. die Ansprüche auf Geldleistungen müssen nach § 54 Abs. 2 und 4 SGB I pfändbar sein. Dies kann nur den Zuschlag nach § 24 SGB II betreffen.

§ 54 Abs. 4 SGB I regelt die Pfändung von laufenden Geldleistungen, wenn diese wie Arbeitseinkommen pfändbar sind. Leistungen in Form von KdU und Regelleistungen können regelmäßig nicht gepfändet werden, weil sie der Höhe nach nicht den pfändbaren Betrag von Arbeitseinkommen erreichen. Durch den Zuschlag nach § 24 SGB II kann in Ausnahmefällen die pfändungsfreie Grenze überschritten werden, so dass eine Aufrechnung erfolgen kann. Nach § 51 Abs. 2 SGB I können Ansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen mit laufenden Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden, soweit keine Sozialhilfebedürftigkeit eintritt. Leistungen in Form von KdU und Regelleistung sind laufende Geldleistungen in Höhe des erforderlichen Lebensunterhalts und entsprechen dem Bedarf der Sozialhilfebedürftigkeit. Der Zuschlag nach § 24 SGB II wird über den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus erbracht.

2) § 34 SGB II ist nicht zu prüfen, da er nur auf Leistungen nach dem SGB II Anwendung findet.

Hinweise:

BY-0189-151104-§34

Ersteller: 2nd Level Leistung

Wohlverstandenes Interesse nach § 53 (2) Nr. 2 SGB I , Zahlung an den Vermieter

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10007	24.11.04		

Anliegen:

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist (§ 22 (4)). Sofern die Kosten für Strom oder Wassererwärmung pauschal in der Miete enthalten sind, würde der Vermieter die Miete vermindert um diese Kosten erhalten. Gibt es eine Möglichkeit, diese Kosten unter Minderung der Regelleistung ebenfalls direkt an den Vermieter zu zahlen ?

Unter bestimmten Umständen kann die Zahlung im Rahmen einer Übertragung und Verpfändung i. S. des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I ("wohlverstandenes Interesse) erfolgen. An die Auslegung des wohlverstandenen Interesses sind dabei strenge Anforderungen zu stellen.

Antwort:

Die Prüfung des wohlverstandenen Interesses setzt immer eine Einzelfallprüfung voraus. Wohlverstandenes Interesse kann z.B. vorliegen, wenn nachweislich bereits Mietrückstände vorhanden sind, Wohnungsverlust durch Zwangsräumung droht und die Mietzahlung nicht anderweitig (z.B. durch Bankeinzug) sichergestellt werden kann. In diesen Fällen steht durch die Übertragung nach § 53 SGB I dem Anspruchsverlust auch ein gleichwerter Vorteil mit dem Erhalt der Wohnung gegenüber.

Hinweise:

BB-0067-231104-§ 22

Ersteller: 2nd Level Leistung

Verzicht ALG II zu Gunsten anderer Leistungen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10008	10.12.04		

Anliegen:

Bei Wohngeldämtern mehren sich Anfragen von Eltern, deren Kinder nur einen geringen Sozialgeldanspruch haben (z.B. durch angerechnetes Kindergeld). Es wird die Frage gestellt, ob der Verzicht einzelner Personen der BG (nicht der BG insgesamt!) möglich ist, was zur Folge hätte, dass die Eltern im AlgII-Bezug verblieben, aber auf das Sozialgeld für Ihre Kinder verzichten, um so einen isolierten Wohngeldanspruch für die Kinder zu bewirken. Nach Mitteilung der Wohngeldstellen errechne sich so ein z.T. höheres Gesamteinkommen der BG aus der Kombination AlgII der Eltern und Wohngeld der Kinder. Ist der Verzicht einzelner Mitglieder der BG möglich?

Antwort:

Grds. ist der Verzicht auf Sozialleistungen möglich. Dies regelt § 46 SGB I. Er schränkt gleichzeitig ein, daß ein Verzicht dann nicht möglich ist, sofern andere Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (§ 46 Abs. 2 SGB I). In vorliegendem Fall (Verzicht einzelner Personen der BG mit der Folge, dass ein isolierter Wohngeldanspruch der Kinder entsteht) ist erkennbar, daß Dritte belastet bzw. Rechts-vorschriften umgangen werden. Sind keine anderen vernünftigen Gründe für den Verzicht auf Leistungen nach SGB II gegeben, liegt insofern ein Gestaltungsmißbrauch vor, der den Wegfall des Wohngeldanspruches nicht verhindern könnte. Das bedeutet also: verzichtet das BG-Mitglied auf seinen Anspruch, kann er trotzdem keinen Wohngeldanspruch erwirken. Damit wird der Intention des Gesetzgebers gefolgt, der die Vermischung verschiedener Gewährungsgrundlagen (hier: Wohngeld und AlgII) und Träger (Agentur und Wohngeldstelle) vermeiden will.

Hinweise:

NSB-0172-061204-S

Ersteller:

Pfändungen ab 01/05

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB I	10009	15.12.04		

Anliegen:

Frage 1: DA 3.2 Abs. 2 zu § 54 SGB I verlangt, dass die gepfändete Forderung genau bezeichnet werden muss. Umfasst ein Pfändungsbeschluß, der Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (oder ersatzweise "Leistungen bei Arbeitslosigkeit") bezeichnet, auch Alg II und Sozialgeld, obwohl es sich bei diesen beiden Leistungen zweifelsfrei nicht um Leistungen handelt, die Arbeitslosigkeit als Voraussetzung haben, sondern das gleichzeitige Vorliegen von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit? Oder muss der Gläubiger einen neuen bzw. geänderten Pfändungsbeschluß vorlegen?

Frage2: Ist bei Unterhaltspfändungen nach § 850d ZPO die Höhe des einzubehaltenden und abzuführenden Betrages durch den Zuschlag begrenzt, oder kann hier ggf. auch mehr abzuführen sein (hier in der Praxis die Pfändungsgrenze oftmals 675,00 EUR, die bereits durch Regelleistung und KdU häufig überschritten werden) ?

Antwort:

zu 1.: Ein Pfändungsbeschluß, der als zu pfändende Leistungen ALG und ALHI bezeichnet, kann bei einem Bezug von ALG II nicht verwirklicht werden. Der Gläubiger muß einen neuen/ geänderten Pfändungsbeschluß vorlegen, weil der alte die Leistungen nach SGB II nicht beinhaltet.

zu 2.: Es wird praktisch darauf hinauslaufen, dass lediglich der Zuschlag gepfändet werden kann, soweit er die Pfändungsfreigrenze überschreitet. § 850 d ZPO regelt, dass dem Schuldner so viel zu belassen ist, "als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf". Die Berechnung dieser Grenze hat individuell zu erfolgen. Da sich die Höhe der Leistungen nach dem SGB II nach dem notwendigen Bedarf richtet, werden sie der Höhe nach nicht den pfändbaren Betrag von Arbeitseinkommen erreichen, vgl. § 54 Abs. 4 SGB I i.V.m. §§ 850 d,c ZPO.

Hinweise:

BY-0352-101204-SGB I

Ersteller: 2nd Level

Anzeige Erstattungsanspruch in Übergangsfällen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB X	10001	06.10.04		

Anliegen:

Muss ein angemeldeter Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger (RVT) mit Verweis auf die Zahlung von SGB II-Leistungen erneuert werden?

Antwort:

Bedingt durch die Änderung des Leistungsträgers und der Leistungsart ist dem zuständigen RVT für die Zeit ab 01.01.2005 ein neuerlicher Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den RVT zu überwachen. Der Überwachungszeitraum soll 9 Monate nicht überschreiten.

Diese erneute Anzeige des Erstattungsanspruches ist nur erforderlich für Leistungsbezieher, denen Arbeitslosenhilfe am 31.12.2004 im Rahmen des § 198 i.V. m. § 125 SGB III und ab 01.01.2005 Alg II gewährt wird.

Hinweise:

§ 103 SGB X, siehe auch § 65c (10001)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übermittlung von Daten an AA/Kommune

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB X	10002	04.11.04		

Anliegen:

Im Rahmen eines abgegebenen Alg II-Antrages wird bekannt, dass viel mehr Vermögen vorhanden ist, als jahrelang in der Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe angegeben wurde. Dieses Vermögen hätte zu einer Ablehnung der Anträge auf Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe geführt.

1) Ist es datenschutzrechtlich zulässig, anhand der Angaben aus dem Alg II-Antrag die Alhi zu überprüfen?

2) Ist es - ggf. erst im Rahmen der ARGE - zulässig, die Erkenntnisse aus dem Antrag der Kommune zur Verfügung zu stellen bzw., wenn ein kommunaler Mitarbeiter diesen Antrag angenommen hat, die Daten aus dem ALG II-Antrag der Agentur zur Verfügung zu stellen?

3) Wie sieht es aus, wenn Alhi-Bezug mit aufstockender Sozialhilfe gewährt wurde und aus den Angaben im Alg II-Antrag ersichtlich ist, daß diese Leistungen nicht zustanden. Würde dann auch für die Kommune eine zulässige Nutzung vorliegen ?

Antwort:

zu1) Die Verwertung der Angaben aus dem Alg II-Antrag für eine rückwirkende Alhi-Überprüfung stellt datenschutzrechtlich eine "Nutzung für andere Zwecke" dar (§ 67c Abs.1 und 2 SGB X). Diese ist insbesondere dann zulässig, wenn die Daten "für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften" des SGB erforderlich sind. Als "Aufgabe nach anderen Rechtsvorschriften" kann für die BA die "Bekämpfung von Leistungsmissbrauch" (§ 394 Abs.1, Nr. 6 SGB III) gesehen werden. Eine Verwertung der Daten ist für die BA also datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig.

zu2) Zunächst ist festzustellen, dass es keinen Unterschied macht, ob innerhalb der ARGE ein kommunaler oder ein BA-Mitarbeiter handelt. Es handelt sich um ein Auftragsverhältnis zwischen ARGE und BA (bzw. Kommune). Daraus ergibt sich, dass zwischen ARGE und BA (bzw. Kommune) dann kein Dritten-Verhältnis besteht. Allerdings handelt es sich für die BA um einen gesetzlichen Auftrag, während es für die Kommune um ein gewillkürtes Auftragsverhältnis geht (§ 44b Abs.3, Sätze 1 und 2 SGB II). Bedeutung hat dieser Unterschied nur im Hinblick auf den (unterschiedlichen) Inhalt der jeweiligen Beauftragung. Während dieser Inhalt für die BA durch § 6 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 44b Abs.3 Satz1 SGB II vorgegeben ist und alle in der BA-Trägerschaft stehenden Aufgaben umfasst, ist er für die Kommune durch einen Kooperationsvertrag noch konkret zu bestimmen, kann aber allenfalls die nach § 6 Abs.1 Nr.2 SBG II in der kommunalen Trägerschaft stehenden Aufgaben umfassen. Da für die Aufgabe der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt die Trägerschaft bei der BA liegt, ist die BA in diesem

Zusammenhang als Auftraggeber zu sehen, nicht aber die Kommune, d.h. gegenüber der ARGE ist die BA im Zusammenhang mit solchen Aufgaben nicht als Dritter anzusehen, sehr wohl aber die Kommune. Im Ergebnis stellt also die Weitergabe der Antragsdaten von der ARGE an die BA (zur Alhi-Überprüfung) eine "Datennutzung" (§ 67c SBG X) dar, während die Weitergabe an die Kommune datenschutzrechtlich eine "Datenübermittlung" (§ 69 SGB X) darstellt. Für die BA handelt es sich zudem um eine zulässige Nutzung (siehe Antwort zu Frage 1). Gegenüber der Kommune ist die Übermittlung dieser Daten allerdings nicht zulässig, da eine Rückforderung von evtl. zu viel gezahlter Arbeitslosenhilfe nicht zu den gesetzlichen Aufgaben einer Kommune gehört.

zu3) Bei einem sog. 'Aufstocker' stellt die Weiterleitung der Daten an die BA eine Nutzung dar, die Weiterleitung an die Kommune eine Übermittlung, die aber zulässig ist, weil Aufgaben des Sozialamtes betroffen sind. Verkürzt kann man sagen, daß eine Weiterleitung der Daten durch die ARGE an die Agentur zulässig ist, wenn Aufgaben der BA (Alhi-Gewährung) betroffen sind, und an das Sozialamt, wenn dessen Aufgaben betroffen sind.

Hinweise: SAT-0046-071004-S, siehe auch § 50 SGB II (10001)

Ersteller: 2nd Level Leistung

Informationsaustausch zwischen SGB II - und SGB III - Trägern

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
SGB X	10004	01.03.05		

Anliegen:

Wie sieht es mit dem Informationsaustausch zwischen SGB II und SGB III - Trägern aus?

Grundsätzlich ist der Kunde nach § 60 SGB I zur Mitteilung aller leistungsrelevanten Tatsachen verpflichtet. Da es sich hierbei um eine nicht immer zuverlässige Informationsquelle handelt, erscheint es sinnvoll, zwischen SGB II und SGB III - Trägern eine Vereinbarung abzuschließen, welche die Fälle der erforderlichen gegenseitigen Benachrichtigung erfasst.

Antwort:

Agentur, ARGE und optierende Kommune sind Leistungsträger nach § 12 SGB I, daher ist ein Informationsaustausch zur Erfüllung einer konkreten gesetzlichen Aufgabe gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V. § 35 SGB I zulässig. Daten, die darüber hinaus gehen, unterliegen dem Datenschutz. Wurde ein Aufstocker z.B. von der ARGE in eine FbW eingewiesen, ist die Mitteilung an die Agentur über Art und Dauer der Maßnahme zulässig. Beide Angaben sind für die vermittlerische Betreuung in der Agentur, einer gesetzlichen Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, erforderlich. Anders sieht es nach einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers mit den Daten zur Berechnung der KdU für die bisherige Wohnung aus. Sie sind nicht mehr erforderlich, eine Datenübermittlung daher unzulässig.

Hinweise:

SAT-0272-030205-M&I / N-0357-150205-M&I

Ersteller: 2nd Level Leistung

§ 6a BKGG - Vorleistung?

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10001	22.09.04		

Anliegen:

Ein Kinderzuschlag wird nur gewährt, wenn die Eltern des Kindes hilfebedürftig nach dem SGB II sind. Leistungen nach dem SGB II können jedoch nur gewährt werden, wenn das Kind Angehöriger eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist.

Kann, oder muss der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG vorgeleistet werden?

Antwort:

Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld im Bedarfsmonat gezahlt. Bei unveränderten Verhältnissen für längsten 36 Monate (maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes).
(http://www.ba.de/hst/leistung/ref_iia3/_info/kg/fragen_zum_kinderzuschlag.pdf)

Eltern können Kinderzuschlag beantragen, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen, um ihr eigenes Existenzminimum damit zu decken, aber nicht dasjenige ihrer minderjährigen Kinder - nicht jedoch AlgII-Empfänger.

Hinweise:

NRW-170804-105-§ 6a BKGG

Ersteller: 2nd Level Leistung

§ 6a BKGG - Zeit nach dem Bezug von 36 Monaten KiZ

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10002	22.09.04		

Anliegen: Der Kinderzuschlag ist auf 36 Monate begrenzt. Was geschieht nach diesen 36 Monaten, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat? Kann danach Alg II gezahlt werden?

Antwort: Sofern das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also keine eigene BG bildet, sind nach Ablauf der 36 Monate Kinderzuschlag Leistungen nach dem SGB II für die Bedarfsgemeinschaft zu gewähren.

Hinweise: NRW-170804-206-§ 6a BKGG

Ersteller: 2nd Level Leistung

§ 6a BKGG - Bedarf der Angehörigen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10003	22.09.04		

Anliegen: Bei der Feststellung, ob Alg II oder Kinderzuschlag gezahlt werden kann, wird der Bedarf der Eltern zu Grunde gelegt. Wenn in der BG aber nur ein Elternteil mit seinem Partner lebt, wird dann nur der Bedarf dieser einzelnen Person berücksichtigt?

Antwort: Es ist auch das Einkommen und Vermögen von Partnern auf den Bedarf aller im Haushalt lebenden MUK anzurechnen, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt. Unterhaltsrechliche Bestimmungen nach dem BGB sind insoweit unbeachtlich. Deshalb ist der Bedarf des Elternteils und der des Partners bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag zu berücksichtigen.

Hinweise: 170804-207-§ 6a BKGG

Ersteller: 2nd Level Leistung

Übergangsgebührnisse (SVG)

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10004	11.10.04		

Anliegen:

Ein Kunde - ehemaliger Soldat auf Zeit - möchte eine berufliche Umschulung noch im Jahr 2004 beginnen. Der Kunde bezieht aber bis zum 31.12.2004 Übergangsgebührnisse. Da diese die Anspruchsdauer auf AlbSZ (Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit gem. § 86a Soldatenversorgungsgesetz) mindern, ist der Anspruch auf AlbSZ erschöpft. In Frage käme - nach bisheriger Rechtslage - im Anschluss an AlbSZ die AlhiSZ. Bisher bestand bei Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der Gewährung von UHG in Höhe von Alhi, wenn die Voraussetzungen für AlhiSZ erfüllt waren (§101SGB III mit DA 101.5.4). Welche Leistung erhält der Kunde ab 01.01.2005, wenn er sich dann noch in der Umschulung befindet?

Antwort:

Da die Dauer des Anspruchs auf das AlbSZ durch die Übergangsgebührnisse auf null Tage gemindert wurde, würde ab 01.01.2005 nur der Anspruch auf AlhiSZ bestehen. Da diese Leistung zum 01.01.2005 wegfällt, besteht nur die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. Somit kann auch die o.g. DA zu § 101 SGB III nicht mehr greifen.

Diese Fallgestaltung wird nicht durch § 434j Abs. 8, 10 SGB III erfasst.

Hinweise:

SVG, BY-0039-051004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Sozialgerichtsgesetz, Antrag auf einstweilige Anordnung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10005	18.10.04		

Anliegen:

Welches Gericht ist für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zuständig, der noch vor dem 01.01.2005 gegen eine Entscheidung der Agentur für Arbeit in Sachen des SGB II gestellt werden soll?

Das SGB II tritt ab 01.01.2005 in Kraft. Ein Verwaltungsakt wird gem. § 39 SGB X gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Ein Ablehnungsbescheid vom 03.12.04 wird ausnahmsweise nicht mit Zugang am 06.12.04 wirksam, sondern erst ab 01.01.2005, da das Gesetz erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Antwort:

Gem. Art. 22 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden mit Wirkung vom 01.01.2005 die §§ 10 und 51 des Sozialgerichtsgesetzes geändert. Danach entscheiden die Sozialgerichte in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Also sind die Sozialgerichte ab dem 01.01.2005 zuständig.

Das Verwaltungsgericht kann nicht zuständig sein, da gem. § 123 (2) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für den Erlaß einstweiliger Anordnungen das Gericht der Hauptsache zuständig ist. Da der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sich nur auf Ansprüche beziehen kann, die frühestens ab dem 01.01.2005 entstehen, ist dem Hilfebedürftigen ein Abwarten bis zum 01.01.2005 auch zuzumuten, denn unzumutbare Nachteile können vor diesem Zeitpunkt nicht entstehen.

Hinweise:

IL-9016-111004-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

KdU und Kinderzuschlag

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10006	19.10.04		

Anliegen:

Es besteht eine unterschiedliche Verteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Berechnung des Alg II und bei der Berechnung des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG. Dadurch ergeben sich Probleme für das Aufgabengebiet Alg II sowie die Familienkassen. Wie ist zu verfahren?

Die Aufteilung der Wohnkosten auf die Eltern bei der Ermittlung der Mindesteinkommensgrenze für den Kinderzuschlag ist in § 6a Abs. 4 BKGG ausdrücklich geregelt. Insoweit haben die Familienkassen keinen Entscheidungsspielraum.

Antwort:

Hinsichtlich der Ermittlung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (§ 30 SGB II) gibt es zwischenzeitlich keine Unterschiede mehr zwischen Kinderzuschlag und Alg II. In der aktuellen Fassung der Weisungen zum Kinderzuschlag wird bezüglich der Auslegung der in § 6a BKGG in Bezug genommenen §§ des SGB II auf die hierzu ergangenen Hinweise verwiesen. Die Abweichung in der ursprünglichen Fassung der DA zu § 6a BKGG ist darauf zurück zu führen, dass bei deren Erstellung im Mai 2004 der Entwurf der Alg II-Verordnung noch nicht vorlag.

Hinweise:

S-9001-051004-§ 6a

Ersteller: 2nd Level Leistung

§ 6a BKGG - Kinderzuschlag und Alg II?

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10007	19.10.04		

Anliegen: Können neben der Zahlung von Kinderzuschlag ergänzend Leistungen nach dem SGB II gezahlt werden, wenn trotz der Zahlung von Kinderzuschlag der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II nicht gedeckt ist?

Antwort: Eine Zahlung sowohl von Kinderzuschlag als auch von Leistungen nach dem SGB II kann nicht erfolgen. In Betracht kommt entweder der Kinderzuschlag oder die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Durch den Kinderzuschlag muss Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden werden (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG). Soweit also der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft unter Berücksichtigung des dem minderjährigen Kind als Einkommen zuzurechnenden Kinderzuschlages (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGBII) nicht gedeckt ist und trotz des Anspruches auf Kinderzuschlag weiter Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegen würde, ist kein Kinderzuschlag zu zahlen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG für den Anspruch auf Kinderzuschlag sind dann nicht erfüllt.

Hinweise: NSB-0025-121004-§ 6a

Ersteller: 2nd Level Leistung

AlhiSZ bei Übergangsfällen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10008	09.11.04		

Anliegen:

Ein Kunde - ehemaliger Soldat auf Zeit - möchte eine berufliche Reha-Umschulung noch im Jahr 2004 beginnen. Der Kunde bezog bis April 2004 Übergangsgebührnisse. Seitdem ist der Anspruch auf AlbSZ erschöpft. In Frage käme - nach bisheriger Rechtslage - die AlhiSZ ab Beginn der Reha-Maßnahme. Bisher bestand bei Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der Gewährung von UHG in Höhe von Alhi, wenn die Voraussetzungen für AlhiSZ erfüllt waren (§101 SGB III mit DA 101.5.4). Welche Leistung erhält der Kunde ab 01.01.2005, wenn er sich dann noch in der Umschulung befindet?

Antwort:

Der Kunde erhält bis Maßnahmeende Uhg in Höhe Alhi. Auch wenn der Personenkreis der ehemaligen Soldaten auf Zeit mit Bezug von AlhiSZ nicht direkt in der Übergangsregelung des § 434j Abs. 10 SGB III genannt ist, ist für diesen Personenkreis diese Vorschrift entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass Maßnahmeteilnehmer, die bis 31.12.04 Uhg in Höhe Alhi aufgrund eines Vorbezuges von AlhiSZ erhalten, diese Leistung bis Maßnahmeende weiter erhalten. Bei der Leistungsart "Uhg für Behinderte" (UHGAB) wird nicht unterschieden, ob es sich um einen Alhi-Bezug nach dem SGB III oder nach dem SVG handelt.

Hinweise:

SVG, SGB III, So-0005-031104-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Vorauszahlung Kinderzuschlag - KV, PV, RV

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10009	01.12.04		

Anliegen:

Im vorliegenden Fall besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag.Wenn in einem solchen Fall bis zur Auszahlung des Kinderzuschlags eine Vorausleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist, wird dann auch der KV- und RV-Beitrag gezahlt? Wenn ja, ist dieser nach Abrechnung des Erstattungsanspruchs und Einstellung der Leistung zu belassen, zurückzufordern oder zu verrechnen?

Antwort:

Die Intention der Zahlung des Kinderzuschlags besteht in der Vermeidung der Zahlung von Alg II/ Sozialgeld; gleichsam in der Vermeidung der Zahlung entsprechender Beiträge (KV, PV; RV). Der Kinderzuschlag wird grds. zusammen mit dem Kindergeld im Bedarfsmonat gezahlt. Wenn also ein Anspruch auf KiZ wie im vorliegenden Fall besteht, ist es Sache der Familienkasse, eine evt. Abschlagszahlung auf den bestehenden Anspruch zu prüfen. Beiträge an die Versicherungen werden weder von der Familienkasse noch vom Leistungsträger Alg II abgeführt und sind deshalb auch nicht zurückzufordern.

Hinweise:

H-0068-301104-§ 6a

Ersteller:: 2nd Level Leistung

Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10010	10.12.04		

Anliegen:

Ein EHB weigert sich eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben. Gem. § 15 Abs. 1 S.6 SGB II sollen die entsprechenden Regelungen der Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt ergehen. Hat ein Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung? Gerade wenn zur Entscheidung über den Widerspruch Entscheidungen Dritter notwendig sind, kann es zu einem langwierigen Verfahren kommen. Während dieser Zeit könnten Sanktionen nach § 31 SGB II nicht eintreten. Ist dies so gewollt?

Antwort:

Nach § 86a Abs. 1 SGG haben Widersprüche grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Ausnahmetatbestände des § 86a Abs. 2 SGG liegen hier nicht vor (§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG betrifft nur den Entzug oder die Herabsetzung laufender Leistungen). Die aufschiebende Wirkung entfällt auch nicht gem. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG. § 39 SGB II bezieht sich nur auf Verwaltungsakte, die über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 3 Abschnitt 2) entscheiden. Verwaltungsakte nach dem Kapitel 3 Abschnitt 1 fallen nicht unter diese Vorschrift. Sanktionen nach § 31 SGB II sind duch die aufschiebende Wirkung nur teilweise betroffen. Lediglich § 31 Abs. 1 Nr. 1 b) setzt eine wirksame Eingliederungsvereinbarung voraus. Durch § 31 Abs. 1 Nr. 1a) lässt sich bereits der fehlende Abschluss sanktionieren.

Hinweise:

BW-0230-081204-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

KiZ für Studierende

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10011	11.01.05		

Anliegen:

Haben Studierende Anspruch auf KiZ?

Antwort:

Der KiZ kann nur gewährt werden, wenn der Bedarf der Eltern/des Elternteils durch eigenes Einkommen und Vermögen gedeckt wird. Als Bedarf wird der Bedarf nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zugrunde gelegt. Da durch das BAföG und das Wohngeld der Bedarf (einschließlich des Mehrbedarfs) regelmäßig nicht gedeckt sein dürfte, wird sich kein Anspruch ergeben, wenn nicht weiteres Einkommen zu berücksichtigen ist. Ist weiteres Einkommen zu berücksichtigen und der Bedarf der Eltern/des Elternteils gedeckt, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf KiZ. Zwei Auszubildende, die keine Mehrbedarfe beanspruchen und mit ihrem gemeinsamen minderjährigen Kind im Haushalt leben, sind auch dann hilfebedürftig i.s.d. § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG i. V. m. § 9 SGB II, wenn sie selbst zwar nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sind, den Bedarf ihres Kindes aber nicht aus eigenen Mitteln decken können. Besteht kein Anspruch auf KiZ, ist für das Kind Sozialgeld zu zahlen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Anspruch auf Wohngeld

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10012	12.01.05		

Anliegen:

In Verbindung mit § 22 SGB II, Leistungen für Unterkunft und Heizung, wird häufig die Frage zur Gewährung von Wohngeld gestellt.

Antwort:

Zum 1. Januar 2005 ist eine grundlegende Änderung des Wohngeldrechts in Kraft getreten.

Aus diesem Grund war das Wohngeld in bestimmten Fällen nur bis zum 31. Dezember 2004 zu bewilligen, da die Wohnkosten ab 1. Januar 2005 von einem anderen Leistungsträger getragen werden. Alle Personen, die ab 1. Januar 2005 eine der nachstehend genannten Leistungen beziehen, sind von diesem Zeitpunkt an vom Wohngeld ausgeschlossen:

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt

Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Wichtig:

1. Wenn ein Antragsteller und alle zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine der vorstehenden Leistungen ab 1. Januar 2005 beziehen, werden die Wohnkosten künftig zusammen mit diesen Leistungen gewährt, so dass ab genanntem Zeitpunkt kein zusätzlicher Wohngeldanspruch neben dieser anderen Leistung mehr besteht. In diesem Fall ist kein Antrag auf Wohngeld ab 1. Januar 2005 zu stellen. Ein etwaiger Antrag würde abgelehnt werden müssen.

2. Ausnahmefälle:

a) Wenn ein oder mehrere Familienmitglied/er seines Haushalts ab 1. Januar 2005 keine der oben genannten Leistungen bezieht/beziehen, so besteht nur für diese Personen weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld. Nur in diesem Fall kann ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden.

b) Wenn er eine der oben genannten Leistungen erhalten kann, und diese Leistung wegen der Anrechnung von vorhandenem niedrigen Einkommen geringer ausfällt als ein etwaiges Wohngeld, so haben Sie die Wahl, ob Sie anstelle der anderen Leistung Wohngeld in Anspruch nehmen wollen.

Wohngeld für Studenten

In den Fällen, in denen ein Student bei den (Alg II beziehenden) Eltern wohnt und die Eltern daher lediglich zwei Drittel der KdU erhalten, erhält der Student über BAföG lediglich den bekannten Zuschlag von 44 € monatlich.

Nach dem Wohngeldgesetz in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung kann für diesen Studenten ein Anspruch auf Wohngeld in Frage kommen (Einfügung eines neuen § 41 Abs. 3 Satz 3 WoGG). In diesen Fällen kann es sich daher empfehlen, einen Hinweis (auch auf dem Bescheid der Eltern) auf einen Wohngeldantrag zu geben.

Eine BAföG-Erhöhung in diesen Fällen ist nicht möglich.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kinderzuschlag

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
AndG	10013	01.02.05		

Anliegen:

Mit der Einführung des Kinderzuschlages (KiZ) gem. §6a BKGG ergeben sich Fragen nach dem Verhältnis der SGB II Leistungen zum Kinderzuschlag, zu Schnittstellen zwischen der Familienkasse und Trägern der Leistungen nach SGB II, zu Bearbeitungsschritten / Zuständigkeiten und die Form der Bescheiderteilung.

In der zwischenzeitlich ergangenen Handlungsempfehlung Nr.48 vom 17.12.04 wurde eine Arbeitshilfe "Arbeitsabläufe Leistungsgewährung SGB II" zur Verfügung gestellt. Hier sind in der Anlage 1 folgende Arbeitsschritte aufgezeigt:

- Antrag auf ALG II liegt entscheidungsreif vor - Antragsdaten erfassen und Fall berechnen - prüfen , ob Kinder in der BG vorhanden sind - wenn ja, mit Hilfe von A2LL eine Überschlagsberechnung für den KiZ vornehmen - A2LL zeigt an , ob dem Grunde nach ein Anspruch auf KiZ besteht - wenn ja, ist der Kunde unverzüglich zu informieren und ein entsprechender Ablehnungsbescheid zuzusenden.

Antwort:

Von der Beifügung der Berechnung (in der AA/Arge erstellt) zu dem Bescheid (zentral erstellt) wird wegen des unvertretbar hohen Aufwandes abgesehen. Es ist vorgesehen in die Ablehnungsbescheide einen Hinweis hinsichtlich der Möglichkeit zur Antragstellung auf ALG II aufzunehmen.

Da ein Anspruch auf KiZ voraussetzt, dass damit Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden wird, ist von der Familienkasse zu überprüfen, ob dies unter Einbeziehung des Einkommens, des Vermögens und des Wohngeldes der Fall wäre.

Ergibt sich bei der Bearbeitung in der Familienkasse , dass ein Anspruch auf KiZ nicht besteht, ist der Ablehnungsbescheid des ALG II nach § 44 SGB X zurückzunehmen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Personalrekrutierung für die ARGE

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P01	10001	26.10.2004		

Anliegen:

Wie wird das Personal für die ARGE bereitgestellt?

Die Bereitstellung des Personals für die Aufgabenerledigung in der ARGE hat durch die beiden Leistungsträger zu erfolgen. Eine ggf. bestehende Deckungslücke wird von der BA geschlossen.

Die BA bringt ihr Personal im Rahmen der Dienstleistungsüberlassung ein. Die kommunalen Leistungsträger wählen insbesondere die Form der Zuweisung von Mitarbeiter/innen.

Soweit dadurch die Sollstärke der personellen Ausstattung nicht erreicht ist, sind folgende Maßnahmen von Seiten der BA vorgesehen:

Antwort:

- Amtshilfe durch Behörden oder durch privatisierte ehemalige Bundesbehörden (nur Beamte). Erstattung der Vergütung für die abgeordneten / zugewiesenen Mitarbeiter/innen zu 75 %; soweit Amtshilfe von Kommunen in Betracht kommt und es sich um Personal handelt, das sachkundig ist: Erstattung zu 100 %

- Vergabe von Dienstleistungen an Dritte: Festlegung der vergabefähigen Dienstleistungen durch die fachlich zuständigen Stellen (Beachtung des Vergaberechts ist zwingend)

- befristete Einstellung zusätzlichen Personals im Rahmen der zugeteilten Ermächtigungen (als nachrangige Maßnahme)

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Ersatz von Personal der ARGE im Rahmen der Dienstleistungsüberlassung

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P01	10002	02.11.2004		

Anliegen:

In welchem Umfang ist die Agentur verpflichtet, bei längerem Ausfall von Agentur-Mitarbeitern in der ARGE einen entsprechenden Ersatz von Personal im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Die BA (Agentur) stellt auf Grund des Dienstleistungsüberlassungsvertrages der ARGE Dienstleistungen in dem nach dem Qualifikations- und Kapazitätsplan erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die BA (Agentur) ist für eine ordnungsgemäße Dienstleistungserbringung an die ARGE verantwortlich. Die BA (Agentur) hat somit dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anzahl an Beschäftigten der BA in der ARGE die Dienstleistungen erbringen.

Sollte ein Mitarbeiter längerfristig (z.B. länger als 6 Wochen durch Krankheit od. ähnl.) ausfallen, dann hat die BA (Agentur) schon auf Grund des Dienstleistungsüberlassungsvertrages für Ersatz zu sorgen. Würde die BA (Agentur) keinen personellen Ersatz für ausgefallene Mitarbeiter stellen, würde die BA (Agentur) ihre Hauptleistungspflichten aus dem Dienstleistungsüberlassungsvertrag verletzen. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn übliche Ausfallzeiten, wie planmäßiger Urlaub anfällt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Vergütung Amtshilfe

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P01	10003	15.11.2004		

Anliegen:

In den Musterverträgen zur Amtshilfe ist festgelegt, dass die BA dem jeweiligen Vertragspartner 75 % der Bruttodienstbezüge vergütet. Ist damit das sog. "Arbeitgeber-Brutto" einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers gemeint oder das "Arbeitnehmer-Brutto"?

Sollte das AN-Brutto gemeint sein, könnte die Höhe der Vergütung angehoben werden bis der entsprechende Betrag erreicht ist?

Antwort:

Für den Arbeitnehmerbereich ist bei den Vertragsverhandlungen bezüglich der Erstattung grundsätzlich vom "Arbeitnehmer-Brutto" auszugehen. Sollte allerdings eine Amtshilfe nur unter der Bedingung zustandekommen, dass die Erstattung auf Basis des "Arbeitgeber-Bruttos" erfolgt, bestehen gegen die Einbeziehung der Arbeitgeberanteile in den Erstattungsbetrag keine Bedenken.

Eine Anhebung des Erstattungssatzes über die 75%-Grenze hinaus kommt jedoch generell nicht in Betracht.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Qualifizierung kommunaler Mitarbeiter

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P02	10002	26.10.2004		

Anliegen:

Wie erfolgt die Qualifizierung kommunaler Mitarbeiter?

Antwort:

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das SGB II ist neben den Mitarbeitern der BA auch den kommunalen Mitarbeitern das notwendige Grund- und Fachwissen zu vermitteln. In diesem Zusammenhang wurden für die fachlichen SGB-II-Schulungen bis Ende September über 1.800 kommunale Multiplikatoren durch die BA qualifiziert. Darüber hinaus fand nach individueller Absprache zwischen den Kommunen und den Arbeitsagenturen auch eine direkte Schulung von annähernd 3.500 kommunalen Mitarbeitern durch BA-Lehrkräfte statt.

Außerdem müssen die kommunalen Nutzer mit der Struktur der Anwendung A2LL vertraut gemacht und in die Lage versetzt werden, die Software schnell und fehlerfrei bedienen zu können. Im Rahmen der IT-Qualifizierung zu A2LL wurde den Kommunen die Schulung von mindestens 2 IT-Multiplikatoren je Träger sowie die räumliche und personelle Unterstützung bzgl. der IT-Schulung aller kommunalen Mitarbeiter unterbreitet. Bis Ende September konnten dahingehend 850 kommunale IT-Multiplikatoren und über 5.700 kommunale Anwender qualifiziert werden.

Mit der Bildung der ARGEn ergab sich zusätzlich ein Qualifizierungsbedarf im Bereich Fallmanagement, so dass zunächst bis zum Jahresende 1.000 kommunale Mitarbeiter in diese Schulungsmaßnahmen einbezogen werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Größe der ARGE; Geschäftsführer

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

P03 10001 26.10.2004

Die Stellen für Geschäftsführer der ARGEn bzw. Stellvertreter sind im Anteil alhi-gebundene Stellen der AA enthalten. Für die Geschäftsführer werden seitens der Zentrale ggf. Stellenhebungen in die entsprechende Wertigkeit erfolgen.

Anliegen:

Die Bewertung der Geschäftsführer der ARGEn und deren Stellvertreter erfolgt in Abhängigkeit von der Größe der ARGEn. Zur Bestimmung der "Größe" der ARGEn werden Anteile für KdU und flankierende Leistungen nicht hinzugerechnet. Werden diese Punkte noch als Organisationsvorgaben veröffentlicht?

Die Bestimmung der "Größen" (nach derzeitiger Auffassung ohne KdU und flankierende Leistungen) der ARGEn erfolgte auf der Grundlage der Solldimensionierung, d.h. die gesamte Personalgestellung durch die BA bzw. die kommunalen Träger wird dabei berücksichtigt.

Antwort:

Hinsichtlich der Bewertung und der zugrunde gelegten bewertungsrelevanten Kriterien der Geschäftsführer der ARGEn und deren Stellvertreter werden entsprechende Vorgaben erarbeitet.

Kommuniziert wurde die Einstufung der Geschäftsführer der ARGEn während der GF-Tagung in Lauf am 4./5.10.2004.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

SGG; ÄD; PD

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P03	10002	26.10.2004		

Anliegen:

1. Auf der GF-Tagung am 4./5.10.2004 in Lauf wurden 461 SGG-Stellen als verfügbares Potential für den SGG-Bereich angegeben. Gibt es hierzu und auch für die Bereiche ÄD / PD Zahlenmaterial auf Agenturebene?

2. Des Weiteren wurden in diesem Zusammenhang 287 Stellen aus pauschalen Kürzungen als Umschichtungsmöglichkeit für SGB II genannt. Welche Kürzungen sind damit konkret gemeint?

Antwort:

1. Die Fachdienste ÄD / PD / TP werden kein Personal im Rahmen eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages den ARGEn zur Verfügung stellen. Erforderliche Gutachten (Dienstleistungen) können von den ARGEn bei den Agenturen eingekauft werden.

2. Es handelt sich um die 1,5 %ige pauschale Stellenkürzung entsprechend Bund (815), gegengerechnet sind 533 Effizienzgewinne, darunter 225 disponiert für die Aufgabe Familienzuschlag sowie Verlängerung von 250 kw-Vermerken 31.12.2005 auf 31.12.2008. Daraus errechnen sich 282 Stellen (287 = "alter Wert"), die zu Gunsten des SGB II umgeschichtet werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Trennung SGB II und SGB III

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P03	10004	26.10.2004		16.11.2004

Anliegen:

Warum muss nach SGB-II- und SGB-III-Leistungen getrennt gearbeitet werden?
Folgende Gründe bedingen eine getrennte Aufgabenerledigung:

- Gesetzliche Grundlage: Der ARGE sind für Entscheidungen auf der Grundlage des SGB III keine Befugnisse gesetzlich übertragen. Entsprechende Bescheide sind damit nichtig.

- Finanzierung: Leistungen nach SGB II sowie Personal- und Sachkosten für Aufgabenerledigung nach SGB II aus Bundesmitteln / SGB III aus Beitragsmitteln

Antwort:

- Aufsicht: BA und Aufgabenerledigung in ARGEn unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des BMWA - im Bereich des SGB III besteht nur Rechtsaufsicht

- Datenschutz: BA (SGB-III-Bereich) und ARGE (SGB-II-Bereich) stehen sich datenschutzrechtlich als "Dritte" gegenüber. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die BA nach § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II als Auftraggeber der ARGE anzusehen ist, da sich diese (gesetzliche) Beauftragung auf die nach § 6 Abs. 1 SGB II in der Trägerschaft der BA stehenden Aufgaben, und eben nicht auf Alg I, bezieht. Demzufolge ist die Zulässigkeit einer Datenübermittlung zwischen den beiden genannten Bereichen nach § 69 SGB X zu beurteilen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Führungskraft bei kleinen Organisationseinheiten

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P 03	10005	25.11.2004		

Anliegen:

Kommt bei kleinen Organisationseinheiten dem Fallmanager eine Teamleiterfunktion zu (inkl. Fachaufsicht)?

Antwort:

Die Notwendigkeit, dem Fallmanager eine Teamleitungsfunktion zuzuordnen, wird nicht gesehen. Führungskraft ist der/die Geschäftsführer/in bzw. Stellvertreter/in der ARGE. Der/Die Fallmanager/in ist aufgrund der Aufgabenstellung "Spezialist/in" und keine Führungskraft. Bei größeren Einheiten werden entsprechend der KuZ-Logik TL bzw. BL angesetzt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Budget; Befristungen

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

P05 10001 26.10.2004

Anliegen:

1. Das Budget für SGB II setzt sich aus dem Verwaltungskostenbudget und dem Budget für Markt & Integration zusammen. Grundsätzlich besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit. Es ist jedoch geschäftspolitischer Wille, das Verwaltungskostenbudget nicht zu Lasten des Integrationsbudgets auszuweiten. Mit e-mail vom 05.10.2004 wurde jedoch mitgeteilt: "Für die Phase des Übergangs bis 30.06.2005 ist ein Personalüberhang im Amtshilfebereich akzeptabel." Im Übrigen wurde auf die personalpolitischen Richtlinien verwiesen.

Wir gehen davon aus, dass vom Verwaltungskostenbudget alle zum 01.01.2005 im SGB-II-Bereich beschäftigten Kräfte beglichen werden müssen, somit auch die Vivento-Mitarbeiter, welche seit Juli 2004 für die Umstellungsarbeiten zur BA abgeordnet sind. Ist diese Auffassung richtig?

2. Falls ja, ist in manchen Agenturen die weitere Rekrutierung von Mitarbeitern über die Amtshilfe nicht mit der Budgetverantwortung der Agenturen vereinbar, obwohl für das Jahr 2004 Bedarf an Amtshilfemitarbeitern für die Bewältigung der Umstellungsarbeiten besteht.

Antwort:

1. Die vorgenannte Auffassung ist richtig.

2. Die Frage, die sich dahinter verbirgt lautet "Ist die Amtshilfe bis 31.12.2004 befristbar?": Der Vertrag für die Umstellungsarbeiten läuft grundsätzlich bis zum 30.06.2005. Eine lediglich bis zum Jahresende 2004 laufende Befristung von Abordnungen im Rahmen der Amtshilfe ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Abberufung, unter Beachtung der Auslauffrist von 3 bzw. 4 Wochen, wenn Arbeiten entsprechend nicht mehr vorhanden sind. Im Falle der Post / Postbank ist diese Möglichkeit nur im Falle optierender Kommunen vereinbart.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Organigramm

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

P05 10002 26.10.2004

Anliegen:

Für die Darstellung des SGB-II-Bereiches sind Musterorganigramme angekündigt. Werden die Organigramme für ARGEn auch Alternativen zur KuZ-Organisation beinhalten?

Sind in den Organigrammen nur Stellen für Plankräfte darzustellen oder auch Ermächtigungen, Amtshilfekräfte ...? (Nur wenn alle relevanten Kräfte erfasst werden, kann zum Beispiel die Größe einer ARGE dargestellt werden und ist die Bewertung des Geschäftsführers nachvollziehbar.)

Antwort:

Die Herausgabe von Informationen zur Aufbauorganisation KuZ / ARGE incl. Musterorganigrammen ist vorgesehen. Die Inhalte werden in Abstimmung mit SR 2 in KW 44 in den Handlungsleitfaden SGB II eingearbeitet. Hinsichtlich der Darstellung der Stellen für Plankräfte in den Organigrammen finden Sie dann auch entsprechende detaillierte Vorgaben und Empfehlungen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Personalansatz und Einstufung/Eingruppierung in der ARGE

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P05	10003	04.11.2004		

Anliegen:

Können für Mitarbeiter in den ARGEn persönliche Zulagen nach § 24 MTA bzw. MTA-O gezahlt werden?

Gilt dies in den Fällen, in denen ein Mitarbeiter vorher bereits beauftragt war (i.d.R. höherwertig) und dann in seiner beauftragten Funktion in die ARGE übergeht (z. B. > BSB bereits als Vermittler beauftragt und soll als Vermittler in der ARGE einmünden)?

Oder sind wirklich nur Fälle gemeint, die innerhalb oder anlässlich der ARGE-Aufstellung auftreten würden und damit aus Kostengesichtspunkten durch das begrenzte ARGE-Budget verhindert werden sollen?

Antwort:

Die BA geht, was auch in den Musterverträgen zu den ARGEn niedergelegt ist, davon aus, dass die ARGE weder Dienstherren- noch Arbeitgebereigenschaft hat. Damit kommt für die BA ein Abschluss von Arbeitsverträgen mit der Vereinbarung abweichender Eingruppierungen bzw. der Gewährung von Zulagen durch die ARGE, vertreten durch den Geschäftsführer nicht in Betracht.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der AA werden in den ARGEn grundsätzlich entsprechend ihrem bisherigen Dienstposten/ihrer bisherigen Tätigkeit - ggf. auch unter Berücksichtigung bereits bestehender vorübergehender Beauftragungen - angesetzt. Ziel ist es, den Mitarbeiter/innen der AA die entsprechenden Dienstposten/Tätigkeiten auf Dauer zu übertragen. Da die Tarifierung dieser Tätigkeiten erst im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Gesamtreform der BA erfolgt, können die entsprechenden Tätigkeiten aber zunächst - wie auch im übrigen Bereich des KuZ - nur vorübergehend übertragen werden. Bis zu einer Tarifierung ergibt sich für die Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer Einstufung/Eingruppierung keine Änderung.

Aus den genannten Gründen ist auch die Gewährung von persönlichen Zulagen bei "höherwertigen" Beauftragungen innerhalb der ARGEn ausgeschlossen. Es bestehen aber keine Bedenken, eine bereits vor der Umorganisation zustehende persönliche Zulage nach § 24 MTA/MTA-O weiterzugewähren, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter durchgängig mit vergleichbar bewerteten Aufgaben beauftragt ist.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Einstellung von befristeten Kräften in ARGEn

Sonstiges: Nr.: Eingestellt am: Geändert am: Gültig bis:

P05 10004 04.11.2004

Anliegen:

Können auch befristete Kräfte in ARGEn eingestellt werden?

Antwort:

Die ARGE verfügt über kein eigenes Personal, daher ist eine direkte Einstellung von befristeten Kräften nicht möglich.

Die Bereitstellung des Personals für die Aufgabenerledigung in der ARGE hat durch die beiden Leistungsträger zu erfolgen. Eine ggf. bestehende Deckungslücke wird von der BA geschlossen (siehe auch P01 "Personalrekrutierung für ARGEn").

Soweit die Einstellung von zusätzlichen Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag in der Agentur infolge der Personalaufstellung für die ARGE notwendig ist, ist auf Grund der Vergleichbarkeit der Aufgabeninhalte zwischen den bisherigen Strukturen und den ARGEn hinsichtlich der Eingruppierung von den bisherigen Bewertungsstrukturen in den A-Teams bzw. in den Aufgabenbereichen Alg/Alhi und Arbeitsvermittlung auszugehen. Diese Maßnahmen sind allerdings nur im Rahmen der zugeteilten Ermächtigungen möglich.

Eine Einstellung von befristeten Kräften als Fallmanager kommt im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Tätigkeit grundsätzlich nicht in Betracht.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Kommunen

Auswahl Geschäftsführer

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P06	10001	26.10.2004		

Anliegen:

Im Fragenkatalog "Rechtsform ARGE" (Stand: 7.10.2004; herausgegeben von SR 23) wird ausgesagt, dass eine Aufgabe der Mitglieder- /Gesellschafter- bzw. Trägerversammlung ist, die Geschäftsführung der ARGE zu wählen. Gleichzeitig wird gesagt, dass die Position des Geschäftsführers der ARGE nicht ausgeschrieben wird, sondern die Auswahl analog der Auswahl einer Führungskraft der BA erfolgen soll. Wie passen die Aussagen zusammen?

Wenn kein geeigneter Mitarbeiter ausgewählt werden konnte, kann dann die Stelle des Geschäftsführers bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers ausgeschrieben werden?

Antwort: Der Antwortbeitrag wird z.Zt. aktualisiert.

Hinweise: WV 26.11.2004

Ersteller: 2nd Level Personal

Stellenausschreibung Geschäftsführer einer ARGE

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P06	10002	26.10.2004		

Anliegen: Muss die Stelle des Geschäftsführers in der Agentur bzw. in der Bundesagentur ausgeschrieben werden? Wie soll die Auswahl erfolgen?

Antwort: Die Position des GF einer ARGE wird nicht ausgeschrieben. Die Auswahl erfolgt analog der Auswahl einer Führungskraft der BA.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Vergütung/Besoldung des Geschäftsführers

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P06	10003	26.10.2004		

Anliegen: Wie wird der Aufstieg des GF, aus der Agentur stammend, geregelt (z.B. VAR erhält Stelle GF ARGE mit A14 bewertet)?

Aufgrund der kommunalen Strukturen ist es durchaus denkbar, dass ein GF der ARGE aus der Kommune stammend mit B3 besoldet ist. Kann bei der Auswahl eine Anpassung an die Vergütungs-/Besoldungsstrukturen verlangt werden?

Antwort: Der Geschäftsführer wird zugewiesen. Soweit er von der der AA gestellt wird, gehört er weiterhin zum Personal der BA. Beamten-/arbeitsrechtlich gelten in diesen Fällen die gleichen Regeln wie für das gesamte Personal der BA.

Es kann keine Anpassung verlangt werden.

Hinweise: befristet bis 26.11.2004

Ersteller: 2nd Level Personal

Geschäftsführer - Grundsätzliches

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P06	10005	26.10.2004		

Anliegen:

Grundsätzliches zum Geschäftsführer

Antwort:

§ 44b Abs. 2 S. 1 SGB II legt fest, dass der Geschäftsführer die Geschäfte der ARGE führt. Der Geschäftsführer der ARGE und sein Stellvertreter werden von der Gesellschafter- bzw. Trägerversammlung bestimmt. Soweit die BA den Geschäftsführer der ARGE stellt, erfolgt dies durch das Rechtsinstitut der Zuweisung gem. § 123a Abs. 2 BRRG oder § 12 Abs. 2 MTA, da auf Grund der Bestellung des Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung dieser in Person bestimmt wird und damit die Zustimmung des Betroffenen vorausgesetzt werden kann.

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung und Steuerung der ARGE. Dafür schließt er mit den Gesellschaftern - Kommune und BA - Zielvereinbarungen ab und ist für deren Erreichung verantwortlich. Damit der Geschäftsführer der ARGE für die Erreichung der Zielvereinbarung das Personal der BA, welches in der ARGE tätig ist, zielorientiert einsetzen kann, bestellt die BA im Dienstleistungsüberlassungsvertrag den Geschäftsführer der ARGE zu einem weiteren Vorgesetzten der Beschäftigten der BA, die in der ARGE tätig sind. Der Geschäftsführer erhält dadurch das für die Dienstleistungserbringung erforderliche fachliche Weisungsrecht, sowie das dienstaufsichtsrechtliche Weisungsrecht, soweit es für den störungsfreien Arbeitsablauf in der ARGE erforderlich ist (z.B. Einhaltung der Arbeitszeit, Urlaubsgewährung, Entgegennahme von Krankmeldungen etc.)

Maßnahmen, welche bei der Wahrnehmung dieses Weisungsrechts durch den Geschäftsführer erfolgen und einen mitbestimmungs- und / oder mitwirkungsrechtlichen Tatbestand nach dem BPersVG, SGB IX oder BGleiG erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Agentur.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Dienstleistungsüberlassungsvertrag

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P07	10001	26.10.2004		

Anliegen:

Welche Vorteile hat der Dienstleistungsüberlassungsvertrag?

Die ARGE verfügt über kein eigenes Personal. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, schließt die ARGE mit der BA einen Dienstleistungsüberlassungsvertrag. Im Rahmen dieses Dienstleistungsüberlassungsvertrages stellt die BA der ARGE ausschließlich Dienstleistungen zur Verfügung, die durch Beschäftigte der BA (Angestellte und Beamte) erbracht werden.

Die Personalgestellung durch die BA bzw. die kommunalen Träger erfolgt auf unterschiedliche Art und Weise. Dadurch kann es in den Verhandlungen zu Schwierigkeiten kommen. Die Kommunen sollten von den Vorteilen der Dienstleistungsüberlassung überzeugt werden; sie können nicht dazu verpflichtet werden.

Vorteile der Dienstleistungsüberlassung sind:

- Die Arbeitsverhältnisse / Dienstverhältnisse erfahren durch den Dienstleistungsüberlassungsvertrag keine Änderungen, so dass die Personalhoheit sowie die Rechte des Arbeitgebers / Dienstherrn bei der BA verbleiben.

- Eine Zustimmung der Mitarbeiter/innen für die Tätigkeit in der ARGE ist nicht erforderlich (bei anderen Rechtskonstruktionen bestehen in der Praxis bei den Kommunen Probleme).

- Die Tarifverträge der BA bleiben einschlägig.

Antwort:

- Die Mitarbeiter/innen nehmen weiterhin an Personalentwicklungsmaßnahmen der BA teil.

- Personalvertretungsrechtlich ergeben sich keine Änderungen. Die Beschäftigten werden weiterhin durch die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragte ihrer jeweiligen Dienstherren vertreten.

- Der Personalrat ist beim Abschluss des Dienstleistungsüberlassungsvertrags nicht zu beteiligen.

- In der ARGE ist kein Personalrat / Betriebsrat zu bilden, da die ARGE über kein eigenes Personal verfügt, keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zur ARGE vorliegen und diese somit keinen "Betrieb" darstellt.

- Durch das Fortbestehen der eingespielten Abläufe (Organisations- und Führungsstrukturen der BA bleiben erhalten) wird eine kostengünstige Aufgabenerledigung gewährleistet; die Verwaltungskosten für die ARGE werden damit so gering wie möglich gehalten.

- Die Personalvertretung der BA steht hinter der Dienstleistungsüberlassung.

- Durch die Dienstleistungsüberlassung wird bei längerfristigen Ausfallzeiten garantiert, dass Ersatz durch die BA gestellt wird.

- Die ARGE wird nicht mit einer internen Verwaltung (z.B. Haushalt, Personal) belastet.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Betriebsübergang

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P07	10002	26.10.2004		

Anliegen:

Stellt die Bildung einer ARGE einen Betriebsübergang dar?

Antwort:

In der Bildung einer ARGE ist kein Fall eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB zu sehen. Die (strukturelle) Neuordnung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und die Übertragung von Aufgaben eines öffentlichen Trägers auf einen anderen (ARGE hat öffentliche Aufgaben zu erfüllen) stellt keinen Betriebsübergang dar.

Es fehlt weiterhin am notwendigen Element der Integration der Beschäftigten der BA in den "Betrieb" der ARGE als erforderliche Grundlage der Annahme eines Betriebsübergangs, da die Beschäftigten der BA lediglich im Wege der Dienstleistungsüberlassung der ARGE zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus spricht auch die Beschränkung des Weisungsrechts des Geschäftsführers im Rahmen der Dienstleistungsüberlassung sowie die vorgesehene grundsätzliche organisatorische Trennung der Aufgabenerledigung durch Beschäftigte der BA einerseits sowie durch Beschäftigte der Kommunen andererseits gegen die Annahme der Integration der Beschäftigten der BA in den Betrieb der ARGE.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Aufsicht über die ARGE

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P07	10003	26.10.2004		

Anliegen:

Wer führt die Aufsicht über die ARGE?

Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften führt nach § 44b Abs. 3 SGB II die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem BMWA. Diese Aufsichtsführung betrifft Fragen, die die ARGE in ihrer Gesamtheit, insbes. Einrichtung, Rechtsform, ordnungsgemäße Bestimmung des Geschäftsführers betrifft. Damit soll eine gleichmäßige Aufsicht über die ARGE im gesamten Bundesgebiet sichergestellt werden.

Antwort:

Soweit die Aufsicht sich auf die fachliche Leistungserbringung bezieht, bleibt es bei der Aufsicht über die jeweiligen Leistungsträger durch deren Aufsichtsbehörden. Das heißt, soweit die ARGE Aufgaben der Agentur wahrnimmt, unterliegt sie der Dienst- und Fachaufsicht des BMWA (§ 47 Abs. 1 SGB II), soweit die kommunalen Träger in der ARGE handeln (KdU) unterliegen sie der jeweiligen landesrechtlich geregelten Aufsicht. Nach Aussage des BMWA ist die Frage der Aufsicht insgesamt zwischen Bund und Ländern noch nicht endgültig geklärt.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Anerkennung Kfz für Vivento-Mitarbeiter

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P07	10004	15.11.2004		

Anliegen:

Kann Mitarbeitern von VIVENTO die Anerkennung ihres privateigenen Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 2 BRKG erteilt werden?

Antwort:

Eine formelle Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 2 BRKG kann aus rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden, da es sich nicht um BA-Mitarbeiter handelt und die Folgen problematisch sein können (Widerruf, kein Darlehen, i.d.R. längerfristige Anerkennungen etc.). Auf der anderen Seite sollen VIVENTO-Mitarbeiter nicht schlechter gestellt werden als BA-Mitarbeiter.

Daher gilt für den Fall, dass VIVENTO-Mitarbeiter die für den BA-Mitarbeiter geforderten Kriterien erreichen, dass die VIVENTO-Mitarbeiter zwar nicht die Anerkennung nach § 6 Abs. 2 BRKG erhalten; bei der Wegstreckenentschädigung werden sie aber wie BA-Mitarbeiter behandelt. Das heißt, sie erhalten pro km die erhöhte Wegstreckenentschädigung von 0,30 €.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Dienstleistungsüberlassungsvertrag; Ausfall von Mitarbeitern

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P07	10005	15.11.2004		

Anliegen:

Der Dienstleistungsüberlassungsvertrag sollte zur Klarstellung eine Regelung für den Fall enthalten, dass Beschäftigte der BA ausfallen. Ein Ersatz wird in den Fällen gestellt, in denen die Dienstleistung eines Beschäftigten länger als 6 Wochen wegen Krankheit o.ä. nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Nicht darunter fällt eine Abwesenheit wegen des Jahresurlaubs. Die neuen Musterverträge werden dementsprechend angepasst. Bislang ist keine überarbeitete Fassung eingetroffen.

Hat sich eine Änderung zum Thema "Personeller Ersatz in der ARGE im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages" ergeben oder gilt die u.a. Formulierung aus dem Fragenkatalog unverändert?

Antwort:

Die BA stellt aufgrund des Dienstleistungsüberlassungsvertrages der ARGE Dienstleistungen in dem nach dem Qualitäts- und Kapazitätsplan erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die BA ist für eine ordnungsgemäße Dienstleistungserbringung an die ARGE verantwortlich. Die BA hat somit dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anzahl an Beschäftigten der BA in der ARGE Dienstleistungen erbringen. Sollte ein Beschäftigter der BA ausfallen, dann hat die BA schon aufgrund des Dienstleistungsüberlassungsvertrages für Ersatz zu sorgen. Sollte die BA keinen personellen Ersatz für ausgefallene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen, dann würde die BA ihre Hauptleistungspflichten aus dem Dienstleistungsüberlassungsvertrag verletzen. Dies gilt jedoch nicht bei üblichen Ausfällen, wie z.B. Urlaub, denn dann besteht nach dem Dienstleistungsüberlassungsvertrag keine Ersatzpflicht für die BA.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Amtshilfe Vivento

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P07	10006	15.11.2004		

Anliegen:

Informationen zur Amtshilfe Vivento

Antwort:

1. Mit der Deutschen Telekom AG steht ein neuer Vertrag mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2010 zur Amtshilfe kurz vor dem Abschluss. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telekom, die im Rahmen der Umstellungsarbeiten bei der BA tätig sind, können bei Eignung nach Beendigung der Umstellungsarbeiten auf Grund des neuen Vertrages weiter abgeordnet bleiben. Sobald die Verträge unterschrieben sind, werden Ihnen diese zugeleitet.

2. Sollte sich in einzelnen Agenturen und Regionaldirektionen ein Personalüberhang im Rahmen der optierenden Kommunen ergeben, ist vor Ort eine Lösung anzustreben. Die Abordnungen der betroffenen Mitarbeiter kann durch Vivento neu ausgesprochen werden. Ziel ist es, die bereits qualifizierten und geeigneten Beamten der BA zu erhalten. Vivento ist bereits über das Problem der Überhänge informiert und wird bei der Koordinierung behilflich sein. Es sollte mit dem jeweiligen Ansprechpartner der Vivento frühzeitig Kontakt aufgenommen werden.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Amtshilfe Trennungsgeld

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
P07	10007	16.11.2004		

Anliegen:

Trennungsgeld im Rahmen von Amtshilfeverträgen

Antwort:

Bei den Verhandlungen zu den Amtshilfeverträgen sollte darauf geachtet werden, dass möglichst ein Einsatz des Personals in Wohnortnähe erfolgen soll, so dass kein Trennungsgeldanspruch entsteht. Sollte ein Einsatz in Wohnortnähe nicht möglich sein, so ist eine Erstattung in Höhe von 50 % festzuschreiben. Im "Extremfall", das heißt bei Einzelpersonen, die unbedingt gebraucht werden, kann eine volle Erstattung erfolgen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Personal

Ablauforganisation U25

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
F01	10003	22.10.2004		

Anliegen:

ALG II Antragsteller werden voraussichtlich häufiger in kurzfristige Arbeit einmünden und sich kurze Zeit später wieder arbeitslos melden. Müssen Jugendliche aus der betroffenen BG bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers aus der Betreuung SGB II in die Betreuung SGB III - U25 Team - wechseln? Gegebenenfalls mehrfach hin und zurück?

Antwort:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Alg II-Empfänger nach erfolgter Arbeitsaufnahme wieder häufiger die Stelle verlieren sollen. Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist die Zuständigkeit U25 Alg II nicht mehr gegeben. Insofern tritt der geschilderte Fall auf. Es bleibt den ARGE´n vor Ort überlassen pragmatische Regelungen zu treffen.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level Leistung

Kosten für Dienstreisen von Mitarbeitern in der ARGE

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
F01	10004	26.10.2004		19.01.05

Anliegen: Wie ist mit Dienstreisen von ARGE-Mitarbeitern umzugehen?

Antwort: Neuer Stand HE/GA Aktuelles Nr. 59/2004 (Anlage 1) Die Kosten für Dienstreisen von Mitarbeitern der ARGEn sind als Aufwendungen in der Personalkostenpauschale enthalten. Damit ist die Kommune Kostenträger für die ARGE-Mitarbeiter der Kommune.

Hinweise: BY-0922-140105-S

Ersteller: 2nd Level Leistung

Zahlung Maßnahmekosten bei Nichtleistungsempfängern

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
F01	10005	18.11.04		

Anliegen:

Ein Arbeitslosenhilfe-Empfänger wird 2004 einer Maßnahme zugewiesen, die erst im Jahre 2005 endet. Er erhält Arbeitslosenhilfe bis einschließlich 31.12.2004. Aufgrund Vermögens hat er jedoch ab 01.01.2005 keinen Anspruch auf Alg II, somit gehört er wieder zum Kundenkreis der Agentur. Bislang konnte ein Nichtleistungsempfänger die Maßnahme abschließen und hat die Maßnahmekosten weiter erhalten. Die Maßnahmekosten gehen allerdings grundsätzlich ab 01.01.05 im Rahmen der VE´s an die Kommunen über.

Wer zahlt für diesen Kunden die Maßnahmekosten? Wenn die Agentur dafür zuständig ist, erfolgt dann eine Erstattung/Umbuchung aus den gezahlten VE´s an die Kommunen?

Antwort:

Der ehemalige Alhi - Empfänger wird ab 1.1.2005 SGB III - Kunde. Aufgrund einer Festlegung erfolgt die Finanzierung jedoch aus den VE´s für die Leistungen nach dem SGB II.

Hinweise: Ticket-Nr. BW-0123-031104-S

Ersteller: 2nd Level M & I

Haushalt der ARGE

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
F01	10006	26.11.04		

Anliegen: Muss die ARGE einen differenzierten Haushalt aufstellen wie die Bundesagentur (z.B. 200.000 Euro für ABM, 300.000 Euro für FbW etc.) oder kann das Gesamtbudget für Eingliederungsleistungen auch nach Fallzahlen bzw. Budget auf Vermitller und Fallmanager aufgeteilt/ runtergebrochen werden (somit wäre durch das eigene Budget eine bewerberorientierte Integration gegeben)?

Antwort: Einen eigenen Haushalt der ARGE gibt es nicht, stattdessen ein Gesamteingliederungs- und Verwaltungsbudget, dass vom BMWA verteilt wird. Da Einglierungsleistungen in FINAS zu bewirtschaften und zu zahlen sind, muß auf die Buchungsstellen ein entsprechendes Bewirtschaftungs-Soll, um Festlegungen und Zahlungen zu ermöglichen. Dies wird sich in seiner Aufteilung aus planerischen Überlegungen ergeben. Umschichtungen im Eingliederungsbudget, ggf. auch vom/zum Verwaltungsbudget sind möglich. Die detaillierte Nutzung des Gestaltungsspielraums ist noch nicht abschließend geklärt.

Hinweise: H-0064-221104-S

Ersteller: 2nd Level M & I

Erstattung § 65a Alg II

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
F01	10007	07.12.2004		

Anliegen:

Es existiert eine ARGE mit Gründungsvereinbarung. Die Kommune bewilligt KdU & Leistungen zum Lebensunterhalt für ihre HLU-Empfänger, wie in § 65a beschrieben. Die Agentur bewilligt diese Leistungen für die bisherigen Alhi-Empfänger. Die Zustimmung ist erteilt.

Wie werden der Kommune die Mittel für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Bundesmittel) erstattet?

Antwort:

a) Der kommunale Träger in der ARGE nutzt in der Übergangsphase nicht A2LL:

Nach dem Merkblatt des BMWA (Anlage zur HE/GA Aktuelles Nr. 22 - Stand 24.08.2004) für ARGEn erbringt der Leistungsträger, der den ersten Bewilligungsbescheid erstellt hat, die Leistungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge auch für den anderen Leistungsträger und rechnet mit diesem in einem vereinfachten Verfahren ab.

In der genannten Fallgestaltung muss die BA dem kommunalen Träger die Ausgaben erstatten. Hierbei sind von der Kommune entsprechende Erstattungsforderungen und Nachweise einzureichen. In einem zu vereinbarenden vereinfachten Abrechnungsverfahren sollen die Nachweise der Kommune folgende Angaben enthalten: Name des kommunalen Trägers mit Trägernummer; Postanschrift; Bankverbindung; Zahlungstag; zu erstattender, nach Leistungsarten gegliederter Gesamtbetrag (Aufteilung nach Buchungsstellen). Zeitnah müssen hierzu eine Liste, Datei o.ä., ein Buchungs- und Belegnachweis (mit Einzelnachweisungen der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft) bereitgestellt werden, um ggf. Einzelfallprüfungen vornehmen zu können.

Der kommunale Erstattungsanspruch muss schriftlich durch einen Vertretungsberechtigten des kommunalen Trägers bei der Agentur geltend gemacht werden. Um eine zeitnahe Einleitung des Zahlungsvorgangs zu erreichen, kann die Zahlungsaufforderung an die Agentur per Fax übermittelt werden. Die taggleiche Aufbereitung der Zahlungsaufforderung in der Agentur erfolgt über die FINAS_Kassenanordnung. Über das hausinterne FINAS-Verfahren wurden die GF der Agenturen informiert. Die weitere Abwicklung wird durch die Teams Infrastruktur/Finanzen ausgeführt.

Für die Überweisung an den kommunalen Träger der Grundsicherung ist beabsichtigt, das Verfahren ELS der Deutschen Bundesbank über das BA-Servicehaus (Bereich Kassenwesen/Rechnungswesen) zu nutzen. Eine taggleiche Gutschrift auf dem Konto des kommunalen Trägers ist gewährleistet.

b) Der kommunale Träger in der ARGE nutzt in der Übergangsphase A2LL:

Diese Fallgestaltung ist unproblematisch. Die Zahlung des Alg II, Sozialgeld usw. erfolgt durch die Zentralkasse der BA zu Lasten des Haushalts des Bundes. Für die Ausgaben für Leistungen der kommunalen Träger (nach §§ 22 Abs. 1, 3, 5 und 23 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 SGB II) haben die Kommunen selbst aufzukommen.

Hierfür ist die HE/GA Aktuelles Nr. 37 anzuwenden. Zur Unterscheidung bei der zentralen Abrechnung sind die Buchungsstellen für die Ausgaben der kommunalen Träger durch die Hinzufügung der genannten Ziffern an der 2. bis 4. Stelle der Kapitelnummer zu kennzeichnen. Die kommunalen Träger können für die Erstattung der KdU-Leistungen an die BA von der Erteilung einer Einzugsermächtigung für die BA vom Konto des kommunalen Trägers Gebrauch machen. Sofern keine schriftliche Erklärung durch den kommunalen Träger erteilt wurde, ist der ARGE-Vertragsinhalt, wie in der HE/GA Aktuelles Nr. 37 angegeben, gemäß Pkt. 12 zu ergänzen.

Hinweise: NSB-0152-301104-§ 65a

Ersteller: 2nd Level KK

Erstattung § 65a KdU

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
F01	10008	07.12.2004		

Anliegen:

Die Agenturen führen gemäß § 65a SGB II die Erstbewilligung für bisherige Alhi-Empfänger durch und zahlen KdU-Leistungen in Abstimmung mit dem kommunalen Träger für die optierende Kommune aus.

Wie erfolgt die Erstattung der durch die Agentur bewilligten KdU-Leistungen durch die optierende Kommune?

Antwort:

Nach dem Merkblatt des BMWA für zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 6a SGB II (Stand: 24.08.2004) erlässt die Agentur mit Zustimmung des zugelassenen kommunalen Trägers den ersten Bewilligungsbescheid, einschließlich der Sozialversicherung und rechnet mit der optierenden Kommune in einem vereinfachten Verfahren ab.

In diesen Fällen hat die Optionskommune der BA die Ausgaben für die KdU-Leistungen zu erstatten. Hier ist durch die im Optionskreis/-stadt betroffenen Agenturen ein Verfahren in sinngemäßer Anwendung der HE/GA Aktuelles Nr. 37 zu vereinbaren. Diese Verfahrensweise ist für den Zeitraum der Erstbewilligungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts anzuwenden.

Keine Erstattungspflicht der BA besteht hinsichtlich der vom Bund finanzierten Leistungen (Alg II, Sozialgeld usw.) gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern. Zu diesem Zweck wird diesen auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Teilnahme am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) ermöglicht.

Hinweise:

NSB-0153-301104-§ 65a

Ersteller: 2nd Level KK

Maßnahmen in 2006

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
F02	10003	07.12.04		

Anliegen: Es soll eine Maßnahme mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten durchgeführt werden, so dass die Maßnahme im Jahr 2006 endet. Inwiefern ist eine solche Bewilligung ohne bereits bestehende VE für 2006 möglich?

Antwort: Die Bewilligung einer Maßnahme ohne bestehende VE ist nicht möglich. Die VE`s für 2006 werden noch in der 50. KW zugeteilt. Besteht eine VE können Bewilligungen für 2006 vorgenommen werden.

Hinweise: SAT-0193-071204-S

Ersteller: 2nd Level M & I

Garantiefonds Hochschulbereich

Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
F02	10004	21.02.05		

Anliegen:

Verhältnis ALG II - Garantiefonds Hochschulbereich

Die EHB sind verpflichtet, ihre Hilfebedüftigkeit zu beenden, zumindest aber zu vermindern, insbesondere durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Es kann somit nur dann eine (Weiter-) Gewährung von Leistungen nach dem SGB II erfolgen, sofern die durchzuführenden Maßnahmen zur Anerkennung der Abschlüsse notwendig sind.

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben diejenigen Personen, deren Ausbildung dem Grunde nach nicht förderfähig nach dem BAföG ist, und zwar unabhängig, ob sie im Haushalt der Eltern leben oder nicht. Ist die Ausbildung des Stipendiaten dagegen dem Grunde nach förderfähig nach dem BAföG, können gemäß § 7 Abs. 5 SGB II keine Leistungen gewährt werden; dies gilt nicht, wenn der Stipendiat im Haushalt der Eltern lebt und nur aus diesem Grund keine BAföG-Leistungen erhält bzw. sich die Höhe dieser nach dem Bedarf für Schüler richtet (192,- €). Grundlage hierfür ist § 7 Abs. 6 SGB II.

Antwort:

Zweckgebundene Leistungen, wie z.B. Lehrgangsgebühren die gewährt werden, sind anrechnungsfrei. Sollten jedoch Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden, sind diese als Einkommen auf den Bedarf des Stipendiaten angerechnet.

Sofern vorher ein Leistungsanspruch bestand, der Stipendiat einen eigenen Haushalt unterhält oder einem solchen angehört und er zusätzlich durch einen Träger am Ausbildungsort untergebracht wird, werden die Kosten der Unterkunft und Heizung nur am (alten) Wohnsitz übernommen. Das bedeutet: Werden bereits im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt, können weitere Unterkunftskosten nicht übernommen werden.

Die vorübergehende Unterbringung am Schulungsort ändert zudem nichts an der Zugehörigkeit zur bestehenden Bedarfsgemeinschaft. Der ursprüngliche Leistungsumfang bleibt bestehen.

Erzieltes Einkommen, z.B. während der Zeit vorgesehener Praktika, wird bedarfsmindernd angerechnet.

Hinweise:

Ersteller: 2nd Level M & I